

DAS ÖSTERREICHISCHE
NOTENINSTITUT

1816 — 1966

IM AUFTRAGE DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

VERFASST VON IHREM BIBLIOTHEKAR

DR. S. PRESSBURGER

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerei

Wien 1972

ZWEITER TEIL

ZWEITER BAND

INHALTSVERZEICHNIS DES ZWEITEN BANDES DES ZWEITEN TEILES (Fünfter Band)

3. ABSCHNITT (Fortsetzung)

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK 1878—1923

2. KAPITEL (Fortsetzung)

	Seite
Die letzten Jahre vor Einführung der Goldwährung	537
Der Erste Mai 1890	539
Die ersten vorbereitenden Verhandlungen zur großen Währungsreform des Jahres 1892	553
Die weiteren Verhandlungen über die Währungsreform	578
Die Währungsenquête vom 8. bis 17. März 1892	619
Die Währungsgesetze des Jahres 1892	684
Das Auftreten des Goldagios	700
Die Vorbereitungen zur Einlösung des Staatspapiergeldes	703
Finanzminister Dr. v. Plener über die Frage der Salinenscheine	709
Wechselfälschungen führen zu Neuerungen im Giroverkehr	710
Erste Schritte zur Erneuerung des Privilegiums	750
Sozialpolitische Maßnahmen im Jahre 1894	760
Die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums	794
Ansteigender Goldbesitz des Noteninstitutes	852
Besorgung des staatlichen Golddienstes im Ausland durch die Oesterreichisch-ungarische Bank	878
Das Fünfzigjährige Regierungsjubiläum Kaiser Franz Joseph I.	892

3. KAPITEL

Das dritte Privilegium (1900 — 1910)

Die endgültige Verleihung des dritten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank	906
Ein Gespräch mit dem Gouverneur der Bank von England	925
Die Konstitutions-Urkunden der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche vom 21. September 1899 bis 31. Dezember 1910 in Geltung standen	936
Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank	967
Oesterreichisch-ungarische Bank und Postsparkasse	1009
Mobilisierung von Buchforderungen	1015
Verrechnungsverkehr des Staates mit der Bank sowie Übertragung des Golddienstes der Staatsverwaltungen an das Noteninstitut	1016
Errichtung eines Gebäudes für die Hauptanstalt in Budapest	1052

3. ABSCHNITT (Fortsetzung)

DIE

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

1878—1923

DIE LETZTEN JAHRE VOR EINFÜHRUNG DER GOLDWÄHRUNG

DAS JAHR 1890

Die Entlassung des deutschen Reichskanzlers Fürst Otto *Bismarck* war das große Ereignis dieses Jahres, eine Tatsache, welche die Welt erschütterte. Fast 80 Jahre sind seitdem vergangen, die Welt hat ein anderes Gesicht erhalten, das Werk Otto *Bismarcks* liegt längst in Trümmern, aber das Gedenken an diesen großen Politiker ist immer wach geblieben.

Es wäre eine zu vereinfachte Darstellung, würde man annehmen, daß der Rücktritt *Bismarcks* nur dadurch notwendig geworden war, daß Kaiser Wilhelm II. sich arbeiterfreundlicher zeigte als sein Kanzler. Man wird der Wahrheit näher kommen, wenn man die Grundursache des Konfliktes in dem persönlichen Regime Kaiser Wilhelms sieht; als Autokrat duldete er keinen Widerspruch, wenn dies auch durch das Format seiner Persönlichkeit keinesfalls gerechtfertigt erschien.

Bismarcks Nachfolger, Graf *Caprivi*, konnte begreiflicherweise keinen Vertrauensvorschuß in der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes finden, umso weniger, als man sehr bald den Eindruck gewann, daß er das Erbe *Bismarcks*, die Erhaltung der deutsch-russischen Freundschaft, keineswegs hoch einschätzte.

Während die Welt den Atem anhielt, erschöpfte sich Österreich im kleinen Nationalitätenstreit. Wirtschaftlich verlief das Jahr ohne besondere Ereignisse. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank jedoch trat die nunmehr unvermeidlich scheinende Währungsreform immer mehr in den Vordergrund der Erwägungen.

In der 1. Sitzung des Generalrates, am 9. Jänner 1890, berichtete Generalsekretär *Leonhardt*, daß der 31. Dezember 1889 außerordentliche Ansprüche in einer noch nicht dagewesenen Höhe an die Bank gestellt habe. Das Geschäftsvolumen erreichte eine Zunahme von 28 Millionen Gulden. Die Banknotenreserve ging dadurch auf einen ziemlich niedrigen Stand zurück, die Wirkung der Zinsfußerhöhung auf 5% im Herbst 1889 schien zum Jahresende vollständig verbraucht; daß die Bank dennoch nicht in die steuerpflichtige Notenausgabe eintreten mußte, war, wie der Generalsekretär

berichtete, zum Teil dem Bestand an Girogeldern, zum Teil anderen nicht verwendeten Mitteln der Bank aus dem Reservefonds und aus den laufenden Erträgen zuzuschreiben. Jedenfalls könne von einer Herabsetzung des Zinsfußes keine Rede sein, ehe nicht die Reserven durch Rückflüsse eine wesentliche Verstärkung erfahren werden.

Im Zusammenhang damit wurde auch beschlossen, das gesamte steuerfreie Notenkongingent von 200 Millionen Gulden den beiden Hauptanstalten als Dotationen zur Verfügung zu stellen. Der Direktion in Wien wurden 140 Millionen, der in Budapest 60 Millionen Gulden für die ihr zuständigen Bankanstalten zugewiesen. Für den Fall der Gewährung von außerordentlichen Dotationen sei in jedem Fall die Entscheidung des Generalrates einzuholen. So wie bisher soll nicht mehr als der vierte Teil der Gesamtdotationen für das Darlehensgeschäft verwendet werden.

Schon in der nächsten Sitzung des Generalrates, am 23. Jänner, konnte der Generalsekretär über eine starke Entspannung berichten. Infolge eines großen Rückganges im Eskont- und Darlehensgeschäft habe sich die steuerfreie Banknotenreserve bedeutend vermehrt und stand am Berichtstag mit mehr als 48 Millionen Gulden zu Buche. Es sei daher gerechtfertigt, sagte der Generalsekretär, eine Herabsetzung des Bankzinsfußes in Erwägung zu ziehen. Namens des Verwaltungskomitees stellte er daher den Antrag, die Bankrate ab 24. Jänner in allen Positionen um ein halbes Prozent, also auf $4\frac{1}{2}\%$ zu ermäßigen. Eine darüber hinausgehende Herabsetzung glaubte der Generalsekretär nicht verantworten zu können, da der Zinsfuß auf dem offenen Markt zu dieser Zeit noch über 4% betrug. Es kann nicht Aufgabe der Notenbank sein, meinte er, „die Geschäfte an sich zu reißen, indem sie den Marktzinsfuß unterbietet“.

Nach einer kurzen Debatte wurde der Antrag angenommen.

Das Hindernis gegen eine weitere Reduktion der Bankrate fiel bereits am 13. Februar 1890 weg. Mit Rücksicht auf das Zurückgehen des Marktzinsfußes und auf eine Vermehrung der steuerfreien Banknotenreserve, welche an diesem Tag $52\frac{1}{2}$ Millionen Gulden betrug, beantragte der Generalsekretär eine neue Herabsetzung des Zinsfußes um ein halbes Prozent. Dieser Antrag wurde vom Generalrat angenommen. Die Bankrate stellte sich daher ab 14. Februar 1890 auf 4% im Eskont- und 5% im Lombardgeschäft.

In der gleichen Sitzung wurde auch der definitive Abschluß der Jahresbilanz zur Kenntnis genommen. Die Gesamtdividende stellte sich etwas höher als in der letzten Sitzung des Jahres veranschlagt wurde. Sie betrug fl 43'50 pro Aktie, das waren $7\frac{25}{100}\%$ des Aktienkapitals.

Bei dieser Gelegenheit teilte der Generalsekretär mit, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1889 keinen einzigen notleidenden Wechsel zu verzeichnen hatte, eine Erscheinung, welche bei Notenbanken mit einem so vielverzweigten Eskontgeschäft ziemlich ungewöhnlich ist.

DER ERSTE MAI 1890

Die allgemeine Erregung und — wie sich nachträglich herausstellte — gänzlich unbegründete Angst, welche die Geschäftswelt wegen der angekündigten Aufmärsche der Arbeiterschaft ergriff, machte sich auch in der Oesterreichisch-ungarischen Bank bemerkbar. Als Illustration dazu geben wir die betreffenden Stellen aus den Protokollen der Generalratssitzungen vom 24. April und 14. Mai 1890 wieder:

„Zum Schluß brachte Herr Generalrat *v. Lieben* im Hinblick auf die große Verantwortung, die die Bank treffe, die Frage in Erinnerung, welche Vorkehrungen wegen der für den 1. Mai 1890 befürchteten Arbeiterbewegung getroffen wurden?

Herr Zentralinspektor bemerkte hierüber, daß zunächst bezüglich des Inkassodienstes die einkassierenden Beamten aufmerksam gemacht werden sollen, wenn sie in Gassen kommen, wo Menschenansammlungen zu bemerken sind, das weitere Inkasso einzustellen und in die Bank zurückzugehen. Was die Sicherheit in den Bankgebäuden selbst betreffe, so habe sich die Geschäftsleitung an die Behörden gewendet und von den betreffenden Stellen die beruhigende Zusicherung erhalten, daß die Bank denselben Schutz genießen werde wie die ärarischen Gebäude. Es soll in einem der benachbarten Höfe eine Truppenabteilung konsigniert werden, welche im Fall der Gefahr auch zum Schutz der Bank bestimmt ist.

Seine Exzellenz der Herr Gouverneur teilte mit, auch Seine Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister aufmerksam gemacht zu haben, welche großen Werte in der Bank verwahrt sind. Auch mit dem Herrn Polizeipräsidenten habe Seine Exzellenz gesprochen. Weiters bemerkte Seine Exzellenz: es sollen am 1. Mai so früh als möglich die Geschäfte abgeschlossen und die Tore der Bankgebäude gesperrt werden und eine gewisse Anzahl Diener soll die Runde machen. Es werde jedoch nicht für zweckmäßig erachtet, größere Vorkehrungen zu treffen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Bank lenken würden.

Bei dieser Gelegenheit teilte der Generalsekretär mit, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1889 keinen einzigen notleidenden Wechsel zu verzeichnen hatte, eine Erscheinung, welche bei Notenbanken mit einem so vielverzweigten Eskontgeschäft ziemlich ungewöhnlich ist.

DER ERSTE MAI 1890

Die allgemeine Erregung und — wie sich nachträglich herausstellte — gänzlich unbegründete Angst, welche die Geschäftswelt wegen der angekündigten Aufmärsche der Arbeiterschaft ergriff, machte sich auch in der Oesterreichisch-ungarischen Bank bemerkbar. Als Illustration dazu geben wir die betreffenden Stellen aus den Protokollen der Generalratssitzungen vom 24. April und 14. Mai 1890 wieder:

„Zum Schluß brachte Herr Generalrat *v. Lieben* im Hinblick auf die große Verantwortung, die die Bank treffe, die Frage in Erinnerung, welche Vorkehrungen wegen der für den 1. Mai 1890 befürchteten Arbeiterbewegung getroffen wurden?

Herr Zentralinspektor bemerkte hierüber, daß zunächst bezüglich des Inkassodienstes die einkassierenden Beamten aufmerksam gemacht werden sollen, wenn sie in Gassen kommen, wo Menschenansammlungen zu bemerken sind, das weitere Inkasso einzustellen und in die Bank zurückzukehren. Was die Sicherheit in den Bankgebäuden selbst betreffe, so habe sich die Geschäftsleitung an die Behörden gewendet und von den betreffenden Stellen die beruhigende Zusicherung erhalten, daß die Bank denselben Schutz genießen werde wie die ärarischen Gebäude. Es soll in einem der benachbarten Höfe eine Truppenabteilung konsigniert werden, welche im Fall der Gefahr auch zum Schutz der Bank bestimmt ist.

Seine Exzellenz der Herr Gouverneur teilte mit, auch Seine Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister aufmerksam gemacht zu haben, welche großen Werte in der Bank verwahrt sind. Auch mit dem Herrn Polizeipräsidenten habe Seine Exzellenz gesprochen. Weiters bemerkte Seine Exzellenz: es sollen am 1. Mai so früh als möglich die Geschäfte abgeschlossen und die Tore der Bankgebäude gesperrt werden und eine gewisse Anzahl Diener soll die Runde machen. Es werde jedoch nicht für zweckmäßig erachtet, größere Vorkehrungen zu treffen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Bank lenken würden.

Überhaupt dürfte nicht so sehr während des Tages, als vielmehr während der Nacht etwas zu befürchten sein und soll demnach während der Nacht die Hauswache verstärkt werden.

Nach Besprechung dieser Vorkehrungen und ihrer praktischen Ausführung wird auf Anregung des Herrn Generalrates Graf *Nemes* die Geschäftsleitung beauftragt, die Polizeidirektion mittels einer Note zu ersuchen, im Hinblick auf die großen Werte, welche in der Bank verwahrt sind, für die Ausführung von ausgiebigen Schutzmaßnahmen Vorsorge treffen zu wollen.

Bezüglich der Fabrikationsarbeiter wurde erwähnt, daß der Vorstand der Banknotenfabrikation den Arbeitern freigestellt habe, den 1. Mai als einen ihrer Feiertage zu benützen, daß die Arbeiter jedoch erklärten, hievon keinen Gebrauch zu machen, sondern am 1. Mai wie gewöhnlich arbeiten zu wollen.

Herr Vizegouverneur *Dr. Kautz* bemerkte, daß in Budapest in ähnlicher Weise vorgegangen werden wird.

Seine Exzellenz fügte bei, daß die Filialen für den Fall von Ruhestörungen die nötigen Instruktionen besitzen.“

Der 1. Mai 1890 war wohl eine machtvolle Demonstration der Arbeiterschaft für den Achtsturentag, verlief jedoch auf dem ganzen Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie in voller Ruhe. Nirgends kam es zu Zusammenstößen mit der Exekutive.

In der Oesterreichisch-ungarischen Bank war nun der Schlußpunkt in dieser Affäre zu setzen. Darüber erfahren wir aus dem Protokoll der Generalrats-sitzung vom 14. Mai 1890 folgendes:

„Sodann berichtete Herr Sekretär *Dr. Bubenik* mit Bezug auf die in der letzten Generalratssitzung erfolgte Anregung, daß anlässlich der für den 1. Mai 1890 befürchteten Arbeiterbewegung unter der Leitung des Herrn Oberbuchhalters umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Im allgemeinen sei zu berichten, daß weder hier in Wien, noch an anderen Bankplätzen, wo diesfalls Besorgnisse vorhanden waren, irgendeine Störung vorgekommen ist.

Zu dieser Angelegenheit hat auch mit Seiner Exzellenz dem Herrn k. k. Finanzminister und mit dem Herrn k. k. Polizeipräsidenten ein Schriftwechsel stattgefunden, was hiermit zur Kenntnis gebracht werde.

Dieser Bericht diene zur befriedigenden Kenntnis und wurde auf Antrag Seiner Exzellenz beschlossen, daß dem mit der Oberleitung betraut gewesenen Herrn Oberbuchhalter, dann den Herren, welche ihn dabei unter-

stützt haben, dem Vorstand der Banknotenfabrikation, dem Hausinspektor und dem Ingenieur-Assistenten *Grohs* die vollste Zufriedenheit des Generalrates bekanntzugeben sei.“

Ende Mai 1890 ergab sich die Notwendigkeit, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Es handelte sich darum, die Bestimmungen des Privilegiums vom Jahre 1887 betreffend die Warrants in die Tat umzusetzen. Der Gouverneur teilte in der Generalratssitzung vom 14. Mai mit, daß der Gesetzentwurf wegen der Ermächtigung des Noteninstituts zur Eskontierung von Warrants von den gesetzgebenden Körperschaften in Österreich sowie in Ungarn angenommen wurde. Es werde nunmehr Sache der beiden Regierungen sein, an die Bank zur Einholung ihrer Zustimmung heranzutreten. Da der Gesetzentwurf im Einvernehmen mit ihr ausgearbeitet wurde, könne dies weiter keine Schwierigkeiten bedeuten.

Über Antrag des Zentralinspektors *Joseph Garnoß* wurde die außerordentliche Generalversammlung für den 3. Juli 1890 einberufen.

Formell handelte es sich um die durch die Oesterreichisch-ungarische Bank vorzunehmende Statutenänderung, welche die Eskontierung von Lagerpfandscheinen (Warrants) ermöglichen sollte.

In dieser außerordentlichen Generalversammlung erstattete Gouverneur *Moser* einen ausführlichen Bericht. Er erklärte u. a., daß die Bankleitung über Aufforderung des österreichischen Finanzministers sich veranlaßt sah, die Frage der Eskontierung von Warrants in Erwägung zu ziehen. Da hiebei die Auffassung zur Geltung kam, daß die Bank durch die Einführung des neuen Geschäftszweiges die Institution der Lagerhäuser, aber auch den Warenverkehr überhaupt in seiner Entwicklung fördern könne, habe sich die Bank prinzipiell bereit erklärt, ihren Geschäftskreis auf die Eskontierung von Warrants auszudehnen. Dabei wurden jedoch folgende Bedingungen gestellt:

1. Die österreichischen Normen über Lagerscheine sollen insofern geändert werden, daß, wenn sie an Ordre ausgestellt sind, die wechselfähige und solide Haftung der Indossanten gesetzlich gesichert werde.
2. Es müsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Berechtigung, Warrants zu eskontieren, statutarisch erteilt werden.
3. Die Einrechnung der eskontierten Warrants in die bankmäßige Deckung der durch Barfonds nicht gedeckten Banknoten müsse der Bank gestattet werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch bei den Notenbanken von Frankreich, Italien und Belgien eine solche Einrechnung bestehe.

Da diese Bedingungen im allgemeinen erfüllt wurden, sehe die Bankleitung

kein Hindernis, dem Ersuchen der Regierung nachzukommen und stelle einen diesbezüglichen Antrag.

Die außerordentliche Generalversammlung nahm den Antrag des Generalrates ohne Debatte einstimmig an.

Das Gesetz über die Eskontierung von Warrants hatte folgenden Wortlaut:

GESETZ VOM 12. JUNI 1890,
betreffend die Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskontieren.

(RGBl. 1890, Nr. 112 — Kundgemacht am 17. Juni 1890.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist außerhalb der im Artikel 56 der Bankstatuten aufgeführten Geschäfte auch berechtigt, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskontieren, welche auf österreichische Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Der Generalrat bestimmt, von welchen Lagerhäusern ausgestellte Warrants, bezüglich welcher Warengattungen und bis zu welcher Quote ihres Schätzungswertes bzw. Marktpreises, dann unter welchen sonstigen Bedingungen dieselben eskontiert werden können.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.

§ 2.

Die in den Artikeln 62, 63 und 84 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66 und Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Zensurierung von Wechseln und deren Einrechnung in die bankmäßige Notendeckung finden auch auf die zum Eskont angebotenen beziehungsweise eskontierten Lagerpfandscheine (Warrants) sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tag seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 12. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Bacquehem m. p.

Dunajewski m. p.
Schönborn m. p.

In den Monaten September und Oktober 1890 wiederholte sich dasselbe Spiel wie im Jänner des gleichen Jahres. In drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Generalrates wurde der Bankzinsfuß um je ein halbes Prozent erhöht, obzwar eine Minderheit der Mitglieder dieser Körperschaft für eine einmalige Erhöhung, dafür in ausgiebigerem Maße, eintrat. Dies geschah aber nicht, weil man die Öffentlichkeit nicht zu sehr „beunruhigen“ wollte. Freilich trat in dieser Lage noch insofern eine Komplikation ein, als die Oesterreichisch-ungarische Bank das erstmal steuerpflichtige Banknoten, wenn auch für kurze Zeit und in geringer Höhe, auszugeben gezwungen war.

Der Reigen der Diskonterhöhungen begann in der Sitzung des Generalrates am 4. September 1890. Generalsekretär *Leonhardt* teilte mit, daß die Banknotenreserve infolge unerwartet hoher Ansprüche nur zirka 16 Millionen Gulden betrage, wovon leicht 4 bis 5 Millionen in wenigen Tagen behoben werden können. Mit Rücksicht auf diese gespannte Situation, welche die Bank bald an die Grenze führen könne, an welcher die Notensteuerpflicht eintreten müßte, beantragte er eine Erhöhung des Zinsfußes im Eskontgeschäft von 4 auf $4\frac{1}{2}\%$, wobei er bemerkte, daß eine weitere Erhöhung binnen kurzem unvermeidlich sein werde.

Ein Teil der Generalräte war der Meinung, man solle die sicher bevorstehende Operation der Erhöhung um ein volles Prozent nicht verzögern. Es würde, meinten sie, der Privateskont dadurch stärker angelockt und die Bank entlastet werden, wenn sie nicht mehr als ausschließliche Geldquelle fungierte. Der Meinung der Mehrheit wurde jedoch Folge geleistet.

Am 2. Oktober 1890 berichtete der Generalsekretär, daß der Eskont „infolge ganz ungewöhnlich großer Einreichungen“ um 23 Millionen Gulden gestiegen sei. Die steuerfreie Reserve war auf den minimalen Betrag von 73 Millionen Gulden, bei Abzug der jederzeit fälligen Giro Guthaben auf Null gesunken. Ohne Debatte beschloß der Generalrat eine weitere Hinaufsetzung der Bankrate um ein halbes Prozent.

Jedoch schon am 16. Oktober berichtete Generalsekretär *Leonhardt*, daß die Notensteuerpflicht von einem Betrag von vorläufig 81 Millionen Gulden eingetreten sei.

Der Generalsekretär berichtete weiter, daß das Verwaltungskomitee der Ansicht sei, es müßte dem Publikum ein Wink gegeben werden, daß die Bank die Ausgabe steuerpflichtiger Noten nicht als eine normale Einrichtung ansieht; dazu habe sie aber kein anderes Mittel als die Erhöhung des Bankzinsfußes. Die Einführung der Notensteuer sei anlässlich der Erneue-

rung des Privilegiums nur als ein Sicherheitsventil betrachtet worden und die Bank müsse sich glücklich schätzen, nunmehr ein solches zu besitzen. Der Generalsekretär wies ferner darauf hin, daß in der Presse die Meinung verbreitet sei, die gegenwärtige Situation rechtfertige nicht die Ausgabe steuerpflichtiger Noten. Es bestehe keine Krise, führen die Blätter aus, und dergleichen mehr. Im Sinne dieser Ausführungen hätte also die Bank jede neue Kreditgewährung verweigern und dadurch künstlich eine Krise herbeiführen müssen, um dann erst recht das Gegenmittel anzuwenden. Man habe auch die Meinung gehört, die Bank sei verpflichtet, bei einer Erhöhung des Zinsfußes, bei der Ausgabe steuerpflichtiger Noten oder bei anderen geschäftlichen Maßnahmen jeden solchen Schritt gegenüber der Öffentlichkeit zu motivieren und zu rechtfertigen. Eine solche Auffassung könne nicht entschieden genug abgelehnt werden. Was die Öffentlichkeit von einer Notenbank verlangen müsse, sei eine klare und durchsichtige Aufstellung ihres Standes und dem entspreche die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ihren Ausweisen vollkommen. Die Bank habe mit Tatsachen zu rechnen und Tatsachen zu schaffen. Die diesbezüglichen Kommentare zu liefern sei Sache der Publizität.

Wieder beschloß der Generalrat ohne Debatte, den Bankzinsfuß ab 17. Oktober um ein halbes Prozent zu erhöhen, so daß er nunmehr im Eskont- $5\frac{1}{2}\%$ und im Darlehensgeschäft $6\frac{1}{2}\%$ betrug.

Dieser Zinsfuß blieb bis zum Ende des Jahres unverändert, obzwar nach einer vorübergehenden Steigerung der Überschreitung des steuerfreien Notenkontingentes bis zu 23 Millionen Gulden rasch eine Abnahme erfolgte. Darüber berichtete der Generalsekretär in der Sitzung am 13. November 1890, daß die Bank bis zu diesem Termin vier Wochen hindurch in der Notensteuerpflicht stand, wobei die Beträge des betroffenen Notenumlaufes zusammen 47,665.000 Gulden betragen.*) Als Steuerschuldigkeit — $5\frac{1}{4}\%$ pro Jahr — ergab sich ein Betrag von 49.651 — Gulden.

Schon in der nächsten Sitzung, am 4. Dezember 1890, konnte der Generalsekretär berichten, daß wieder eine steuerfreie Reserve von zirka 14 Mil-

*) Auf Grund der Wochenansweise ergaben sich folgende Umlaufhöhen der steuerpflichtigen Banknoten:

7. Oktober	1890	656.000 Gulden
15. Oktober	1890	6,659.000 Gulden
31. Oktober	1890	23,257.000 Gulden
7. November	1890	17,093.000 Gulden
			<hr/>
			47,665.000 Gulden

lionen Gulden vorhanden sei. Mit Rücksicht auf die Nähe des Jahresultimo und die zu erwartenden starken Ansprüche könne aber zu einer Herabsetzung der Bankrate vorläufig nicht geraten werden.

Am 17. Dezember 1890 teilte Herr *v. Leonhardt* mit, daß die steuerfreie Reserve zwar 28 Millionen Gulden betrage, die Lage auf dem Geldmarkt jedoch eine Herabsetzung des Zinsfußes auch weiter nicht gestatte. Auf dem offenen Markt habe sich der Zinsfuß versteift und könne man Geld unter dem Banksatz nicht erhalten. Es sei nicht damit zu rechnen, daß vor Beginn des neuen Jahres eine Erleichterung eintreten werde.

Gegen die unveränderte Aufrechterhaltung des Zinsfußes wurde von keiner Seite ein Einwand erhoben.

In der gleichen Sitzung des Generalrates bezog sich der Generalsekretär, ebenso wie im Vorjahr, auf den seinerzeitigen Beschluß des Generalrates, eine approximative Bilanz nicht mehr aufzustellen. Nur zur internen Kenntnis der Mitglieder teilte er mit, daß wegen der höheren Zinssätze, welche längere Zeit hindurch in Geltung waren, das Geschäftsertragnis sich günstiger gestaltete als im Vorjahr. Die Dividende werde voraussichtlich fl 46'20 betragen, das sind 7'7⁰/₀, also zirka ein halbes Prozent mehr als im Jahre 1889.

Zur Begründung der dreimaligen Zinsfußerhöhungen führte der österreichische Vizegouverneur Karl Ritter *v. Zimmermann-Göllheim* in Vertretung des erkrankten Gouverneurs *Moser* in der Generalversammlung am 3. Februar 1891 folgendes aus:

„In den wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie zeigte sich im abgelaufenen Jahr eine ungleichmäßige Entwicklung. Während einzelne Zweige der industriellen Tätigkeit für ihre Fabrikate lohnenden Absatz fanden, blieben für eine Reihe anderer wichtiger Industrieartikel die Anforderungen des Konsums, trotz der günstigen Ernteergebnisse, weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Auf dem Geldmarkt machte sich während des ganzen Jahres gegenüber den Vorjahren ein minder flüssiger Geldstand bemerkbar. Als im Herbst durch den verzögerten Export der Zerealien namhafte Geldmittel länger als sonst gebunden blieben und infolge der an den großen auswärtigen Geldmärkten herrschenden Spannung namhafte Posten österreichischer und ungarischer Wertpapiere auf dem heimischen Effektenmarkt Unterbringung suchten, nahmen die an die Oesterreichisch-ungarische Bank gerichteten Kreditansprüche im Verein mit den alljährlich wiederkehrenden kommerziellen Geldbedürfnissen einen solchen Umfang an, daß wir uns veranlaßt sahen, den Bankzinsfuß in rascher Aufeinanderfolge drei-

mal, am 5. September, 3. Oktober und 17. Oktober, um je ein halbes Prozent, daher im Eskont von 4 bis auf $5\frac{1}{2}\%$, im Lombard von 5 bis auf $6\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen und diese Zinssätze auch bis zum Jahresschluß in unveränderter Höhe zu belassen.

Zu Ende Oktober, wo die an die Bank gerichteten Kreditansprüche ihren Höhepunkt erreichten, wies unser Wechselportefeuille zum erstenmal seit dem Bestand der Bank einen Stand von mehr als 200 Millionen Gulden aus. Daß die Bank den an sie gestellten, ungewöhnlich großen, aber ebenso dringenden Ansprüchen in solcher Höhe genügen konnte, verdankt sie den Bestimmungen des im Jahre 1887 abgeänderten Bankstatutes, wodurch es ihr ermöglicht war, in der letzten Oktoberwoche nach Erschöpfung des steuerfreien Notenkongingentes von 200 Millionen Gulden noch einen weiteren Betrag von 23 Millionen Gulden gegen Entrichtung der fünfprozentigen Notensteuer zur Kreditgewährung zu verwenden. Bereits nach vierzehn Tagen war der Umlauf der bankmäßig bedeckten Banknoten wieder unter den Betrag von 200 Millionen Gulden gesunken.“

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1889	fl 18,965.452'61.
Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1890 zugewiesen:	
a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ..	fl 2.337'40
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 2.707'75
c) der am 31. Dezember 1890 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 3.046'71
d) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notleidende Wechsel“ per Saldo	fl 10.789'23
mithin im ganzen	fl 18.881'09
zusammen	fl 18,984.333'70.

Übertrag fl 18,984.333'70.

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1890 geleisteten Vergütungen

für präkludierte Banknoten fl 8.487'—

b) der am 31. Dezember 1890 sich ergebende

Kursverlust bei den Effekten des Reserve-

fonds fl 9.247'50 fl 17.734'50.

Bestand mit 31. Dezember 1890 fl 18,966.599'20.

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1890 um fl 1:146'59 vermehrt.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1890 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren fl 15,117.647'—

in sonstigen Anlagen fl 1,905.988'38

zusammen fl 17,023.635'38.

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

Kurswert am
31. Dezember 1890

5,000.000 Gulden 4prozentige 40¹/₂jährige Pfandbriefe

der Oesterreichisch-ungarischen Bank fl 4,985.000'—

43.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien fl 42.140'—

20.100 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle

in Budapest fl 19.999'50

2,577.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis-

sion 1886 fl 2,570.557'50

200.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis-

sion 1888 fl 200.000'—

350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission

1884 fl 334.950'—

6,500.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen fl 6,500.000'—

465.000 Gulden königl. ung. Kassenscheine fl 465.000'—

zusammen fl 15,117.647'—.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1890

(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Ertrag:
Steuern und Gebührenpauschale 1.031	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 6.448
Banknotensteuer 50	Lombard 1.353
Regien 1.996	Hypothekargeschäft 1.133
Banknotenfabrikation 343	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 874
Jahreserträgnis 8.007	Bankanweisungen 13
	Kommissionsgeschäfte 95
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 186
	Depositengeschäft 280
	Andere Geschäfte 137
	Effektenertrag 100
	Ertrag des Reservefonds 808
<u>11.427</u>	<u>11.427</u>

ZUM RÜCKTRITT DES FÜRSTEN BISMARCK

(Aus dem Leitartikel der Neuen Freien Presse vom 18. März 1890)

Noch ist die Geschichte dieser Krise ungeklärt, und man kann nur im Dunklen tasten, um die Motive zu erraten, welche den Fürsten Bismarck zur Demission veranlaßten. Der Reichskanzler hat durch die Wahlen eine Niederlage erlitten, die Säule seiner inneren Politik, das Kartell, ist geborsten, die Freisinnigen und die Sozialdemokraten haben große Erfolge errungen, und nun handelt es sich darum, einen Weg zu finden, welcher der Regierung eine neue Majorität im Reichstag sichert. Im Vordergrund der inneren Politik Deutschlands steht aber die soziale Frage. In den großen Städten hat der Sozialismus eine ungeheure Macht erlangt, *Bebel* und *Liebknecht* können darauf hinweisen, daß fast anderthalb Millionen Wähler sich gegen die heutige Ordnung der Gesellschaft ausgesprochen haben, und der Sozialismus ist eine ernste Gefahr für das deutsche Reich geworden. Der deutsche Kaiser hat sich mit leidenschaftlichem Interesse dieser Frage zugewendet, er hat mit seinen Erlässen die Sorge für das Wohl der Arbeiter als seine höchste Aufgabe bezeichnet und die Initiative zu einer Konferenz sämtlicher Staaten ergriffen, auf welcher über den Schutz gegen die physische Ausbeutung der Proletarier beraten werden soll. Es scheint nun, daß Fürst Bismarck sich mit dieser Politik nicht befreunden konnte. Es ist kaum anzunehmen, daß er eine Einwendung gegen die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit erhob. Vielleicht fürchtete er aber, daß diese Erlässe, welche unmittelbar vor den Wahlen erschienen, als eine Frucht der sozialistischen Bestrebungen gedeutet werden könnten, und vielleicht hatte er die Sorge, daß einzelne Sätze in diesen Erlässen Erwartungen und Forderungen wachrufen würden, welche unmöglich zu erfüllen sind. Auch Fürst Bismarck ist ja kein Anhänger der bloßen Repression gegen den Sozialismus. Die denkwürdige Botschaft des alten Kaisers Wilhelm, welche eine positive Sozialpolitik einleitete, ist aus der Initiative des Reichskanzlers entsprungen. Fürst Bismarck hat sich im Reichstag

für das Recht auf Arbeit ausgesprochen, er stand im vertrauten Verkehr mit *Lassalle* und *Rodbertus*. Der Widerspruch gegen die Erlässe des Kaisers kann also nicht durch die Scheu erklärt werden, mit welcher Fürst Bismarck den Staat von jedem Eingriff in das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit fernhalten will. Nicht um das Ziel, sondern um die Mittel kann es sich also bei der Verschiedenheit der Meinungen handeln, welche den Kaiser von dem Fürsten Bismarck trennt. Wir glauben auch nicht, daß nur die soziale Frage diesen Gegensatz erzeugt hat. Die Wahlen nötigen die deutsche Regierung, die Grundlage zu prüfen, auf welcher die ganze innere Politik aufgestellt werden soll, und da mag sich denn in der Diskussion der weite Abstand gezeigt haben, der stets das Alter von der Jugend scheidet; da mag sich ein Kampf zwischen dem heißen Temperament und der kühlen Erfahrung entwickelt haben, welcher auf tiefere Kontraste hindeutet und dem Fürsten Bismarck nicht gestattet, auf eine Verständigung zu hoffen. Neue Elemente drängen sich in der deutschen Politik hervor und ringen nach Betätigung. Auch die größte Autorität wird als Druck empfunden und es siegt das Bedürfnis, die Macht zu gebrauchen, um selbst zu schaffen und zu gestalten.

Die Demission des Fürsten Bismarck ist eine so gewaltige Tatsache und sie hat eine so übermächtige historische Bedeutung, daß man den Eindruck empfängt, als würden wir mit dem heutigen Tag an der Schwelle einer neuen Zeit angelangt sein. Fürst Bismarck ist 75 Jahre alt, und dennoch erschien er den Völkern so neu und so modern, als wäre ihm noch eine weite Laufbahn beschieden. Auf das Demissionsgesuch, welches Fürst Bismarck dem alten Kaiser Wilhelm überreichte, schrieb der greise Monarch nur ein einziges Wort: Niemals! Aus dieser Antwort sprach das Gefühl, daß Fürst Bismarck mit dem deutschen Reich gleichsam verwachsen sei und daß alle Differenzen, welche aus den Reibungen der täglichen politischen Arbeit sich entwickeln, keinen genügenden Grund bieten können, um einen solchen Ratgeber vom Thron zu entfernen. Auch Fürst Bismarck sagte einst mit melancholischem Lächeln, er werde bei der Arbeit sterben. Jetzt ist es anders gekommen, und Fürst Bismarck zieht sich zurück, junge Hände greifen nach dem Ruder des Staates, eine weite Lücke öffnet sich, und vergebens sieht man sich nach den Männern um, welche sie ausfüllen sollen. Die Paladine des deutschen Reiches verschwinden, von den Helden der Schlachten leben nur wenige, die alten Führer der Heere sind aus den Reihen getreten, Graf *Moltke* ist nicht mehr der Chef des Generalstabes, und nun scheidet auch Fürst Bismarck. Er läßt das Reich groß und mächtig zurück, gerüstet gegen alle Feinde, die es umlauern, behütet von Freunden, die mit ihm verbunden sind. Möge es dem deutschen Volk gegönnt sein, für alle Zeiten zu erhalten, was Fürst Bismarck geschaffen hat, und möge nie der Moment kommen, wo das sehnde Auge der Nation sich auf das einsame Schloß in Friedrichsruhe richtet, in welchem Fürst Bismarck sein ruhmvolles Leben beschließen wird! Die Demission des Fürsten Bismarck wird in ganz Europa die größte Aufregung hervorrufen, denn wo gäbe es ein Volk, welches an diesen Wechsel nicht Hoffnungen und Befürchtungen knüpfen würde? Wir können uns noch immer die Idee nicht vergegenwärtigen, daß die große und mächtige Gestalt des Reichskanzlers nicht mehr im Reichstag erscheinen, nicht mehr die Kabinette und Höfe lenken und jetzt schon eine geschichtliche Erinnerung werden soll. Es ist, als ob in letzter Stunde noch eine Wendung eintreten müßte, welche das deutsche Volk vor diesem Verlust bewahrt. Dieser Glaube, zu welchem das Gefühl drängt, ist aber eine trügerische Illusion, und eben vernehmen wir die bedeutsame Kunde: Fürst Bismarck ist nicht mehr Kanzler des deutschen Reiches!

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM
1. JÄNNER 1891

I. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Europa

Die Völker der Erde sind so enorm reich geworden, ihr Kapital und ihr Einkommen haben sich so gewaltig vermehrt, die Mittel der Produktion sind so riesig angewachsen, daß alle Fehler und Verirrungen in dem kraftstrotzenden Körper kein ernstes Übel hervorzurufen vermögen, und daß selbst schwere Verluste kaum stärker empfunden werden als ein Ritz in der Haut. Das jährliche Einkommen Englands, Frankreichs und Deutschlands wird auf fünfzig Milliarden geschätzt, und wenn wir noch die Vereinigten Staaten und die übrigen Länder der Welt dazunehmen, so gelangen wir zu einer Ziffer, welche gewiß hundert Milliarden Mark übersteigen wird. Hundert Milliarden! Keine Phantasie ist stark genug, um mit dieser Ziffer eine tatsächliche Vorstellung zu verbinden. Was sind selbst alle Barings, alle Rothschilds und Vanderbilts neben dieser gigantischen Summe, welche den jährlichen Ertrag der menschlichen Arbeit darstellt! Kapitalisieren wir diesen Betrag noch so hoch, so gelangen wir zu einem Resultat von einigen tausend Milliarden, zu einer Ziffer, welche den Kopf schwirren macht. Eine Krise bedeutet das Verschwinden von einer oder höchstens zwei Milliarden, und diese sind nicht einmal der tausendste Teil des Vermögens, über welches die Nationen gegenwärtig verfügen. Dieser Reichtum muß aber gerade in den letzten Jahren rapid gewachsen sein. Es ist eine fundamentale Tatsache, welche zur Erkenntnis der Gegenwart führt, daß die Berichte aus der Vergangenheit kaum von einer Periode zu erzählen wissen, welche für die Unternehmer so günstig gewesen wäre wie die letzten vier Jahre. Der Aufschwung der Industrie begann in der Depression des Zinsfußes, wo das Kapital seine höchste Rente in der gewerblichen Erzeugung suchte. In England und Deutschland sind der Industrie Milliarden zugeströmt, welche von den Anlagewerten flüchteten, um die Frucht der industriellen Konjunktur zu genießen. Die harte Zeit des gewerblichen Niederganges hatte die Fabrikanten genötigt, die Selbstkosten und die Löhne auf das geringste Maß herabzudrücken, die technischen Methoden bis zur höchsten Vollkommenheit zu verwenden, und der menschliche Scharfsinn war unausgesetzt darauf gerichtet, Maschinen zu erfinden, durch welche eine Ersparung bei den Rohstoffen und Hilfsstoffen möglich wird. In einer Industrie, die mit geringen Selbstkosten arbeitet, erzeugt auch die geringste Preissteigerung eine große Vermehrung des Gewinnes, und wenn der hinkende Teufel von Lésage, für den es keine verschlossenen Türen gibt und welcher durch alle Löcher schaut, die Bücher der Fabrikanten aufschlagen würde, so müßte sich zeigen, daß die mittlere Rentabilität in der Industrie gewaltig angewachsen ist. Aus diesem Gewinn schöpfte auch die Industrie die Kraft, die großen Umwälzungen zu ertragen, welche ihre Grundlagen veränderten. Das abgelaufene Jahr brachte eine bedeutende Erhöhung in den Selbstkosten der Industrie. Alle Faktoren der Produktion haben sich verteuert, die Kurve des Zinsfußes führte nach oben, die Preise der Rohstoffe sind wesentlich gestiegen, und die mächtige Streikbewegung, welche alle Staaten erschütterte, hatte in den meisten Fällen mit dem Sieg der Arbeiter geendet. Der Einfluß des Proletariats ist so mächtig geworden, daß der deutsche Kaiser sich veranlaßt sah, eine Konferenz nach Berlin einzuberufen, um ein Einverständnis der industriellen Staaten über die soziale Reform zu erzielen. Man darf behaupten, daß die durchschnittliche Höhe des Lohnes der industriellen Arbeit in den Kulturländern sich in den letzten Jahren allein mindestens um zehn Prozent gehoben hat, und diese rapide Verbesserung in der Lage der Armen und Dürftigen darf auch von denjenigen als ein freudiges Ereignis angesehen werden, welche gegen die verderblichen Irrtümer des Sozialismus kämpfen und nicht daran glauben, daß der unaufhaltsame Fortschritt in der Lage der Arbeiter die individuelle Organisation der Gesellschaft vernichten müsse. Alle diese Momente haben

den Gewinn der gewerblichen Produktion vermindert, aber die Wurzeln derselben keineswegs angetastet. Der gefährlichste Feind der Industrie ist das Mißverhältnis zwischen Absatz und Erzeugung. Die Überproduktion ist das Gespenst, welches in jedem Comptoir lauert, das alle Fabrikanten mit Sorge erfüllt, die wirtschaftlich Schwächeren schädigt und den Haß gegen die Maschinen nährt. Es ist jedoch, als ob die Vorsehung einen Rettungsanker ausgeworfen hätte, welcher das Schiff festhält, damit es nicht in der Brandung untergehe. Eine historische Fügung, welche aus der Notwendigkeit und Gerechtigkeit entsprang, hat den Fürsten Bismarck von dem Sitz der Macht herabgeschleudert, und sein jäher Sturz, welcher so schmerzliche Gefühle weckt, bedeutet ein Glück, ja vielleicht eine Rettung für die Industriellen in Österreich wie in Deutschland. Die Behauptung ist kühn, und sie bedarf des Beweises. Was ist dieser Zollvertrag, über den gegenwärtig in Wien beraten wird, der jetzt schon den Groll des Fürsten Bismarck hervorrufft und den er als einen Tribut an Österreich bezeichnet? Der Zollvertrag ist die Abwehr der Überproduktion.

II. Die Lage in der Monarchie und die Frage der Währungsreform

Österreich kann sich wirtschaftlich nicht von der Gesamtheit der Völker loslösen, und wenn es auch von ihren Krisen nicht fortgerissen wird, so fühlt es dennoch die Wirkungen ihrer Verirrungen und Torheiten. Auch Österreich darf die Tatsache nicht übersehen, daß sich England und Deutschland mitten im Prozeß der Liquidation befinden und daß die Situation der Monarchie durch die traurige Verwirrung des Geldwesens sehr erschwert wird. Die amerikanische Silber-Bill hat den österreichischen Gulden zu einer Spielmarke gemacht, und das schönste Erbe, welches das abgelaufene Jahr uns zurückläßt, ist die Hoffnung, daß unsere Staatsmänner endlich begreifen werden, die Regelung der Valuta sei unvermeidlich geworden. Wir glauben nicht daran, daß ein österreichischer Finanzminister nicht das tiefste Bedürfnis empfinden sollte, die Monarchie vor den Angriffen der amerikanischen Gesetzgebung zu schützen. Österreich hat in der höchsten Not noch immer einen Mann gefunden, welcher die chaotischen Elemente zu beherrschen verstand, und diese Not ist bereits vorhanden. Wer einen Blick auf die nachfolgende Tabelle, welche die Bewegung der Devisenkurse veranschaulicht, wirft, kann nicht daran zweifeln, daß der Drang der Situation zum Handeln zwingt.

	Devise London	Mark- noten	Devise Paris	Silber- preis
Höchster Kurs	128'15	62'75	50'50	53'—
Tiefster Kurs	111'35	54'55	44'07	41'—
Jetziger Kurs	113'70	55'90	45'12	47'50

Es ist ein Wunder, daß unsere Kaufleute dieses Schwanken im Geldwert überhaupt zu ertragen vermögen. Schließlich ist es eine primäre Forderung, welche der Bürger erheben darf, daß ein Staat, dessen Ausgaben mehr als eine halbe Milliarde betragen und welcher die größten Leistungen heischt, auch für ein wertbeständiges Zirkulationsmittel sorgt. Jeder Tag, der ungenützt verstreicht, bedeutet eine unmeßbare Schädigung der produktiven Kraft und unser Geldwesen darf nicht mehr von den kaum berechenbaren Schwankungen des Silberpreises abhängig bleiben. Die Wertveränderung, welcher jeder Sack Getreide, jeder Ballen Baumwolle, jedes Bündel Garn und jedes Stück Tuch durch den Kursfall der Devisen erfährt, zeigt sich auch im Rückgang der Goldprioritäten und in der Stagnation der Goldrenten. Man braucht ja nur die Entwicklung der Papierrenten und der Goldrenten historisch zu verfolgen, um diesen Gegensatz sinnfällig zu erfassen. Das folgende Tableau enthält den Versuch, die Kurse der Renten nach einem neuen Gesichtspunkt zu ordnen:

	Einheitl. Noten- rente	Österr. Gold- rente	4% ung. Gold- rente	5% österr. Papier- rente	5% ung. Noten- rente
Tiefster Kurs	61'30	70'80	85'05	91'05	84'85
Emissionskurs	—	70'80	89'06	94'08	89'06
Jetziger Kurs	90'10	107'—	103'10	102'45	100'10

Welche Reichtümer haben die Besitzer der Renten erworben! Während aber die Mai-rente den höchsten Kurs erreicht hat, welchen die Geschichte seit ihrem Bestand kennt, zeigt sich bei den Goldrenten eine Stagnation, denn auch bei den Berliner Notierungen der Goldrente ergibt sich nur ein äußerst schwacher Fortschritt. Alle diese Symptome beweisen, daß die Herstellung der Valuta die oberste Pflicht des Staates ist und den Zweiflern, welche es lieben, die unleugbaren Schwierigkeiten dieser Operation auszumalen, setzen wir unsere feste Überzeugung entgegen, daß die Gestaltung der nächsten Zukunft die Regelung des österreichischen Geldwesens in ungewöhnlichem Maße begünstigen werde. Diese Meinung kann durch ephemere Erscheinungen nicht zerstört werden. Wenn an der Spitze der Notenbank ein Mann stünde, welcher den wahren Vorteil seines Instituts erkennt, einen weiten Blick, eine sichere Hand und eine festbegründete Autorität besäße, so würde er zur Tat drängen, die öffentliche Meinung und auch die Regierung mit sich fortreißen und alle Fäden dieser bedeutsamen Aktion in seinem Büro vereinigen.

Die großen Schwierigkeiten und Verlegenheiten des letzten Herbstes werden nicht so bald wiederkehren, wenn nicht außergewöhnliche Umstände, die sich der Voraussicht entziehen, und wenn nicht politische Störungen sie wieder zurückbringen. Diese Verwicklungen wären in Österreich niemals so schlimm geworden, wenn die Notenbank ihrer Aufgabe gerecht würde und wenn sie nicht in den Perioden des Geldüberflusses ihre Mittel mit kindlicher Sorglosigkeit zerstreut hätte. Es war hauptsächlich die Notenverschwendung in den Sommermonaten, welche die Bank nötigte, im Herbst jene moralische Suspension der Bankakte vorzunehmen, welche jetzt die Ausgabe von steuerpflichtigen Noten genannt wird. Die folgenden Ziffern mögen die Bewegung der Notenzirkulation und des Bankportefeuilles andeuten.

	Bank- noten	Staats- noten	Gesamt- zirkula- tionen	Eskont	Lombard	Metall- schatz und Devisen	Silber- preis	Mark- noten
	in Millionen						Pence	Gulden
1889	415'2	356'6	771'8	158'8	28'7	241'4	43'93	58'—
1890	428'5	369'2	797'7	157'4	33'8	244'5	47'50	55'87
	+13'3	+12'6	+25'9	—1'4	+5'1	+3'1	+3'57	—3'87

Diese Zahlen, welche die Endpunkte zweier Jahre umfassen, enthalten aber kein vollständiges Bild des stürmischen Geldbedarfes. Der Eskont der Bank stieg bereits im Oktober auf 200 Millionen und erreichte eine Höhe, welche niemals zuvor verzeichnet worden ist. Die Banken hatten ihre Mittel zumeist dem Report zugewendet und das Publikum mußte den kommerziellen Bedarf aus den Kassen des Noteninstitutes befriedigen. Die Gesellschaften hätten früher niemals gewagt, die Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen, bloß zu dem Zweck, um durch ihre ganze Kraft die spekulativen Interessen zu fördern, wenn sie nicht gewußt hätten, daß in der Bank das Prinzip herrsche, es müsse für jeden guten Wechsel Gold vorhanden sein. Diese kurzsichtige Politik der Bank ist vielleicht ein ernstes Hindernis der Valutaherstellung und wenn wir daran denken, daß die Zukunft des österreichischen Geldwesens dereinst solchen Händen anvertraut sein wird, so können wir die Sorge nicht ganz verscheuchen.

Wir ziehen in das neue Jahr mit dem Bewußtsein, daß ein ernstes Problem, mit welchem die Ehre der österreichischen Monarchie verknüpft ist, zur Lösung reif ist und daß die

Entscheidung durch die fehlende Schwungkraft der Regierung verzögert, aber nicht mehr vereitelt werden kann. Auch die Zahlungsbilanz der Monarchie hat sich, wie die Wechselkurse zeigen, wesentlich gebessert, und das Schicksal wendet uns noch einmal seine Gunst zu, indem es durch die Arbeitsfähigkeit des Volkes den Reichtum des Staates vermehrt. Trotz der Schutzzölle, trotz der Devisenpreise hat sich der Export der österreichischen Industrie erhöht, und diese Tatsache ist eine Mahnung für alle Säumigen und Zögernden, damit sie dieses gewaltige Interesse nicht preisgeben und nicht in ewiger Unsicherheit jede Tatkraft verlieren. Der österreichische Bürger, welcher so oft mit Beschämung an die Schwächen des Staates denkt, der unter einer Steuerbürde seufzt, die mehr noch als durch ihre Höhe durch ihre ungerechte Verteilung wirkt, der im Budget noch immer die Ausnützung der Spielsucht und die alle edleren Gefühle verletzende Kopfsteuer in Gestalt des Salzmonopols findet, soll wenigstens einmal mit Stolz durch die kühnen Entschlüsse des Kabinetts erfüllt werden.

DIE ERSTEN VORBEREITENDEN VERHANDLUNGEN ZUR GROSSEN WÄHRUNGSREFORM DES JAHRES 1892

Die große Währungsreform, d. h. der Übergang zur Goldwährung (Kronen anstatt Gulden), ist nicht nur ein Kapitel in der Geschichte des österreichischen Noteninstitutes, sondern auch eines in der Wirtschaftsgeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Rolle der Oesterreichisch-ungarischen Bank konnte nur geringfügig sein, weil das Noteninstitut mehr oder minder als Ausführungsorgan der beiden Regierungen in Erscheinung trat. Auch in der entscheidenden Währungsenquête des Jahres 1892 war die Notenbank sehr schwach vertreten, worauf wir bei der Darstellung dieser Ereignisse noch weitgehend zurückkommen werden.

Jede historische Schilderung der Währungsreform muß von dem bereits erwähnten Artikel XII, Absatz 2, des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften ausgehen, welcher in dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, enthalten war. Wir wiederholen den Wortlaut dieser Bestimmung:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen »österreichisch-ungarische Währung« zu führen.“

Entscheidung durch die fehlende Schwungkraft der Regierung verzögert, aber nicht mehr vereitelt werden kann. Auch die Zahlungsbilanz der Monarchie hat sich, wie die Wechselkurse zeigen, wesentlich gebessert, und das Schicksal wendet uns noch einmal seine Gunst zu, indem es durch die Arbeitsfähigkeit des Volkes den Reichtum des Staates vermehrt. Trotz der Schutzzölle, trotz der Devisenpreise hat sich der Export der österreichischen Industrie erhöht, und diese Tatsache ist eine Mahnung für alle Säumigen und Zögernden, damit sie dieses gewaltige Interesse nicht preisgeben und nicht in ewiger Unsicherheit jede Tatkraft verlieren. Der österreichische Bürger, welcher so oft mit Beschämung an die Schwächen des Staates denkt, der unter einer Steuerbürde seufzt, die mehr noch als durch ihre Höhe durch ihre ungerechte Verteilung wirkt, der im Budget noch immer die Ausnützung der Spielsucht und die alle edleren Gefühle verletzende Kopfsteuer in Gestalt des Salzmonopols findet, soll wenigstens einmal mit Stolz durch die kühnen Entschlüsse des Kabinetts erfüllt werden.

DIE ERSTEN VORBEREITENDEN VERHANDLUNGEN ZUR GROSSEN WÄHRUNGSREFORM DES JAHRES 1892

Die große Währungsreform, d. h. der Übergang zur Goldwährung (Kronen anstatt Gulden), ist nicht nur ein Kapitel in der Geschichte des österreichischen Noteninstitutes, sondern auch eines in der Wirtschaftsgeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Rolle der Oesterreichisch-ungarischen Bank konnte nur geringfügig sein, weil das Noteninstitut mehr oder minder als Ausführungsorgan der beiden Regierungen in Erscheinung trat. Auch in der entscheidenden Währungsenquête des Jahres 1892 war die Notenbank sehr schwach vertreten, worauf wir bei der Darstellung dieser Ereignisse noch weitgehend zurückkommen werden.

Jede historische Schilderung der Währungsreform muß von dem bereits erwähnten Artikel XII, Absatz 2, des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften ausgehen, welcher in dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, enthalten war. Wir wiederholen den Wortlaut dieser Bestimmung:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen »österreichisch-ungarische Währung« zu führen.“

Die in dem Gesetz angeführte „günstige finanzielle Lage“ konnte man für gegeben ansehen, sobald sich in beiden Reichshälften der Staatshaushalt im Gleichgewicht befand. Dies schien in den Jahren 1889/90 zum erstenmal der Fall zu sein, so daß man Berechtigung hatte, für einen längeren Zeitraum ein defizitfreies Budget zu erwarten. Aus diesem Grund begannen bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 die Verhandlungen der beiden Finanzminister mit dem Ziel der Vorbereitungen für die Währungsreform.

Die Verhandlungen wurden zunächst von den Vertretern der beiden Finanzminister, Sektionschef *v. Niebauer* auf österreichischer und Staatssekretär *Lang* auf ungarischer Seite geführt, wobei die ersten Differenzpunkte sehr bald zutage traten. Vor allem war es nicht klar, ob eine gemeinsame Kommission für beide Reichshälften oder eine separate für jede der beiden zu bilden sei. Der ungarische Finanzminister, respektive sein Abgesandter, bezogen sich auf den Wortlaut der Ausgleichsgesetze in Ungarn, wobei im ungarischen Text von „Kommissionen“ und nicht von „einer Kommission“ die Rede war. In einem Schreiben vom 24. Dezember 1889, welches der ungarische Finanzminister an seinen österreichischen Kollegen, *v. Dunajewski*, richtete, bezog er sich auf diese Verhandlungen, vertrat den Standpunkt getrennter Kommissionen und gab überdies noch seiner Meinung Ausdruck, daß die Wichtigkeit der Enquete nicht überschätzt werden dürfe. Sie könne die Ansichten der beiden Regierungen nur in Detailfragen beeinflussen, im Wesen der Sache aber bleibe sie eine bloße Dekoration; die beiden Regierungen müßten ihre eigene Überzeugung haben und sie auch entsprechend vertreten. Keine Enquete wird die Verantwortung der Regierungen vermindern können.

Weiters führte der ungarische Finanzminister in diesem Schreiben aus, daß man sich darüber einig sei, daß die Goldwährung eingeführt werden müsse. Auch die Wertrelation des Papierguldens zum neuen Goldgulden im Verhältnis von 1 Gulden = 2 Francs, respektive 1 Gulden = 80 Goldkreuzer, dürfte prinzipiell keine Schwierigkeiten bieten. Die Fixierung dieser Relation im vorhinein, um dadurch die Bank zu veranlassen, jetzt schon Gold zu kaufen, um damit die Kosten der Operation zu vermindern und das Weitersinken der Valuta zu verhindern, fand jedoch nicht die Zustimmung des österreichischen Finanzministers, da er sich vor den Beschlüssen der Enquetekommission nicht festlegen wollte. Darüber sprach der ungarische Finanzminister sein Bedauern aus, ebenso darüber, daß von seiten Österreichs eventuell auch die Möglichkeit einer weiteren Ausgabe von Silber-

geld in Betracht gezogen werde. Das stünde doch mit der reinen Goldwährung in Widerspruch und würde einen Bimetallismus bedeuten, wofür es sich kaum lohnen könnte, so große Opfer zu bringen.

Dieses Schreiben beantwortete der österreichische Finanzminister *Dunajewski* am 1. Februar 1890: Er sei nicht in der Lage, in der Enqueteberatung, wie sie der Artikel XII des Zoll- und Handelsbündnisses in Aussicht nimmt, nur eine Art Dekoration zu erblicken. Wenn man bei der Vorbereitung verschiedener Gesetze sich mit Vorteil des Rates von Männern der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung bedient, so scheint ein solcher Vorgang um so mehr am Platz, sobald es sich um eine so wichtige, heikle, in alle Beziehungen der Staats- und Volkswirtschaft tief eingreifende Reform handelt, wie dies bei der Herstellung der Valuta und dem Übergang zu einer neuen Währung der Fall ist. Auch im Ausland werde diese Methode beobachtet.

Was die Bedenken des ungarischen Finanzministers *Wekerle* gegen die Beibehaltung von Silbermünzen betraf, so erwiderte Herr *v. Dunajewski*, daß von einer Doppelwährung keine Rede sein könne; es soll nur ein genau kontingentierter Betrag von Silberkurant in Umlauf bleiben, eine weitere Ausgabe aber verboten werden. Er sei der Meinung, daß speziell der Arbeiter- und ländlichen Bevölkerung auf diese Weise besser gedient wäre als durch für sie weniger handliche Goldmünzen.

Der Briefwechsel zwischen den beiden Finanzministern ging in den nächsten Monaten weiter, ohne daß es zu einer fühlbaren Annäherung zwischen den Standpunkten kam. Vor allem die Frage, ob nur eine oder zwei Währungs-enqueten einberufen werden sollen, blieb ebenso ungelöst wie die des Wertes, welchen man einer solchen Enquete überhaupt beizumessen hätte. Es besteht der Eindruck, daß Herr *v. Dunajewski* die Lösung der Währungsprobleme noch hinausschieben wollte, offenbar, um anläßlich der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Staaten Kompensationen verlangen zu können, während von ungarischer Seite sehr stark auf die möglichst rasche Einführung der Goldwährung gedrängt wurde.

Dies war verständlich, denn Ungarn hatte ein viel stärkeres Interesse an der Währungsreform als Österreich. Das Goldagio gegenüber dem Papiergulden, welches im Jahre 1887 noch mehr als 25% betragen hatte, war seitdem ständig gesunken und stellte sich im Durchschnitt des Jahres 1890 auf 12,75%. Ungarn als Schuldnerland zeigte natürlich wenig Interesse an einer Besserung der österreichischen Valuta. Speziell die Landwirtschaft, damals die Haupterwerbsquelle Ungarns, hatte unter dem Rückgang des

Goldagios besonders zu leiden. Für landwirtschaftliche Produkte, deren Preis sich nach dem Weltmarkt gestaltete, erhielt der ungarische Landwirt immer weniger, wobei seine Lasten nahezu gleich blieben. Der Preis des Weizens am Weltmarkt war z. B. 8 Goldgulden zur Zeit des Agios von 25% und blieb der gleiche, als dasselbe auf 12'75 fiel. Der Wert, den der Landwirt für sein Produkt bekam, war daher um 10% gesunken.

Vor dem Ende der achtziger Jahre hatte sich Ungarn jeder Währungsreform gegenüber viel ablehnender verhalten. Mit Recht schreibt daher der ehemalige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank Professor Doktor *Kamitz**) in seinem Beitrag zur Festschrift zum hundertjährigen Bestand der Kammerorganisation in Österreich:

„Vor allem die Interessen der ungarischen Landwirtschaft erforderten nunmehr gebieterisch, einem weiteren Sinken der Wechselkurse Einhalt zu gebieten. Bereits im November 1890 begann das ungarische Finanzministerium mit dem Einkauf von Golddevisen, um dadurch einen Druck auf den Kurs des Papiergeldes auszuüben. Dieser Meinungsumschwung in Ungarn hatte praktisch das Schicksal der Währungsreform entschieden.“

Ein weiteres Argument, welches für die Beschleunigung der Währungsreform sprach, war, daß in Amerika starke Gruppen für die Aufwertung des Silbers, respektive für seine Wiedereinführung als Währungsmetall, eintraten. Durch die *Shermann*-Bill vom 14. Juli 1890 schien man einem solchen Ziel nahezukommen; es erfolgte ein starkes Ansteigen des Silberpreises. Daß aus dem ganzen Projekt schließlich nichts wurde, konnte man um das Jahr 1890 nicht voraussehen.

Wiederholt versuchte der ungarische Finanzminister *Wekerle*, teils über den österreichischen Finanzminister, teils in direkten Verhandlungen, die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank dazu zu bewegen, ihren Silbervorrat in Gold umzuwandeln. Die Notenbank werde, meinte Herr *Wekerle*, durch die Währungsreform bedeutende materielle Vorteile genießen, der Wert ihres Goldvorrates in hohem Maße zunehmen; durch die Einlösung des größten Teiles der Staatsnoten werde ihr Umlauf um mehr als 200 Millionen expandieren können. Bei der Erneuerung des Bankprivilegiums dürften voraussichtlich die Notensteuer sowie die entbehrlichen Kontingentsbestimmungen fallen. Als Gegenleistung hiefür sollte die Oesterreichisch-

*) Reinhard Kamitz: „Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848 bis 1948“ in »Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848 bis 1948«; Springer-Verlag, Wien 1949.

ungarische Bank auf ihre Kosten und auf ihr Risiko den Silbervorrat in Gold umwandeln, wofür augenblicklich die Konjunktur infolge des Steigens des Silberpreises für die Bank günstig sei. *Wekerle* ließ sogar durchblicken, daß Ungarn bereit wäre, eine Verlängerung des Privilegiums für die Dauer von 25 Jahren ohne weitere Bedingungen zu konzedieren.

Diese Frage war am 17. September 1890 Gegenstand einer Konferenz, an welcher der ungarische Staatssekretär *Lang*, der österreichische Ministerialrat *v. Winterstein*, ferner der Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank *Zimmermann* sowie Generalsekretär *Leonhardt* teilnahmen. Die beiden Bankfunktionäre lehnten das ungarische Verlangen nach Umwandlung des Silberschatzes in Gold entschieden ab. Sie begründeten dies damit, daß ein solcher Umtausch ziffernmäßig eine Verringerung des Barschatzes und eine Verschlechterung der Bilanz der Bank zur Folge haben müßte, da gemäß dem inneren Silberwert für einen Silbergulden auf dem Londoner Markt nur 96 Kreuzer Bankvaluta erhältlich wären. Außerdem würde die gesamte Operation eine enorme Valutaspekulation auf die Chance des künftigen Sinkens des Silberpreises darstellen. Weder die leitenden Bankfunktionäre noch auch der Generalrat könnten die Verantwortung für das Gelingen einer solchen Spekulation gegenüber den Bankaktionären übernehmen.

Eine weitere Konferenz mit den gleichen Teilnehmern fand am 6. Oktober 1890 statt. Es wurden keine bestimmten Resultate erzielt. Der Vertreter des Noteninstituts begnügte sich damit, seine Ansicht zu präzisieren. Es handle sich nicht darum, sagte er, die Goldwährung bloß einzuführen, man müsse auch die Sicherheit für ihre Aufrechterhaltung schaffen. Dazu ist die Beseitigung jedes Umlaufes von Staatsnoten eine unumgängliche Voraussetzung. Gegen die Beibehaltung eines gewissen Kontingentes von Silberkurant habe die Bank nichts einzuwenden.

Über diese Konferenzen, welche vertraulich waren, so daß kein Protokoll darüber vorliegt, wurde viel gerätselt. Die Frage der Umwandlung des Silberbesitzes der Bank in Gold wurde auch in der Literatur nicht gleichmäßig behandelt. So schreibt z. B. der spätere Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, *v. Mecenseffy*, die Bank hätte diese Operation vorgenommen, wenn ihr von Amts wegen eine schriftliche Aufforderung zum Verkauf des Silbers zugegangen wäre. Dies war aber nicht der Fall. So kam es, daß bis zum Jahre 1892 der Goldbesitz der Bank einschließlich der Devisen nahezu unverändert blieb, d. h., sich auf den Bestand des in den siebziger Jahren erworbenen Goldbesitzes beschränkte.

Wegen dieser Frage greift Friedrich *Schmid-Dasatiel*, Generalsekretär in den Kriegsjahren, den Gouverneur *Moser* an. Er nennt *Moser* einen „bereits hochbetagten und kränklichen Mann, der in seiner Ängstlichkeit und Scheu vor der Übernahme irgendeiner Verantwortung überhaupt zu keinem Entschluß zu bringen war. Endlich zur Entscheidung gedrängt, erklärte er, er könne nicht dulden, daß die Bank sich in eine solche Spekulation einlasse“. *Schmid-Dasatiel* meint, daß eine seither nie wiedergekehrte Gelegenheit, den Goldbesitz der Bank zu stärken und dabei noch einen Gewinn von vielen Millionen für die Bank und die Monarchie zu erzielen, versäumt worden war und ein außerordentlich wichtiges Zugeständnis der ungarischen Regierung (die bedingungslose Verlängerung des Privilegiums) gegenstandslos wurde.

Im Laufe des Jahres 1891 wurde die Währungsfrage im österreichischen Abgeordnetenhaus anläßlich der Budgetdebatte zur Diskussion gestellt, nachdem Finanzminister *Dunajewski* knapp vor seinem Rücktritt bevorstehende Verhandlungen über die Valutafrage dem Parlament angekündigt hatte.

Im Juni 1891 erklärte der neue Finanzminister *Dr. Steinbach*, daß die im Artikel XII des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vorgesehenen Kommissionen demnächst zusammentreten werden, um die Maßregeln vorzubereiten, welche die Regelung der Valuta erfordern. Sein Vertreter, Hofrat *Niebauer*, fügte noch hinzu, daß eine stabile Valuta nur durch Einführung der Goldwährung erzielt werden könne. Sowohl der Bimetallismus als auch die freie Prägung beider Metalle wäre in Österreich-Ungarn unmöglich, da sonst die Edelmetalle sofort verschwinden würden. Vier Fragen seien zu lösen: die Frage der Relation, die der Goldbeschaffung, der Gold-erhaltung und die der budgetären Opfer.

Die weiteren Erörterungen der Währungsprobleme im Rahmen der Budgetdebatte konnten sich natürlicherweise nur im Rahmen allgemeiner Überlegungen bewegen, da ja noch keinerlei Gesetzentwurf vorlag, für den die wichtigste Voraussetzung, eine Einigung der beiden Regierungen, fehlte. Die Debatte zeigte freilich, daß die Abgeordneten sich mit der Materie noch nicht genügend vertraut gemacht hatten, weshalb das Niveau der Ausführungen nicht sehr hoch gespannt war.

So erklärte u. a. der Abgeordnete *Dr. Karl Lueger*, die Einführung der Goldwährung bedeute für Österreich ein großes Unglück, denn sie erfordere die Aufnahme einer neuen Anleihe und würde alle wirtschaftlichen Verhältnisse so untergraben, daß daraus der Ruin nicht für tausende und

hunderttausende, sondern für Millionen fleißiger Hände in Österreich eintreten werde.

Der bekannte Abgeordnete Dr. Eduard *Suess* erwies sich als ein Hauptgegner der Währungsreform. Sehr nachdrücklich betonte er, es werde nicht möglich sein, die zur Regelung der Valuta in Österreich nötige Goldmenge aufzubringen, ohne im Geldwesen Europas die gefährlichsten Störungen hervorzurufen. Daß irgendwo in der Welt, beispielsweise in Afrika, ein Goldschatz gefunden werden könnte, welcher über alle Schwierigkeiten der Goldbeschaffung hinweghelfen werde, sei höchst unwahrscheinlich. Der große Goldbedarf der Industrien lasse befürchten, das Gold könnte allmählich ganz aus dem Verkehr verschwinden, so daß in zwei oder drei Jahrhunderten es überhaupt keinen Goldumlauf mehr geben würde. Die Relation zwischen Gold und Silber werde immer schwankend bleiben, sie lasse sich nicht fixieren. Die Annahme, daß die Valutaregulierung den Staatskredit regeln werde, sei unbegründet. Niemand auf der Welt glaube, daß es möglich sein werde, alle Länder mit der Goldwährung zu versehen. Es wäre daher am besten, die Silberwährung beizubehalten, respektive eine Doppelwährung einzuführen.

Als Fachmann auf dem fraglichen Gebiet erwies sich nur der tschechische Abgeordnete *Dr. Kramář*. Die zerrüttete Valuta, sagte er, müßte unbedingt beseitigt werden; gerade die konservativen Parteien hätten keinen Grund, der Reform sich feindlich entgegenzustellen, denn ein geordnetes Geldwesen sei für den Staat nicht weniger wichtig als ein geordnetes Heer.

Das Resultat dieser Debatte war, daß die Verhandlungen unterbrochen und erst über das Drängen des ungarischen Finanzministers *Dr. Wekerle* im Jänner 1892 wieder aufgenommen wurden. Bei der Eröffnung des ungarischen Reichstages anfangs 1892 sagte der Kaiser (respektive König von Ungarn) in seiner Thronrede:

„Seit Jahrzehnten trägt Ungarn und die ganze Monarchie die Nachteile einer unregelmäßigen Valuta. Die gestärkte finanzielle Kraft des Staates macht es nunmehr möglich, bei der günstigen Gestaltung der Lage des allgemeinen Geldmarktes die Regelung der Valuta anzubahnen. Unsere Regierung wird bestrebt sein, die auf die Durchführung der Operation bezüglichen Vorschläge ehestens Ihrer weisen Beschlußfassung zu unterbreiten.“

DAS JAHR 1891

Das wichtigste Ereignis dieses Jahres war die zweite Erneuerung des Dreibundvertrages, die eine starke Annäherung zwischen Frankreich und Rußland zur Folge hatte. Im Juli 1891 erschien die französische Flotte in Kronstadt, dem Hafen der damaligen russischen Hauptstadt St. Petersburg. Ein Austausch von Freundschaftskundgebungen zwischen Zar *Alexander III.* und dem französischen Staatspräsidenten *Carnot* zeigten das neue Bild der Weltpolitik; die Fronten zeichneten sich ab, die sich in den folgenden Jahren immer mehr verstärken und schließlich im Jahre 1914 zum bewaffneten Zusammenstoß führen sollten.

Das starke Anwachsen der Arbeiterbewegung in allen europäischen Ländern führte zu einer ersten Stellungnahme der katholischen Kirche. Das Rundschreiben von Papst *Leo XIII.* „*Rerum novarum*“ kann man als die Gründungsurkunde der modernen katholischen Soziallehre ansehen. Es nahm gegen die Auswüchse des schrankenlosen Liberalismus Stellung, doch blieb ein sichtbarer Einfluß auf das soziale Geschehen erst der späteren Entwicklung vorbehalten.

In Österreich regierte Graf *Taaffe* weiter; er versuchte durch Neuwahlen in den Reichsrat aus dem ewigen nationalen Hader herauszukommen, was ihm aber keinesfalls gelang. Die Parteien blieben auch im neuen Parlament ungefähr gleich stark. Eine Zunahme hatten auf deutscher Seite nur die Deutsch-Nationalen (Partei *Schönerers*) sowie die Christlichsozialen (*Dr. Lueger*) zu verzeichnen. Bei den Parteien in Böhmen verdrängten die Jungtschechen die Altschechen fast vollständig.

Die Machtstellung der Parteien im österreichischen Reichsrat schilderte der christlichsoziale Abgeordnete Prinz *Alois Liechtenstein* mit folgenden Worten:

„Die Rechte ist durch den Ausgang der Wahlen nicht geschwächt und die Linke ist nicht stärker geworden, beide bedürfen, um eine Majorität zu bilden, der Ergänzung durch die polnische Delegation, welche sie nur erlangen unter stillschweigendem Verzicht auf die Verwirklichung ihrer liebsten Programmpunkte. Jungtschechen und Deutsch-Nationale aber, welche das vorläufig Unerreichbare lebhaft und mit einem gewissen Nachdruck anstreben, liefern durch ihren kontradiktorischen Gegensatz einer jeden Regierung den höchst willkommenen Vorwand, alles beim Alten zu lassen.“

Die Demission des Finanzministers *Dunajewski* betrachteten die Deutschen als einen Erfolg. Unter seinem Nachfolger *Dr. Steinbach* traten die Verhand-

lungen um die Valutareform stärker in den Vordergrund der Geschehnisse. Die andauernd günstige gesamtwirtschaftliche Situation in Österreich war eine Voraussetzung für die nunmehrige Inangriffnahme der Reform, wobei jedoch, wie bereits wiederholt ausgeführt, der Oesterreichisch-ungarischen Bank keinerlei Initiative zukam.

Zu Beginn des Jahres 1891 beschäftigte sich der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Frage des Zinsfußes, welcher im Jahre 1890 bekanntlich eine dreimalige Erhöhung von je $1\frac{1}{2}\%$ erfahren hatte und daher den für die damaligen Verhältnisse übermäßig hohen Stand von $5\frac{1}{2}\%$ erreichte. Schon in der ersten Sitzung des Generalrates, am 8. Jänner 1891, konnte Generalsekretär *Leonhardt* jedoch mitteilen, daß in der ersten Woche des Jahres eine fühlbare Entspannung eingetreten sei. Der Banknotenumlauf habe sich um 12·4 Millionen Gulden vermindert, wodurch sich eine steuerfreie Banknotenreserve von 22·4 Millionen Gulden ergab. Da auf Grund jahrelanger Erfahrungen ein weiterer größerer Geschäftsrückgang für den Monat Jänner zu erwarten war, glaubt das Verwaltungskomitee, ohne Bedenken den Antrag stellen zu können, den Bankzinsfuß ab 9. Jänner um ein volles Prozent herabzusetzen. Die Bankrate wird daher $4\frac{1}{2}\%$ für den Eskont und $5\frac{1}{2}\%$ für das Darlehen betragen.

Der Generalsekretär stellte aber noch einen weiteren interessanten Antrag: Seit langer Zeit, sagte er, sei es bei der Bank Tradition, den Darlehenszinsfuß stets um 1% höher zu halten als jenen für das Eskontgeschäft. Diese Tradition habe man offenbar von anderen Notenbanken übernommen; diese haben sie aber inzwischen zum Teil wieder aufgegeben, so daß die Oesterreichisch-ungarische Bank die einzige ist, welche den Unterschied noch macht. So beträgt z. B. bei der Deutschen Reichsbank für Darlehen auf Reichs- und Staatsobligationen der Unterschied nur ein halbes Prozent, während bei allen anderen belehnbaren Papieren der gleiche Modus besteht wie in Österreich. Noch weiter geht die italienische Notenbank, welche Effekten, die vom Staat garantiert sind, zum gleichen Zinsfuß belehnt, wie er im Eskontgeschäft angewendet wird (derzeit 6%).

Was nun Österreich-Ungarn betrifft, so kann man mit Genugtuung konstatieren, daß in den letzten zehn Jahren der Staatskredit in beiden Teilen der Monarchie sich bedeutend gehoben hat, daß nicht nur im Ausland, sondern auch im Inland ein großer und aufnahmefähiger Markt für Staatspapiere vorhanden ist und daß die Staatsfinanzen überhaupt, wenn auch mit großen Anstrengungen der Steuerträger, in ziemlichem Gleichgewicht geblieben sind.

Alle diese Erwägungen wurden im Verwaltungskomitee einer gründlichen Besprechung unterzogen und haben zu dem Beschluß geführt, es möge auch bei uns für die Staatsrenten ein begünstigter Zinsfuß im Darlehensgeschäft eingeräumt werden, wie es z. B. bei den Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank schon lange der Fall ist.

Der Generalsekretär legte Wert darauf, zu betonen, daß es sich keinesfalls um Gewinnrückichten handle, wenn er diesen Antrag stelle. Man denke auch nicht an eine Ausbreitung des Lombardgeschäftes. Die Bank wolle nur aus den seit zehn Jahren veränderten Verhältnissen jene Konsequenzen ziehen, welche sie als ein mit staatlichen Vorrechten ausgestattetes Institut zu ziehen hätte. In dieser Auffassung wurde der Generalsekretär von dem Mitglied des Generalrates, *Tenenbaum*, unterstützt. Bei dieser Maßregel, sagte er, handle es sich wirklich nur um eine dem Staatskredit in beiden Teilen der Monarchie dargebrachte „Huldigung“, indem man die Staatsrenten, welche allerdings in großem Umfang im Verkehr stehen, besonders berücksichtigt.

Alle Anträge wurden einstimmig angenommen, wobei beide Staatskommissäre ihre lebhafteste Befriedigung über diese Maßnahme aussprachen, welche den Staatskredit in beiden Reichshälften würdigt und geeignet ist, ihn zu heben.

In der gleichen Sitzung des Generalrates teilte der Generalsekretär auch mit, daß die definitive Bilanz für das Jahr 1890 sich gegenüber der vorherigen Schätzung etwas günstiger gestaltet habe. Die Dividende werde fl 47'30 oder 7'88⁰/₀ pro Aktie betragen.

Bei einem Stand der steuerfreien Banknotenreserve von 43 Millionen Gulden und einem Privateskont von 4⁰/₀ erfolgte ab 5. Februar eine neuerliche Ermäßigung der Bankrate auf 4⁰/₀, womit der Stand vom Februar 1890 wieder erreicht war. Entsprechend dem bereits erwähnten Beschluß über die bevorzugte Lombardierung von Staatsrenten betrug der Belehnungssatz für die österreichischen und ungarischen Gold-, Silber- und Notenrenten nunmehr 4¹/₂⁰/₀.

ANGELEGENHEITEN DER BANKNOTENDRUCKEREI

In der Sitzung des Generalrates vom 4. Februar 1891 erinnerte Generalsekretär *Leonhardt* daran, daß seit der Emission der Banknoten vom Jahre 1880 nunmehr zehn Jahre verflossen sind. Er sprach ausführlich über das technische Verfahren, welches bei der Herstellung dieser Banknoten angewendet wurde und welches sich sehr bewährt hat. Während im Zeitraum von zehn Jahren zwischen 1863 und 1873 13.700 Stück Falsifikate vorgekommen sind, ergaben sich in den letzten zehn Jahren nur 669 Stück gefälschter Banknoten.

Der Generalsekretär gedachte auch der vielfachen Verdienste des Vorstandes der Banknotenfabrikation, Herrn *Wilhelm Mayer*, unter dessen Leitung eine Reihe technischer Kräfte für die Banknotenfabrikation ausgebildet wurde.

Über Antrag des Generalsekretärs wurde Herrn *Mayer* der Titel eines Direktors verliehen. Bei diesem Anlaß beschloß der Generalrat, auch die altgewohnte, aber nicht mehr zutreffende Bezeichnung „Banknoten-Fabrikation“ durch *Druckerei für Wertpapiere der Oesterreichisch-ungarischen Bank* zu ersetzen. Diese Bezeichnung ist bekanntlich bis zum heutigen Tage unverändert geblieben.

In der Sitzung des Generalrates vom 19. März 1891 berichtete der Generalsekretär, daß die Eskontierung von Warrants in Wirksamkeit getreten sei; am 25. Februar wurden bei der Zweiganstalt Krakau sechs Stück Warrants über je 10.000 Hektolitergrade Spiritus mit je 1.415 Gulden in Eskont genommen.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Am 7. April 1891 mußte das Noteninstitut den Verlust seines ersten Generalsekretärs, *Gustav Ritter v. Leonhardt*, beklagen. Er war im Jahre 1857 in den Dienst der privilegierten österreichischen Nationalbank getreten, wo er es bald zum Sekretär-Stellvertreter und dann zum Sekretär brachte. Seine Verdienste sind schon damals so groß gewesen, daß ihm gleich nach der Konstituierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Stelle des ersten Beamten des Institutes anvertraut wurde.

In der Sitzung am 16. April 1891 hielt ihm der Vizegouverneur *Zimmermann-Göllheim* einen warmen Nachruf, wobei er besonders auf die Verdienste des Verstorbenen um das Zustandekommen des zweiten Privilegiums des Noten-

instituts hinwies. Es wurde beschlossen, seiner Witwe eine Pension in der außergewöhnlichen Höhe von 4.000 Gulden zu gewähren und ihr außerdem eine Ehrengabe von 10 Stück Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank zukommen zu lassen.

Trotz seiner schweren Erkrankung war Gouverneur Alois Moser in der Sitzung vom 6. Mai 1891 erschienen, da, wie er sagte, die Ernennung eines neuen Generalsekretärs keinen Aufschub erfahren dürfe. Die Generalräte sind einstimmig der Meinung gewesen, daß eine Berufung von auswärts nicht in Frage komme. Da ferner der damalige Zentralinspektor *Garnoß* bereits sein Pensionsgesuch überreicht habe, käme, wie Gouverneur *Moser* ausführte, nur der Oberbuchhalter *v. Mecenseffý* für die Stelle des Generalsekretärs in Betracht. *Moser* empfahl diesen Kandidaten auf das Wärmste, wobei er besonders seine bankpolitischen Fähigkeiten betonte. Der Antrag des Gouverneurs wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen und Herr *Emil v. Mecenseffý* mit einem Gehalt von 10.000 Gulden pro Jahr zum Generalsekretär ernannt. Ein Stellvertreter wurde vorläufig nicht bestellt.

In der gleichen Sitzung wurde auch das Pensionsgesuch des Zentralinspektors nach 42jähriger Dienstleistung bewilligt und ihm eine Pension von jährlich 9.000 Gulden gewährt. Zu seinem Nachfolger ernannte man über Antrag des Gouverneurs den Vorstand der Hauptanstalt Wien, *Emil Salmhofer*. Sein Gehalt betrug 6.000 Gulden jährlich, wozu noch eine Dienstzulage und ein Quartiergeld in der Gesamthöhe von 1.600 Gulden kamen.

Der neue Generalsekretär, Herr *v. Mecenseffý*, legte in der Generalratsitzung am 21. Mai 1891 das vorgeschriebene Gelöbniß ab. In seiner Dankrede führte er dann u. a. aus, daß er in den Fragen der Bankpolitik stets mit seinem Vorgänger einer Meinung gewesen sei, nicht aber in solchen des inneren Dienstes. Er stellte eine Reorganisation der zentralen Bankverwaltung in Aussicht und bat den Generalrat, ihn dabei zu unterstützen. Seine Anträge würden auf Zweckmäßigkeit und Verbilligung abzielen.

Was das aktuelle Problem der Ordnung des Geldwesens der Monarchie anbelangt, so betonte der Generalsekretär, daß die Lösung nicht von der Bank allein abhängen müsse. Er müsse sich zunächst noch über den Inhalt der vertraulichen Beratungen, denen sein Vorgänger beigewohnt hatte, genauer informieren. Auch für diesen Fragenkomplex, welchem er die größte Aufmerksamkeit widmen zu wollen versprach, erbat er sich die Unterstützung des Generalrates.

Die angekündigten Reformvorschläge für den inneren Dienst, welche der neue Generalsekretär zur Kenntnis brachte, beschäftigten die Sitzungen des

Generalrates in den Monaten Juni und Juli 1891 vollauf. Sie wurden im allgemeinen ohne längere Debatten akzeptiert. Die Reform bezog sich auf die Instruktion für den Generalsekretär, für die Geschäftsleitung und das Generalsekretariat, sowie auf gewisse Dispositionen im inneren Dienst. Von diesen Maßnahmen, die im allgemeinen wenig Bedeutung hatten, wäre hervorzuheben, daß die Revision der Banknoten fallweise freiwillig sich meldenden Beamten der unteren Gehaltskategorie überlassen wurde. Ferner trat der Generalsekretär dafür ein, daß die Kreditgewährung der Hauptanstalt Wien direkt zukomme, die Kreditkontrolle jedoch bei dem Generalsekretariat verbleiben solle.

Wichtiger war, daß die Bankanstalten den Auftrag erhielten, der Geschäftsleitung Quartalsberichte über die Handels- und Geldverhältnisse des Bankbezirkes zu erstatten.

Ebenso wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch 1891 ab Ende August verstärkte Ansprüche an die Bank gestellt, so daß die Frage der Erhöhung des Zinsfußes zur Diskussion stand. Während am 31. Juli 1891 die steuerfreie Banknotenreserve 50 Millionen Gulden betragen hatte, waren am 31. August nur mehr 9 Millionen zu verzeichnen. In den ersten Septembertagen trat eine weitere Steigerung im Eskont- und Darlehensgeschäft ein; es ergab sich daher am 3. September bereits ein Umlauf von 5 Millionen steuerpflichtigen Noten. Der Generalrat beschloß nach kurzer Debatte, die Bankrate um ein volles Prozent zu erhöhen, so daß sie ab 4. September 1891 5⁰/₀ im Eskontgeschäft betrug.

Im Laufe der nächsten Wochen stieg der steuerpflichtige Banknotenumlauf bis zur Maximalhöhe von 13 Millionen Gulden, war also geringer als im Jahre 1890. Dafür mußte die Notensteuer länger, nämlich sieben Bankwochen hindurch, bezahlt werden.

In der Sitzung des Generalrates am 15. Oktober 1891 sagte Generalsekretär *Mecenseffý*, daß bei aller Zurückhaltung der Bank die Emission von steuerpflichtigen Banknoten nicht zu verhindern ist, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Teilen der Monarchie sich vollkommen normal gestalten; weder von einer Überproduktion noch von einer ungesunden Spekulation, sei es in Waren oder Effekten, könne die Rede sein.

An diese Ausführungen schloß der Generalsekretär Betrachtungen über die Politik der Oesterreichisch-ungarischen Bank im allgemeinen an, welche auch heute des Interesses nicht entbehren. Er sagte u. a.:

„Es darf eben nicht vergessen werden, daß das Peelsche System der Notenkontingentierung im Jahre 1863, also vor 28 Jahren, in die Bankakte auf-

genommen wurde; damals und für eine Reihe von Jahren mag das Kontingent von 200 Millionen ganz gut ausgereicht haben. Seither hat aber die Volkswirtschaft in der Monarchie, namentlich in Ungarn, kolossale Fortschritte gemacht, die Bevölkerung hat sich bedeutend vermehrt (um mehr als 6 Millionen). Infolgedessen haben sich auch die Umsätze außerordentlich erhöht und der Bedarf an Zirkulationsmitteln ist bedeutend gestiegen, trotz des allerdings wenig entwickelten Clearing- und Giroverkehrs und trotz der Zunahme des Banknotenumlaufes für eingeflossenes Silber. Wenn noch weiters berücksichtigt wird, daß in Österreich-Ungarn die Metallzirkulation eine minimale ist, so erscheint es begreiflich, daß die Bank nur pflichtgemäß handelt, wenn sie der Emission steuerpflichtiger Noten keine unübersteiglichen Hindernisse entgegensetzt und in dem relativ mäßigen Umlauf von steuerpflichtigen Banknoten zur Zeit des höchsten Bedarfes nichts anderes erblickt als ein erfreuliches Zeichen wirtschaftlicher Entwicklung.

Bei dieser Sachlage entfällt also dermalen jede Veranlassung, an dem bestehenden Zinsfuß etwas zu ändern.“

Auf diese grundsätzliche Erklärung folgte eine Debatte, in welcher einige Mitglieder des Generalrates betonten, daß in Zeiten steigenden Geldbedarfes auch der Zinsfuß entsprechend zu erhöhen ist. Die Geschäftswelt soll nicht in den Glauben versetzt werden, daß ihr unbeschränkte Mittel zu einem fixen Zinsfuß zur Verfügung stehen.

Demgegenüber sagte der ungarische Vizegouverneur *Dr. Kautz*, die Bank sei zwar eine Erwerbsgesellschaft, habe aber als höhere volkswirtschaftliche Institution auch noch andere Aufgaben. Es war seinerzeit, fuhr er fort, ein großer Fehler, die Notensteuer mit 5⁰/₀ anstatt, wie ursprünglich vorgesehen, mit 4⁰/₀ festzusetzen. Wenn man bei 4⁰/₀ geblieben wäre, könnte die Bank heute eine bessere Zinsfußpolitik befolgen. Wenn man in diesem Punkt eine Änderung herbeiführen könnte, so wäre dies eine große Erleichterung. Das gleiche gilt für das Kontingent von 200 Millionen, welches unter den heutigen Verhältnissen unzulänglich ist.

Bis zum Ende des Jahres fanden keine wesentlichen Änderungen statt, die Notensteuer fiel Mitte November bereits weg. In der letzten Sitzung des Generalrates teilte Herr *v. Mecenseffý* mit, daß die Dividende voraussichtlich sich in der gleichen Höhe halten werde wie im Vorjahr.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1892 wurde namens des Generalrates über die Entwicklung im Jahre 1891 folgendes vorgetragen:

„In den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie war in dem abgelaufenen Jahre eine erfreuliche Entwicklung wahrzunehmen. Die Hauptzweige der Industrie entfalteten regere Tätigkeit und fanden lohnenden Absatz. Die landwirtschaftliche Produktion war allerdings auf eine Mittelernte beschränkt, erzielte jedoch so hohe Preise, wie schon seit vielen Jahren nicht; die Mißernte in Rußland und die schwachen Ernten im übrigen Europa trugen wesentlich dazu bei. Die Wirkung dieser Verhältnisse ist namentlich in Ungarn zu erkennen, wo der geschäftliche Verkehr und die Ansprüche an die Bank eine bedeutende Steigerung erfuhren. Auf dem Geldmarkt war der Geldstand minder flüssig und weniger Schwankungen ausgesetzt als im Vorjahr; die alljährlich im Herbst wiederkehrenden Geldbedürfnisse machten sich jedoch in den Ansprüchen an die Bank früher und nachhaltiger geltend. Dieser Umstand bestimmte uns, schon am 4. September den Bankzinsfuß um ein ganzes Prozent, daher im Eskont von 4 auf 5^{0/0} und im Lombard von 5 auf 6^{0/0} zu erhöhen. Diese Zinssätze blieben unverändert bis zum Jahresschluß.

Neue Filialen sind im Jahre 1891 errichtet worden zu Bregenz, Jägerndorf, Szabadka und Szatmár; die Gesamtzahl der Bankplätze hat sich auf 186 erhöht.

Als neuen Geschäftszweig haben wir die Diskontierung von Warrants bei unseren Hauptanstalten in Wien und Budapest und unseren Filialen in Innsbruck, Krakau, Lemberg, Saaz und Triest eingeführt; der Erfolg blieb trotz unseres Entgegenkommens hinter den bescheidensten Erwartungen zurück.

Unser Eskontportefeuille, welches zu Ende Oktober bereits 200 Millionen Gulden überschritt, erreichte am 7. November den seit dem Bestand der Bank höchsten Stand von 205 Millionen Gulden. Dennoch betrug der gleichzeitige höchste Stand des steuerpflichtigen Banknotenumlaufs nur 13'2 Millionen Gulden, also um 10 Millionen Gulden weniger als der höchste Stand im Vorjahr. Während aber im Vorjahr die Bank nur in vier Bankwochen in die Notwendigkeit kam, zur Befriedigung der Kreditansprüche die steuerfreie Notengrenze zu überschreiten, fand sie sich in dem Abschlußjahr in sieben Bankwochen dazu bemüßigt.

Mit Ende 1891 zeigt das Eskontportefeuille gegen Ende 1890 einen um 23'5 Millionen Gulden, im Jahresdurchschnitt einen um 1'9 Millionen Gulden erhöhten Stand; dagegen weisen die Darlehen gegen Handpfand mit Ende 1891 gegen Ende 1890 einen um 8 Millionen Gulden verminderten, im Jahresdurchschnitt einen nahezu unveränderten Stand nach.“

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1891**
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 1.030	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten) 6.703
Banknotensteuer 46	Lombard 1.310
Regieauslagen 2.102	Hypothekargeschäft 1.079
Banknotenfabrikation 367	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 727
Jahresertragnis 7.844	Bankanweisungen 11
	Kommissionsgeschäfte 93
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 175
	Depositengeschäft 282
	Andere Geschäfte 119
	Effektenertrag 103
	Ertrag des Reservefonds 787
<u>11.389</u>	<u>11.389</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1890 fl 18,966.599'20.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1891 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ...	fl 1.586'80
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbrief- zinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothe- karkreditabteilung der Bank)	fl 1.161'50
c) der am 31. Dezember 1891 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsenmäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 5.582'24
d) Übertrag der Eingänge auf Konto „notlei- dende Wechsel“ per Saldo	fl 8.560'67
e) der am 30. Juni 1891 verjährte, im Jahr 1874 vom Pfandbriefumlauf abgeschrie- bene 5prozentige 12monatliche Pfandbrief à 100 Gulden, ddo. 1. Juli 1860	fl 100'—
mithin im ganzen	fl <u>16.991'21</u>
zusammen	fl 18,983.590'41.

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1891 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 7.295'—	
b) die im Jahr 1891 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 1.211'25	
c) der am 31. Dezember 1891 sich ergebende Kursverlust bei den Effekten des Reserve- fonds	fl 18.763'50	
d) eingelöste Falsifikate von 4prozentigen 40 ¹ / ₂ jährigen Pfandbriefkupons	fl 4.400'—	fl 31.669'75
Bestand mit 31. Dezember 1891		<u>fl 18,951.920'66.</u>

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1891 um 14.678'54 Gulden vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1891 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 14,407.763'50
in sonstigen Anlagen	fl 1,870.661'03
zusammen	<u>fl 16,278.424'53.</u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1891
2,700.000 Gulden 4prozentige 40 ¹ / ₂ jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 2,689.200'—
3,300.000 Gulden 4prozentige 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 3,286.800'—
43.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 41.882'—
19.600 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 19.502'—
2,554.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis- sion 1886	fl 2,536.122'—
195.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis- sion 1888	fl 192.757'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission 1884	fl 336.000'—
3,500.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 3,500.000'—
1,805.500 Gulden k. ung. Kassenscheine	fl 1,805.500'—
zusammen	<u>fl 14,407.763'—.</u>

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1892

I. Die Dringlichkeit der Währungsreform

Wenn die Monarchie sich behaupten soll, so muß sie endlich mit Kraft und Energie an die Ordnung ihres Geldwesens schreiten. Die Handelsverträge müssen eine Ergänzung durch die Goldwährung finden. Die Verhältnisse waren für diese Reform niemals günstiger als jetzt. Der unvergeßliche *Czoernig* hat in einem kleinen Buch die Budgets Österreichs seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zusammengestellt und wer diese lange Reihe überfliegt, wird finden, daß die finanzielle Lage des Staates niemals so geklärt war wie gegenwärtig. Kein Vernünftiger bezweifelt, daß die österreichische Monarchie die Kraft und den Kredit besitzt, eine Valutaanleihe zu kontrahieren. Es war ein historischer Moment, als Herr Dr. *Wekerle* im Januar des abgelaufenen Jahres dem ungarischen Ministerrat einen vollständig ausgearbeiteten Plan der Valutareform unterbreitete, den Wechsel der Währung und die Beseitigung der schwebenden Schuld zu einem Kardinalpunkt der ungarischen Regierungspolitik machte. Wie haben sich seither die Anschauungen über die Valutareform geändert! Allmählich verstummen die Gegner, die Zweifler werden zu Anhängern, die Sorge um die Goldbeschaffung schwindet. Die Goldbeschaffung! Wer nicht mit Blindheit geschlagen ist, muß sehen, daß sie längst begonnen hat. Die Kurse der Devisen schwanken in kleinen Wellenbewegungen um die künftige Relation herum, die beiden Kabinette bestimmen den Preis der fremden Wechsel, kein Tag vergeht, ohne daß ein Stein zu dem künftigen Gebäude herbeigeschleppt würde. Den Zufall bändige zum Glück! Wenn ein Finanzminister diese Gelegenheit unbenützt lassen würde, so würde er gegen den Eid handeln, welcher ihn verpflichtet, die Ehre der Monarchie zu schirmen. Äußerer Frieden, innere Wohlfahrt, sinkender Zinsfuß, langsames Aufsteigen aus den Niederungen der internationalen Krise, die Goldfülle als Resultat der amerikanischen Silbergesetzgebung — das sind die Tatsachen, welche dazu drängen, ohne jedes Säumen und Zögern ans Werk zu schreiten.

Wir haben den Mut, die These auszusprechen, daß die Monarchie nur ein weiteres Jahrzehnt gedeihlicher Arbeit und kluger Besonnenheit braucht, um überhaupt aus der Reihe der verschuldeten Staaten gestrichen werden zu können. Die ganze Lage mahnt an das Wort des Horaz: „Wahrlich, ein ganz Anderer bin ich geworden!“ Da fragt man sich noch immer mit ererbtem Kleinmut, ob die Valutafrage wirklich reif sei und ob Österreich imstande sein werde, das Gold zu behaupten? Was soll denn im Frieden noch geschehen, um das Gleichgewicht unserer Bilanz zu erschüttern? Politische Panik, eine furchtbare Krise, eine schwere Verirrung der Börse, Rückströmung der Effekten und Einsperrung der Devisen in den Kassen der Finanzminister, die Verwüstung der Weinberge und eine trotz ihres höheren Geldwertes doch nur mittelmäßige Ernte! Nach einer solchen Flut unglücklicher Ereignisse wird die Devise London mit 117/90 notiert. Unaufhörlich bewegt sich die Devise London um die Grenze von 117¹/₈ herum. Auch das ist kein Zufall, und wer die Kunst versteht, für die scheinbar willkürlichen Bewegungen der Börse das leitende Prinzip zu finden, der wird in der Nähe dieser Ziffern ein historisches Datum ahnen, welches einst eine kaum zu ermessende Tragweite für Österreich erlangen wird. Die Furcht vor der Flucht des Goldes ist angesichts dieser pragmatischen Erzählung von Geschehnissen, die jedem bekannt sind, sinnlos geworden, und wenn Österreich seine Valuta hergestellt hätte, so würde unsere Zahlungsbilanz die Tendenz zur Einströmung des Goldes erzwingen. Und nun die Sorge wegen der Goldbeschaffung! Lassen wir einige Ziffern sprechen:

Der Goldbestand der Hauptbanken:

	Bank von Frankreich	Deutsche Reichsbank	Bank von England	New Yorker Banken	Zu- sammen
	Millionen Pfund Sterling				
1888	40'2	43'1	24'8	15'3	123'4
1890	44'9	38'6	24'1	14'0	121'6
1891	53'7	46'7	23'2	18'8	142'4

Im Laufe des Jahres hat der Goldbestand der Hauptbanken in Europa und in den Vereinigten Staaten um etwa 20 Millionen Pfund zugenommen. Dies geschah trotz der Bindung großer Geldbestände in Südamerika, trotz der beispiellosen Passivität des europäischen Getreidehandels, durch welche die westlichen Staaten gezwungen wurden, den größten Teil ihres Bedarfes in Amerika zu decken, trotz der fortwährenden Goldbezüge des russischen Finanzministers. Wir wollen unsere Ziffern noch durch die Schätzungen eines bekannten Fachmannes ergänzen. Derselbe veranschlagte den Goldbestand in den bedeutenden Banken Europas in der folgenden Weise:

Anfangs September 1890	4.753 Millionen Francs.
Anfangs September 1891	5.296 Millionen Francs.
Zunahme	543 Millionen Francs.

Auch wir fühlen die Verantwortung, welche mit der Valutaoperation verknüpft ist, auch wir wissen, daß ein Scheitern das moralische Ansehen der Monarchie schädigen müsse, allein wir sind auch der Ansicht, daß nichts Großes ohne Mut sich vollziehen läßt und daß Österreich die Kraft hat, das hohe Ziel zu erreichen, wenn es mit Zähigkeit und Energie angestrebt wird. Die Zeit drängt, und jeder Monat, der ungenützt verstreicht, ist ein Verlust. Der monetäre Goldvorrat der Kulturländer wird auf 15 Milliarden Mark geschätzt, und was Österreich im Laufe von drei Jahren brauchen würde, wären kaum 5% dieses Vorrates. Auf ein Jahr verteilt ergibt dies etwas mehr als $1\frac{1}{2}\%$ des gesamten monetären Goldbestandes, wobei der Zuwachs durch die Produktion gar nicht berücksichtigt ist. Wir hegen die feste Überzeugung, daß die Schwierigkeiten der Goldbeschaffung überschätzt und daß die Finanzminister keine abschlägige Antwort erhalten werden, wenn sie das europäische Kapital zur Unterstützung dieser großen Operation anrufen sollten.

Das wichtigste Hindernis der Besserung sind noch immer die Kartelle, welche die Preise künstlich festhalten, den inländischen Verbrauch aufs stärkste belasten und die natürliche Anschmiegunq der Produktion an den Konsum erschweren. Die Kartelle bringen ein falsches Element in den Verkehr, sie sind die wahre Vorrucht des Sozialismus, indem sie die Gesellschaft mit dem Gedanken eines industriellen Monopols vertraut machen. Die Kartelle haben nicht den Zweck, eine wirtschaftliche Stetigkeit zu ermöglichen und rasche Schwankungen auszuschließen. In der günstigen Konjunktur haben die Kartelle die rapide Ausdehnung der Industrie und eine jähe, über alles Maß hinausstrebende Preissteigerung nicht verhindert. Durch die Kartelle wurde die deutsche Industrie desorganisiert, und sie waren ein Werkzeug der Agiotage und einzelner Persönlichkeiten, welche danach strebten, einen raschen Gewinn zu erhaschen. Jetzt stören die Kartelle die Ausgleichung zwischen dem Angebot und der Nachfrage. Der Moment ist aber nahe, wo der Zwang der äußeren Verhältnisse diesen Verbänden die Zügel entwenden wird, und erst dann kann die Heilung beginnen. Wenn wir aber das Gesamtbild zusammenfassen, so drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß gerade die Depression des Handels und der Industrie, welche den Geldbedarf verringert, die Durchführung der österreichischen Valutaoperation begünstigen müsse. Das Mißtrauen gegen die Staaten der finanziellen Halbwelt wird das Kapital jenen Ländern zutreiben, in welchen es absolute Sicherheit finden kann. Es gibt keine stichhältige Einwendung, welche gegen die Lösung des Valutaproblems erhoben werden könnte. Erst wollte

man die Regierung durch die Frage der Goldbeschaffung schrecken. Nun wissen aber selbst die Furchtsamsten, daß der Mangel an Gold eine Fabel geworden ist. Stellen wir uns vor, daß in Europa eine günstige Ernte eintrete, so würde sich ein Goldstrom in die Kassen der europäischen Banken ergießen. Schon die Silbergesetzgebung in den Vereinigten Staaten allein verbürgt den Erfolg jener Maßregeln, welche dazu bestimmt sein werden, daß sich die Monarchie des neuen Münzmetalls bemächtigt. Und nun die Frage der Goldhaltung! Wir antworten darauf mit einer einzigen Ziffer. Im letzten Jahrzehnt hat der Überschuß unserer Handelsbilanz nicht viel weniger als 1½ Milliarden betragen. Der Devisenkurs in einer der stürmischsten Perioden des Effektenmarktes ist eine Fackel, welche selbst ins dunkelste Gehirn Licht hineinragen muß.

II. Die traurige Rolle der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Frage der Währungsreform

Der Umfang des Eskonts und des Lombards hätte eine Abnahme erfahren, wenn nicht die ungarischen Ansprüche sich so wesentlich vermehrt hätten. Es gibt Augenblicke, in welchen der Mensch mehr als je den Wunsch hat, die Zukunft mit seinem Blick zu durchdringen, und so stürmt jetzt auf uns die Frage ein: Wie wird sich der Stand der Bank am Schluß des kommenden Jahres gestalten? Die Valutareform wird die einschneidendsten Veränderungen in der Situation der Bank herbeiführen. Ja, man kann sagen, daß der Kernpunkt des Problems zum nicht geringen Teil in der künftigen Bestimmung des Metallschatzes steckt. Wenn an der Spitze der Bank Männer ständen, welche sich bis zur Höhe der Situation aufzuschwingen vermöchten, so müßte ihnen die Führung der Valutareform zufallen, weil die Bank das natürliche Bindeglied zwischen beiden Regierungen ist. Mit Sorge muß man daran denken, daß schwache Hände die Politik der Bank in jenen schwierigen Momenten lenken sollen, wo alles darauf ankommt, die kleinste Nuance des Verkehrs zu beobachten, dem Wechselkurs mit gespanntem Auge zu folgen, rasch und entschlossen zu handeln und die Gefahr nicht nur zu sehen, sondern, noch ehe sie kommt, zu ahnen. Ein alter kranker Gouverneur, welchem die Goldwährung ein Greuel ist und ein Generalsekretär, dessen Physiognomie bisher nur mit ganz unbestimmten Umrissen in der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist! Wo sind die österreichischen *Michaelis* und *Dechend*? Die persönlichen Bedingungen für die Valutareform fehlen, während die sachlichen überall vorhanden sind.

Man wird finden, daß nahezu in zwei Dezennien die österreichische Handelsbilanz durchaus aktiv war. Warum sollte sich das nach der Valutareform ändern? Der Überschuß ist weit größer, als sich aus diesen Ziffern folgern läßt. Die Werte der Ausfuhr werden zu gering, die Werte der Einfuhr zu hoch veranschlagt. Es ist auch nicht zu übersehen, daß Österreich zumeist Waren einführt, welche, wie Maschinen, eine dauernde Investition repräsentieren, während die Waren, welche es ausführt, zumeist Gegenstände sind, welche dem sofortigen Verbrauch dienen und deren Bedarf sich fortwährend erneuert. Wir sehen überall die Merkmale eines prosperierenden Landes und wenn trotzdem eine so große Zaghaftigkeit herrscht und wenn das Selbstvertrauen sich nicht einfänden will, so ist dies durch die wechselvolle Geschichte unseres Vaterlandes zu erklären. In diesem Land hat ja *Friedrich v. Gentz* zur Verteidigung eines verhängnisvollen Patentes in seiner berühmten Denkschrift die Worte geschrieben: „Denn im tiefsten Grunde ist der Staat das alleinige rechte Geld, in ihm und seinen Gesetzen ruht der Mittelpunkt, um den sich die Zirkulation alles bürgerlichen Lebens dreht...“ Diese Ansicht, der ein williger Publizist seine mächtige Feder geliehen hat, hat sich wie ein Gift eingefressen, und sie ist auch in diesem Augenblick eine stärkere Potenz, als man gewöhnlich glaubt. Wie hoch auch *Friedrich v. Gentz*

gestellt werden mag, so darf doch nicht vergessen werden, daß er seine geistige Befähigung mißbrauchte, um die Karlsbader Beschlüsse zu verfechten und reiche Bankiers zu verherrlichen, an deren Tafeln er als Gastfreund schwelgte und die er nachher in dem vertrauten Briefwechsel mit Adam Müller heimlich verspottete. Wer nur der Gesamtheit des Volkes dienen will und es verschmäht, ein Söldling einzelner Interessen zu werden, muß die ganze publizistische Kraft einsetzen, um täglich, unbeirrt von den einzelnen Phasen und Schwankungen und ohne Rücksicht auf die unwürdige Feindseligkeit unwissender Menschen, die mit der Eigenliebe eines Narziß ihr Bild in jedem Tümpel erblicken wollen, die Forderung zu erheben, daß die Regierung nicht länger zögern möge, das Geldwesen zu ordnen. Das nichteinlösliche Papiergeld bedeutet eine ungerechte Verteilung des Einkommens, das Spiel mit der Unsicherheit, die Bedrückung des Arbeiters, die jähe Verwandlung von Reichtum in Armut, und der Papiergulden ist mit dem Salz und dem Lotto das traurige Denkmal, welches in unserem Budget aufgestellt ist, um an die Leiden der Vergangenheit zu erinnern.

ZUR ENZYKLIKA „RERUM NOVARUM“.
LEITARTIKEL DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 26. MAI 1891

Die Achtung, welche die weit über das Mittelmaß emporragende Gestalt des jetzigen Papstes einflößt, kann das offene Bekenntnis nicht hindern, daß sein Rundschreiben über die Arbeiterfrage eine Enttäuschung hervorruft. Der Papst ist heute noch die größte moralische Potenz auf Erden, er umspannt mit seinem Einfluß den Weltkreis und wenn ein Mann in dieser Stellung es unternimmt, über das Verhältnis von Kapital und Arbeit zu sprechen, so müßte eine neue Phase in der Geschichte beginnen. Hier liegt ja das Problem, welches die ganze Zukunft der Menschheit in sich schließt und die Gesellschaft zerreißt; hier besteht ein Kampf, der in physische Gewalt auszuarten droht und es wäre ein Glück, wenn ein Schiedsrichter mit der geistigen Kraft, welche eine in die Jahrtausende zurückreichende Überlieferung verleiht, plötzlich hervortreten und durch sein Wort den Frieden bringen und allen Nationen das Ziel stecken würde. Das ist nicht geschehen. Das Schreiben des Papstes enthält unbestreitbare Wahrheiten, es ist von der wärmsten Nächstenliebe erfüllt, aber es reicht in seinem Inhalt nicht um eine Linie über die Reformen hinaus, die längst von der praktischen Gesetzgebung erfüllt sind. Sonntagsruhe, Verkürzung der Arbeitszeit, Schonung der Frauen und Kinder! Diese Wünsche des Papstes klingen wie ein Echo der österreichischen Gewerbenovelle. Man könnte beinahe sagen, die Ansichten des Heiligen Vaters tragen ein zu weltliches Gepräge. Wir hätten gerne erfahren, wie die soziale Frage gerade nach dem Gesichtskreis der Kirche zu beurteilen ist. Der Papst unterläßt freilich nicht, darauf hinzudeuten, daß die katholische Religion stets die Arbeit geehrt und die Dürftigen geschützt habe, daß die Wohltätigkeit eine Pflicht und die wirtschaftliche Gerechtigkeit ein himmlisches Gebot sei. Darauf kommt es jedoch nicht an. Wir haben gehofft, der Papst werde sich bemühen, den inneren Gegensatz aufzuheben, der scheinbar zwischen der Kirche und der sozialen Strömung bestehen muß. Die Kirche lehrt die Verachtung der irdischen Güter, sie bietet den vom Schicksal bedrängten Klassen den verheißenen Lohn der Ent-sagung. Die soziale Frage wurzelt aber nicht nur in der Not, sondern auch in dem Streben nach möglichst viel Genuß für möglichst geringe Leistung. Die Verhältnismäßigkeit in der Verteilung des Arbeitsprodukts, der Widerstand gegen ein wirtschaftliches System, welches nach den Ansichten von *Rodbertus* dem Arbeiter jede Frucht der steigenden Produktivität raubt, das sind die Schlachtfelder, auf welchen das Privatkapital um seine Existenz ringt. Da handelt es sich nicht mehr um das nackte Elend, das jede Opposition entwaffnet, sondern um eine Quote von dem allgemeinen Reichtum an Gütern, welche in der Welt an-

gehäuft sind, um ein Streben, welches mit seinem rein materiellen Untergrund weit entfernt ist von der Gedankenrichtung und den innersten Trieben der Kirche. Der kirchliche Sozialismus war stets transzendental und die Gleichheit begann nach dem Tod, der moderne Sozialismus will diese Gleichheit schon im Leben, und dieser Kontrast ist unversöhnlich.

Auch der Papst hat die Brücke nicht geschlagen und seine sozialen Forderungen dringen aus dem Bereich der reinen Humanität nicht hinaus. Wenn jüngst in der Adresse des Herrenhauses verlangt wurde, die Gesellschaft möge auf christlicher Grundlage fortgebildet werden, so wird es schwer fallen, aus dem Rundschreiben des Papstes die konkrete Basis für eine solche Politik zu finden. Das Oberhaupt der katholischen Kirche sagt nur, was in den Beschlüssen des englischen Parlaments schon seit vielen Jahrzehnten bestätigt wird, und solche aus den Bedürfnissen des Volkes allmählich entsprungene soziale Verbesserungen sind nicht in den Rahmen eines bestimmten kirchlichen Glaubens zu pressen. Wo ist diese christliche Grundlage in jenem Sinn, welcher einen parteimäßigen Beigeschmack erhalten hat? Der Papst fordert das Wohltun, die Menschlichkeit und den Arbeiterschutz. Das ist echt christlich und doch auch wieder nicht, weil es nicht nur von der Religion geboten wird und nicht als Merkmal einer rein kirchlichen Überzeugung gelten kann. Was soll auch diese schmale Grundlage nützen, wenn sich fortwährend Männer erheben, die behaupten, die innere Natur der Maschine, welche stets die Überproduktion und die Krise erzeugt, welche dem Arbeiter erst Überschichten auferlegt und ihm dann selbst den kargen Bissen vom Mund reißt, werde den kollektiven Betrieb erzwingen? In einem solchen Streit entscheidet nur die Logik und vielleicht auch die Psychologie, aber nicht die religiöse Meinung. Da gilt es, die Wahrheit zu erforschen und das Gespenst zu verscheuchen, als ob der Arbeiter stets von der Reservearmee bedroht wäre, welche vom Kapital mit Notwendigkeit gezüchtet werde, damit es immer einen Druck auf den Lohn ausübe und die Elemente der Selbstkosten beherrsche. Die künftige Stellung des Privatkapitals kann nur auf ökonomischem Gebiet bestimmt werden und der Papst selbst gebraucht fast ausschließlich ökonomische Gründe, wenn er das Sondereigentum verteidigt. Was ist besser und was ist möglich? Darum dreht sich der Streit und der Kirche fällt dabei nur die schöne und edle Mission zu, die Leidenschaften zu mäßigen, die Bedrückten zu trösten, den Geist der friedlichen Verständigung zu stärken. Eine positive Lösung liegt außerhalb ihres Könnens und wenn der Papst sich in seinen Argumenten gegen den Kommunismus mit Vorliebe auf den heiligen Thomas stützt, so denkt er dabei weniger an den Heiligen als an den Philosophen und Gelehrten, dem er stets eine hohe Verehrung gewidmet hat. Der Sozialismus ist in seinem letzten Inhalt eine Theorie der Produktionsform und der Einkommensverteilung. Hier weiß die Kirche keinen Rat.

Das Rundschreiben des Papstes flößt trotzdem die größte Sympathie ein. Es gestattet den Einblick in einen vornehmen Geist, es ist von einem Hauch der Ehrlichkeit und Treuherzigkeit umgeben, es hat den Zweck, brennende Wunden zu mildern und ist so elegant und modern in der Form, daß es überall mit Ehrfurcht und Vergnügen gelesen werden wird. Man sieht einen alten Mann, der an der Schwelle des Grabes steht und die Augen nicht schließen möchte, ohne seine Macht und seine Würde zugunsten der Armen gebraucht zu haben. Wie seltsam sticht diese aus der Tiefe der Seele geschöpfte Barmherzigkeit und diese Feinheit des Tones von den rohen Spekulationen ab, mit welchen die kirchlichen Politiker und Publizisten die Not agitatorisch verwerten und die Verbitterung ausmünzen! Wir haben deshalb keine Lust, uns in eine kleinliche Polemik über jene Punkte einzulassen, wo der Papst zeigt, daß er mit der Wirklichkeit nicht immer vertraut ist. Produktion und Handel, heißt es im Rundschreiben, sind fast zum Monopol von wenigen geworden. So weit ist es noch nicht gekommen. In den meisten Ländern leben noch Millionen unabhängiger Bauern, die selbständigen Handwerker sind nicht verschwunden und jede Berufsstatistik beweist, daß die Existenzen, welche aus einem kleinen Betrieb ein mittleres Einkommen

beziehen, noch immer den ökonomischen Stamm der meisten Länder bilden. Es herrscht auch ein altväterischer Zug in der Methode, mit welcher der Papst die Notwendigkeit des Grundeigentums beweist. Er stützt sich dabei vorwiegend auf das Recht, welches die Arbeit verleiht und er sagt, wie die Ursache der Wirkung, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, welcher die Arbeit vollzogen hat. Diese Waffe ist ein wenig stumpf und sie wird die Anhänger des agrarischen Kollektivismus nicht schwer verwunden. Die Geschichte des Bodenbesitzes ist in den Berichten über die Eroberung Irlands, über die Schlacht am Weißen Berg und über die Ermordung Wallensteins zu lesen und da zeigt sich, daß die Okkupation durch Arbeit nicht immer die Form des Erwerbes gewesen ist. Doch das sind geringfügige Irrtümer, welche den Eindruck des Ganzen nicht stören und gar nicht in Betracht kommen neben den edlen Intentionen, die in jeder Zeile erkennbar sind. Das Rundschreiben steht turmhoch über dem Niveau jener wüsten Literatur, die als konservativ und christlich in die Welt flattert. Der Papst spricht den Wunsch aus, jeder Arbeiter möge ein Stück Boden besitzen, damit er die Empfindung kenne, auf eigenem Grund zu arbeiten, damit er von der Liebe zur Scholle und vom Heimatgefühl durchdrungen werde. Was sagt Graf Falkenhahn, dessen einzige Sorge darauf gerichtet ist, daß die Güter nicht zerstückelt und zertrümmert werden, zu diesem Vorschlag? Der Papst ist nicht allein das Oberhaupt der Kirche, sondern ein gebildeter Mensch, der, frei von jeder Selbstsucht des Standes, ein aufrichtiger Freund der Arbeiter ist.

Nicht seine Schuld ist es, wenn er ihnen nur wenig zu bieten hat. Die soziale Frage gehört nur mittelbar in die Sphäre der Kirche, denn sie ist durch Wohltätigkeit allein nicht zu lösen. In Frankreich und Belgien mag freilich das Rundschreiben des Papstes fast wie eine revolutionäre Tat erscheinen. Der Kongreß von Lüttich hat enthüllt, daß auch die Kirche in Parteien gespalten ist. Neben dem englischen Kardinal *Manning*, welcher dem sozialen Jahrhundert entgegenjubelt, steht der Bischof von Limoges, *Freppel*, welcher jeden Eingriff des Staates bekämpft und auf *Bastiat* schwört. Die katholischen Priester der romanischen Völker wehren sich aufs entschiedenste gegen jede Ausdehnung der administrativen Macht und für diese Nationen mag das Rundschreiben des Papstes als das Urteil in einem schwebenden Prozeß und als der Sieg der sozialen Reform gelten. Für Österreich und Deutschland ist die Empfehlung einer solchen Politik ziemlich verspätet, weil sie längst die Minister und die Parlamente leitet. Das soziale Königtum hat mit der berühmten Botschaft an den Reichstag begonnen und bis zum internationalen Kongreß über die Arbeiterfrage geführt. Nun erscheint das soziale Papsttum. Kaiser und Papst, die höchste weltliche und geistige Gewalt, sind bemüht, dem Arbeiter zu helfen und ihn zu gewinnen. Er zieht seinen eigenen Weg und vertraut mehr seiner Organisation als der Gunst der Mächtigen; die soziale Politik hat bisher nicht den geringsten Einfluß auf die Richtung der arbeitenden Klassen geübt. Daran wird auch das Rundschreiben wenig ändern. Der Papst müßte das Privateigentum verdammen, wenn er der Führer der Arbeiter werden wollte.

DAS JAHR 1892

Das Jahr 1892 war von entscheidender Bedeutung in der Wirtschaftsgeschichte der Monarchie und damit auch für die Oesterreichisch-ungarische Bank. Nach langen Verhandlungen kam endlich die Währungsreform zustande. Ein Konvolut von Gesetzen, datiert vom 2. August 1892, brachte in den beiden Reichshälften die legislative Verankerung der neuen Währung. Die Rolle des Noteninstituts beschränkte sich zunächst auf einen bloßen Zusatz zum Artikel 87 der Bankstatuten. Nichtsdestoweniger kann man von einem höchst bedeutsamen Wendepunkt auch in der Entwicklung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sprechen. Durch diesen Zusatz wurde die Bank verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten jederzeit auszutauschen. Damit war der erste Schritt zu einer Neuordnung des Währungswesens eingeleitet.

Es fügte sich günstig, daß 1892 sowohl in der Weltpolitik als auch in Österreich-Ungarn ein ruhiges Jahr war. In fast allen Staaten fanden Wechsel in den Regierungen, manchmal auch in Regierungssystemen statt. In Österreich jedoch „wurstelte“ Graf *Taaffe* weiter, wenn es auch schon das letzte Jahr seiner Ministerpräsidentschaft war. Lokale Wirtschaftskrisen, insbesondere in Deutschland, wirkten sich insofern auf Österreich aus, als eine starke Einschränkung des Exportes an Rohstoffen und Halbfabrikaten stattfinden mußte. Die Geschäftslage wurde in der zweiten Jahreshälfte noch durch den Ausbruch der Cholera verschärft; bis tief in den Herbst schien der Handel beinahe unterbunden. Daher blieben die Ansprüche an die Bank hinter denen des Jahres 1891 zurück.

Bei einem Stand der steuerfreien Banknotenreserve von 9'5 Millionen Gulden erfolgte in der ersten Sitzung des Generalrates am 8. Jänner 1892 die erwartete Herabsetzung der Bankrate um ein volles Prozent. Sie betrug daher ab 9. Jänner 1892 4% für das Eskont- und 5% für das Lombardgeschäft. Entgegen der bisherigen Anschauung, daß solche Operationen nicht auf einmal erfolgen sollten, sprach sich Generalsekretär *Mecenseffý* diesmal dafür aus, sogleich um ein volles Prozent herabzusetzen, da, wie er sagte, „auf dem gesamten Gebiet der Volkswirtschaft nichts nachteiliger sei als das öftere Schwanken des Zinsfußes“.

In der gleichen Sitzung wurden auch die definitiven Ergebnisse der Bilanz für das Jahr 1891 mitgeteilt. Die Jahresdividende betrug fl 46'70 pro Aktie, das waren 7'78% des Aktienkapitals.

Diese Sitzung leitete noch Gouverneur *Alois Moser*, der sich am 16. Februar 1892 vom Generalrat verabschiedete.

In seiner Abschiedsrede, welche von den Anwesenden stehend angehört wurde, sagte Gouverneur *Moser*, daß seine Gesundheitsverhältnisse es ihm nicht erlauben, die Bank weiter zu leiten, insbesondere deshalb, weil ihr in nächster Zukunft eine große und schwierige Aufgabe bevorsteht. Aus diesem Grund habe er um seine Enthebung angesucht. Er dankte allen Organen für die Unterstützung, die sie ihm stets angedeihen ließen.

In seiner Erwiderung gab Vizegouverneur *Zimmermann-Göllheim* dem tiefsten Bedauern darüber Ausdruck, daß Gouverneur *Moser* die Stätte seines langjährigen Wirkens verlasse. Er erinnerte daran, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank gerade aus der österreichischen Nationalbank entstanden war, als *Moser* zur Leitung des Institutes berufen wurde. Es galt, die neuen Bestimmungen durchzuführen, eine Aufgabe, die der scheidende Gouverneur glänzend gelöst habe. Viele neue Filialen wurden in beiden Reichshälften geschaffen, die Geschäfte gewannen an Ausdehnung und namentlich in Ungarn konsolidierten sich die Kreditverhältnisse. Anläßlich der Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums gaben die beiden Regierungen ihrem besonderen Vertrauen zur Bankleitung Ausdruck; der Gouverneur könne mit gerechtem Stolz auf das neue Statut blicken. Nun geht die Bank wieder wichtigen Verhandlungen entgegen und muß leider dabei auf die bewährte Führung *Mosers* verzichten.

Mit dem Dank des Generalrates an den scheidenden Funktionär schloß der Vizegouverneur seine eindrucksvollen Ausführungen, worauf *Moser* den Sitzungssaal verließ.

Unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs *Zimmermann-Göllheim* wurde dann beschlossen, den Ausdruck des tiefsten Bedauerns über den Rücktritt des Gouverneurs zu Protokoll zu geben und in dankbarer Erinnerung seiner hohen Verdienste um die Bank ihm zur statutengemäßen Pension noch eine Ehrenzulage von 8.000 Gulden jährlich aus den Mitteln der Bank auf Lebensdauer zur Verfügung zu stellen. Diesem Beschluß fügte der Generalrat hinzu, daß er kein Präjudiz für die Zukunft schaffe und der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen sei.

Zum Nachfolger *Mosers* ernannte der Kaiser den bisherigen ungarischen Vizegouverneur *Dr. Julius Kautz*, Professor an der Universität in Budapest.

DIE WEITEREN VERHANDLUNGEN ÜBER DIE WÄHRUNGSREFORM

Wie wir bereits ausgeführt haben (Seite 559), wurden die unterbrochenen Verhandlungen über die Valutareform im Jahre 1892 über Initiative des ungarischen Ministerpräsidenten Alexander *Wekerle* wieder aufgenommen. In den Vorfragen setzte sich der ungarische Standpunkt langsam aber sicher durch. So wurde beschlossen, zwei getrennte Währungs-enqueten in Wien und Budapest durchzuführen, wobei die Einschätzung des Wertes dieser Enqueten in Ungarn geringer war als in Österreich. So wollte die ungarische Regierung dem Parlament sogleich ein Gesetz über das Verhältnis der neuen zur alten Währung vorlegen, ohne das Resultat der Enquete abzuwarten. In den Verhandlungen der beiden Regierungen wurde jedoch entschieden, das Gutachten der Enqueten, welche am 8. März 1892 zusammentraten und bis 17. März dauerten, abzuwarten. Man war sich auch darüber einig, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht umgangen werden könne und man dachte, zugleich mit der Währungsreform auch das Bankprivilegium, welches regulär noch bis 1897 lief, vorzeitig zu verlängern.

Vor dem Beginn der großen Währungskonferenzen fanden vom 2. bis 4. März 1892 im österreichischen Finanzministerium vertrauliche Besprechungen statt, an welchen die beiderseitigen Finanzminister, die beiden Vizegouverneure, die Generalräte *Miller*, *Lieben*, *Nemes* und *Tenenbaum* und der Generalsekretär des Noteninstitutes, ferner Beamte des k. k. Finanzministeriums teilnahmen. Diese Verhandlungen zeigten bereits, daß man das Ergebnis der Enqueten am liebsten vorweggenommen hätte. Wir bringen aus den Akten des Finanzministeriums eine Niederschrift über die Ergebnisse dieser vertraulichen Besprechungen:

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AM 2. UND 4. MÄRZ 1892 IM K. K. FINANZMINISTERIUM STATTGEFUNDENEN VERTRAULICHEN BESPRECHUNGEN

An diesen Besprechungen nahmen die beiderseitigen Finanzminister, die beiden Vizegouverneure, die Generalräte *Miller*, *Lieben*, *Nemes* und *Tenenbaum* und der Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ferner Beamte des k. k. Finanzministeriums teil.

Das Ergebnis dieser allerseits als völlig unverbindlich bezeichneten *Pourparlers* läßt sich im wesentlichen in folgendem zusammenfassen:

I. Es wurde von allen Seiten anerkannt, daß die Bank für die Verlängerung ihres im Jahre 1897 ablaufenden Privilegiums sowie für die ihr allenfalls aus der Valutaregelung erwachsenden direkten oder indirekten Vorteile finanzielle Opfer zu bringen haben werde, welche das Verhältnis der Bank zu den beiden Staaten der Monarchie betreffen.

Über das Maß dieser Opfer erklärten die Vertreter der Bank, sich erst dann auszusprechen zu können, wenn ihnen die Grundzüge der beabsichtigten Valutaregelung und deren Rückwirkung auf die Situation der Bank bekannt sein würden.

Schon jetzt aber verhehlt man sich in den Kreisen der Bankleitung nicht, daß der Anteil der beiden Staaten an dem reinen Jahresertragnis der Bank in Hinkunft zu erweitern bzw. das den Aktionären zur freien Verfügung vorbehaltene Ertragsprozent (7^{0/0}) herabzusetzen sein dürfte.

Was die weitere Anregung betrifft, daß der Betrag von 13 bis 14 Millionen Gulden, um welchen der Goldschatz der Bank infolge der Valutaregelung höher als jetzt bewertet werden dürfte, von der 80-Millionen-Schuld abgeschrieben werden solle, so läßt sich die Steilung, welche die Bank hiezu einzunehmen gedenkt, dormalen noch nicht näher beurteilen.

Die allfällige Übernahme der Staatsschuldenverwaltung wurde von den Vertretern der Bank nur für den Fall der Vergütung der bezüglichlichen Kosten und in der Voraussetzung der Anlage der staatlichen Kassabestände bei der Bank als zulässig bezeichnet, welsch' letztere nach der Meinung des Generalsekretärs *Mecenseffy* auch die Voraussetzung für die Aufnahme und Fortdauer der Barzahlungen seitens der Bank bilden würde.

II. Was die angeregten Organisationsänderungen betrifft, so haben sich die Vertreter der Bank gegen die staatliche Ernennung der Vizegouverneure sowie gegen die Einräumung eines Tantiemenanspruches für die Mitglieder des Generalrates ausgesprochen. Dagegen konzedieren sie die allfällige teilweise Aufhebung der Inkompatibilitätsbestimmungen für die Generalräte.

Die Notwendigkeit, den Generalsekretär anlässlich der Aufnahme der Barzahlungen derart zu entlasten, daß er in die Lage versetzt werde, sich hauptsächlich den bankpolitischen Agenden zu widmen, wurde von allen Seiten anerkannt.

Während jedoch seitens des Herrn ungarischen Finanzministers in dieser Beziehung eine Änderung der statutenmäßigen Stellung des Generalsekretärs als wünschenswert bezeichnet wurde, sprachen sich die Vertreter der Bank gegen eine solche Statutenänderung aus, da der Generalsekretär für die gesamte Bankverwaltung verantwortlich bleiben müsse, für seine Entlastung von unmittelbarer Besorgung rein administrativer Agenden aber vom Generalrat innerhalb seiner heutigen Kompetenz vorgesorgt werden könne.

Die Frage der 80-Millionen-Schuld, deren Rückzahlung Vizegouverneur *Zimmermann* anregte und die künftige Stellung der Hypothekarabteilung der Bank wurden bei den Besprechungen nur gestreift.

Folgende Fragen wurden der Enquete vorgelegt:

- I. Welche Währung soll bei Regelung der Valuta zur Grundlage genommen werden?
- II. Soll für den Fall der Annahme der Goldwährung auch ein kontingentierter Umlauf von Kurantsilber zulässig sein und in welcher Höhe?
- III. Wäre ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Kurantgeld einlöslichen, nicht mit Zwangskurs ausgestatteten, unverzinslichen Staatskassascheinen zulässig und unter welchen Bedingungen?
- IV. Welche Grundsätze wären für die Umrechnung des bestehenden Guldens in Gold zur Richtschnur zu nehmen?
- V. Welche Münzeinheit wäre zu wählen?

An der österreichischen Enquete nahmen 35 Experten teil. Es waren in erster Linie Männer der Wissenschaft, u. zw. die Professoren der Volkswirtschaftslehre („politische Ökonomie“ war die damalige offizielle Bezeichnung) an den österreichischen Universitäten. Die Mitgliedsliste enthält Namen, die zum Teil gänzlich vergessen sind, aber auch solche, welche in der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften einen unvergänglichen Platz einnehmen. So finden wir z. B. den Namen *Karl Mengers*, des Begründers der Grenznutzenlehre und damit der österreichischen Schule der Nationalökonomie. Neben den Präsidenten bzw. Gouverneuren der österreichischen Großbanken gab es auch Vertreter der Handelskammern, der Eisenbahnen, der landwirtschaftlichen Korporationen sowie Wirtschafts- und sonstige Journalisten, nicht zu vergessen den ungekrönten König des gesamten Zeitungswesens, Herrn *Moriz Benedikt*, Herausgeber der „Neuen Freien Presse“ in Wien.

Es folgt nun die Liste sämtlicher Teilnehmer:

Bauer Moriz, Direktor des Wiener Bankvereins in Wien,

Benedikt Moriz, Herausgeber der „Neuen Freien Presse“,

Bondy Gottlieb, Handelskammerrat in Prag,

Braf Albin, jur. Dr., Professor der politischen Ökonomie in Prag,

Bunzl Karl, jur. Dr. in Wien,

Dimmer Franz, Ritter v., Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer, der Börsedeputation und der Börsedirektion in Triest,

Dub Moriz, Prokurist des Hauses S. M. v. Rothschild,

Dutschka Vinzenz, Ritter v., Großhändler in Wien,

Elbogen Guido, Präsident der anglo-österreichischen Bank,

Hahn Samuel, Ritter v., Generaldirektor der k. k. privilegierten österreichischen Länderbank,

Hertzka Theodor, jur. Dr. in Wien,

Jeitteles Richard, Generaldirektor der k. k. privilegierten Kaiser-Ferdinands-Nordbahn,

Juraschek Franz, Ritter v., jur. und Ph. Dr., Regierungsrat bei der k. k. statistischen Zentralkommission,

Lieben Richard, Handelskammerrat in Wien,

Lindheim Alfred, Ritter v., Gutsbesitzer, Präsident des kaufmännischen Vereines in Wien,

Lucam Wilhelm, Ritter v., Generalsekretär a. D. der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien,

Mataja Viktor, jur. Dr., Professor der politischen Ökonomie in Innsbruck,

Mattus Karl, Oberdirektor der Landesbank des Königreiches Böhmen,
Mauthner Gustav, Ritter v., Direktor der k. k. privilegierten österreichischen
 Creditanstalt für Handel und Gewerbe,
Menger Karl, jur. Dr. und Universitätsprofessor in Wien,
Mensi Max, Ritter v., Präsident der Sektion Trient des Landeskulturrates
 für Tirol,
Milewski Josef, v., jur. Dr., Professor der politischen Ökonomie in Krakau,
Minkus Eugen, Direktor der Unionbank,
Nava Alexander, jur. Dr., Generalsekretär der Ersten österreichischen Spar-
 kasse,
Pfeiffer Josef M., Ritter v., Präsident des Giro- und Cassenvereins, Vize-
 präsident der Börsekammer in Wien,
Pilat Thaddäus, Universitätsprofessor in Lemberg,
Pollak Moriz, Ritter v. Borkenau, Direktor der niederösterreichischen
 Eskomptegesellschaft in Wien,
Queiß Leopold, gräflich Hompeschscher Güterinspektor in Joslowitz,
Sax Emil, jur. Dr., Professor der politischen Ökonomie in Prag,
Schachinger Norbert, Abt, Präsident des oberösterreichischen Landeskultur-
 rates,
Schoeller Gustav, Ritter v., Vizepräsident der Handels- und Gewerbe-
 kammer in Brünn,
Taussig Theodor, Ritter v., Direktor der k. k. priv. allgemeinen österreichi-
 schen Bodenkreditanstalt, Präsident der österreichisch-ungarischen Staats-
 eisenbahngesellschaft,
Thorsch Philipp, Großhändler in Wien,
Warhanek Wilhelm Friedrich, Schriftsteller in Wien,
Walcher v. Uysdal, Ritter, Kameraldirektor der Erzherzoglich Albrechtschen
 Kammer in Tetschen,
Zgorski Alfred, jur. Dr., Direktor der Landesbank des Königreiches Gali-
 zien.

Die österreichische Enquete wurde am 8. März 1892 mit einer program-
 matischen Rede des Vorsitzenden, Finanzminister *Dr. Steinbach*, eröffnet. Er
 bezog sich zunächst auf die gesetzliche Grundlage der gesamten Enquete,
 die im Artikel XII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1887
 gegeben erschien. Er betonte ferner, daß die Aufgabe, an welche die Teil-
 nehmer heranzutreten haben, bereits wiederholt zu lösen versucht wurde,
 doch haben störende Ereignisse immer wieder die Erreichung des Zieles
 verhindert. Nunmehr lassen die geänderten Verhältnisse es geraten er-

scheinen, sich neuerlich mit dem Problem zu beschäftigen, wobei es sich jedoch nicht bloß um die Aufnahme der Barzahlungen, sondern auch um die schwierigen Währungsfragen als solche handle. Die Ursache davon ist die eingetretene weitgehende Änderung des durch lange Zeit bestandenen festen Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen Gold und Silber.

Nach dieser Einleitung gab Finanzminister *Dr. Steinbach* den *modus procedendi* bekannt, von welchem er sich als Vorsitzender leiten lassen wolle. Er stellte den Anwesenden seinen Vertreter, Sektionschef Ritter *v. Böhm*, vor, der infolge Erkrankung des zuständigen Chefs der Kreditsektion, Ritter *v. Niebauer*, berufen wurde.

Von den übrigen Herren seines Stabes, die der Finanzminister der Enquete vorstellte, ist insbesondere Ministerialvizesekretär *Dr. Gruber* zu nennen, auf dessen Wirken wir noch zurückkommen werden.

Der Vorsitzende betonte weiter, daß er jeden einzelnen Teilnehmer er-suchen werde, über alle Fragepunkte, u. zw. getrennt über jeden, eine Meinungsäußerung abzugeben. Prinzipiell sollen die Verhandlungen einen nichtöffentlichen Charakter haben, doch beabsichtige der Finanzminister, das tägliche Protokoll zu publizieren, um die öffentliche Meinung über den Gang der Enquete am laufenden zu halten.

Hierauf ergriff als erster der Direktor des Wiener Bankvereines, *Moriz Bauer*, das Wort, der sein Gutachten genau entsprechend dem Vorschlag des Vorsitzenden in fünf Abschnitte zur Beantwortung jeder einzelnen Frage gliederte. Auch die anderen Experten behielten den *Modus* im all-gemeinen bei.

Die Verhandlungen zeigten ein hohes Niveau, wie es auf Grund der Zu-sammensetzung der Kommission nicht anders zu erwarten war. Die stän-dige Parallelität der wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen bil-den auch heute noch eine Fundgrube volkswirtschaftlicher Erkenntnisse, deren Studium unserer Generation zu empfehlen wäre.

Wir bringen am Schluß der Darstellung des Jahres 1892 auf Grund der stenographischen Protokolle die wichtigsten Ausführungen einzelner Redner, wollen aber jetzt schon das Resultat der Enquete vorwegnehmen.

Schon vor Beginn der Enquete war es klar geworden, daß es über die Ein-führung der Goldwährung keine Kontroverse geben könne. Nur die Fest-stellung der Wertrelation zwischen der alten und der neuen Währung so-wie die Frage, ob Staatsnoten und Silbermünzen beizubehalten seien oder nicht, werden Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten sein.

Demzufolge fielen auch die Antworten der Enquete auf die fünf Fragen aus. Die erste Frage gab die geringsten Schwierigkeiten. Nur gegen zwei Expertenstimmen entschied sich die Kommission für die Goldwährung.

Größere Differenzen ergaben sich bei der zweiten Frage. Ein Teil der Sachverständigen stimmte für die reine Goldwährung, während die Mehrzahl einen geringen Umlauf von Silber noch für vereinbar mit der Goldwährung erklärte. Man sah jedoch mit Rücksicht auf die Höhe des Silberbestandes — zirka 230 Millionen Gulden — die provisorische Beibehaltung dieses Metalles für unvermeidlich an. Ein Antrag, das Silber zu verkaufen, erfuhr eine allgemeine Ablehnung, hingegen empfahl man die Umprägung in Scheidemünzen.

Die dritte Frage wurde mit überwiegender Mehrheit verneint. Ein geringer Teil der Experten hielt Staatskassenscheine mit einem Höchstumlauf von 100 Millionen Gulden für zulässig.

Während die fünfte Frage keine besonderen Schwierigkeiten hervorrief und mit der Wahl einer kleinen Münzeinheit bzw. der Hälfte davon ihre Beantwortung fand, gab die vierte, die Umrechnung des bestehenden Gulden in Gold, zu den ausführlichsten und gründlichsten Erörterungen Anlaß. Denn in der Beurteilung dieses Problems standen starke Interessengruppen einander gegenüber, sowohl im Verhältnis Österreichs zu Ungarn als auch innerhalb der Bevölkerung der österreichischen Reichshälfte. Am besten werden wir diese Gruppen als „Schuldner“ und „Gläubiger“ bezeichnen. Gläubiger, z. B. Personen mit fixen Bezügen, hatten Interesse an einer „schweren“ Valuta, während die Schuldner, z. B. die Landwirtschaft, der Export und schließlich der Staat selbst eine „leichtere“ Währung vorzogen.

Als „schweren“ Gulden schlug man in der Enquete eine solche Währungseinheit vor, die 2½ Goldfrancs entsprach. Dies hätte zur Gleichstellung des neuen Guldens österreichischer Währung mit dem Goldgulden geführt. Ein Verschwinden des Goldgroschen wäre wohl die Folge gewesen, d. h. eine Deflation mit all ihren nachteiligen Konsequenzen, hauptsächlich einer Wirtschaftsrezession, wie man sie aus der Ära *Plener* noch in Erinnerung hatte.

Die Partei des „leichten“ Guldens hingegen wollte sich mit einer Relation von 2 Francs für den Papiergulden begnügen. Dies wäre gleichbedeutend mit der Stabilisierung eines Goldgroschen von 25% gewesen. 100 Goldgulden müßten in diesem Fall 125 Gulden österreichischer Währung entsprechen. Natürlich konnte es nur zu einer Kompromißlösung kommen.

Die schließlich zustandegekommene Lösung war wieder eine Konzession an Ungarn als „Schuldnerstaat“, der Interesse an einer leichteren Valuta hatte. Auch der Finanzminister *Dr. Emil Steinbach* war eher bereit, auf die ungarischen Wünsche einzugehen als sein Vorgänger. Ungarn hatte von Anfang an verlangt, daß das Verhältnis zwischen der österreichischen Währung und dem Gold auf Grund des Durchschnittes der Devisenkurse während einer bestimmten Reihe von Jahren und unter möglichster Annäherung an die zur Zeit des Überganges zur Goldwährung bestehende Situation festgesetzt werde.

Die gute Verhandlungstaktik der Ungarn, welche sich schon in den gemeinsamen Ministerkonferenzen gezeigt hatte, setzte sich schließlich durch. Der mittlere Kurswert der österreichischen Währung in den Jahren 1879 bis 1891 wurde als Basis für die Bestimmung der neuen Relation in der Weise gewählt, daß man die Monatsdurchschnittskurse der Zwanzigfrancsstücke ermittelte und danach den Preis von 100 Gulden in Gold (250 Francs) in Gulden österreichischer Währung berechnete. Es ergab sich ein mittlerer Preis von 118 Gulden 75 Kreuzer österreichischer Währung, der auf 119 Gulden aufgerundet wurde. Damit war der Wert des neuen österreichischen Guldens mit 2 Francs 10 Centimes festgesetzt. Die neue Relation bedeutete eine Akzeptation eines Goldguldens von 19'032⁰/₀; 100 Goldgulden entsprachen also 119'032 Gulden österreichischer Währung.

Diese Relation stimmte ungefähr mit dem Tageskurs des Goldguldens im Zeitpunkt der Einbringung der Währungsvorlagen im österreichischen Abgeordnetenhaus überein. Die ungarische Regierung tat freilich noch ein übriges, indem sie durch intensive Goldkäufe das Börsengeschehen in ihrem Sinn beeinflußte.

Das Resultat der Währungsenquête ergab eine Basis für die bevorstehende parlamentarische Verhandlung der gesamten Materie. Vorher jedoch erschien es noch nötig, die Oesterreichisch-ungarische Bank, mit der, wie wir erwähnten, bereits wiederholt vertrauliche Verhandlungen stattgefunden hatten, einzuschalten. Der österreichische Finanzminister *Dr. Steinbach* stellte zunächst in einer Note an den Gouverneur des Noteninstitutes vom 25. April 1892 folgende Forderungen, durch deren Erfüllung die vorläufige Mitwirkung der Oesterreichisch-ungarischen Bank an der Währungsreform sichergestellt sein sollte:

1. Durch eine Änderung des Artikels 87 der Bankstatuten verpflichtet sich die Bank, gesetzliche Goldmünze zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren

beiden Hauptanstalten auf Verlangen jederzeit einzulösen. Hiebei soll die Bank berechtigt sein, die von den Regierungen festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen. Der Finanzminister ersuchte unter einem den Bankgouverneur, eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Annahme dieses Zusatzes so bald wie möglich einzuberufen.

2. Die Bank möge sich schriftlich verpflichten, von dem ihr statutenmäßig zustehenden Recht zum Ankauf von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

3. Die Regierungen anerkennen das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentumsrecht der Notenbank an ihrem derzeitigen Gold- und Devisenbesitz ohne Rücksicht auf seine jeweilige Bewertung. Die Regierungen wünschen jedoch, daß der im Falle einer anderen Bewertung des Gold- und Devisenbesitzes sich ergebende Kursgewinn bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibt. Demgemäß hätte sich das Institut zu verpflichten, in der Zwischenzeit diesen Mehrwert nicht als metallische Notendeckung zu verwenden. Sie möge vielmehr im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung den eventuell erzielten Kursgewinn dem Reservefonds zuschreiben.

Die Note des Finanzministers erfuhr in der Sitzung des Generalrates vom 3. Mai 1892 eine sehr ausführliche und kritische Erörterung. Das Ende der Debatte brachte die prinzipielle Annahme der Regierungsforderungen mit geringfügigen Änderungen, welche mehr deklarativer als meritorischer Natur waren. So hieß es in der Antwort an den Finanzminister, daß die Bank von dem Recht zum Ankauf von Silberbarren nur unter der Voraussetzung keinen Gebrauch machen werde, daß die Silberprägungen eingestellt bleiben.

Wir bringen nunmehr die Note des österreichischen Finanzministers vom 25. April 1892 sowie die Antwort des Generalrates, datiert vom 3. Mai 1892, im Wortlaut:

NOTE SEINER EXZELLENZ DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS
AN DEN GOUVERNEUR DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Euer Hochwohlgeboren ist aus den jüngst abgehaltenen vertraulichen Besprechungen bekannt, daß im Hinblick auf die bevorstehende Einbringung von die Änderung der Valuta bezweckenden Regierungsvorlagen in den beiderseitigen Legislativen zunächst eine Ergänzung des Artikels 87 der Bankstatuten erforderlich wird und die Abgabe der Erklä-

rungen seitens der löblichen Bankverwaltung in Absicht auf die den neuen Verhältnissen angepaßte Handhabung der Statuten sich als dringend erwünscht herausstellt.

Ich beehre mich somit, im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister, Euer Hochwohlgeboren mitzuteilen, daß die beiden Regierungen den Legislativen nachstehenden Zusatz zu Artikel 87 der Bankstatuten vorzuschlagen gedenken:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünze zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlaublichen Prägegebühren in Abzug zu bringen.“

Es wolle Euer Hochwohlgeboren gefällig sein, hievon den löblichen Generalrat mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, den obigen Zusatz zu Artikel 87 der Bankstatuten der Beschlußfassung einer baldmöglichst einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung unterziehen zu wollen.

Was die oben angedeuteten Erklärungen anbelangt, so würden die beiderseitigen Regierungen zunächst großen Wert darauf legen, daß die löbliche Bankverwaltung sich schriftlich dahin verpflichte, von dem ihr statutenmäßig zustehenden Recht zum Ankauf von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiderseitigen Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

Eine fernere Erklärung der löblichen Bankverwaltung hätte sich darauf zu beziehen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentumsrechtes an ihrem derzeitigen künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitz sich auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen bereitfinde, dafür Sorge zu tragen, daß der im Falle einer anderen Bewertung dieses ihres Gold- und Devisenbesitzes resultierende Kursgewinn bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibe. Demgemäß hätte die Oesterreichisch-ungarische Bank sich zu verpflichten, in der Zwischenzeit diesen Mehrwert ihres Gold- und Devisenbesitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die im Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknoten-umlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde.

Zu diesem Behufe würde die Oesterreichisch-ungarische Bank den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Teilbeträgen oder im ganzen ergebenden Mehrwert als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonds zuschreiben, als „Effekten des Reservefonds“ in Devisen angelegt halten, und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Teilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, zustehenden Recht, denselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.

Ich wäre Euer Hochwohlgeboren sehr verbunden, wenn Hochdieselben die Übernahme der obigen Verpflichtungen seitens der löblichen Bankverwaltung in parallel ausgefertigten Noten mir und dem Herrn königl. ung. Finanzminister baldgefälligst bekanntgeben wollten.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Wien, am 25. April 1892.

Der k. k. Finanzminister
Steinbach m. p.

NOTE DES GENERALRATES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AN
SEINE EXZELLENZ DEN K. K. FINANZMINISTER, DDO. 3. MAI 1892

Über die hochgeschätzte Zuschrift Euer Exzellenz, ddo. Wien, 25. April l. J., und die gleichzeitig eingelangte Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn königl. ung. Finanzministers, ddo. Budapest, 24. April l. J., an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, beehrt sich der Generalrat der Bank Eurer Exzellenz und zugleich Seiner Exzellenz dem Herrn königl. ung. Finanzminister nachstehendes zu eröffnen:

1. Der Generalrat wird der unter einem mit Rücksicht auf Artikel 14 der Statuten für Montag, den 23. Mai l. J., zu einer außerordentlichen Sitzung einberufenen Generalversammlung die Ergänzung des Artikels 87 der Statuten durch nachstehenden Zusatz in Antrag bringen:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünze zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.“

„Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prälegebühren in Abzug zu bringen.“

2. Unter der Voraussetzung, daß die Silberprägungen im Sinne des Artikels 87, Absatz 2, eingestellt bleiben, verpflichtet sich hiermit die Oesterreichisch-ungarische Bank, von dem ihr nach Artikel 56 i der Statuten zustehenden Rechte zum Ankauf von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiderseitigen Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

3. Der Generalrat beehrt sich, weiters zu erklären:

„Die Devisen und der gesamte Goldvorrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind dermalen sämtlich zum Kurse, welcher dem Verhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 15'5 entspricht, in den Büchern der Bank berechnet. Nach dem Stande vom 15. April l. J. betragen diese beiden Posten zusammen österr. Währung 79,505.474 fl 14 kr.

Mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlich und uneingeschränkten Eigentumsrechtes an diesem künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitz ist die Oesterreichisch-ungarische Bank auf Verlangen der hohen k. k. und der königl. ung. Regierung jedoch bereit, dafür Sorge zu tragen, daß der im Falle einer anderen Bewertung dieses ihres Gold- und Devisenbesitzes resultierende Kursgewinn bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibe. Demgemäß verpflichtet sich die Oesterreichisch-ungarische Bank, in der Zwischenzeit diesen Mehrwert ihres Gold- und Devisenbesitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die in Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknoten-umlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde.

Zu diesem Behufe wird die Oesterreichisch-ungarische Bank den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Teilbeträgen oder im ganzen ergebenden Mehrwert als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonds zuschreiben, als »Effekten des Reservefonds« in Devisen angelegt halten und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Teilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, zustehenden Rechte, denselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.“

Die sub 2 und 3 abgegebenen Erklärungen werden zur genehmigenden Kenntnis der außerordentlichen Generalversammlung gebracht werden.

4. Schließlich nimmt die Oesterreichisch-ungarische Bank die in der eingangs bezogenen Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn königl. ung. Finanzministers enthaltene, im Namen des königl. ung. Staatsrars abgegebene, bindende Erklärung zur Kenntnis, daß die Prälegebühr im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister derart festgesetzt wer-

den wird, daß die von beiden Teilen einzuhebende Prägegebühr die gleiche sein wird und daß Seine Exzellenz der königl. ung. Finanzminister demzufolge jene Transportkosten, welche im Falle der obbezeichneten Ergänzung des Artikels 87 der Statuten sich aus dem Transport von Goldbarren oder Goldmünzen zur Ausmünzung bzw. Umprägung von der Hauptanstalt Budapest in das königl. ung. Münzamt in Kremnitz und der geprägten Goldmünzen von diesem Amt an die Hauptanstalt Budapest erwachsen werden, zu Lasten des königl. ung. Staatsärars übernehme.

Wien, 3. Mai 1892

Nach diesem Notenwechsel standen die Grundzüge des ersten Aktes der österreichischen Valutareform fest. Das letzte Wort hatte freilich das Parlament zu sprechen, dem Finanzminister *Dr. Steinbach* am 14. Mai 1892 folgende Gesetzesvorlagen unterbreitete:

1. Das Gesetz, womit die Kronenwährung im Verhältnis von zwei Kronen für einen bisherigen Gulden festgestellt wird;
2. die Gesetzesvorlage, wodurch das österreichische Ministerium zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem ungarischen Ministerium ermächtigt wurde;
3. Gesetz, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung;
4. Vorlage, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank;
5. Ermächtigung für den Finanzminister, ein Anlehen zur Beschaffung von effektivem Gold behufs der Ausprägung zu Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen.

Wesentlich konstitutiv war die erstgenannte Vorlage, deren Artikel I lautete:

„An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller eingeteilt.“

Und im Artikel III hieß es:

„Auf ein Kilo Münzgold gehen 2.952 Kronen, demnach auf ein Kilo Feingold 3.280 Kronen.“

Ferner war in den Gesetzesvorlagen die Neuprägung einer Silbermünze im Wert von einer Krone vorgesehen. Auf ein Kilo Münzsilber entfielen 200 Stück Silberkronen. Die Herstellung wurde im Gesetz mit 140 Millionen Kronen begrenzt.

Die Frage der Staatsnoten blieb vorläufig ungelöst.

Die Einbringung der Währungsvorlagen begleitete Finanzminister *Doktor Steinbach* am 14. Mai 1892 mit einer Rede, in welcher er u. a. gegen den

„Währungsfatalismus“ des Publikums Stellung nahm. Es gehe nicht an, sagte er, die Dinge so gehen zu lassen wie sie gehen. Die ständigen Schwankungen des Silberpreises hätten in das österreichische Währungswesen ein aleatorisches Moment gebracht; nur durch die Loslösung der Währung vom Silber könne dies beseitigt werden. Das Gold müsse der Wertmaßstab der künftigen Valuta werden. Vorläufig wolle er jedoch nicht mehr vorschlagen als die Feststellung der Kronenwährung, ihre obligatorische Einführung und alles, was damit in Verbindung steht bis zur Aufnahme der Barzahlungen, die künftigen legislativen Schritten vorbehalten bleibe.

Wir können am Beispiel der Währungsvorlagen die interessante Beobachtung machen, wie sich in der damaligen, für uns schon „historischen“ Zeit das parlamentarische Leben im Kaisertum Österreich abspielte und daraus die entsprechenden vergleichenden Schlüsse mit unserer Gegenwart ziehen:

Der Finanzminister besuchte der Reihe nach sämtliche Parteien mit Ausnahme der der Jungtschechen, da er dort die schärfste Opposition zu erwarten hatte. Überall gab er Aufklärungen über seine Währungsideen und warb auf diese Weise um die Zustimmung der Parteien. Er versäumte es auch nicht, immer wieder zu betonen, daß beide Regierungen den ernststen Willen haben, die Barzahlungen in Gold aufzunehmen, sobald es die Verhältnisse gestatten.

Abgesehen vom mehr oder minder großen Widerstand der Parteien, hatte der Finanzminister auch mit der Indifferenz der öffentlichen Meinung (er hatte ja selbst von „Währungsfatalismus“ gesprochen) zu rechnen. Schon während der Währungsenquête war nur ein geringes Interesse an den Verhandlungen zu merken. Dies kam daher, daß Österreich eine wirkliche Inflation — heute würden wir von einer „galoppierenden“ zum Unterschied von einer „schleichenden“ Inflation sprechen — seit den Tagen der Bancozettel nicht mehr kennengelernt hatte. Dafür sorgte schon die Limitierung des Banknotenumlaufes in den geltenden Bankgesetzen. Statistische Tabellen aus der Zeit um 1890 zeigen, daß trotz eines Goldagio von durchschnittlich 20% die Verteuerung der Lebensmittel nicht so hoch war, daß sie Unruhe in der Bevölkerung hätte hervorrufen können.

Am 21. Mai 1892 (knapp vor der außerordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank) begann die erste Lesung der Valutavorlagen im österreichischen Abgeordnetenhaus. Der Polenklub, eine wichtige Stütze des Ministerpräsidenten *Taaffe*, erklärte, zwar im Prinzip gegen die Gesetze zu sein, weil man nicht „bereits eingelebtes durch etwas er-

setzen sollte, dessen Folgen unfaßbar sind“. Trotzdem werden sich aber die Polen für die Goldwährung aussprechen.

Am schärfsten sprach sich gegen die Valutaregelung die Christlichsoziale Partei unter Führung des späteren Wiener Bürgermeisters *Dr. Lueger* aus. In dem Papiergulden, sagte Lueger, habe Österreich ein ausgezeichnetes Barometer, welches anzeige, ob für das volkswirtschaftliche Leben ein schönes, ein veränderliches oder ein schlechtes Wetter sei. Ferner stellen der Papier- und der Silbergulden ein gutes Mittel dar, das Wetter zu regeln. Lueger bezeichnete schließlich die Einführung der Goldwährung in Österreich als ein Verbrechen und eine Gewissenlosigkeit.

Für die Vorlagen, insbesondere für die Beibehaltung des Silbers, sprach sich der bekannte Volkswirt und Mitarbeiter der „Neuen Freien Presse“, *Dr. Neuwirth*, aus.

Dr. Sueß begründete, wie er es schon wiederholt getan hatte, seine Gegnerschaft mit dem Mangel an effektivem Gold. Dies war für *Dr. Lueger* der Anlaß, ein zweitesmal das Wort zu ergreifen und zu sagen, „es seien viele verliebt in die Goldnympe, aber sie möchten mit ihr nur ein Konkubinat eingehen und keine ordentliche Ehe. Sie könnten dabei die Erfahrung machen, daß diese Konkubine eine böse Wirtschaftlerin sein wird, die ihnen das Geld abnimmt, so daß sie zum Schluß froh sein werden, die Dame wieder beim Tempel hinausjagen zu können“.

Für die Deutschnationalen erklärte Abgeordneter *Dr. Steinwender* die prinzipielle Bereitschaft seines Klubs, für die Währungsreform zu stimmen, jedoch sei er gegen eine vorzeitige Aufnahme der Barzahlungen. Auch die Aufnahme eines Goldanlehens dürfe nicht überstürzt werden.

Die Debatte schloß am 25. Mai mit der Zuweisung der Vorlagen an einen Sonderausschuß. Dann bemächtigte sich die Parteipolitik dieser Materie vollständig und es begannen die Verhandlungen mit den Parteien, welche für ihre Stimmen Kompensationen verlangten. Als Vorwand diente die Erwägung, „man dürfe die Reform, insbesondere aber das Gesetz über eine Anleihe, nicht einer Regierung votieren, zu der man kein Vertrauen besitze, und dürfe ihr nicht eine so wichtige Vollmacht gewähren“. Graf *Taaffe* sah sich gezwungen, nach rechts sowohl wie nach links Konzessionen auf allen möglichen Gebieten zu machen, welche mit der Währungsreform nichts zu tun hatten.

Ein besonderes Kapitel war die Gegnerschaft eines Einzelgängers unter den Christlichsozialen, des Abgeordneten Professor *Schlesinger*. Seine Idee war die Schaffung von „Volksgeld“. Es sei nicht nötig, meinte er, sich um Deckung

für die Notenausgabe zu kümmern. Im Wege dieses Volksgeldes könne man die ganze österreichische Staatsschuld in 66 Jahren tilgen. Neue Anleihen seien daher nicht notwendig. Nach 20 Jahren würde der Staat bereits mehr als die Zinsen von 600 Millionen ersparen. Finanzminister *Dr. Steinbach* bemühte sich, diese kindlichen Anschauungen zu widerlegen, die ihm deshalb zu schaffen machten, weil die Christlichsoziale Partei in ihren Versammlungen eine lebhafte Propaganda für dieses „Volksgeld“ tätigte. Der Polenklub versuchte zur Sachlichkeit zurückzukehren und ließ durch seinen Abgeordneten *Jaworski* folgendes erklären: „Das Gold wird fortan als Wertmesser angesehen und als solches festgestellt. Die eingebrachten Vorlagen enthalten die ersten Schritte hierzu und sie sind so durchzuführen, daß sie allen künftigen Eventualitäten der Münzumwandlungen ohne Schaden für Österreich sich anzupassen vermögen. Die weitere Ausgestaltung der ganzen Aktion wird dem Gesetzgebungswege überlassen. Die auf Grund der beschlossenen Gesetze vorzukehrenden Maßnahmen der Regierung müssen mit der größten Vorsicht und mit der größten Widerstandskraft nach jeder Hinsicht ausgeführt werden. Die Valutaregulierung soll sich nicht innerhalb des Budgets, sondern neben dem defizitlosen aktiven Budget realisieren. Unter diesen Voraussetzungen würden die Polen für die Vorlage stimmen.“

Schließlich gelang es doch auf dem Wege der Kompromisse, die Währungsvorlagen im Abgeordnetenhaus durchzubringen, wo sie am 16. Juli 1892 mit 175 gegen 84 Stimmen angenommen wurden. Im Herrenhaus hielt Finanzminister *Dr. Steinbach* am 27. Juli eine Schlußrede, die ein klares Bild über die Stellungnahme der Parteien in sachlicher Hinsicht gab. Er sagte u. a.:

„Die prinzipiellen Gegner der Valutavorlage sind in zwei streng gesonderte Lager gespalten und haben sich doch die Hände gereicht, um die gegenwärtigen Vorlagen zu bekämpfen. Die Fixierung der Relation, also des gegenwärtigen Wertes unserer Währung, war der Hauptpunkt, gegen welchen die Angriffe gerichtet wurden, u. zw. von der einen Seite, weil die Fixierung eine solche erschien, wodurch der Wert unserer Währung zu hoch festgesetzt wird, und von der anderen Seite, weil darin der Wert unserer Währung als zu niedrig festgesetzt angesehen wurde. Hat man die beiden Parteien um positive Maßregeln gefragt, so ist kaum eine direkte Antwort gegeben worden. Beide Parteien setzten ihre Hoffnungen auf die Zukunft, die einen, weil sie erwarteten, daß der Wert unserer Währung unter der künstlichen Seltenheit unserer Umlaufsmittel von selbst steigen

werde, die anderen, weil sie erwarteten, daß die auf diesem Wege notwendig herbeigeführte Geldknappheit zur Inflation führen werde. Das waren die Standpunkte der beiden einander entgegengesetzten Parteien. Die Abwehr gegen beide Parteien konnte nur dahin gehen, daß man erklärte, der Wert des Geldes soll weder fallen noch steigen, das Geld ist ein Maßbegriff, das Geld soll in seinem Werte konstant bleiben, und alle Hoffnungen auf das Fallen oder Steigen des Geldwertes sind vom staats- und volkswirtschaftlichen Standpunkte von vornherein abzulehnen.

Weit größer war noch die Gegnerschaft bei jenen, deren prinzipielle Gegnerschaft bloß darauf zurückzuführen war, daß sie sich gefürchtet haben. Die lange Gewohnheit, welche an unseren Währungsverhältnissen festhält, die Eigentümlichkeit in unserer Denkweise, welche es uns immer schwierig erscheinen läßt, einen Entschluß zu fassen, bevor uns eine Zwangslage dazu nötigt, alle diese Dinge rechtfertigen genug den Standpunkt der Furcht. Ich möchte kein abträgliches Urteil über diejenigen fällen, welche von Liebe zu unserem Guldenzettel sprechen, das ist ein Gefühl, das man ehren muß, aber es ist ein Gefühl, das sich der besseren Einsicht mit Notwendigkeit unterordnen muß. Diesen Vorlagen gegenüber ist tatsächlich die Furcht vielfach zum Hauptbeweggrund geworden und doch ist ja die Furcht eigentlich kein Argument.

Seitdem die große Preisdifferenz zwischen Gold und Silber eingetreten ist, sind unsere Währungsverhältnisse nicht mehr bloß ein Resultat unserer eigenen Entschlüsse, vielleicht auch nicht unserer eigenen Tugenden und Fehler, sie sind heute tatsächlich ein Resultat der Beschlüsse anderer Mächte, sie sind für uns tatsächlich ein Resultat des Zufalles. Wir können auf das Schicksal unserer eigenen Währung keinen entscheidenden Einfluß mehr nehmen.“

Nach dieser Schlußrede erfolgte am 27. Juli 1892 die Annahme sämtlicher Valutavorlagen durch das Herrenhaus en bloc ohne Spezialdebatte. Alle Gesetze erschienen unter dem Datum vom 2. August 1892:

- I. Gesetz (RGBl. Nr. 126), womit die Kronenwährung festgestellt wird;
- II. Gesetz (RGBl. Nr. 127), wodurch das österreichische Ministerium zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem ungarischen Ministerium ermächtigt wird;
- III. Gesetz (RGBl. Nr. 128), betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung;
- IV. Gesetz (RGBl. Nr. 129), betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank;

V. Gesetz (RGBl. Nr. 130), durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effektivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank war der Abschluß dieser ersten Etappe der Währungsreform durch die außerordentliche Generalversammlung vom 23. Mai 1892 gegeben. Es folgt ein Auszug aus dem Protokoll dieser wichtigen Sitzung:

AUS DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 23. MAI 1892

Die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurden für den 23. Mai 1892 zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen, um die im Zuge der Währungsreform nötigen Änderungen des Artikels 87 der Bankstatuten vorzunehmen und die Note zu billigen, welche der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die beiden Finanzminister am 3. Mai 1892 richtete.

Der langjährige Gouverneur, Herr Alois Moser, war in den Ruhestand getreten, der neuernannte Gouverneur, Prof. Dr. Julius Kautz, stellte sich zunächst der außerordentlichen Generalversammlung vor. Hierauf verlas Generalsekretär Emil Edler v. Mecenseffý folgenden Bericht des Generalrates:

„Betreffend den geschäftlichen Teil der heutigen Tagesordnung gestatten wir uns vorerst zu erinnern, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank sich wiederholt, zuletzt in der außerordentlichen Generalversammlung am 27. November 1884, über die Notwendigkeit der in den Bereich der staatlichen Aufgaben fallenden Ordnung des Geldwesens der Monarchie geäußert hat.

Ebensowenig wie die Oesterreichisch-ungarische Bank haben die beiden hohen Regierungen diese höchst wichtige Angelegenheit aus den Augen verloren.

Im Februar l. J. erfolgte nun in kurzem Wege die Einladung der beiden hohen Regierungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank, dahin lautend: Es sei Wunsch der beiden hohen Regierungen, mit den Funktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank Fühlung zu nehmen, um festzustellen, welche Artikel der Bankstatuten im Hinblick auf die den Legislativen zu unterbreitenden, die Änderung der Valuta bezweckenden Regierungsvorlagen einer Abänderung oder Ergänzung bedürften und wie die Handhabung einiger Bestimmungen der Bankstatuten den neuen Verhältnissen anzupassen wäre.

Zu diesem Behufe fanden im März und April l. J. zwischen den beiden hohen Regierungen einerseits und mehreren Funktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits streng vertrauliche und ganz unverbindliche Besprechungen statt; denselben wurde auch der Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank zugezogen.

Bei diesen Besprechungen wurde konstatiert:

1. Daß vorläufig nur der Artikel 87 der Bankstatuten eines Zusatzes bedarf, der die Bestimmung zu enthalten hätte, daß die Bank verpflichtet sei, gesetzliche Goldmünze zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen; hiebei wäre die Bank berechtigt, die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen.

2. Daß eine in diesen Artikel nicht aufzunehmende, schriftliche Erklärung Seiner Excellenz des königl. ung. Finanzministers an die Oesterreichisch-ungarische Bank notwendig sei, wonach das königl. ung. Staatsräar die Kosten für Transport von Goldbarren und Goldmünzen von Budapest an das königl. ung. Münzamt in Kremnitz und der geprägten Goldmünzen von diesem Amt an die Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Budapest zu seinen Lasten übernehme.

3. Daß, nachdem die Silberprägungen im Sinne des Artikels 87, Absatz 2 der Statuten eingestellt bleiben, die Oesterreichisch-ungarische Bank sich schriftlich verpflichten könne, von dem ihr nach Artikel 56, i der Statuten zustehenden Recht zum Ankauf von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiden hohen Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

Der Generalrat könne umso leichter eine diese Verpflichtung enthaltende Erklärung an die beiden hohen Regierungen abgeben, als die Oesterreichisch-ungarische Bank grundsätzlich keine spekulativen Käufe mache und der Ankauf von Silberbarren zur Verstärkung des Metallschatzes schon seit langem und soweit vorgesehen werden kann, auch für die Zukunft sich nicht empfiehlt.

4. Daß es im Interesse beider Teile liege, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentumsrechtes an ihrem künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitz schriftlich erkläre, dafür Sorge zu tragen, daß der im Falle einer anderen als der bisherigen Bewertung dieses ihres Gold- und Devisenbesitzes resultierende Kursgewinn bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibe. Demgemäß hätte sich die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verpflichten, in der Zwischenzeit diesen Mehrwert ihres Gold- und Devisenbesitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die im Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknotenumlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde. Zu diesem Behufe würde die Oesterreichisch-ungarische Bank entsprechend ihrem Durchführungsvorschlag, der sich auf die Tatsache stützt, daß es sich hier um einen kassenmäßig nicht eingegangenen Kursgewinn handelt, den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Teilbeträgen oder im ganzen ergebenden Mehrwert als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonds zuschreiben, als »Effekten des Reservefonds« in Devisen angelegt halten und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Teilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, zustehenden Recht, denselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.

Durch eine solche Verwaltungsmaßregel, die ebenfalls Gegenstand einer Erklärung des Generalrates an die beiden hohen Regierungen zu sein hätte und keineswegs das Recht der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Devisen bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Gulden in den Metallschatz einzurechnen, schmälert, bliebe im Einklang mit dem von den beiden hohen Regierungen unbestrittenen Standpunkt der Oesterreichisch-ungarischen Bank rücksichtlich des Kursgewinnes am Goldschatz der status quo in der vorhin angedeuteten Beziehung zwischen Metallschatz und Banknotenumlauf bis auf weiteres aufrechterhalten.

Auf diesen Grundlagen, welche den Interessen beider Teile in gleichem Maße Rechnung tragen und die künftigen Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank in keiner Weise präjudizieren, haben sich die beiden hohen Regierungen in wesentlich identischen Noten, deren Inhalt mit dem Ergebnis der Besprechungen sachlich übereinstimmt, an die Oesterreichisch-ungarische Bank gewendet und um baldige Antwort ersucht.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in seiner Sitzung am 3. Mai l. J. beschlossen, den Wünschen der beiden hohen Regierungen zu entsprechen, in diesem Sinne die Noten zu beantworten und gemäß Artikel 14 der Statuten die heutige Generalversammlung einzuberufen.

Der Abdruck sowohl der Noten der beiden hohen Regierungen, als auch der darauf erfolgten Antwort der Oesterreichisch-ungarischen Bank befindetet sich in den Händen der geehrten Mitglieder der Generalversammlung.

Es werden nunmehr folgende Anträge gestellt:

I. Die Generalversammlung beschließt, zum Artikel 87 der Statuten den wie folgt lautenden Zusatz anzunehmen:

»Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünze zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Angebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen.«

II. Die Generalversammlung nimmt die in der Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Mai l. J., Nr. 825, an die beiden hohen Regierungen abgegebenen Erklärungen zur genehmigenden Kenntnis.“

Nachdem zur Generaldebatte über den Bericht von keiner Seite das Wort ergriffen wird, eröffnet der Gouverneur nach Vorlesung der vorstehenden Anträge zunächst die Spezialdebatte über den Antrag I.

Aktionär Herr Rudolf Auspitz erklärt, für den beantragten Zusatz zu Artikel 87 der Statuten stimmen zu wollen, jedoch mache er darauf aufmerksam, daß die unveränderte Belassung der bisherigen Absätze dieses Artikels einen Anachronismus bilde, da die im ersten Absatz enthaltene Bestimmung wegen Einlösung von Silberbarren jedenfalls nicht mehr zeitgemäß ist und sogar gefährlich sein würde, wenn sie nicht ohnehin durch den zweiten Absatz außer Kraft gesetzt wäre, solange die Ausprägung von Silberguldenstücken eingestellt ist. Da nach den eingebrachten Gesetzesvorlagen betreffend die Kronenwährung die bisher im Verordnungsweg verfügte Einstellung der Ausprägung von Silberguldenstücken gesetzlich erfolgen soll, so wird hierdurch allerdings jede Gefahr aus dem Fortbestand jener Bestimmung beseitigt. Der Redner bedauert aber aus gesetzestechnischen Gründen die Beibehaltung dieser nicht mehr geltenden Bestimmung und knüpft hieran die Hoffnung, daß einerseits die Parlamente durch möglichst rasche Annahme des Gesetzes über die Kronenwährung und die dadurch gesetzlich erfolgende Einstellung der Prägung von Silberguldenstücken jene Gefahr definitiv beseitigen werden und daß andererseits die hohen Regierungen sich eifrig bemühen werden, die Erwartungen derjenigen nicht zu enttäuschen, welche das Vertrauen hegen, daß die endliche Aufnahme der Barzahlungen das letzte und hoffentlich nicht allzuferne Ziel der Aktion der beiden hohen Regierungen sein werde.

Der Vorsitzende konstatiert mit Befriedigung, daß der Vorredner in der Beibehaltung dieser Bestimmung keine Gefahr erblicke, und bemerkt, daß die bestehenden Absätze des Artikels 87 deswegen unverändert bleiben, weil die hohen Regierungen es auch im Interesse der Bank für wünschenswert hielten, daß sich vorläufig nur auf die infolge der Regierungsvorlage notwendige Modifikation, wie sie hier beantragt wird, beschränkt werde.

Der Herr k. k. Regierungskommissär Ministerialrat Ritter v. Winterstein bestätigt dies; den Regierungen erschien es in dem gegenwärtigen Stadium nicht zweckmäßig, in die Konstruktion des bestehenden Bankstatuts einzugreifen. Man wollte sich daher

darauf beschränken, bloß den beantragten Zusatz zu Artikel 87 aufzunehmen, welcher sozusagen die notwendigste und dringendste Konsequenz der in den Gesetzentwürfen zum Ausdruck kommenden Prinzipien enthält, und, wie Herr Aktionär *Auspitz* selbst zugibt, kann eine Gefahr aus dem formalen Fortbestehen des ersten Alinea des Artikels 87 nicht entstehen.

Der Vorsitzende schreitet hierauf zur Abstimmung und erunziert nach Vornahme derselben und nach vorgenommener Gegenprobe, daß der beantragte Zusatz zu Artikel 87 der Statuten einstimmig angenommen ist.

Antrag II: „Die Generalversammlung nimmt die in der Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Mai l. J., Nr. 825, an die beiden hohen Regierungen abgegebenen Erklärungen zur genehmigenden Kenntnis“ wurde nach Vorlesung dieser auf Seite XX und XXI sub 2 und 3 abgedruckten Erklärungen, und zwar mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Nach Bekanntgabe dieser Ergebnisse erklärt der Bankgouverneur die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung für geschlossen.

Nach der außerordentlichen Generalversammlung richtete der Generalrat eine vom 24. Mai 1892 datierte Note an den Finanzminister, welche man nur als eine „Vollzugsmeldung“ ansehen kann. Das Dokument lautete folgendermaßen:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank beehrt sich, Euerer Excellenz die Ergebnisse der am 23. Mai abgehaltenen außerordentlichen Sitzung ihrer Generalversammlung im folgenden zur Kenntnis zu bringen:

Die Generalversammlung beschloß, den gemäß der hochgeschätzten Zuschrift Euerer Excellenz vom 25. April 1892, Nr. 2281/F. M., zu Artikel 87 der Statuten beantragten Zusatz anzunehmen.

Die in der Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Mai 1892, Z. 825, an die beiden hohen Regierungen abgegebenen Erklärungen wurden von der Generalversammlung zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Wien, 24. Mai 1892.“

Wir bringen am Ende der Darstellung der Ereignisse des Jahres 1892 die wörtliche Wiedergabe der fünf Währungsgesetze. Als Ergänzung hiezu soll jedoch bereits jetzt eine Note des Finanzministers an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 11. August 1892 zitiert werden, welche eine wichtige Verordnung zur Durchführung der Währungsgesetze enthält. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Euer Hochwohlgeboren!

Das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und infolgedessen auch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sind mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten.

Gleichzeitig habe ich eine Verordnung wegen Durchführung des Artikels VIII des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und wegen Vollzugs des obzitierten Gesetzes betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlassen.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. August 1892 wegen Durchführung des Artikels VIII des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird und wegen Vollzugs des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

I. Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und im Einvernehmen mit dem königl. ung. Finanzministerium wird die Prägegebühr für die Ausprägung von Zwanzigkronenstücken für Rechnung von Privaten bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

Das k. k. Hauptmünzamt in Wien hat für die Ausprägung von Zwanzigkronenstücken für Rechnung von Privatpersonen in allen Fällen, mit Ausnahme der Ausprägung für Rechnung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, eine Prägegebühr von sechs Kronen für das Kilogramm Feingold einzuheben. Für die Ausprägung der Rechnung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird die vom k. k. Hauptmünzamt einzuhebende Prägegebühr mit vier Kronen für das Kilogramm Feingold bestimmt.

II. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist demgemäß im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129, verpflichtet, Goldbarren zum Satze von 3.276 Kronen für das Kilogramm Feingold gegen Banknoten jederzeit einzulösen.

III. Der Zeitpunkt, von welchem angefangen das k. k. Hauptmünzamt in Wien die Ausprägung von Zwanzigkronenstücken für Rechnung von Privaten zu übernehmen hat, sowie die übrigen Bedingungen, unter welchen die Ausprägung zu übernehmen ist, werden besonders kundgemacht werden.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren hievon Mitteilung zu machen und hieran das Ersuchen zu knüpfen, es wolle Euer Hochwohlgeboren gefällig sein, alle jene Verfügungen zu treffen, welche die Bankverwaltung in den Stand setzen, die im Zusatze zu Artikel 87 der Statuten enthaltene Verpflichtung zu erfüllen.

Wien, 11. August 1892.“

Aus dieser Verordnung ersehen wir einen Hinweis auf die praktischen Aufgaben der Bank auf dem Gebiet der Währungsreform. Sie bestanden in erster Linie in einer organischen Einflußnahme auf die Erhaltung der Parität der neuen Währung gegenüber dem Ausland. Hiezu war es notwendig, ausländisches Gold zur metallischen Fundierung der Banknoten heranzuziehen. Das war der Grund dafür, daß die Bank schon in ihrer Antwort auf die Note des Finanzministers vom 11. August 1892 mitteilte, daß sie „rechtzeitig alle Verfügungen getroffen hat, um der ihr gemäß Zusatz zu Artikel 87 der Statuten obliegenden Verpflichtung nachzukommen“.

Gleichzeitig teilte der Gouverneur die Bedingungen mit, unter welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank seit 11. August 1892 Gold ankauft. Diese Bedingungen lauteten:

„Vom 11. August an werden bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest auf Grund des Zusatzes zu Artikel 87 der Bankstatuten Goldbarren gegen Banknoten eingelöst. Die Bedingungen, zu welchen diese Einlösung erfolgt, sind:

1. Die Goldbarren müssen ein Gewicht von mindestens 2¹/₂ Kilogramm per Stück haben, und darf deren Feingehalt nicht unter ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ sein. Barren von geringerem Feingehalte werden zwar angenommen, jedoch wird bei denselben eine Scheidegebühr von 2 Gulden österreichischer Währung per Kilogramm rauh berechnet.
2. Der Einlösendpreis beträgt 1.638 Gulden österreichischer Währung oder 3.276 Kronen für das Kilogramm Feingold.
3. Bei Barren, welche nicht mit einem Probierscheine des k. k. Hauptmünz-amtes in Wien oder des k. ungarischen Münz-amtes in Kremnitz belegt sind, ist eine Probiergebühr von 1 Gulden österreichischer Währung per Stück zu entrichten, und erfolgt die Abrechnung mit dem Einlieferer erst nach Probierung des Barrens.
4. Der Einlieferer verpflichtet sich, beanständete, zum Beispiel spröde oder iridiumhaltige Barren innerhalb sechs Monaten zum Ankaufspreise zurückzunehmen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank behält sich vor, in dem Maße, als die Ausmünzung der von ihr an das k. k. Hauptmünzamt in Wien und das k. ungarische Münzamt in Kremnitz abgegebenen Barren innerhalb einer kürzeren Frist erfolgen kann, die dermalen festgesetzte Garantiefrist bis auf drei Monate herabzusetzen.“

In weiterer Durchführung der Valutagesetze führte die Oesterreichisch-ungarische Bank schon für den Stand vom 15. August 1892 die Umrechnung ihres Goldbesitzes einschließlich Devisen im Verhältnis der Kronenwährung durch. Hierbei wurde das Kilo Gold fein mit Abzug der Prägegebühr zu 1.638 Gulden und die Devisen unter Berücksichtigung von Transportkosten zu fl 1.192'29 für je 100 £ berechnet.

Auf dieser Basis ergab sich laut Mitteilung der Bank an den Finanzminister vom 18. August 1892 als effektiver Goldbesitz per 10. August 1892

ein Betrag von	fl 92,917.780'02
bisherige Bewertung	fl 79,392.613'47
daher Kursgewinn	fl 13,525.166'55.

Gemäß der mit Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Mai l. J. abgegebenen Erklärung des Generalrates wurde dieser buchmäßige Kursgewinn von fl 13,525.166'55 dem Reservefonds der Bank unter gleichzeitiger Übertragung dieses Betrages in Devisen aus dem Metallschatz auf „Effek-

ten des Reservefonds“ zugeschrieben, wodurch sich der Reservefonds um diesen Betrag auf fl 32,477.087'21, die Effekten des Reservefonds auf fl 28,365.463'77 erhöht haben, dagegen im Metallschatz die Goldwechsel auf auswärtige Plätze mit fl 10,404.137'41 verbleiben.

Die im Artikel 84 der Statuten festgesetzte Steuergrenze des Banknoten-umlaufs wird daher durch den Kursgewinn am Gold der Bank nicht verändert.

Am 25. August 1892 fand eine wichtige Sitzung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt, in welcher der Generalsekretär über die ersten Maßnahmen berichtete, die das Noteninstitut auf Grund der neuen Währungsgesetze durchführte. Schon am 9. August hatte die Geschäftsleitung die Aktivierung einer eigenen Münzkasse in der Hauptanstalt in Budapest angeordnet. Für diese sowie für die schon bestehende Kasse in Wien wurde eine neue, den der Bank durch die Valutagesetze auferlegten Verpflichtungen entsprechende Instruktion ausgefertigt.

Weiters erfolgte die Feststellung der Bedingungen für den Ankauf von Goldbarren sowie von ausländischen und Handelsgoldmünzen. Für diese wurde ein Tarif festgesetzt, welcher dem bei der Deutschen Reichsbank eingeführten entsprach.

Die Goldkäufe der Bank haben, berichtete der Generalsekretär weiter, schon bis zum 23. August 1892 eine ziemlich bedeutende Höhe erreicht. Bis zu diesem Tage wurde für Gold ein Betrag von mehr als 5,610.000 Gulden ausgegeben. 220 Stück Goldbarren hat die Münzkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt abgeliefert.

Ferner stellte der Generalsekretär folgende Anträge zur Förderung des Goldimportes nach Österreich-Ungarn:

- I. Die beiden Hauptanstalten sind zu ermächtigen, bei ihren Münzkassen auf von Firmen ersten Ranges (Singularhafter) zur Einlösung abgelieferte Goldbarren, wenn diese mit Probierscheinen bekannter Affineure oder Probierämter versehen sind, gleich bei der Ablieferung, daher noch vor Probierung der Barren durch das k. k. Hauptmünzamt in Wien, respektive königlich-ungarische Hauptpunzierungs- und Metalleinlösungsamt in Budapest, Vorschüsse bis zu 90 Prozent des nach Gewicht und Feingehalt ermittelten Wertes bis zur definitiven Abrechnung zu leisten;
- II. die Bankleitung ist zu ermächtigen, an Firmen ersten Ranges (Singularhafter) unverzinsliche Darlehen gegen Hinterlegung von bei der Bank belehnbaren Effekten oder Primaportefeuille, letzteres unter Vorbehalt der Zensur, auf die Dauer von längstens 14 Tagen zu gewähren, wenn die betreffenden Firmen sich verpflichten, innerhalb der vereinbarten Frist den entsprechenden Betrag in Gold an die Bank in Wien oder Budapest zu dem tarifmäßigen Preise und den festgesetzten Bedingungen spesenfrei abzuliefern. Der Belehnungstaux für Primaportefeuille beträgt 90 Prozent.

Die beiden Anträge stützen sich auf analoge Bestimmungen der Deutschen Reichsbank und der Banque de France, welche den gleichen Vorgang beobachten, der sich übrigens aus dem Goldgeschäfte und der Goldpolitik der Notenbanken ergibt.

Der Antrag sub II setzt natürlich voraus, daß die Markt- und Kreditlage die Gewährung der bezeichneten Darlehen rätlich erscheinen lassen.“

In der Sitzung des gleichen Gremiums vom 15. September 1892 berichtete der Generalsekretär über eine mäßige Zunahme des Eskontgeschäftes, welches jedoch gegenüber dem Vorjahr um 37 Millionen zurückblieb. Diese Stagnation ging zum größten Teil auf die Ausgabe von Noten für Goldkäufe zurück.

In der gleichen Sitzung betonte der Generalsekretär, daß der Übergang zur Goldwährung es zur Notwendigkeit mache, daß die Bank bereit ist, den legitimen Ansprüchen auf Gold aus dem internationalen Handelsverkehr entgegenzukommen. Sie hat damit eine schwierige Aufgabe auf sich genommen und muß hiebei in ihrem Verhalten alles vermeiden, was in irgendeiner Weise Mißtrauen erwecken könnte. Die Monarchie hat zwar im Totale des Jahres eine aktive Handelsbilanz, aber es gibt doch gewisse Zeiten, wo diese vorübergehend nicht aktiv ist; es können alsdann zum Ausgleich der Zahlungsbilanz Ansprüche an die Bank herantreten, beispielsweise von Importeuren, welche zur Bezahlung ihres Saldos an das Ausland Gold benötigen. Die Ambition der Bank, das von ihr erworbene Gold auch zu behalten, ist wohl begreiflich, aber dabei muß sie immer das zu vollbringende große Werk vor Augen haben und reiflich erwägen, zu welcher Zeit sie in der Lage sein wird, die betreffenden legitimen Ansprüche aus dem internationalen Handelsverkehr zu befriedigen.

Ein derartiges Entgegenkommen der Bank hat den Zweck, das Vertrauen des In- und Auslandes in die Währungsaktien der Monarchie zu stärken und im Interesse des Goldimportes das Steigen der Devisenkurse hintanzuhalten.

Bei der Unfertigkeit unserer Währungsverhältnisse werden sich die Ansprüche aus dem internationalen Handelsverkehr in den meisten Fällen durch Abgabe von geeigneten Devisen befriedigen lassen. Die Devisen werden dadurch zum Mittel der Golderhaltung.

Dermalen besitzt die Bank nur Devisen auf London im Bestand von 24·1 Millionen Gulden, wovon jedoch 13·5 Millionen Gulden als Anlage des Reservefonds gebunden sind.

Der frei verfügbare Betrag von 10·6 Millionen Gulden dürfte vorerst genügen, etwaige Nachfrage auf London zu befriedigen. Dieser Betrag ist

in den Metallschatz der Bank eingerechnet und kann bis auf 30 Millionen Gulden erhöht werden.

Mit der Devisen London allein ist jedoch nicht gedient. Die Handelsbeziehungen der Monarchie zu verschiedenen Ländern lassen es vielmehr als notwendig und zweckmäßig erscheinen, die entsprechenden Devisen zu besitzen.

Hierauf stellte der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Gouverneur folgenden Antrag:

„Der in dem Metallschatz eingerechnete Bestand an Devisen ist um fünf Millionen Gulden zu erhöhen. Hierzu sind Devisen auf deutsche und französische Plätze, auf Belgien, Holland und die Schweiz sukzessive und ohne Störung des Devisenmarktes gegen Banknoten anzuschaffen.“

Hiemit würde die Bank nur dem Beispiel der Deutschen Reichsbank folgen, welche am 31. Dezember 1891 Devisen auf die gleichen Länder, ferner auf Italien und Skandinavien im Gesamtbetrag von zirka 14 Millionen Mark ausgewiesen hat.

Dieser Antrag soll eine Vorsichtsmaßregel sein, welche der Bank die Möglichkeit bietet, bei Auftreten legitimer Ansprüche an Stelle von Gold Devisen abgeben zu können. Diese Vorsichtsmaßregel kann aber nicht früh genug ergriffen werden, da niemand voraussehen kann, wann die Notwendigkeit hiefür eintreten wird. Überdies soll dieser Devisenbesitz wohl dem Metallschatz der Bank einverleibt werden, jedoch nicht einen bleibenden Bestandteil desselben bilden; zu Zeiten größeren Importes und steigender Devisenkurse ist zur Befriedigung der legitimen Ansprüche der Geschäftswelt eine Wiederveräußerung in Aussicht genommen.

Obzwar die Geschäftsleitung sich von dieser Maßnahme, wonach die Bank noch vor Aufnahme der Barzahlungen Gold wieder abgeben würde, einen vorteilhaften moralischen Eindruck auf die Geschäftswelt sowie eine günstige Rückwirkung auf die Devisenkurse versprach, stieß dieser Vorschlag im Laufe der Debatte im Generalrat auf vielseitige Bedenken.

Gegen den Ankauf von Devisen auf deutsche oder französische Plätze wurde geltend gemacht, daß nach den Statuten der deutschen und der französischen Bank keineswegs mit Sicherheit darauf gerechnet werden könne, daß in kritischen Perioden auch wirklich effektives Gold für die betreffenden Wechsel erlangt werden könne und daß eben dieser Umstand maßgebend dafür war, daß man bisher auf London sich beschränkte.

Übrigens würde dies, da es sich um einen verhältnismäßig nicht bedeutenden Betrag handle, nicht ins Gewicht fallen; geradezu bedenklich erscheine aber

die Intention der Geschäftsleitung, diese Devisen eventuell wieder abzugeben, da in der gegenwärtigen Übergangsepoche eine Verminderung des Metallschatzes nur einen ungünstigen Eindruck machen könnte. Überdies sei die Unterscheidung zwischen dem legitimen und illegitimen Goldbedarf, von welcher die Geschäftsleitung ausgehe, praktisch undurchführbar.

Die Diskussion spitzte sich endlich zu der vom Gouverneur aufgeworfenen Prinzipienfrage zu, ob die Bank ihren Goldeingang unter allen Umständen zusammenhalten müsse, oder ob sie noch vor Aufnahme der Barzahlungen Gold abgeben könne und solle.

Die Generalräte *Tenenbaum* und *Lieben* gaben indessen — ohne Widerspruch zu finden — der Anschauung Ausdruck, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt verfrüht sei, in dieser Frage einen Beschluß zu fassen und daß man lediglich die Entwicklung der Verhältnisse abwarten müsse.

Schließlich wurde ein Antrag, welcher die Beschlußfassung über den Vorschlag der Geschäftsleitung bis anfangs nächsten Jahres aufschob, einstimmig angenommen.

Diese Vertagung bedeutete nichts anderes als eine Ablehnung der vom Gouverneur *Dr. Kautz* und vom Generalsekretär *Mecenseffý* vertretenen Anschauungen durch die Mehrheit der Generalräte. Dies wirbelte viel Staub in der Öffentlichkeit auf; dem Generalsekretär wurde der Vorwurf gemacht, daß er die Lage der Bank zu optimistisch betrachte, weil er unter Umständen bereit sei, den Goldbesitz der Bank zu schwächen. Er wurde auch deshalb angegriffen, weil er, wie man behauptete, geneigt war, den Bestand von einrechenbaren Devisen für Zwecke des Marktes disponibel zu machen.

Der bereits genannte Finanzrat *Dr. Gruber*, welcher schon vom Finanzminister *Dr. Steinbach* mit dem Referat über die Währungsangelegenheiten im Finanzministerium betraut worden war, schloß sich den Gegnern des Generalsekretärs an. Wir werden auf die Rolle des Finanzrates *Dr. Gruber* noch zurückkommen.

In der gleichen „historischen“ Sitzung des Generalrates erklärte namens des Verwaltungskomitees Generalrat Graf *Nemes* u. a., daß die Annahme, die Durchführung der Zusatzbestimmungen zu Artikel 87 der Bankstatuten werde einen Ausfall an Erträgnissen der Bank zur Folge haben, wirklich eingetroffen sei. Es werde sich auch künftig ein beträchtlicher Ausfall ergeben. Wenn die Bank dennoch die Annahme des Gesetzes beschlossen hat und fortfährt, die gesetzlichen Bestimmungen mit aller Energie durchzuführen, so dokumentiert sie hiedurch das große Interesse, welches sie der

Herstellung unserer Valuta entgegenbringt, aber auch wahre Opferwilligkeit, die den patriotischen Gefühlen der Bankaktionäre entstammt.

Die Bank war bereit, sagte Graf Nemes weiter, sofort nach Kundmachung der Valutagesetze die Goldkäufe aufzunehmen. Schon am 11. August war das Münzgeschäft in Wien und Budapest eingerichtet, der Goldwert festgesetzt und die Goldeinlösung konnte seither ohne die geringste Unterbrechung durchgeführt werden.

Der Generalrat beschloß über Antrag des Grafen Nemes, dem Bankgouverneur, dem Generalsekretär und allen jenen Beamten, welche bei diesen Operationen mitgewirkt haben, den Dank und die Anerkennung protokollarisch auszusprechen.

Der Gouverneur hatte bereits zu Beginn der Sitzung von dem Ableben seines Vorgängers, des Bankgouverneurs Alois Moser, Mitteilung gemacht und ihm im Namen des Generalrates einen warmen Nachruf gehalten.

Über die Auswirkungen der Maßnahmen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank im Zuge der Währungsreform bis Ende des Jahres 1892 getroffen hatte, gibt der Bericht des Gouverneurs in der ordentlichen Sitzung der Generalversammlung am 3. Februar 1893 Auskunft. In diesem Bericht hieß es u. a.:

„Der bereits in der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 23. Mai 1892 angenommene Zusatz zu Artikel 87 der Bankstatuten lautet nunmehr auch nach dem Gesetz wie folgt:

«Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen.»

Auf Grund dieses Gesetzes, ferner der zugehörigen, die Prägegebühr für die Oesterreichisch-ungarische Bank mit vier Kronen von einem Kilogramm Feingold festsetzenden Verordnungen der beiden hohen Finanzministerien ist die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet, Goldbarren zum Satze von 3.276 Kronen für das Kilogramm Feingold gegen Banknoten jederzeit einzulösen.

Noch vor Empfang der erwähnten Zuschriften hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank, geleitet von der Pflicht, als Notenbank der Monarchie die Bemühungen der beiden hohen Regierungen um die Ordnung des Geldwesens nachdrücklichst zu unterstützen, alle Vorkehrungen getroffen, daß sofort nach erfolgter Kundmachung und Inkrafttreten der für die Währungsreform grundlegenden Gesetze nicht nur mit der Einlösung von Goldbarren, sondern auch mit dem Ankauf von Goldmünzen bei ihren Münzkassen in Wien und Budapest begonnen werden konnte. Der für den Ankauf von Goldmünzen aufgestellte Tarif hat allgemein den Erwartungen entsprochen.

Ein rasches und energisches Vorgehen der Bank war unbedingt geboten, wenn in der vorgerückten Zeit und noch vor Eintritt des Herbstes mit seinen erhöhten Ansprüchen

des internationalen Geschäftsverkehrs ein Erfolg im Sinne des Gesetzes überhaupt und ohne Beunruhigung der Goldplätze insbesondere erzielt werden wollte.

Es gereicht der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur besonderen Genugtuung, daß Seine Exzellenz der Herr k. k. Finanzminister im offenen Parlament die Art und Weise, wie die Oesterreichisch-ungarische Bank in dieser Angelegenheit vorgegangen ist, dankend anerkannte und dabei erklärte, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank sich auf der Höhe ihrer Aufgabe gezeigt hat.

Über den durch die Goldkäufe von der Bank mit Opfern erzielten Erfolg zur Förderung der durch die beiden hohen Regierungen legislativ angebahnten Ordnung des Geldwesens sind wir im Jahre 1892 nicht hinausgekommen; der Generalrat glaubt aber gewärtigen zu sollen, daß die beiden hohen Regierungen im Verfolge der noch zu treffenden Maßregeln in nicht ferner Zeit in Verhandlungen mit der Bank über Erneuerung ihres Privilegiums treten werden.

Was den angedeuteten Erfolg selbst betrifft, so drückt sich dieser in folgenden Zahlen aus:

Vom 11. August bis 17. November 1892, das ist bis zu dem Tag, an dem der letzte größere Goldeingang stattgefunden hat, sind bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in runden Summen eingeflossen: an Goldbarren 17,020.000 Gulden und an Goldmünzen 23,319.000 Gulden, zusammen 40,339.000 Gulden. Davon entfallen auf die ersten sechs Wochen allein 31,390.000 Gulden.

Bemerkenswert ist dabei, daß der größte Teil des Goldes amerikanischen Ursprungs war und daß die Bank von England und die Bank von Frankreich in der letzterwähnten Zeitperiode eine bedeutende Zunahme des Goldbestandes ausweisen, während die mit dieser Zunahme gleichlaufende Abnahme im Metallschatz der Deutschen Reichsbank nur in entferntem und sehr beschränktem Zusammenhang mit den Goldbezügen der Oesterreichisch-ungarischen Bank steht.

Unter den angekauften Goldmünzen befanden sich: 18,761.000 Gulden in amerikanischen Eagles, 1,917.000 Gulden in Deutschen Reichsgoldmünzen, 1,230.000 Gulden in Sovereigns, 729.000 Gulden in 20-Francis-Stücken, 434.000 Gulden in japanischen Yens und 246.000 Gulden in diversen Münzen.

Bis 31. Dezember 1892 war ein Teil der Goldbarren und Goldmünzen, insgesamt 5,580.510 Gulden, in Zwanzigkronenstücke umgeprägt.

Im Jahre 1892 hat sich jedoch der Goldbestand der Bank nicht allein um das angekaufte Gold, sondern buchnäßig auch um den Kursgewinn an jenem Gold einschließlich der Devisen erhöht, das nachgewiesenermaßen am 10. August 1892 sich im Eigentum der Bank befunden hatte und seit 11. August 1892 im Sinne des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wurde, nicht mehr im Verhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 15¹/₂, sondern wie 1 : 18²/₅ bewertet werden mußte. Dieser Kursgewinn beträgt 13,525.166⁵⁵/₁₀₀ Gulden und wurde im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten dem Reservefonds zugeschrieben. Gleichzeitig aber wurde der nämliche Betrag in Devisen gemäß der in der Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Mai 1892, Nr. 325, an die beiden hohen Regierungen abgegebenen und von der Generalversammlung in der außerordentlichen Sitzung vom 23. Mai 1892 zur genehmigenden Kenntnis genommenen Erklärung aus dem in den Metallschatz eingerechneten Devisenbestand entnommen und bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf »Effekten des Reservefonds« übertragen, damit nicht durch den erwähnten Kursgewinn die im Artikel 84 der Statuten festgesetzte Steuergrenze des Banknotenumlaufes verrückt werde.

Der Ankauf von Gold durch die Bank war auf dem Geldmarkt von einschneidendem Einfluß, der sich in flüßigem Geldstand und niedrigem Zinsfuß bis zum Jahresende geltend

machte. Andererseits erhöhte sich der Goldpreis und der Kurs der Devisen, wodurch der Goldimport in unsere für diesen auch geographisch ungünstiger gelegene Monarchie unterbrochen wurde.“

Mit der Konstituierung der Goldwährung war aber die Währungsreform noch lange nicht beendet. Eine zweite brennende Frage, nämlich die der *Staatsnoten*, war ebenfalls zu lösen.

Zunächst ein kurzer Rückblick: Der österreichische Staatshaushalt war bekanntlich durch eine schwebende Schuld in uneinlöslichen Staatsnoten belastet, deren Höhe zur Zeit der Inangriffnahme der Währungsreform 312 Millionen Gulden österreichischer Währung betrug. Dieses Papiergeld war in Noten zu 50, 5 und 1 Gulden im Umlauf und stand seit dem Ausgleich von 1867 unter der solidarischen Garantie beider Reichshälften. Noch älteren Datums waren die Partialhypothekaranweisungen — auch Salinenscheine genannt — deren Umlaufmaximum mit 100 Millionen Gulden fixiert war. Eine geringere Höhe dieser Scheine gestattete die Ausgabe von weiteren Staatsnoten zur Deckung des auf 100 Millionen fehlenden Betrages, so daß die gesamte Staatsnotenzirkulation im Maximum 412 Millionen Gulden erreichen konnte. Die Verzinsung und Tilgung der Salinenscheine bzw. der sie vertretenden Staatsnoten war aber ausschließlich Sache der österreichischen Reichshälfte. Für die Dauer der Aufrechterhaltung des Zwangskurses der Staatsnoten galt die Verpflichtung der Notenbank zur Einlösung ihres Papiergeldes gegen gesetzliches Metallgeld nach wie vor als suspendiert.

Die Gesetzgebung von 1892 löste die ganze Frage noch nicht; es kam jedoch dem Artikel XIX des unter II angeführten Gesetzes über einen Münz- und Währungsvertrag eine gewisse programmatische Bedeutung zu, da er den weiteren Vorgang in dieser Frage skizzierte. Die konstitutive Regelung erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt (1894 und 1899).

Der Artikel XIX hatte folgenden Wortlaut:

„Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrag von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam, und zwar von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Prozent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Prozent getragen werden.

In Betreff des Vorganges bei Einlösung der Staatsnoten wird schon gegenwärtig vereinbart, daß seitens der beiden Regierungen in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden und der Ersatz derselben durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, bewirkt werden soll. Die aus dem Umlauf gezogenen Staatsnoten sind zu vernichten und ist der Betrag derselben von dem Staatsnotenumlaufe von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben.

Über die Ordnung der Papiergeldzirkulation sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkt von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.“

Es erhob sich nun die Frage, mit welchen Mitteln diese Einlösung erfolgen sollte. Gewiß nur durch das Metallgeld der neuen Währung, also durch Gold. Zur Vorbereitung dieser überaus wichtigen Transaktion diente das unter V angeführte Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130.

In diesem Gesetz wurde der Finanzminister ermächtigt, mittels Begebung von mit 4⁰/₀ in Gold verzinslichen Rentenobligationen ein Anlehen „in jenem Gesamtausmaß aufzunehmen, welches erforderlich ist, um im effektiven Gold einen Betrag von 183,456.000 österreichischen Goldgulden zu erlösen“.

Weiter bestimmte das Gesetz, daß der „erlöste“ Goldbetrag sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen sei. Verfügungen über diese neu herzustellenden und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verwahrenden Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden. Es ist Aufgabe der Staatsschuldkontrollkommission, über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

Was die Salinenscheine betrifft, so soll darüber eine besondere Gesetzesvorlage rechtzeitig eingebracht werden.

Die Höhe der Anleihe wurde deshalb mit 183,456.000 österreichischen Goldgulden festgesetzt, weil dieser Betrag unter der Voraussetzung, daß 84 Goldgulden 100 Gulden österreichischer Währung gleichzusetzen sind, einer Summe von 218,400.000 Gulden österreichischer Währung, also genau der 70prozentigen Quote der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung entsprach.

In den letzten Monaten des Jahres 1892 war die steuerfreie Banknotenreserve bedeutend höher als in den vorangegangenen Jahren, weshalb sich die Notwendigkeit einer Zinsfußerhöhung das erste Mal nach langer Zeit nicht ergab. Ebensowenig kam die Bank in die Lage der Notensteuerpflicht. Gewiß waren auch die Erträgnisse im Jahre 1892 geringer; wie der General-

sekretär in der Sitzung des Generalrates am 29. Dezember 1892 mitteilte, ergab die vorläufige Bilanz einen Reingewinn von fl 6,383.800—. Dementsprechend betrug die Dividende fl 42— oder 7⁰/₁₀₀ pro Aktie gegen fl 46⁷⁰ oder 7⁸⁰/₁₀₀ im Vorjahr.

In dieser Sitzung des Generalrates kam die Meinung zum Ausdruck, daß die Abnahme des Ertrages hauptsächlich mit den im zweiten Semester stattgefundenen Goldkäufen, welche das Geschäft der Bank wesentlich beeinflußt haben, im Zusammenhang stehen dürften. Man könne daran, sagte Generalrat *Tenenbaum*, jene Opfer erkennen, welche seitens der Bank im allgemeinen Interesse gebracht wurden.

Hiezu bemerkte der Generalsekretär, daß allerdings das zweite Semester infolge der ansehnlichen Vermehrung des Banknotenumlaufes einen starken Rückgang der Erträge herbeigeführt hat; es sei jedoch daran zu erinnern, daß schon im ersten Semester der Zinsfuß niedriger stand als im Vorjahr, daß ferner während des ganzen Jahres ein totaler Ausfall des Exportes und eine anhaltende Depression auf allen Geschäftsgebieten der Monarchie zu konstatieren war und nicht einmal die Herbstmonate die erhoffte Belebung des kommerziellen Verkehrs brachten.

So ging das ereignisreiche Jahr 1892 zu Ende. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte in der Zeit vom August bis November 1892 Gold im ungefähren Werte von fl 40,400.000— gekauft, davon 17,000.000 in Barren, den Rest in verschiedenen Münzen. Während dieser Zeit blieb das Wechselportefeuille der Bank auf einem sehr tiefen Stand. Es betrug am 30. November 1892 fl 122,000.000—, das waren um zirka fl 45,300.000— weniger als zum gleichen Datum des Jahres 1891.

Am 17. November 1892 fand der letzte größere Goldeinkauf statt. Dann wurde die Bankleitung sehr vorsichtig, denn unerwarteterweise hatte sich ein — wenn auch zunächst geringes — Goldagio, also eine Verringerung des Wertes des österreichischen Gulden, eingestellt. Wir werden auf diese interessante Erscheinung noch zurückkommen.

PROFESSOR CARL MENGER ZUR FRAGE DES „SCHWEREN GULDENS“

(Aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Band III., 1892)

Die Meinung, daß eine schwerere Geldeinheit doch zum mindesten auf dem arbiträren Gebiete der freiwilligen und halbfreiwilligen Trinkgelder und der Honorare von wesentlicher Bedeutung sei und insbesondere zu den Konsumenten nachteiligen Abrundungen der in der Geldeinheit selbst ausgedrückten Preise führe, also beispielsweise dort, wo in Frankreich 10 Frank, in Deutschland 10 Mark zu zahlen gebräuchlich ist, in Österreich-Ungarn 10 Gulden, in Amerika 10 Dollars, in Rußland 10 Rubel gezahlt werden, ist ein

augenfälliges Vorurteil. Der Verkehr bildet sich für seine Zwecke nach tausend verschiedenen Rücksichten selbständige Nebeneinheiten, mittels welcher er Honorare und freiwillige und halbfreiwillige Geschenke der individuellen Sachlage anpaßt. In Frankreich werden arbiträre Honorare nicht nur in Franken, sondern auch in Napoleonsd'or, an kleine Leute aber auch heute noch in Sous-(5-Centimes-)Stücken, in Deutschland nicht nur in Mark, sondern auch in Wilhelmsd'or, in gewissen Gesellschaftskreisen dagegen in „Nickeln“, in England nicht nur in Pfund Sterling und in Shillings, sondern auch in Crowns (5 sh) und in Guineen (21 sh), bei uns nach Maßgabe des Falles in Gulden, in Fünf- und in Zehnguldennoten, eventuell in Zehnkreuzerstücken abgerundet. Die größere oder kleinere Geldeinheit steht in keiner notwendigen Beziehung zur Frage der dem Konsumenten mehr oder minder vorteilhaften Preisabrundungen im Verkehr.

Wenn aber gar die „Neigung der österreichischen Bevölkerung zu leichtfertigen Ausgaben“ und die Teuerung in Österreich unserer „schweren Münzeinheit“ zur Last gelegt wird, so wird jeder Kenner österreichischer und auswärtiger Verhältnisse über dieses Argument nur zu lächeln vermögen. Der Lebensfuß und die Lebensgewohnheiten sind in Österreich-Ungarn, wie überall, nach Ort und Bevölkerungsklasse selbstverständlich sehr verschieden, im allgemeinen jedoch ungleich bescheidener als jene der entsprechenden Bevölkerungsklassen in den meisten Staaten Europas — Deutschland nicht ausgenommen. In den Lebensgewohnheiten der Österreicher macht sich vielfach der Übergang des familienhaft geschlossenen Privatlebens des Nordens zu dem geselligen und mehr an die Öffentlichkeit tretenden Aufwand des Südens geltend. Den Österreicher nach seinen Praterfahrten, Blumenkorsos, Festzügen, Ausstellungen usw. beurteilen zu wollen, steht ungefähr auf der Stufe der Beurteilung Frankreichs nach den Boulevards von Paris. Bei uns wird vielfach mit einigem Lärm Aufwand getrieben; der Lebensfuß im privaten Leben ist dagegen bescheidener als in irgendeinem Gebiete Mitteleuropas. All dies hängt indes mit unserer Münzeinheit in keiner Weise zusammen.

Auch die vielberufene Teuerung in Österreich, zumal in der Hauptstadt, findet, soweit dieselbe wirklich vorhanden ist, ihre ausreichende Erklärung in den hohen Auflagen und im Mangel an großen, der Initiative der Bevölkerung entspringenden Einrichtungen zur Güterversorgung und Güterverteilung — sicherlich aber nicht in unserer, in dieser Rücksicht belanglosen Geldeinheit.

EINE DIENSTREISE IM JAHRE 1892

Stellungnahme deutscher Wissenschaftler zur Frage der Währungsreform in Österreich-Ungarn

Über Verfügung der Geschäftsleitung wurden die beiden Oberkontrolloren Alois *Steinsberg* und Friedrich *Schmid* beauftragt, sich am 5. Mai 1892 nach Berlin zu begeben, um dort die Einrichtung und den Dienst bei der Reichsbank-Hauptkasse zum Zwecke der Reorganisation der Münzkassen in Wien und Budapest zu studieren.

Die beiden Vertreter des österreichischen Noteninstitutes wurden vom Präsidenten der Reichsbank, Dr. Koch, mit allen Ehren aufgenommen und den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums vorgestellt. Der für das Kassenwesen zuständige Reichsbankdirektor, Geheimer Finanzrat v. Koenen übernahm ihre Führung und erklärte sich zur Erteilung aller irgendwie gewünschten Auskünfte bereit.

Im Laufe eines Aufenthaltes von 12 Tagen in Berlin entledigten sich die beiden Herren in bester Weise ihres Auftrages. Für ihren überaus ausführlichen Bericht wurde ihnen die Anerkennung des Generalrates ausgesprochen.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß die beiden Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank u. a. den hervorragenden Nationalökonom Dr. A. Wagner, Universitätsprofessor in Berlin, sowie den Reichstagsabgeordneten Dr. Ludwig Bamberger aufsuchten, um die Meinung dieser beiden Sachverständigen über die österreichische Währungsreform einzuholen. Wir geben diese beiden Äußerungen, wie sie in dem Reisebericht angeführt wurden, wieder:

Professor Wagner gab seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß eine reine Goldwährung in Österreich-Ungarn geradesowenig durchzuführen sein werde, als dieselbe in Deutschland durchzuführen war und hielt die ganze Valutareform mit Hinblick auf die politischen Verwicklungen, welche eintreten könnten, insbesondere mit Rücksicht auf die Gefahr eines Krieges mit Rußland, für höchst gefährlich. Die mehr als einstündige Besprechung ging über allgemeine Punkte nicht hinaus.

Hochinteressant gestaltete sich dagegen die Unterhaltung mit dem greisen Vorkämpfer der Goldwährung in Deutschland, dem Reichstagsmitglied Dr. Bamberger.

Derselbe zeigte sich über die Verhältnisse in Österreich-Ungarn sehr wohl unterrichtet. Es war ihm bekannt, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Giro-Einrichtungen jenen der Reichsbank nachgebildet habe und er begann die Unterhaltung mit dem Hinweis darauf, daß er es gewesen sei, welcher seinerzeit den Giroverkehr bei der Reichsbank, u. zw. nach dem Muster der Einrichtungen der „Banque de France“, organisiert habe.

Die bevorstehende Valutaregulierung in Österreich-Ungarn begrüßt Dr. Bamberger mit Sympathie. Dieselbe kann seiner Ansicht nach nur auf Basis der reinen Goldwährung durchgeführt werden. Die reine Goldwährung ist nach seiner Meinung das Ideal, welchem auch Deutschland zustreben müsse und dem es bereits äußerst nahegekommen sei.

Die Frage der Taler hält Dr. Bamberger für zum guten Teile schon erledigt. Der Taler sei eine im gewöhnlichen kleinen Verkehre äußerst beliebte, in jeder Weise praktische Münze. Er sei als Teilmünze viel handlicher als das silberne Fünf-Mark-Stück, welches durch seine Größe unbequem sei. Daß der Taler in die dezimale Einteilung nicht hineinpasste, sei ein nebensächlicher Umstand, der im kleinen Verkehre nicht ins Gewicht falle.

Es würden sich auch bei Außerkurssetzung der Taler als Kurantmünze gewiß größere Mengen derselben als Scheidemünze im Verkehre erhalten. Die Goldwährung könne einen bedeutenden Umlauf an Silbergeld nicht entbehren und der jetzige Umlauf von Silberscheidemünzen in Deutschland sei ein zu geringer.

Die Goldbeschaffung für Österreich-Ungarn wird nach Anschauung des Genannten keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen. In Deutschland sei keine Spur einer Goldnot zu finden.

„Es ist mir unerklärlich“, sagte Dr. Bamberger wörtlich, „wie sich ein so ungeheurer Goldstrom über Deutschland ergießen konnte, selbst zu Zeiten, wo die Wechselkurse gegen Deutschland standen. Hier stehe ich einem Rätsel gegenüber, obwohl ich ein langes Leben dem Studium der Währungsfrage gewidmet habe.“

Als einen Übelstand bezeichnet es Dr. Bamberger, daß das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank stets nur auf so kurze Zeit verliehen werde und dadurch ein Element fortwährender Unruhe geschaffen sei. Er verwies demgegenüber auf die langen Fristen, für welche das Privilegium der Bank von Frankreich verlängert zu werden pflege.

Zu erwähnen wäre noch, daß sowohl Professor Wagner als Dr. Bamberger die Relation, wie selbe in den österreichisch- und ungarischen Gesetzesvorlagen vorkommt, zu hoch fanden und es als einen schweren Fehler der Regierungen bezeichneten, daß dieselben mit der Relation über den Tageskurs hinausgegangen seien.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Anfangs November 1892 starb der langjährige österreichische Vizegouverneur Karl Ritter *v. Zimmermann-Göllheim*.

Auf Grund der Statuten hatte der Generalrat zur Neubesetzung dieser Stelle einen Ternavorschlag zu erstatten, auf Grund dessen der österreichische Finanzminister dem Monarchen einen entsprechenden Vorschlag zu machen hatte.

Demgemäß wählte der Generalrat in seiner Sitzung vom 24. November 1892 folgende Herren für den Ternavorschlag: 1. Vincenz Ritter *v. Miller zu Aichholz*, 2. Leopold *v. Lieben*, 3. Philipp Ritter *v. Schoeller*.

Der Erstgenannte wurde dann vom Kaiser zum österreichischen Vizegouverneur ernannt, am 5. Dezember 1892 feierlich angelobt und am 15. Dezember 1892 vom Generalrat begrüßt.

Der langjährige Zentralinspektor und Vorstand der Hauptanstalt Wien, Herr *Salmhofer*, ging mit Ende des Jahres 1892 in den Ruhestand.

Als Vorstufe zur heutigen Bedienstetenkategorie der Skontisten wurde mit Beschluß des Generalrates vom 29. September 1892 die Institution der Unterbeamten ins Leben gerufen. Der Generalsekretär führte zur Begründung seines Antrages aus, daß sich schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit ergeben hatte, einzelne „gut veranlagte und besser vorgeschulte Diener“ zu Aufgaben heranzuziehen, die im allgemeinen von Beamten besorgt werden. Andererseits wieder wurden manche Dienstleistungen von Beamten verrichtet, welche ebenso gut von solchen eben genannten Dienern besorgt werden könnten. Es handle sich, sagte er, hauptsächlich um das Zählen, Einkassieren, das Sortieren von Koupons, ferner um Schreib- und Hilfsarbeiten der einzelnen Abteilungen des Zentraldienstes. Es sollten nun solche Unterbeamten direkt aufgenommen werden, wenn sie außer der deutschen noch eine der in Österreich-Ungarn üblichen Sprache beherrschen, eine deutliche und gefällige Handschrift haben, über Kenntnisse der inländischen Noten und Münzen verfügen und die Grundbegriffe des Wechselwesens innehaben. Durch eine Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten diesen Bedingungen entsprechen. Es können sich auch Diener zu einer solchen Prüfung melden, hingegen sollen diese Unterbeamten nicht in den Beamtenstand aufrücken.

Es wurde ferner beschlossen, daß die geltende Pensionsordnung (vom 4. Februar 1889) auch auf die Unterbeamten sinngemäß Anwendung zu finden hat.

DIE ELEKTRISCHE BELEUCHTUNG IM BANKGEBÄUDE

Über Beschluß des Generalrates vom 24. November 1892 wurde im größten Teil des Bankgebäudes die elektrische Beleuchtung eingeführt. Der Anfang wurde im photographischen Atelier der Banknotendruckerei gemacht; dann aber fand man die Beleuchtung mit Öllampen in den Lokalitäten der Zentralkasse für unzulänglich, weshalb über Antrag des Generalsekretärs beschlossen wurde, sowohl diese Räume als auch den Münztresor, die Depositenabteilung sowie die Büroräume der Hauptanstalt Wien mit dieser neuen Beleuchtung zu versehen.

Die Installationsarbeiten wurden der Firma Siemens & Halske um den Preis von fl 5.000.— vergeben, während für den elektrischen Strom, der damals noch von der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft bezogen werden mußte, ein Pauschalpreis von fl 1.300.— jährlich vereinbart wurde. Man fand, daß diese Kosten um zirka fl 2.000.— jährlich geringer waren als die bisherige Gas- und Ölbeleuchtung.

In derselben Sitzung beschloß man auch, drei neue Maschinen für den Banknotendruck anzuschaffen, da dies wegen der bevorstehenden Ausgabe von Kronennoten geboten erschien.

DIE CHOLERAEPIDEMIE DES JAHRES 1892

Im Sommer 1892 befiel eine Choleraepidemie, aus dem Osten kommend, die österreichisch-ungarische Monarchie, besonders Galizien und Ungarn. Wenn auch die übrigen österreichischen Länder und Wien darunter weniger zu leiden hatten, so kam es doch zu einer großen Panik, welche das Wirtschaftsleben schwer schädigte. Darüber sagte der Bankgouverneur Dr. Kautz in der Generalversammlung am 3. Februar 1893 folgendes: „Die Ungunst der Geschäftslage wurde in der zweiten Hälfte des Jahres noch verschärft durch den Ausbruch und die Ausbreitung der Cholera im Auslande und teilweise bei uns; Handel und Wandel waren bis tief in den Herbst hinein förmlich unterbunden. Es ist daher begreiflich, daß in dem abgelaufenen Jahr die geschäftlichen Ansprüche an die Mittel der Bank hinter jenen des Vorjahres zurückgeblieben sind.“

Die Angelegenheit kam in der Sitzung des Generalrates am 29. September 1892 zur Sprache. Der Generalsekretär berichtete, daß die Bankleitung sogleich nach den ersten Nachrichten über das Herannahen der Cholera Gefahr den Bankarzt zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert habe. Dieses Gutachten wurde in Druck gelegt und sämtlichen Bankanstalten zugesendet. Ferner ließ die Geschäftsleitung die Abfahren unbrauchbarer Noten aus Galizien bis auf weiteres sistieren.

Über Anfrage sagte der Generalsekretär weiter, daß die vor der Sistierung eingegangenen Noten aus dem Osten der Monarchie in den Räumen der Banknotenfabrikation einer „intensiven Trockenhitze“ ausgesetzt werden.

Das Gutachten des Bankarztes, Dr. Latzel, welches wir nunmehr im Wortlaut bringen, ist sowohl medizinisch als auch kulturgeschichtlich interessant. Neben hygienischen Maßnahmen, welche auch heute noch Geltung haben könnten, finden sich Vorschriften, welche uns heute recht naiv anmuten, z. B. daß „geistige Tätigkeit über das gewohnte Maß sowie Gemütsbewegungen als außerordentlich nachteilig für die Verdauungswege womöglich gemieden werden sollen“.

Im übrigen kann aber festgestellt werden, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank sich sicher mehr als andere Institutionen die Maßnahmen, welche dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprachen, zunutze gemacht hat.

Tatsächlich ergab sich nur ein Krankheits- und Todesfall in der Familie eines Beamten in Krakau. Dieser Beamte wurde einer langdauernden Quarantäne unterzogen und kam so ohne Ansteckung davon.

Die strengen Maßnahmen der Bankleitung wurden nach dem Aufhören der Epidemie mit einem Dekret vom 20. März 1893 wieder aufgehoben.

GUTACHTEN DES BANKARZTES DR. LATZEL
VOM 20. SEPTEMBER 1892 BETREFFEND DIE CHOLERAGEFAHR

In Anbetracht der drohenden Cholerafaher erlaube ich mir als Arzt der Oesterreichisch-ungarischen Bank allgemeine sanitäre Vorsichtsmaßregeln zu beantragen. Meine Vorschläge sind teils prophylaktischer Natur, teils gelten sie speziell für den Fall einer auftretenden Epidemie.

Die gewöhnliche Reinigung der Büros soll nach Geschäftsschluß vorgenommen werden, u. zw. hat die Hauptreinigung nach den Bürostunden stattzufinden, so daß am Morgen und Mittag ein einfaches Überwischen und Lüften genügen wird.

Mindestens monatlich einmal soll eine gründliche Säuberung aller Räume, der Wände, Fenster, Türen, Kastenoberflächen und Öfen stattfinden. Ein besonderes Augenmerk ist bei den Luft- und Heißwasser-Heizungen auf die Oberflächen der eisernen Schlangen zu richten; dieselben sind gewöhnlich Staubträger und Zerstäuber.

Während der kühleren Jahreszeit soll bei der Lüftung gleichzeitig geheizt werden.

Die Schwämme an den Zahltischen, besser noch statt dieser Bruns'sche Watte in eine 2%ige Karbolwasserlösung getaucht, sollen täglich erneuert werden. Auf den Waschtischen sollen Handbürsten und in genügender Menge Schmierseife (*Sapo viridis*) zur Verfügung stehen. Die Aborte, Pissoirs und Muscheln sollen alle drei Stunden mit einer 5%igen Karbollösung überspült werden.

Das Rauchen überhaupt und speziell in den Büros und in den Arbeitsräumen ist auf ein Minimum herabzusetzen. Nikotin wirkt hemmend auf die Zirkulation und Verdauungswege. Besonders zu vermeiden sind Zigaretten und Virginia.

Geistige und körperliche Tätigkeit über das gewohnte Maß sowie Gemütsbewegungen, sind außerordentlich nachteilig für die Verdauungswege und müssen daher womöglich gemieden werden.

Was das Trinkwasser in den auswärtigen Bankanstalten anbelangt, soll dort, wo keine Quellenleitungen vorhanden sind und wo die Reinheit der Trinkwässer zweifelhaft ist, nur Gießhübler, Krondorfer oder gekochtes Wasser getrunken werden.

Während der Cholerazeit soll in den Büros gelegentlich der Früh- und Mittaglüftung ein Akt der Desinfektion vorgenommen werden durch Zerstäubung von Salzwasserdämpfen, welchen ein ätherischer Zusatz beigegeben ist. Zu diesem Zwecke sind Zerstäubungsapparate aufzustellen. Die Lösung besteht aus 30 Gramm Kochsalz, 20 Gramm Kölnerwasser, 20 Gramm Wettendorferscher Waldduft auf 100 Gramm Wasser.

Solange die Epidemie andauert, sollen die Fußböden früh und abends nach der Reinigung mit feuchten Tüchern, welche in eine Chlorwassermischung (10 Gramm Chlorwasser auf 100 Gramm Wasser) getaucht sind, überwischt werden. Ebenso die Stiegen und Gänge.

Anzuraten ist die Sistierung der Einsendung von alten Noten aus infizierten Gebieten. Wenn der Vorschlag nicht ausführbar wäre, sind die Noten mittelst trockener Hitze (60°) in eigens hiefür konstruierten Öfen zu desinfizieren.

Die durch Choleraerkrankte verunreinigten Stoffe, Kleider, Fußböden, etc. müssen nach amtlicher Vorschrift desinfiziert werden. Erkrankte sind unverweilt der häuslichen, beziehungsweise der Spitalspflege zuzuführen.

Als erstes Hilfsmittel, welches bei Choleraerkrankung vor Eintreffen eines Arztes zu Hause angewendet werden kann, wird folgendes angeraten:

Man nehme ein in heißes Wasser eingetauchtes Tuch und wickele den Körper darin ein. Darüber kommt eine Einwickelung mit einem trockenen warmen Tuch, Decke oder Kotzen, um den Körper so rasch und so kräftig als möglich zur Schweißabsonderung anzuregen. Diese Einwickelung wird alle zwei Stunden gewechselt. Beim Wechseln der Einwickelung kann eine Abreibung der Innenseite der Extremitäten mit Kampferspiritus vorgenommen werden.

Als Getränk wird Teewasser, zwei Eßlöffel Tee auf ein Glas Wasser, empfohlen.

Bezüglich der Arbeiter in der Bankdruckerei wird noch insbesondere folgendes bemerkt:

Um den Schädlichkeiten des Gasthauslebens während der Mittagsmahlzeit nach Tunlichkeit auszuweichen, soll der Arbeiter seine Hauptmahlzeit auf den Abend verlegen. Für die Mittagsmahlzeit (ausgenommen bei solchen, denen das Essen geschickt wird) soll sich der Arbeiter, oder die Arbeiterin mit einem Stück kalten Fleisch, welches zu Hause zubereitet worden ist, versorgen.

Ist auch das nicht möglich, so nehme man ein Stück Rindfleisch oder ein Stück gebratenes Fleisch aus dem Gasthause, was am wenigsten schadet. Zu vermeiden sind aus dem Gasthause die Suppen, Saucen, Gemüse und Mehlspeisen. Es ist dies ein Modus, den ich seit Jahren bei den vielen Magen- und Darmerkrankungen, die ich bei Angestellten der Bank zur Behandlung bekomme, stets mit Erfolg durchgeführt habe. Es bleibt die Verdauung dabei am kräftigsten.

Was die Nahrungsmenge anbelangt, so ist Mäßigkeit ganz besonders zu empfehlen. Je mäßiger, desto weniger Verdauungsstörungen. Ebenso sind große Flüssigkeitsmengen zu vermeiden.

Als Getränk: Bier, Wein, Wasser, das letztere bis auf weiteres in dem reinen Zustande, wie wir es derzeit von unseren Hochquellen, als das beste von Wien, genießen.

Besonders zu beachten sind Verkühlungen.

Der Arbeiter soll nicht mit schweißendem Körper in kühle Temperatur kommen. Zu diesem Zwecke sollen reine Tücher in genügender Anzahl aufliegen, damit der Körper vor dem Lokalwechsel abgetrocknet werden könne.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1893

1. Die Frage der Währungsreform

Man muß lächeln, wenn man die zahlreichen Bedenken hört und liest, mit welchen die österreichische Valutaregulierung und die Konversion unserer Renten aufgenommen werden. Niemals hat es eine Operation gegeben, welche so ganz im modernen Geiste ersonnen war und, unabhängig von dem Willen einzelner Persönlichkeiten, vom Strome der Zeit selbst emporgetragen wurde, wie diese durch den Druck der öffentlichen Meinung nach langen und harten Kämpfen den Gesetzgebern aufgenötigte Reform. Nur die kapitalsfeindliche Strömung in Österreich kann es überhaupt erklären, daß die Valutaregulierung, deren legislative Anbahnung den höchsten moralischen Triumph und Gewinn

des abgelaufenen Jahres darstellt, nicht als der Anbruch einer neuen Zeit für die Monarchie erkannt und begrüßt wird. Die nächste Folge der Valutaregulierung wird eine Umwälzung des Zinsfußes sein, welche den Staat, die Länder und die Gemeinden entlastet und der Gesamtheit die Fähigkeit gewährt, überschüssige Mittel für öffentliche Arbeiten zu verwenden und so die Absatzstockung zu vermindern. Schon jetzt liegen mehr als hundertachtzig Millionen in den Kassen des Staates, die Einnahmen sind um dreizehn Millionen größer als die Ausgaben, die Konversionen werden mehr einbringen, als die Valutaanleihe kostet, und wenigstens in der Ferne ist mit dem Mehrertrage der unvermeidlich gewordenen Personal-Einkommensteuer zu rechnen. Die Valutaregelung ist keine vereinzelte Maßregel, sondern das Produkt eines wirtschaftlichen Systems, welches mit seinen Vorzügen und Gebrechen gleichzeitig das Niveau des Zinsfußes herunterdrückt und einen Wohlstand im Budget erzeugt, welchen die österreichische Geschichte niemals zuvor gekannt hat. Valutareform und Zinsfuß stehen in untrennbarem Zusammenhange, und weil dies der Fall ist, bedeutet die Goldwährung für Österreich die Stabilisierung eines aktiven Budgets, die Kräftigung der öffentlichen Hilfsmittel und in weiterer, aber notwendiger Gedankenreihe den Aufschwung der öffentlichen Arbeiten, die Hebung des inneren Konsums und die Schwächung der industriellen Krise. Jetzt wird die Märzrente konvertiert, und mit dem unerbittlichen Gesetze, welches den Zinsfuß niederpreßt, wird die Mairente folgen. Die Kassenbestände werden noch mehr anwachsen, weil die Valutaregulierung keinen Kreuzer kosten wird. Was soll am Ende mit den Schätzen geschehen, die sich im Besitze der Regierung befinden? Da werden sich die Arbeitslosen melden, und weder der Finanzminister noch der Reichsrat werden imstande sein, sich dem allgemeinen Strome zu widersetzen, und so wird der Zinsfuß zur Quelle der Nahrung für die Gesamtheit und zum Instrumente, welches den Fortschritt der Menschen begründet. Wir gehen einer Periode unausgesetzter Konversionen in den meisten Kulturstaaten entgegen, weil die Kapitalsfülle überall enorm wächst und weil sich hier die soziale Notwendigkeit erfüllt, daß den Reichen genommen und den Armen gegeben werde. Der Zinsfuß wäre in Österreich auch ohne die Valutareform gesunken, allein sie war der mächtige Anstoß, welcher in allen menschlichen Dingen die natürliche Entwicklung beschleunigt. Deshalb ist sie auch zum Weltereignisse geworden, dessen Reifen alle zivilisierten Völker mit Spannung beobachten, und sowie sie in Österreich das schaffende Element einer neuen wirtschaftlichen Gestaltung war, wird sie auch in Deutschland den Anstoß bilden, um die Hoffnungslosigkeit zu überwinden, mächtige Ausblicke zu gewinnen und den Mut zu stärken.

Alle finanziellen Strömungen münden schließlich in Erwerb und Arbeit, und so führt eine logische Kette von der Valutareform und den Konversionen zur Arbeitsvermehrung und zur Linderung der industriellen Krise. Im Vordergrund des allgemeinen Interesses und der ökonomischen Politik steht daher die Durchführung der Valutareform. Gerade die Krise, welche den Bedarf an Kapital und Geld verringert, muß die Beschaffung des Geldes und Goldes wesentlich erleichtern. Die Anleihe und der Goldimport sind die wichtigsten Probleme, welche bei der Durchführung der Valutareform zu lösen sind. Das abgelaufene Jahr wird in der Geschichte hervorragen durch die geistige Eroberung der Monarchie für die Valutaregulierung, und das vollzieht sich nicht ohne Widerstand. Selbst die Widerstrebenden müssen jedoch erkennen, daß die widrigen Zwischenfälle, welche sich in den letzten Monaten aufgehäuft haben, ohne inneren und meritorischen Zusammenhang mit der Valutaregulierung stehen. Die österreichische Zahlungsbilanz hat sich in der letzten Zeit zweifellos ungünstiger gestaltet, aber selbst der erbittertste Feind der Valutaregulierung wird nicht wagen, die Cholera, welche so empfindliche Störungen des auswärtigen Handels hervorgerufen hat, als ein währungspolitisches Argument zu gebrauchen.

II. Die Situation der Notenbank

Der große Aufschwung der österreichischen Renten ist der Vorbote der Valutaregulierung, welche unsere ganze wirtschaftliche Situation beherrscht. Mit der höchsten Genugtuung können wir darauf hinweisen, daß es in einem Jahr mannigfacher Prüfungen dennoch gelungen ist, mehr als vierzig Millionen Gold in die Bank zu bringen, welche allerdings aus dem vorhandenen Vorrat an fremden Wechseln bezahlt werden mußten und so indirekt doch wieder die Zahlungsbilanz verschlechterten. Der Goldbestand der Monarchie bei der Bank und den beiden Regierungen kann, wenn man die Goldwechsel hinzurechnet, schon jetzt auf mindestens zweihundertsiebenundzwanzig Millionen Gulden geschätzt werden, und mindestens ein Drittel des Weges, den wir zu durchmessen haben, ist bereits zurückgelegt. Die Bank hat sich als ein fähiges und tüchtiges Instrument der Valutareform bewährt, sie hat ohne Kleinlichkeit und Ängstlichkeit den Goldimport gefördert, obschon sie die Konkurrenz ihrer eigenen Noten zu fürchten hatte, die für den Verkauf des Goldes ausgegeben wurden und nicht mehr zurückströmen, weil sie sich außer Zusammenhang mit dem Leihgeschäft der Bank befinden. Die Regierung hat aber das Mittel, um die Goldkäufe der Bank zu fördern, indem sie möglichst viele Staatsnoten durch den Verkauf von Salinen einzieht und durch ein kleines Opfer an Zinsen ihr Guthaben bei den Finanzinstituten, welches in manchen Monaten dreißig Millionen Gulden beträgt, bis zur äußersten Grenze einschränkt. Durch eine solche Finanzpolitik würde Raum geschaffen werden für neue Banknoten, und schließlich ist doch jenes Gold am billigsten, welches wir mit der Druckerpresse erwerben.

Trotz der Notenexpansion durch die Goldkäufe hat sich die Papierzirkulation in Österreich vermindert, weil der Geldbedarf ein überaus geringer war. Überall springt der Zinsfuß als ein markantes Phänomen der Gegenwart hervor, und soweit wir den Komplex der wirtschaftlichen Erscheinungen überblicken, können wir nach der objektivsten Prüfung kein Hindernis entdecken, welches die Durchführung der Valutaoperation vereiteln würde. Auch die Zukunft des Silbers mit ihren Konsequenzen wird der Goldbeschaffung keine Schranke entgegensetzen, denn der niedrige Silberpreis bedeutet noch keine Vermehrung des Geldbedarfes, nachdem keine Nation der Welt daran denkt, sich ihres Silberbesitzes zu entledigen und internationale Zahlungen schon bisher nur in Gold geleistet werden mußten. Es ist noch nicht bewiesen, daß die Vereinigten Staaten mehr Gold brauchen würden, wenn sie die Silberkäufe einstellen, und wenn auf die Unterbrechung des amerikanischen Goldexportes hingewiesen wird, so muß darauf erwidert werden, daß kein vernünftiger Mensch damit rechnen konnte, daß die Amerikaner sich bis auf den letzten Blutstropfen schwächen werden. Die Valutaregulierung setzt nicht die Torheiten anderer Nationen voraus, und die in vielen Milliarden angehäuften Menge der Goldbestände sowie die neue Produktion bieten eine genügende Bürgschaft dafür, daß die Monarchie imstande sein wird, auch nach dem Scheitern der Münzkonferenz und unbeirrt von der trostlosen Lage des Silbermarktes ihren relativ kleinen Geldbedarf vorsichtig und allmählich zu befriedigen. Ein so rapider Rückgang des Außenhandels, wie wir ihn in dem abgelaufenen Jahr erlebt haben, bildet eine Ausnahme, welche durch die Cholera, das Wüten der Krise und den geringen Geldertrag der Ernte genügend erklärt ist.

III. Die sozialen Verhältnisse

Der Sozialismus in seinen verschiedenen Formen wird stets eine Utopie bleiben, weil die Aufhebung des Privateigentums an Kapital der innersten Natur des Menschen widerstrebt, und weil er eine messianische Idee ist, welche das Reich der Gerechtigkeit schon auf Erden und einen Grad der Vollkommenheit voraussetzt, der in der Wirklichkeit niemals zu finden sein wird. Das letzte Ziel des Sozialismus ist daher ein leerer Traum, und der starke Reiz, welchen er trotzdem auszuüben vermag, ist durch den Umstand zu erklären, daß er einem tiefen Bedürfnis der Massen entspricht. Der religiöse Optimismus, den *Hegel* auch in die Politik verpflanzen wollte, hat seinen Einfluß vielfach verloren und an dessen Stelle ist der wirtschaftliche Optimismus getreten, eine Art von ökonomischem Jenseits, welches sich nach dem Absterben der jetzigen Gesellschaftsform erfüllen soll. Der ökonomische Optimismus ist jedoch trotz seiner Ausschreitungen und Unmäßigkeit viel produktiver als jener ökonomische Pessimismus, der ein Niedergleiten der Menschheit fürchtet und im letzten Grunde das Heilmittel nur in der physischen Gewalt erblickt, welche die aufstrebenden Klassen niederhalten soll. Der ökonomische Optimismus ist ein Band, welches den Bürger mit dem Arbeiter verknüpft, er ist die Brücke, über welche die Bildung der Gegenwart, wenn auch teilweise in verzerrter Gestalt, in die Menge gebracht wird; er ist der Glaube an den unendlichen Fortschritt und die Emanzipation von geistiger Abhängigkeit und Knechtung. Wenn uns die Wahl freistünde zwischen der stumpfen Gleichgültigkeit, mit welcher die Völker in den traurigsten Epochen der Geschichte die wirtschaftlichen Übel ertragen haben, und jenem Brausen und Gären der öffentlichen Meinung, welches das Aufsteigen der unteren Klassen verkündet und so viel Beängstigung hervorruft, wir würden keinen Augenblick zögern, uns für jenen Zustand zu entscheiden, der trotz seiner Gefahren eine fortschreitende Bewegung verheißt. Das Bürgertum hat das ernste Problem zu lösen, sich mit den Proletariern auseinanderzusetzen, und das größte Hindernis dieser Verständigung ist der wirtschaftliche Pessimismus, welcher das Selbstvertrauen zerstört und den Glauben an die eigene Berechtigung vernichtet. *Carlyle* ist den Sozialisten nahegestanden, und immer klingt uns sein Ausspruch im Ohr: „Wenn die Eiche gefällt wird, so hallt der ganze Wald von ihrem Sturze wider, aber hundert Acker werden durch einen leisen Windhauch in aller Stille ausgesät“. Das ist auch wahr. Wir vergessen in dem tobenden Lärm, der uns umgibt, die unzähligen Tatsachen, welche, klein und unscheinbar an sich, dennoch stets ein neues Stück der sozialen Frage hinwegräumen, welche immer gewesen ist und niemals ganz verschwinden wird. Der volle Zug der Gegenwart begünstigt den Arbeiter, dessen naiver Optimismus mehr Berechtigung hat als unser Pessimismus, der mit seiner unhistorischen Auffassung an einen plötzlichen Krach und Sturz des Kapitals glaubt und sich der Erkenntnis verschließt, daß alle sozialen Wandlungen sich nur in langsamer und kaum sichtbarer Veränderung vollziehen. Noch heute fürchten wir den ständischen roten Frack viel mehr als die rote Fahne des Proletariers, denn die feudale Herrschaft hat stets Unheil hervorgebracht, und die Unterdrückten hatten überdies das beschämende Gefühl, von der Talentlosigkeit niedrigerungen zu werden. Mit dem Arbeiter verbindet uns eine Fülle gleicher Interessen. Das Kapital wie der Lohn stehen vor dem gewaltigen Problem der industriellen Krisen, welche periodisch hervorbrechen, den Wohlstand verwüsten, das Elend vermehren, den Arbeiter in die Not schleudern und den Unternehmer in seiner Existenz bedrohen. Ein großer Teil der sozialen Frage liegt in den industriellen Krisen, und es gibt keine traurigere Bitternis als fleißige Hände, welche Arbeit suchen, zurückstoßen zu müssen. Eine Versammlung von Arbeitslosen ist das schauerlichste Bild der Gegenwart und immer drängender zwingt sich die Notwendigkeit auf, daß die Gesellschaft für eine Arbeitsvermehrung Sorge, welche nicht ein Geschenk der sozialen Mild-

tätigkeit, sondern die Erfüllung einer sozialen Pflicht ist. Alle wirtschaftlichen Fäden der Zeit laufen in dem Urteil über die Frage zusammen, ob es möglich ist, durch Arbeitsvermehrung die industrielle Krise, von welcher die größten Länder Europas heimgesucht sind und deren Rückschlag auch Österreich in der Stockung seines Handels und in der Verschlechterung seiner Ausfuhrbilanz spürt, einzudämmen oder gar zu überwinden. Wer sich an der Schwelle eines neuen Jahres Rechenschaft geben will über die Vergangenheit und einen Ausblick in die Zukunft gewinnen möchte, muß zunächst über diesen springenden Punkt wenigstens zu einer subjektiven Überzeugung gelangen. Die industrielle Krise in einem großen Teil von Europa war das wichtigste Ereignis der abgelaufenen Zeit, und ihre Folgen wurden durch Seuchen und soziale Unruhen noch verschärft. Ist es wirklich das Schicksal der Völker, ewig zwischen Überspekulation und Überproduktion zu schwanken, und hat die moderne Gesellschaft kein Heilmittel, um die Wirkung dieser zehrenden Krankheit mindestens abzuschwächen? Wir sind weit davon entfernt, den Ernst der Krise zu verkennen, welche beide Hemisphären erfaßt hat und deren Ursache in einer Absatzstockung zu erblicken ist, welche durch die staatsfinanziellen Wirren in Südamerika, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland hervorgerufen wurde.

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1892**
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 963	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten) 5.887
Regien 2.232	Lombard 1.205
Banknotenfabrikation 405	Hypothekargeschäft 1.083
Jahreserträgnis 6.517	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 368
	Bankanweisungen 9
	Kommissionsgeschäfte 105
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 195
	Depositengeschäft 312
	Andere Geschäfte 113
	Effektenertrag 78
	Ertrag des Reservefonds 762
<u>10.117</u>	<u>10.117</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1891 fl 18,951.920'66.
Hiezu: Kursgewinn, berechnet auf Grund des Gesetzes vom
2. August 1892 von dem Gold- und Devisenbesitz der
Bank nach dem Bestand vom 10. August 1892 fl 13,525.166'55
mithin fl 32,477.087'21.

Übertrag fl 32,477.087'21.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1892 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) . . .	fl 1.909'50	
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbrief- zinsen (§ 64 der Statuten für die Hypo- thekarkreditabteilung der Bank)	fl 601'25	
c) der am 31. Dezember 1892 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 15.768'02	
d) der am 31. Dezember 1892 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reserve- fonds	fl 12.704'40	
mithin im ganzen	fl	<u>30.983'17</u>
zusammen	fl	<u>32,508.070'38.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1892 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 8.570'—	
b) die im Jahr 1892 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 81'—	
c) zur Abschreibung des noch aushaftenden Betrages von den im Jahr 1892 notleidend gewordenen Wechseln	fl 1.057'39	fl <u>9.708'39.</u>
Bestand mit 31. Dezember 1892		<u><u>fl 32,498.361'99.</u></u>

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1892 um fl 13,546.441'33 erhöht. Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1892 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 15,440.576'60	
Goldwechselln auf auswärtige Plätze £ 1,134.499'16'6, gerechnet zum Münztarif		
abzüglich Spesen und eventuelles Manko	fl 13,525.166'55	
in sonstigen Anlagen	fl 1,680.604'44	
zusammen	fl	<u><u>30,646.347'59.</u></u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1892
2,700.000 Gulden 4prozentige 40 ¹ / ₂ jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 2,691.900'—
1,000.000 Gulden 4prozentige 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 997.000'—
43.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien ...	fl 43.000'—
18.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Korn- halle in Budapest	fl 18.507'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wiener kaufmännischen Vereines	fl 6.000'—
2,503.400 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten Emis- sion 1886	fl 2,488.379'60
182.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten Emis- sion 1888	fl 181.090'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission 1884	fl 340.200'—
6,000.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 6,000.000'—
2,674.500 Gulden königl. ung. Kassenscheine	fl 2,674.500'—
zusammen	<u>fl 15,440.576'60.</u>

DIE WÄHRUNGSSENQUETE VOM 8. BIS 17. MÄRZ 1892

Das Protokoll der Währungsenquête ist so umfangreich, daß es zumindest einen ganzen Band füllen würde. Wir begnügen uns daher mit der Wiedergabe der Ausführungen einiger der wichtigsten Experten.

EINLEITENDE WORTE DES FINANZMINISTERS DR. STEINBACH

Hochverehrte Herren!

In Ausführung des Artikels XII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1887 hat die Regierung an Ihre patriotische Bereitwilligkeit appelliert. Sie haben der ergangenen Einladung entsprochen; ich sage Ihnen dafür namens der Regierung den herzlichsten Dank und freue mich, Sie wärmstens begrüßen zu können.

Sie treten nunmehr, hochverehrte Herren, neuerlich an eine Aufgabe heran, deren Lösung in den vergangenen Dezennien bereits zu wiederholten Malen versucht wurde. Störende Ereignisse haben die Erreichung des Zieles verhindert. Seither ist ein längerer Zeitraum verfloßen; die Gründe politischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Natur,

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1892
2,700.000 Gulden 4prozentige 40 ¹ / ₂ jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 2,691.900'—
1,000.000 Gulden 4prozentige 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 997.000'—
43.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien ...	fl 43.000'—
18.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Korn- halle in Budapest	fl 18.507'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wiener kaufmännischen Vereines	fl 6.000'—
2,503.400 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten Emis- sion 1886	fl 2,488.379'60
182.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten Emis- sion 1888	fl 181.090'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission 1884	fl 340.200'—
6,000.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 6,000.000'—
2,674.500 Gulden königl. ung. Kassenscheine	fl 2,674.500'—
zusammen	<u>fl 15,440.576'60.</u>

DIE WÄHRUNGSSENQUETE VOM 8. BIS 17. MÄRZ 1892

Das Protokoll der Währungsenquête ist so umfangreich, daß es zumindest einen ganzen Band füllen würde. Wir begnügen uns daher mit der Wiedergabe der Ausführungen einiger der wichtigsten Experten.

EINLEITENDE WORTE DES FINANZMINISTERS DR. STEINBACH

Hochverehrte Herren!

In Ausführung des Artikels XII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1887 hat die Regierung an Ihre patriotische Bereitwilligkeit appelliert. Sie haben der ergangenen Einladung entsprochen; ich sage Ihnen dafür namens der Regierung den herzlichsten Dank und freue mich, Sie wärmstens begrüßen zu können.

Sie treten nunmehr, hochverehrte Herren, neuerlich an eine Aufgabe heran, deren Lösung in den vergangenen Dezennien bereits zu wiederholten Malen versucht wurde. Störende Ereignisse haben die Erreichung des Zieles verhindert. Seither ist ein längerer Zeitraum verflossen; die Gründe politischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Natur,

welche in dieser Hinsicht zurückhaltend wirkten, sind Ihnen, meine Herren, genau bekannt.

Die geänderten Verhältnisse lassen es nunmehr als möglich und geraten erscheinen, neuerlich an die Frage heranzutreten.

In einer Beziehung freilich unterscheidet sich die Aufgabe in ihrer gegenwärtigen Gestalt von der früheren.

Es handelt sich nämlich jetzt nicht bloß um die Aufnahme der Barzahlungen, sondern auch um wichtige und schwierige Währungsfragen. Daß dies so gekommen ist, hat bekanntlich seine Ursache in der seither eingetretenen weitgehenden Änderung des durch lange Zeit bestandenen festen Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen. Die Folge dieser Tatsache, welche auch auf unsere gegenwärtigen Währungsverhältnisse trotz ihrer Abgeschlossenheit die tiefgehendsten Wirkungen ausgeübt hat, können bei der künftigen Gestaltung unserer Valuta nicht außer Betracht bleiben und die Regierung hat daher in den Ihnen vorgelegten Fragen auch darauf volle Rücksicht genommen.

Und so lade ich Sie, meine hochverehrten Herren, nunmehr ein, an die wichtige Arbeit, zu deren Erleichterung ich Ihnen einiges Material statistischen und geschichtlichen Inhalts zur Verfügung zu stellen mir erlaubt habe, mit jener Gründlichkeit zu schreiten, welche Sie auszeichnet und welche der bedeutsame Gegenstand erfordert.

Meine hochverehrten Herren! Nach diesen einleitenden Worten beginne ich damit, Ihnen die Herren von der Regierung vorzustellen, welche ich mir erlaubt habe, zu den gegenwärtigen Beratungen beizuziehen. Ich erlaube mir, Ihnen zunächst den Herrn Sektionschef Ritter v. Böhm vorzustellen. Infolge der Erkrankung des Sektionschefs der Kreditsektion Ritter v. Niebauer, der ja sonst in erster Linie berufen gewesen wäre, mich zu vertreten, war ich genötigt, meine Vertretung für den Fall meiner Verhinderung dem Herrn Sektionschef Ritter v. Böhm zu übertragen und bitte ich die verehrten Herren, im Falle meiner Verhinderung die Verhandlungen unter seiner Leitung fortzusetzen. Ferner habe ich die Ehre, den Herren vorzustellen den Herrn Ministerialrat Ritter v. Winterstein, Ministerialrat Kapf, den Vizedirektor des Münzamtes Herrn v. Pechan, Ministerialsekretär Freiherr v. Mensl und Ministerialvizesekretär Dr. Gruber.

Was nun die Art und Weise des Vorganges anbelangt, so beabsichtige ich, folgende Prozedur einzuhalten. Ich werde mir erlauben, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen und werde, wie ich bereits bemerkt habe, dieselbe für den Fall meiner Verhinderung im einzelnen Falle dem Herrn Sektionschef Ritter v. Böhm übertragen.

Ich werde mir erlauben, die einzelnen Herren über die Fragen, welche die Regierung gestellt hat, einzuvernehmen in der Art, daß jedes einzelne Mitglied über alle Fragepunkte, zwar getrennt über jeden Fragepunkt, aber doch aufeinanderfolgend befragt werden wird. In jedem einzelnen Falle ist es selbstverständlich dem Befragten gestattet, sich der Meinungsäußerung zu enthalten bzw. seine Meinungsäußerung auf jenen Punkt zu beschränken, bezüglich dessen er beabsichtigt, eine Äußerung abzugeben. Es ist ferner vollkommen selbstverständlich, daß es den Herren ganz anheimgestellt bleibt, ob sie in freier Rede antworten wollen oder ob sie es vorziehen, einen vorbereiteten Aufsatz zu verlesen. Doch würde ich Wert darauf legen, daß in jedem Falle die Antwort eine mündliche sei.

Ich werde mir erlauben und halte diese Befugnis selbstverständlich auch meinem Vertreter bevor, für den Fall, als dies durch die einzelnen Äußerungen zum Zwecke der Klarstellung notwendig erscheinen sollte, Zwischenfragen zu stellen, bezüglich deren selbstverständlich auch jedem einzelnen der Herren die Beantwortung vollständig freigestellt bleibt.

Desgleichen möchte ich allen erschienenen Herren, welche bei den Verhandlungen anwesend sind, das Recht vorbehalten, in derselben Art und Weise an das eben einver-

nommene Mitglied Zusatzfragen zu stellen, um zu einer allseitigen Klarstellung der Meinungen nach allen Richtungen hin zu gelangen.

Unter diesen Umständen dürfte eine wiederholte Einvernehmung der einzelnen Mitglieder, von außerordentlichen Ausnahmefällen abgesehen, die sich freilich nicht vorhersehen lassen, kaum erforderlich sein.

Es haben die Verhandlungen in der Form, wie sie stattfinden, einen nicht öffentlichen Charakter, doch ist den sämtlichen Mitgliedern von vornherein der Zutritt gestattet. Doch möchte ich diesen Charakter nicht so weit ausdehnen, daß Mitteilungen aus den Verhandlungen als verpönt erklärt würden; im Gegenteil — ich beabsichtige, das Protokoll amtlich von den dazu bestellten Regierungsbeamten führen zu lassen und Veröffentlichungen von Tag zu Tag zu veranlassen, um die öffentliche Meinung über den Gang der Enquete-Verhandlungen im laufenden zu erhalten.

Außerdem findet eine stenographische Aufnahme durch ein für diesen Zweck ad hoc eingesetztes Büro statt und es wird dafür Sorge getragen werden, daß diese stenographischen Aufnahmen veröffentlicht werden, erst nachdem die einzelnen der Herren Mitglieder in der Lage gewesen sind, die betreffenden Aufnahmen nochmals durchzusehen, wie dies in den parlamentarischen Verhandlungen überhaupt das Gebräuchliche ist.

Was nun die Reihenfolge der Einvernahme anbelangt, so werde ich im Grundsatz an der alphabetischen Reihenfolge festhalten. Doch bitte ich die hochverehrten Herren, bereits jetzt die Mitteilung entgegenzunehmen, daß es in dieser Hinsicht nötig sein wird, unter Berücksichtigung gewisser besonderer Umstände Ausnahmen eintreten zu lassen u. zw. namentlich dann, wenn eines oder das andere der verehrten Herren Mitglieder bezüglich seines Aufenthaltes in Wien beschränkt ist. Ich habe in dieser Hinsicht den geehrten Herren bereits heute die ergebene Mitteilung zu machen, daß jene Herren, welche aus Prag hierhergekommen sind und als Mitglieder dem böhmischen Landtag angehören, mich ersucht haben, ihre Einvernahme bereits morgen eintreten zu lassen und ich glaube nicht, daß dagegen irgendein Hindernis obwalten könnte.

Das, meine hochverehrten Herren, ist dasjenige, was ich im vorhinein mir erlauben wollte zu bemerken und wenn die hochverehrten Herren damit einverstanden sind, so wäre ich dafür, die heutige Sitzung damit nicht abzuschließen, da ja den Herren wahrscheinlich daran gelegen sein wird, möglichst rasch in die Arbeit zu gelangen, sondern in der angedeuteten Weise mit der Einvernehmung zu beginnen.

AUS DER REDE DES EHEM. VIZEGOUVERNEURS DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK RITTER v. LUCAM

Ein Kommissionsmitglied, welches seinem Namen nach so ziemlich in der Mitte der Namensliste der verehrten Kommission steht, ist in gewisser Beziehung bevorzugt. Es hat die Gelegenheit, eine Reihe von wissenschaftlichen Erörterungen, eine Reihe von praktischen Beobachtungen aus dem großen Verkehr in sich aufzunehmen. Ein solcher Redner möchte sehr oft zu seiner großen Freude, vielleicht sogar Überraschung, Meinungen äußern hören, die er — auf dieser Seite wenigstens — sich nicht als wahrscheinlich vorgestellt hat. Ja, ich gestehe offen, daß ich selbst durchaus zugeben muß, daß es jemand geben kann, der bezüglich der Ziffer oder bezüglich der Anschauung in den Äußerungen, die in der verehrten Kommission gefallen sind, eine Korrektur der Ziffer, die er sich selbst in den Kopf gesetzt hat und eine Korrektur der Meinung fand, die er herbrachte, so daß ihm die Unannehmlichkeit erspart wird, hier eine Meinung auszusprechen, die später korrigiert wird. Es ist ja gewiß, daß derjenige, der in der Reihe später spricht, es

gar nicht vermeiden kann, oft Wiederholtes wieder zu erörtern und daß er in vieler Beziehung in die Fußstapfen anderer treten muß. Aber es ist ihm dadurch erspart, viel länger zu sprechen. Er muß manches wiederholen, weil es zu den wesentlichen Fragen gehört, die zur Erörterung kommen; aber er kann es umso kürzer, vielleicht nur mit einem Schlagwort tun.

Dies vorausgeschickt, übergehe ich zur Beantwortung der ersten Frage.

In dieser Beziehung mag gleichsam auf dem äußersten Flügel die Silberwährung mit ihrer natürlichen Grundforderung der freien Silberprägung für den Privaten erwähnt werden. Es wäre eine große Eigentümlichkeit, wenn die Monarchie, welche vor dreizehn Jahren die freie Prägung verlassen hat — verlassen hat im wohlverstandenen Interesse des Staates — in diesem Augenblick auf die freie Prägung des Silbers zurückgreifen würde; und man müßte sich die Frage vorlegen, ob die Monarchie überhaupt in der Lage ist, in einer solchen Frage die Führerrolle zu übernehmen. Was die Doppelwährung betrifft, so wird auch von den Anhängern derselben immer mehr zugegeben, daß an dieselbe ohne eine Konvention zwischen den Staaten nicht zu denken ist. Da eine solche Konvention nun nicht vorhanden ist, kann die Regierung an die Doppelwährung nicht herantreten und wir stehen daher unmittelbar vor der Goldwährung. Allerdings ergibt sich noch eine Vorfrage. Es steht noch eine Alternative aus, welche sehr bedeutungsvoll ist. Ich möchte mir gar nicht erlauben, die Ansicht, daß es für das wohlverstandene Interesse der Monarchie vielleicht zweckmäßiger wäre, noch etwas abzuwarten, um sich zu überzeugen, daß die günstige Gestaltung der Finanzen und der Zahlungsbilanz anhält und daß es vielleicht möglich wäre, den Übergang unter günstigeren Bedingungen zu vollziehen, so von oben herab zu verurteilen, wie dies heute geschieht. Es wäre ja für uns ein Entgang an Gewinn, wenn wir daran denken, daß wir in diese Operationen unter günstigeren Verhältnissen eintreten könnten. Wenn man aber an einen Entgang an Gewinn denkt, so ist die nächstliegende Frage die: Kann nicht auch ein Nachteil entstehen? Und da die Vertreter des Überganges zur Goldwährung unter allen Umständen es als eine unerläßliche Bedingung ansehen, daß der Friede erhalten wird — u. zw. nicht nur der Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, sondern auch jeder denkende Mensch im Ausland, wohin immer man blickt — so muß derjenige, der auf eine mögliche Besserung hofft, sich auch fragen: Was geschieht, wenn diese Erwartung auf einen dauernden Frieden sich nicht erfüllt? Darauf kann nur geantwortet werden, daß, wenn eine solche Kalamität aus dem Grunde einer ersten Störung des Friedens uns und auch andere Staaten treffen würde, diese Gefahr eine viel größere wäre, als der Entgang an Gewinn auf der anderen Seite allenfalls bedeutet. Wenn uns eine so traurige Eventualität träfe, so wären die Folgen für den wahren Wert des Besitzes, er mag groß oder klein gedacht sein, unendlich größer, sofern diese Kalamität zu einer Zeit eintritt, wo der alte Schutt noch nicht hinweggeräumt ist.

Wir kommen dadurch dem Übergang zur Goldwährung näher, aber nur um einen Schritt, denn es fehlt nicht an Kassandrarufern, die uns warnend sagen: Ja, das Gold, das du brauchst, wirst du nicht bekommen und das Gold, das du bekommst, wirst du im Verkehr nicht festzuhalten instande sein. Was nun die Frage betrifft, ob es überhaupt möglich ist, das erforderliche Gold zu bekommen, so tendieren selbst auswärtige Stimmen dahin, diese Frage günstiger zu betrachten als die zweite. Die Frage der Goldbeschaffung trennt sich einfach in zwei Fragen: Die erste ist die Kapitalsbeschaffung, die zweite die Goldbeschaffung. Das Gold ist allerdings ein Teil des Kapitals, aber es spielt hier eine besondere Rolle. Was die Kapitalsbeschaffung betrifft, so betrachte ich diese Operation der Unterbringung der beiden Valutaanleihen nicht anders als die Unterbringung einer anderen Anleihe, wie solche bereits, u. zw. in sehr namhaften Beträgen, stattgefunden haben. Diese Frage ist eine Frage des Kredits, und es wird sich darum handeln: Wie denkt

das Ausland über den Kredit Österreich-Ungarns? Die Verhältnisse scheinen mir danach angetan, daß man uns günstiger beurteilt, als dies in den früheren Perioden etwa der Fall sein mochte. Es hängt der Erfolg dieser Anleihe aber nicht nur von unserem Kredit ab, sondern auch von den Bedingungen des Anlehens selbst. Die Verzinsung, die Termine für die Einzahlung — alles das mag auf die Geneigtheit, sich am Anlehen zu beteiligen, einwirken. Es ist möglich, daß lokale Verhältnisse einer oder der anderen Subskriptionsstelle diesbezüglich von Einfluß sind. Auch andere augenblickliche Verhältnisse können einwirken, das läßt sich nicht vermeiden. Es muß sich aber bei dieser Anleiheoperation von selbst verstehen, daß die beiden Regierungen nicht ungestüm vorgehen, sondern den geeigneten Zeitpunkt abwarten und die möglichste Vorsicht anwenden werden.

Was den zweiten Teil der Operation, die eigentliche Zahlung, betrifft, so kann ich auch darin keine wesentlichen Schwierigkeiten sehen und zwar deshalb, weil ich immer an der Überzeugung festhalte, daß die Operation mit der größten Vorsicht vorgenommen werden wird, daß gar keine Überstürzung dabei stattfinden darf und daß man dies umsoweniger zu befürchten braucht, weil es ein Interesse beider Regierungen ist, diese Operation auf eine längere, wenn auch nicht zu lange Reihe von Jahren auszudehnen. Die Einzahlung wird doch meist in fremden Wechseln geschehen. Diese kommen nicht sogleich zur Verwertung, sie werden der Prolongation unterzogen. An den Geldmarkt wird nicht unmittelbar appelliert und selbst wenn, was ja auch aus anderen, mit diesen beiden Valutaanleihen nicht zusammenhängenden Ursachen möglich ist, ohne daß die Wechsel einkassiert werden, indem sie die Regierungen durch die betreffenden Vermittlungen fortwährend erneuern, eine Zinsfußhöhung im Ausland eintritt, so wäre dieselbe für uns ganz unbedenklich. Denn diesen höheren Zinsfuß genießen ja auch die beiden Regierungen durch die Wechsel in der Zeit, während welcher sie diese Wechsel haben. Was nun die effektive Zahlung anlangt, so ist über die Valuta kein Zweifel, es handelt sich ja um eine Goldanleihe. Auch im Inland wird in Gold gezahlt werden müssen oder in Wechseln auf fremde Plätze. Die Banken werden nach Möglichkeit geschont, ebenso die Bank von England, von der es in der letzten Zeit hieß, daß sie eine besondere Schonung erwarte. Aber Wechsel auf London sind in der ganzen Welt zu haben. Wartet man, bis der Wechsel fällig ist, so bekommt man ein Guthaben in der Bank, eine Note und mit dieser Note kann man an den Schalter der Bank herantreten und die Bank kann sich nicht ablehnend gegen die Zahlung verhalten. Ich glaube also, daß die Beschaffung des Kapitals sowie die endliche Einzahlung auf die Subskriptionen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, die uns irgendwie abschrecken dürfte, könnte oder sollte, an das große Werk heranzutreten.

Man fragt aber auch: Wirst du imstande sein, das Gold zu erhalten? In dieser Beziehung habe ich den Eindruck, ohne eine bestimmte Meinung aussprechen zu wollen, daß wir das Gold auf demselben Wege erhalten werden, auf dem wir dahin gekommen sind, durch die Stärkung unserer staatsfinanziellen Verhältnisse und durch die Besserung unserer Zahlungsbilanz überhaupt daran zu denken, in die Goldwährung einzutreten. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß wir, wie es uns unter dem günstigen Stern einer Besserung der Finanzlage und der Zahlungsbilanz durch die Arbeit des Volkes, des Handels und der Industrie gelungen ist, auf einen relativ viel günstigeren Stand zu kommen als unser früherer, in der Lage sein werden, unser Gold zu erhalten. Dabei möchte ich eines Punktes erwähnen, der ziemlich viele Bedenken erregte: es ist die Befürchtung des Hereinströmens von österreichischen, im Auslande befindlichen Effekten. Es wurde von dem Herrn Experten *Dr. Hertzka* ganz richtig bemerkt, daß zum Hereinströmen von Effekten einer nicht genug ist; dazu gehören zwei, wie zum Heiraten. Was geschieht, wenn die Effekten hereinströmen? Sie können hereinströmen ganz ohne Rücksicht auf unsere Verhältnisse und auf den Kredit, den wir genießen; es kann dies aus

Gründen erfolgen, die ausschließlich im Ausland liegen. Was wird die Folge sein? Ein Zurückgehen des Kurses. Der Kurs kann so weit zurückweichen, daß es dem auswärtigen Besitzer österreichischer Effekten gar nicht mehr konveniert, sie hereinzuschicken. Es kann aber auch sein, daß der Kurs nicht so weit zurückgeht; es kann ganz gut der Fall eintreten, daß hier in Österreich-Ungarn sehr viel disponibles Kapital vorhanden ist, so daß gar keine Verlegenheit entsteht. Auf keinen Fall also kann das Hereinströmen der Effekten solche nachteilige Folgen haben, daß es auf unsere Zahlungsfähigkeit Einfluß zu nehmen vermöchte.

Neben der finanziellen Ordnung des Staatshaushaltes und neben unserer aktiven Zahlungsbilanz ist es aber auch noch ein dritter Faktor, der an der Erhaltung des Goldes wesentlich beteiligt ist; dieser Faktor ist ein relativ sehr kleiner, ein sehr bescheidener, der heute noch — ich möchte sagen — in einem Winkel steht, der aber sehr bald berufen sein wird, eine wesentliche Rolle mitzuspielen, weil ihn sein Beruf einfach ins Wasser werfen und ihm sagen wird: Nun schwimm! Das ist die verehrliche Oesterreichisch-ungarische Bank. Ich bitte, ja nicht zu glauben, daß ich aus irgendeiner kindlichen Anhänglichkeit diesen Faktor zur Sprache bringe. Es ist nie meine Gewohnheit gewesen, in ernstesten Dingen derlei Dienste gegen meine Überzeugung zu leisten. Aber die Oesterreichisch-ungarische Bank wird heute schon als ein wesentlicher Faktor genannt, insofern, als man sich sagt, die Notenbank unserer Monarchie wird ein wesentlicher Hüter unserer Währung sein — worunter man nichts anderes versteht als die Erhaltung des Goldes im Lande. Das ist nun gar nicht zweifelhaft. Es ist andererseits gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß eine gewisse Modifikation — est modus in rebus — denkbar ist, in welcher die Lösung dieser Aufgabe der Notenbank des Reiches leichter, schwieriger oder — davon will ich gar nicht reden, denn das kann ich mir nicht denken — unmöglich gemacht wird. Es ist keine Rede davon, daß man der Notenbank des Reiches die Erfüllung dieser wesentlichen Aufgaben leicht machen wird. Ich muß aufrichtig gestehen, mir persönlich gefallen die Leute gar nicht, die sich das Leben gar so leicht machen. Ich habe die Leute viel lieber und vertraue ihnen viel mehr und hoffe viel mehr von ihnen, die sich die Arbeit recht hart machen und sie dann doch ordentlich herstellen. Aber die Frage, welche Folgen es hätte, wenn man der Bank die Lösung ihrer Aufgabe zu schwer machen würde, ist eine sehr ernste, weil die Nachteile, welche daraus entstehen könnten, wenn der Notenbank des Reiches die Lösung ihrer pflichtmäßigen Aufgaben, zu der ja ohnehin ein ziemlich hoher Grad von Intelligenz und Pflichttreue erforderlich ist, zu schwer gemacht würde, nicht die Bank treffen würden. Nicht sie wäre der Prügelknabe, sondern der Staat — wenn ich unter dem Wort „Staat“ alle Staatsangehörigen und beteiligten Interessenten verstehe. Ich sage mir daher, daß eine der größten Aufgaben bei der großen Operation, an die wir herantreten, die Golderhaltung, nur dann mit Aussicht auf Erfolg gelöst werden kann, wenn die Konstruktion, die dem ganzen großen Werk gegeben wird, in allen Beziehungen, in welchen sie die Notenbank betrifft, mit der größten Vorsicht vorgenommen wird und wenn man die Schwierigkeiten, welche bei einer Außerachtlassung dieser Vorsicht entstünden, nicht unterschätzt, da dies ja nicht nur für die Bank, sondern für die Interessen des Reiches eine große Gefahr hervorrufen würde.

Damit beschließe ich die vielleicht etwas lang gewordene Beantwortung der ersten Frage, indem ich sage: Als Währung bei Regelung der Valuta möge das Gold gewählt werden.

Ich komme nun zur zweiten Frage.

In dieser Richtung wurde vor allem die Analogie geltend gemacht. Man sagte, Deutschland habe einen so großen Betrag an Silber im Umlauf und doch die Goldwährung mit vollem Erfolg aufrechterhalten. Aber die Verhältnisse liegen bei uns doch anders. Deutschland ist in die Goldwährung eingetreten unter dem Verhältnis von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ und

als sich dieses Verhältnis später abschwächte, hatte es einen Teil seines Silbervorrates abgestoßen. Es hat ihm jedoch nicht konvenient geschienen, in der Abstoßung weiter zu gehen und befindet sich jetzt noch im Besitz eines namhaften Silberbetrages. Wir in Österreich aber befinden uns in einer ganz anderen Lage. Wir müssen uns sagen, daß die Währung in erster Linie schon dadurch eine hinkende sein muß, daß wir in dieselbe eintreten mit einem Verhältnis von Silber und Gold, welches dem Verhältnis des Weltmarktes nicht entspricht. Wenn wir nun einen großen Betrag von Silberkurantmünzen zulassen, so wird das Verhältnis noch ungünstiger. Wir hinken da gleichsam noch auf einem zweiten Fuß.

Ich sehe die Belassung von Silberkurantmünzen im Umlauf überhaupt für eine Ersparungsmaßregel an. Man will durch Zulassung von Kurantsilber an Goldankäufen zu ersparen suchen. Allein die Rücksicht auf diese Ersparung fällt nur dann ins Gewicht, wenn wir große Summen ersparen. Wenn wir nur kleine Summen ersparen, so möchte ich mit dem französischen Wort sagen: *le jeu ne vaut pas la chandelle*. Das bedeutet aber mögliche Verlegenheiten. Wie soll dann das Silber verwertet werden? Es wird als Zahlungsmittel verwertet. Vergessen wir aber nicht, daß man beim Übergang in die neue Währung vorzugsweise trachten wird, Gold zu erhalten; das Silber wird immer weiter geschoben werden auf irgendeine Person, die sich der Annahme durchaus nicht entziehen kann, die Notenbank nämlich. Man hat allerdings davon gesprochen, daß man das Silber — und ich habe da Beträge gehört, die mich sehr erschrecken, 40, 45 Millionen — der Bank zur Aufbewahrung übergeben kann. Bei dem Übergang zur Goldwährung ist es aber doch nicht unsere Aufgabe, die Bank mit Silber zu stärken. Reden wir nicht von der englischen Bank, welcher prinzipiell gestattet ist, ein Viertel ihres Barschatzes in Silber zu halten. Das ist ein Gesetz von mehr als 50 Jahren her und gerade heute ist man in England bestrebt, die Bank mit Gold zu stärken, u. zw. mit Gold, das man aus dem Verkehr zieht. Wie groß ist da die Vorsicht! Und wir, wir wollen Silber in der Bank deponieren, Silber, das sie nicht ausgeben darf, das sie nur einstweilen in Verwahrung nimmt? Fast möchte ich mir den banalen und skurrilen Vergleich erlauben: ein Magazin für von Herren abgelegte Kleidungsstücke. Ist denn die Bank dazu stark genug? Daran ist unmöglich zu denken.

Stellen wir uns nun die andere Alternative vor: die Bank zahlt in Silber. In der ersten Zeit ist daran gar nicht zu denken. Die Bevölkerung, die jetzt mit vielen Opfern für die Steuerträger zur Goldwährung kommt, wird einige Zeit nach den ersten Zahlungen mit einem großen Privatfleiß der Bank in Silber bezahlt. Ich kann nicht glauben, daß es von günstigem Einfluß ist, wenn die Bevölkerung kurze Zeit, nachdem wir zur Goldwährung übergegangen sind, Silber erhalten wird. Ich gehe aber noch weiter und habe noch ein weiteres Bedenken für die Bank — wenn ich mich in deren Lage versetze, darüber zu entscheiden, mit diesen Silberzahlungen freigebig zu sein, was sehr mein Interesse ist — während ich aus anderen Gründen Anstand nehme, das zu tun. Obzwar ich sonst kein Freund von politischen Rücksichten bin, kann ich mir nicht verhehlen, daß in vielen und sehr bedeutenden Teilen der Monarchie über verschiedene Gegenstände, welche für die betreffenden Länder von Gewicht sind, eine wesentliche Meinungsverschiedenheit besteht, eine Meinungsverschiedenheit, die oft zu mehr oder minder tiefgehenden Spaltungen führt. Es ist an manchen Orten eine nicht zu ruhige Stimmung. Denken wir uns nun, daß die Bank an eine solche etwas mehr bewegte Bevölkerung durch ihre Filialen Silber zahlen will. Man wird sich weigern, es zu nehmen. Es wird ein Streit entstehen und ich fürchte, daß man — gestatten Sie den Ausdruck — einen politischen Zankapfel auch in die Münzpolitik hineinwirft. Das ist für mich ein wesentlicher Grund dazu, zu sagen, daß gerade für die Zeit der Barzahlungen von seiten der Bank nichts geschehen darf, was in irgendeiner Weise beunruhigt. Und da spreche ich gar nicht von jenen Teilen des Reiches allein, in welchen so große und tiefgehende Meinungsverschieden-

heiten herrschen; ich denke z. B. auch an jene Teile des Reiches, in welchen die Bevölkerung eine strengere, selbstbewußtere Auffassung hat und ich nehme gar keinen Anstand, es auszusprechen: Ich halte es für sehr schwer, z. B. in Ungarn mit der Silberzahlung aufzutreten. Die Bank wird also alle Ursache haben, sehr vorsichtig zu sein.

Ich muß also aufrichtig gestehen, daß ich mich nicht zu der Ansicht bekennen kann, es sei von Vorteil, einen größeren Betrag oder überhaupt einen Betrag von Silberkurant in Umlauf zu lassen. Ich frage mich aber auch, ob es notwendig ist, Silberkurant in Umlauf zu setzen. Dabei komme ich auf die oft wiederholte Frage, wieviel Silber wir haben.

Wie oft gesagt wurde, hat die Bank 166⁶/₆ Millionen, die Vereinstaler, die wir zu bekommen haben, betragen die bestimmte Ziffer von 13 Millionen, unsere Scheidemünze beträgt 38 Millionen. Die letztere wurde in einem sehr interessanten Vortrag mit 24 Millionen in Rechnung gestellt, ich nehme sie aber schon der Sicherheit wegen mit dem Nominalbetrag an, und zwar deshalb, weil es nicht schadet, wenn man hier überschätzt, weil die noch zu erwähnende Post leicht mit einer zu geringen Ziffer angenommen werden könnte. Es sind dies die in Privathänden befindlichen Summen mit 30 Millionen veranschlagt, so daß ich rücksichtlich des ganzen Silbervorrates auf 247⁶/₆ Millionen komme, was ja auch mit anderen Schätzungen übereinstimmt, die sich im Maximum mit 250 Millionen begrenzen. Nun muß ich sagen, daß in dieser Richtung eine ziemlich allgemeine Erfahrung, welche auch wiederholt erwähnt wurde, die sein dürfte, daß die Menge unserer Scheidemünze eine viel zu kleine ist. Wir sehen das schon an der Ziffer. Wir haben weniger als einen Gulden per Kopf der Einwohnerzahl Scheidemünze im Umlauf, während das Deutsche Reich 10 Mark, also 5 Gulden per Kopf hat. Was die Bevölkerungsverhältnisse betrifft, so ist es, um ganz kurz zu sein — die Stunde ist schon sehr vorgerückt — ohne Zweifel sicher, daß Österreich, wenn man nur die Alpenländer, so auch selbst einen Teil im Nordosten und einen großen Teil von Ungarn berücksichtigt, viel mehr Scheidemünze als Deutschland verträgt und daß, wenn selbst die ganze Summe von 247⁶/₆ Millionen zur Prägung von Scheidemünze verwendet wird, wir noch immer nur einen Betrag von 5³/₄ Gulden per Kopf haben, ein Betrag, der natürlich abgerundet werden kann, eine Ziffer, von der ich — ich gestehe es aufrichtig — nicht mit Bestimmtheit sagen möchte, daß sie unter den Verhältnissen der Goldwährung ausreichen würde, um alle Bedürfnisse des Verkehrs zu befriedigen. Ich bin daher der Meinung, daß man über diese 5³/₄ Gulden wahrscheinlich hinausgehen wird, und daß wir daher gar nicht in die Lage kommen werden, über unseren Silbervorrat anderweitig zu verfügen. Freilich muß ich dabei zugeben, daß die wesentliche Summe, die allenfalls noch in den Händen des Verkehrs ist, kaum geschätzt werden kann. Man begegnet selten dem Silbergeld. Aber diese Summe abzuschätzen, die entweder im Verkehr oder in alten Strümpfen sich befindet, ist nicht möglich; da greift man leicht zu niedrig und es ist gut, wenn wir die Scheidemünze höher ansetzen. Jedenfalls steht die Möglichkeit nicht vor der Tür, daß wir über 5³/₄ Gulden hinausgehen. Ich kann mich daher für eine anderweitige als Kurantmünze nicht aussprechen und muß die zweite Frage verneinen.

In derselben Lage befinde ich mich bezüglich der dritten Frage. Das Motiv ist auch hier Sparsamkeit. Darauf gebe ich dieselbe Antwort: Wird ein großer Betrag von Kassenscheinen in Umlauf gebracht, so ist die Maßregel eine gemeingefährliche. Wird ein geringerer Betrag in Umlauf gebracht, so ist der Zweck der Ersparung nicht erfüllt. Diese Kassenscheine sind im Questionnaire in sehr beruhigender und erschöpfender Weise qualifiziert. Es heißt, sie sind unverzinslich; das ist nicht nur billig für die Staatsverwaltung, sondern auch ganz richtig. Denn wir haben erfahren, daß die sogenannten verzinslichen Reichsschatzscheine ein Unding waren. Die Zinsenbeträge waren so klein, daß die meisten Leute nicht darauf reflektiert haben. Soweit sie aber reflektiert haben, war das für die Staatsverwaltung eine ganz unnötige Last, weil man die Scheine ohne Verzinsung ebensogut hätte anbringen

können. Die Staatskassenscheine sollen auch nicht mit Zwangskurs versehen werden. Da ist natürlich nur der gesetzliche Zwangskurs gemeint. Aber ich frage mich, wie es mit dem anderen Zwangskurs steht, der nicht in der Gesetzgebung liegt, sondern in der moralischen Nötigung für den, der das Geld anzunehmen hat. In unserem Verkehr spielt leider der Buchkredit eine ganz absurde Rolle. Nicht nur, daß der kleine Mann beim Krämer mit Kreide auf der Tafel Soll und Haben abrechnet — feine Firmen ersten Ranges haben mir versichert, daß sie, wenn sie mit Personen selbst der oberen Schichten in Geschäftsverbindung treten, mit Personen, die durch ihre materiellen Verhältnisse und ihre soziale Stellung verpflichtet wären, Zahler per Kasse zu sein, monatelang, ja jahrelang auf ihr Geld warten mußten und daß diese Leute sie, wenn sie auf Zahlung drängten, artig zur Tür hinauswiesen.

Wenn nun zu einem solchen Gläubiger ein solcher Schuldner kommt und Staatskassenscheine in der Hand hat, dann muß der Gläubiger ein sehr verklärtes Gesicht machen; er muß sehr froh sein, überhaupt etwas zu bekommen und wird nach den Kassenscheinen greifen. Das ist der moralische Zwangskurs: halb zog es ihn, halb sank er hin. Er wird aber trachten, sich dieser Staatskassenscheine anderweitig zu entledigen; denn daß man von einem Respekt, den die Staatsverwaltung anzusprechen hat, redet, geht mir gar nicht in meinen Gedankenkreis. Ich zweifle gar nicht, daß die unabhängige Haltung der Bevölkerung, von welcher der Herr Finanzminister unlängst bei Einbringung einer sehr bedeutenden Vorlage sprach, auch gegenüber den Staatskassenscheinen sich geltend machen wird, daß sich das von einer Hand zur andern wiederholen wird und daß endlich auch für die Bank vielleicht der Moment kommen kann, wo sie sagen wird: Es bleibt mir nichts anderes übrig, als sie zu nehmen, wenn sie auch keinen Zwangskurs haben. Zwar hat es die Bank auch nicht mit Buch-, sondern mit Wechselschulden zu tun, aber ich erinnere mich bei diesem Anlaß an eine Äußerung, die mir gegenüber ein Bankier vor vielen Jahren einmal gemacht hat. Er sagte, die Formulierung auf einem Wechsel: „drei Monate a dato zahle ich“, sollte eigentlich lauten: „drei Monate a dato prolongiere ich“.

Nun hat allerdings die Bank an ihren Einreichern eine Garantie; aber sie muß doch bei der Zahlung auf diese Rücksicht nehmen und ich sehe also die Möglichkeit sehr nahegerückt, daß die Staatskassenscheine ohne Zwangskurs an die Bank gehen werden. Nun heißt es weiter, sie sind gegen Kurantgeld einlöslich. Kurantgeld ist ein sehr gefährlicher Ausdruck, er schließt die Majora und die Minora in sich und ich fürchte sehr, die Staatsverwaltung werde die Minora bevorzugen. Nach meiner Ansicht soll es kein Kurantsilber geben; es könnte also nur von Gold die Rede sein. Dann aber würde diese Ersparungsmaßregel noch weiter herabgedrückt. Wenn aber einige Herren bezüglich des Silbers von einem anderen Standpunkt ausgehen und sich eine kumulative Deckung mit 40 bis 50% denken — so muß ich sagen: Daran könnte man wohl nach meiner Ansicht gar nicht denken, daß die beiden Finanzverwaltungen solche Opfer bringen, um den Staatskassenscheinen eine unbedingte Sicherung zuzugestehen. Ich glaube also, daß ich mich schon aus diesen Gründen nicht für die Zulassung von Staatskassenscheinen aussprechen könnte.

Man hat in dieser Richtung auch von der Bequemlichkeit gesprochen und gesagt: Unsere Bevölkerung ist an das Hartgeld nicht gewöhnt, man soll ihr das nicht antun. Man hat auf Italien, man hat selbst auf Amerika hingewiesen, wo nach Aufhebung des Zwangskurses noch immer Abschnitte kursieren.

Das sind natürlich rudimentäre Reste der früheren Staatsnoten mit Zwangskurs; das ist nicht zu leugnen.

Ich kann auch das nicht gelten lassen. Die Aufnahme von Barzahlungen in Gold ist überhaupt für sehr viele Leute sehr unbequem. Vielleicht ist sie heute schon unbequem für alle jene, die sich hier äußern müssen über eine Menge von Fragen, über die sie sich nicht gerne äußern möchten. Es ist auch möglich, daß sie den beiden Finanzministern un-

bequem ist. Sie müssen zuerst sich für sich selbst entscheiden für eine Relation, sie müssen sich dann untereinander über eine Relation einigen, sie müssen dann beide an zwei Parlamente gehen, um die Majorität für eine Relation zu erlangen, dann müssen sich die Parlamente darüber entscheiden und die Gelder für die Anleihe votieren — lauter unangenehme Entscheidungen. Auch der Steuerträger muß sich zu der Unbequemlichkeit entschließen, die Gelder aufbringen zu helfen, die notwendig sind. Diese ganze Operation ist also mit so vielen Unbequemlichkeiten verbunden, daß sich die verehrte Majorität der Bevölkerung endlich auch in eine Unbequemlichkeit finden muß. Die besseren Klassen werden zwei, drei, ich weiß nicht wie viele Goldstücke, in der Tasche zu tragen haben. Baron Rothschild hat 1.000 Gulden, ich habe fünf Gulden in der Tasche, der Arme wird gar nichts in der Tasche haben. Die Scheidemünze wird den Sack auch nicht zerreißen und die Gulden und die Halbguldenstücke werden nicht so unbequem sein. Der Mittelstand aber muß sich daran gewöhnen, mit ihm habe ich in dieser Beziehung gar kein Erbarmen. Ich muß aber noch etwas erwähnen. Wenn auch Deutschland heute in seinen Kassenscheinen von 120 Millionen rudimentäre Reste aus früherer Zeit hat, wo die Kassenscheine in viel größerem Betrag im Umlauf waren, so ist doch das Verhältnis dort ein ganz anderes.

In Deutschland gab es nie Kassenscheine, welche verursachten, daß die Barzahlungen aufgehoben wurden. Bei uns ist das anders. Das Volk wird nicht fragen, ob die Kassenscheine gedeckt sind, ob sie Zwangskurs haben usw. Das sind ihm lauter spanische Dörfer. Es wird einfach sagen, es ist Staatspapiergeld, Staatsnote: nach dem strengen wissenschaftlichen Begriff sind es keine Staatsnoten, aber man wird es dafür halten und eine solche Auffassung ist nicht zu unterschätzen.

Was ist uns aber die Erinnerung an die Geschichte der Staatsnoten? Die Staatsnoten — das muß zugegeben werden und ist nicht erst zu beweisen — sind aus der zwingenden Not der Staatsverhältnisse entstanden. Die Emission von Staatsnoten ist immer das Kennzeichen der Entwertung der Landesvaluta, des Zwangskurses. Diesem Schrecken möchte ich weder die älteren Staatsbürger, welche die Erinnerung an vergangene Zeiten bewahren, noch die jüngeren, die sie durch Tradition kennen, aussetzen. Das wäre eine Großsäugung jenes Pessimismus, von dem ein Experte aus Böhmen und einer aus Oberösterreich behaupteten, daß er so häufig in den Hütten ihres engeren Vaterlandes herrsche. Es herrscht allerdings, aber nicht nur in den Hütten, nicht nur in der armen Klasse, sondern auch unter den Bessersituierten ein Pessimismus, den man vielleicht auch entschuldigen und begreifen kann, den man aber bekämpfen muß. Man bekämpft ihn nicht durch Deklamationen in Zeitungen und Büchern, man bekämpft ihn am allerbesten, indem man gerade jene Handlungen vermeidet, welche Anlaß geben, ihn auszudehnen oder zu befestigen. Aus diesem wesentlichen Grund muß ich mich gegen die Zulassung von Staatskassenscheinen aussprechen.

Die heiklichste aller heiklichen Fragen ist allerdings die der Relation. Im allgemeinen ist man — auch im Ausland — von der Ansicht ausgegangen, daß es zweckmäßig wäre, einen Durchschnittskurs zu wählen, weil die Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner dabei weniger gestört würden.

Es ist allerdings im Schoß der Kommission erwähnt worden, daß ja während unserer derzeitigen Valutaverhältnisse seit dem Jahre 1879 solche Veränderungen vorgekommen sind, unter denen die Schuldner und Gläubiger gelitten haben, daß man dem nicht unbedingt aus dem Weg gehen könnte, ganz abgesehen davon, daß diese Verhältnisse sehr wechselnd sind und daß der Durchschnitt wie alle Durchschnitte nicht vollkommen zuverlässig ist. Man hat auch vom Tageskurs gesprochen und ihn — namentlich im Ausland — aus dem Grund empfohlen, um die Spekulation zu vermeiden, die sich ja der Sache bemächtigen würde.

Aber die Spekulation ist überhaupt nicht zu vermeiden. Ich glaube, ich habe die Spekulation schon irgendwie in unseren Valutakursen zu sehen bekommen. Das ist auch begreiflich. Hier wie überall ist das Geheimnis der Bürge des Erfolges. Aber war es denn möglich, daß die beiden Finanzverwaltungen, sei es Gold, seien es Devisen, angeschafft haben, ohne daß — auch wenn niemand davon vorerst etwas merkte — die Preise sich steigerten? Das ist eine absolute Unmöglichkeit. Sie nehmen den Bedarf von einem Markt, der einen gewissen Vorrat besitzt und wenn der Vorrat sich geschmälert hat, muß ja eine Verteuerung eintreten. Darüber darf man sich nicht wundern und ich wundere mich, daß es Leute gibt, die sich darüber wundern. Das Geheimnis zu wahren ist für die beiden Finanzverwaltungen viel schwerer als für jemand anderen. Man kann sich doch nicht denken, daß die beiden Finanzminister ver mummt auf die Börse gehen und ihre Valuten einkaufen, sie müssen andere mit der Vermittlung betrauen. Es fällt mir dabei gar nicht ein, zu denken, daß die Kreditinstitute das in sie gesetzte Vertrauen verletzt hätten. Mit dem besten Willen ist die Bewahrung des Geheimnisses oft nicht möglich. Die Institute müssen ja wieder mit anderen Kreditinstituten und Faktoren verkehren und es gilt da eben, wie unlängst bei einer Angelegenheit, die ebenfalls mit der Börse zusammenhängt und die viel Staub aufwirbelte, der Ausdruck lautete, das Wort: „Es lag in der Luft!“ Insofern also erfüllt der Tageskurs nicht die Bedingungen, die wir an ihn stellen müssen, denn die Spekulation schaffen wir nicht hinweg.

Man kann da vielleicht zwei alte Sprichwörter zusammenziehen und sagen: Während Rom berät, steht Hannibal vor den Toren. Die Spekulation schaffen wir nicht weg.

Ein anderer wesentlicher Faktor sind die verschiedenen Interessen. Diese Verschiedenheit liegt, wie wiederholt und gründlich erörtert wurde, nicht, wie man in der größeren Bevölkerung glaubt, nur auf einer Seite, nur in einem vorzugsweise Agrikultur treibenden Lande. Wir in Österreich haben die Agrikulturinteressen, wir haben aber auch in gewissen Gegenden die überwiegende Industrie, wir haben aber auch die entgegengesetzten Interessen der Kapitalkraft, die wieder in einer anderen Richtung tendieren. Es ist aus diesem Interessenkonflikt zwischen beiden Teilen der Monarchie und innerhalb beider Teile zwischen den verschiedenen Interessentengruppen nicht herauszukommen. Diese Verschiedenheiten werden ausgeglichen werden müssen zwischen den beiderseitigen Finanzministern und, insofern eine weitere Entscheidung erfolgt, in den Verhandlungen der Volksvertretungen.

Ohne in diese Erörterung weiter einzugehen, beschränke ich mich darauf, die vierte Frage einfach dahin zu beantworten: Für die Umwandlung des bestehenden Guldens in Gold soll der Goldgulden dem tatsächlichen Gulden möglichst nahegerückt werden unter billiger Berücksichtigung der betreffenden Interessen.

Was nun die fünfte Frage betrifft, die ich ganz kurz beantworte, so glaube ich, daß es sich empfiehlt, die bisherige Münzeinheit möglichst aufrecht zu erhalten und obgleich ich gar kein Enthusiast dafür bin, obgleich ich nicht der Ansicht bin, daß durch eine geringere Einheit so bald billigere Lebensmittelpreise erzielt werden können, so fällt es mir doch nicht ein, gegen die Schaffung eines halben Guldens irgendwie Einsprache zu erheben. Ich erkläre mich daher für die Münzeinheit von einem Gulden mit Beibehaltung eines halben Guldens.

AUS DER REDE DES UNIVERSITÄTSPROFESSORS IN WIEN
DR. JUR. KARL MENGER

Ich werde genötigt sein, in manchen Rücksichten abweichende Ansichten von jenen auszusprechen, welche bisher in dieser sehr geehrten und sachkundigen Versammlung vorwiegend zum Ausdruck gelangt sind. Aber eben deshalb ist es mir besonders angenehm und erfreulich, daß ich vor allem in einem Punkt mit dieser verehrten Versammlung vollständig im Einklang bin, darin nämlich, daß wir bei unseren gegenwärtigen Währungsverhältnissen unmöglich weiterverharren können.

Ich habe bereits wiederholt an anderen Stellen auf die schweren Übelstände unserer heutigen Valuta hingewiesen und auch in dieser Versammlung sind die Übelstände unseres jetzigen Geldwesens nach mannigfachen Richtungen, immer aber noch viel zu wenig — wie ich glaube — erörtert worden. Ich war der Meinung, daß gerade in dieser Versammlung, wo sich so hervorragende Praktiker, wohl die hervorragendsten Praktiker des Geldwesens in Österreich, versammelt finden, vor allem andern auf die Schäden unseres heutigen Geldwesens und zwar nicht nur in jener prinzipiellen Weise wird hingewiesen werden, wie wir Lehrer der Universitäten dies etwa vermögen, sondern, daß uns zahlreiche, ins Detail gehende Beispiele angeführt werden würden und jenen Übelständen, an welchen unsere Valuta leidet.

Der sehr geehrte Herr Experte v. Lindheim hat einzelnes in dieser Richtung hervorgehoben, was mich außerordentlich interessiert hat, namentlich die Übelstände, an welchen unser Verkehr infolge der Disparität der österreichischen Valuta mit den auswärtigen leidet, auf dieses berüchtigte „doppelte Geschäft“ in Österreich, wonach jeder solide Kaufmann, welcher ein Warengeschäft oder ein Handelsgeschäft unternimmt, damit eine Valutaspekulation verbinden muß.

Der Umstand nun, daß infolge unserer Valutaverhältnisse jedes Geschäft in Österreich einen aleatorischen Charakter gewinnt, ist von höchster Wichtigkeit und hat sicher wesentlich dazu beigetragen, daß die Regierung uns hier versammelt hat, damit wir die Mittel beraten, um die Schwierigkeiten des heutigen Geldwesens zu beseitigen. In dieser Rücksicht also, meine Herren, war es sehr erfreulich, daß sich eine übereinstimmende Meinung geltend gemacht hat.

Aber ein anderer Punkt, der uns Gelehrte auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sehr interessiert, ist hier nicht genügend klargestellt worden, obwohl ich in der Öffentlichkeit Anregungen hiezu geboten habe. Ich habe hervorgehoben, in anderen Ländern werde die Zahlungsbilanz, soweit dies der Volkswirtschaft nützlich ist, durch Bargeld ausgeglichen; vorübergehend, nicht dauernd, finden Goldströmungen aus einem Land in das andere statt. Bei uns in Österreich ist durch die Abgeschlossenheit, durch die Isolierung unseres Geldwesens dies unmöglich gemacht. Dies muß entschieden große Übelstände für die Volkswirtschaft im Gefolge haben, denn das Geld ist das billigste und bequemste Mittel zur Ausgleichung vorübergehender Disparitäten der Zahlungsbilanz, während wir genötigt sind, dieselben durch Waren oder Effekten auszugleichen.

Dies muß verbunden sein einerseits mit einem Preisdruck auf die Waren und Effekten, u. zw. mit einem dauernden Preisdruck, und andererseits muß dies notwendig eine, u. zw. dauernde Erhöhung des Zinsfußes im Gefolge haben. Dieser Umstand scheint mir in der Valutakommission bisher nicht genügend durch praktische Hinweise erläutert und in seinen Wirkungen auf den Verkehr überhaupt nicht klargestellt worden zu sein, und ich glaube, die Herren Experten, welche nach mir noch zum Wort kommen werden, dürften in dieser Rücksicht uns vielleicht Aufklärungen geben. Es würde eine, wenn auch nur annäherungsweise Berechnung aller der Übelstände, an denen die österreichische Valuta krankt, eine einigermaßen ziffermäßige Bestimmung der materiellen Schäden,

die aus den heutigen Valutaverhältnissen resultieren, von sehr großer Wirkung auf die öffentliche Meinung sein und sicherlich wesentlich dazu beitragen, die Valutaregulierung, was sie so sehr bedarf, populär zu machen.

Ein besonderer Übelstand, auf welchen ich gleichfalls in der Öffentlichkeit hingewiesen habe und der nach meinem Dafürhalten sogar den Kernpunkt der gegenwärtigen Valutareform bildet, ist die Gefahr, welche darin liegt, daß die Regierung es in ihrer Hand hat, die Silberausprägungen wieder aufzunehmen. Es sind im Jahre 1879 — es ist nicht ganz klar, ob im Februar oder März — die Silberprägungen bei uns eingestellt worden, nicht etwa durch ein Gesetz oder eine Verordnung, sondern durch einfachen Auftrag der beiderseitigen Finanzministerien an die Münzstätten. Durch diese Tatsache ist der große hier vielfach erwähnte Umschwung in unserem Geldwesen herbeigeführt und unsere Valuta in Wahrheit völlig umgestaltet worden. Dadurch ist bewirkt worden, daß der Gulden österreichischer Währung heute einen Silberwert von zirka 79 Kreuzer und einen Verkehrswert von einem Gulden hat. Nun bedenke man die Gefahr, eine durch die dualistische Gestaltung unserer Monarchie mehr als verdoppelte Gefahr, daß die Silberausprägungen in Österreich wieder aufgenommen werden würden!

Ich habe bereits im Jahre 1889 in einem hiesigen publizistischen Organ folgendes gesagt: „Der gegenwärtige Zustand unseres Geldwesens schließt eine — wie ich glaube — bisher auch nicht annäherungsweise in ihrer vollen Bedeutung erkannte Gefahr für die wichtigsten Interessen des wirtschaftlichen Lebens Österreich-Ungarns in sich. Die Sistierung der Ausprägungen von Silber für private Rechnung im Jahre 1879 hat verhindert, daß die Kaufkraft unseres Guldens parallel mit der Minderung seines Silberwertes gesunken ist. Dadurch ist eine Art relativ stabiler Valuta geschaffen und von unserem Verkehr ein unberechenbarer Nachteil abgewendet worden. Ob die Regierung diese wichtige Maßregel im vollen Bewußtsein ihrer Konsequenzen durchgeführt hat, das habe ich unentschieden gelassen; es ist ja nicht unmöglich, daß die Regierung aus dem ganz naheliegenden Grund, um nicht viel später einzuziehendes Silber ausprägen zu müssen, also zunächst aus einem finanziellen Grund, diese merkwürdige und in der Geschichte des Geldwesens der Silberwährungsländer nahezu einzig dastehende Maßregel ergriffen hat.“

„Nichtsdestoweniger“, heißt es dort weiter, „möchte ich an der Meinung festhalten, daß der gegenwärtige Zustand unseres Geldwesens ernstliche Gefahren in sich schließt. Unsere Regierung hat die Einstellung der Silberausprägungen für private Rechnung, offenbar der Auffassung folgend, daß diese Angelegenheit keine solche des auf gesetzlichem Wege zu regelnden Monopol- und Regalienwesens beziehungsweise des Geldwesens ist (§ 11c und d des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung), auf dem Wege einer bloßen Verwaltungsmaßregel verfügt. Es besteht kein Zweifel, daß die Regierung die Wiederaufnahme der Silberausprägungen auf dem nämlichen Wege wieder einzuführen vermöchte.“

„Welche Wirkung aber diese Maßregel auf die österreichische Volkswirtschaft ausüben, welche Verschiebung des Vermögensbesitzes insbesondere die Folge davon sein würde, das braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Die Regierungen von Österreich und Ungarn, ja — was ich hier betonen möchte — jede einzelne derselben hat es in der Hand, den realen Wert sämtlicher in Österreich und Ungarn bestehenden Forderungen im einfachen Verordnungswege um ein Fünftel zu verringern, oder die Verpflichteten um so viel zu entlasten. Die gleiche Wirkung könnte auch durch gesteigerte Silberausprägungen für Rechnung der Regierung herbeigeführt werden, ohne daß doch selbst der hierbei aus dem Münzgefälle zu erzielende Gewinn (§ 11c des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung) mindestens nach der bisherigen Gesetzgebungspraxis sich als ein Hindernis hierfür erweisen würde.“

Aus diesen Worten geht die ganze große Gefahr hervor, in welcher sich die österreichische Volkswirtschaft befindet, und ich glaube deshalb, meine Herren, daß dieser Umstand in der Tat den Kernpunkt der Valutafrage in Österreich bildet. Es liegt in der Hand jedes einzelnen der beiden Finanzministerien, das Vermögen eines großen Teiles der österreichischen Staatsbürger um zirka 20% zu verringern.

Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit der Valutaregulierung liegt in der möglichen Wiederkehr des Silberagios.

Es scheint mir ein Irrtum zu sein, wenn man das Silberagio, an welches man — man kann sagen seit dem Jahre 1878, jedenfalls aber seit dem Februar 1879 — nahezu vergessen hat, als völlig und für alle Zeiten bereits abgetan ansieht. Das Silberagio könnte infolge des Umstandes, daß wir einen durchaus irrationalen Staatsnotenumlauf von 312 bis 412 Millionen haben, unter gewissen Komplikationen wiederkehren, und ich mache aufmerksam, welche Konsequenzen es nach ziehen würde, wenn der Guldenwert bei uns nicht nur auf seinen Silberwert, auf die Tauschkraft von zirka 80 Kreuzer herabsinken würde, sondern das Silber auch noch ein Agio bekäme.

Unter solchen Umständen könnte es geschehen, daß z. B. bei einem Silberagio von 50% das Vermögen vieler Staatsangehöriger geradezu um die Hälfte vermindert werden würde.

Ich glaube also, auch hier liegt eine ganz ernstliche Aufforderung an die österreichische Volkswirtschaft und vor allem anderen an den ausgezeichneten Leiter seines Finanzwesens, mit einer Reform unseres gegenwärtigen Geldwesens vorzugehen.

Andere Bedenken, namentlich die Befürchtung eines weiteren Silbersturzes, durch welchen eine noch größere Disparität zwischen dem Silberwert und dem Verkehrswert unserer Valuta entstehen könnte, sind bereits von einer großen Anzahl von Experten hervorgehoben worden; auch die Abhängigkeit unserer Valuta von den Entschlüssen auswärtiger Staaten, auf welche insbesondere ein ausgezeichnete Experte des ersten Tages hingewiesen hat. Jeder einzelne dieser Übelstände scheint mir eine dringende Aufforderung an die österreichische Volkswirtschaft zu sein und an diejenigen, welche über die Sicherheit derselben zu wachen haben, mit der Valutareform vorzugehen.

Ich habe all dies hier erwähnt, weil ich glaube, daß durch die Hervorhebung dieser Tatsachen die Valutaregulierung an Popularität gewinnen muß und dadurch bewirkt werden wird, daß in der Bevölkerung, nicht nur in den Kreisen der Sachverständigen, das Bewußtsein von der unbedingten Notwendigkeit einer solchen entstehen wird.

Wenn ich nun an die Beantwortung der Frage schreite, zu welcher neuen Währung wir überzugehen haben, so bietet sich zunächst — die Fälle sind hier bereits erörtert worden — die echte Silberwährung dar. Ich erwähne nur kurz, daß die Rückkehr zur echten Silberwährung, die Wiederaufnahme der freien Ausprägung des Silbers nach dem gegenwärtigen Münzfuß, bewirken würde, daß unser Silbergulden in seiner Kaufkraft um zirka 20% gemindert werden würde. Nach den letzten Silber- und Devisenkursen beträgt der Silberwert unseres Silberguldens zirka 90 Kreuzer.

Diese Berechnung gilt „spesenfrei über London“. Die Spesen für 11 $\frac{1}{2}$ Gramm Feinsilber von London nach Wien betragen nicht mehr als zirka 0'58 Kreuzer. Rechne ich nun den Schlagsatz hinzu, so würde sich der Betrag von 80'5 Kreuzer herausstellen, für welchen sich der österreichische Silbergulden, wenn man das Silber aus London bezieht, in Wien herstellen läßt. Würden die Silberprägungen gegenwärtig aufgenommen werden, so würde dies zur Folge haben, daß der Verkehrswert des Guldens nicht sofort auf 80'5 Kreuzer herabgehen, allmählich aber doch auf diesen Betrag sinken müßte. Das würde natürlich nicht in der Weise geschehen, daß ein Gulden dann etwa in 80 $\frac{1}{2}$ Kreuzer zerfallen würde; er würde nach wie vor 100 Kreuzer haben. Aber die Wirkung wäre, daß diese 100 Kreuzer dann nur soviel Tauschkraft haben würden, als gegenwärtig 80'5 Kreuzer. Also der Übergang zur echten Silberwährung kommt vollständig außer Betracht.

Ich möchte hier Seiner Exzellenz eine sehr schöne Berechnung der Spesen übergeben, welche der Bezug von Silber aus London nach Wien verursacht, um sie meinem Referat beizuschließen; es ist eine Berechnung, welche mir ein sehr geehrtes Mitglied dieser Enquete übermittelt hat, und ich glaube, es wird diese Berechnung, die sehr detailliert und instruktiv ist, vielleicht von Nutzen für jene sein, welche die Protokolle der Enquete zu Gesicht bekommen.

Silber aus London nach Wien

Spesen bei voller Waggonladung

330/m standard oz (beim Preis von 41½ d)

Wert zirka	57.000 £
Gewicht exklusive Emballage zirka	9.500 kg
Gewicht inklusive Emballage zirka 200 Kisten	10.000 kg
Einkaufsprovision in London ⅛%	£ 142 sh 10
Courtage in London ⅛%, Emballage und Einschiffungsspesen	£ 30 sh 00
Assekuranz bis Hamburg ⅛%	£ 28 sh 10
Schiffsfracht bis Hamburg ⅛%	£ 28 sh 10
	£ 229 sh 10 à 20'40 M = 4.681'80 M
Fracht von Hamburg bis Wien bei mindestens 10.000 kg á 16 M	1.600 M
Spediteurgebühr und Begleitungsspesen	700 M
Assekuranz Hamburg—Wien 1%	1.200 M 3.500'— M
	8.181'80 M.

Beim Wert von 57.000 £ oder zirka 1,200.000 M = 6'8‰.

Die deutschen und viele österreichische Bahnen übernehmen Silbersendungen nur, wenn der Verfrächter dieselben begleitet und unter eigenem Verschluss hält. Die Versicherung kann nur bei Gesellschaften für Transportversicherung gedeckt werden.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß auch die Ausprägung eines schwereren Silbergulden, wie ihn z. B. der Herr Experte *Dr. Juraschek* zwar nicht vorgeschlagen, aber angedeutet hat, eines Silbergulden, dessen Silberwert dem gegenwärtigen Verkehrswert des österreichischen Gulden entsprechen würde, die Übelstände unserer Valuta keineswegs beseitigen würde. Ein solcher Gulden müßte, wie ich berechnet habe, nach dem jetzigen Kurs zirka 14 Gramm feines Silber enthalten, demnach würde er 15'58 Gramm rauh schwer sein. Einen solchen Gulden könnte man z. B. am heutigen Tag ausprägen lassen, ohne daß dadurch auch, wenn die freie Ausprägung ungelassen werden würde, der Guldenwert zunächst sinken würde.

Aber auch an diese Form der Silberwährung, obzwar ich glaube, daß dieselbe vielleicht im Reichsrat erörtert werden könnte, ist nach meinem Dafürhalten nicht wohl zu denken; denn es würde durch einen solchen Silbergulden die Disparität zwischen der österreichischen und der auswärtigen Valuta gleichfalls nicht dauernd beseitigt werden. Der erwähnte Übelstand unserer Valuta würde auch dann noch bestehen bleiben. Es würde auch dann noch bei sinkendem Silberpreis sich ein sogenanntes Goldagio ergeben, bei steigendem Silberpreis aber könnte unser Silbergulden ein Agio gegen den Goldgulden gewinnen.

Ich glaube also, daß auch diese Eventualität füglich nicht in Betracht kommt, obwohl ich meine, daß sie im Parlament möglicherweise doch erörtert werden könnte.

Was nun den dritten Fall, die sogenannte nationale Doppelwährung betrifft — eine Doppelwährung mit freier Ausprägung beider Edelmetalle für private Rechnung zu Kurant-

münze nach fixem Wertverhältnis, jedoch ohne eine internationale Vereinbarung — so würde nach meinem Dafürhalten die Wirkung derselben genau die nämliche sein wie jene der Einführung der echten Silberwährung.

Es hat zwar ein sehr geehrter Experte gemeint, der Bimetallismus auf Grund des Verhältnisses von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ würde die Konsequenz haben, daß 100 Gulden österreichischer Währung in Berlin zunächst 202 $\frac{1}{2}$ Mark wert sein würden. Ich glaube nicht, daß dies die Folge sein würde. Es würden 100 Gulden österreichischer Währung in Berlin jedenfalls höchstens 200 Mark wert sein, weil wir es hier nicht mit dem Goldgulden, der die Parität 8 Gulden = 20 Francs hat, sondern mit dem eigentlichen österreichischen Gulden zu tun haben.

Unser Gulden würde indes in Wahrheit auch nicht, wie behauptet wurde, auf 2 Mark steigen, sondern im Gegenteil auf zirka 1'61 Mark sinken; es würde nämlich dann wohl jeder das Recht haben, Silber und Gold nach dem Verhältnis 1 : 15 $\frac{1}{2}$ prägen zu lassen, aber niemandem würde es einfallen, Gold zur Münze zu senden. Es würden also nur Silberprägungen, und zwar so lange stattfinden, bis der Verkehrswert des Guldens auch in diesem Falle auf 80'5 Kreuzer gesunken sein würde.

Die nationale Doppelwährung würde keine Steigerung unseres Geldwertes im Gefolge haben; im Gegenteil, sie würde eine beträchtliche Minderung des Geldwertes in Österreich-Ungarn bewirken, genau die nämliche, wie die freie Ausprägung des Silbers nach dem 45-Guldenfuß.

Nun gelange ich zu der internationalen Doppelwährung, ein Problem, welches, wie ich zu meiner Freude sagen muß, gerade von meinen beiden Vorrednern, den Herren Experten Milewski und Pilat in so ausgezeichnete Weise behandelt worden ist. Ich glaube, zum großen Vorteil dieser Enquete, weil hiedurch die allseitige Erörterung der Valutafrage, welche von dieser verehrlichen Enquete erwartet wird, sichergestellt worden ist. Ich meine, daß wir alle Grund haben, den beiden Herren Vorrednern zu Dank verpflichtet zu sein für die sehr gelehrten und eingehenden Erörterungen über die Doppelwährung; ich möchte aber nichtsdestoweniger, da ich diesen Standpunkt nicht teile, meine Stellung zu dieser Frage kurz kennzeichnen.

Ich halte den internationalen Bimetallismus für keinen Widersinn oder ein Unding, vielmehr für einen wissenschaftlich ernst erörterten und durch die Autorität ausgezeichneter Gelehrter theoretisch ausreichend gestützten Gedanken, immerhin aber für einen solchen, dessen Durchführung unter den heutigen Verhältnissen des Edelmetallmarktes und den in den letzten Dezennien geänderten Produktions- und Konsumtionsverhältnissen der Edelmetalle sich als ein in keiner Weise erprobtes Experiment darstellen würde. Selbst in theoretischer Beziehung scheint mir zum mindesten ein gewichtiges Bedenken gegen denselben durch die bisherige bimetallistische Literatur nicht widerlegt zu sein, die Gefahr eines in alle wirtschaftlichen Verhältnisse tief eingreifenden Sturzes des allgemeinen Geldwertes sowie die Gefahr der dauernden Tendenz eines Sinkens des letzteren als Folge der Durchführung des internationalen Bimetallismus.

Ich nehme aus diesem Grunde keinen Anstand, zu erklären, daß ich im Falle, als durch das Votum Österreichs der Bimetallismus verhindert werden könnte, zu einem solchen entschieden raten würde. Ich glaube, diese Meinung umso rückhaltsloser aussprechen zu dürfen, als es nach meinem Dafürhalten auch andere Mittel als den internationalen Bimetallismus gibt, um die unleugbaren Übelstände der Goldwährung zu beseitigen oder doch zu mildern und solcher Art die überwiegenden Vorteile des Goldgeldes dem internationalen Verkehr zu sichern. Ich erkenne diese Mittel in Maßregeln, welche die zur Erhaltung der Wertbeständigkeit des Goldes bisher nur von einzelnen Staaten und nur auf eigene Gefahr ergriffenen Maßregeln international machen würden.

Ich möchte mir erlauben, als solche insbesondere die Zulassung von auf kleinere Wertstufen als die bisher gebräuchlichen, lautenden Banknoten zu bezeichnen, die Zulassung

eines kontingentierten Silberkurantumlaufes, eventuell eines solchen mit begrenztem, immerhin aber doch höherem Solutionsrecht als gegenwärtig der Silberscheidemünze in den meisten Staaten zugestanden ist. Der Gedanke, der mich zu diesen Vorschlägen veranlaßt, ist der, daß die einzelnen Staaten bisher Maßregeln zur Erhaltung der Wertbeständigkeit des Goldes auf eigene Gefahr vornahmen. Wenn heutzutage eine Bank, wie es z. B. in England beabsichtigt wird, Einpfundnoten ausgibt, oder gar, wie Göschen beabsichtigt hat, Zehnschillingnoten ausgeben würde, so ist die Folge davon, daß ein nahezu ebenso großer Abfluß von Gold stattfindet, was eine Verschlechterung der nationalen Valuta bewirkt. Durch diesen Umstand werden die meisten Staaten verhindert, Maßregeln zur Erhaltung der Wertbeständigkeit des Goldes zu ergreifen, und auch wir werden gezwungen sein, aus diesem Grunde die Feinheit unserer Goldwährung — wie man sich hier ausgedrückt hat — zu wahren und sehr vorsichtig mit ähnlichen Maßregeln vorzugehen. Deshalb, glaube ich, ist hier ein Gebiet, welches für die internationale Vereinbarung sich eignet. Mir ist nicht bekannt, daß ähnliche Vorschläge bereits gemacht worden wären, und ich glaube, daß die angedeuteten Maßregeln ausreichen würden, um dem Goldgeld innerhalb der nächsten Dezennien, die meines Erachtens nur vorübergehend und nur infolge des allgemeinen und berechtigten Strebens der Kulturländer, zur Goldwährung überzugehen, keineswegs aber dauernd erschütterte und bedrohte Wertbeständigkeit zu sichern, sowie ich auch der Überzeugung bin, daß die als solche allem Anschein nach aussichtslosen bimetallistischen Bestrebungen schließlich in diesem praktischen Ziel ihren Ausgang nehmen werden.

Erwäge ich unter diesen Umständen: erstens die Vorteile, welche Österreich durch den Eintritt in den Kreis der Goldwährungsländer und die internationale Interessengemeinschaft mit denselben auf dem Gebiet des Geldwesens gewinnen würde, zweitens die bekannten technischen und ökonomischen Vorzüge der Goldwährung, drittens endlich die schwerwiegenden Übelstände der österreichischen Valuta, welche dringend, dringender als dies der öffentlichen Meinung bisher zum Bewußtsein gelangt ist, der Heilung bedürfen, so gelange ich zu dem Schluß, daß der Übergang Österreich-Ungarns zur Goldwährung beziehungsweise zu irgendeiner Form derselben sich als die relativ richtigste und im gegenwärtigen Moment allein ins Auge zu fassende Maßregel erweist.

Nichtsdestoweniger möchte ich die ernstlichen Übelstände der Goldwährung und speziell meine Bedenken gegen die Art und Weise der Durchführung derselben, wie sie in dieser Enquete bisher vorwiegend empfohlen wurde, nicht mit Stillschweigen übergehen.

Die Produktionsverhältnisse des Goldes scheinen mir allerdings nicht so bedenklich zu sein, als dies von manchen Seiten hervorgehoben wurde. In den Jahren 1856 bis 1860 war die jährliche Goldproduktion ungefähr auf durchschnittlich 200.000 Kilogramm Feingold gestiegen. Ich will die verschiedenen Schwankungen übergehen und nur erwähnen, daß vom Jahre 1881 bis 1885 der Tiefstand der Goldproduktion zu verzeichnen ist, und zwar mit durchschnittlich zirka 150.000 Kilogramm. Dieses starke Sinken ist die wesentliche Ursache der Befürchtungen, welche wir von bimetallistischer Seite aussprechen gehört haben und die ohne Zweifel auch in unseren parlamentarischen Körpern anlässlich der Beratung über das Gesetz betreffend die Valutareform zum Ausdruck gelangen werden.

Erfreulicherweise hat sich seither die Goldproduktion wieder beträchtlich gehoben. Ich habe die Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors vom Jahre 1891 zur Hand und möchte die Ziffern der letzten Jahre insbesondere deshalb anführen, weil sie mit den Ziffern in den statistischen Tafeln, welche uns die hohe Regierung vorgelegt hat, nicht ganz übereinstimmen, was sich möglicherweise aus den der Berechnung zugrunde gelegten verschiedenen Zeitperioden erklärt. Sollte diese Abweichung sich auf ein Mißverständnis von meiner Seite zurückführen lassen, so bitte ich, mich sofort zu berichtigen:

	Nach <i>Soetbeer</i>	Nach <i>Leech</i>
1886	160.793	—
1887	158.247	—
1888	164.090	165.809*)
1889	176.272	184.227
1890	—	174.556

Wir sind also im gegenwärtigen Zeitpunkt wieder nahezu auf den Höhepunkt der Goldproduktion zu Ende der fünfziger und am Anfang der sechziger Jahre gelangt, und ich muß gestehen, daß die Sorge, daß die Produktionsverhältnisse des Goldes ein Versiegen der Goldproduktion in dem Maße befürchten lassen, daß wir deshalb überhaupt nicht zur Goldwährung übergehen sollen, mir einerseits übertrieben und andererseits so entfernt zu sein scheint, daß sie bei dem bevorstehenden Gesetzgebungswerk nicht wohl in Betracht kommen kann.

Das gleiche gilt von den aus den Konsumtionsverhältnissen des Goldes geschöpften Befürchtungen, daß wir, das notwendige Gold für unsere Valutareform aufzubringen, überhaupt nicht imstande sein werden. Ebensowenig besorge ich, daß Österreich die zur Durchführung der Valutareform nötigen Kapitalien nicht erhalten werde; ich zweifle nicht, daß wir bei dem gefestigten Staatskredit Österreichs, bei seinen günstigen Finanzen und endlich bei der ausgezeichneten finanziellen Leistung, die wir besitzen, die notwendigen Kapitalien erlangen werden. Das einstimmige Urteil der ausgezeichneten Fachmänner in dieser Versammlung, deren Sachkunde in dieser Frage sicherlich außer jedem Zweifel steht, ist mir vollständige Bürgschaft dafür, daß wir die für den genannten Zweck nötigen Kapitalien erlangen werden.

Was ich aber besorge und in welcher Beziehung ich mich der einigermaßen leichten Auffassung nicht anschließen möchte, mit welcher hier über diese Frage hinweggegangen wurde, das ist, ob wir das für die Valutareform nötige Gold uns auch effektiv werden beschaffen können und ob es uns gelingen wird, das Gold aus dem Ausland nicht nur ins Inland zu bringen, sondern es auch hier zu behalten.

Wir werden nach einer Berechnung des Herrn Experten *Dub* zirka 600 Millionen Goldgulden auszuprägen haben. Das ist allerdings ein hoher Betrag. Ich glaube, es ist dies indes ein Betrag, welcher sich nicht auf eine willkürliche Berechnung stützt, sondern auf eine solche mit Zugrundelegung der strengen Durchführung der reinen Goldwährung. Ich habe mir die künftige Konfiguration unserer Goldwährung klar zu machen gesucht und bin da gleichfalls zu der Ziffer von 600 Millionen gelangt, woraus ich entnehme, daß die Berechnung des Herrn Experten *Dub* nicht willkürlich angestellt wurde, sondern aus einer genauen Kalkulation dessen hervorgeht, was wir an Zehnguldenstücken und an Fünfguldenstücken brauchen werden, was wir bei einem Banknotenumlauf von ungefähr 450 Millionen und einer soliden Fundierung der Bank an Gold notwendig haben werden, wofür wir die reine Goldwährung bei uns streng durchführen wollen.

Die Herren sind bereits soviel mit Tabellen belästigt worden, daß ich es nicht wage, auch meinerseits allzu viele Tabellen vorzulegen. Ich möchte nur erwähnen, daß ich folgendes berechnet habe: Wir haben 14 Millionen Kupferscheidemünzen und werden sie auch künftighin behalten, wenn wir nicht etwa silberne Fünfkreuzerstücke prägen sollten; wir haben gegenwärtig 38'36 Millionen Scheidemünzen, 80 Millionen Einguldennoten, zirka

*) Korrigierte Ziffer. *Leech* stellt in seinem Report für 1891 für Afrika (1888) um 6.000 Kilogramm Gold zu wenig ein, wie sich aus der daneben gestellten in Dollar ausgedrückten Summe übrigens von selbst ergibt. Die für andere, zumal asiatische Gebiete meines Erachtens notwendigen Korrekturen sind nicht berücksichtigt worden.

35 Millionen — so habe ich es angenommen — wirklich in der Zirkulation befindliches Silberkurantgeld. Auf Grund dieser Berechnungen habe ich die uns in Hinkunft nötige Quantität Scheidemünzen berechnet; dann habe ich berechnet, wieviel Zehnguldenstücke wir an die Stelle der Zehnguldennoten setzen sollen, wie viele Fünfguldenstücke an die Stelle der Fünfguldennoten, immer mit Berücksichtigung der nötigen Korrekturen, wie viele Fünzigguldenbanknoten umlaufen werden, wieviel Gold bei sehr solider Deckung der Noten erforderlich sein wird. So bin ich in meiner Berechnung zur Ziffer von 600 Millionen gelangt. Das, glaube ich, ist die Ziffer der Anhänger der reinen Goldwährung, einer Goldwährung, welche wir als eine durchaus feine und tadellose bezeichnen könnten.

Nehmen wir die Ziffer von 600 Millionen zur Grundlage unserer weiteren Berechnung und nehmen wir an, daß unser künftiger Goldgulden 0'6 Gramm feines Gold enthalten sollte. Wie hier von den meisten verehrten Experten ausgesprochen wurde, soll er etwas schwerer werden und auch die Regierung scheint an einen etwas schwereren Goldgulden von zirka 0'61 Gramm Feingold zu denken; aber nehmen wir einen Goldgulden von nur 0'6 Gramm zur Grundlage unserer Berechnung. Wollen wir 600 Millionen Goldgulden ausprägen, so brauchen wir dazu demnach zirka 360.000 Kilogramm Gold. Erwägen wir weiter die Goldquantitäten, welche in der Oesterreichisch-ungarischen Bank, im österreichischen Staatsschatz und im ungarischen Staatsschatz vorhanden sind, so ergibt sich ein Gesamtquantum von 54.000 Kilogramm. Die Devisen der Oesterreichisch-ungarischen Bank rechne ich nicht hinzu, weil sie unter ganz andere Gesichtspunkte fallen.

Wenn ich sage, wir haben 54.000 Kilogramm Gold, so nehme ich bereits an, daß im österreichischen Staatsschatz ein beträchtlich größerer Goldwert vorhanden ist, als nach diesen Tabellen ausgewiesen wird; das ungarische Gold habe ich in der Höhe angenommen, wie es in den Tabellen ausgewiesen wird. Wir würden demnach 306.000 Kilogramm Gold bedürfen; würden wir dagegen nur 500 Millionen Goldgulden ausprägen, so würde sich das nötige Quantum um 60.000 Kilogramm mindern.

Nun möchte ich den Herren folgendes zur Erwägung anheimstellen. Nach der Berechnung von *Haupt*, — dies ist die neueste, und ich operiere somit mit den neuesten Daten, welche hier in den Tabellen noch nicht vorhanden sind — nach einer Berechnung, welche soweit verläßlich ist, daß *Soetbeer* in seiner Schrift „Über die Literatur des Geld- und Münzwesens“, Berlin 1892 — die Herren Experten werden sie vielleicht noch nicht in Händen haben — sich darauf beruft, beträgt der Goldbestand in den Hauptbanken der Welt und in verschiedenen Schatzämtern (Deutschland, Italien, Vereinigte Staaten) Ende 1891: 6.687'9 Millionen Mark. Ich habe diese Summe auf Goldkilogramm umgerechnet und gefunden, daß in allen Hauptbanken der Welt und in den obigen Schatzämtern zusammengekommen 2'4 Millionen Kilogramm sich vorfinden. Und wir wollen uns 306.000 Kilogramm Gold verschaffen! Das, meine Herren, ist eine bedenkliche Sache. Gestern hat der geehrte Experte Ritter *v. Mauthner* uns sehr beruhigende Versicherungen über den gegenwärtigen Zustand des Geldwesens gegeben, aber ich glaube, die Ziffern, die ich hier anführe und die leicht zu prüfen sind, dürften denn doch manche Bedenken gegen eine rasche Durchführung der Valutareform bei den sehr geehrten Herren Experten hervorrufen.

Man könnte mir freilich einwenden, daß wir unser Gold wahrscheinlich nicht nur aus den Banken, welche ja ihr Gold noch dazu mit aller Kraft verteidigen, sondern aus dem allgemeinen Verkehr ziehen werden. Nehmen wir dies an; wir werden demnach nicht beanspruchen, daß alle Hauptbanken der Welt und die Staatsregierungen uns etwa ein Achtel ihres Gesamtbesitzes an Gold überlassen, sondern hauptsächlich aus dem freien Verkehr uns das Gold zu verschaffen suchen. Wie groß ist nun der gesamte monetarische Goldbestand der Kulturländer? Hier, meine Herren, stütze ich mich auf die Berechnung des Münzdirektors *Leech*, welcher im Jänner 1891 für die ganze Welt einen monetaren Goldbestand von 3.712 Millionen Dollar berechnete. Ich habe den Dollar nach dem Verhältnis

1'5 Gramm Feingold umgerechnet; es ist dies nicht ganz genau; das ist der japanische Yen, den der Herr Experte *Dr. v. Juraschek* erwähnt hat, aber wegen der leichteren Berechnung habe ich 1'5 Gramm feines Gold für den Dollar angenommen. Somit ergibt sich ein monetärer Gesamtbestand von Gold im Belauf von 5'6 Millionen Kilogramm.

Soetbeer hat in seinen Materialien Berechnungen angestellt, aus denen ich einen monetarischen Gesamtbestand des Goldes von 4'8 Millionen Kilogramm berechnet habe; allerdings sind dies etwas ältere Daten, da sie aus dem Jahre 1886 stammen.

Erwägen Sie nun, daß wir dem Weltmarkt 306.000 Kilogramm entziehen wollen. Dies ist der sechzehnte Teil nach *Soetbeer*, nach *Leech* der achtzehnte Teil sämtlichen monetarischen Goldes in der Welt; und das wollen wir zu einer Zeit, wo alle Regierungen und Banken aufs eifrigste ihren Goldbesitz verteidigen.

Allerdings hat ein sehr geehrter Experte uns gesagt: Wenn wir Kapital auf dem Wege der Anleihe gewinnen und Gold bezahlen können, so werden wir es auch erhalten. Ich bin doch ein so weit erfahrener Volkswirt, daß ich weiß, daß, wenn man eine Ware, die überhaupt käuflich ist, bezahlen kann, man dieselbe auch tatsächlich erhält. Also die Angst, daß wir kein Gold erhalten könnten, wenn wir es bezahlen können und wollen, teile ich nicht; aber ich möchte Sie auf eine Eigentümlichkeit der Ware aufmerksam machen, die wir kaufen wollen. Wir wollen ja nicht Getreide kaufen, auch nicht Leder wollen wir kaufen, sondern wir wollen Gold kaufen und das dürfen wir nur dann, wenn es nicht teurer wird. Können wir das Gold zu einem hohen beziehungsweise zu steigendem Preis kaufen, so können wir es nämlich für unsere Münzregulierung nicht brauchen, und das ist das Entscheidende. Wir brauchen 306.000 Kilogramm Gold, aber wir müssen es so kaufen, daß es nicht teurer wird, denn sonst dürfen wir die Wertrelation nicht schon jetzt feststellen. Wir würden jedenfalls einen Akt des höchsten Leichtsinnes begehen, wenn wir in der Voraussicht, daß das Gold teurer werden wird, bereits jetzt an die Feststellung der Wertrelation schreiten wollten.

Wir brauchen also den achten Teil aller Goldbestände sämtlicher Banken beziehungsweise den sechzehnten oder achtzehnten Teil sämtlichen monetarischen Metalles, einschließlich der Goldbarren, in der Welt und Sie sagen, wir werden es kaufen, weil wir es zahlen können; ich aber sage, doch jedenfalls nur unter der Voraussetzung, daß das Gold im Preis nicht steigt und dies dürfte schwer halten. Wer würde es wagen, hierfür die Bürgschaft zu übernehmen? Es wurde hier auf das Beispiel der Türkei hingewiesen; ich habe auch von Rumänien sprechen gehört; es wurde gesagt, wenn Länder wie die Türkei und Rumänien sich das nötige Gold zu ihrer Valutareform verschaffen konnten, so werden auch wir: das 43-Millionenreich Österreich-Ungarn doch wohl das gleiche tun können! Wissen Sie, meine Herren, wieviel Gold die Türkei hat? Dort beträgt der monetarische Goldbestand nach *Leech* 50 Millionen Dollar = 75.000 Kilogramm, und dieses Quantum hat die Türkei durch lange Jahre auf dem Wege des Handels an sich gezogen. Das andere Beispiel: Rumänien hat einen monetarischen Goldbestand von 15 Millionen Francs, das ist 4.300 Kilogramm. Sind das Beweise dafür, daß wir uns 306.000 Kilogramm Gold — ohne beträchtliche Wertsteigerung des Goldes — werden verschaffen können?

Wenn ich heute Finanzminister oder, richtig gesagt, Landesverweser von Liechtenstein wäre und sagen würde, ich habe in Liechtenstein, welches auch noch die Silberwährung hat, die Valutaregulierung durchgeführt und dazu 100 Kilogramm Gold gebraucht; würden Sie dies als Beweis dafür anerkennen, daß Österreich-Ungarn mit 43 Millionen Einwohner sich das notwendige Gold für seine Valutareform verschaffen kann? Die Ausführungen über die große Überlegenheit Österreichs über Rumänien und die Türkei, über die wirtschaftliche Übermacht Österreich-Ungarns, haben auch auf mich einen sehr tiefen Eindruck gemacht, weil sie das Gegenteil von dem beweisen, was damit bewiesen werden sollte. Gerade weil wir groß und der Türkei und Rumänien wirtschaftlich so sehr überlegen sind, ist unsere Aufgabe eine unendlich schwierigere.

Es ist von mehreren Seiten behauptet worden, daß unsere Bankiers uns das Gold verschaffen werden. Nun weiß ich, daß die österreichischen und namentlich die Wiener Bankiers ganz vorzügliche Männer sind, und ich will sogar annehmen, daß sie uns das Gold schon verschaffen werden. Aber, meine Herren, es fragt sich dann, ob wir es auch werden behalten können. Entziehen Sie eine solche Summe dem Edelmetallmarkt, so werden Sie, die Sie einen so tiefen Einblick in das wirtschaftliche Leben besitzen, leicht ermessen können, welche Lage dann auf allen Weltmärkten entstehen wird. Es wird der Gleichgewichtszustand der Preise in der ganzen Welt verschoben sein, und nicht aus Bosheit werden dann die verschiedenen Banken und Staatsregierungen uns das Gold entziehen wollen, sondern aus dem Grund, weil die Völker wegen unserer Valutaregulierung, zum mindestens nicht ohne Kampf, eine Revolutionierung all ihrer Preise dulden werden.

Es wird nicht eine böswillige Tendenz gegen Österreich und Ungarn entstehen, sondern eine allgemeine Preisverschiebung und die Banken werden mit der größten Entschiedenheit streben, das Gold wieder von uns zurückzuerlangen. Ich muß also gestehen, daß ich nur mit großen Bedenken die Ansicht aussprechen gehört habe, daß wir uns das Gold leicht werden kaufen können, wenn wir es bezahlen können und daß wir es auch so leicht hin werden behalten können.

Das Gold ist eben eine eigentümliche Ware, deren Preisbildung nicht nach einem Kompendium der Nationalökonomie beurteilt werden darf.

Ich hege sogar die Befürchtung, daß infolge so großer Bezüge von Gold nach Österreich unsere Effekten aus dem Ausland zurückströmen und auch Waren nach Österreich strömen könnten, eine Befürchtung, welche nicht allzu leicht genommen werden sollte. Man hat uns allerdings wieder die beruhigende Versicherung gegeben: zum Kauf gehörten sowie zum Heiraten zwei Personen; es müßten sich bei uns Leute finden, welche die Effekten kaufen. Wir werden sie den Ausländern einfach nicht abnehmen und auf diese Weise werde unser Geld nicht ins Ausland gehen. Ich muß gestehen, daß ich diese Bemerkungen gar nicht verstanden habe. Ich lese jeden Tag, entsprechend meinem Beruf, den Kurszettel der Wiener Börse und da sehe ich, daß es immer einen Warenkurs und einen Geldkurs gibt, einen Kurs, zu welchem die Effekten angeboten und einen Kurs, zu dem die Effekten gesucht werden. Wenn man 10 Kreuzer mehr zahlt als den Warenkurs, so kann man doch wohl Effekten erhalten, und wenn man sich mit 10 Kreuzer unter dem Geldkurs begnügt, kann man doch wohl Effekten veräußern. Es können Zeiten eintreten, wo plötzlich eine Stockung stattfindet, aber einen Kurs müssen die österreichischen und ungarischen Effekten denn doch haben.

Ich bitte nur zu erwägen: Würde das geschehen, was einzelne Experten prognostiziert haben, daß wir die Effekten nicht nehmen würden, so würde dies bedeuten, daß die österreichischen Effekten dann auf der Wiener Börse überhaupt keinen Kurs hätten. Das würde eine Deroute bedeuten, welche beispielloos wäre.

Ich glaube, daß ich nicht irre, wenn ich sage, solange es eine öffentliche Börse in Wien gibt und solange die Effekten einen Kurs haben, kann man doch beliebige Quantitäten, wenn auch zu gesunkenen Kursen, verkaufen, aber einen Kurs müssen die Papiere denn doch haben. Es könnte höchstens geschehen, daß die Papiere so sehr im Preis sinken würden, daß das Ausland nicht weiter seinen Vorteil fände, uns die Papiere zurückzusenden; aber diese Eventualität wollen wir doch nicht durch unsere Valutaregulierung herbeiführen. Also ich muß gestehen, daß ich eben mit Rücksicht auf die Großartigkeit der Volkswirtschaft Österreich-Ungarns und auf die großen Goldquantitäten, die bei unserer Valutaregulierung in Betracht kommen, nur mit ernster Sorge jener Operation entgegensehe, welche von vielen der ausgezeichneten Experten, die hier versammelt sind, nach meinem Dafürhalten denn doch etwas zu leicht genommen worden ist.

Ich gelange zu folgendem Schluß: Ich könnte mich für den an sich im hohen Grad wünschenswerten, ja kaum zu vermeidenden Übergang Österreich-Ungarns zur Goldwährung nur unter der Voraussetzung aussprechen, daß zunächst durch eine Reihe von Jahren die für das Reformwerk nötigen und unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Edelmetallmarktes nur mit der äußersten Vorsicht vorzunehmenden vorbereitenden Schritte unternommen, mit der Feststellung des Übergangsschlüssels von der gegenwärtigen zur neuen Währung, insbesondere auch mit der Inkurssetzung des neuen Goldgeldes aber solange zugewartet werden würde, bis der hauptsächlichste Teil der zur Durchführung der Valutareform erforderlichen Goldmenge sich im effektiven Besitz der beiden Regierungen befinden und der infolge so beträchtlicher Entziehungen gestörte Edelmetallmarkt wieder seinen Gleichgewichtszustand gefunden haben würde. Insbesondere erlaube ich mir, auch vor halben Maßregeln in der Währungsangelegenheit zu warnen, da die geplante Valutareform meines Dafürhaltens nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie nicht nur mit der durch die Lage des Edelmetallmarktes gebotenen Vorsicht, sondern auch, und zwar von vorneherein, mit ausreichenden Mitteln unternommen werden würde.

Unter solchen Umständen möchte ich die erste, von der hohen Regierung gestellte Frage, welche Währung bei der Regelung der Valuta zur Grundlage genommen werden soll, mit Rücksicht auf die großen allgemeinen Vorteile der Goldwährung und die ernstesten Gefahren der gegenwärtigen Valutaverhältnisse, im Sinne des Überganges zur Goldwährung, jedoch mit dem Bemerken beantworten, daß zunächst nur die von mir gekennzeichneten vorbereitenden Schritte zu einer solchen unternommen werden sollten.

Ich übergehe nun zur zweiten und dritten Frage, die ich gemeinsam behandeln werde, und zwar werde ich dies aus dem Grunde tun, weil diese beiden Fragen gerade in den entscheidenden Rücksichten unter gemeinsame Gesichtspunkte fallen.

Was zunächst die Staatsnoten betrifft, so möchte ich anerkennen, daß die Staatsnoten in Österreich-Ungarn von der Bevölkerung mit entschiedenem, und mit Rücksicht auf die österreichische Finanzgeschichte erklärlichem Mißtrauen betrachtet werden. Wir haben Beweise hievon in dieser Enquete vernommen. Wenn die hohe Regierung nichtsdestoweniger die Frage an uns gerichtet hat, ob ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Kurantgeld einlöslichen, nicht mit Zwangskurs ausgestatteten, unverzinslichen Staatskassenscheinen zulässig sei und unter welchen Bedingungen, so ist hiefür offenbar eine dreifache Rücksicht maßgebend gewesen: erstens der Wunsch, die befürchteten Einwirkungen unserer Valutaregulierung auf den Edelmetallmarkt zu mindern, zweitens durch Substituierung eines Teiles der sonst notwendigen Goldmenge durch Staatskassenscheine die für die Valutaregulierung zu bringenden finanziellen Opfer zu verringern und drittens, dem Verkehr ein mit großer Abneigung betrachtetes, indes von ihm vielleicht doch nur schwer zu entbehrendes Umlaufsmittel zu erhalten. Ich möchte von den Staatsnoten sagen: Alle Welt medisiert über sie, aber sobald ein Übermaß von Silber im Verkehr sein wird, wird dieser Zustand noch mehr getadelt werden und dies wird zur Folge haben, daß wir dann doch Mittel und Wege werden suchen müssen, das Übermaß von Silberkurant oder aber von Silberscheidemünzen durch Staatsnoten zu ersetzen.

Ich glaube demnach die Frage III des Questionäres dahin verstehen zu sollen: ob und unter welchen Bedingungen die erwähnten wichtigen Ziele sich ohne Gefahr für die Sicherheit der in Österreich-Ungarn neu zu begründenden metallischen Währung erreichen lassen?

Hierauf möchte ich mit Festhaltung meines bei Beantwortung der ersten Frage gekennzeichneten Standpunktes folgendes erwidern:

Vom allgemeinen finanztechnischen Standpunkt steht der Emission selbst uneinlöslicher Staatsnoten ohne Zwangskurs kein Bedenken entgegen, solange den Notenbesitzern mit Rücksicht auf den beschränkten Umlauf der Staatsnoten nicht nur das Solutionsrecht, sondern auch die Solutionsgelegenheit bei den öffentlichen Kassen gesichert ist.

Selbst uneinlösliche Staatsnoten bedürfen unter solchen Umständen nicht des allgemeinen Zwangskurses, um von der Bevölkerung im Verkehr bereitwillig angenommen zu werden und von Hand zu Hand zu gehen. Diese Bedingungen sind meines Dafürhaltens selbst bei skrupulösester Beurteilung vorhanden, wenn der Umlauf der Staatsnoten etwa auf ein Zehntel der gesamten jährlichen Geldgebarung des Staates beschränkt ist. Österreichs und Ungarns gesamte Geldgebarung betrug im Jahre 1890 zusammengenommen in den Einnahmen sowohl als in den Ausgaben je zirka 940 Millionen Gulden, so zwar, daß sich finanztechnisch ein in jeder Rücksicht unbedenklicher Umlauf von unbedeckten Staatsnoten im Betrag von 90 bis 100 Millionen ergeben würde. Die jeweilige Einlöslichkeit der Staatsnoten gegen Bargeld bei der Reichshauptkasse, wozu nach Maßgabe der disponiblen Mittel jene bei den übrigen Staatskassen zu treten hätte, würde indes nicht nur das leicht zu erschütternde Vertrauen der Bevölkerung zu den Noten kräftigen, sondern sich zugleich als zweckmäßigstes Mittel zur Einschränkung des Staatsnotenumlaufes auf eine dem wahren Bedarf der Bevölkerung genügende, eingeschränkte Zirkulation erweisen.

Vom finanztechnischen Standpunkt steht somit einem regelmäßigen Umlauf von zirka 90 bis 100 Millionen Gulden jeweilig gegen Kurantgeld einlöslicher Staatsnoten in Österreich-Ungarn und somit auch der Erreichung der vorhin erwähnten Zwecke jedenfalls kein Bedenken entgegen.

Vom Standpunkt des allgemeinen Bedürfnisses des Verkehrs erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich die in der gegenwärtigen Enquete von mehreren Experten gegen die kleinen Appoints der Staatsnoten vorgebrachten Bedenken nicht teile, weil durch den Umlauf derselben viele Verkehrsakte wesentlich erleichtert werden, welche sich mit Hartgeld nur schwer durchführen lassen. Österreich-Ungarn würde den Mangel kleiner Appoints von Staatsnoten bei Geldsendungen, die mit der Post erfolgen, als Lücke des Geldwesens schwer empfinden, und zwar nicht nur der kleine Verkehr, sondern ebenso der große Verkehr, welcher die kleinen Appoints zur Ergänzung der größeren in Banknoten zu versendenden Beträge bedarf. Ich möchte noch erwähnen, daß auch anlässlich der Debatten über die Ausgabe von Staatskassenscheinen in Deutschland ganz ähnliche Ansichten zum Ausdruck gelangt sind wie hier in der Enquete. Zahlreiche Deputierte wollten anfangs nichts von Staatskassenscheinen unter 100 Mark hören, aber die deutsche Regierung hat darauf gedrungen und schließlich die Abgeordneten überzeugt, daß kleinere Appoints ganz ungefährlich sind. Es wurden in der Tat Appoints bis zu 5 Mark hinab ausgegeben.

Ich kann also auch in einem rationellen auf das wahre Bedürfnis des Verkehrs sich beschränkenden Umlauf kleiner Appoints jeweils einlöslicher Staatsnoten, und zwar solcher zu 5 Gulden und selbst eines gewissen Quantums von Noten zu einem Gulden keine Gefahr für die gesicherte Zirkulationsfähigkeit dieser Noten oder eine Beschwerung des Verkehrs erkennen. Gerade vom banktechnischen Standpunkt ist es wünschenswert, daß die Appoints der Staatskassenscheine niedrig seien. Ich möchte darauf aufmerksam machen, was Ihnen ja übrigens allen bekannt sein dürfte, daß es sehr wünschenswert ist, daß die Appoints der Staatsnoten möglichst weit entfernt von den Appoints der Banknoten seien. Ich würde mich also gerade vom banktechnischen Standpunkt nicht gegen kleine Appoints aussprechen.

Vom münzpolitischen Standpunkt kommt mit Rücksicht auf die neu einzuführende Goldwährung weiter in Betracht, daß selbst einlösliche und mit bloßem Kassenkurs versehene Staatsnoten einen entsprechenden Abfluß der neuen Goldmünzen ins Ausland bewirken und dadurch die Sicherheit der zu schaffenden neuen metallischen Währung tangieren.

Ich werde auf diesen Umstand anlässlich der Beantwortung der Frage über die Zulässigkeit eines kontingentierten Umlaufes von Silberkurant zurückkommen, da diese Fragen in untrennbarem Zusammenhang stehen.

Was nun die Frage des Silberkurants betrifft, so ist hier ein wesentlicher Unterschied zwischen Silberkurant und Staatsnoten gemacht worden, und zwar mit vollem Recht.

Worin unterscheiden sich die Staatsnoten vom Silberkurant und warum sind diejenigen Herren Experten, welche ein gesichertes Geldwesen wünschen, so vielfach für die Staatsnote, die doch nur Papier ist, und gegen den Silberkurant, der doch einen Teil seiner Fundierung in sich selbst trägt, eingetreten?

Weil die geplante Staatsnote keinen Zwangskurs haben soll, dagegen das Silberkurant Zwangskurs hat. Darin liegt der große Unterschied.

Deshalb ist auch von einigen der Herren Experten auf die Gefahr hingewiesen worden: wenn wir Silberkurant einführen, so würden unsere Wechsel, es würden unsere Effekten im Ausland leiden, der Ausländer werde nie sicher wissen, ob er Silber oder ob er Gold bekommt, während unsere Staatsnoten uns in der obigen Richtung keinen Kummer zu machen brauchten. Aus welchem Grunde?

Weil sie der Ausländer, ebensowenig wie der Inländer, in Zahlung anzunehmen verpflichtet sein wird, während er Silberkurant annehmen muß. Hier ist der entscheidende Punkt, welcher von mehreren Experten, namentlich zunächst vom Herrn Experten *Benedikt* sehr entschieden hervorgehoben worden ist.

Nun möchte ich aber denn doch auf folgenden Umstand aufmerksam machen. Die Gefahr, daß unser Silberkurant etwa das Ausland beunruhigen könnte, besteht nicht in dem Maße, wie die meisten der Herren Experten dies angenommen haben. Auch die Deutschen haben Silberkurant, auch die Franzosen haben Silberkurant, ohne daß sich doch, zum mindesten in Deutschland, bei einem allerdings kontingentierten Umlauf, der sich mit 410 bis 500 Millionen Mark berechnet, Schwierigkeiten ergeben hätten. In Deutschland zirkulieren an Talem 410 bis 500 Millionen Mark, aber ich habe noch nie gehört, daß die Feinheit der deutschen Devisen etwa dadurch gelitten hätte, daß die deutschen Staatspapiere darunter gelitten hätten. Warum, meine Herren? Was geschieht in Österreich, wenn ein Deutscher uns mit einem Taler zahlt? Wir nehmen ihn, selbst unsere Bank nimmt ihn. Was tut sie aber damit? Sie legt ihn in den Goldschatz hinein.

Gutes Silberkurant ist gar keine Gefahr, denn es ersetzt die Goldmünze, es gewinnt seinen Wert von der Goldmünze. Führen wir ein eng kontingentiertes Silberkurant ein, so wird jene Gefahr, von welcher so viele der Herren Experten gesprochen haben, keineswegs eintreten. Sie würde nur dann eintreten, wenn wir ein schlechtes Silberkurant hätten. Ich glaube, daß darüber kein Zweifel bestehen kann. Der Unterschied zwischen Staatsnoten und Silberkurant, den ich hervorgehoben habe, besteht, aber er ist unter den von mir noch vorzuschlagenden Modalitäten nicht entscheidend. Dieser Unterschied besagt nur, daß ein schlechtes Silberkurant, ein etwa zuweit ausgedehntes, die Feinheit unserer „Goldwährung“ gefährden würde; ein streng kontingentiertes Kurant, wie ich es vorschlage, würde aber jene Gefahren nicht hervorrufen, die von einzelnen Experten hervorgehoben wurden. Wenn wir daran gehen, ein Silberkurant zuzulassen, welches, was wir ja in unserer Hand haben zu entscheiden, eng kontingentiert ist, so wird die erwähnte Gefahr nicht eintreten. An sich ist ein Umlauf von Silberkurant möglich, welcher die Sicherheit der metallischen Währung, und zwar der Goldwährung, in keiner Weise gefährdet.

Ich könnte bei dieser Gelegenheit — ich vermeide es geflissentlich, mich auf theoretische Erörterungen einzulassen — Ihnen einen schönen Satz mitteilen, welcher sich aus der Betrachtung des heutigen Geldwesens ergibt. Sie haben alle gehört — ich muß immer wieder auf den ausgezeichneten Experten *Benedikt* zurückkommen, von dem *Greshamschen* Gesetz, wonach das schlechte Geld das gute verdrängt.

Ich würde sagen: Das schlechte mit Zwangskurs versehene Geld verdrängt eine entsprechende Menge des guten. Es gibt aber auch ein anderes Gesetz, welches noch nicht ausgesprochen wurde, das sich aber ganz deutlich aus der Betrachtung der heutigen Geld-

verhältnisse ergibt: Das gute, für den Verkehr eines Landes noch erforderliche Geld gibt, dem daneben zirkulierenden schlechten Geld den Wert. Das Gold bestimmt den Wert des schlechten daneben zirkulierenden Geldes, solange dieses schlechte Geld nur in einer eng kontingentierten Quantität vorhanden ist.

Dies ist ein sehr belehrendes Gesetz. Ich möchte sagen: Die europäischen Goldwährungen erinnern an goldplattierte Waren. Sie sind trotzdem nicht zu verachten. Das Geld ist nicht für den Luxus da, eine goldplattierte Ware leistet zunächst dieselben Dienste wie eine echte Ware, wenn nur die Plattierung solid ist. Ist eine Goldwährung so solid plattiert, daß sie die ätzende Säure einer Handelskrise oder selbst die Feuerprobe eines Krieges besteht, dann ist gegen sie nichts einzuwenden. Inwendig steckt ein Kern von solidem Papier, darüber liegt eine kleine Schichte von Silberkurantmünzen und endlich obenauf eine solide Goldschichte. Halten wir uns daran und wir haben eine ganz brauchbare Goldwährung. In Europa existieren keine Goldwährungen, es existieren nur goldplattierte Währungen, selbst in England. Seien wir nicht allzu anspruchsvoll!

Ob wir aber ein Silberkurant einführen sollen, hängt auch davon ab, ob wir eine Veranlassung dazu haben, und das, meine Herren, scheint mir die nächstliegende Frage zu sein. Haben wir ein Silberkurant, so würde ich es als unschädlich bezeichnen, wenn es nur so eng kontingentiert ist, daß die Goldplatte, die oben darauf liegt, unter allen Umständen aushält; aber haben wir auch eine Veranlassung dazu, das Silberkurant einzuführen?

Wieviel Silber haben wir, meine Herren? Es haben schon so viele Experten hier Berechnungen angestellt, daß ich keine weiteren Berechnungen anstellen möchte; ich nehme an, daß in der Bank im Moment 166½ Millionen liegen, daß die österreichische Regierung im gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch 5 Millionen Silber hat; den Besitz der ungarischen Regierung schätze ich auf 2 Millionen — mehr dürfte sie nicht haben — den Silberkurant-umlauf schätze ich auf 35 Millionen — die Thesaurierung auf 25 Millionen — das sind arbiträre Ziffern; die Silberscheidemünze beträgt 38½ Millionen, sie ist aber nach dem 75-Guldenfuß ausgeprägt und bedeutet demnach nur 28½ Millionen; dazu kommen endlich die Vereinstaler im Wert von 13 Millionen. Das sind im ganzen zirka 270 Millionen. Diese Berechnung wird sich, wie ich glaube, als die vorsichtigste erweisen; andere Herren Experten sind zu 281 Millionen gelangt, weil sie offenbar die Menge der thesaurierten oder der im Verkehr befindlichen Guldenstücke etwas höher veranschlagt haben als ich. Welche Verwendung sollen wir nun den genannten 270 Millionen geben? Verkaufen — das, glaube ich, steht fest — dürfen wir gar keine Quantität.

Ich möchte es gegenwärtig als eine Pflicht der internationalen Moral bezeichnen, daß kein Staat mit Silberverkäufen vorgeht. Ich will nicht sagen, daß wir nicht vielleicht eine günstige Gelegenheit benützen sollen, Levantinertaler auszuprägen und dadurch einen Teil unseres Silbervorrates abzustoßen, oder daß wir, wenn sich uns z. B. solche Gelegenheiten ergeben wie einer mitteleuropäischen Regierung in Athen oder Marokko, einem sich ergebenden Bedarf nicht entsprechen sollen; aber dies wird bei uns weniger in Betracht kommen, da unsere Silberbergwerke jährlich eine bestimmte Quantität Silber, eine bestimmte, und zwar keine ganz unbedeutliche Quantität zu dem gegenwärtigen Quantum hinzufügen und dieses Quantum, soweit es nicht für technische Zwecke erforderlich ist, doch notwendig vermünzt werden muß. Auf Silberverkäufe, soviel scheint mir festzustehen, dürfen wir für lange Zeit hinaus jedenfalls nicht rechnen.

Wir werden zunächst aus dem Silbervorrat Scheidemünzen prägen. Ich war der erste, der 4 Gulden pro Kopf als das richtige Ausmaß hingestellt hat. Diese Ziffer wurde von mir nicht willkürlich gewählt, sondern einerseits auf Grund eines Vergleiches mit Deutschland, welches einen Umlauf von Silberscheidemünzen im Betrag von 10 Mark pro Kopf und daneben noch 410 bis 500 Millionen Mark — manche schätzen 410 bis 450 Millionen Mark — in Talern hat; ich habe aber auch die viel bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnisse

Österreichs in Betracht gezogen und bin auf die Weise zu der Ziffer von 170 Millionen Gulden gelangt. Ich bin aber noch auf einem anderen Weg zu nahezu der nämlichen Ziffer gelangt. Ich habe berechnet, soviel Einguldennoten gibt es, soviel Scheidemünzen haben wir, soviel Silberguldenstücke in der Zirkulation usf. Auch auf diesem zweiten Weg bin ich zu nahezu dem nämlichen Ergebnis gelangt, daß wir ungefähr 170 Millionen Scheidemünzen benötigen werden. Dann bleibt uns noch ein allerdings etwas arbiträrer Silbervorrat von 100 Millionen übrig. Es entsteht nun die Frage, was wir damit beginnen sollen, da wir dieses Silberquantum doch nicht verkaufen dürfen.

Wir haben nun kürzlich von dem sehr hervorragenden Experten *v. Lucam* gehört, wir mögen das ganze verfügbare Silber zu Scheidemünzen ausprägen. Damit wäre nun allerdings die Frage gelöst, aber für wen? Für die Oesterreichisch-ungarische Bank wäre sie gelöst, diese wäre dann in der angenehmen Lage, lauter Gold in ihrem Schatz zu besitzen und sie könnte, wenn jemand mit Silberkurant käme, sagen, daß Silberkurant nur, sagen wir, bis 20 Gulden gesetzliches Zahlungsmittel sei und den Betrag zurückweisen. Das ist aber nicht der Standpunkt, auf dem wir stehen dürfen. Wir müssen erwägen, was die Bevölkerung, mit 270 bis 281 Millionen Scheidemünzen beschwert, damit beginnen soll? 270 Millionen nur mit beschränktem Solutionsrecht versehene Scheidemünzen können sich im Verkehr nicht erhalten. So wie es, meine Herren, für die Staatsnoten, wie es unter den heutigen Verhältnissen für das Silberkurant neben dem Goldkurant ein kontingentiertes Quantum gibt, so gibt es auch für die Scheidemünze ein kontingentiertes Quantum, da die Scheidemünze, die nur ein beschränktes Solutionsrecht hat, nur in beschränkter Quantität zirkulieren kann. Der österreichische Verkehr könnte 270 Millionen unmöglich vertragen. Dergleichen darf die Regierung nicht wagen.

Ich möchte noch auf folgendes aufmerksam machen. Der österreichische Bauer, der österreichische Kleingewerbetreibende haben ein felsenfestes Vertrauen — wenn sie schon in nichts anderes Vertrauen setzen — in den Silbergulden. Vor dem Papiergulden haben sie ein gewisses Mißtrauen. Dem Silbergulden vertrauen sie so wie die Bevölkerung vor dem Jahre 1858 etwa dem Silberzwanziger vertraute. Wenn nun ein Bauer sagen wir 2.000 Gulden zahlen soll und nun mit den Silbergulden kommen und erfahren würde, daß diese 270 Millionen in Österreich zirkulierenden Silbers bei größeren Zahlungen nicht verwendbar sind, so wäre dies gewiß ein unmöglicher Zustand.

Ich glaube, daß die Lösung der Frage, was wir mit dem überschüssigen Silber machen sollen, auf diesem Weg unmöglich gefunden werden kann. Man kann einen solchen Vorschlag aus dem Büro einer Bank machen, aber nicht, wenn man bedenkt, in welche Lage unsere Bevölkerung bei seiner Durchführung versetzt werden würde.

Der Bevölkerung sind gegenwärtig schon 35 Millionen Silbergulden, neben welchen wir doch nur 38³⁶ Millionen Scheidemünzen haben, bisweilen beschwerlich. Welche Zustände würden eintreten, wenn wir 270 bis 281 Millionen Scheidemünzen haben würden?

Ich möchte noch etwas erwähnen. Man hat auch gesagt, man könnte diese 100 Millionen oder einen beträchtlichen Teil davon in die Oesterreichisch-ungarische Bank legen. Diesen wiederholt ausgesprochenen Gedanken möchte ich perhorreszieren, und zwar aus einem sehr ernstem Grund. Unsere Oesterreichisch-ungarische Bank wird nach meinem Dafürhalten bei der Regulierung der Valuta eine große und wichtige Funktion zu versehen haben und ich meine, nicht nur während der Operation, sondern in noch ungleich höherem Maße nach Einführung der Goldwährung. Meine Herren, die alten Banktheorien, von welchen vielleicht noch ein Teil von Ihnen beherrscht ist, sind antiquiert. Heutzutage betrachten wir Männer der Wissenschaft die Zettelbanken als Institute, welche eine wesentlich andere Funktion zu versehen haben als jene, die sie noch vor 20 bis 30 Jahren hatten. Früher war der hauptsächlichste Kummer der Zettelbank die jeweilige Einlöslichkeit der Noten. In unserer Mitte sitzt ein verehrtes Mitglied, welches, wie ich glaube, kein höheres Ideal kannte

als einen Run der Bevölkerung, um dabei die Fähigkeit der Bank zu erproben, diesen Run mit klingender Münze unter Ausbezahlung aller Noten zu besiegen. Diese Idee beherrscht heute nicht mehr die Wissenschaft.

Infolge der periodischen Bankausweise, infolge auch der größeren Einsicht des Publikums ist die Gefahr eines Ansturmes der Notenbesitzer gegen die Banken stark in den Hintergrund getreten, obzwar sie nicht allzuleicht genommen werden sollte. Die Funktion der Zettelbanken ist seither eine ganz andere geworden; sie sind die Regulatoren des internationalen Geldverkehrs. Ich sprach früher von den Goldströmen, die aus dem einen Land in das andere gehen. Die Bevölkerung kann nicht Vorsorge treffen, daß im Falle des Bedarfes die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz im internationalen Geld, das ist in Gold, erfolgen könne. Da muß die Bank die Vorsehung der Bevölkerung sein. Sie hat unter den heutigen Verhältnissen die große Aufgabe, die internationale Zahlungsbilanz unter Umständen auszugleichen, wo dies sonst nur mit großen Opfern der Volkswirtschaft und großem Nachteil für dieselbe möglich sein würde. Es wäre demnach eine hohe Gefahr, wollten wir die Bank mit einer großen Quantität Silberkurant beschweren.

Ich hätte manches gegen unsere Zettelbank anzuführen, was ich hier lieber verschweige; aber eines scheint mir sicher zu sein, daß nämlich bei der Regulierung unserer Valuta die Bank in eine außerordentlich feste Position gebracht werden muß, damit sie der ihr sodann erwachsenden Aufgabe Genüge leisten könne.

Auch die Idee, in den Metallschatz der Bank ein beträchtliches Quantum von Silber oder überhaupt ein nennenswertes Quantum von Silber zu legen, möchte ich perhorreszieren.

Es ist angeführt worden, die englische Bank habe das Recht, ein Viertel — wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt, so ist es nur ein Fünftel — ihres Metallschatzes in Silber anzulegen. Ganz richtig. Das ist aber eine Bestimmung, welche zu einer Zeit erlassen wurde, wo Gold und Silber im Verhältnis von zirka 1 : 15½ standen. Gegenwärtig aber fällt es der englischen Bank gar nicht ein, von diesem Recht Gebrauch zu machen; es steht nur auf dem Papier.

Ich möchte mich demnach dahin aussprechen, daß die überschüssigen 100 Millionen Silber auch nicht in den Metallschatz der Bank gelegt werden sollten. Es bleibt demnach nichts übrig, als die überschüssige Summe von 100 Millionen — die Ziffer kann allerdings etwas größer oder geringer sein — zu Silberkurant auszuprägen. Ich bin fest überzeugt, daß dadurch dasjenige, was man die Feinheit unserer Goldvaluta nennt, keineswegs tangiert werden wird, so große Gefahren hieraus von mancher Seite prognostiziert wurden.

Ich glaube, daß gerade diejenigen, welche die Goldvaluta am energischsten vertreten, nicht an dem Vorurteil festhalten sollten, daß ein eng kontingentiertes Silberkurant unbedingt verwerflich sei. Möge man in Hinkunft immerhin behaupten, Österreich habe eine hinkende Goldwährung. Nun gut, wir werden eine hinkende Währung haben, welche sich aus der Natur der österreichischen Verhältnisse ergibt und die noch immer eine ungleich feinere sein wird als selbst die deutsche hinkende Goldwährung.

Ich sehe keine Gefahr darin, den Überschuß an gemünztem Silber, den wir haben, in kontingentierter Menge zu Kurantmünzen umzuprägen oder in anderer Weise als Kurantmünze in Umlauf zu setzen.

Ich habe über die zweite und dritte Frage nur noch wenige Worte zu sprechen.

Es haben sich viele Stimmen zwar gegen Silberkurant, wohl aber für Staatsnoten ausgesprochen; aber auch hierin sehe ich keine Lösung unserer Frage; denn, wenn wir nur Staatsnoten ausgeben, so wird die Frage der Verwendung der 100 Millionen Silber nicht gelöst, und andererseits darf man nicht vergessen, daß nicht einmal die Finanzfrage damit gelöst wird. Wenn wir nämlich 100 Millionen Staatsnoten ausgeben, werden zwar die finanziellen Opfer etwas geringer; aber bei der Goldwährung haben einlösliche Staatsnoten,

welche jedenfalls einer bedeutenden Deckung bedürfen, in finanzieller Beziehung keine große Bedeutung.

Man denkt vielleicht in Österreich noch gar nicht daran, daß die Deckungsmodalitäten in einem Land, in welchem die Goldwährung besteht, wesentlich andere sein müssen, als in einem Land mit Silberwährung. Ein Zudrang des Publikums zu den Einlösungskassen in einem Land mit Goldwährung bedeutet etwas ganz anderes als in einem Land mit Silberwährung, wo man etwa mit Viertelgulden zahlen kann, während man im anderen Falle mit Zehnguldenstücken wird zahlen müssen.

Auch Staatsnoten, die gegen Gold einlöslich sind, bedürfen einer sehr bedeutenden wirklich metallischen Deckung und ich möchte demnach glauben, daß durch den obigen Vorschlag selbst die finanzielle Seite der Frage nicht gelöst wird. Diejenigen Herren, welche nur für Staatsnoten eingetreten sind, haben die Silberfrage gar nicht gelöst und die Finanzfrage, das wichtige Interesse, daß wir unser künftiges, ohnehin so kostspielig gedachtes Geldwesen doch möglichst ökonomisch einrichten, haben sie nur ungenügend berücksichtigt.

Mit der Meinung, daß die Staatskassenbestände vollständig ausreichen werden, um die Einlöslichkeit von Staatsnoten zu sichern — für die Silberwährung gebe ich das zu, aber nicht für die Goldwährung, weil das Goldgeld sehr beliebt ist und rasch den Kassen entnommen werden kann — bin ich nicht einverstanden.

Mein Vorschlag geht dahin, neben 170 Millionen Scheidemünzen, 100 Millionen Silberkurant beziehungsweise 100 Millionen Staatsnoten zu 5 und 1 Gulden zu emittieren, die Staatsnoten aber in der Weise mit dem Silberkurant in Verbindung zu bringen, wie heute die Salinenscheine mit den Staatsnoten. Ich glaube, daß auf diese Weise das Problem am zweckmäßigsten gelöst wird. Einerseits ist hiedurch für die Bequemlichkeit des Publikums Sorge getragen, andererseits die Silberfrage beseitigt und endlich ist auch die Finanzfrage soweit gelöst, als dies mit einer vollständig sicheren metallischen Währung verträglich ist. Ich erlaube mir daher, die Fragen II und III dahin zu beantworten, daß ich es mit Rücksicht auf die Belästigung des Publikums durch ein Übermaß von Scheidemünzen und die Gefahr, welche hierin für ein geordnetes Geldwesen liegt, für das zweckmäßigste halte, daß eine nur mit der wachsenden Bevölkerung etwa zu erhöhende Maximalsumme von 100 Millionen Silberkurant in den Verkehr gesetzt werde, welche mit 100 Millionen — je nach Bedarf der Bevölkerung — in Appoints von je 5 und 1 Gulden zu emittierenden Staatsnoten in das nämliche Verhältnis zu bringen wären, in welchen gegenwärtig die Staatsnoten sich zu den Salinenscheinen befinden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf aufmerksam machen, daß es bei den Staatskassenscheinen wichtig ist, daß die Appoints wesentlich andere als jene der Banknoten seien und daß wir, wenn wir eine wirklich metallische Währung haben wollen, es auch vermeiden müssen, daß die Staatsnoten auf den nämlichen Betrag lauten, wie die Hauptgoldmünzen, welche wir ausprägen werden, jedenfalls also keine Zehnguldenstaatsnoten zu emittieren sein werden.

Ich gelange nun zur vierten Frage. Daß es sich bei dem Übergang zur Goldwährung, also bei der Feststellung dessen, was ich die Reduktionsnorm oder den Übergangsschlüssel nennen werde, lediglich um eine Frage der Gerechtigkeit handelt, darum, daß keine Vermögensverschiebung stattfinden darf usw., habe ich bereits an anderen Stellen erörtert, und es hat sich in diesem Punkt eine volle Übereinstimmung in dieser verehrlichen Versammlung ergeben.

Wir alle sind hier — und es ist wichtig, daß die Bevölkerung es erfahre — der einen Meinung, daß ein gerechter Gulden geschaffen werden soll. Die Sache ist aber leider dem Publikum ganz unklar. Ich habe mit vielen Personen darüber gesprochen und sie haben gerade in diesem Punkt eine große Unklarheit gezeigt. Die Abrundung hinauf, die Abrundung nach unten, dieses Problem — selbst hier in dieser Versammlung ist ja ein Lapsus

vorgekommen — ist dem Publikum ganz unverständlich, und es wäre nützlich, wenn man die Bevölkerung darüber belehren würde. Worin besteht denn dieser gerechte Gulden? Wie wollen wir es denn anstellen, um diesen gerechten Gulden zu schaffen?

Ich glaube, die Sache läßt sich selbst dem gemeinsten Verstand in folgender Weise klarlegen: Derjenige, welcher einen gegenwärtigen Gulden besitzt, soll dafür einen Goldgulden bekommen, in welchem soviel Gold enthalten ist, als er sich für den Papiergulden jetzt Gold kaufen kann. Das versteht jeder. Wenn jemand mit einem Gulden zur Börse geht, so bekommt er kein Gold, aber wenn er mit 5.000 Gulden zur Börse geht, so kann er dafür Goldvaluten kaufen. In diesen Goldvaluten ist eine bestimmte Quantität Gold enthalten und aus dieser Quantität kann man dann leicht berechnen, wieviel Gold der gegenwärtige Valutagulden wert ist.

Man braucht dazu nichts zu wissen, als daß der Napoleondor 5'80645 Gramm feines Gold enthält. Man braucht sich nicht einmal diese Ziffer zu merken. Wem bekannt ist, daß ein französischer Silberfranc $4\frac{1}{2}$ Gramm feines Silber enthält, der braucht bloß $4\frac{1}{2}$ durch $15\frac{1}{2}$ zu dividieren und er bekommt eine viel genauere Ziffer des Goldgewichts eines Goldfranc, als sie hier von mir gegeben wurde, ja sogar, als sie in den offiziellen Tabellen vorkommt. In diesen Tabellen kommen zwei Nullen vor, während ich glaube, daß an Stelle dieser Nullen die Ziffer 15 stehen sollte. Wer also die $4\frac{1}{2}$ Gramm durch $15\frac{1}{2}$ Gramm dividiert, der kann sich das Feingewicht des Napoleondor selbst berechnen, wenn er das Gewicht des einzelnen Goldfranc dann noch mit 20 multipliziert. Das Publikum kann auf diese Weise aus dem Kurszettel sich ganz leicht darüber belehren, wieviel Gold jeden Tag für einen österreichischen Gulden an der Wiener Börse gekauft werden kann. Auf der letzten Samstagbörse hat ein Napoleondor 9'46 bis 9'47 Gulden österreichischer Währung gekostet. Dividieren wir $9'46\frac{1}{2}$ in das Gewicht des Napoleondors von 5'80645 Gramm, so erhalten wir das Gewicht Gold, welches man an dem betreffenden Tag für einen Gulden Papier kaufen konnte. Das ist eine höchst einfache Rechnung. Ich glaube, jeder Bauer kann uns verstehen, wenn wir die Sache so darstellen. Auf diese Weise gelangt man z. B. zum Ergebnis, daß am vorigen Samstag (am 12. März 1892) für einen Gulden österreichischer Valuta auf der Wiener Börse 0'6135 Gramm feines Gold gekauft werden konnten.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß man die gleiche Berechnung ebensowohl auf Grundlage des Kurses der 20-Markstücke, der Devise London usf. anstellen kann; nur sind dies zum Teil etwas schwierigere Berechnungen als die oben durchgeführte.

Aus dem, was ich gesagt habe, geht klar hervor, daß — da die Kurse jeweilig gegeben sind — für das Gewicht unseres künftigen Goldguldens der Zeitpunkt entscheidend sein wird, dessen Kurs wir als Übergangsschlüssel wählen werden. Wählen wir einen Zeitpunkt, in welchem der Kurs des Napoleondor ein niedriger ist, so ergibt sich ein schwererer, im umgekehrten Fall ein leichter Goldgulden; im ersteren Falle ein solcher, welcher den Gläubigern, im letzteren ein solcher, welcher den Schuldnern und sonstigen Verpflichteten vorteilhafter ist.

Da ist nun vor allem der Momentkurs erwähnt worden, also der Kurs am Tag des Überganges von der bisherigen zur neuen Währung — von der gegenwärtigen Valuta zum Goldgeld. Dieser Berechnungsmodus der Relation stößt indes in seiner strengen Durchführung auf eine Schwierigkeit.

Wenn ich mich recht erinnere, so war der 1. November 1858 der Tag des Überganges von der früheren Konventionsmünze zu unserer gegenwärtigen österreichischen Währung. Wie selbstverständlich wird auch bei dem künftigen Währungswechsel ein Tag bestimmt werden, z. B. der 1. Jänner 1897, an welchem wir gesetzlich von der Silberwährung zur Goldwährung übergehen werden. Aber die Kurse dieses Tages werden wir zur Feststellung der Relation nicht benutzen können, da in diesem Zeitpunkt die Münzen schon geprägt sein, auch alle übrigen erst nach Feststellung der Wertrelation zu ergreifenden Maßregeln bereits

durchgeführt sein müssen. Wir werden also jedenfalls die Kurse eines etwas früheren Zeitpunktes zu wählen genötigt sein, auch wenn wir das Prinzip des Momentkurses annehmen sollten.

Was diesen letzteren selbst betrifft, so will ich von vornherein erklären, daß ich ihn im Prinzip für den vorzüglichsten, ja vom prinzipiellen Standpunkt aus, für den einzig berechtigten Übergangsschlüssel halte. Man darf bei Beurteilung dieser Frage nicht, wie dies vielfach geschieht, nur an die Schuldner und Gläubiger denken, deren Schulden beziehungsweise deren Forderungen in Beträge von Goldgeld umgewandelt werden sollen.

Die nächstliegende Erwägung ist vielmehr die folgende:

In den Händen der Bevölkerung befindet sich bares Geld. Dies soll außer Kurs gesetzt und im wesentlichen durch neues Goldgeld ersetzt werden. Es muß den Besitzern des bisherigen Geldes dafür neues Goldgeld gegeben werden und da entspricht es doch nur der Gerechtigkeit, daß ihnen nach Möglichkeit in den neuen Münzen eine solche Quantität Gold für jeden Gulden gegeben werde, als dieselben im Moment des Währungswechsels sich für den bisherigen Gulden hätten kaufen können. Nur ein Goldgulden dieser Art vermag der Bevölkerung einen vollen Ersatz für das bisher in ihrem Besitz befindliche Geld zu gewähren. Also das Prinzip des Momentkurses — soweit dasselbe überhaupt verwirklicht werden kann — erweist sich in der obigen Rücksicht als das allein gerechte.

Indes, der Momentkurs ist auch für die Umwandlung der auf die bisherige Valuta lautenden Geldschulden in solche der neuen Goldwährung im Prinzip der allein gerechte, so vielfach auch der Momentkurs gerade in der obigen Rücksicht in der Literatur bisher angefochten worden ist.

Es ist hervorgehoben worden, daß bei der Umrechnung der Geldschulden alter Währung in solche der neuen Währung der Goldwert der Schuldsomme zur Zeit ihrer Entstehung in Rechnung gestellt, demnach der Kurs jenes Zeitpunktes bei der Umrechnung als maßgebend erachtet werden müsse.

Mit großem Unrecht; denn der Schuldner, welcher z. B. am 1. Jänner 1862 eine Verpflichtung von 1.000 Gulden eingegangen ist, schuldet dem Gläubiger im gegenwärtigen Augenblick 1.000 Gulden gegenwärtigen Wertes. Ich leugne durchaus nicht, daß das Geld, gleich allen andern Gütern, Wertschwankungen ausgesetzt ist. Die Tauschkraft des Geldes ist eine wechselnde. Ein Gulden hat vor 30 Jahren ohne Zweifel mehr oder weniger Waren einzutauschen vermocht als heute. Indes, dieser Umstand wird weder von unserer Gesetzgebung (*de lege lata*), noch auch vom gemeinen Leben berücksichtigt. Wer einer Person 1.000 Gulden schuldet und ihr nur 999 Gulden zurückzuzahlen vermag, kann wegen dieser kleinen Differenz gepfändet werden; wer aber dem Gläubiger eine Schuld von 1.000 Gulden in diesem Betrag voll zurückbezahlt, wird seiner Verpflichtung ledig, wenn in der Zwischenzeit (zwischen der Eingehung und der Bezahlung der Schuld) das Geld auch ein Drittel seiner Tauschkraft eingebüßt haben sollte. Ich möchte hinzufügen, daß nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch das gemeine Leben, daß wir alle die Schwankungen der Tauschkraft des Geldes unbeachtet zu lassen gewöhnt sind. Selbst so ausgezeichnete Bankleute wie Sie, meine Herren, es sind, ziehen am Ende des Jahres die Bilanz, ohne zu berücksichtigen, ob die das Aktienkapital darstellende Geldsumme möglicherweise an Tauschkraft gewonnen oder eingebüßt hat.

Diejenigen, welche den Momentkurs als einen unbrauchbaren Umrechnungsschlüssel für Geldschulden älteren Ursprunges zurückweisen und auf Kurse der Vergangenheit zurückgreifen wollen, verkennen demnach ebensowohl den Geist unserer Gesetzgebung als die Anschauungen und die Praxis des gemeinen Lebens. Wir können (*de lege ferenda*) — in Hinkunft — die Schwankungen des Geldwertes in Betracht ziehen, die der Vergangenheit angehörigenden Veränderungen des Geldwertes kommen bei Umrechnung der Geldschulden alter Währung in solche der neuen Goldwährung indes nicht in Betracht.

Der Momentkurs ist im Prinzip auch für die Umwandlung der Schulden der richtige Umrechnungsmodus.

Dagegen leidet der Momentkurs tatsächlich an einem Gebrechen, dessen Nichtbeachtung bei der Umrechnung der alten Geldschulden in die neue Währung allerdings zu schweren Übelständen führen könnte.

Es ist bekannt und wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Kurse überhaupt und somit auch jene Valutenkurse, welche bei Feststellung des Übergangsschlüssels von der gegenwärtigen zur neuen Währung als Grundlage der Berechnung dienen sollen, leicht durch Faktoren beeinflußt werden können, welche dieselben fälschen und trüben, welche bewirken, daß der wirtschaftlichen Sachlage nicht entsprechende Kurse zutage treten. Es können bei Valuten und Devisen, gleichwie bei anderen Verkehrsobjekten, Einflüsse der Spekulation künstliche Preise bewirken, Umstände anderer Art im gewissen Sinne selbst Notpreise, Schleuderpreise usf. hervorrufen.

Es ist klar, daß wir die Valuten- und Devisenkurse eines Momentes nicht kritiklos als Grundlage der Berechnung des Übergangsschlüssels akzeptieren dürfen, zur Berechnung einer Ziffer, bei welcher, wie ich an einer anderen Stelle nachgewiesen habe, jedes zehntel Prozent für die hiebei interessierten Bevölkerungskreise ungezählte Millionen bedeutet.

Wir müssen also an dem Momentkurs eventuell Korrekturen vornehmen. Ein verehrliches Mitglied der Enquete hat sich zwar sehr energisch gegen alle Korrekturen ausgesprochen. Es ist indes klar, daß wir dieser Korrekturen absolut nicht entbehren können, wofern wir nicht die Interessen jener Millionen von Bürgern preisgeben wollen, welche durch eine künstliche, vielleicht eigennützige Beeinflussung der Kurse in ihren wichtigsten Interessen schwer geschädigt werden könnten. Sobald zugegeben wird und zugegeben werden muß, daß die Kurse durch spekulative, überdies auch durch sonstige zufällige Einflüsse beeinflußt, wohl gar gefälscht werden können, dürfen wir dieselben bei einer in das wirtschaftliche Leben so tief eingreifenden Maßregel wie die Valutareform, jedenfalls nicht kritiklos hinnehmen.

Die Unmöglichkeit, den Momentkurs ohne jede weitere Kritik als Grundlage für die Berechnung der Relation zu wählen, hat zu dem Gedanken geführt, den Durchschnitt der Kurse bestimmter, bald kürzerer, bald längerer Zeitperioden für den obigen Zweck anzuwenden, wobei angenommen wird, daß in den Durchschnittskursen die spekulativen und die sonstigen zufälligen Einflüsse auf die Kurse sich ausgleichen oder für die sich ergebende Durchschnittsziffer doch ohne maßgebende Bedeutung sind.

Von den Vertretern dieser Ansicht wird übersehen, daß der Durchschnitt aus Kursen der Vergangenheit wiederum an dem Gebrechen leidet, daß der Vergangenheit angehörige Kurse und somit auch Durchschnitte derselben keine aktuelle Bedeutung für die Gegenwart haben.

Es ist schwer abzusehen, warum derjenige, welcher gegenwärtig Bargeld oder Forderungen in der bisherigen Valuta besitzt, beim Währungswechsel dafür ein geringeres Goldquantum erhalten soll, als er mit seinem Besitz im Moment des Währungswechsels zu kaufen vermöchte, oder aber wiederum ein größeres Goldquantum. Durchschnittskurse können demnach nicht an und für sich, sondern nur insofern für die Berechnung der Relation von Bedeutung sein, als die uns ein Mittel zur Korrektur der Momentkurse bieten, ein Mittel, durch welches wir in den Momentkursen künstliche oder zufällige Einflüsse zu erkennen, zu berechnen und somit aus den Momentkursen zu eliminieren vermögen.

Wie nützlich, ja unentbehrlich aber das Studium der Kurse der Vergangenheit für die Feststellung der Wertrelation ist, falls eine solche überhaupt schon gegenwärtig festgestellt werden sollte, will ich sofort an zwei für unsere Frage, wie ich glaube, praktisch sehr bedeutsamen Beispielen nachzuweisen versuchen.

Wenn ich die Tabellen, welche die Regierung uns zur Verfügung gestellt hat, ins Auge fasse und die Entwicklung der Valuten- und Devisenkurse einerseits und unserer Handelsbilanz andererseits miteinander vergleiche, so scheint mir aus den betreffenden Statistiken hervorzugehen, daß ein gewisser Parallelismus zwischen unserer jeweiligen Handelsbilanz und dem jeweiligen in Gold ausgedrückten Wert unserer Valuta besteht.

Wenn unsere Handelsbilanz günstiger war, ist der Kurs der Valuten und Devisen gesunken, war sie eine minder günstige, so ist er gestiegen. Diese Erscheinung erklärt sich in sehr einfacher Weise. Je größer der Überschuß unseres Exportes über den Import, umso mehr, je geringer derselbe, umso weniger Devisen beziehungsweise Valuten gelangen auf der Börse eben zur Veräußerung. Je günstiger ein Exportjahr, umso tiefer, je ungünstiger, umso höher steht demnach der Kurs der Devisen und der Valuten auf unseren Börsen. Da nun der jeweilige Goldwert unseres Valutaguldens ein umso höherer, je niedriger der Kurs der Goldvaluten und der Devisen, und ein umso niedrigerer, je höher der Kurs derselben ist: so ergibt sich die naturgemäße Konsequenz, daß im großen und ganzen in guten Exportjahren bei uns für einen Papiergulden weniger, in minder günstigen mehr Gold eingetauscht zu werden vermag. Das Gesagte läßt sich vielleicht dem großen Publikum nicht ganz leicht begreiflich machen, jedem Geschäftsmann ist die obige Erscheinung indes sicherlich bekannt, ja für denselben geradezu selbstverständlich.

Ich möchte hier eine kleine Tabelle anfügen, deren Ziffernreihen den offiziellen uns vorgelegten Tabellen entlehnt sind, eine Tabelle, welche, soweit dies durch statistische Zahlen, die ja durch störende Momente mancherlei Art beeinflußt sind, überhaupt möglich ist, den Zusammenhang der obigen Erscheinungen, wie ich glaube, illustriert. Ich wähle zu diesem Zweck die Periode 1882 bis 1891, einerseits weil sie die jüngste, also eine solche ist, in welcher die Marktverhältnisse jenen der Gegenwart verhältnismäßig am meisten analog sind, andererseits weil in dieser Periode die Wirkungen und Nachwirkungen des Silberagio bereits vollständig verschwunden waren.

	Überschuß unseres Exportes über unseren Import (ohne Edelmetalle) Mill. Gulden	Jahresdurchschnitt der Devisen London (Geldkurs)	Jahresdurchschnitt des Goldwertes des österr. Guldens, ausgedrückt in Kreuzer des 800-teiligen Achtgoldguldenstückes
1882	1277	119'60	84'18
1883	1250	120'—	84'08
1884	789	121'89	82'68
1885	1142	124'92	80'92
1886	1594	126'01	80'09
1887	1043	126'61	79'85
1888*)	1958	124'22	81'39
1889	1770	119'55	84'33
1890	1605	116'05	86'59
1891	—	116'80	86'33

Aus den obigen Zifferreihen scheint mir, soweit dies aus der Betrachtung statistischer Verhältnisse, welche ja durch störende Ursachen mancherlei Art beeinflußt werden, überhaupt möglich ist, hervorzugehen, in welchem engen Zusammenhang im allgemeinen unsere mehr oder minder günstige Handelsbilanz mit dem jeweiligen Goldwert unseres Papierguldens steht, falls ein solcher Beweis, nach dem oben Gesagten, überhaupt noch erforderlich sein sollte.

Hieraus ergibt sich nun aber für die Berechnung der Wertrelation ein meines Erachtens sehr wichtiges Ergebnis. Wir werden der Berechnung der Wertrelation nicht etwa die

*) Ende 1887 und erste Hälfte 1888 Perioden großer politischer Beunruhigung.

Devisen- oder Valutenkurse eines besonders günstigen Exportjahres zugrunde legen dürfen, weil unser künftiger Goldgulden sonst ein zu schwerer, indes auch nicht die Kurse eines verhältnismäßig besonders ungünstigen Exportjahres, weil unser künftiger Goldgulden sonst ein zu leichter werden würde.

Nun ist in dieser Versammlung bisher kein Gedanke so oft und so energisch betont worden als der, wir mögen als Relation den Durchschnitt einer Epoche wählen, welche der Gegenwart möglichst nahe liegt. Ganz richtig! Je näher der Gegenwart, umso wertvoller sind die Jahresziffern für die Beurteilung des Feingewichtes unseres künftigen Goldguldens. Aber die letzten drei Jahre (1888 bis 1891) waren zufällig lauter besonders günstige Exportjahre und die Folge der Berechnung der Relation aus den Kursen dieser letzteren würde demnach einen entschieden zu schweren Goldgulden ergeben, während der Durchschnitt aus den (mit Ausnahme des Jahres 1886) minder günstigen Exportjahren 1884 bis 1887 wiederum zu dem entgegengesetzten Resultat führen würde.

Ziehe ich z. B. die Jahre 1889 bis 1891 in Betracht, so würde sich ein Goldgulden von zirka 0'52 Gramm Feingold = 2'14 Francs, nehme ich dagegen die Kurse der Jahre 1885 bis 1887 zur Berechnungsgrundlage, so würden sich als Feingewicht unseres künftigen Goldguldens nur 0'583 Gramm = 2'01 Francs ergeben.

Die Betrachtung dieser Tabellen hat mich noch etwas anderes gelehrt, nämlich einen gewissen Parallelismus zwischen dem Silberpreis in London und dem Goldwert unseres österreichischen Guldens. Man glaubt, unsere Valuta sei vollständig losgelöst von dem Silberpreis. Es stellt sich aber aus den sehr schönen und nützlichen Tabellen, welche die Regierung uns vorgelegt hat, heraus, daß dem doch nicht ganz so ist. Ich finde das auch ganz begreiflich. Denn unser Valutagulden ist, trotz der Maßregel des Jahres 1879, im Grunde genommen doch immer noch ein Silbergulden. Und wenn ich den Silberpreis in London und den Goldwert des österreichischen Guldens seit dem Jahre 1882 ins Auge fasse, so finde ich denn auch, daß je niedriger der Silberpreis im Durchschnitt der Jahre wird, umso tiefer auch der Goldwert des österreichischen Guldens sinkt, wenn ich von einer Ausnahme absehe. Und was soll ich, damit ich zu einer praktischen Konsequenz gelange, daraus folgern?

	Londoner Silberpreis (Jahresdurchschnitte) Pence pro Unze Standard Silber	Goldwert des österr. Guldens, ausgedrückt in Kreuzer des 800theiligen Achtgoldgulden- stückes (Jahresdurchschnitte)
1882	51'72	84'18
1883	50'75	84'08
1884	50'63	82'68
1885	48'48	80'92
1886	45'34	80'09
1887	44'61	79'85
1888	42'71	81'39
1889	42'73	84'33
1890	47'70	86'59
1891	45'06	86'33

Ich würde sagen, daß eine voraussichtlich sinkende Tendenz des Silbers bewirken wird, daß der Goldwert unseres Guldens fortschreitend ein kleinerer werden wird. Sind die Gesetzgeber der Meinung, daß der Silberpreis noch weiter sinken wird, so müssen sie den Goldgulden etwas leichter machen; sind sie aber der gegenteiligen Meinung, so müssen sie unseren künftigen Goldgulden etwas schwerer ausprägen. Da ich nun aber der Meinung bin, daß der Silberpreis die Tendenz zum Sinken hat, so behaupte ich, daß dieser Umstand bei Feststellung der Wertrelation berücksichtigt werden sollte, der Umstand, daß voraussichtlich der Goldpreis unseres Silberguldens eine sinkende Tendenz verfolgen wird.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so möchte ich zum Schluß gelangen, daß die Berechnung, welche hier gemacht wurde, wonach dem gegenwärtigen Papiergulden 2'10 Francs oder 84 Goldkreuzer entsprechen sollen, keine ganz genaue ist. Ich finde den Durchschnitt mit 82 $\frac{1}{2}$ Kreuzer unter Berücksichtigung aller erwähnten Momente. Wenn aber schon eine Korrektur vorgenommen werden soll, so müßte sie billigerweise nach unten erfolgen, aber nicht in der Richtung, wie die meisten Herren Experten dies verstehen, sondern so, daß der Goldgulden etwas leichter werden müßte. Ich würde mich in diesem Falle also für den Goldgulden im Wert von 2'05 Francs entscheiden.

Ich muß mir noch eine Bemerkung erlauben. Ein wichtiges Moment bei Berechnung des künftigen Goldguldens ist, daß wir uns die Frage stellen, ob der künftige österreichisch-ungarische Goldgulden selbst im Wert steigen wird. Ich habe nur gesagt, daß sich mir aus den Ziffern der Vergangenheit eine Relation nicht von 2'10 Francs, sondern von 2'0646 Francs, und abgerundet von 2'05 Francs zu ergeben scheint. Aber wenn wir eine Valuta schaffen, müssen wir doch auch die weiteren Konsequenzen dieser Reform in Erwägung ziehen. Wir müssen uns fragen, wird der Goldwert steigen oder wird er sinken? Ich glaube, daß dies eine Frage ist, welche in unserem Parlament sehr energisch gestellt werden wird, selbst wenn wir hier nicht davon sprechen würden. Man wird fragen, ob in der Zukunft der Schuldner mehr oder weniger belastet sein wird, wenn wir zur Goldwährung übergehen. Mir scheint diese Frage sogar von sehr großer Wichtigkeit zu sein.

Was nun die bisherige Steigerung des Goldwertes betrifft, so würde sie bei der Beurteilung unserer Frage nicht weiter in Betracht kommen, sie würde im Feingewicht des künftigen österreichischen Guldens bereits realisiert sein. Wird der Übergangsschlüssel gerechterweise bestimmt, so braucht die Bevölkerung wegen der bisherigen tatsächlichen Steigerung des Goldwertes sich nicht zu beunruhigen; der Schuldner würde bei gerechter Feststellung der Relation im Moment des Währungswechsels in keiner Weise schwerer belastet sein als unmittelbar vor demselben. Wäre das Gold im Wert nicht gestiegen, so würde unser künftiger Goldgulden = 2 Mark = 0'71685 Gramm feines Gold enthalten müssen. Wäre das Silber nicht gesunken, so würde unser Goldgulden nicht etwa, wie dies jetzt geplant zu sein scheint, im Feingewicht von 0'61 sondern von 0'71685 Gramm Gold ausgeprägt werden müssen.

Aber eine Gefahr besteht darin, daß das Gold weiterhin eine steigende Tendenz verfolgen könnte. Dadurch würde ein Druck auf unsere Industrie und unsere Agrikultur bewirkt werden und insbesondere eine schwerere Belastung des Schuldners, zumal auch des Hypothekarschuldners, eintreten, ein Übelstand, welchem beim Übergang zur Goldwährung, soweit als die Voraussicht reicht, vorgebeugt werden muß. Wir müssen hier, meine Herren, wie ich glaube, darnach streben, einen Fehler zu vermeiden, welcher bei der deutschen Münzreform begangen worden ist. Bei der deutschen Münzreform in den Jahren 1871 bis 1873 wurde als Übergangsschlüssel das Verhältnis zwischen 15 $\frac{1}{2}$: 1 genommen. Dieser Übergangsschlüssel war viel solider berechnet als der gegenwärtig von den meisten Experten ins Auge gefaßte.

Er beruhte auf dem Durchschnitt — man könnte sagen — eines ganzen Jahrhunderts, denn ein ganzes Jahrhundert hindurch hatten zwar merkliche Schwankungen stattgefunden, aber nie ist der Goldpreis in dieser Periode unter 15 Pfund Silber wesentlich gesunken oder über 16 Pfund Silber gestiegen. Die deutsche Regierung war also in einer sehr günstigen Lage. Sie konnte einen nahezu 100jährigen Durchschnitt zur Grundlage der Berechnung nehmen. Und doch beging die deutsche Regierung einen verhängnisvollen Fehler, indem sie, lediglich auf dem Durchschnitt der Vergangenheit fußend, den Übergangsschlüssel wählte. Denn die Relation hat sich vom Jahre 1870, wo das Verhältnis ungefähr 1 : 15'55 war, verändert. Im Jahre 1875 auf 1 : 16'6, im Jahre 1880 auf 1 : 18'06, im Jahre 1885 auf 1 : 19'45, im Jahre 1890 auf 1 : 19'77, im Jahre 1891 auf 1 : 20'93, während gegenwärtig die

Relation, wie ich berechnet habe, 1 : 23 steht. Der deutsche Hypothekarschuldner, welcher im Jahre 1870 15'55 Pfund Silber schuldig war, ist gegenwärtig 23 Pfund Silber schuldig, während er, wenn die Münzreform nicht stattgefunden hätte, nach wie vor nur 15'55 Pfund Silber schuldig sein würde.

Es wäre nun allerdings ein Irrtum, hieraus zu schließen, daß die Belastung des deutschen Hypothekarschuldners sich vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1891 um volle 47³/₈ erhöht habe, da, soweit hierüber ein Urteil möglich ist, das Silber in noch höherem Maße im Wert gesunken als das Gold im Wert gestiegen ist. Diejenigen irren, welche glauben, daß man aus der Relation zwischen Gold und Silber berechnen könne, ob das Gold gestiegen und das Silber gefallen ist. Keiner von uns ist so gelehrt, daß er diese Berechnung anstellen könnte. Sagen wir, die Unze Silber ist von 60 auf 40 Pence gesunken, dann hat es den Anschein, als wäre lediglich das Silber im Preis gesunken, da wir das Gold als Wertmaßstab anlegen. Sagen wir dagegen, für ein Pfund Gold bekommt man jetzt 23 Pfund Silber, während man früher nur 16 oder 15¹/₂ Pfund Silber bekam, so ist wieder scheinbar nur das Gold gestiegen, weil wir das Silber zum Maßstab nehmen. Diese Berechnungen sind äußerst schwierig, und der geehrte Experte Herr Professor *Mataja* hat versucht, auf die Warenpreise zurückzugehen, nicht das Silber mit dem Gold, sondern das Silber mit allen Waren zu vergleichen und dann das Gold mit allen Waren, um solcherart zu finden, ob das Silber im Wert gesunken oder das Gold im Wert gestiegen ist. Ich will mich hier auf diese Berechnungen nicht einlassen und ziehe aus der Verschiebung der Relation zwischen Gold und Silber nur den Schluß, daß das Gold im Wert zwar gestiegen, aber das Silber aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehr im Wert gefallen ist. Wenn ich aber die Steigerung des Goldwertes auch nur mit 10 bis 15% veranschlage, so hat die deutsche Landwirtschaft infolge dieses Umstandes seit dem Jahre 1870 eine Mehrbelastung in ihrem Schuldstand um 10 bis 15% erfahren. In Deutschland besteht darüber kaum ein Zweifel.

Wenn wir die innere Politik Deutschlands betrachten, so finden wir, daß ein großer Teil der seit den Jahren 1876 und 1877 in Deutschland beschlossenen Maßregeln darauf abzielt, den Landwirten Vorteile zu gewähren, um den begangenen Fehler wieder gutzumachen. Der Fehler ist nicht daraus entstanden, daß man einen in Rücksicht auf die Vergangenheit ungerechten Übergangskurs gewählt, sondern daraus, daß man die Kurse der Zukunft nicht vorausgesehen und deshalb nicht mit ins Kalkül gezogen hat. Wir aber sind jetzt gewitzigt; wir sind nicht mehr naiv; wir haben das Beispiel Deutschlands vor uns und müssen aus den gewonnenen Erfahrungen Nutzen ziehen.

Ziehen wir aus dem Gesagten die Konsequenz, so ergibt sich, daß wir bei der Wahl der Berechnungsgrundlagen für die Relation die günstigen und die ungünstigen Exportjahre berücksichtigen und daß wir, wenn es sich schon um eine Abrundung handelt, der Natur der Sache nach die Abrundung im Sinne des leichteren Goldguldens vornehmen müssen. Wir gelangen dann aber nicht zu einem Gulden von 2'10 Francs, sondern zu einem leichteren Gulden.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zu dieser Frage. Es ist in dieser Versammlung vielfach, ich glaube, insbesondere auch vom Herrn Dr. *Hertzka* von der steigenden Tendenz des österreichischen Valutaguldens gesprochen worden, und zwar aus dem Grund, weil es in der Hand der Regierung liege, durch Restriktion der Umlaufmittel den Guldenwert zu steigern. Überdies vermehre sich die Bevölkerung, während die Zirkulationsmittel die nämlichen blieben; es müsse der Guldenwert deshalb an und für sich eine steigende Tendenz aufweisen. Daraus folge aber wieder, daß man dafür immer mehr Gold austauschen werde können, und folglich müßte der Gulden aus diesem Grund schwerer gemacht werden. Die Argumentation ist ganz korrekt. Es wäre das ein Gegengewicht gegen meine Argumentation, daß der Gulden, weil das Silber im Wert sinkt beziehungsweise das Gold im Wert steigt, leichter gemacht werden müsse. Ich muß aber die obige Meinung als nicht gerechtfertigt zurückweisen.

Ich gestehe zu, daß die Bevölkerung sich vermehrt, daß der Verkehr ein größerer wird und mehr Umlaufmittel benötigt, aber ich kann daraus nicht die Folgerung ziehen, daß deshalb der österreichische Gulden allmählich einen höheren Verkehrswert erlangen müsse. Denn unser Geldwesen ist kein stabiles, sondern ein bewegliches trotz seiner Abgeschlossenheit. Einerseits werden jährlich neue Silberkurantmünzen ausgeprägt und demnach der Geldumlauf vergrößert, und andererseits liegt es in der Hand der Bank, dem Bedürfnis des Verkehrs durch eine Vermehrung ihres Metallschatzes und eine darauf begründete Vermehrung des Notenumlaufes zu entsprechen. Sie können aus den offiziellen Tabellen entnehmen, daß der Umlauf von Banknoten, aber auch der Gesamtumlauf von Staats- und Banknoten zusammengenommen, mit der Vermehrung der Bevölkerung und mit der steigenden Wohlhabenheit derselben gestiegen ist. Ich habe die Durchschnitte berechnet und finde, daß im Jahre 1884 ein durchschnittlicher Gesamtumlauf von Bank- und Staatsnoten im Belauf von 693 Millionen Gulden, im Jahre 1891 ein solcher von 783 Millionen bestanden hat. Wäre unser Geld ein so eng kontingentiertes, daß es nicht vermehrt werden könnte, dann würde der geehrte Experte Herr Dr. Hertzka allerdings Recht haben, wenn er behauptet, 6 Gulden würden schließlich gleich 1 Pfund Sterling sein. Dies ist aber nicht der Fall; solange wir Silberkurant prägen, solange unsere Staatsnoten eine gewisse Elastizität haben, solange unsere Bank infolge einer Vermehrung ihres Metallschatzes um drei Fünftel mehr Noten ausgeben kann, ist dies nicht begründet.

Meine Antwort auf die vierte Frage lautet demnach: Als zweckmäßigster Umrechnungsmodus von der gegenwärtigen auf die neue Währung würde mir derjenige in Gold ausgedrückte Kurs des österreichischen Valutaguldens erscheinen, welcher sich nach der effektiven Beschaffung der hauptsächlich für die Valutaregulierung erforderlichen Goldmenge nach eingetretenem Gleichgewichtszustand auf dem Edelmetallmarkt herausstellen würde. Sollte jedoch, mit Rücksicht auf die bedrohlichen Verhältnisse unserer Valuta, der Übergangskurs vor Beschaffung der für die Valutaregulierung erforderlichen Goldquantität festgestellt werden, wogegen ich mich ausspreche, so wäre, wofern ein Durchschnitt in Betracht kommen soll, doch zum mindesten der Durchschnitt aus den Jahren 1884 bis 1891, in welchen günstige und minder günstige Handelsbilanzen gleichmäßig abwechselten, zu wählen. Allfällig notwendig werdende Abrundungen wären wegen der voraussichtlichen Einwirkungen der Valutaregulierung auf den Goldwert und wegen der allgemeinen Tendenz des Goldwertes zur Steigerung billigerweise in der Richtung eines dem Feingewicht nach leichteren Goldguldens vorzunehmen.

Ich gelange nun zur fünften Frage, über welche ich mich in wenigen Worten aussprechen werde. Ich habe mit vielen Personen gesprochen, welche im höchsten Grad erstaunt waren als ich sagte, wir würden einen eigenen Goldgulden erhalten und uns nicht dem Mark- oder Francsystem anschließen. Man denke indes nur, was daraus entstehen würde, wenn wir unsere Gulden in Mark oder Francs nach irgendeiner jedenfalls komplizierten Wertrelation umrechnen sollten.

Wir haben in unserer Mitte einen hervorragenden Vertreter des Sparkassenwesens. Er wird bestätigen, welche schwierige Umrechnungen sich da ergeben würden, und Seine Exzellenz der Herr Finanzminister würde ähnliche Erfahrungen in den Steuerämtern machen. Ganz Österreich würde sich in ein großes Rechnungsbüro verwandeln.

Wenn eine Wahl in dieser Beziehung offenstünde, müßten wir, wie ich glaube, zum Francsystem übergehen; denn nach Triest und dem Orient — das ist eigentlich die Linie, in der unser Handel sich bewegen sollte. Indessen kommt eine Währungsänderung dieser Art wohl kaum in Betracht.

Dagegen hat der Halbgulden, die sogenannte Krone, sehr viele und entschiedene Anhänger gefunden, und auch hier in dieser sehr sachkundigen Versammlung hat sich ein großer Teil der Herren Experten dafür erklärt. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß dann eine genauere Preisbildung stattfinden würde. Ich brauche ihnen gegenüber nicht zu erwähnen, daß die größere oder kleinere Münzeinheit auf den Großhandel gar keinen Einfluß hat. Der Silberpreis wird in London z. B. mit $41^{12}/_{16}$ notiert, obwohl es keine Sechzehntelpence in England gibt, und die Kreditaktien kann man für 305 Gulden und — sagen wir — $50^{1}/_{2}$ Kreuzer kaufen, obwohl auf der Börse ein halber Kreuzer wahrscheinlich noch nie gesehen worden ist.

Eine Bedeutung soll der Halbgulden als Münzeinheit nach der Meinung vieler Herren Experten dagegen für den Detailhandel haben. Aber auch da würden wir uns nur einer großen Illusion hingeben, wenn wir von der kleineren Geldeinheit einen ernstlichen Erfolg erwarten würden. Ich habe auf den Märkten Umfrage gehalten und habe da bestätigt gefunden, was uns in so schöner Weise der geehrte Experte Professor *Mataja* gesagt hat.

Der Verkehr paßt sich der jeweiligen Verkehrseinheit an: drei Eier für 11 Kreuzer, vier Eier für 13 Kreuzer, ein Päckchen Streichhölzchen für 1 oder 2 Kreuzer. Selbst unser halber Kreuzer vermag nicht mit jener Feinheit die Abrundung der Preisbestimmung zu vollziehen, wie sie gegenwärtig z. B. der Wiener Verkehr, in welchem halbe Kreuzer nur äußerst selten sichtbar sind, schon jetzt aufweist. Es ist auch ein Irrtum zu glauben, daß dann ein Päckchen Streichhölzchen statt 2 Pfennig etwa nur 1 Pfennig kosten würde. Es ist ja möglich, aber die Ware würde in Quantität und Qualität geringer sein. Es würde der Verkehr und die Industrie sich infolge der Konkurrenz eben nur der kleineren Münzeinheit anpassen, genauso, wie er sich unserer gegenwärtigen, schwereren Einheit angepaßt hat.

Der 100teilige kleine Goldgulden, der Heller oder Pfennig wäre überdies eine Wertgröße, von welcher es schwer sein würde, sich eine rechte Vorstellung zu machen.

Man kann hier zwei Fehler begehen, man kann entweder zu große oder zu kleine kleinste Münzen haben. Der halbe Kreuzer ist ja bei uns nur wenig sichtbar. Aus den schätzbaren Tabellen der Regierung habe ich ersehen, daß unsere halben Kreuzer vielfach eingeschmolzen und umgeprägt werden mußten. Der halbe Kreuzer ist für den größten Teil unserer Bevölkerung zu klein. Er hat eine Bedeutung in den Sparkassen und Büros für rechnungsmäßige Feststellung gewisser Zahlungen, aber für das Publikum hat er geringen Wert. In Paris finden sie nur selten einen Centime, von der Schweiz hat mir ein Kollege gesagt, daß es dort keine Centimes gebe. Ich habe ihm nachgewiesen, das dies nicht richtig ist, aber er hat mir mitgeteilt, daß er jahrelang dort gewohnt und keinen einzigen zu Gesicht bekommen hat, und das doch nur deshalb, weil der Centime eben zu klein ist.

Die Portugiesen haben Reis, welche $0,24$ Kreuzer unseres Geldes entsprechen; aber dies ist eine so kleine Münzeinheit, daß die kleinste Münze, welche die Portugiesen ausprägen, bereits eine Mehrheit ihrer Münzeinheit darstellt. Sie prägen nur Stücke im Wert von 3 beziehungsweise 5 Reis aus. Ihre Münzeinheit ist eben eine zu kleine.

Es handelt sich hier nur um ein Vorurteil, und der Verkehr wird sich, wenn wir eine zu kleine Einheit schaffen, an uns rächen, er wird nach größeren Einheiten abrunden: nach 5 Heller, wie in Frankreich nach 5 Centimes, in Deutschland nach 5 Pfennig und in der Schweiz nach 3 oder 5 Centimes, nach einer Wertgröße, die noch faßbar ist. Wir werden es dann erleben, daß, wenn wir nach Einführung der neuen Währung ein Kaffeehaus besuchen, die Semmel 5 Pfennig, nicht etwa 3 oder 4 Pfennig kosten wird. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß die Abrundungen genau und gerecht erfolgen. Soweit dies erreichbar ist, geschieht es auch jetzt. Beim Halbgulden würden die Abrundungen nach dem Dezimalsystem stattfinden.

Auch die Industrie würde unter der zu kleinen Münzeinheit leiden. Ein nicht ganz geringer, ja sehr beachtenswerter Teil unserer Industrie hat sich unserer Geldeinheit angepaßt. Wir haben Industrien, die auf dem Kreuzer, auf dieser ganz bestimmten Wertgröße beruhen, und sie würden Schaden leiden. Allerdings hat der Experte Herr *Dr. Zgorski* gesagt, zur Zeit, als der polnische Gulden beseitigt wurde, habe deshalb eine Verteuerung

des Lebens in Galizien stattgefunden. Ich glaube, er hat geirrt. Dieses Vorkommnis spielt im Jahre 1858, was er uns allerdings nicht gesagt hat, was mir aber in der Erinnerung ist. Damals sind wir zur österreichischen Währung übergegangen und wurde der polnische Gulden auf 25 Kreuzer gesetzt. Er hat aber überschen, daß damals auch die Karl-Ludwigs-Bahn eröffnet wurde, und daß das Leben infolge der Eisenbahn und nicht der größeren Münzeinheit teurer geworden ist. Es ist nicht richtig, daß die kleinere Geldeinheit eine Herabsetzung der Preise oder dem Konsum günstigere Abrundungen zur Folge hat. Ich möchte auch sehr bezweifeln, daß die Sparsamkeit dadurch irgendwie gefördert werden wird.

Ich will aber noch einen Grund anführen, welcher, wie ich glaube, für viele von Ihnen entscheidend sein wird. Ich meine nicht den Grund, daß eine größere Geldeinheit, das Guldenstück, für höhere Bewertungen viel bequemer ist als etwa ein Franc, obzwar auch dies in Betracht kommen sollte. Ich denke an etwas anderes.

Was für eine Hauptmünze werden wir ausprägen? Wir haben die Wahl, das Zehngulden- oder das Zwanzigkronenstück zu prägen. Es wird von großer Bedeutung sein, daß wir als unsere Hauptmünze das Zehnguldenstück prägen und nicht analog dem Vorgang der Deutschen vorgehen, welche ein Zwanzigmarkstück oder dem der Franzosen, die ein Zwanzigfrancstück besitzen. Man könnte sagen, das sei gleichgültig; indes die Deutschen wollten das Zehnmarkstück als Hauptmünze einführen; aber das Zwanzigmarkstück ist die wahre Hauptmünze geworden; sie entspricht ihrem Gewicht, ihrer Größe und ihrem Wert nach der Hauptmünze, die für den Verkehr notwendig ist und so werden auch wir ein dem Dezimalsystem sich anschließendes Zehnguldenstück als Hauptmünze haben. Unser gegenwärtiger Gulden ist, wie ich glaube, eine vortreffliche Münzeinheit; er hält die schöne Mitte ein. Vielleicht mag das Francsystem für eine Silberwährung passen; aber für eine Goldwährung ist unser Gulden eine geradezu ideale Münzeinheit.

Noch möchte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß ich ganz damit einverstanden bin, daß neben dem Guldenstück als künftiger Münzeinheit auch Fünfzigkruzenstücke oder Halbguldenstücke unter dem bereits so beliebt gewordenen Namen „Krone“ oder unter einem anderen Namen eingeführt werden. Man braucht die Münze sogar nicht besonders zu benennen. Würde unsere Finanzverwaltung dieser Münze ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, etwa in dem Sinne, daß sie sie elegant und schön ausprägen läßt, daß sie einen Künstler mit der Verfertigung des Modells betraut und eine schöne Krone auf die Münze prägt, so würde die Bevölkerung von selbst diese Münze Krone nennen und es würde dieselbe eine sehr beliebte Münzsorte werden, zumal auch für das arbiträre Gebiet der Trinkgelder und kleinen Geschenke.

Ich hätte nur noch einen Wunsch auszusprechen, nämlich den, daß keine Nickelmünze ausgeprägt werden möge. Diese paßt nur für Länder mit hochentwickelter Kultur, für uns würde sie sich als schädlich erweisen. Wer die Münzverwirrung in deutschen, in Schweizer, in belgischen Portemonnaies gesehen hat, wird mit mir darin übereinstimmen, daß bei uns, wenn wir neue Goldmünzen, wenn wir daneben Silberkurant, Silberscheidemünze, Kupferscheidemünze und dann etwa noch Nickelmünzen hätten, eine große Verwirrung in zahlreichen Lebenskreisen eintreten würde. Ich habe aber auch noch einen münztechnischen Grund dagegen anzuführen, nämlich den, daß die Nickelmünze gegenwärtig überflüssig geworden ist. Das Silber hat sich dem Kupfer stark im Wert genähert. Das Nickel wurde als Münzmetall gewählt, weil die Entfernung zwischen dem Silber- und Kupferwert früher eine sehr beträchtliche war; jetzt aber ist das Nickelmetall aus dem erwähnten Grund als Münzmetall vielleicht bereits überflüssig geworden.

Ich möchte die fünfte Frage dahin beantworten, daß an unserem heutigen Gulden als Münzeinheit festzuhalten sei, daß aber, um einem allgemeinen Verkehrsbedürfnis zu entsprechen, als hauptsächlich Scheidemünze eine Münze im Wert des Halbguldens ausgeprägt werden soll.

AUS DER REDE DES HERAUSGEBERS DER NEUEN FREIEN PRESSE IN WIEN,
MORIZ BENEDIKT

Das Ziel, welches die meisten Kulturstaaten bei ihren Währungsreformen in den letzten 20 Jahren anstrebten, läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen: Dieses Ziel war die Losreißung vom Schicksal des Silbers. Diesen Zweck verfolgt die denkwürdige deutsche Münzreform, welche mit dem Gesetz über die Ausprägung der Reichsgoldmünzen am 4. Dezember 1871 begann und mit der am 1. Jänner 1876 verfügten Inkraftsetzung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in der Hauptsache die jetzige Währungsverfassung des deutschen Reiches begründete. Die nächste große und vielleicht noch bedeutungsvollere Tatsache, welche wir in der Geschichte jener Völker finden, die ihre Währung von dem Schicksal des Silbers losreißen wollen, ist die Einschränkung und später im Jahre 1878 die Einstellung der Silberprägungen in der lateinischen Münzunion. Dadurch wurde bei einer Summe von etwa 4 Milliarden Francs der Zusammenhang zwischen dem Metallwert und dem gesetzlichen Geldwert zerstört. Der gesetzliche Geldwert schwankte nicht mehr mit dem Metallwert, und das Prinzip, daß eine Kurantmünze die volle Deckung in sich tragen müsse, war verlassen. Es wäre höchst ungerecht, wenn wir heute, wo die Erkenntnis über die Wirkung der Währungspolitik durch wichtige Erfahrungen vieler Jahre geschärft wurde, darüber staunen würden, daß die französischen Gesetzgeber sich der Tragweite dieser Maßregel wenig bewußt waren. Als der Gesetzentwurf über die Einstellung der Silberprägung in der französischen Kammer zur Verhandlung kam, wurde von den Abgeordneten die Frage aufgeworfen, ob dieser Schritt nicht einen Übergang zur Goldwährung bedeute. Die Regierung wies diese Auffassung mit vollster Entschiedenheit zurück und sie erklärte, daß Frankreich gar nicht daran denke, zur Goldwährung überzugehen, daß es an der Doppelwährung festhalte und daß es sich lediglich darum handle, vorläufig eine zuwartende Position einzunehmen. Wir wissen heute, daß sich durch diese Maßregel der lateinischen Münzunion eine totale Verschiebung in den Währungsverhältnissen vollzogen hat, indem von den zwei Metallen, welche durch ihre gesetzliche Beziehung zum Geld die Währung bildeten, das eine vollständig ausgeschaltet wurde aus dem Weltverkehr und nur noch das andere in den internationalen Beziehungen Frankreichs und der lateinischen Union als Wertmesser wirkt. Die freie Prägung ist ein wesentliches Merkmal jeder Währung und wo dieses Merkmal durch die Gesetzgebung beseitigt wird, ist nach den Voraussetzungen des Denkens der Begriff selbst modifiziert und die Währung eine andere geworden. Frankreich hat von der Doppelwährung nur noch das eine Merkmal, daß der Schuldner berechtigt ist, nach seiner Wahl jede Verpflichtung in Silberfrancs oder Goldfrancs zu erfüllen. Alle anderen Merkmale der Doppelwährung fehlen, weil die freie Beschaffbarkeit der Silbermünzen durch die Ausprägung des Münzmetalls fehlt und weil der gesetzliche Wert der Münze, gemessen an dem Wert des Silbergehaltes im Weltverkehr, sich als eine Fiktion erweist, die von der Fiktion des Papiergeldes nur im Grad, aber nicht im Wesen verschieden ist.

Gerade die merkwürdige Erscheinung, daß die meisten Staaten — und dazu gehört auch Österreich — sich über die Konsequenzen der Münzsperrre für das Silber nicht ganz klar gewesen sind, führt zu den wichtigsten Schlußfolgerungen. Es ist fast die Regel bei wichtigen historischen Prozessen, daß der Antrieb zum Handeln nur darin besteht, kleinere Übel durch scheinbare Palliative zu heilen und daß man die Tragweite dieser Maßregel, welche aus den dringendsten Bedürfnissen der Zeit entspringt, kaum ahnt. An solchen Erscheinungen ist die Währungsgeschichte nicht gerade arm. Die englische Goldwährung ist eigentlich durch einen Irrtum des berühmten Naturforschers Newton entstanden. In seinem Gutachten, welches er als Münzmeister dem Parlament im Jahre 1717 erstattete, empfahl er die Guinee im Verhältnis von 21 Shillingen auszuprägen. Da nach dem

damaligen Preisverhältnis der beiden Metalle 21 Shillinge um $1\frac{1}{2}\%$ mehr wert waren als die Guinee, wollte niemand in Silber zahlen, das Silbergeld floh aus dem Land und England erhielt eine praktische Goldwährung, die ein Jahrhundert später — 1816 — die gesetzliche Goldwährung geworden ist. Den Anstoß zu der deutschen Münzreform bot, wie die Motive der Regierung deutlich aussprechen, der Wunsch, dem Großverkehr eine Goldmünze zu bieten, damit der zu weit ausgedehnte Papierumlauf durch das verringerte Bedürfnis eine Einschränkung erfahre. Gerade diese instinktiven Regungen und Vorstöße in der Gesetzgebung, die scheinbar nur durch momentane Bedürfnisse erzeugt werden, sind, wenn sie gleichzeitig an verschiedenen Orten und unter den mannigfaltigsten Voraussetzungen sichtbar werden, der klarste Beweis dafür, daß hier ein allgemeines Gesetz wirksam ist, welches den Gesetzgebern kaum bewußt ist und dennoch ihre Entschlüsse leitet.

Welches ist aber dieses Gesetz, und welches Motiv drängt die Staaten dazu, ihr Schicksal von jenem des Silbers loszureißen? Wir wollen hier den für die praktischen Verhältnisse gleichgültigen Streit, ob es ohne den Anstoß durch die deutsche Münzreform wirklich dazu gekommen wäre, daß das Silber mit Ausnahme von Ostasien und Amerika überall fast ganz verschlossene Münzstätten findet, nicht erneuern. Bei der Antwort auf die uns gestellte Frage handelt es sich viel weniger um die Ursache als um die Wirkung, weniger um die Vergangenheit als um die Gegenwart des Silbers. Die Flucht vor dem Silber erfolgt deshalb, weil es zwei fundamentalen wirtschaftlichen Gesetzen, welchen die Eignung des Münzmetalles als Währungsgeld zu dienen bestimmen, widerspricht. *Thomas Gresham* war der erste, welcher den seither durch unzählige Erfahrungen bewiesenen Satz aufstellte: schlechtes Geld verdrängt gutes Geld, aber gutes Geld kann schlechtes Geld nicht verdrängen. Der zweite Fundamentalsatz, welcher sich gegen das Silber kehrt, ist das von Lord *Liverpool* aufgestellte Gesetz, daß beim Fortschritt der Kultur sich nur die kostbarsten Waren, welche zur Befriedigung der feinsten Bedürfnisse dienen, zum Preismaßstab eignen. Das Silber ist aber deshalb das schlechtere Geld geworden, weil es die wichtigste Voraussetzung des Geldes, die relative Wertbeständigkeit, nicht mehr genügend erfüllt. Seit 30 Jahren hat sich die Produktion des Silbers mehr als vervierfacht, sie betrug damals im Jahresdurchschnitt etwa 900.000 Kilogramm und hat jetzt nach dem Bericht des amerikanischen Münzdirektors *Leech* die Grenze von 4 Millionen Kilogramm bereits überschritten. Eine Ware, deren Produktion in so raschen und großen Sprüngen steigt, kann unmöglich einen nur wenig schwankenden Preis haben, und bei so starkem Angebot muß der Goldpreis des Silbers auch dann fallen, wenn dem weißen Metall alle Vorkehrungen zu seinem Schutz geboten werden. Im Jahre 1872 ist zum letztenmale der Preis von 60'84 Pence für die Standardunze Silber notiert worden, welcher das Verhältnis zwischen Silber und Gold von 1 zu $15\frac{1}{2}$ begründet und der lateinischen Münzunion zugrunde liegt. Damals betrug nach den Berichten des amerikanischen Münzdirektors *Leech* die Produktion 63'2 Millionen Troyunzen im Münzwert von 81'8 Millionen Dollar; im Jahre 1891 betrug die Produktion 128'2 Millionen Unzen im Münzwert von 166'6 Millionen Dollar. Gleichzeitig ist die Nettoausfuhr nach Indien, welche eine so große Rolle für den Verbrauch des Silbers spielt, ebenfalls gefallen. Dazu kommt noch, daß die Grenze gar nicht abzusehen ist, wo der Preis die Selbstkosten unterschreitet und die Produktion nur mit Verlust möglich macht. Die Ansichten über diesen Punkt sind in der englischen Münzkommission weit auseinander gegangen. *Bertram Courrie* teilte einen Fall mit, wo Silber zum Kostenpreis von 5 Pence erzeugt wurde; der berühmte Münzstatistiker *Hay* schätzte die Selbstkosten einer der amerikanischen Minen von Montana auf 1 Shilling 6'3 Pence. Er gelangte zu dem Schluß, daß die Selbstkosten einer Standardunze bei dem Preis von 18'5 Pence gedeckt seien. Man kann sich nun vorstellen, welchen Gewinn so reiche Minen selbst bei dem heutigen Preis abwerfen, und wie sehr

sie bemüht sind, ihre Produktion zu steigern. Wenn sich auch die Zufälle in dem Vorkommen des Silbers nicht berechnen lassen, so spricht doch die größte Wahrscheinlichkeit für eine weitere Steigerung in der Produktion des Silbers.

Man hat wiederholt Bilanzen aufgestellt, welche beweisen sollen, daß die jetzige Produktion des Silbers im Betrage von 4 Millionen Kilogramm einem gleich hohen Verbrauch begegnet, allein dieser Verbrauch ist ein durchaus künstlicher. Wir stehen vor dem großartigsten Versuch, der jemals unternommen worden ist, die Überwertung einer Ware herbeizuführen. Nach dem amerikanischen Münzgesetz ist die Regierung der Vereinigten Staaten gezwungen, jährlich nicht weniger als 17 Millionen Kilogramm Silber anzukaufen. Es ist vielleicht noch niemals vorgekommen, daß ein einziger Käufer nahezu die Hälfte der Produktion einer Ware auf der ganzen Welt für sich in Anspruch nimmt. Dieser Versuch zieht drei Übelstände nach sich. Er stimuliert erstens die Produktion, er verhindert zweitens einen klaren Überblick über die natürliche Preisgestaltung des Silbers, indem die Käufe der amerikanischen Regierung als ein künstliches Element der Preise wirken, welches die übrige Welt bisher keine Ursache hat, für ein dauerndes zu halten. Dieser Versuch zieht drittens das Übel nach sich, daß das bisherige Scheitern desselben einen Druck auf die Meinungen und, sagen wir es direkt, auf die Spekulation ausübt, welche fortwährend mit der Eventualität rechnen muß, daß die Vereinigten Staaten trotz ihres Reichthums gezwungen sein könnten, diesen Versuch wieder aufzugeben, was für die Preisgestaltung des Silbers von der höchsten Tragweite wäre. Alle diese Elemente erklären zur Genüge, daß das Silber jene relative Wertbeständigkeit verloren hat, welche eines der wichtigsten Merkmale des Geldes bildet, und daß es durch seine geringere Kostbarkeit sich noch weniger als früher zur Ausgleichung der Saldi in dem großen Güteraustausch eignet, und daß es schlechteres Geld geworden ist. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Währungsreformen der meisten Staaten in Europa den Zweck verfolgen, sich von dem ungewissen Schicksal des Silbers loszureißen.

Zeigen doch auch die Tabellen, welche die Regierung uns vorgelegt hat, daß der Preis des Silbers in verschiedenen Perioden viel heftigeren, häufigeren und größeren Schwankungen unterworfen war als der in Noten österreichischer Währung ausgedrückte Preis des Goldes. Im vorigen Jahre allein betrug die höchste Schwankung des Silbers mehr als 20 Prozent. Ein Münzmetall, dessen Preis heftigeren Schwankungen unterworfen ist als die entwertete Note, ein Münzmetall, dessen Preis noch immer nicht bis zu den Selbstkosten der reichsten und maßgebendsten Minen gesunken ist, ein Münzmetall, dessen Preis jetzt noch von künstlichen Einwirkungen einer fremden Währungspolitik abhängig ist und dessen Verwendbarkeit für internationale Zahlungen im stärksten Grade gelitten hat, kann unmöglich die Basis unserer künftigen Währung bilden. Man kann der Monarchie nicht zumuten, die großen Opfer für die Herstellung der Valutaregulierung zu bringen, um schließlich ein Geld zu schaffen, welches noch heftigeren Schwankungen ausgesetzt wäre als das gegenwärtige. Auch Österreich muß bei der Währungsreform den Weg fortsetzen, welchen es mit der Einstellung der Silberprägungen betreten hat und muß sich losreißen vom Schicksal des Silbers.

Daraus geht hervor, daß das oberste Postulat der Valutaregulung eine Währung ist, welche uns nicht in Abhängigkeit bringt von den Entschlüssen fremder Regierungen, von den wechselnden Majoritäten und Meinungen fremder Staaten. Als die oberste Bedingung der Währungsreform muß nicht bloß die rechtliche, sondern auch die praktische, uneingeschränkte, nach keiner Richtung beengte Münzautonomie und Münzhoheit gelten.

Daraus geht ferner hervor, daß wir weder die Silber- noch die Doppelwährung akzeptieren können. Soweit ist die Erkenntnis der Währungspolitik schon gereift, daß ein isolierter Versuch, die Doppelwährung einzuführen, in einer Periode der heftigsten

Preisschwankungen des Silbers, ein festes und unabänderliches Verhältnis zwischen den beiden Edelmetallen zu schaffen, mit Notwendigkeit scheitern muß. Unsere Währungspolitik hätte in keinem Falle die Macht, das Gleichgewicht der Kräfte auf dem Edelmetallmarkt wieder herzustellen und da wir diese Kraft nicht besitzen, so stehen wir bezüglich der Doppelwährung vor zwei Eventualitäten, entweder im Stillstand zu verharren bis eine internationale Regelung des Silberpreises durch das Gesamtaufgebot der Hilfsmittel aller Staaten unternommen wird oder ohne Rücksicht auf die Doppelwährung unsere eigene Bahn zu gehen. Wir wollen heute auf die Streitfrage nicht eingehen, ob selbst die Vereinigung aller Staaten imstande wäre, das Preisverhältnis zwischen dem Silber und Gold dauernd zu fixieren. Nachdem trotz der neuesten Einladung zu einer Münzkonferenz von Seite der Vereinigten Staaten jede Aussicht auf eine solche Verständigung fehlt und fehlen muß, mag die Diskussion über die möglichen Wirkungen einer solchen Verständigung unterbleiben. Damit stimmen ja alle, selbst die maßvollen Bimetallisten überein, daß die Einführung der Doppelwährung ohne die Mitwirkung Englands eine Absurdität wäre. Denkwürdig in dieser Beziehung bleibt der Beschluß des Bimetallistenkongresses in Köln, welcher lautet:

„Die deutschen Bimetallisten halten daran fest, daß Deutschland die Goldvaluta aufrecht erhalten muß, solange England das gleiche tut.“

Und Professor Lexis, einer der hervorragendsten Vertreter des internationalen Münzbundes erklärt, als vollständig gesichert könnte das internationale bimetallistische System erst nach dem vollständigen Beitritt Englands angesehen werden. Nun, weder Deutschland noch England denken im entferntesten daran, die Freiheit ihrer Währungspolitik preiszugeben. Im Gegenteil, die großen Interessen, welche mit dem Silber verbunden sind, die ungeheure Entwertung der reichen Silberbestände des lateinischen Münzbundes, der große Münzverlust im indischen Budget, welcher durch den Preisfall der Rupie um mehr als 30% herbeigeführt wurde — alle diese mächtigen Triebfedern vermochten eine Verständigung nicht herbeizuführen und den internationalen Münzbund nicht zu schaffen. Wir haben nicht die geringste Neigung, in eine theoretische Kritik des Bimetallismus einzugehen, es genügt, den Grundirrtum der Bimetallisten zu bezeichnen. Ihre Anschauung wurzelt größtenteils darin, daß sie die Bedeutung der freien Prägung und der Verwendung des Silbers als Münzmetall für die Preisbildung überschätzen. Diese Verwendung ist ein Element der Preisbildung, aber wer ein Element beherrscht, beherrscht noch nicht alle, und wer sie nicht alle beherrscht und wer die Rückkehr des Silbergeldes zur Ware — zum Silberbarren — und der Ware zum Silbergeld nicht zu lenken vermag, wer sich damit begnügt, den Verbrauch und nicht die Produktion zu beeinflussen, kann unmöglich ein fixes Verhältnis zwischen Silber und Gold verbürgen. Die bimetallistische Doktrin wäre unmöglich ohne die Überschätzung des preisbildenden Einflusses des Geldgebrauches der Metalle bei freier Prägung. Doch wie dem auch sein mag, der isolierte Bimetallismus wird selbst von den Anhängern der Doppelwährung verworfen und der internationale Bimetallismus ist, wie die Resultate aller Münzkongresse und Münzkommissionen beweisen, kein Element der praktischen Währungspolitik für absehbare Zeit. Noch heute steht dem Bimetallismus nicht allein die Undurchführbarkeit, sondern auch das Mißtrauen entgegen, welches *Pirmez* auf dem Pariser Münzkongreß des Jahres 1881 in die Worte kleidete:

„Der Bimetallismus verlangt, daß jene Staaten noch mehr Silber nehmen, welche ohnehin schon zu viel haben. Man will den Überfluß des Silbers durch einen noch größeren Überfluß des Silbers korrigieren.“

„Diese Währungshomöopathie ist schon deshalb unmöglich, weil im Grunde genommen dem Bimetallismus nichts anderes zugrunde liegt als die Hoffnung der Amerikaner, ihr Silber nach Europa zu bringen, und die Hoffnung der Franzosen, ihr Silber nach Amerika zu verschiffen.“

Wenn aber auch der Bimetallismus möglich wäre, so wäre erst die Frage zu untersuchen, ob er auch den Interessen Österreichs entsprechen würde. Der Bimetallismus wird deshalb vielfach unterstützt, weil man von der Ansicht ausgeht, daß durch die Vermehrung des Geldquantums, die bei der freien Prägung beider Münzmetalle eintreten müßte, die Preise steigen würden. Diese Erwartung ist aber in ihrer Anwendung auf Österreich keineswegs berechtigt. Der Bimetallismus auf Grund des Verhältnisses von 1 zu 15½ bedeutet, um überflüssige Auseinandersetzungen zu vermeiden, die vorübergehende Steigerung des österreichischen Geldes bis zur Grenze der Parität. Unter den jetzt bestehenden Verhältnissen und Voraussetzungen würden dann in Berlin 100 Gulden ö. W. gleich sein 202 Mark 50 Pfennige. Für eine Tonne Weizen bekommt der österreichische Produzent in Berlin ungefähr ebensoviel, nämlich 202½ Mark. Bringt er diese Mark nach Österreich, so kann er dafür ungefähr 117 Gulden 55 Kreuzer eintauschen. Er hat also tatsächlich seinen Weizen um 117 Gulden 55 Kreuzer verkauft. Würde aber der Bimetallismus den Preis des Silbers und des Goldes wieder auf jenes Verhältnis zurückführen, durch welches bei sonst gleichbleibenden Faktoren 100 Gulden gleich 202½ Mark sind, so würde der österreichische Produzent für seine Ware nur 100 Gulden in österreichischer Währung erhalten, und der Bimetallismus wäre für ihn gleichbedeutend mit einem Preisfall der Tonne um 17 Gulden 55 Kreuzer und des Meterzentners Weizens um 1 Gulden 75½ Kreuzer. Inwieweit er später durch die Preissteigerung im Ausland entschädigt würde, läßt sich ziffermäßig nicht ermitteln. Man kann sich die Wirkung eines solchen Preissturzes vorstellen. Eine Krise wäre die wahrscheinliche Folge, und nicht ein Produktionszweig, sondern sämtliche, die überhaupt an dem Export des Landes interessiert sind, müßten schwer leiden und durch ihre wirtschaftliche Schwächung schließlich auch die Konsum- und Importfähigkeit der Monarchie vermindern. Wir sagen nicht, daß der Bimetallismus eine wirtschaftliche Katastrophe für Österreich bedeute, aber wir sagen, er bedeute die Gefahr einer Katastrophe. Denn kein Land kann ohne den größten Druck auf die Selbstkosten und ohne die nachhaltigste Verschiebung aller Produktionsfaktoren einen solchen Preisfall vertragen. Am Ende würde später naturgemäß die Ausgleichung folgen, aber nur auf Kosten zahlreicher Existenzen, auf Kosten des gesunkenen Unternehmergewinnnes in der Landwirtschaft und Produktion und auf Kosten der Lohnhöhen der Arbeiter, die herabgedrückt werden müßten, um das Gleichgewicht in der Produktion wieder herzustellen. Für alle Staaten mit Goldwährung bedeutet der Übergang zum Bimetallismus eine Preissteigerung, für Österreich dagegen unmittelbar und zunächst einen Preissturz. Österreich hat sonach nicht das mindeste Interesse daran, an den Versuchen zur Überwertung des Silbers teilzunehmen, sich von Fremden abhängig zu machen, und die Antwort auf die uns gestellte Frage kann daher nur lauten: Keine Silberwährung, keine Doppelwährung, kein internationales Währungsexperiment, sondern nur eine nationale Währung, welche jedoch durch die gesetzliche Beziehung des Geldes zum Edelmetall sich über die Grenzen des Reiches hinaus Anerkennung erzwingt. Ein nationales Geld mit internationaler Geltung! Eine Währung, welche aus unseren eigenen Bedürfnissen hervorgeht und doch die Münze, welche sie als gesetzliches Zahlungsmittel legitimiert, zu einem vollkommenen Instrument des Welthandels macht.

Diesem Zwecke kann nur die Goldwährung entsprechen; da Silber- und Doppelwährung nicht möglich sind, so kann unsere künftige Währung nur auf dem Gold basieren sein. Wenn aber damit auch der Beweis geliefert wäre, daß die Goldwährung uns wirklich das nationale Geld mit internationaler Geltung verschaffen würde, so wäre damit noch immer nicht bewiesen, daß die Goldwährung für Österreich erreichbar und in Österreich durchführbar ist. Ja, wir wollen in den Einschränkungen noch weiter gehen. Die Aufgabe der künftigen Valutareform ist mit ihrer gesetzlichen Lösung nicht erfüllt. Im Interesse der Monarchie müssen wir verlangen, daß die Valutareform durchgeführt werde, ohne

daß eine wesentliche Restriktion der Umlaufsmittel eintritt und ohne jede Erschütterung des öffentlichen wie des privaten Kredits. Ist aber das erreichbar? Hören wir zunächst die Einwendungen. In erster Linie steht hier das Hindernis, welches als die Seltenheit des Goldes und durch ihre vermeintliche Wirkung auf die Marktpreise als die Appretiation des Goldes bezeichnet wird.

Ich habe nicht die Absicht, hier mit vielen Ziffern herumzuwerfen, welche beim Hören in der Regel doch ihren Eindruck verfehlen. Es dürfte wohl genügen, auf die Tatsache hinzuweisen, daß der amerikanische Münzdirektor *Leach* den beiläufigen Betrag des Goldvorrates und der Goldbarren in der Welt auf 37 Milliarden Dollar schätzt, was, den Dollar zu rund 42 Mark gerechnet, einem Goldvorrat von 15½ Milliarden Mark entsprechen würde. Davon befindet sich kaum die Hälfte im Besitz der Schatzämter und der Banken, während mehr als die Hälfte den Goldumlauf und den privaten Besitz an Goldbarren darstellt. Es ist schwer, angesichts dieser kolossalen Ziffern von der Seltenheit des Goldes zu sprechen, und dennoch weiß man aus Erfahrung, daß die gesamte Münzstatistik, die in den letzten Jahren einen so großartigen Aufschwung genommen, nicht vermocht hat, diese Vorstellung aus vielen Köpfen zu verscheuchen. Wenn die Statistik wirkungslos bleibt, so wird vielleicht die Erfahrung des täglichen Lebens einen stärkeren Eindruck hervorbringen. Wer präsentiert aber diese Erfahrung? Offenbar der Bankier, dessen Geschäft ihn täglich zwingt, die innigste Fühlung mit dem Geldmarkt zu erhalten und der ohne jede Voreingenommenheit aus den Bedürfnissen des Verkehrs, dem er dient, zu dem sichersten Urteil über die Seltenheit des Münzmetalls gelangen muß. Hören wir also das Urteil solcher Bankiers, welche zu den hervorragendsten Mitgliedern ihres Standes in England gehören. Wir treten damit in das volle Gebiet der Praxis und sozusagen in die unmittelbare Sphäre des Geldhandwerkes ein. Vor der englischen Kommission wurde der Bankier *H. M. Raphael* über die Frage vernommen, ob eine Seltenheit des Goldes bestehe? Er antwortete:

„Das Land hat weder jetzt noch in den letzten Jahren überhaupt durch die Seltenheit des Goldes gelitten, und der Beweis dafür liegt in dem niedrigen Zinsfuß.“

Darauf die weitere Frage:

„Nach Ihrer Ansicht ist es also unmöglich, daß eine Seltenheit des Goldes besteht in Verbindung mit der Bereitwilligkeit der Bank, zu einem niedrigen Diskontsatz zu leihen?“

Darauf die Antwort:

„Das ist dieselbe Sache. Was der Bank und den Bankiers die Fähigkeit gibt, Geld zu leihen, ist das Gold, welches einströmt, und was das Geld selten macht, ist das Gold, welches ausströmt.“

Noch wichtiger waren die Erklärungen, welche der Bankier *Fowler* in der Kommission abgab. Doch wir müssen diesen Mann erst vorstellen. Auf die Frage nach seiner Stellung berichtete er, daß er der Partner des größten Diskonthauses in London sei. Er sagte:

Er bestreite aufs entschiedenste, daß irgendeine Seltenheit des Goldes vorhanden sei. Aus der Bewegung des Geldmarktes lasse sich kein Beweis für die Seltenheit, sondern im Gegenteil für den Überfluß des Goldes ableiten. Dazu komme noch die großartige Entwicklung der Kreditorganisation, welche bewirke, daß England im Durchschnitt einen viel niedrigeren Zinsfuß habe als Frankreich, wo die Geldzirkulation eine viel größere sei, und auf weitere Fragen antwortete er:

„Es war ein reicher Vorrat an Gold in den letzten Jahrzehnten vorhanden. Wir haben Deutschland, Italien und die Vereinigten Staaten mit Gold versorgt, und dennoch haben wir noch immer eine Abundanz im Vorrat, wie die mittlere Bankrate beweist. Das wäre unmöglich ohne einen ausreichenden Vorrat.“ — „Ich weiß“, sagte Herr *Fowler* weiter, „und kann es als eine Tatsache konstatieren, daß seit den 32 Jahren, in

welchen ich auf dem Geldmarkt beschäftigt bin, wir uns gerade in jener Periode seit dem Jahre 1873, wo fortwährend von der Seltenheit des Goldes gesprochen wird, viel leichter bewegten, als in jener Periode, wo die Seltenheit des Goldes nicht behauptet wurde, und das ist eine sehr wichtige Tatsache, welche mich zu der Behauptung berechtigt, daß eine Seltenheit des Goldes nicht vorhanden ist“. Und auf den Hinweis, daß die Währungsveränderungen in den fremden Staaten doch von größtem Einfluß auf den Wert des Goldes gewesen sein müssen, sagte Fowler: „Man vergesse immer, daß die Goldproduktion von 1848 bis 1870 einen enormen Zuwachs herbeigeführt habe und daß ohne den Abfluß man durch den zu großen Vorrat an Gold gestört worden wäre.“

Man könnte noch ähnliche Stimmen anführen. Aber es genügt, darauf hinzuweisen, daß in dem Bericht der königlichen Kommission, und zwar in jenem Teil desselben, welcher das Urteil der Gegner des Bimetallismus wiedergibt, die Tatsache der Appreciation der Seltenheit wie der Wertsteigerung des Goldes entschieden bestritten wurde. Wir wissen nun, daß die Auffassung der Bankiers, welche den Zinsfuß und den Geldvorrat in einen kausalen Zusammenhang bringen, keineswegs richtig ist, denn der Zinsfuß hängt vom Kapitals- und nicht von dem Geldvorrat ab; aber da Geld auch Kapital ist, und zwar das flüssigste und am raschesten bewegliche, und da Geld jenes Kapital ist, welches den Umlauf der Güter vermittelt, so muß der Geldvorrat, wenn auch keinen ausschließlichen, so doch einen starken Einfluß auf den Zinsfuß barzahlender Länder ausüben, und man kann daher immerhin den niedrigen Zinsfuß als ein äußerst wichtiges Symptom der reichen Versorgung mit Geldkapital ansehen. Wenn nun nach diesen Aussagen in der englischen Kommission weder eine Seltenheit noch eine Appreciation des Goldes vorhanden ist, wieso kommt es, daß trotzdem an diesem Begriff mit solcher Zähigkeit festgehalten und daß er so häufig als der stärkste Einwand gegen die Einführung der Goldwährung in Österreich gebraucht wird?

Diese Erklärung kann aus der Geschichte der Edelmetallbewegung in den letzten zwanzig Jahren mit Leichtigkeit abgeleitet werden. Wer die Geschichte der Edelmetallbewegung in diesen zwei Dezennien verfolgt, wird die großartigsten Veränderungen finden, welche jemals durch die Währungspolitik bewirkt worden sind. Nach den Schätzungen der englischen Münzkommission betrug der Bedarf Deutschlands seit dem Jahre 1871 1.600 Millionen Mark. Bei dieser Gelegenheit muß auch der so häufig auftauchende Irrtum berichtigt werden, als ob der größte Teil des deutschen Geldbedarfes durch die französische Kriegsentschädigung gedeckt worden ist. Frankreich hat nach den weitestgehenden Schätzungen nicht mehr als 500 Millionen Francs effektiv geliefert, alles andere mußte durch die Arbitrage aus anderen Ländern bezogen werden. Seit dem Jahre 1877 haben die Vereinigten Staaten nicht weniger als 2.250 Millionen Mark an Gold absorbiert. Der Goldvorrat in den Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1873 auf 135 Millionen Dollar und im Jahre 1890 auf 695 Millionen Dollar geschätzt; er hat demnach, wenn die Schätzung richtig ist, um 560 Millionen Dollar oder um 23 Milliarden Mark zugenommen. Der Goldbestand der französischen Bank war nach dem Kriege im Jahre 1871 auf 378 Millionen Francs gesunken und er beträgt nach einem der letzten Ausweise gegenwärtig 1.441 Millionen Francs. Nach den Tabellen, welche die Regierung vorgelegt hat, wird der Goldbesitz Italiens gegenwärtig trotz der heftigen Krise, von welcher dieses Land heimgesucht wird, noch immer mit 556 Millionen Francs geschätzt. Der weltberühmte englische Metallhändler und Metallstatistiker Pirley schätzte schon im Jahre 1885 die Beträge an Gold, welche nach Argentinien und nach Buenos Aires gesendet wurden, auf 12 Millionen Pfund, nach Brasilien auf fast 10 Millionen Pfund, nach Portugal über 31 Millionen Pfund. Dabei ist von dem großen Goldbedarf Rußlands noch immer keine Rede. Man kann sagen, daß die wichtigsten Völker Europas und Amerikas in den letzten 20 Jahren einen monetären Bedarf an Gold von mindestens

7 Milliarden Mark gezeigt haben. Dies entspräche einem Bedarf von rund 25 Millionen Kilogramm Gold, während die ausgewiesene Produktion 31 Millionen Kilogramm betragen hat. Das alles mußte geleistet werden, ohne daß durch die Bewegung des Goldes allein jemals eine Krise entstanden wäre. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Aussage des schon einmal zitierten Bankiers *Raphael*. Er schilderte die Wirkungen der deutschen und italienischen Goldbezüge auf dem englischen Geldmarkt. Er sagte: „Das Gold hat diese zwei Länder nie mehr verlassen, aber die Wirkung war doch nur vorübergehend. Im Oktober, als wir alle unsere Rohstoffe, die wir einfuhrten, bezahlen mußten, gab es eine Geldteuerung, aber zwei Monate später hatten wir billiges Geld, und so blieb es überhaupt in den letzten Jahren.“ Am meisten wurde der englische Geldmarkt von den amerikanischen Goldbezügen belästigt. Die großen Strömungen der Edelmetalle vollzogen sich jedoch im ganzen mit einer erstaunlichen Leichtigkeit. Professor *Nasse* hat in seinem Schreiben an die englische Münzkommission denselben Gedanken in die folgenden Worte gekleidet: „Selten haben sich noch so große Strömungen in dem metallischen Umlauf ergeben, die Einführung der Goldwährung in Deutschland und in Skandinavien, die Wiederaufnahme der Barzahlungen in den Vereinigten Staaten, in Italien und in Frankreich — man würde geglaubt haben, daß jedes dieser Ereignisse den Geldmarkt hätte erschüttern müssen, und doch war das Resultat kein anderes, als eine mäßige Erhöhung der Diskontrate. Jede Kreditkrise wirkt auf die ganze Welt viel stärker als eine der sogenannten Störungen des metallischen Umlaufes.“ Professor *Nasse* bestreitet aufs entschiedenste, daß es eine Seltenheit des Goldes gibt, und er stimmt darin sogar mit dem Bimetallisten *Lexis* überein. Ich glaube, bei diesem Punkt nicht länger verweilen zu müssen. Es hat sich aus den Aussagen der praktischen Bankiers und der Männer der Wissenschaft ergeben, daß weder ein Goldmangel vorhanden ist, noch daß der Preisfall einzelner Waren auf diesen Umstand zurückgeführt werden kann. Die Bankiers *Raphael* und *Fowler* denken über diese Frage genauso wie Professor *Nasse*. Wir haben ferner gesehen, daß so viele Staaten in der Lage waren, sich das Gold zu beschaffen, ohne daß eine heftige Störung des Weltmarktes oder eine Krise eingetreten wäre. Und haben wir irgendeinen Grund anzunehmen, daß dieser Goldmangel gerade für Österreich bestehen sollte? Oder glaubt man, daß der Goldmangel deshalb besteht, weil die öffentliche Meinung jener Länder, welche das Gold liefern, mit Vorliebe bei den Schwierigkeiten dieser Operation verweilt? Das liegt im Interesse dieser Länder und von den großen Schwierigkeiten der Goldbeschaffung angesichts der Tatsachen zu sprechen, daß so viele Milliarden in die verschiedensten Länder, worunter sich auch solche befinden, die ärmer sind als Österreich, gezogen sind, hat wahrlich keine Berechtigung. Was diese Staaten vermochten, kann uns angesichts eines so großen Überschusses unserer Handelsbilanz, angesichts eines so großen Überschusses im Budget nicht unmöglich sein. Professor *Soetbeer* gab im Jahre 1890 sein Urteil über die Situation des Goldes in den folgenden Sätzen ab: „Im großen und ganzen hat die Goldproduktion, namentlich in den Hauptproduktionsländern im Jahrzehnt vor 1890 eine bemerkenswerte Stabilität gezeigt, und die so laut gewordenen Befürchtungen und Behauptungen über ihren fortschreitenden Niedergang haben wesentlich nachgelassen.“ In den letzten Jahren ist sogar eine wesentliche Zunahme der Goldgewinnung aus China und Südafrika eingetreten, und sein Urteil über die wirtschaftliche Situation des Goldes hat Professor *Soetbeer* in der folgenden Weise ausgesprochen: „In betreff der Goldgewinnung und Verwendung wird ein Rückblick auf die Verhältnisse und Vorgänge der letzten Jahre die Ansicht rechtfertigen, daß, soweit nicht ganz unerwartete wichtige Ereignisse eintreten sollten, ein fernerer ruhiger Verlauf der Dinge stattfinden dürfte, daß namentlich die Befürchtung einer monetären Goldknappheit nicht begründet sei.“ Und in einem gewissen Sinne ist ein solches wichtiges Ereignis eingetreten. Dieses Ereignis finden wir in dem Bericht des

Münzdirektors *Leech*, der erzählt, daß Amerika an seinem Goldbestand durch den Überschuß der Edelmetallausfuhr über die Einfuhr nicht weniger als 48 Millionen Dollar in einem Jahr verloren hat, wo Europa die größten Getreidemengen aus Amerika beziehen mußte. Wie wird sich erst die Lage gestalten, wenn einmal das Verhältnis ein günstiges sein wird? Welche Bedeutung dieses Ereignis in den Vereinigten Staaten für uns hat, soll hier aus Gründen, die jeder begreifen wird, nicht näher auseinandergesetzt werden. Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich aber, wie man wohl annehmen darf, der strikte Beweis, daß der Goldmangel kein Hindernis für die Einführung der Goldwährung in Österreich sein kann, und daß jene Schwierigkeit der Goldbeschaffung, welche aus der Seltenheit, der Appretiation und aus der Besorgnis entsteht, daß fremde Staaten sich gegen die Goldbeschaffung zur Wehr setzen werden, durchaus nicht vorhanden ist. Die befürchtete Diskontoschraube der großen Zentralbanken hat in den letzten zwanzig Jahren noch keinen Staat gehindert, sich das notwendige Münzmetall zu beschaffen. Und so dürfen wir wohl auch darauf rechnen, daß wir durch vorsichtiges und kluges Vorgehen, durch das ängstliche Vermeiden jeder Störung, durch die sorgfältige Wahl des Zeitpunktes und durch eine langsame, auf eine Reihe von Jahren verteilte Goldbeschaffung die Direktoren der Englischen Bank durch unsere Währungspolitik nicht in Bewegung setzen werden.

Ich glaube nun die Frage des Goldmangels, welche in Österreich mit dem Problem der Goldbeschaffung aufs innigste zusammenhängt, ausreichend erörtert zu haben und ich will mich nun mit jener Einwendung befassen, welche als die Frage des Goldabflusses oder der Goldbehauptung bezeichnet zu werden pflegt. Ein großes Stück dieser Einwendung ist schon durch den Nachweis widerlegt, daß ein Goldmangel in den Kulturvölkern absolut nicht besteht. Denn die Frage der Goldbehauptung ist nicht identisch mit jener Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Land seine metallischen Zirkulationsmittel, seien sie nun Silber oder Gold oder beides, verliert. Dies geschieht gewöhnlich, wenn wir von der Einwirkung großer Fehler bei der Münzgesetzgebung absehen, durch politische oder wirtschaftliche Krisen, welche zu Maßregeln nötigen, die den Wert des metallenen Geldes unter jenes Wertniveau herabdrücken, den es vermöge seines Metallgehaltes im Auslande und auf dem Weltmarkt besitzt. Wenn eine Überemission von Geldzeichen stattfindet, so verschlechtert sich das Verhältnis, in welchem der Geldumlauf und die in der gleichen Richtung wirkenden Kreditmittel jeder Art zu den Gesamtumsätzen und zu den Bedürfnissen an Geld- und Kreditmitteln stehen. Dadurch muß der Wert des Geldes sinken, und da nach dem Greshamschen Gesetz das schlechte Geld stets das gute verdrängt, so zieht jenes Geld, dessen Bewertung von den heimischen Verhältnissen unabhängig ist, dorthin, wo es vermöge seines Wertes eine größere Kaufkraft besitzt als hier im Lande.

Eine weitere Ursache, welche den Ausfluß des metallischen Geldes, wobei jedoch die regelmäßigen Strömungen infolge eines zu großen Vorrates ganz beiseite gelassen werden, ist eine dauernde Störung in der Zahlungsbilanz eines Landes. Man geht hiebei gewöhnlich von der Vorstellung aus, daß das Ausland, welches Forderungen auf Österreich besitzt, durch Realisierung derselben stets die Kraft habe, das Geld ganz an sich zu ziehen. Die Tabellen, welche die Regierung vorgelegt hat, zeigen, daß noch immer ein großer Teil unserer Effekten sich im Auslande befindet, und daß daher durch das sogenannte Heimweh der Effekten, wenn die Papiere zu den Toren ihres Ursprungslandes kommen und Aufnahme fordern, die Bezahlung durch das Ausströmen der metallischen Zirkulationsmittel erfolgen muß. Diese Vorstellung widerspricht aber allen wirtschaftlichen Begriffen. Es ist merkwürdig, daß immer, wenn es sich um die Frage der Zahlungsbilanz handelt, die meisten Menschen glauben, einen Standpunkt einnehmen zu müssen, welchen sie, auf die Erscheinungen des täglichen Lebens angewendet, für unbegreiflich und für unlogisch

halten würden. Was ist die Rückströmung der Effekten? Doch offenbar der Verkauf von Effekten. Man frage nun den einfachsten Mann im Volke, unter welchen Voraussetzungen der Verkauf irgendeines Gegenstandes stattfindet. Er wird unzweifelhaft antworten: Man kann nur dann verkaufen, wenn ein Käufer vorhanden ist. Mit anderen Worten, das Maß der Rückströmung der Effekten richtet sich nicht allein nach dem Passivsaldo der Zahlungsbilanz, sondern auch nach dem Maße der Aufnahmefähigkeit des Inlandes. Die Aufnahmefähigkeit wieder hängt jedoch von dem Maße jenes Kapitals ab, welches für Effektenkäufe in einem gegebenen Augenblicke verfügbar ist oder, um ganz korrekt zu sein, nach dem Maße des Kapitals im Inland und nach dem Maße des Kredits im Ausland, welcher für Effektenkäufe in einem gegebenen Augenblick verfügbar ist. Wenn nun gegenüber einem Land mit passiver Zahlungsbilanz die Tendenz zur Rückströmung der Effekten — die Effekten werden hier nur als Beispiel einer geläufigen Schuldform angeführt — nicht besteht, so entfällt die ganze Frage. Wenn sie aber besteht, so hängt ihre Betätigung von der Summe des für Effektenkäufe verfügbaren Kapitals und Kredits ab. Diese Tendenz kann aber nur aus zwei Gründen entstehen, entweder durch Gründe, die durch Verhältnisse im Gläubigerland, oder durch Verhältnisse, welche im Schuldnerland sich entwickeln. Entsteht die Störung durch Verhältnisse im Gläubigerland und ist dort das Bestreben zu realisieren beispielsweise durch den Wunsch der Geldbeschaffung entstanden, so hängt die Erfüllung dieses Wunsches von der Berechnung ab, ob diese Methode der Geldbeschaffung billiger oder teurer zu stehen kommt als jede andere Methode der Geldbeschaffung. Sollte die Rechnung ein befriedigendes Resultat ergeben oder sollte die Geldbeschaffung selbst mit Verlust stattfinden, so hängt der Erfolg von der Aufnahmefähigkeit des Inlandes ab. Ist dagegen die Tendenz zur Rückströmung durch die Verhältnisse im Schuldnerland entstanden, hat sich Mißtrauen in die Zahlungsfähigkeit eingeschlichen, so wird in der Regel der Kredit, über welchen der Inländer im Ausland bei Effektenkäufen verfügt, nur unter den größten persönlichen und sachlichen Sicherheiten gewährt werden und sich daher vermindern, und auch das Kapital, welches das Inland für solche Käufe zur Verfügung stellen kann oder will, wird sich aus den gleichen Ursachen, welche das Ausland affizieren, verringern. Mit anderen Worten: Die Verkaufslust des Auslandes und die Kauflust des Inlandes bewegen sich in der Regel im verkehrten Verhältnis. Je größer die eine, desto geringer die andere. Wir sagen: in der Regel, denn es gibt typische Ausnahmen, und wir wollen sie sofort an praktischen Beispielen darstellen. Man weiß, welchen Einfluß die italienische Politik auf die Rückströmung der italienischen Renten nach dem Ursprungsland ausgeübt hat. Hier liegt scheinbar ein Fall vor, welcher allen unseren Behauptungen widerspricht. Verkaufslust auf der einen Seite und Kauflust auf der andern in paralleler Bewegung. Der Widerspruch ist aber nur scheinbar. Italien hatte vor dem Ausbruch der Krise eine Spekulationsperiode zu verzeichnen, deren Pendant nur in den österreichischen Verhältnissen vor dem Jahre 1873 gefunden werden kann. Überspekulationen schafften fiktives Kapital mit künstlicher Erhöhung der Aufnahmefähigkeit, und nur dieser Faktor hat es Frankreich ermöglicht, einen beträchtlichen Teil seiner italienischen Rente abzustoßen. Als die Krise ausgebrochen war, fehlte dieser Käufer, und die italienische Regierung war bemüht, einen solchen Käufer durch den deutschen Markt zu finden. Immer aber muß bei jedem Verkauf ein Kauf stattfinden, und das Maß der Käufe muß adäquat dem Maße der Verkäufe sein. Es läßt sich noch ein interessantes Beispiel in dieser Richtung anführen. Als der Kampf gegen die russischen Werte in Berlin ausgebrochen war, hatte die Tendenz zur Veräußerung der russischen Werte, die von den Bankiers allgemein anerkannt wurde, eine äußerst geringe Wirkung. Das Maß der russischen Aufnahmefähigkeit war klein, und so mußte auch das Maß der Rückströmung ein äußerst kleines sein, und der Kursverlust, welcher durch die Tendenz zum Besitzwechsel in Deutschland

entstand, traf mit seiner vollen Schwere nicht das Kapital des Schuldnerlandes, sondern das Kapital des Gläubigerlandes. Erst als es der russischen Regierung gelungen war, in dem französischen Markt einen Käufer zu finden, konnte Deutschland verkaufen, und wäre dies nicht gelungen, so würden sich die russischen Effekten bis zum heutigen Tage in Deutschland befinden. Es handelt sich nicht darum, die Rückwirkung der Effektenströmungen auf den monetären Geldbestand eines Landes zu bestreiten. Das ist unmöglich, weil die Rückwanderung der Effekten wie eine Kapitalkündigung wirkt und entweder durch Warensendungen oder durch Geldsendungen oder durch eine neue Verschuldung beglichen werden muß. Es hat sich lediglich darum gehandelt, die Grenzen für diese Wirkung zu bestimmen und die Vorstellung zu verscheuchen, als ob es möglich wäre, durch Forderungen, welche aus der Zahlungsbilanz entstehen, den Geldvorrat eines Landes gleichsam auszupumpen. Nur ein falsches Währungssystem, welches, sei es aus Irrtum, sei es durch die Wirkungen einer wirtschaftlichen oder politischen Krise, einem Lande aufgenötigt wird, kann, indem es den Wert der metallischen Zirkulationsmittel im Heimatland künstlich vermindert, die vollständige Ausströmung derselben zur Folge haben.

Selbst in dieser Beschränkung ist aber die Frage der Zahlungsbilanz von großer Bedeutung für die monetäre Situation eines Landes, und wenn wir fürchten müssen, daß Österreich eine ungünstige Zahlungsbilanz besitzt, so wäre die Herstellung der Valuta noch immer keineswegs unmöglich, aber wir würden mit größter Ängstlichkeit an dieselbe schreiten. Die Zahlungsbilanz ist die Differenz zwischen den sämtlichen Zahlungen, welche ein Land vom Auslande empfängt, und zwischen den sämtlichen Zahlungen, die es im Ausland leistet, in einem bestimmten Zeitpunkt. Zunächst muß konstatiert werden, daß durch die Tatsache der Valutaregelung selbst sich die Zahlungen, welche die Monarchie zu leisten hat, nur um jenen Betrag vermehren werden, welcher den Zinsen eines eventuell im Auslande aufzunehmenden Anlehens entspricht. In keiner anderen Richtung wird die Valutaregelung die Zahlungen, die wir an das Ausland zu leisten haben, vermehren. Dagegen wird die Valutaregelung durch die Einzahlungen des Auslandes auf unsere Anleihe und durch das gesteigerte Vertrauen, welches einem Lande mit Goldwährung entgegengebracht wird und zu Kapitalanlagen in diesem Lande reizt, die Zahlungen vermehren, welche das Ausland der österreichischen Monarchie zu leisten hat. Die Anleihen, welche wir im Auslande kontrahieren, wirken nämlich im Moment der Realisierung genauso wie Forderungen, welche wir zu stellen haben, und erst später, wenn das Schuldnerland die Zinsen und die Tilgungen an das Gläubigerland zu entrichten hat, tritt eine unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen dem Ausmaße dieses Betrages entsprechende Verschlechterung der Zahlungsbilanz ein. Man darf daher folgern, daß die Valutaregelung selbst trotz der mit ihr verknüpften Anleihe durch die größere Wertbeständigkeit des Geldes, welche dem ausländischen Gläubiger geboten wird, einen günstigen Einfluß auf unsere Zahlungsbilanz ausüben wird, besonders dann, wenn durch die Währungsreform eine Erhöhung der Warenpreise nicht herbeigeführt und somit ein Anreiz zum Import nicht erzeugt wird. Gibt es denn aber gar kein Mittel, um zu erkennen, ob die österreichische Zahlungsbilanz aktiv oder passiv ist? In Ländern, wo durch die Wechselkurse das Zuströmen oder Abströmen des Geldes reguliert wird, ist die Zahlungsbilanz in einem gegebenen Augenblick genau ersichtlich. Dort schwankt der Wechselkurs um die Grenze der Parität des heimischen und des fremden Geldes zuzüglich oder abzüglich der Deplacierungskosten. Dieses untrügliche Symptom für die Beurteilung der Zahlungsbilanz besitzt ein Land mit gestörter Valuta nicht, weil die Ausgleichung sich nicht durch Metallversendungen bewirken läßt, sondern ausschließlich auf dem Weg des Waren- und Kapitalverkehrs erfolgen kann. Wohl wird auch die Zahlungsbilanz eines Landes mit gestörter Valuta von den gleichen Gesetzen beherrscht, aber ihre Wirkung läßt sich nicht so genau erkennen, weil eine Parität zwischen Papier

und Gold nicht besteht und daher niemals mit Sicherheit zu konstatieren ist, inwieweit der Wechselkurs der Ausdruck des durch den Verkehr herbeigeführten höheren Gebrauchswertes der Geldzeichen und des besseren Geldkredites oder der Differenz zwischen den Forderungen und den Leistungen ist. Es lassen sich trotzdem Beweise dafür anführen, daß die österreichische Zahlungsbilanz aktiv ist. Der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr betrug im Jahre 1890 160'7 Millionen Gulden. Nun ist es ja bekannt, daß speziell die Ausfuhr, weil sie zu den niedrigen Preisen veranschlagt wird, welche den Export ermöglichen, in der Regel mit einer zu geringen Ziffer angesetzt wird, während die Einfuhr aus ähnlichen Gründen höher erscheint, als sie in Wirklichkeit ist. Die Untersuchungen des deutschen statistischen Amtes haben ergeben, daß dieser Fehler 25 Prozent des Wertes ausmacht. Wenden wir einen viel niedrigeren Schlüssel auf unsere Zahlungsbilanz an, so ergibt sich ein Saldo von mehr als 200 Millionen Gulden, welcher unter allen Umständen ausreicht, um die Verzinsung einer ausländischen Schuld von nicht weniger als 4 Milliarden Gulden zu leisten. Wie groß nun unsere auswärtige Verschuldung sein mag, ist nicht bekannt; aber daß sie über die Grenze von 4 Milliarden Gulden nicht hinausreicht, dürfen wir wohl behaupten. Nach den Ausweisen der Regierung und, soweit aus den Kuponbogensauswechslungen überhaupt ein Schluß zulässig ist, befinden sich von den hier in Betracht kommenden Kategorien der österreichischen Staatsschuld 1.181 Millionen Gulden im Ausland; von der ungarischen Staatsschuld sind im Ausland 681 Millionen Gulden. Dies ergibt zusammen eine Summe von 1'8 Milliarden Gulden. Von der österreichischen Goldschuld sind 29 Prozent, von der ungarischen über 19 Prozent im Inland. Nehmen wir an, daß von der Prioritätenschuld in Gold, die 1'2 Milliarden beträgt, sich mit Anwendung der niedrigeren Schlüssel ebenfalls rund 20 Prozent im Inland befinden, so ergibt sich aus diesen drei wichtigsten Schuld kategorien eine auswärtige Verschuldung von etwa 2'7 Milliarden Gulden. Es ist also noch ein enormer Raum bis zur Höhe von 4 Milliarden, der mit dem Aktienbesitz und sonstigen Effektenbesitz des Auslandes ausgefüllt werden kann. Dabei ist auf den inländischen Besitz von ausländischen Effekten gar keine Rücksicht genommen, und wenn wir Posten gegen Posten aufheben und bedenken, daß gerade in den letzten Jahren, für welche die Nachweisungen noch nicht vorliegen, bedeutende Posten österreichischer Effekten in der Heimat aufgenommen wurden, so gelangen wir zu der Schlußfolgerung, daß der Saldo unseres Warenhandels mehr als hinreichend ist, um die aus der Zahlungsbilanz erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und einen Überschuß, welcher die Gestaltung der Wechselkurse günstig beeinflußt, zu bieten. Wir geben jedoch zu, daß auf diesem Weg ein stringenter Beweis für die aktive Zahlungsbilanz nicht zu führen ist. Vielleicht ist dies aber möglich durch die Vergleichung mit einem Reich, welches, so groß auch die Verschiedenheit in wesentlichen Punkten ist, gerade in der Währungspolitik manche Analogie mit Österreich aufweist: wir meinen Rußland. In Rußland herrscht die Silberwährung, die Valuta ist durch uneinlösliche Noten gestört, die Goldmünzen haben keine gesetzliche Zahlkraft, die Warenbilanz war bisher, und wenn man von den Ereignissen dieses Jahres absieht, in hohem Grade aktiv. Aus den Tabellen, welche uns hier vorliegen, ergibt sich, daß der Umlauf der uneinlöslichen Noten in Rußland pro Kopf der Bevölkerung bedeutend niedriger war als in Österreich, und auch die Gesamtsumme des Umlaufes stellt sich, soweit die Ausweise überhaupt zuverlässig sind, in Rußland viel niedriger als in Österreich, dort nämlich 27 $\frac{1}{2}$ Francs und hier 41 $\frac{1}{4}$ Francs pro Kopf der Bevölkerung. Trotzdem hat es Rußland nicht dazu gebracht, um das Silberagio zu überwinden. Wir sind uns der großen Verschiedenheiten, welche zwischen Österreich und Rußland bestehen, wohl bewußt, und es fällt uns nicht ein, eine ökonomische Parallele zwischen Österreich-Ungarn und Rußland zu ziehen. Die Analogie erstreckt sich nur auf den währungspolitischen Zustand, auf die Handelsbilanz und auf die Tatsache, daß die Einflüsse der äußeren Politik beide Reiche bei der jetzt herrschenden

Konstellation in gleicher Weise affizieren. Wenn demnach Rußland kaum die Parität seiner Noten mit dem Tauschwert des Silbergehaltes des Rubels erreicht hat, während das Geld österreichischen Gepräges einen dem Wert des Silbergehaltes weit übersteigenden Wert erlangt hat, so muß die Ursache der Differenz in der Verschiedenheit der Zahlungsbilanz gelegen sein. Auch das mag nur als Indizienbeweis gelten. Wenn jedoch ein Land, wie die Tabellen der Regierung beweisen und wie es die Erfahrungen der Bankiers in noch höherem Grad dartun, eine große Aufnahmefähigkeit für seine Effekten besitzt und somit Schulden zurückzahlt, ohne daß sein Wechselkurs eine steigende Tendenz verrät, so kann man wohl behaupten, daß eine aktive Zahlungsbilanz vorhanden ist. Ein Land mit aktiver Zahlungsbilanz hat aber die Frage der Goldbehauptung nicht zu fürchten. Man verweist immer auf das Schreckbild Italiens, man vergißt aber immer, erstens, daß Italien mit der Goldbeschaffung keine Schwierigkeiten gehabt hat, sondern daß sich die Schwierigkeiten infolge der großen Pariser Krise bei der Rentenbegebung gezeigt haben: zweitens, daß Italien nach der Herstellung seiner Valuta durch die Rückwirkung einer maßlosen Überspekulation, durch eine fehlerhafte Münzpolitik und Finanzwirtschaft und durch einen Zollkrieg mit Frankreich in die größte Bedrängnis geraten ist, welche mit seinen Währungsverhältnissen in gar keinem Zusammenhang steht und bei so außergewöhnlichen Verhältnissen naturgemäß auf dieselbe zurückwirken muß. Die Ausfuhr Italiens nach Frankreich betrug vor dem Beginn des Zollkrieges 307 Millionen Francs und im Jahre 1890 121 Millionen Francs. Wo solche Ereignisse eintreten, muß der Geldmarkt aufs heftigste erschüttert werden. Die österreichische Monarchie steht aber mit den wichtigsten Staaten Europas in vertragsmäßiger Verbindung, sie hat ein aktives Budget, eine friedliche Politik. Unter diesen Verhältnissen sind alle Bedingungen für das Gelingen der Währungsreform gegeben. Man hat berechnet, daß jährlich nur 40.000 Kilogramm von der neuen Produktion für Münzzwecke verfügbar sind, da der Rest von der Industrie verbraucht wird. Aber der ungeheure Vorrat an altem Gold läßt die Furcht vor einem Goldmangel nicht aufkommen, wie die Protokolle der englischen Münzkommission beweisen. Nur ein genügender Goldbestand sichert in den jetzigen Zeitläufen vor den ernsten Gefahren, denen jedes Land ausgesetzt sein kann, wenn es des wichtigsten Tauschmittels im internationalen Verkehr entbehrt. Die Goldbeschaffung an und für sich ist vielleicht ebenso wichtig als die Herstellung der Valuta, und die Kosten derselben sind die Assekuranzprämie, die keine Regierung scheuen darf, wenn sie das Verdienst einer vorausschauenden Politik für sich in Anspruch nehmen will. Österreich ist fortgeschritten und wirtschaftlich erstarkt, und es darf fordern, daß es ein nationales Geld mit internationaler Geltung bekommt. Meine Antwort auf die erste Frage: Welche Währung soll bei Regelung der Valuta als Grundlage genommen werden, lautet nach einer gewissenhaften Prüfung und fern von jeder Voreingenommenheit: die Goldwährung.

Zur Frage II. nahm der Experte folgendermaßen Stellung:

Bei der Antwort auf diese Frage handelt es sich darum, sich für oder gegen die hinkende Währung zu entscheiden. Nun unterliegt es gar keinem Zweifel, daß sich der Übergang — ich sage der Übergang — von der Silberwährung zur Goldwährung nur durch ein vorübergehendes Stadium der hinkenden Währung vollziehen kann, denn nach der gesetzlichen Dekretierung der Goldwährung und in der auf einige Jahre sich ausdehnenden Periode vor der Wiederaufnahme der Barzahlungen müssen alle jetzigen Umlaufsmittel ihre volle Zahlkraft behalten. Die einzige Veränderung, welche in den Umlaufsmitteln eintreten wird, dürfte darin bestehen, daß der nach dem Münzgesetz auszuprägenden Goldmünze sofort die gesetzliche Zahlkraft gewährt wird, und daß, abgesehen von der freien Prägung des Goldes, auch die Bank verhalten wird, nach einem ganz bestimmten Tarif Goldbarren und fremde Goldmünzen gegen Ausgabe ihrer Noten

anzukaufen. Ein solcher Zustand enthält aber alle Kriterien der hinkenden Währung, und es unterliegt daher gar keinem Zweifel, daß das künftige Münzgesetz eine Bestimmung darüber wird enthalten müssen, durch welche die jetzigen Umlaufmittel, die unbeschränkte Zahlkraft besitzen, bis zur Außerkurssetzung Zahlmittel mit unbeschränkter Zahlkraft in der neuen Währung bleiben werden. So war auch der Vorgang in dem berühmten Artikel 15 des deutschen Münzgesetzes mit seinen späteren Abänderungen. Es kann sonach nicht bestritten werden, daß wir in der künftigen Münzgesetzgebung auch auf eine Periode werden Rücksicht nehmen müssen, wo dem Silbergeld die Eigenschaft eines unbeschränkten Zahlmittels zugesprochen werden muß. Doch damit ist die Frage nicht beantwortet. Es handelt sich um die Entscheidung, ob die hinkende Währung, bei welcher das Silber eine unbeschränkte Zahlkraft besitzt, eine dauernde und die transitorische Phase überdauernde Institution bleiben soll. In diesem Falle müßte ich mich aufs entschiedenste gegen die hinkende Währung wenden und nur wünschen, daß meine Bedenken ihren Eindruck auf die maßgebenden Faktoren nicht verfehlen.

In erster Reihe bedeutet die hinkende Währung die höchste Gefahr der Rückkehr eines Goldagios. Selbst reiche Völker, welche die hinkende Währung besitzen, haben sich vor der Gefahr nicht schützen können, daß das Publikum, welches neben dem Goldkurant auch über ein Silberkurant verfügt und sich daher seiner Verpflichtungen durch die Leistung von Silbergeld entledigen kann, das vollhaltige Gold zurückhält und das in seinem Verhältnis zur gesetzlichen Zahlkraft unterwertige Silber zum Austausch benützt. In dieser Beziehung ist von großem Interesse ein Vortrag des Amerikaners *Warner*, welcher erzählt, daß die Einnahmen in den Zollkassen der Vereinigten Staaten früher gewöhnlich aus 90 Prozent in Gold bestanden. Bis zum Mai des Jahres 1891 seien aber diese Einzahlungen in Gold bis auf 12 Prozent gesunken, und das ist kein Zufall, nachdem sich der Rückgang ganz allmählich vollzogen hat und somit auf eine konstante Ursache zurückzuführen ist. Die Einnahmen des amerikanischen Schatzamtes betragen früher 58 Prozent in Gold und sind, wie aus der gleichen Quelle zu entnehmen ist, auf 25 Prozent in Gold gesunken. Diese Entwicklung ist höchst bezeichnend, wenn ich mir auch der Unterschiede bewußt bin, welche zwischen der amerikanischen Münzgesetzgebung, auf deren Geheiß ein Betrag, der größer ist als die Hälfte unseres ganzen Silberbestandes, jährlich ausgeprägt wird, und unserer künftigen Münzgesetzgebung bestehen. Aber die Vereinigten Staaten sind ein überaus reiches Land, ihre Waren- und Zahlungsbilanz ist im höchsten Grade aktiv und war es infolge der günstigen Ernte besonders im Jahre 1891, und der Goldbedarf ist, wie objektive Beurteiler zugeben, enorm. Aber selbst wenn man in dieser Richtung eine Vergleichung mit den Vereinigten Staaten zurückweisen wollte, so wird eine Analogie vielleicht in einer anderen Richtung zugestanden werden müssen. In den Vereinigten Staaten ist es geschäftlicher Gebrauch geworden, daß bei Anleihen und Schuldkontrakten die Zahlung der Anleihen und Zinsen ausdrücklich in Gold bedungen wird. Nun kenne ich keine höhere Gefahr für eine Landeswährung als den Fall, daß entweder der Staat oder die öffentlichen Assoziationen sich gezwungen sehen, die Schuld ausdrücklich in Gold zu stipulieren, was in einem Land der hinkenden Währung, wo die Zahlmittel aus Silber und Gold bestehen, ebensoviel bedeutet als die Ausstellung der Schuldurkunde in einer fremden Währung. In dieser Richtung muß uns das amerikanische Beispiel eine Warnung sein, denn auf diesem Gebiet besitzen wir leider traurige Erfahrungen genug, da unsere gesamten Goldverpflichtungen, soweit sie nachweisbar sind, etwa 24 Milliarden betragen. Ein Staat, der genötigt ist, seine Zahlungsverpflichtungen in einer anderen Weise auszustellen, als zahlbar in der Reichswährung, und der sich gezwungen sieht, die Parität der gesetzlichen Zahlmittel, welche er in der hinkenden Währung dem Silbergeld und dem Goldgeld einräumt, selbst zu verleugnen; ein Staat, welcher in einer fremden Währung kontrahiert,

diskreditiert und degradiert seine eigene Wahrung. Das Bestehende konnen wir nicht mehr umstoen, die Rechte der fremden Glaubiger werden wir nicht verletzen, aber der erste und grote Erfolg der neuen Wahrung mu darin bestehen, da das Schuldbuch, in welchem Anleihen mit fremder Wahrung eingezeichnet wurden, fur immer geschlossen wird, da osterreich nur in seiner eigenen Wahrung kontrahiert. An dem Tag, wo wir nach der vollstandigen Durchfuhrung der Barzahlungen wieder gezwungen sein sollten, eine Anleihe in fremder Wahrung zahlbar zu machen — und das geschieht immer, wenn bei hinkender Wahrung ausdrucklich Goldzahlung stipuliert wird — haben wir unsere eigene Wahrung zu einer minderwertigen erniedrigt und die hochste Gefahr erzeugt, da das Publikum diesem Beispiel folgt und da somit die gesetzliche Paritat der Kurantmunzen durch die Praxis durchbrochen wird und Gold ein Agio erhalt. Die Gefahr, da wir genotigt werden konnten, in einer fremden Wahrung zu kontrahieren, wird aber durch die hinkende Wahrung hervorgerufen. Wie gering auch das Kontingent des Silberkurants bemessen sein mag, die bloe Tatsache, da in dem osterreichischen Gesetz eine Bestimmung ware, nach welcher es moglich ist, Silber mit unbeschrankter Zahlkraft zu verwenden, wird den auslandischen Glaubiger, mit dem wir in Zukunft kontrahieren wollen, bestimmen, sich jenes Zahlungsmittel zu sichern, dessen innerer Wert von unserer Gesetzgebung unabhangig ist. Selbst bei der angstlichen Enthaltung vor jeder neuen Verschuldung in der Finanzpolitik kann die Notwendigkeit, Anleihen zu kontrahieren, immer wieder eintreten, und selbst wenn sie beim Staat ausgeschlossen ware, so wirken in dieser Richtung die Anleihen der Privaten genauso wie jene des Staates.

Schon aus diesem Grund mu ich mich gegen die hinkende Wahrung aussprechen, von der ich besorge, da sie uns ein Goldagio bringen konnte. Man hat sich auf das Beispiel Deutschlands und Frankreichs berufen, wo ebenfalls die hinkende Wahrung besteht. Diese Lander betrachten aber die hinkende Wahrung keineswegs als einen Vorzug, sondern als ein ubel, welches das Erbteil ihrer Wahrungsgeschichte ist. Ein ubel, welches so reiche Lander mit ihren kolossalen Metallbestanden, mit ihrem glanzenden Kredit und dem aus allen diesen Quellen entspringenden Selbstgefuhl der Bevolkerung ertragen konnen, wurde in osterreich bei dem naturlichen Kleinmut, der uns durch die Erinnerung an die langjahrige Geldmisere eingepfht wurde, viel harter treffen. Wenn in Frankreich ein Goldagio hie und da entsteht, so wird die moralische Wirkung dieser Tatsache durch das starke Selbstgefuhl der Franzosen und durch den unerschutterlichen Geldkredit, welchen das ganze Land in der Welt geniet, fast wieder aufgehoben. Wenn die Franzosen wuten, was sie mit ihren Milliarden Francsstucken anfangen sollen, wurden sie nicht einen Tag bei der hinkenden Wahrung bleiben. Da ein Land freiwillig und ohne zwingende Notwendigkeit die hinkende Wahrung akzeptiert, hatte gar keine Begrundung.

Der hinkenden Wahrung wird auch der Vorteil zugeschrieben, da man sich durch Silberzahlung vor dem Goldexport schutzen konne. Es gibt aber nur ein Mittel, ein Land gegen den Goldexport zu schutzen, und dieses ist eine richtige Diskontpolitik, welche rechtzeitig eingreift und bewirkt, da fremdes Kapital ins Land stromt, wenn es erforderlich ist, und abstromt, wenn es uberflussig ist. Die Diskontpolitik mu die Wechselkurse regulieren, und diese werden in dem Grade gunstiger fur ein Land stehen, als die Risikopremie entfallt, die der Kauffer des Wechsels dafur verlangen wird, da er im Verkehr mit einem Land der hinkenden Wahrung die Zahlung in einem Geld, welches zum internationalen Austausch weniger geeignet ist, besorgen mu. Von den Wechselkursen wird das Schicksal unserer kunftigen Wahrung abhangen. Nur durch die gunstige Gestaltung derselben wird es moglich sein, eine reiche Goldzirkulation zu schaffen, und wir mussen daher jedes Element entfernen, welches im vorhinein geeignet ist, die Bewegung der Wechselkurse zu unseren Ungunsten zu gestalten. Da die hinkende Wahrung geeignet ist, ein Goldagio zu schaffen, haben wir selbst

in den reichsten Ländern beobachtet. Daß aber das Goldagio, welches insbesondere von der französischen Bank zeitweilig eingehoben wird, um die Einlösung ihrer Noten durch Gold und den Export ihres Goldschatzes zu verhüten, eine sichere Wirkung nicht ausübt, wissen wir aus der Erfahrung. Im Herbst 1880 hat die Bank von Frankreich, um die Goldausfuhr zu verhindern, ihre Noten, wenn bei der Einlösung Gold begehrt wurde, nur gegen abgenützte Zehnfrancsstücke zurückgenommen. Die Folge davon war, daß sich ein Goldagio und ein gesteigerter Goldabfluß aus der freien Zirkulation bildeten, die erst dann aufhörten, als die Bank von Frankreich sich entschloß, durch die Erhöhung des Zinsfußes einen Riegel vorzuschieben. Erst im vorigen Jahr hat die Regierung der Vereinigten Staaten eine Goldprämie für die Auslieferung von Goldbarren verlangt, und trotzdem sind mehr als 70 Millionen Dollar exportiert worden, und die Nettoausfuhr betrug 48 Millionen Dollar. Wenn dennoch solche Vorfälle den Geldkredit reicher Staaten nicht zu erschüttern vermögen, so würden sie in Österreich, wo das Mißtrauen trotz des wirtschaftlichen Fortschrittes noch immer rege ist, den stärksten Eindruck hervorrufen, und die Goldprämie, welche die Bank von den Goldexporteuren verlangen würde, müßte sich auf den freien Verkehr übertragen und würde dann von jedem Besitzer eines Goldstückes verlangt werden. Die Engländer haben ein bezeichnendes Wort für diese Form der Goldwährung; sie sprechen von Ländern, in welchen ein „Hoarding“, ein Zusammenscharren des Goldes stattfindet, während der Abfluß verhindert wird, und die Engländer wehren sich gegen den Abfluß des Goldes in solche Länder am stärksten. Im Interesse unseres Geldkredites und mit Rücksicht auf die künftige Gestaltung der Wechselkurse und namentlich mit Rücksicht auf den Währungskredit muß man sich gegen die hinkende Währung aussprechen. Es fehlt auch in Österreich jeder Grund zu ihrer Einführung. Man schätzt den Silberbestand Österreichs auf rund 167 Millionen Gulden bei der Notenbank, auf etwa 6 Millionen Gulden in der österreichischen Staatskasse. Der Betrag, der in der ungarischen Staatskasse sich befindet, wird nicht separat ausgewiesen. Aber nehmen wir an, daß bei der Bank und den beiden Staatskassen sich 177 Millionen Gulden befinden. Daraus würde sich auf Grund von Schätzungen schließen lassen, daß die Silberzirkulation ohne Rücksicht auf etwaige Verluste 33 Millionen Gulden beträgt. Wenn die deutsche Regierung beim Übergang zur Goldwährung eine Silberzirkulation von 33 Millionen Gulden und einen Silbervorrat im ganzen Land von 210 Millionen Gulden gehabt hätte, so wäre es ihr niemals eingefallen, die hinkende Währung zu akzeptieren. Die deutsche Regierung hat aber bis zum Jahr 1879 allein für 1.080 Millionen Mark Silber eingelöst und für etwa 700 Millionen Mark Silber verkauft, und dabei wird der heutige Talerbestand Deutschlands, der noch jetzt unbeschränkte Zahlkraft besitzt, auf 444 Millionen Mark geschätzt. Man kennt die politischen Einflüsse, die dabei wirksam gewesen waren, daß Deutschland die hinkende Währung behalten hat, und als einen Vorzug haben selbst die deutschen Gegner der Goldwährung die hinkende Währung nie gepriesen. Bei uns stellt sich der Saldo viel einfacher. Das Gebiet für die Zirkulation der Silbergulden wird dort zu suchen sein, wo heute der Umlauf der Einser- und Fünfernoten sich befindet. Da sehen wir zunächst am Ende des vorigen Jahres eine Zirkulation der Einsernoten von 80 Millionen Gulden. Obwohl nun die Note weit bequemer ist, so müßte sich das Publikum der Silbergulden bedienen, wenn es keine Einsernoten gäbe. Es bestünde gar keine Möglichkeit, Teilzahlungen von einer bestimmten Größe in einer anderen Form zu leisten. Ebenso kann man annehmen, daß in dem Zwischenraum zwischen den Einsern und Fünfern sich die Zirkulation von Silbergulden hineinschieben müßte, wenn gleichzeitig die Ausgabe von Fünfguldennoten reduziert, respektive statt der Fünfer- andere Noten mit einer höheren Stückelung ausgegeben würden. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Maß, als die Noten kleinerer Appoints verschwinden, daß Vakuum von den Silbergulden ausgefüllt werden muß, weil sich dem Publikum ein anderer

Ausweg nicht bietet, um die Zirkulationsbedürfnisse im Kleinverkehr zu befriedigen. Denken wir uns, daß der Umlauf der Fünfguldennoten auf 100 Millionen Gulden beschränkt wäre, so ergäbe sich eine Zirkulationsmöglichkeit der Silbergulden an Stelle der Einser mit 80 Millionen Gulden, an Stelle der Fünfer mit 45 Millionen Gulden und dazu die bereits zirkulierenden 33 Millionen Gulden; auf diese Art erhielten wir eine Summe von approximativ 160 Millionen Gulden oder 4 Gulden pro Kopf, demnach einen Betrag von Silbermünze, die mit einer Feinheit ausgeprägt ist, welche sie von dem Billon unterscheidet, der beträchtlich geringer ist als der Umlauf der Silberscheidemünze in Deutschland, wobei selbstverständlich auf die Taler gar keine Rücksicht genommen ist. In dem Gebiet der lateinischen Münzunion ist die Summe der aus Silber geprägten Scheidemünze auf 6 Francs pro Kopf beschränkt; aber hier grenzt die Scheidemünze schon an das kurantmäßige Fünffrancsstück, welches den Dienst der Teilzahlungen besorgt. Man könnte auch, ohne von dem Prinzip der Goldwährung abzuweichen, ähnlich wie es die Englische Bank auf Grund ihrer Statuten bis zum Jahr 1854 getan hat, der Bank gestatten, einen bescheidenen Teil ihres Metallschatzes, etwa 20 Millionen Gulden, in die metallische Bedeckung einzurechnen. Die Bank von England hat zeitweilig, wie aus dem Buch von *Adolf Wagner* zu entnehmen ist, 2 Millionen Pfund an Silber gehalten. Dieser verhältnismäßig kleine Betrag, welcher die Natur der metallischen Bedeckung wenig ändern würde, ließe sich schon deshalb rechtfertigen, weil auch die Bank Teilzahlungen zu leisten und zu empfangen hat, und es daher nur billig ist, wenn sie auch solche Bestände bis zur Bedeckung von 20 Millionen Gulden in die Bedeckung einrechnen darf. Dieser kleine Silberbestand im Metallschatz der Bank würde den Charakter unserer Währung durchaus nicht modifizieren und die Sicherheit, daß die Bank ihre Noten in Gold einlöst, kaum irgendwie tangieren, schon deshalb nicht, weil das Silbergeld unbeschränkte Zahlkraft bei den Staatskassen, Kassenkurs besitzen muß. Wir hätten sonach einen monetären Silberbestand von 180 Millionen Gulden — eine Umprägung würde ich vorerst durchaus nicht empfehlen, da der „leichte“ Silbergulden zu vermeiden ist — und es bliebe nur die Frage, was mit den übrigen 30 Millionen Gulden zu geschehen habe. Diese Frage ist aber weder finanziell noch wirtschaftlich von solcher Bedeutung, daß sie auf die Währungspolitik der Monarchie irgendwelchen Einfluß üben könnte. Auch das Verhältnis des Silbergeldbestandes zu dem wahrscheinlichen künftigen Goldbestand wäre ein günstiges. Meine Rechnung führt dahin, daß der Silbergeldbestand zirka 40 Prozent im Verhältnis zu dem künftigen metallischen Umlauf an Gold und Silber betragen wird, ein Verhältnis, das vollkommen dem analog ist, das heute in Deutschland besteht und die Erhaltung der Goldwährung nach keiner Richtung gefährden würde.

Mit Rücksicht auf den künftigen Währungskredit und auf dessen staatsfinanzielle Bedeutung, mit Rücksicht auf das Vertrauen in die Landeswährung antworte ich auf die zweite Frage, welche lautet: „Soll mit der Annahme der Goldwährung ein kontingentierter Umlauf von Kurantsilber zulässig sein und in welcher Höhe?“ das Folgende:

1. In der Periode zwischen der gesetzlichen Einführung der Goldwährung und der Wiederaufnahme der Barzahlungen in Gold soll dem Silbergulden seine jetzige Eigenschaft als Kurantgeld mit unbeschränkter Zahlkraft verbleiben.
2. Nach Durchführung aller Maßregeln, welche notwendig sind, um die Einlösung des Papiergeldes in Gold vorzubereiten und zu sichern und nach der Aufnahme der Barzahlungen in Gold soll ein Umlauf von Kurantsilber nicht zulässig sein, und der Umlauf der aus Silber geprägten Scheidemünzen mit beschränkter Zahlkraft und mit Kassenkurs auf den Betrag von 4 Gulden pro Kopf der Bevölkerung begrenzt sein.

Zur Frage III. meinte der Experte *Moriz Benedikt*:

Wäre ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Kurantgeld einlöslichen, nicht mit Zwangskurs ausgestatteten, unverzinslichen Staatskassenscheinen zulässig und unter welchen Bedingungen?

Hier handelt es sich darum, eine Meinung darüber zu äußern, ob die Monarchie bei der künftigen Gestaltung ihres Papiergeldwesens sich für die Einheit oder Vielheit des Papiergeldes entscheiden soll. Soll unser künftiger Papiergeldumlauf nur aus einlöslichen Banknoten bestehen oder ist neben diesen auch ein Umlauf von einlöslichen Staatsnoten zulässig? Man muß bei der Antwort auf diese Frage zwei Momente unterscheiden, das rein wirtschaftliche und das staatsfinanzielle. In wirtschaftlicher Beziehung wird die Emission von Staatsnoten auch dann wichtige Bedenken hervorrufen, wenn diese Staatsnoten einlöslich sind. Der fundamentale Unterschied zwischen Banknoten und Staatsnoten ist nämlich darin zu erblicken, daß die Banknote dann ausgegeben wird, wenn die Notenbank eine Forderung erwirbt. Die Banknote, welche an den Schaltern der Bank geholt wird, erzeugt nämlich, wenn wir von dem Kauf der Edelmetalle absehen, stets eine kurzfristige Schuld desjenigen, der sie empfängt. Unter normalen Verhältnissen kann eine Notenbank ihre Noten nur dann ausgeben, wenn sie Gläubigerin wird, und in jeder zirkulierenden Note lebt schon durch ihren Ursprung der Impuls zur regelmäßigen Rückströmung. Die Ausströmung der Banknoten erfolgt durch die Aufnahme einer Schuld von Seite des Publikums, und die Rückströmung erfolgt durch die Bezahlung dieser Schuld. Die Staatsnote wird dagegen nur dann ausgegeben, wenn der Staat einer Forderung genügen muß, wenn er selbst eine Schuld zu begleichen hat. Durch die Ausgabe der Staatsnote wird sonach keineswegs eine Forderung erworben, sondern eine Forderung beglichen. Der Emittent der Banknote ist ein Gläubiger, der Emittent der Staatsnote ein Schuldner. Daraus ergeben sich sehr wichtige Konsequenzen für die Diskontpolitik. Die Zirkulation der Banknoten kann durch den Zinsfuß, durch die Art der Zensur, durch das Entgegenkommen oder die Zurückhaltung der Bank bei der Kreditgewährung geregelt werden, indem die Bank das Publikum entweder ermutigt, Schulden zu kontrahieren, oder davon abschreckt. Das Rückströmen und Ausströmen der Banknoten und somit die Ausdehnung oder die Beschränkung der Umlaufmittel hängt auch in barzahlenden Ländern, wo die freie Zirkulation mit der Bank in Konkurrenz tritt, wie die Erfahrung bei richtig organisierten Banken zeigt, wesentlich von der Geschäftspolitik der Bank ab, und von dem Einfluß ihrer Diskontpolitik hängen in erster Reihe die Behauptung und der Schutz der Landeswährung ab. Wenn dagegen die Diskontpolitik der Bank den inneren Geldmarkt nicht zu regulieren vermag, so tritt das ein, was die Engländer den *External drain* nennen. Der Zinsfuß sowie die Bewegung der Wechselkurse gestalten sich wenigstens zeitweilig unabhängig von der Bank. Die Macht der Diskontpolitik wird aber umso mehr beschränkt sein, wenn neben den Banknoten auch Staatsnoten zirkulieren, auf deren Ausströmung und Rückströmung die Bank nur einen indirekten Einfluß ausüben vermag. Für die Beherrschung des inneren Marktes und somit für die Kraft, bei ungünstigem Wechselkurs eine schädliche Ausströmung des Edelmetalles zu verhindern, ist daher die Einheit des Papiergeldes von großer Bedeutung. Es besteht vielfach die Meinung, daß der Übergang zur Goldwährung mit einem höheren Durchschnitt des Zinsfußes erkauft werden muß. Diese Anschauung gehört zu jenen Irrtümern, welche so zahlreiche Vorurteile gegen die Goldwährung erzeugen. Gerade die Länder mit Goldwährung haben in der Regel einen sehr niedrigen, durchschnittlichen Zinsfuß, und das kommt nicht daher, weil sie zufällig auch die Reichen sind, sondern das kommt daher, weil das Kapital mit Vorliebe in jene Länder strömt, wo es der Rückzahlung in einem wertbeständigen Geld am sichersten ist. Niemand wird bestreiten, daß in einem Land mit Barzahlung der bequeme, aber auch höchst gefährliche Zustand nicht länger dauern

kann, bei welchem eine praktische Grenze für die Größe der Notenemission nur dort zu finden ist, wo die Furcht der Bank vor einem möglichen Verlust in ihren Kreditgeschäften beginnt. Wir werden Perioden steigenden Zinsfußes haben, aber der Durchschnitt des Zinsfußes wird sich in Zukunft ermäßigen. Es wird aber notwendig sein, daß die Bank mit der höchsten Wachsamkeit und Energie die Wechselkurse beobachtet und ihre Diskontpolitik danach einrichtet.

Wenn man also auf die gestellte Frage eine Antwort erteilen soll, so muß man vorher prüfen, ob die wirtschaftlichen Bedenken die Erreichung der staatsfinanziellen Vorteile, die mit einer Emission von Staatsnoten verbunden sind und deren Höhe sich nach dem Betrag der Emission richtet, unmöglich machen. Denn die Opfer, welche dem Staate durch die Pflicht, einen Einlösungsfonds zu halten, erwachsen würden, sind nicht sehr hoch anzuschlagen. Der Staat verfügt ohnehin stets über bedeutende Barmittel, und es wird kaum notwendig sein, einen besonderen Einlösungsfonds zu bilden. Als die Regierung der Vereinigten Staaten zur Wiederaufnahme der Barzahlungen schritt, betrug der Metallschatz in der Staatskasse nur 40 Prozent der emittierten Noten. Das Publikum machte aber von dem Einlösungsrecht fast gar keinen Gebrauch, und der Metallschatz stieg sogar nach der Wiederaufnahme der Barzahlungen. Wo das Publikum sich an die Verwendung eines Papiergeldes, welches Vertrauen verdient, einmal gewöhnt hat, wird, wie die Erfahrung in den Vereinigten Staaten, Schottland und den skandinavischen Ländern beweist, eine beträchtliche Einreicherung desselben zur Umwechslung gegen Hartgeld nicht zu erwarten sein. Ich bin fest überzeugt, daß wir ähnliche Erfahrungen auch in Österreich machen werden, und wenn man, was ich durchaus nicht wünsche, das Maß der Goldbeschaffung für die Aufnahme der Barzahlungen nach diesen Erfahrungen bemessen wollte, so würde man zu einem relativ nicht bedeutenden Betrag gelangen. *Feer-Herzog* war sogar der Ansicht, daß jener Betrag genüge, welcher durch das Agio der Noten repräsentiert wird. Doch wir wollen keine Währungsexperimente machen und nicht aus Ersparungsrücksichten das Erreichen dieses wichtigen Zieles verfehlen. Die staatsfinanziellen Vorteile bei der Emission von Staatsnoten lassen sich jedoch erreichen, wenn man Einrichtungen trifft, durch welche die wirtschaftlichen Bedenken zumindest gemildert werden. Das kann aber geschehen, wenn der Staat sich bei der Ausgabe von unverzinslichen und einlöslichen Reichskassenscheinen gerade die kleineren Appoints vorbehält, welche erfahrungsgemäß am seltensten die Tendenz zeigen, zu den Einlösungskassen zu strömen. In Deutschland überwiegen bei der Ausgabe der Reichskassenscheine die Appoints zu 5 Mark und die Appoints zu 20 Mark. Die kleineren Noten werden vom Verkehr aufgesaugt, sind am schwersten zu konzentrieren und gleichsam als Waffe gegen die Diskontpolitik der Bank zu gebrauchen und beeinflussen die monetäre Situation des Großverkehrs am allerwenigsten. Dadurch würde der Umlauf der Reichskassenscheine gleichsam aus jener Sphäre hinausgerückt werden, welche für die Diskontpolitik der Bank gefährlich ist. Es ist interessant, daß vor dem Krieg des Jahres 1866 die Banknoten mit der Stückelung von 5 Gulden nur etwa 17 Prozent des gesamten Notenumlaufes ausmachen. Auch diese Tatsache beweist, daß die Befriedigung des Kleinverkehrs mit Noten durch die Tätigkeit der Bank am wenigsten zu erwarten ist, und daß ihre Banknotenemission durch die Bedürfnisse des Großverkehrs am meisten in Anspruch genommen wird. Die Fünfguldennote ist die Note des Wochenlohnes. Wenn also der Staat sich bei der Emission der einlöslichen und unverzinslichen Reichskassenscheine auf jenen Betrag beschränkt, welcher von den Fünfguldennoten durch die Zirkulation der Silbermünzen nicht ersetzt ist, nämlich auf den Betrag von 100 Millionen Gulden, so würde ich in dieser Emission eine Gefahr für die Erhaltung der Währung nicht erblicken. Diese Note von 5 Gulden würde voraussichtlich vom Kleinverkehr absorbiert werden und auf den Geldbedarf im Großverkehr nur einen verhältnismäßig

geringen Einfluß ausüben. Wenn ferner die Bank das Recht erhielt, die Reichskassenscheine in ihre Bedeckung einzurechnen, so wäre vielleicht damit ein Mittel gegeben, um den Einfluß der Diskontpolitik des Noteninstitutes auf die Gestaltung des Zinsfußes im offenen Markt zu stärken.

Auf die Frage: Wäre ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Kurantgeld einlöslichen, nicht mit Zwangskurs ausgestatteten, unverzinslichen Staatskassenscheinen zulässig und unter welchen Bedingungen? antworte ich:

Ein Umlauf von einlöslichen und unverzinslichen Staatskassenscheinen wäre zulässig:

1. Wenn derselbe auf den Betrag von 100 Millionen Gulden beschränkt bliebe;
2. wenn derselbe aus Reichskassenscheinen mit der Stückelung von 5 Gulden bestünde.

Zur Frage IV. meinte der Experte:

Die Entscheidung über diese Frage berührt jenen Punkt, wo alle vermögensrechtlichen Interessen durch den Währungswechsel unmittelbar getroffen werden. Es ist noch von keiner Seite bestritten worden, daß der Staat das Recht hat, nach seiner wirtschaftlichen Einsicht jenes Metall zu bestimmen, welches als Basis der Währung zu dienen hat und das er in eine gesetzliche Beziehung zu dem Geld bringen will. Diese Wahl wird von ökonomischen Motiven geleitet und gehört zu der Sphäre des öffentlichen Rechtes. Der Währungswechsel hat zur unmittelbaren Folge, daß ein Metall, welches vor dieser Änderung durch seine in den Münzstätten erfolgende Verwandlung in Geld eine gesetzliche Zahlkraft erlangt, diese gesetzliche Zahlkraft nunmehr entweder ganz verliert oder im gleichen Ausmaß nicht mehr besitzt, und daß ein anderes Metall durch seine in den Münzstätten erfolgende Umwandlung in Geld und auf Grund der staatlichen Vorschriften eine gesetzliche Zahlkraft erlangt, die es früher nicht besessen hat. Da nun an die Stelle eines gesetzlichen Zahlmittels und Wertmessers ein anderes gesetzliches Zahlmittel und ein anderer Wertmesser tritt, so ergibt sich die Notwendigkeit, das Verhältnis festzusetzen, nach welchem überall dort, wo das frühere Zahlmittel zu geben und zu empfangen war, das neue Zahlmittel zu geben und zu empfangen ist. Das frühere Zahlmittel tritt in ein gesetzliches Verhältnis zu einem Gebrauchsgegenstand, welcher vor dem Währungswechsel in dem Land, um welches es sich in einem solchen Fall handelt, nur als Ware galt. Daraus geht hervor, daß der Staat beim Übergang zu einer Währung das Verhältnis des alten Geldes zu dem neuen Geld zwar gesetzlich schafft und fixiert, daß er aber das Verhältnis an und für sich, weil es schon vor diesem Gesetz bestanden hat, nicht erst durch seine legislatorische Tätigkeit hervorruft. Es ist die Eigenschaft des Geldes, daß es zu allen Waren und zu allen Gebrauchsgegenständen in einem aus den Preisgesetzen sich entwickelnden Verhältnis steht. Die Monarchie mag die Währung wechseln oder nicht, so steht das gesetzliche Bild in einem gewissen und im praktischen Verkehr konstatierbaren Verhältnis zu Getreide, zu den Landgütern, zu den Häusern, zur Baumwolle und auch zum Gold. Die Gesetzgebung findet daher, wenn sie die Grundsätze bestimmt, nach welchem altes Geld in neues Geld umzurechnen ist, ein ganz bestimmtes Verhältnis, welches in dem Augenblick, wo die Umrechnung sich vollziehen soll, aus den Preislisten konstatierbar ist, bereits vor. Es ist das Verhältnis des Geldes zur Ware. Dieses Verhältnis enthält das fundamentale Prinzip, nach welchem bei der Umrechnung des alten Geldes in das neue Geld vorzugehen ist. Ja, der Staat kann aus den wichtigsten ökonomischen Gründen von diesem Verhältnis gar nicht abgehen. Würde er bei der Umwandlung der Ware Gold in gesetzliches Geld dem Gold einen niedrigeren Wert verleihen, als ihm nach dem Verhältnis dieser Ware zu unseren jetzigen Zahlmitteln zukommt, so würde die Folge davon sein, daß diese Ware im Land nicht festgehalten werden könnte, weil sie die Tendenz hätte, in jene Länder zu strömen, wo ihr Marktpreis vollständig zur Geltung kommt. Nehmen wir an, daß 1 Kilo Feingold heute auf dem Weltmarkt um einen Preis von 1.630 Gulden zu kaufen ist, und der Staat

würde erklären, man werde in Österreich 1 Kilo Feingold mit 1.620 Gulden tauschen, so würde jeder Besitzer von Gold sich bemühen, das Gold in jenes Land zu bringen, wo er in der Lage ist, das Äquivalent von 1.630 Gulden für 1 Kilo Feingold zu erhalten. Nehmen wir aber in dem gleichen Beispiel an, daß der Staat erklären würde, man müsse für 1 Kilo Feingold 1.640 Gulden geben, während es unmittelbar vor dem Währungswechsel um 1.630 Gulden zu kaufen war, so wäre die Folge, daß der Wert des österreichischen Geldes, ausgedrückt in Gold, sich verringern würde, daß eine größere Quantität Geld notwendig wäre, um eine bestimmte Quantität der Ware Gold zu kaufen, und daß bei dem verringerten Geldwert alle Übel plötzlicher und aus den wirtschaftlichen Gesetzen nicht hervorgehender Preissteigerungen eintreten müssen. Der Sprachgebrauch nennt jene Relation, bei welcher 1 Kilo Gold schon um eine geringere Summe zu kaufen wäre, eine niedere, und jene Relation, bei welcher 1 Kilo Gold nur das Äquivalent einer größeren Summe österreichischen Geldes wäre, eine hohe. Aus diesem Gedankengang ergibt sich also, daß sowohl die zu niedere, als auch die zu hohe Relation große Gefahren nach sich ziehen würde. Die zu niedere Relation weckt die Gefahr, daß der Weltverkehr das von Österreich dekretierte Verhältnis zwischen seinem Zahlungsmittel und dem Gold, weil es zu niedrig ist, nicht ratifizieren würde, und daß wir die Relation, unmittelbar nachdem wir sie für unabänderlich erklärt haben, nicht behaupten können. Die hohe Relation bringt die Gefahr mit sich, daß durch den Einfluß, welchen die Wertverminderung des Geldes auf die Preise ausübt, gerade dann in ihren Folgen unabsehbare wirtschaftliche Verschiebungen eintreten können, wo eine möglichst ruhige wirtschaftliche Entwicklung gewünscht werden muß. Die hohe Relation bringt ferner die Gefahr mit sich, daß unsere auswärtigen Gläubiger, welche für eine bestimmte Quantität Gold ein höheres Äquivalent österreichischen Geldes zahlen müßten und daher für eine bestimmte Quantität österreichischen Geldes eine geringere Summe von Gold empfangen, sich gerade in jenem Moment in ihrem Vermögen und in ihrem Einkommen geschädigt erachten würden, wo der Kredit der Monarchie der größten Schonung bedarf und sich am kräftigsten bewähren soll. Die künstliche Verschiebung der Relation nach der einen oder nach der anderen Richtung würde daher die größten Bedenken hervorrufen müssen, und der richtige Grundsatz, welcher bei der Umwandlung des alten Geldes in das neue in Anwendung zu bringen ist, besteht darin, das bereits bestehende, sich aus dem freien Verkehr entwickelnde Verhältnis zwischen dem gesetzlichen Geld und dem Gold als Ware bei dieser Umrechnung ins Auge zu fassen. Dieses Verhältnis hat der Staat nicht zu schaffen, sondern er findet es bereits in dem Augenblick vor, wenn er zur Fixierung dieses Verhältnisses schreitet. Dieses Verhältnis findet seine Begründung auch darin, weil es genau den Preis ausdrückt, um welchen der Staat selbst in einem gegebenen Augenblick das Gold vermöge der ihm zu Gebote stehenden Zahlungsmittel kaufen kann. Der Staat bietet dann dem Publikum die Zahlungsmittel zu den Selbstkosten, wobei natürlich nicht etwa die Kosten einer eventuellen Anleihe gemeint sind, sondern jener Betrag der jetzigen Zahlungsmittel, welchen der Staat unmittelbar vor dem Währungswechsel im Ausland gegen eine bestimmte Quantität Gold geben muß.

Daraus geht aber auch hervor, daß bei der Umrechnung des alten Geldes in das neue das Ergebnis von Durchschnittsrechnungen wenig maßgebend sein kann. Wenn die Durchschnittsrechnung einen Wert des österreichischen Geldes in Gold ergibt, welcher unmittelbar vor dem Währungswechsel mit dem in österreichischem Geld ausgedrückten Preis des Goldes als Ware proportional ist, so fallen beide Methoden in ihrer Wirkung zusammen, und eine derselben ist überflüssig. Ergibt dagegen die Durchschnittsrechnung einen durchschnittlichen Wert des Goldes in österreichischen Gulden, welcher mit dem in österreichischer Währung ausgedrückten Preis des Goldes als Ware, der unmittelbar vor dem Währungswechsel besteht, nicht adäquat ist, so ergeben sich die Gefahren, die

wir oben auseinandergesetzt haben. Entweder die Durchschnittsrelation bedingt beim Wechsel der Wahrung einen Wert des osterreichischen Geldes in Gold, welcher niedriger ist als der faktisch bestehende, so ergibt sich die Gefahr, da unsere Bewertung des Goldes vom Weltverkehr umgestoen wird; oder die Durchschnittsrelation verleiht dem Gold einen hoheren Wert, als ihm nach dem Goldwert des osterreichischen Geldes unmittelbar vor dem Wahrungswechsel zukommt, so treten alle Wirkungen auf die Preise ein, welche sich naturlich auch bei der zu niederen Relation in umgekehrter Richtung fuhlfar machen. Die Durchschnittsrelation kann der Wirklichkeit entsprechen, und dann ist sie uberflussig. Wenn sie jedoch von der Wirklichkeit verschieden ist, so bildet sie eine Gefahr fur die neue Wahrung und ist eine durch nichts gerechtfertigte Einwirkung auf die Preise und auf alle Rechtsverhaltnisse. Der Vorschlag einer Durchschnittsrelation ist aus dem Bedurfnis entsprungen, die kunftige Beziehung des osterreichischen Geldes zum Gold bis zu einem gewissen Grad unabhangig zu machen von den Zufallen und Einflussen, welche vorubergehend den Wert des Goldes im osterreichischen Geld modifizieren konnen. Die Durchschnittsrechnung sollte ein Damm sein gegen die Nebenwirkungen der Valutaregelung. Hier wird aber eine Frage des Prinzips mit der praktischen Frage, welche in das Gebiet der Durchfuhrung fallt, in eine unberechtigte Verbindung gebracht. Die Anhanger der Durchschnittsrelation leiten ein Prinzip aus den rein technischen Momenten der Valutaregelung ab. Es ist kein Zweifel, da das Gelingen der Valutaregelung in hohem Ma von der richtigen Wahl der Relation abhangig ist, und da diese richtige Wahl dann am leichtesten moglich ist, wenn der Wechsel der Wahrung sich nach einer Periode relativer Stetigkeit des osterreichischen Geldwertes vollzieht. Nach einer Periode groerer oder gar heftiger Schwankungen besteht die Gefahr, da die Verhaltnisse des Augenblicks das richtige Urteil uber den von Zufallen und Einflussen unabhangigen Wert des osterreichischen Geldes in Gold erschwert. Gegen dieses obel bietet aber die Durchschnittsrechnung kein Heilmittel, denn es handelt sich bei der Relation niemals darum, zu untersuchen, wie das Verhaltnis des osterreichischen Geldes zum Gold als Ware gewesen ist, sondern immer darum, wie es faktisch ist. Ist diese Untersuchung durch auere Einflusse und plotzliche Veranderungen erschwert, so wird man auch aus der Durchschnittsrechnung nicht erfahren, ob das Resultat mit den konstanten Faktoren, welche den osterreichischen Geldwert bestimmen, harmoniert, und wenn die Durchschnittsrechnung mit denselben nicht harmoniert, so wird die Relation zur Gefahr oder zum Unrecht. Die Durchschnittsrechnung soll auch jenen eine Befriedigung gewahren, welche behaupten, da die Relation auf Vertrage, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden, keine Geltung haben durfte. Diese Befriedigung wird aber eine hochst unvollkommene sein. Denn der Glaubiger, welcher fur sich das Recht in Anspruch nimmt, jenen Betrag von Gold zu empfangen, welcher dem Wert des Goldes in osterreichischem Geld zur Zeit der Entstehung des Rechtsgeschaftes entspricht, wird auch durch die Durchschnittsrelation, wenn sie, was zumeist der Fall sein wird, mit dem Goldwert zur Zeit der Entstehung des Vertrages nicht ubereinstimmt, kaum befriedigt sein, ganz abgesehen davon, da die Berucksichtigung der Vergangenheit eine vollkommen unberechtigte ware. Der osterreichische Burger, welcher im Jahre 1858 einen Silbergulden vom Staat empfangt, hat nicht die geringste Burgschaft dafur bekommen, da er fur diesen Betrag eine bestimmte Menge von Gebrauchsgegenstanden, seien es nun Getreide, Wolle oder Gold, erhalte. Es wird uberhaupt gut sein, die Verpflichtungen eines Staates, welcher Munzen mit gesetzlicher Zahlkraft pragt, zu untersuchen. Das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 bestimmt: „Der mit unserem Patente vom 19. September 1857 angeordnete Landesmunzfu, nach welchem 45 Gulden aus einem Pfund feinen Silbers unter der Benennung »osterreich. Wahrung« gepragt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige Munz- und Rechnungsfu und die Grund-

lage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung des gesamten Kaisertums zu sein¹⁴. Das Patent vom Jahre 1857 bestimmt im Artikel 4: „Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der 45-Guldenfuß. Aus einem Pfund feinen Silbers werden 45 Gulden geprägt.“ Sehen wir ab von der Eigenschaft des österreichischen Papiergeldes als gesetzliches Geld. Das Papiergeld ist nur ein Surrogat des Silberguldens, und alle Rechte und Pflichten des Staates bezüglich des gesetzlichen Gesetzes sind doch immer wieder auf das Silbergeld zurückzuführen. Welche Pflichten hat nun der Staat übernommen, als er das Silbergeld ausprägte? Erstens die Verpflichtung, daß in jedem Silbergulden, abgesehen von dem gesetzlichen Remedium und der Abnützung, wirklich der fünfundvierzigste Teil von einem Pfund und 1111 Gramm Feinsilber enthalten seien. Er hat weiter die Verpflichtung übernommen, diesen Silbergulden mit gesetzlicher Zahlkraft auszustatten. Wer nun zur Zeit, wo das Silbergeld emittiert wurde, sich tausend Gulden ausgeborgt hat, hat damit die Fähigkeit erworben, sich eine im gegebenen Augenblick bestimmte Menge von Gütern zu kaufen. Nehmen wir an, er hätte dafür 100 Meterzentner Weizen eingetauscht oder er hätte statt des Geldes von dem Gläubiger direkt 100 Meterzentner Weizen bekommen, mit der Verpflichtung, dafür in einem späteren Zeitpunkt 1.000 Gulden zu zahlen. Wenn diese 100 Meterzentner Weizen später einen Wert von 1.100 Gulden erreichen, so hat der Schuldner doch immer nur 1.000 Gulden zu zahlen, obwohl sich das Verhältnis zwischen Weizen und Geld vollständig verschoben hat. Man nennt das die legale Wertkonstanz des Geldes, nach welcher gar keine Rücksicht darauf genommen wird, in welchem Verhältnis sich das Geld zu anderen Waren zur Zeit des Kontraktes befunden hat, und nach welcher eine bestimmte Summe von Forderungen in der Landeswährung stets durch den Erlag der gleichen Summe in der Landeswährung zu erfüllen ist. Die gesetzliche Zahlkraft hat nun den Zweck, diese legale Wertkonstanz zu schaffen, die für den Verkehr unentbehrlich ist und eine Gleichheit von Geldleistungen herstellt, die in Wahrheit mit Rücksicht auf das Verhältnis des Geldes zu den Verbrauchsgegenständen zur Zeit der Entstehung und der Erfüllung der Forderungen sehr oft eine innere Ungleichheit ist. Die legale Wertkonstanz ist aber ein unentbehrliches Hilfsmittel des Rechtslebens und ihre Erhaltung ist eine Pflicht des Staates, welcher gesetzliches Geld prägt. Was ist nun die Aufgabe der künftigen Währung? Keine andere als die unmittelbare Fortsetzung der legalen Wertkonstanz. Und wie kann dieselbe fortgesetzt werden? Indem der Staat die legale Wertkonstanz in der neuen Münze mit vollständiger Integrität wieder aufleben läßt. Würde in Österreich die freie Silberprägung aufrechterhalten worden sein, so könnte über das Ausmaß der legalen Wertkonstanz nicht der geringste Zweifel bestehen. Da aber die Prägung sistiert wurde und somit die Währung selbst eine Änderung erfuhr, so ist auch der legale Wert, welcher konstant bleiben soll, modifiziert worden, wenn es auch der Staat unterlassen hat, genau anzugeben, in welchem Maße dieser Wert geändert wurde. Durch die Einstellung der Silberprägung hat der Staat, wenn auch nicht rechtlich, so doch durch die praktischen Konsequenzen seines Schrittes gleichsam verfügt, daß das Pfund Silber nicht mehr in 45, sondern in eine geringere Anzahl von Teilen zu zerlegen sei. Die Aufhebung der Silberprägung hat gleichsam einen schwereren Silbergulden geschaffen, den wir nicht greifen und nicht fassen können, der aber vorhanden ist und dessen ganze Tauschkraft nunmehr in die neue Währung ideell übergehen muß. Wir erkennen sie am besten in dem Preis des wertbeständigen Goldes. Die Relation ist in dem Silbergulden bereits enthalten, und sie darf nicht unterbrochen, sondern nur übertragen und fixiert werden. Die vor dem Währungswechsel bestehende Relation zwischen dem österreichischen Geld und der Ware schließt die Lösung des Relationsproblems in sich, weil sie allein den Ausdruck des Prinzipes enthält, daß der Staat nicht dazu berufen ist, die Chancen der Vergangenheit und der Zukunft irgend jemand zu ersetzen oder zu verbürgen, und daß er durch seine Währungspolitik weder einen Druck auf die Preise ausübt, noch eine Veränderung in den

Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger herbeiführt. Die Relation ist aus der Buchführung des wirtschaftlichen Marktverkehrs zu entnehmen; die Relation darf weder dazu gebraucht werden, um den finanziellen Vorteil des Staates zu erreichen, noch dazu, einzelne Produktionszweige zu begünstigen, sie ist lediglich nach dem Grundsatz zu gestalten, daß es nicht Aufgabe der Währungspolitik sein kann, die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger, zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer zu verschieben. Jene Relation wird die beste sein, welche nach ihrer Deklaration den allergeringsten Eindruck auf die wirtschaftliche Lage ausüben wird. Die Relation muß daher den faktischen Verhältnissen möglichst nahekommen. Von diesem Postulat kann in dem Maße abgewichen werden als die Verschiebungen nicht bedeutend genug sind, um die Gestaltung der Wechselkurse und der Preise wesentlich zu beeinflussen, und als dies aus münztechnischen Gründen, wenn eine bessere Stückelung durch kleine Verschiebungen und Abrundungen zu erreichen ist, sich als nützlich erweist. Vielleicht wird es gut sein, ein Beispiel anzuführen. Ein Kilo Gold in Mark ausgeprägt kostete rund 1.627 Gulden in österreichischer Währung; das Münzgesetz könnte nun verfügen, daß mit einer kleinen und wirtschaftlich fast belanglosen Verschiebung 163 Zehnguldenstücke aus einem Kilo Gold geprägt werden. Die Relation des alten Geldes zum neuen durch die Proportion von 1 : 1.183 ausgedrückt und der Goldwert des jetzigen Guldens mit 84'5 Kreuzer fixiert. Ein Zehnguldenstück wäre dann gleich 17 Mark und 10 Pfennig und 21 Francs und 10 Centimes. Ein Gulden wäre gleich 1 Mark 71 Pfennig und 2 Francs 11 Centimes. Ich habe die Frage, ob die Relation erst unmittelbar vor der Wiederaufnahme der Barzahlungen zu bestimmen sei oder ob die Feststellung dieser Relation schon am Beginn der für die Einführung der Goldwährung notwendigen gesetzlichen Aktion erfolgen solle, nicht behandelt. Ich halte das Letztere beinahe für selbstverständlich. Bei den staatsrechtlichen Verhältnissen in Österreich ist es an sich gar nicht zu vermeiden, daß die Relation schon vorher fixiert sei, weil man keinem Staat der Monarchie zumuten darf, die großen Opfer der Valutaregulierung zu bringen, wenn er dabei besorgen müßte, daß eventuell keine Einigung zwischen Österreich und Ungarn erzielt werden könnte. Die baldige Fixierung der Relation ist aber auch deshalb notwendig, weil die Ungewißheit jetzt auf dem Verkehr lastet und weil wir auf Grund dieser Relation den Tarif fixieren könnten, zu welchem die Bank Goldbarren und Goldmünzen gegen Ausgabe ihrer Noten kaufen könnte.

Nach Erwägung aller dieser Umstände lautet meine Antwort auf die Frage:

Welche Grundsätze wären für die Umrechnung des bestehenden Guldens in Gold zur Richtschnur zu nehmen? wie folgt:

Bei dieser Umrechnung wäre das Verhältnis zugrunde zu legen, welches unmittelbar vor dem Wechsel der Währung sich aus dem in den Valutenkursen ersichtlichen Wert des Goldes in österreichischer Währung ergibt, wobei kleinere Abänderungen aus münztechnischen Gründen gestattet sind.

Zur Frage V. meinte er:

In der Wissenschaft ist wiederholt die Frage erörtert worden, ob die Münzeinheit nicht aus der Gewichtseinheit abgeleitet werden soll. Ein Versuch in dieser Richtung wurde durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1857 gemacht, indem aus 500 Gramm Feingold 50 Kronen geprägt wurden, so daß jede Krone ein Gewicht von 10 Gramm hatte und daß somit das Gewicht der Münze metrisch abgestuft war. Nun hat allerdings die Krone nicht die Münzeinheit gebildet, aber wir dürfen dennoch die Tatsache anführen, daß dieser Versuch sich absolut bewährt hat. Auch die französische Regierung hat im Jahre 1795 eine Goldmünze zu 10 Gramm ausgeprägt, und auch diese konnte sich nicht behaupten. Die jetzige französische Münzeinheit ist ebenfalls metrisch aufgebaut, indem ein Franc 5 Gramm wiegt, aber bei den Goldmünzen, bei den Zwanzigfrancsstücken,

hat die französische Regierung diese Symmetrie geopfert, denn bekanntlich hat das Zwanzigfrancsstück ein Rohgewicht von 6'415 Gramm. Die metrischen Münzeinheiten haben sich bisher nirgends bewährt, weil ein Zusammenhang zwischen der Vorstellung des Wertes und jener des Gewichtes nur indirekt besteht. In Österreich würde der auf einer metrischen Einheit beruhenden Münzeinheit noch das große Hindernis entgegenstehen, daß hiebei schwierige Umrechnungen stattfinden müßten, welche, da wir deren ungünstigen Einfluß auf die Detailpreise kennen, unter allen Umständen vermieden werden müssen. Es taucht aber auch vielfach der Wunsch auf, daß Österreich eine Münzeinheit wähle, welche durch ihre Gleichheit mit der Mark oder dem Franc die Rechnungen im internationalen Verkehr erleichtern würde. Der Erfüllung dieser Wünsche stehen aber ernste Hindernisse entgegen. Wir sehen davon ab, daß man doch nur einen befriedigen kann, und daß, wenn entweder das Mark- oder das Francstück eingeführt würde, das Verhältnis zu jenem Land, dessen Münzeinheit wir nicht akzeptieren, unverändert bliebe. Die wichtigste Einwendung, eine fremde Münzeinheit zu rezipieren oder nachzuahmen, besteht aber darin, daß gleiche Namen oder selbst gleiche Gewichte noch immer nicht die Gleichwertigkeit der Münzen im Tauschverkehr verbürgen. Wenn wir zur reinen Goldwährung übergehen, so würde der österreichische Franc etwas ganz anderes bedeuten als der Franc in Frankreich, wo eine gestörte Doppelwährung herrscht und das Fünf-francsstück eine Kurantmünze ist. Die Münzeinheit eines fremden Staates zu akzeptieren, dessen Währungssystem von dem unsrigen verschieden ist, würde im Publikum eine Täuschung hervorrufen, indem scheinbar eine Gleichheit bestünde, wo tatsächlich Ungleichheit herrscht. Aber auch die Umrechnung bliebe im Großverkehr nicht erspart, weil hier die Wechselkurse entscheiden. Selbst in den Ländern der lateinischen Münzunion, deren Münzen im Gewicht vollständig übereinstimmen, muß bei der internationalen Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen fortwährend umgerechnet werden, wobei der Schwächere verliert. Sichtwechsel auf die Schweiz wurden jüngst in Paris mit einem halben Prozent Prämie notiert, und der Schweizer, der in Frankreich auf dem Weg des Kreditverkehrs Zahlungen zu leisten hatte, mußte für je hundert Francs einen halben Franc mehr zahlen, so daß ein Schweizer Franc nicht gleichwertig war mit einem französischen. Es muß also selbst bei vollständiger Gleichheit des Währungssystems und der Münzeinheit umgerechnet werden. Die kleinen Vorteile, die sich aber im Kleinverkehr und bei Reisen ergeben, fallen nicht ins Gewicht gegenüber den Bedenken, im gesamten inneren Verkehr, der noch viel wichtiger ist als der äußere, eine Umrechnung zu erzwingen. Jede Währungsreform erzeugt ohnehin viele falsche Vorstellungen, und man muß sich bemühen, diese Reform dem Fassungsvermögen des Volkes näherzubringen. Dies geschieht aber, wenn wir jene Münzeinheit, welche mit allen Traditionen der Bevölkerung verknüpft ist, die mit unseren Währungsverhältnissen verwachsen ist, deren Wertgröße jeder kennt und die jede Umrechnung bei dem Wechsel der Währung überflüssig machen würde, behalten. Es ist hier auch das psychologische Motiv maßgebend, daß durch die Verschiebungen, die bei der Umrechnung notwendig sind, das Gefühl der Bedrückung sich nicht einschleiche und das Mißtrauen nicht erwache. Der Gulden soll Gulden bleiben. Es wurde jedoch schon wiederholt der Wunsch geäußert, daß bei einem Währungswechsel eine kleinere Münzeinheit gewählt werde. Man erwartet von dieser kleineren Münzeinheit den Vorteil, daß manche Gebrauchsgegenstände oder Dienstleistungen sich verwohlfeilen werden. Dieser Erfolg ist keineswegs gewiß, nachdem hier die verteuernde Wirkung einer entwerteten Valuta mit der Wirkung einer größeren Münzeinheit verwechselt wird. Die Erhaltung des Guldens als Münzeinheit würde den Wechsel der Währung am wenigsten fühlbar machen und Mißtrauen nicht aufkommen lassen. Nachdem jedoch die Erfüllung dieses Wunsches möglich ist, ohne die oben ausgesprochenen Prinzipien direkt umzustößeln, und nachdem, wenn wir den Halbgulden

mit dem vorgeschlagenen Namen „Krone“ akzeptieren, eine Umrechnung nur durch die einfache Multiplikation mit zwei zu erfolgen haben wird, so will ich mich dem vorgeschlagenen Versuch, ohne ihn zu billigen, nicht absolut widersetzen. Der Umstand, daß auch die skandinavische Münzeinheit die Krone ist, kommt hier bei den geringen Handelsbeziehungen, die wir mit Skandinavien unterhalten, wenig in Betracht. Auch wird der Unterschied des Wertes jede Verwechslung ausschließen. Die „Krone“ wäre in hundert Teile zu teilen, da wir das Dezimalsystem unter gar keinen Umständen aufgeben dürfen. Unter allen Umständen müßte ein Zweikronenstück ausgeprägt oder in dem jetzigen Silbergulden repräsentiert sein. Jedoch wäre die Ausprägung eines Fünfpfennigstückes zu vermeiden, weil, wie die Erfahrungen mit dem französischen Sou zeigen, der eventuelle Vorteil der kleineren Münzeinheit sehr häufig wieder verlorenginge.

Auf die Frage:

Welche Münzeinheit wäre zu wählen? lautet meine Antwort:

Als Münzeinheit wäre der Gulden zu wählen.

Eventuell der in hundert Teile eingeteilte Halbgulden unter dem Namen Krone.

SCHLUSSWORT DES VORSITZENDEN, FINANZMINISTER DR. STEINBACH:

Hochverehrte Herren!

Wir sind am Schluß unserer Beratungen angelangt. Wenn ich bei dieser Gelegenheit die stattgehabten Verhandlungen überblicke, so ist die erste Empfindung, der rückhaltlosen Ausdruck zu geben ich mich verpflichtet fühle, die des herzlichsten und aufrichtigsten Dankes Ihnen gegenüber, meine hochverehrten Herren. Sie sind dem Rufe der Regierung, an einer schwierigen und verantwortlichen Arbeit teilzunehmen, in bereitwilligster Weise gefolgt; Sie haben mit Hintansetzung Ihrer sonstigen wichtigen Berufsgeschäfte an den Beratungen stetigen, eifrigen Anteil genommen; Sie haben die Mühe eingehender, aufopfernder Forschung auf sich genommen, um dem großen Werke der Regelung unserer Verhältnisse Ihre tatkräftige Hilfe zu gewähren. Nehmen Sie dafür nochmals meinen besten und wärmsten Dank. Das Resultat unserer Beratungen glaube ich als ein gutes, die große Mühe lohnendes bezeichnen zu dürfen. An der Hand der Grundsätze der Wissenschaft sowie der praktischen Erfahrungen der einzelnen Berufskreise haben unsere Verhältnisse die eingehendste Untersuchung erfahren und sind die Mittel zur Besserung derselben genau erwogen und geprüft worden. Daß dabei auch verschiedene Ansichten zutage getreten sind, kann nicht überraschen; ein solches Ergebnis mußte im Interesse der allseitigen Beleuchtung der schwierigen Frage sogar erwünscht sein. Wohl aber darf mit Rücksicht auf das Gesamtergebnis der Beratungen mit Grund gesagt werden, daß die Anzahl der Fragen, bezüglich deren Übereinstimmung besteht, eine viel größere ist, als vorher erwartet werden konnte und daß auch bezüglich der streitig gebliebenen Fragen eine weitgehende Klärung der differierenden Ansichten erfolgt ist.

Endlich aber will ich noch einer Empfindung Ausdruck geben, in der wir alle wohl freudig übereinstimmen. Die stattgehabten Beratungen haben in der Richtung ihres wissenschaftlichen und praktischen Wertes die Erwartungen erfüllt, ja übertroffen, welche von denselben gehegt werden durften. Jeder von Ihnen, meine hochverehrten Herren — ich bin dessen gewiß — scheidet von diesem Saale mit dem Bewußtsein, daß es keine leere Formalität war, welcher er seine Unterstützung geliehen, sondern daß er an einem Stück ernster, pflichtgetreuer Arbeit teilgenommen hat, welche den Zweck

hat, das Wohl der Monarchie und ihrer Völker zu fördern. In diesem Sinne hat auch die Regierung die stattgehabten Beratungen jederzeit aufgefaßt, in diesem Sinne rechne ich es mir zur hohen Ehre, daß es mir gegönnt war, diese Beratungen leiten zu dürfen, und mit diesem Gefühl nehme ich für diesmal Abschied von Ihnen und sage Ihnen ein herzliches Lebewohl.

ANTWORT DES EXPERTEN RITTER V. LUCAM:

Gestatten Euere Exzellenz vor allem andern, daß die Kommission Euerer Exzellenz den wärmsten und lebhaftesten Dank ausspricht für die besonders gütigen Worte, welche Sie am Schluß dieser Sitzungen an die Kommission zu richten die Gewogenheit hatten. Gewiß strebte die Kommission im ganzen und jedes einzelne Mitglied in allen Äußerungen, wenn auch innerhalb der Grenzen persönlicher Überzeugung, immer nur dahin, das Wohl beider Teile der Monarchie nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Wir würden aber unsere Dankesverpflichtung an Euere Exzellenz nicht voll erfüllen, wenn wir diesen Dank nicht auch ausdehnen würden auf das große Opfer an Zeit, welches Euere Exzellenz dadurch gebracht haben, daß Sie sich bewogen fanden, die Leitung der Kommission selbst in die Hand zu nehmen. Dieses Opfer wurde nicht geringer dadurch, daß Euere Exzellenz schon in der ersten Sitzung das Recht der Interpellation den einzelnen Mitgliedern der Kommission einräumte. Dieses Recht wurde später durch die Tat in einer — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — liberalen Weise ausgedehnt, indem die Interpellation sehr weite Grenzen der Bewegung für sich hatte.

Zum Schluß möchte sich die Kommission erlauben, an Euere Exzellenz noch ein kurzes Wort zu richten. Möge es Euerer Exzellenz gestattet sein, Ihren Namen an den glücklichen Bau eines Werkes zu knüpfen, welches unter der schirmenden Hand der Billigkeit vielleicht hoffen läßt, daß allen Interessen möglichst nahegekommen werde. Und nun, Exzellenz, noch eine kleine Bitte für die Kommission, aber eine schwerwiegende Bitte: Möge Euere Exzellenz die Gewogenheit haben, der Kommission eine gütige Erinnerung zu bewahren!

VORSITZENDER DR. STEINBACH:

Auf die äußerst gütigen Worte, welche der hochverehrte Herr Generalsekretär Ritter v. *Lucam* im Namen der Kommission an mich gerichtet hat, kann ich nur meinen besten und herzlichsten Dank wiederholen. Seien Sie dessen versichert, daß — wie ich dies bereits gesagt habe — meine Erinnerung an die stattgehabten Verhandlungen stets eine der schönsten und ehrenvollsten meines Lebens bilden wird. Wenn Sie mir gestatten, über meine Haltung, welche von dem hochverehrten Herrn Vorredner viel zu schmeichelhaft geschildert wurde, zum Schluß ein Wort zu sagen, so kann ich dies dahin zusammenfassen: Ich habe getrachtet, objektiv zu sein, und, meine hochverehrten Herren, ich werde diesen Weg auch in Zukunft zu verfolgen trachten.

Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen.

DIE WÄHRUNGSGESETZE DES JAHRES 1892

I. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung.
Die Krone wird in 100 Heller eingeteilt.

Artikel II.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner dezimalen Abstufung, wie dasselbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, RGBl. Nr. 16 ex 1872, als allgemeines Gewicht eingeführt worden ist.

Artikel III.

Die Landesgoldmünzen werden im Mischungsverhältnis von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt.

Auf 1 Kilogramm Münzgold gehen 2.952 Kronen, demnach auf 1 Kilogramm feinen Goldes 3.280 Kronen.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

- a) Zwanzigkronenstücke,
- b) Zehnkronenstücke.

Aus 1 Kilogramm Münzgold werden 147'6 Stück zu 20 Kronen bzw. 295'2 Stück zu 10 Kronen, daher aus 1 Kilogramm feinen Goldes 164 Stück zu 20 Kronen bzw. 328 Stück zu 10 Kronen ausgebracht.

Das Zwanzigkronenstück hat sonach das Rohgewicht von 6'775067 und das Feingewicht von 6'09756 Gramm, das Zehnkronenstück das Rohgewicht von 3'3875338 und das Feingewicht von 3'04878 Gramm.

Artikel V.

Diese Goldmünzen werden auf der Aversseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 20 bzw. 10 Cor., sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzigkronenstücken in vertiefter Schrift die Worte: „Viribus unitis“ enthalten. Bei den Zehnkronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten.

Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

Artikel VI.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stück nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewicht 2 Tausendteile und im Feingehalt 1 Tausendteil nicht überschreiten darf.

Artikel VII.

Das Passiergewicht des Zwanzigkronenstückes wird mit 6'74 Gramm, dasjenige des Zehnkronenstückes mit 3'37 Gramm festgestellt.

Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter dieses Gewicht verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Dagegen werden Goldmünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnützung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Zu diesem Zweck sind derlei abgenützte Goldmünzen bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwert anzunehmen und im Wege der k. k. Staats-Zentralkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt in Wien abzuführen.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen im Vorkommensfalle gegen Ersatz des ihnen zukommenden inneren Wertes eingezogen und, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VIII.

Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Zwanzigkronenstücke werden auch für Rechnung von Privatpersonen, u. zw. soweit ausgeprägt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebühr wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzigkronenstücken das Maximum von 0'3% des Wertes nicht übersteigen.

Artikel IX.

Außer den bezeichneten Landesgoldmünzen werden die österreichischen Dukaten, wie bisher, 81 $\frac{193}{355}$ Stück aus einer Wiener Mark (0'280668 Kilogramm) feinen Goldes in dem Feingehalt von 23 Karat 8 Gran (0'986 $\frac{1}{9}$) als Handelsmünze ausgeprägt.

Die durch das Gesetz vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 22, eingeführten Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden werden nicht mehr geprägt werden.

Artikel X.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden österreichischer Währung haben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlauf zu verbleiben. Landessilbermünzen der österreichischen Währung sind nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitz der Finanzverwaltung befinden oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen in Zahlung anzunehmen, u. zw. dergestalt, daß gerechnet wird:

das Zweiguldenstück	=	4 Kronen,
das Einguldenstück	=	2 Kronen,
das Viertelguldenstück	=	50 Heller.

Artikel XI.

Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt:

- | | | |
|------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. Silbermünzen: | 2. Nickelmünzen: | 3. Bronzemünzen: |
| Einkronenstücke. | a) Zwanzighellerstücke, | a) Zweihellerstücke, |
| | b) Zehnhellerstücke. | b) Einhellerstücke. |

Artikel XII.

Die Einkronenstücke werden im Mischungsverhältnis von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Münzsilber werden 200 Einkronenstücke ausgebracht. Es werden demnach die Einkronenstücke das Gewicht von 5 Gramm haben.

Bei der Ausprägung der Einkronenstücke muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalt $\frac{2}{1000}$ und im Gewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel XIII.

Die Einkronenstücke werden im Avers Mein Brustbild, im Revers die kaiserliche Krone, die Wertbezeichnung sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“.

Der Rand der Einkronenstücke wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Einkronenstücke wird 23 Millimeter betragen.

Artikel XIV.

Die Ausprägung der Einkronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 140 Millionen Kronen Einkronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungsweg wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Einkronenstücke stattzufinden hat.

Artikel XV.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramm reinen Nickels werden 250 Zwanzighellerstücke bzw. 333 Zehnhellerstücke ausgebracht.

Der Avers der Nickelmünzen trägt den kaiserlichen Adler, der Revers enthält die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird gerippt sein.

Der Durchmesser wird bei den Zwanzighellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehnhellerstücken 19 Millimeter betragen.

Artikel XVI.

Die Ausprägung der Nickelmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

Nickelmünzen sind bis zum Betrag von 42 Millionen Kronen auszuprägen.

Die Ausgabe derselben erfolgt unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzern österreichischer Währung.

Im Verordnungsweg wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Silberscheidemünzen österreichischer Währung stattfindet.

Artikel XVII.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt.

Aus dem Kilogramm dieser Legierung sollen:

- a) 300 Stück zu 2 Hellern,
- b) 600 Stück zu 1 Heller ausgebracht werden.

Der Avers der Bronzemünzen trägt den kaiserlichen Adler, der Revers enthält die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Der Durchmesser dieser Münzen wird auf 19 bzw. 17 Millimeter festgesetzt.

Artikel XVIII.

Die Ausprägung der Bronzemünzen findet nur für Rechnung des Staates statt und darf insgesamt den Betrag von 18,200.000 Kronen nicht übersteigen. Sie dürfen nur unter Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und $\frac{5}{10}$ Kreuzern österreichischer Währung ausgegeben werden.

Im Verordnungsweg wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen sowie die Einziehung der Kupfermünzen österreichischer Währung stattzufinden hat.

Artikel XIX.

Die Einkronenstücke sowie die Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwert in Zahlung genommen, u. zw. die Einkronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrag von 10 Kronen.

Außerdem sind dieselben bei den als Verwechslungskassen fungierenden Kassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen (Artikel IV und X) unter den im Verordnungsweg festzusetzenden näheren Bedingungen anzunehmen.

Hinsichtlich des Privatverkehrs wird festgesetzt, daß niemand verpflichtet ist, Einkronenstücke im Betrag von mehr als 50 Kronen, Nickelmünzen im Betrag von mehr als 10 Kronen und Bronzemünzen im Betrag von mehr als 1 Krone in Zahlung zu nehmen.

Artikel XX.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden. Kommen verfälschte Münzstücke bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden. Münzen, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen mit einem Merkmal zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlauf ausschließt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den öffentlichen Kassen in Zahlung oder in Verwechslung angenommen, sind aber auf Rechnung des Staates zur Umprägung einzuziehen.

Artikel XXI.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Oktober 1860, RGBl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, RGBl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, RGBl. Nr. 44, des Gesetzes

vom 16. April 1878, RGBl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, RGBl. Nr. 20, des Gesetzes vom 10. März 1885, RGBl. Nr. 92 und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, RGBl. Nr. 90, geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben so lange im Umlauf zu verbleiben, bis deren Einziehung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird im Verordnungsweg im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen. Auch wird im Verordnungsweg ein letzter Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem die einberufenen Münzen von den Staatskassen einzulösen sind. Mit dem Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Bis dahin sind dieselben, u. zw. die Zwanzigkruzerstücke mit 40 Hellern, die Zehnkruzerstücke mit 20 Hellern, die Fünfkruzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzern mit 8 Hellern, die Einkruzerstücke mit 2 Hellern, die Fünfzehntelkruzerstücke mit 1 Heller zu rechnen und nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, RGBl. Nr. 84, in Zahlung anzunehmen.

Artikel XXII.

Die sogenannten Levantiner-Taler mit dem Bildnis der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 werden im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Taler aus 1 Wiener Mark (0'280668 Kilogramm) feinen Silbers in dem Feingehalt von 13 Lot 6 Gran (0'833 $\frac{1}{3}$) als Handelsmünze ausgeprägt werden.

Artikel XXIII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen sowie von Privatpersonen anzunehmen, u. zw. dergestalt, daß je 1 Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Papiergeldzeichen gleich 2 Kronen gerechnet wird.

Artikel XXIV.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhang mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehrs und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung (Artikel I) auf die Rechtsverhältnisse sowie die Verfügungen in bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz im Umlauf verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldzirkulation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon vor dem Zeitpunkt an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, daß das Zwanzigkronenstück zum Wert von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehnkronenstück zum Wert von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Einkronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Artikel XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft, u. zw. dergestalt, daß das Einkronenstück zum Wert von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzighellerstück zum Wert von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehnhellerstück zum Wert von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zweihellerstück zum Wert von 1 Kreuzer österreichischer Währung und das Einhellerstück zum Wert von $\frac{5}{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird.

Es wird demnach das Zwanzigkronenstück das Rohgewicht von 6'775067 und das Feingewicht von 6'09756 Gramm, das Zehnkronenstück das Rohgewicht von 3'3875338 und das Feingewicht von 3'04878 Gramm haben.

Der Durchmesser hat zu sein:

Bei den Zwanzigkronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehnkronenstücken 19 Millimeter.

Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20 bzw. 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalt $\frac{1}{1000}$, im Rohgewicht $\frac{2}{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel V.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung.

Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, daß Zwanzigkronenstücke auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind.

Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebühr als bei Zwanzigkronenstücken 0'3 Prozent des Wertes in Abzug gebracht werden.

Die Festsetzung der Prägegebühr innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungsweg und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungsweg geordnet werden.

Artikel VI.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter das nachstehend normierte Passiergewicht am Gewicht verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passiergewicht des Zwanzigkronenstückes ist 6'74 Gramm, dasjenige des Zehnkronenstückes 3'37 Gramm.

Goldmünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnützung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen als vollwichtig zu ihrem Nennwert anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatszentalkasse des einziehenden Teiles abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatszentalkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VII.

Keine der beiden Regierungen wird andere als die vorbenannten Landesgoldmünzen der Kronenwährung in ihren Münzstätten prägen lassen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 22, respektive des Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden.

Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Teil freigestellt, Dukaten in der Art, wie sie im Artikel XX des Gesetzes vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, respektive Gesetzartikel VII ex 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen.

Artikel VIII.

Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1. Silbermünzen: | 2. Nickelmünzen: | 3. Bronzemünzen: |
| Einkronenstücke. | a) Zwanzighellerstücke,
b) Zehnhellerstücke. | a) Zweihellerstücke,
b) Einhellerstücke. |

Die Einkronenstücke werden im Mischungsverhältnis von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramm Münzsilber werden 200 Einkronenstücke ausgebracht. Es werden demnach die Einkronenstücke das Gewicht von 5 Gramm haben. Bei der Ausprägung derselben muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalt $\frac{3}{1000}$ und im Gewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen darf. Der Durchmesser wird bei den Einkronenstücken 23 Millimeter betragen.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramm reinen Nickels werden 250 Zwanzighellerstücke bzw. 333 Zehnhellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser wird bei den Zwanzighellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehnhellerstücken 19 Millimeter betragen.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt. Aus dem Kilogramm dieser Legierung sollen 300 Stück zu 2 Hellern bzw. 600 Stück zu 1 Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser der Zweihellerstücke wird 19, jener der Einhellerstücke 17 Millimeter betragen.

Artikel IX.

Die Ausprägung der Einkronenstücke, der Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den Einkronenstücken werden in beiden Staatsgebieten zunächst insgesamt 200 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe stattzufinden haben, werden von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungsweg bestimmt werden.

Nickelmünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 60 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Ausprägung und die Ausgabe derselben erfolgt in nach gepflogenen Übereinkommen beiderseits im Verordnungsweg zu bestimmenden Terminen, u. zw. die Ausgabe unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzern österreichischer Währung.

Bronzemünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Prägung und Ausgabe derselben erfolgt in nach getroffener Übereinkommen der beiden Finanzministerien im Verordnungsweg beiderseits zu bestimmenden Terminen, u. zw. die Ausgabe unter Einziehung der Kupfermünzen zu 4, 1 und $\frac{5}{10}$ Kreuzern österreichischer Währung.

Artikel X.

Die in dem Artikel IX festgesetzten Kontingente von Einkronenstücken, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnis von 70 : 30 auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgeteilt.

In demselben Verhältnis werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgeteilt werden.

Artikel XI.

Die Regierungen verpflichten sich, die beiderseits geprägten Einkronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach ihrem Nennwert bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen, u. zw. die Einkronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrag von 10 Kronen.

Außerdem werden diese Münzen beiderlei Gepräges bei den als Verwechslungskassen beiderseits fungierenden Kassen unter den zu vereinbarenden und im Verordnungsweg festzustellenden näheren Bedingungen gegen gesetzliche Landesmünzen unbeschränkt angenommen werden.

Hinsichtlich des Privatverkehrs wird festgesetzt, daß niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 Kronen in Einkronenstücken, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als 1 Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen.

Diese Bestimmungen haben auf durchlöcherter oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden.

Kommen verfälschte Münzstücke irgendeiner Art bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das Münzamt desjenigen Staatsgebietes einzusenden, in welchem die Einziehung erfolgte. Betrifft die Münzverfälschung die Prägung des anderen Staatsgebietes, so hat das betreffende Münzamt das Münzamt des anderen Staatsgebietes von dem festgestellten Fälschungsfall in Kenntnis zu setzen. Münzen beiderlei Gepräges, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen eines der beiden Staatsgebiete mit einem Merkmal zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlauf ausschließt. Die Bestimmung des Artikels VI bezüglich der Landesgoldmünzen bleibt hievon unberührt.

Einkronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, welche infolge längerer Zirkulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung bzw. in Verwechslung angenommen, dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatszentralkasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatszentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Artikel XII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel VII ex 1868 bzw. XII ex 1869 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlauf zu verbleiben.

Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitz der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind.

Die Feststellung dieser Silbermengen wird einverständlich durch hiezu von den beiden Finanzministerien entsendete Beamte geschehen.

Überhaupt wird über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministerien zu erfolgen haben.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen beider Staatsgebiete und von Privatpersonen in diesen beiden Staatsgebieten anzunehmen, u. zw. dergestalt, daß gerechnet wird:

das Zweiguldenstück	=	4 Kronen,
das Einguldenstück	=	2 Kronen,
das Viertelguldenstück	=	50 Heller.

Artikel XIII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Oktober 1860, RGBl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, RGBl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, RGBl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, RGBl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, RGBl. Nr. 20, des Gesetzes vom 10. März 1885, RGBl. Nr. 92, des Gesetzes vom 10. Juni 1891, RGBl. Nr. 90 und die auf Grund der ungarischen Gesetzartikel

VII ex 1868,	XII ex 1869,
XXIV ex 1870,	VI ex 1878,
XII ex 1885 und XXII ex 1891	

geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben in beiden Staatsgebieten so lange im Umlauf zu verbleiben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird nach zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Übereinkommen im Verordnungsweg im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.

Diese Münzen sind bis dahin, u. zw. die Zwanzigkreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehnkreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünfkreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzern mit 8 Hellern, die Einkreuzerstücke mit 2 Hellern, die $\frac{5}{10}$ Kreuzerstücke mit einem Heller zu rechnen und nach Maßgabe der für diese Scheidemünzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen.

Artikel XIV.

Der Regierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bleibt es vorbehalten, die sogenannten Levantiner-Taler im Sinne des Artikels XIX des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, auch weiter auszuprägen; dieselben genießen jedoch im Sinne des § 11 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, keinen gesetzlichen Zahlwert.

Artikel XV.

Die Ausmünzungen beider Staatsgebiete werden in den beiderseitigen General-Probier-Ämtern gegenseitig geprüft.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Es werden unter öffentlicher Kontrolle Gewichte justiert, gestempelt und zu dem Gestehungspreis, welcher über getroffenes Einverständnis der beiden Finanzminister im Verordnungsweg festgesetzt werden wird, verkauft werden, welche das Normalgewicht und andere, welche das Passiergewicht der Landesgoldmünzen haben werden.

Artikel XVI.

Nach Ablauf jeden Monats hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen neuer Münzen und über die Einziehung und Einschmelzung alter Münzen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzuteilen.

Ebenso werden die beiden Finanzminister alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, einander mitteilen.

Artikel XVII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen werden bis zu ihrer Einziehung in beiden Staatsgebieten bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen anzunehmen sein, u. zw. dergestalt, daß je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes des betreffenden Papiergeldzeichens gleich 2 Kronen gerechnet wird.

Artikel XVIII.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhang mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs sowie die Verfügungen in bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrag im Umlauf verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen werden.

Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkt an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, daß das Zwanzigkronenstück zum Wert von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehnkronenstück zum Wert von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Einkronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Artikel XI dieses Vertrages eingeräumten Zahlkraft, u. zw. dergestalt, daß das Einkronenstück zum Wert von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzighellerstück zum Wert von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehnhellerstück zum Wert von 5 Kreuzern österreichischer Währung und das Einhellerstück zum Wert von $\frac{5}{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrag von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam, u. zw. von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Prozent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Prozent getragen werden.

In Betreff des Vorganges bei Einlösung der Staatsnoten wird schon gegenwärtig vereinbart, daß seitens der beiden Regierungen in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu 1 Gulden und der Ersatz derselben durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, bewirkt werden soll. Die aus dem Umlauf gezogenen Staatsnoten sind zu vernichten und ist der Betrag derselben von dem Staatsnotenumlauf von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben.

Über die Ordnung der Papiergeldzirkulation sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkt von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablauf seitens eines der beiden vertragschließenden Teile gekündigt werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen, innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuß und Münzsystem beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Teil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Einkronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablauf von keinem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Fall treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft.

Artikel XXI.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die beiden Regierungen die Verhandlungen fortsetzen, um die über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhang mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs, ferner die über die Ordnung der Papiergeldzirkulation, sowie die bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu vereinbaren.

Artikel XXII.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Kundmachung, welcher von den beiden Regierungen zu vereinbaren sein wird, in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft.

Offensee, 2. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Gautsch m. p.

Falkenhayn m. p.
Bacquehem m. p.
Steinbach m. p.

Prazak m. p. .
Schönborn m. p.
Kuenburg m. p.

Welsersheimb m. p.
Zaleski m. p.

III. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 128, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effektiv zu leisten sind, können nach Wahl des Schuldners und nach dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Wertverhältnisse auch in den gemäß dem Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetz, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden.

Artikel II.

Bei solchen Zahlungen sind, in Festhaltung des Grundsatzes des § 989 a. b. G. B., wonach der innere Wert des zu Leistenden ungeändert zu bleiben hat, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen.

Artikel III.

Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels beauftragt.

Offensee, 2. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Steinbach m. p.

Schönborn m. p.

Bacquehem m. p.

IV. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Zu dem Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wie derselbe mit dem Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, festgesetzt und durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, für die Zeit der Verlängerung des Privilegiums vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 beibehalten worden ist, hat folgender Zusatz zu treten:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen.“

II.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Offensee, 2. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Steinbach m. p.

V. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effektivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Kontrolle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Anlehen mittels Begebung von durch das Gesetz vom 18. März 1876, RGBl. Nr. 35, geschaffenen, mit 4 Prozent in Gold verzinslichen Rente-Obligationen in jenem Gesamtausmaß aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effektivem Gold einen Betrag von 183,456.000 österreichischen Goldgulden zu erlösen.

Artikel II.

Der erlöste Goldbetrag ist sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen.

Artikel III.

Diese Goldmünzen sind in der k. k. Staats-Zentralkasse oder im Auftrag und für Rechnung der Finanzverwaltung in der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung zu erlegen.

Artikel IV.

Verfügungen über die nach dem vorstehenden Artikel in Verwahrung erlegten Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden.

Artikel V.

Zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates berufen.

Zu diesem Zweck übt die Kontrollkommission die Gegensperre über den Erlag dieser Goldmünzen.

Die Kommission hat über die Ausübung ihrer Kontrolle, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, einen besonderen Bericht an den Reichsrat zu erstatten.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrag von 100 Millionen Gulden österreichischer Währung begrenzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen bzw. in den dieselben in der Zirkulation vertretenden Staatsnoten eine besondere Gesetzvorlage rechtzeitig einzubringen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tag seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Offensee, 2. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Steinbach m. p.

DAS JAHR 1893

Das wichtigste Ereignis des Jahres 1893 in Österreich war der Rücktritt des Grafen *Taaffe*. Das langlebigste Ministerium, welches Österreich besessen hatte, scheiterte schließlich an der Frage einer Wahlreform, die Finanzminister *Steinbach* angeregt hatte. Noch stand das Wahlgesetz vom Jahre 1873 mit einer geringfügigen Änderung aus dem Jahre 1885 in Kraft. Wie wir seinerzeit ausführten, bestimmte das Wahlgesetz vom 2. April 1873, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht mehr von den Landtagen entsandt, sondern durch direkte Wahlen bestellt werden. Jedoch hielt das Wahlgesetz an den vier Kurien der Landtage auch für das Abgeordnetenhaus fest. Außerdem war die Wahlberechtigung von einer direkten Steuerleistung von mindestens zehn Gulden im Jahr abhängig, welche im Jahre 1885 eine Reduktion auf fünf Gulden fand. Diese Bedingung brachte es mit sich, daß kaum 6⁰/₁₀ der erwachsenen Bevölkerung das Wahlrecht erhielten.

Graf *Taaffe* versuchte nun, das Wahlrecht mit einem Schlag großzügig zu erweitern. Jeder Bürger sollte nach Vollendung des 24. Lebensjahres wahlberechtigt sein, wenn er des Lesens und Schreibens kundig ist. Bei einer direkten Steuerzahlung sah das Projekt sogar von dieser Bedingung ab, was sehr wesentlich war, denn die Zahl der Analphabeten in Österreich betrug

im Jahre 1893 beinahe 30% der Gesamtbevölkerung. Auch für Soldaten, die ehemals vor dem Feind standen, galt die gleiche Ausnahmsbestimmung.

Die Wahlreform, welche sich vor allem durch die Abschaffung der Kurien bereits dem allgemeinen Wahlrecht — das bekanntlich erst 1907 verwirklicht wurde — näherte, hätte weitgehende Folgen gehabt: Die Arbeiterschaft wäre im Parlament vertreten gewesen. Kein Wunder, daß sich sowohl die Konservativen wie auch die Liberalen (die Vereinigte Linke) dagegen mit allem Nachdruck aussprachen und den Sturz *Taaffes* herbeiführten.

Um die Auswirkungen des Kurienwahlrechtes, welches *Steinbach* abschaffen wollte, zu zeigen, wollen wir folgende Ziffern anführen:

In der ersten Kurie, die der Großgrundbesitzer, waren zirka 5.400 Personen wahlberechtigt, welche jedoch 85 Abgeordnete zu wählen hatten.

In der Kurie der Handelskammern wählten 583 Mitglieder 21 Abgeordnete,

in der Städte-Kurie gab es zirka 380.000 Wähler, auf welche 118 Mandate entfielen,

während in der vierten Kurie zirka 1,300.000 Wähler der Landgemeinden 129 Mandate besetzen konnten.

Wir können hier die schließlich zustandegekommene Wahlreform des Ministeriums *Badeni* vorwegnehmen. Er führte eine neue, die fünfte Kurie ein, welche alle übrigen Wähler umfaßte. Es waren etwa $5\frac{1}{2}$ Millionen Wahlberechtigte, welche im ganzen nur 72 Abgeordnete entsenden konnten. Dieses ungerechte Wahlsystem, welches mit Demokratie wenig zu tun hatte, blieb bis zum Jahre 1907 in Geltung.

Graf *Taaffe* war am 29. Oktober 1893 zurückgetreten. Ihm folgte ein Koalitionskabinett, an welchem unter dem Vorsitz des Fürsten *Alfred Windischgrätz* sowohl die Liberalen als auch die Katholisch-Konservativen und die Polen beteiligt waren. Die Tschechen wurden in diesem Ministerium ausgeschaltet. Es war eine ausgesprochen schwache Regierung, die sich bis Juni 1895 halten konnte.

Das große gesetzgeberische Werk des Jahres 1892 lag nunmehr vor. Aufgabe sowohl der Oesterreichisch-ungarischen Bank als auch die der beiden Regierungen war es somit, an die praktische Durchführung der Bestimmungen zu schreiten und auch die Frage der *Staatsnoten* zu bereinigen.

Ein unerwarteter Zwischenfall schien jedoch zunächst den vorgezeichneten Lauf der Dinge zu verzögern.

DAS AUFTRETEN DES GOLDAGIOS

Der während des Jahres 1892 ständig erfolgte Goldankauf — mehr als 40 Millionen Gulden — kam im November zum Stillstand und konnte auch im ganzen Jahr 1893 nicht fortgesetzt werden.

Ursache davon war das plötzliche Auftreten eines Goldagios, das um so überraschender schien, da vorher die Devisenkurse die Parität nicht unerheblich unterschritten hatten. Nach geringfügigen Anfängen im November 1892 stieg dieses Agio rapid und erreichte am 9. November 1893 mit 6'51% seinen Höhepunkt. Bis Ende November fiel es auf 3'4% und stellte sich mit Jahresschluß auf 3'8%; im Jahresdurchschnitt betrug es daher 3'17%.

Über die Ursachen dieser Erscheinung wurde seinerzeit viel herumgerätselt, sie bilden sogar heute noch den Gegenstand der Erwägungen währungs-politischer Theoretiker.

Offiziell wurde dieses Agio mit der „andauernd ungünstigen Zahlungsbilanz der Monarchie“ begründet, wie aus dem Generalratsbericht in der Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1893 hervorging. Weiter war in diesem Bericht die Rede von „monetären finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Auslande sowie von der außerordentlichen Zurückhaltung der großen Geldmärkte“. Der Bericht führte auch „das Anwachsen des Agios zu so beträchtlicher Höhe hauptsächlich auf spekulative Eingriffe zurück, die vornehmlich erzeugt und angefacht wurden durch das vom unberechenbaren und unlenkbaren Stimmungswechsel verursachte Rückströmen von Effekten“.

Der letzte Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, *Dr. Alexander Spitzmüller*, dem wir eine ausgezeichnete Darstellung der Währungsreform von 1892 verdanken*), geht in diesem Buch ausführlich auf die Frage des Agios ein, das er einen „kaum erklärlichen Devalvierungsprozeß“ nennt.

Spitzmüller sieht die Ursache der Bildung des Agios in den Jahren 1893 und 1894 in dem zufälligen Zusammentreffen einer Reihe ungünstiger Umstände, insbesondere aber in der Spekulation und in der intensiven Verschlechterung der Zahlungsbilanz während dieser beiden kritischen Jahre. In der zweiten Hälfte des Jahres 1892 war infolge einer günstigen Entwick-

*) *Alexander Spitzmüller*: „Die österreichisch-ungarische Währungsreform“, Wilhelm Braumüller, Wien—Leipzig 1902.

lung der Devisen- und Valutenkurse ein starker Goldzufluß zu verzeichnen, im Jahre 1891 hingegen waren die Kurse tiefer. Damals hatten die Geldinstitute sich einen reichlichen Vorrat an Devisen und Valuten zurechtgelegt, um im Falle der allgemein erwarteten Fixierung einer höheren Relation durch die Währungsgesetze mit Gewinn realisieren zu können. Das in der zweiten Hälfte des Jahres 1892 in großen Mengen vorhandene Devisenmaterial drückte nun auf die Devisenkurse und machte daher die Einlieferung von Gold zum offiziellen Tarif bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank rentabel. Dadurch vermehrte sich der Metallschatz der Notenbank, während dafür Noten in Verkehr gesetzt wurden. Ein Teil jener Devisen, welcher zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber dem Ausland notwendig gewesen wäre, war dadurch entbehrlich geworden.

Auch die Goldbeschaffung durch eine von *Rothschild* geführte Bankgruppe zum Zwecke der Einlösung der Staatsnoten trug einiges zum Agio bei. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Die Verschlechterung der Zahlungsbilanz war u. a. darauf zurückzuführen, daß der Zinsfuß im Jahre 1893 einem Kapitalzufluß aus dem Ausland günstig war. Hiezu kam noch, daß es um die Mitte des Jahres 1893 eine ziemliche Effektenkonjunktur an der Wiener Börse gab, welche zur Folge hatte, daß vom Ausland große Mengen von österreichischen und ungarischen Wertpapieren ins Inland zurückströmten.

Von anderer Seite wurde die Meinung vertreten, daß einfach die starke Zunahme des Banknotenumlaufes als Gegenwert für den Goldzufluß das Sinken der Devisenkurse unter die neue Parität verursacht habe. Demgegenüber meint *Spitzmüller*, daß die Konjunktur der Jahre 1893 und 1894 die normale Absorption der vermehrten Umlaufsmittel ermöglichte.

Auch der ehemalige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Professor *Dr. Reinhard Kamitz*, nahm in einer im Jahre 1949 erschienenen Abhandlung*) zum Problem des im Jahre 1893 entstandenen Goldagios Stellung. Er spricht von einer gleichzeitigen Kreditkrise auf den internationalen Geldmärkten. Im Jahre 1892 hatte das Ausland infolge der höheren Zinssätze in Österreich der österreichischen Regierung bereitwillig Gold zur Verfügung gestellt. Als nun eine Kreditkrise ausbrach, die von Australien ihren Ausgang nahm, schnellten die Zinssätze an den westeuropäischen

*) *Reinhard Kamitz*: „Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848 bis 1948“, erschienen in „Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848—1948“, Springer-Verlag Wien 1949.

Börsenplätzen in die Höhe, weshalb das ausländische Kapital aus Österreich wieder abgezogen wurde. Die österreichische und die ungarische Regierung wollten aber in erster Linie ihren eben erworbenen Goldschatz erhalten, ja, ihn womöglich noch vermehren. Es war daher kein Wunder, daß der Goldpreis im Verhältnis zur neu geschaffenen österreichischen Kronenwährung anstieg.

Mit Recht weist *Kamitz* darauf hin, daß diese Erscheinung — ebenso wie das Aufhören des Silberagios im Jahre 1879 — gegen die metallistische Geldtheorie spricht. Entsprechend dieser Lehre hätte die fast vollständig durch Gold gedeckte österreichische Krone niemals ein Disagio erhalten können. Daß es dennoch dazu kam, war ein Beweis dafür, daß der Verkehrswert des Geldes mit dessen Stoffwert in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Der Zwischenfall als solcher — das Agio verschwand Mitte Oktober 1895 endgültig — diente jedoch der Notenbank als warnendes Beispiel und verstärkte ihr Bestreben, solche Erscheinungen durch eine besondere Pflege des Devisen- und Valutengeschäftes für die Zukunft zu vermeiden. Wir werden noch darauf zurückkommen.

STAND des GOLDAGIOS,
bezogen auf den Kurs der österreichischen Währung in Berlin

<i>Ende des Monats</i>	<i>Prozent</i>
1893 Jänner	0'712
Februar	0'882
März	1'137
April	2'031
Mai	2'583
Juni	3'136
Juli	3'774
August	4'923
September	5'561
Oktober	6'156
November	3'944
Dezember	3'944
1894 Jänner	4'625
Februar	4'115
März	3'774
April	4'200
Mai	4'412
Juni	4'540
Juli	3'902
August	3'689

1894	September	3'689
	Oktober	3'774
	November	3'987
	Dezember	3'434
1895	Jänner	3'349
	Februar	2'839
	März	1'733
	April	1'648
	Mai	1'180
	Juni	1'010
	Juli	0'882
	August	0'542
	September	0'202
	Oktober	0'117
	November	0'499
	Dezember	1'010

DIE VORBEREITUNGEN ZUR EINLÖSUNG DES STAATSPAPIERGELDES

Das Auftreten des Goldagios beschäftigte die Währungsbehörden in Österreich stärker als die Fortsetzung der Reform; im Generalrat tauchten verschiedene Vorschläge zur Bekämpfung dieser Erscheinung auf. Eine Minderheit der Mitglieder war der Ansicht, man könne entweder durch eine starke Zinsfußhöhung oder durch Verkauf von Gold aus dem Metallschatz zu diesem Ziel gelangen. Dies hätte eine Deflationspolitik bedeutet, welche das gesamte Wirtschaftsleben der Monarchie schwer treffen mußte. Von solchen Maßnahmen wurde daher abgesehen. Schließlich wurden Valuten und Devisen im Gesamtbetrag von mehr als 30,000.000 Gulden dem Markt leihweise zur Verfügung gestellt, wovon zum Jahresschluß 1893 noch rund 4,000.000 Gulden unberichtigt waren. Der Generalrat entschloß sich ferner, die Bankrate ab 6. Oktober 1893 um ein Prozent zu erhöhen, was bekanntlich im Jahre 1892 nicht der Fall war. Auch das steuerfreie Notenkontingent mußte im Herbst 1893 überschritten werden, wodurch während der Dauer von vier Wochen das Institut die vorgeschriebene Notensteuer zu bezahlen hatte. Sie belief sich im Jahre 1893 im ganzen auf zirka 16.700 Gulden.

Alle diese Umstände hatten zur Folge, daß für die Einlösung des Staatspapiergeldes im Jahre 1893 wohl die Basis gelegt wurde, die Durchführung dieser Operation jedoch den beiden folgenden Jahren überlassen blieb.

1894	September	3'689
	Oktober	3'774
	November	3'987
	Dezember	3'434
1895	Jänner	3'349
	Februar	2'839
	März	1'733
	April	1'648
	Mai	1'180
	Juni	1'010
	Juli	0'882
	August	0'542
	September	0'202
	Oktober	0'117
	November	0'499
	Dezember	1'010

DIE VORBEREITUNGEN ZUR EINLÖSUNG DES STAATSPAPIERGELDES

Das Auftreten des Goldagios beschäftigte die Währungsbehörden in Österreich stärker als die Fortsetzung der Reform; im Generalrat tauchten verschiedene Vorschläge zur Bekämpfung dieser Erscheinung auf. Eine Minderheit der Mitglieder war der Ansicht, man könne entweder durch eine starke Zinsfußhöhung oder durch Verkauf von Gold aus dem Metallschatz zu diesem Ziel gelangen. Dies hätte eine Deflationspolitik bedeutet, welche das gesamte Wirtschaftsleben der Monarchie schwer treffen mußte. Von solchen Maßnahmen wurde daher abgesehen. Schließlich wurden Valuten und Devisen im Gesamtbetrag von mehr als 30,000.000 Gulden dem Markt leihweise zur Verfügung gestellt, wovon zum Jahresschluß 1893 noch rund 4,000.000 Gulden unberichtigt waren. Der Generalrat entschloß sich ferner, die Bankrate ab 6. Oktober 1893 um ein Prozent zu erhöhen, was bekanntlich im Jahre 1892 nicht der Fall war. Auch das steuerfreie Notenkongingent mußte im Herbst 1893 überschritten werden, wodurch während der Dauer von vier Wochen das Institut die vorgeschriebene Notensteuer zu bezahlen hatte. Sie belief sich im Jahre 1893 im ganzen auf zirka 16.700 Gulden.

Alle diese Umstände hatten zur Folge, daß für die Einlösung des Staatspapiergeldes im Jahre 1893 wohl die Basis gelegt wurde, die Durchführung dieser Operation jedoch den beiden folgenden Jahren überlassen blieb.

Die legalen Voraussetzungen der Einziehung der Staatsnoten haben wir bereits ausführlich dargestellt. Rekapitulierend soll noch bemerkt werden, daß es sich um eine schwebende Schuld in der Höhe von 312,000.000 Gulden handelte, welche unter der solidarischen Haftung der beiden Reichshälften stand. Hiezu kamen noch die Partialhypothekaranweisungen — auch Salinenscheine genannt — mit einer Maximalhöhe von 100,000.000 Gulden. Die gesamte Staatsnotenzirkulation durfte 412,000.000 Gulden nicht übersteigen, wobei aber die Verzinsung und Tilgung der Salinenscheine respektive der Staatsnoten, welche an ihre Stelle innerhalb des Maximums treten konnten, ausschließlich Sache der österreichischen Reichshälfte war.

Die Kosten der Einlösung bis zum Betrag von 312,000.000 Gulden sollte nun von beiden Reichshälften im quotenmäßigen Verhältnis von 70:30 getragen werden.

Wie die Einlösung in Gold zu erfolgen habe, wurde durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, statuiert. Das Gesetz ermächtigte den Finanzminister, mittels Begebung von mit 4% in Gold verzinslichen Rentenobligationen ein Anlehen „in jenem Gesamtausmaß aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effektivem Gold einen Betrag von 183,456.000 österreichischen Goldgulden (das sind 70% der gemeinsamen schwebenden Schuld) zu erlösen“. Der erlöste Betrag solle sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung ausgeprägt werden.

Es oblag nun den beiden Regierungen (für Ungarn galten die gleichen Bestimmungen), einen Goldvorrat in der Gesamthöhe von 312,000.000 Gulden respektive 624,000.000 Kronen zu beschaffen. Diese Operation sah zunächst sehr schwierig aus, da wenige Jahre vorher alle westeuropäischen Länder zur Goldwährung übergegangen waren und daher mit einer verhältnismäßigen Goldknappheit gerechnet werden mußte. Dem stand jedoch gegenüber, daß die Goldproduktion infolge verbesserter Arbeitsmethoden stark im Ansteigen begriffen war.

Die beiden Finanzminister, *Dr. Emil Steinbach* und *Dr. Alexander Wekerle*, einigten sich auf Grund des angeführten Gesetzes, eine Anleihe durch Begebung von vierprozentigen Goldrentenobligationen, also einer Rente, deren Verzinsung in Gold zu leisten war, aufzunehmen. Mit der Goldbeschaffung wurde ein Bankenkonsortium unter Führung des Hauses *Rothschild* betraut, das die gesamte Operation vorbildlich durchführte. Am 23. Januar 1893 erschien der Prospekt für die österreichische und für die ungarische Konversion, die gleichzeitig erfolgen sollten. Im März 1893 wurde der Vertrag

mit der Rothschild-Gruppe abgeschlossen, am 14. Mai 1895 war die gesamte Operation durchgeführt.

Was die Salinenscheine betrifft, so war für ihre Einlösung ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt. Diese Papiere hatten aber im Jahre 1893 im Zusammenhang mit der Währungsreform einerseits und mit der von Amerika ausgehenden Geld- und Währungskrise andererseits eine wichtige notenbankpolitische Aufgabe zu erfüllen.

Wie wir im ersten Teil dieses Werkes, Band I, geschildert haben, gehen die Partialhypothekaranweisungen auf ein Darlehen in Höhe von 30 Millionen Gulden zurück, welches die privilegierte österreichische Nationalbank im Jahre 1848 dem Staat gegen Sicherstellung auf die Salinen Gmunden gewährt hatte. Seitdem war das Noteninstitut immer im Besitz von Salinenscheinen, der zeitweilig 30 Millionen Gulden überschritt. Größere Dimensionen hat der Besitz an Salinenscheinen seit Juni 1892 angenommen und erreichte seinen Höhepunkt am 23. August 1893, als sich zirka 60 Millionen Gulden im Portefeuille und 12 Millionen Gulden in den Fonds befanden, so daß die Gesamtsumme 71,7 Millionen Gulden betrug. Diese Vermehrung des Salinenscheinbesitzes war, wie schon erwähnt, aus währungspolitischen Gründen veranlaßt worden, worüber der Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates vom 31. August 1893 ausführlich berichtete.

Der Generalsekretär betonte zunächst, daß sich im Laufe des Monats August 1893 wichtige Begebnisse auf dem Geldmarkt der Welt ereignet haben, welche ihre Ursache in der Geld- und Währungskrise der Vereinigten Staaten von Nordamerika finden, derzufolge alle barzahlenden Gläubigerländer um ihren Goldbesitz kämpfen müssen. So hat die Bank von England ihren Zinsfuß am 3. August von $2\frac{1}{2}$ auf 3% , am 10. August auf 4% und am 24. des gleichen Monats auf 5% erhöht. Das gleiche tat die Deutsche Reichsbank, d. h. sie erhöhte ihren Zinsfuß am 11. August von 4 auf 5% . Nur die Bank von Frankreich hat an dieser Bewegung nicht teilgenommen.

Aus der Natur dieses Kampfes um Gold folgt, sagte der Generalsekretär, daß die nichtbarzahlenden Schuldnerländer davon schwer betroffen werden; sie leiden alle, u. zw. nach Maßgabe ihrer Verschuldung an das Ausland und ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Es kommt dies im Agio zum Ausdruck, das bei uns zeitweilig 5% , in Italien sogar 11% überschritten hat. Wir stehen daher vor dem Problem, ob auch wir durch eine ausgiebige Erhöhung des Zinsfußes eine künstliche

Verteuerung des Geldes schaffen sollen. Hiebei muß die Bank in erster Linie ihrem Banknotenumlauf sowie den außerdem noch zirkulierenden Staatsnoten die größte Aufmerksamkeit widmen.

Die steuerfreie Banknotenreserve ist der Pegel, an dem die Situation und die Aktionsfähigkeit der Bank gemessen werden. Ende August 1893 zeigte diese Reserve einen Stand von 13,232.000 Gulden. Absolut genommen ist eine solche Banknotenreserve an der Schwelle des Herbstgeschäftes schwach zu nennen und böte gewiß Veranlassung, die Frage der Zinsfußerhöhung ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die Lage verhält sich aber anders. Die Bank kann die steuerfreie Banknotenreserve ohne Einschränkung des relativ bescheidenen Geldumlaufes der Monarchie erhöhen, weit über den Bedarf der erfahrungsmäßig zu erwartenden kommerziellen Ansprüche. Sie besitzt für diesen Fall in ihrem Portefeuille und in ihrem Fonds Salinenscheine. Die Anlage in Salinenscheinen war infolge der Inangriffnahme der Valutaregulierung ein Gebot bankpolitischer Notwendigkeit.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß die Bank um 40 Millionen Gulden Gold angekauft und dafür Banknoten ausgegeben hat. Der Zinsfuß am offenen Markt war zeitweilig auf 3% gesunken, wodurch sich die Bank gezwungen sah, das Diskontieren am offenen Markt unter dem Banksatz gänzlich einzustellen, da sonst dieser Zinssatz noch weiter gefallen wäre. Ebenso wäre bei einem Stillstand des Diskontgeschäftes die Banknotenreserve zu stark angewachsen. Durch die Anlage in Salinenscheinen wurde der Zweck in jeder Richtung erreicht.

Ferner ist dadurch der Umlauf der Staatsnoten auf jene 312 Millionen Gulden fixiert geblieben, welche durch Goldanlehen fundiert und gesetzlich zur Einlösung bestimmt sind.

Was aber die augenblickliche Situation betrifft, so muß die Bank nunmehr die steuerfreie Banknotenreserve in dem Maß verstärken, als es zur Befriedigung der legitimen kommerziellen Ansprüche erforderlich ist. Daher ist es notwendig, die fälligen Salinenscheine — derzeit 61 Millionen Gulden — einzuziehen.

Die Tatsache, daß das Geld heute im Ausland teurer ist, kann sich für unsere Produktion und unseren Export günstig auswirken, womit sich unsere Verschuldung an das Ausland erheblich vermindern würde. Daher müssen wir es vermeiden, durch eine Zinsfußerhöhung das Geld bei uns künstlich zu verteuern.

Aus allen diesen Gründen fand es der Generalsekretär für geboten, folgenden Antrag zu stellen:

„In Erwägung, daß nach Lage der maßgebenden Verhältnisse dermalen eine Notwendigkeit nicht besteht, in Österreich-Ungarn das Geld durch Erhöhung des Zinsfußes zu verteuern, wird die Bankleitung angewiesen, die im Besitz der Bank befindlichen Salinenscheine, nach Maßgabe der an die Bank im Herbstgeschäft herantretenden legitimen kommerziellen Ansprüche, zur Verstärkung der steuerfreien Banknotenreserve, einzuziehen.“

Die Eskontierung von Salinenscheinen seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank war Gegenstand einer Interpellation im österreichischen Abgeordnetenhaus. Aus diesem Grund richtete der k. k. Finanzminister an den Bankgouverneur die Anfrage, „welche Auffassung bei dieser Anlage bestimmend war“.

Trotz einer ausführlichen Antwort des Gouverneurs, in welcher sowohl die Berechtigung der Bank, Salinenscheine zu erwerben, als auch die bankpolitischen Gründe, welche bei der Anlage in Salinenscheinen bestimmend waren, dargelegt wurden, schien der Finanzminister noch nicht befriedigt. Es fand daher im Büro des Finanzministers am 21. November 1893 eine Konferenz über diesen Gegenstand statt, worüber folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

„Am 21. November 1893 hat im Büro Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Finanzministers eine Besprechung über die Praxis der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei Erwerbung von Salinenscheinen für das Bankportefeuille stattgefunden, an welcher Besprechung seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank Seine Exzellenz der Herr Gouverneur *Dr. Kautz* und der Herr Generalsekretär *v. Mecenseffý*, seitens der k. k. Finanzverwaltung Seine Exzellenz der Herr k. k. Finanzminister, Herr Sektionschef Freiherr *v. Niebauer*, Herr Ministerialrat Freiherr *v. Winterstein* und Herr Finanzrat *Gruber* teilnahmen.

Nachdem der bisherige Vorgang der Bankleitung auf diesem Gebiet vom juristischen und vom bankpolitischen Standpunkt eingehend erörtert worden war, erklärte der Herr Generalsekretär unter Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Bankgouverneurs, daß die außerordentliche Vermehrung des Besitzes des Bankportefeuilles an Salinenscheinen in dem Zeitraum 1892/93 ihren wesentlichen und ausschließlichen Grund in der durch die Valutagesetze vom August 1892 geschaffenen währungspolitischen Situation, insbesondere in der durch die Goldeingänge bei der Bank hervorgerufenen Vermehrung des Banknotenumlaufes und in dem Wunsch der Bankleitung hatte, den Zinsfuß nicht allzutief sinken zu lassen, daß hingegen die Bank-

leitung in der gegenwärtigen Situation, abgesehen von der statutenmäßigen Eskontierung von Salinenscheinen auf Grund von Parteieinreichungen sowie auf Grund von allfälligen normalen Anlagen für den Reservefonds, eine weitere Ausdehnung der Erwerbung von Salinenscheinen nicht beabsichtigt.

Diese Erklärung wurde von Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis genommen und hierauf das gegenwärtige Protokoll von den Anwesenden gefertigt.“

Schon in der Generalratssitzung, welche dem Beschluß, die Salinenscheine nach Maßgabe der im Herbstgeschäft auftretenden kommerziellen Ansprüche zur Verstärkung der steuerfreien Banknotenreserve einzuziehen, folgte — am 21. September 1893 —, mußte der Generalsekretär zugeben, daß diese Maßnahme voraussichtlich nicht genügen wird, eine Erhöhung des Zinsfußes zu vermeiden. Die erweiterten geschäftlichen Ansprüche, sagte er, beziffern sich bis zum Berichtstag auf 22 Millionen, welche ihre programmmäßige Befriedigung durch Einziehung von 24 Millionen Gulden Salinenscheine gefunden haben. Es befinden sich daher nur mehr 37 Millionen dieser Papiere im Besitz der Bank, wovon bis 7. November 18¹/₂ Millionen verfallen sein werden. Im Verhältnis zu den eingezogenen Salinenscheinen haben sich die Staatsnoten um die gleiche Summe von 24 Millionen erhöht. Wenn auch die steuerfreie Banknotenreserve seit 31. August um mehr als 3 Millionen gewachsen ist, so wird es doch von der Größe und von dem Zeitpunkt der Ansprüche in den nächsten Wochen abhängen, ob die Bank zu einer Erhöhung des Zinsfußes im wohlerwogenen allgemeinen Interesse veranlaßt sein wird.

So weit war es aber bereits anfangs Oktober. In der Generalratssitzung am 5. dieses Monates berichtete der Generalsekretär, daß von den 61 Millionen Salinenscheinen, welche am 31. August noch in dem Besitz der Bank waren, nunmehr 41 Millionen realisiert wurden. Der Rest von 20 Millionen liegt im Portefeuille und ist sukzessive in den Monaten Oktober, November und Dezember fällig.

Die steuerfreie Banknotenreserve, welche am 31. August noch 9¹/₂ Millionen betrug, hat sich bis 30. September, ungeachtet der Realisierung von 41 Millionen Salinenscheinen, um 5³/₄ Millionen vermindert. Dabei stehen wir in der ersten Woche des Oktober, dessen Ansprüche in der Regel sehr bedeutend sind. Nunmehr treten aber die Forderungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft ziemlich gleichzeitig an die Bank heran. Hiezu kommt noch die unkluge Verbreitung von Gerüchten über eine bevor-

stehende Zinsfußerhöhung, welche das Publikum an die Schalter der Bank trieben, so daß am 5. Oktober bereits ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 10 Millionen Gulden vorhanden ist.

In Übereinstimmung mit dem Verwaltungskomitee sieht sich daher die Geschäftsleitung veranlaßt, den Antrag zu stellen, den Zinsfuß im Eskont- und Lombardgeschäft in allen Positionen um 1⁰/₀ ab 6. Oktober 1893 zu erhöhen.

Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

FINANZMINISTER DR. v. PLENER ÜBER DIE FRAGE DER SALINENSCHNEINE

In seiner Budgetrede vor dem österreichischen Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 1893 sprach Finanzminister *Dr. v. Plener* auch über die Salinenscheine. Er sagte u. a.:

„Es ist da noch ein zweiter Teil vor uns, der nicht so direkt mit dem Geldwesen zusammenhängt wie die Ausprägungen der Kronenstücke und die Einziehung eines Teiles der Staatsnoten, der aber einen wesentlichen Zusammenhang damit hat, und das ist die Zirkulation jenes Teiles der Staatsnoten, welcher den bekannten Zusammenhang mit den Salinen hat. Es ist gar kein Zweifel und gehört zu den Konsequenzen der ganzen Valutaregulierung, daß die Frage der Salinenscheine, die überhaupt eine reformbedürftige in Österreich war und die wahrscheinlich auch ohne die Valutaregulierung zu einer Reform und Neuordnung gedrängt haben würde, nunmehr im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Reform des Geldwesens notwendig irgendwelche Klärung werde erfahren müssen. Sie kennen den Charakter der Salinenscheine und wissen, welche außerordentliche Höhe sie im Laufe dieses Jahres genommen haben, und wir haben Ziffern während des Sommers gehabt, welche mit zu den höchsten Salinenumlaufsziffern gehören, die je erreicht worden sind. Allerdings lagen diese hohen Ziffern des Salinenumlaufes im Sommer und Beginn des Herbstes dieses Jahres in einem ganz bestimmten Grund, nämlich in dem außerordentlich starken Erwerb von solchen Salinenscheinen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank, in deren Besitz sich im August oder September eine Summe von 65 oder noch mehr Millionen befand. Es ist bekannt, daß diese außerordentlich hohe Summe eine gewisse Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand, und daß Bedenken darüber auch in der Öffentlichkeit oder wenigstens in Fachkreisen laut wurden. Allein ich bin heute in der glücklichen Lage, mitteilen zu können, daß die Bank die Erwerbung jenes hohen Bestandes von Salinen wesentlich auf ihre außerordentlichen Verhältnisse zurückführt, in welche sie infolge der Goldbeschaffung geriet, und daß sie daher diese Erwerbung von Salinen in dem Betrag nur als ganz vorübergehende Maßregel ansieht, welche mit den monetären Verhältnissen jener Goldbeschaffenheit zu tun hat, und welche zugleich bei ihr von dem Bestreben geleitet war, die Banknotenreserve so weit zu verwenden, daß gerade in jenem Moment der Zinsfuß nicht in das Bodenlose herabsinke. Nach dem Abschluß dieser außerordentlichen Situation ist selbst nach der Meinung der Bank kein Grund mehr vorhanden für eine derartige Anschaffung von Salinen, und ich habe Grund anzunehmen und bin ermächtigt, es auszusprechen, daß von nun ab Erwerbun-

stehende Zinsfußerhöhung, welche das Publikum an die Schalter der Bank trieben, so daß am 5. Oktober bereits ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 10 Millionen Gulden vorhanden ist.

In Übereinstimmung mit dem Verwaltungskomitee sieht sich daher die Geschäftsleitung veranlaßt, den Antrag zu stellen, den Zinsfuß im Eskont- und Lombardgeschäft in allen Positionen um 1⁰/₀ ab 6. Oktober 1893 zu erhöhen.

Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

FINANZMINISTER DR. V. PLENER ÜBER DIE FRAGE DER SALINENSCHNEINE

In seiner Budgetrede vor dem österreichischen Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 1893 sprach Finanzminister *Dr. v. Plener* auch über die Salinenscheine. Er sagte u. a.:

„Es ist da noch ein zweiter Teil vor uns, der nicht so direkt mit dem Geldwesen zusammenhängt wie die Ausprägungen der Kronenstücke und die Einziehung eines Teiles der Staatsnoten, der aber einen wesentlichen Zusammenhang damit hat, und das ist die Zirkulation jenes Teiles der Staatsnoten, welcher den bekannten Zusammenhang mit den Salinen hat. Es ist gar kein Zweifel und gehört zu den Konsequenzen der ganzen Valutaregulierung, daß die Frage der Salinenscheine, die überhaupt eine reformbedürftige in Österreich war und die wahrscheinlich auch ohne die Valutaregulierung zu einer Reform und Neuordnung gedrängt haben würde, nunmehr im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Reform des Geldwesens notwendig irgendwelche Klärung werde erfahren müssen. Sie kennen den Charakter der Salinenscheine und wissen, welche außerordentliche Höhe sie im Laufe dieses Jahres genommen haben, und wir haben Ziffern während des Sommers gehabt, welche mit zu den höchsten Salinenumlaufsziffern gehören, die je erreicht worden sind. Allerdings lagen diese hohen Ziffern des Salinenumlaufes im Sommer und Beginn des Herbstes dieses Jahres in einem ganz bestimmten Grund, nämlich in dem außerordentlich starken Erwerb von solchen Salinenscheinen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank, in deren Besitz sich im August oder September eine Summe von 65 oder noch mehr Millionen befand. Es ist bekannt, daß diese außerordentlich hohe Summe eine gewisse Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand, und daß Bedenken darüber auch in der Öffentlichkeit oder wenigstens in Fachkreisen laut wurden. Allein ich bin heute in der glücklichen Lage, mitteilen zu können, daß die Bank die Erwerbung jenes hohen Bestandes von Salinen wesentlich auf ihre außerordentlichen Verhältnisse zurückführt, in welche sie infolge der Goldbeschaffung geriet, und daß sie daher diese Erwerbung von Salinen in dem Betrag nur als ganz vorübergehende Maßregel ansieht, welche mit den monetären Verhältnissen jener Goldbeschaffenheit zu tun hat, und welche zugleich bei ihr von dem Bestreben geleitet war, die Banknotenreserve so weit zu verwenden, daß gerade in jenem Moment der Zinsfuß nicht in das Bodenlose herabsinke. Nach dem Abschluß dieser außerordentlichen Situation ist selbst nach der Meinung der Bank kein Grund mehr vorhanden für eine derartige Anschaffung von Salinen, und ich habe Grund anzunehmen und bin ermächtigt, es auszusprechen, daß von nun ab Erwerbun-

gen von Salinen seitens der Bank in einem größeren Umfang nicht beabsichtigt sind, außer in dem natürlichen Umfang der Eskontierung infolge der Einreichungen von Privaten oder infolge der momentanen unanfechtbaren Anlage von Geldern des Reservefonds. Ich glaube, daß damit gewisse Befürchtungen definitiv beschwichtigt sind.“

Zufolge einer Vereinbarung der beiden Finanzminister sollte die Einführung der obligatorischen Rechnung in der neuen Währung mit 1. Juli 1894 erfolgen.

Da aber die Staatsvoranschläge sowohl der gemeinsamen Regierung als auch der österreichischen noch in Guldenwährung abgefaßt waren, mußte man von diesem Projekt vorläufig absehen. Der österreichische Finanzminister *Dr. Steinbach* und sein ungarischer Kollege *Wekerle* begnügten sich schließlich mit einer Vereinbarung, derzufolge am 16. Mai 1893 die Ausgabe von Einkronenstücken der Kronenwährung bei den Staatskassen beginnen sollte.

Der bereits fertiggestellte Gesetzentwurf über die obligatorische Kronenwährung blieb vorläufig liegen. Eine weitere Verzögerung erfuhr diese Angelegenheit durch die Krise des Ministeriums *Taaffe*, in deren Verlauf *Dr. Emil Steinbach* durch den neuen Finanzminister *Dr. v. Plener* ersetzt wurde.

WECHSELFÄLSCHUNGEN FÜHREN ZU NEUERUNGEN IM GIROVERKEHR

In der Sitzung des Generalrates am 23. Februar 1893 teilte Sekretär *Dr. Calligaris* mit, daß am 14. Februar eine Wechselfälschung in der Höhe von 81.000 Gulden zum Schaden der Firma *Russo & Comp.* bekannt geworden sei. Sechs Wechsel von der genannten Firma ausgestellt und bei der Nationalbank zum Eskont eingereicht, hätten sich nach der Auszahlung der Eskontvaluta als gefälscht herausgestellt.

Wenn auch die Bank durch ein von dritter Seite erlegtes Depot teilweise sichergestellt erscheint, so hat sie natürlich alles Interesse, den Wechselfälscher, der sich laut Angabe der geschädigten Firma in Amerika befindet, der Verhaftung und Auslieferung zuzuführen. Deshalb erklärte sie sich bereit, die erheblichen Kosten eines solchen Verfahrens zu tragen.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit ergab sich naturgemäß die Frage, welche Vorkehrungen zu empfehlen wären, um Fälschungen, respek-

gen von Salinen seitens der Bank in einem größeren Umfang nicht beabsichtigt sind, außer in dem natürlichen Umfang der Eskontierung infolge der Einreichungen von Privaten oder infolge der momentanen unanfechtbaren Anlage von Geldern des Reservefonds. Ich glaube, daß damit gewisse Befürchtungen definitiv beschwichtigt sind."

Zufolge einer Vereinbarung der beiden Finanzminister sollte die Einführung der obligatorischen Rechnung in der neuen Währung mit 1. Juli 1894 erfolgen.

Da aber die Staatsvoranschläge sowohl der gemeinsamen Regierung als auch der österreichischen noch in Guldenwährung abgefaßt waren, mußte man von diesem Projekt vorläufig absehen. Der österreichische Finanzminister *Dr. Steinbach* und sein ungarischer Kollege *Wekerle* begnügten sich schließlich mit einer Vereinbarung, derzufolge am 16. Mai 1893 die Ausgabe von Einkronenstücken der Kronenwährung bei den Staatskassen beginnen sollte.

Der bereits fertiggestellte Gesetzentwurf über die obligatorische Kronenwährung blieb vorläufig liegen. Eine weitere Verzögerung erfuhr diese Angelegenheit durch die Krise des Ministeriums *Taaffe*, in deren Verlauf *Dr. Emil Steinbach* durch den neuen Finanzminister *Dr. v. Plener* ersetzt wurde.

WECHSELFÄLSCHUNGEN FÜHREN ZU NEUERUNGEN IM GIROVERKEHR

In der Sitzung des Generalrates am 23. Februar 1893 teilte Sekretär *Dr. Calligaris* mit, daß am 14. Februar eine Wechselfälschung in der Höhe von 81.000 Gulden zum Schaden der Firma *Russo & Comp.* bekannt geworden sei. Sechs Wechsel von der genannten Firma ausgestellt und bei der Nationalbank zum Eskont eingereicht, hätten sich nach der Auszahlung der Eskontvaluta als gefälscht herausgestellt.

Wenn auch die Bank durch ein von dritter Seite erlegtes Depot teilweise sichergestellt erscheint, so hat sie natürlich alles Interesse, den Wechselfälscher, der sich laut Angabe der geschädigten Firma in Amerika befindet, der Verhaftung und Auslieferung zuzuführen. Deshalb erklärte sie sich bereit, die erheblichen Kosten eines solchen Verfahrens zu tragen.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit ergab sich naturgemäß die Frage, welche Vorkehrungen zu empfehlen wären, um Fälschungen, respek-

tive die Auszahlung der Eskontvaluta an Unbefugte zu verhindern. Darüber erging sich der Generalsekretär in längere Ausführungen; er teilte mit, daß die Geschäftsleitung diesen Gegenstand eingehend beraten habe und zur Überzeugung gelangt sei, daß ein energischer Schritt geschehen müsse, um die Bank vor Verlusten und Fälschungen zu schützen.

Einen solchen Schritt erblicke die Bank darin, wenn das Eskontgeschäft mit dem Giroverkehr in Verbindung gebracht werde, wie dies auch in England und Frankreich schon längst der Fall ist. Eine solche Einrichtung hätte auch noch den Vorteil, daß für den wichtigsten Geschäftszweig der Bank, für den Eskont, eine durchaus bankmäßige Basis gewonnen wäre. Daher wird der Antrag gestellt, daß von einem zu bestimmenden Termin an nur solche Parteien Wechsel zum Eskont einreichen können, die bei der Bank ein Girokonto besitzen.

Wenn dann die Eskontvaluta auf Girokonto gebucht ist und von diesem nur mittels Scheck abgehoben werden kann, so dürfte es kaum mehr vorkommen, daß jemand gefälschte Wechsel einreicht und die Valuta hiefür auf die genannte Weise behebt. Dies wäre ja nur möglich, wenn der Girokontoinhaber sein Scheckbuch einer unbefugten Person überlassen hätte. Außerdem haftet er der Bank für jeden Schaden, der aus einem Mißbrauch der Schecks entstehen könnte.

Gegen diesen Antrag der Geschäftsleitung wurden im Generalrat einige Bedenken erhoben. So meinte z. B. Herr *Tenenbaum*, daß sich im Publikum die Auffassung eingebürgert habe, die Schalter der Bank seien für jedermann ohne besondere Formalitäten zugänglich. Durch die geplante Einrichtung werde aber eine gewisse Exklusivität statuiert, deren Behebung vielleicht nicht immer möglich ist. Jedenfalls glaube er, daß durch die Einführung des Girokontozwanges der direkte Eskontverkehr erschwert wird, ohne daß dadurch Fälschungen ausgeschlossen werden. Ein Fälscher, der Firmenunterschriften auf Wechsel und Eskontlisten nachahmt, wird dies auch ohne weiteres auf Scheckformularen tun können. Der Redner trat für den Aufschub der ganzen Angelegenheit zwecks weiteren Studiums ein. Andere Mitglieder des Generalrates wiesen darauf hin, daß auch der Wiener Saldierungsverein mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden sei.

Schließlich einigte man sich auf ein Kompromiß dahingehend, daß folgender Wortlaut angenommen wurde: „Der Generalrat beschließt *prinzipiell*, daß künftig in der Regel Wechsel zur Eskontierung nur von Einreichern angenommen werden, die bei der Bank ein Girokonto besitzen.“

Dementsprechend erging folgendes Schreiben des Generalsekretärs an die Zweiganstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank:

„Der Generalrat hat in der Sitzung vom 23. Februar l. J. den prinzipiellen Beschluß gefaßt, daß künftig *in der Regel* Wechsel zur Diskontierung nur von solchen Einreichern angenommen werden, die bei der Bank ein Girokonto besitzen.

Es hat also in Zukunft als Grundsatz zu gelten, daß jeder, der bei einer Hauptanstalt oder einer Filiale Wechsel zum Eskont einreicht, *ein Girokonto bei der betreffenden Bankanstalt besitze*. Einreicher bei Nebenstellen sind von dieser Regel ausgenommen. Sonst kann aber eine Ausnahme nur in jenen Fällen gemacht werden, wo nach der Lage der Verhältnisse ein Vorteil aus der Benützung des Girokontos für keinen Teil zu erwarten ist, zum Beispiel bei Landwirten, kleinen Gewerbetreibenden usw.

Sie werden daher angewiesen, alle anderen Wechseleinreicher, die bei Ihnen noch nicht Girokontoinhaber sind, bei der nächsten Einreichung auf den obenerwähnten Beschluß der Bank und die Vorteile des Giroverkehrs aufmerksam zu machen, um sie zu bewegen, sich ein Girokonto eröffnen zu lassen. Sind einzelne hiezu nicht geneigt, so sind zwar die Einreichungen deswegen nicht zurückzuweisen, die Einreicher aber zu verständigen, daß die Bank von einem nahen Termin an Wechseleinreichungen nur mehr von Girokontoinhabern annehmen wird.“

In der letzten Sitzung des Generalrates im Jahre 1893 (20. Dezember) nahmen Generalsekretär und Gouverneur zu den in verschiedenen Zeitungen erhobenen Vorwürfen Stellung, daß die Bank bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit in Ungarn nachsichtiger wäre als in Österreich, weshalb dortselbst relativ mehr Eskontkredite gewährt werden als es dem quotenmäßigen Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn entspricht. Dies sei keineswegs der Fall, sagte der Generalsekretär, da die für das Eskontgeschäft festgesetzten einheitlichen Vorschriften ohne Ausnahme für alle Bankanstalten gelten. In Österreich gibt es mehr industrielle Portefeuillepapiere, während in Ungarn häufig auch Wechsel anderer Provenienz vorkommen.

Hinzu kommt noch der Umstand, daß die Kreditsuchenden in Österreich, als der kapitalkräftigeren Reichshälfte, sich außer von der Bank auch anderweitig Geld beschaffen können, während in Ungarn die Notenbank so ziemlich die einzige Geldquelle ist.

Bankgouverneur *Dr. Kautz* bemerkte, daß auch er es als seine Pflicht betrachte, diesem Umstand die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, umso-

mehr, als wiederholt auf die Tatsache hingewiesen wurde, daß er selbst ungarischer Nationalität sei. Diesen Ausstreuungen gegenüber, sagte er, braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben werden, daß die Bank in beiden Staaten der Monarchie stets mit dem selben Maß gemessen hat und auch jetzt mißt. Er könne auch auf Grund persönlich eingeholter Informationen versichern, daß die Bonität des Wechselportefeuilles in Ungarn keinerlei Zweifel oder Befürchtungen zuläßt.

Schließlich teilte der Generalsekretär noch mit, daß der Reingewinn für daß Jahr 1893 annähernd 5,866.000 Gulden betragen werde, also um zirka 700.000 Gulden mehr als im Jahre 1892.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1893

(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 1.018	Eskontgeschäft
Banknotensteuer 17	(Wechsel, Warrants, Effekten) .. 6.372
Regien 2.335	Lombard 1.259
Banknotenfabrikation 345	Hypothekargeschäft 1.122
Jahreserträgnis 7.098	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 257
	Bankanweisungen 8
	Kommissionsgeschäfte 177
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 136
	Depositengeschäft 334
	Andere Geschäfte 150
	Effektenertrag 118
	Ertrag des Reservefonds 880
<u>10.813</u>	<u>10.813</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1892 fl 32,498.361'99.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1893 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ...	fl 3.103'50
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 371'75
c) der am 31. Dezember 1893 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsenmäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 9.394'93
d) der am 31. Dezember 1893 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds	fl 5.232'80
mithin im ganzen	<u>fl 18.102'98</u>
zusammen	<u>fl 32,516.464'97.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1893 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 4.960'—
b) die im Jahr 1893 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 430'40
c) zur Abschreibung des noch aushaftenden Betrages von den im Jahr 1893 notleidend gewordenen Wechsln	<u>fl 38.936'33</u>
Bestand mit 31. Dezember 1893	<u>fl 44.326'73.</u>
Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1893 um fl 26.223'75 vermindert.	<u>fl 32,472.138'24.</u>

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1893 um fl 26.223'75 vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1893 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 9,058.546'40
in Goldwechsln auf auswärtige Plätze £ 1,134.499'166, gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und eventuelles Manko	fl 13,525.166'55
in sonstigen Anlagen	<u>fl 2,506.040'77</u>
zusammen	<u>fl 25,089.753'72.</u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1893:
42.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 42.084'—
17.600 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 17.600'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wie- ner kaufmännischen Vereines	fl 6.000'—
2,481.400 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis- sion 1886	fl 2,471.474'40
182.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis- sion 1888	fl 181.363'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission 1884	fl 340.025'—
6,000.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 6,000.000'—
zusammen	<u>fl 9,058.546'40.</u>

DIE NEUE FREIE PRESSE ZUM RÜCKTRITT DES MINISTERIUMS TAAFFE
(31. OKTOBER 1893)

„ . . . Nach der parlamentarischen Gepflogenheit und auch nach einer logischen Notwendigkeit wird der Kaiser zunächst jene Person auswählen, welche mit der Bildung des Kabinetts beauftragt wird. Dieser künftige Ministerpräsident wird sich dann mit den Parteien und einzelnen Persönlichkeiten ins Einvernehmen setzen, um dem Kaiser die Liste der zu ernennenden Ressortminister unterbreiten zu können. Für das Budget und die Valutareform wird insbesondere der künftige Finanzminister von der höchsten Bedeutung sein, denn es handelt sich darum, mit der größten Zähigkeit das Gleichgewicht im Budget zu erhalten und die Valutareform mit Festigkeit und Klugheit aus den jetzigen Wirren allmählich herauszuleiten. Gerade in der Währungsfrage sind ja einzelne Maßregeln geplant, welche möglichst rasch zur Durchführung gelangen sollen. Dazu gehört die Vereinbarung mit Ungarn über die Zurückziehung von 100 Millionen Gulden Staatsnoten und die Übergabe eines Teiles des von beiden Regierungen erworbenen Goldes an die Oesterreichisch-ungarische Bank. Von großer Wichtigkeit ist auch, daß der Gesetzentwurf über die Fundierung eines Teiles der Salinenscheine durch die Ausgabe von Rente womöglich noch in der Herbstsession zur Erledigung gelangen könne, damit die für den Geldumlauf so notwendige Konsolidierung der schwebenden Schuld angebahnt werde. Es ist dringend zu wünschen, daß der künftige Finanzminister ein warmer und entschiedener Freund der Goldwährung sei, damit schon mit dieser Überzeugung eine Bürgschaft für eine gedeihliche Durchführung der Währungsaktion gewonnen werde. Aber auch im Handelsministerium sind wichtige Aufgaben zu lösen. Gerade jetzt schweben die Verhandlungen mit Rußland sowie mit Rumänien, das soeben mit Deutschland seine Konvention abgeschlossen hat. Es ist ein rein sachliches Interesse, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Ministerkrise so rasch als nur irgendmöglich ihre Lösung finde, und daß die Namen des künftigen Finanz- und Handelsministers das allgemeine Vertrauen des Publikums wecken mögen.“

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 31. DEZEMBER 1893

I. Die Wirtschaftslage nach der Währungsreform

Unsere Monarchie bietet in der allgemeinen Depression das Bild kaum gestörten und stetigen Fortschrittes. Österreich hat seit mehr als zwei Dezennien keine Periode der Überproduktion und der Krise zu verzeichnen, der Wohlstand wächst durch die Sparkraft und den nüchternen Fleiß der Bevölkerung, und das abgelaufene Jahr wird für immer denkwürdig bleiben durch den Grundstein, welcher zur Valutareform, dem wichtigsten Problem unserer wirtschaftlichen Staatskunst, gelegt wurde. Die Freude an diesem großen Erfolg, der nicht durch den Zufall, sondern durch unseren in einem geordneten Budget festgegründeten Kredit und durch unsere ökonomische Macht erreicht wurde, kann nicht durch die Widerwärtigkeiten getrübt werden, die stets einzutreten pflegen, wenn schwierige und weit-ausschauende Operationen durchzuführen sind. Was mußte alles geschehen, um ein Agio des Goldes in Österreich zu erzeugen! Krisen in Deutschland, Italien, England, den Vereinigten Staaten, Australien, Südamerika, Spanien, Portugal, Griechenland, Serbien — in der halben Welt! Zweimal hat in diesem Jahr die Bank von England den Zinsfuß auf 5% erhöht, und überdies wütete ein Zollkrieg zwischen Deutschland und Rußland, wie ihn die Geschichte in solchem Umfang und mit solcher Heftigkeit niemals verzeichnet hat. Trotzdem schließen wir das Jahr mit einem Agio von kaum 4%, und so traurig dieses Ereignis auch ist, so liefert es dennoch einen Beweis von unserer enormen Widerstandsfähigkeit gegen einen beispiellosen Sturm. Höhnisch wurde uns zugerufen, daß verschuldete Staaten die Valuta nicht herstellen und die Goldwährung nicht einführen können. Das Ausland sendet die Effekten zurück und wenn die Schuldscheine präsentiert werden, so verschlechtern sich die Wechselkurse, wie das Blut abfließt, wenn ein Messer in die Hauptader einschneidet. Wir möchten bei diesem Punkt ein wenig verweilen. Die Ursachen des Agios lassen sich nicht genau erfassen, solange es keine Statistik der Einfuhr und der Ausfuhr der Effekten gibt und wir daher den wichtigen Faktor der Zahlungsbilanz, welcher in der Kapitalkündigung durch das Einströmen der Papiere besteht, nicht kennen. Diese Unsicherheit hat uns veranlaßt, einen Versuch zu wagen, um dieser Ziffer wenigstens näherzukommen. Wir haben uns an die Banken und Firmen des Wiener Platzes, bei welchen sich speziell der Handel in österreichischen Effekten mit dem Ausland abzuwickeln pflegt, gewendet und an dieselben das Ersuchen gerichtet, eine Auskunft über die Summe der österreichischen Effekten zu erteilen, welche sie unter den verschiedensten Formen im Ausland gekauft oder an das Ausland verkauft haben. Wir müssen hier mit dem größten Dank anerkennen, daß diese Banken und Firmen im Interesse des öffentlichen Zweckes sich mit wahrer Hingebung der sehr großen Mühe unterzogen haben, aus ihren Geschäftsbüchern die nach einem einheitlichen Schema entworfenen Fragen zu beantworten und somit unsere Bitte zu erfüllen. Es ist auf diese Art möglich geworden, zum erstenmal einen wenn auch höchst bescheidenen Beitrag zur zahlenmäßigen Erforschung des auswärtigen Effektenhandels eines Staates zu liefern. Das Resultat unserer Anfragen und der darauf von den Banken und Firmen erhaltenen Antworten haben wir in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Effekteneinfuhr und Effektausfuhr 1893

	Papier- und Silber- renten	Österr. Gold- rente	Unga- rische Gold- rente	Prioritä- ten, Pfand- briefe und Aktien	Summe der effektiven Ver- sendungen	Verkehrs- saldo in Ultimo- aktien	Totale des effektiv. u. des Ultimo- verkehrs
<i>in Millionen Gulden</i>							
Einfuhr	63'20	3'73	35'80	84'52	187'25	65'36	252'61
Ausfuhr	21'36	6'35	37'77	69'19	134'67	3'25	137'92
± d. Effekteneinf.	+ 41'84	— 2'62	— 1'97	+ 15'33	+ 52'58	+ 62'11	+ 114'69

Unsere Tabelle schließt sonach mit dem interessanten Resultat, daß die Monarchie bis zur letzten Woche des abgelaufenen Jahres Effekten für rund 115 Millionen Gulden mehr eingeführt als ausgeführt hat.

II. Die Lage der Notenbank

Die Valutareform, die einer widerstrebenden Regierung und den feindlichen Parteien aufgezwungen wurde, ist dem Zufall ohne bewußte Führung und Leitung überlassen worden. Wir möchten am heutigen Tag die alten Vorwürfe nicht erneuern, denn der Kampf ist siegreich beendet, und es hat sich ein glücklicher Wechsel der Ansichten und Personen vollzogen, der eine weitere Bürgschaft für die Vollendung des großen Werkes bietet. In den Strudel dieser Verirrungen ist auch die Notenbank hineingezerrt worden, deren Situation in den nachfolgenden Ziffern dargestellt werden soll:

Papierumlauf, Devisen und Silberpreis

	Bank- noten	Staats- noten	Ges.- Umlauf in Millionen	Es- kont	Lom- bard	Ungar. Portef.	Mark- noten Gulden	Silber- preis Pence
1892	459	347	806	159	24	70	59'15	38'31
1893	464	372	836	151	32	90	61'10	32'12
gegen 1892	+ 5	+ 25	+ 30	- 8	+ 8	+ 20	+ 1'95	- 6'19

Es widerstrebt uns, auf die Reihe der moralischen Mißerfolge zurückzukommen, welche die Notenbank im abgelaufenen Jahr zu verzeichnen hat. Widerwillig entschloß sie sich viel zu spät zu einer Erhöhung des Zinsfußes, unter dem Druck der Regierung mußte sie den Kauf der Salinen einstellen, und die Ereignisse in Siebenbürgen bildeten für sie eine ernste Warnung. Die Bank stand tief unter ihrer großen Aufgabe und sie war das Opfer des unbegreiflichen Irrtums, daß Österreich unabhängig sei von dem auswärtigen Zinsfuß, daß die Diskontpolitik der Bank sich nur nach dem inneren Begehrt zu richten habe, ohne auf die Gestaltung der Wechselkurse Rücksicht zu nehmen. Der Zusammenhang zwischen dem inneren und äußeren Zinsfuß ergibt sich schon durch die Rückströmung der Effekten, welche einen stärkeren Kapitalbedarf für die Anschaffung von Papieren und Devisen erzeugt und schließlich doch zum Geldmangel drängt, aber ohne die heilende Wirkung eines rechtzeitigen Eingriffes durch die Diskontpolitik, weil sich dann das Maß der Umsätze entweder gar nicht oder nur mit empfindlichen Opfern einschränken läßt. Die klarsten Symptome, welche überall die Pflicht der Vorsicht ins Bewußtsein brachten, wurden gerade von der Bankleitung wenig beachtet.

Nur die Papiere, welche von dem französischen Platz abhängen, blieben von der Depression des Staatskredites verschont, deutsche Konsols verzeichnen den tiefsten Kurs, zwei Länder in Europa haben das Beispiel des schmachlichsten Bankrotts gegeben, die finanziellen und die politischen Wirren sowie die Fallimente in Italien erfüllen die Märkte mit düsterer Sorge. Die Deutsche Reichsbank hielt mit eiserner Hand Monate hindurch an dem Diskontsatz von 5% fest, das Silber stürzte infolge der indischen und amerikanischen Währungsreform bis zu einem in den Blättern der Geschichte niemals vorher verzeichneten Preis. Die Notenbank blieb jedoch in diesem Wirbelsturm lange untätig. Die österreichische Monarchie ist glücklich zu preisen, daß ihr durch eine alle vernünftigen Gesetze verletzende Diskontpolitik kein tieferer Schaden zugefügt, daß ihre von den Wertereignissen nur mittelbar berührte Industrie im Kern nicht berührt wurde und das frühere Niveau vollständig behauptete, und daß selbst der jähen Ausartung der Wechselkurse nach der Erhöhung des Bankzinsfußes eine ruhigere Gestaltung des Geldwertes, welche den Kleinmut verscheucht

und die Hoffnung wieder belebt, gefolgt ist. Nein, in Österreich ist kein Anzeichen einer drohenden und nahen Krise zu erblicken.

Es bleibt unsere Überzeugung, daß es ein ewiges Gesetz ist, nach welchem der Zinsfuß trotz aller Unterbrechungen durch Kriege und Krisen in der modernen Gesellschaft mit ihrer gar nicht zu ermessenden Sparkraft eine sinkende Tendenz behalten müsse. Welchen Zauber übt ein niedriger Zinsfuß und wie wenig ahnen wir die Wunder, die er dereinst verrichten wird! Man darf sich nicht nach dem Moment richten, sondern muß an die bleibende Gesetzmäßigkeit denken, nach welcher sich wirtschaftliche Prozesse vollziehen. Die Bahnen, welche noch zu bauen, und die Kanäle, die noch zu graben sind, alle die Pläne, welche jetzt in phantastischer Ferne erscheinen, werden einst zur greifbaren Wirklichkeit werden. Der Zinsfuß wird auch die Wunden der internationalen Krise heilen, er ist der Tragbalken der österreichischen Valutareform, an deren glücklicher Vollendung gar nicht zu zweifeln ist. Bauen wir nur auf die stets rege und nicht zu unterdrückende Arbeitsgier des Kapitals! Freilich ist der Zufall mit seiner überwältigenden Macht gar nicht auszudenken.

III. Die politische Situation

Wozu länger Ziffern und Tatsachen anhäufen? Das glücklichste und bedeutsamste Ereignis des abgelaufenen Jahres läßt sich ja doch nicht in Zahlen fassen. Das deutsche Volk in Österreich ist nach grausamem und hartem Kampf von einer Regierung befreit worden, welche das Gift des gegenseitigen Hasses in alle Herzen träufelte, die Leidenschaften weckte, um sie zu mißbrauchen, alle Feinde der Deutschen stärkte, die Grundfesten des Staates erschütterte und aus Selbstsucht mit den höchsten Problemen spielte. Eine bessere, eine schönere Zeit ist gekommen. Ehrliche und loyale Beziehungen verknüpfen wieder die Bevölkerung mit den Ministern, Freunde und Gegner bringen dem neuen Kabinett Achtung entgegen, und nach der düsteren Schwüle atmen die Bürger im milden Hauch einer wahrhaft versöhnlichen Politik wieder auf. Es ist wieder gestattet, zu hoffen und zu vertrauen! Doch niemals dürfen wir auf die kostbaren Güter der Freiheit verzichten und des Segens vergessen, den sie gleich einem Genius der Menschheit überall austreut. Auch die Freiheit ist eine sittliche Macht, welche alle Stände verbindet, den Maßstab für den Wert des Menschen in der edlen Gesinnung sucht, alles Niedrige und Gemeine verscheucht. Wir glauben an die künftige Herrschaft des Wohlwollens und der Gerechtigkeit, wir haben uns aus dem abgelaufenen Jahr die schöne Illusion gerettet, daß eine Zeit kommen wird, wo alle Bedrückten und Leidenden erlöst werden, kein Hungriger vergebens Brot und kein Notdürftiger ein Obdach suchen wird.

DAS JAHR 1894

Das Jahr 1894 war charakterisiert durch das spektakuläre Eintreten des Japanischen Reiches in die Weltgeschichte. Im Krieg gegen China zeigte es sich, daß Japan sich aller in der damaligen Zeit neuer technischer Erfindungen zu bedienen verstand und den Chinesen eine unausweichliche Niederlage bereitete.

In Deutschland fand ein Kanzlerwechsel statt; an Stelle des zweiten Reichskanzlers *Caprivi* trat Fürst *Hohenlohe*.

In Frankreich wurde Präsident *Carnot* von einem Anarchisten ermordet, an seine Stelle trat *Casimir-Perier*. In allen Ländern Europas verbreitete sich die Furcht vor den Anarchisten, welche in Deutschland eine besonders strenge Gesetzgebung zur Folge hatte.

In Rußland starb Zar *Alexander III.*, dessen Nachfolger *Nikolaus II.* der letzte Selbstherrscher aller Reußen sein sollte.

In Österreich blieb Fürst *Alfred Windischgrätz* weiter Ministerpräsident einer Koalitionsregierung von Konservativen und Polen; die Tschechen waren nicht vertreten. Im Vordergrund des Interesses stand jedoch der scheinbar unaufhaltsame Vormarsch der Christlichsozialen Partei unter Führung von Dr. *Karl Lueger*. Im Wiener Gemeinderat erkämpften sie sich mit sehr skrupellosen Mitteln 64 Mandate. Im Parlament traten sie mit demagogischen Argumenten gegen die Währungsreform auf.

Dem Ministerpräsidenten *Windischgrätz* war es darum zu tun, die Wahlreform, welche sein Vorgänger angebahnt hatte, zur Durchführung zu bringen, was aber im Laufe des Jahres 1894 nicht gelang.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank stand die zweite Etappe der Währungsreform — die Einlösung der Staatsnoten — nach wie vor im Vordergrund des Interesses. Der rührige Finanzminister *Dr. v. Plener*, den man als die Seele des gesamten Ministeriums bezeichnen konnte, bemühte sich, diese Angelegenheit voranzutreiben. Als zweite Aufgabe mußte sich das Noteninstitut mit den Vorbereitungen zur Verlängerung des Privilegiums beschäftigen, denn das Gesetz schrieb vor, daß die Bank drei Jahre vor Ablauf den Beschluß zu fassen hatte, ob und unter welchen Modalitäten sie um die Verlängerung ansuchen wolle.

Außerdem hielt es *Dr. v. Plener* im Einvernehmen mit seinem ungarischen Kollegen für geboten, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank im Interesse der weiteren Gestaltung der Währungsreform ihrem Devisen- und Valutengeschäft die möglichste Ausdehnung gebe.

Alle diese Punkte kamen in zwei identischen Noten zum Ausdruck, welche die beiden Finanzminister am 8. Jänner 1894 an den Gouverneur richteten. Die Noten hatten folgenden Wortlaut:

NOTE

Seiner Exzellenz des k. k. Finanzministers an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ddo. 8. Jänner 1894

Euere Exzellenz!

Im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn k. ungarischen Ministerpräsidenten als Leiter des k. ungarischen Finanzministeriums, beehre ich mich, Euerer Exzellenz zu eröffnen, daß es mir, angesichts der im vergangenen Jahr zur Erscheinung getretenen häufigen und großen Schwankungen der Kurse der Valuten und Devisen, welche für die Zukunft hintanzuhalten für die weitere Gestaltung der Währungsreform von der wesentlichsten Bedeutung wäre, besonders wichtig erschiene, wenn die löbliche Oesterreichisch-ungarische Bank ihrem Devisen- und Valutengeschäft die möglichste Ausdehnung geben und es durch organische Einrichtungen ermöglichen würde, daß das legitime Geschäft regelmäßig darauf rechnen könnte, einen Teil seines Bedarfes zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehres durch die Mithilfe der löblichen Oesterreichisch-ungarischen Bank decken zu können. Ich glaube, daß eine solche im Rahmen der bestehenden Statuten gehaltene Erweiterung des Geschäftsverkehrs bei entsprechender Einrichtung desselben sich zugleich auch für die löbliche Oesterreichisch-ungarische Bank selbst als nutzbringend erweisen würde.

In der Absicht, die zu Zwecken der Einlösung der Staatsnoten beschafften Beträge in effektivem Gold möglichst bald ihrer wirtschaftlichen Funktion zuzuführen, haben zudem ich und Seine Exzellenz der Herr königl. ung. Ministerpräsident in Aussicht genommen, der Einlösung der Staatsnoten, welche größtenteils durch Beschaffung von Zahlungsmitteln bei der Bank gegen Erläge von Zwanzigkronenstücken erfolgen soll, in einem kürzeren Zeitraum in einem solchen Ausmaß zur Ausführung zu bringen, als dies die bereits beschafften Mittel ermöglichen.

In der Überzeugung, daß Euere Exzellenz jede Maßregel gerne begrüßen, welche geeignet ist, im Zusammenwirken der beiden Regierungen mit der löblichen Oesterreichisch-ungarischen Bank die Stabilisierung des gesetzlichen Wertes unserer Währung zu fördern, ersuche ich Hochdieselben, diese meine Mitteilung der ernstesten Erwägung gefälligst unterziehen zu wollen.

Um in der durch die Einlösung von Staatsnoten in einem bedeutenderen Betrag eine wesentliche Förderung erhaltenden Valutaregelung die weiteren nötigen Schritte unternehmen zu können und um den nach dem im Juni v. J. von der löblichen Oesterreichisch-ungarischen Bank und von den beiden Finanzministerien einverständlich vorbereiteten Übereinkommensentwürfe zu bewerkstelligenden Golderlägen seitens der beiden Regierungen baldigst ihren provisorischen Charakter zu benehmen, was gewiß nur im Interesse der löblichen Oesterreichisch-ungarischen Bank gelegen sein kann, halten die beiden Regierungen nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, um in Anknüpfung an die bisherigen Vorbesprechungen die meritorischen Verhandlungen über die Erneuerung des bis Ende des Jahres 1897 dauernden Bankprivilegiums zu beginnen. Ich beehre mich deshalb im Einverständnisse mit Seiner Exzellenz dem Herrn königl. ung. Ministerpräsidenten Euere Exzellenz einzuladen, Hochdero Anträge wegen Erneuerung des Privilegiums gefälligst zu stellen. Euere Exzellenz werden mich durch die ehebaldigste Bekanntgabe des gefaßten Entschlusses zu besonderem Dank verpflichten.

Wien, am 8. Jänner 1894.

Vorangegangen war eine Besprechung der beiden Finanzminister am 5. und 6. Jänner 1894, welche zu folgenden Vereinbarungen führte:

PUNKTATIONEN VOM 5. UND 6. JÄNNER 1894,
IN BETREFF DER EINLÖSUNG VON STAATSNOTEN

Seine Exzellenz der Herr königl. ung. Ministerpräsident als Leiter des königl. ung. Finanzministeriums und Seine Exzellenz der Herr k. k. österreichische Finanzminister haben bezüglich der teilweisen Einlösung der Staatsnoten folgende Grundsätze vereinbart:

1. Von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden österr. Währung in Staatsnoten ist zunächst ein Teilbetrag von 200 Millionen Gulden österr. Währung einzulösen.
2. Diese teilweise Einlösung ist in den Jahren 1894 und 1895 in zwei gleichen Beträgen von je 100 Millionen Gulden österr. Währung vorzunehmen.
3. Die Einlösung ist in jedem dieser Jahre in der Weise vorzunehmen, daß für je 20 Millionen Gulden Einkronenstücke ausgegeben, die über diese Beträge hinaus zur Einlösung erforderlichen Zahlungsmittel in Banknoten oder Silbergulden gegen Erläge von Zwanzigkronenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschafft werden. Sowie das königl. ung. und das k. k. österreichische Finanzministerium in den im Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages bestimmten quotenmäßigen Verhältnisse an dieser Einlösung der Staatsnoten partizipieren, werden dieselben auch in demselben quotenmäßigen Verhältnisse Einkronenstücke ausgeben und Zwanzigkronenstücke zur Beschaffung der nötigen Zahlungsmittel bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegen.
4. Die Einlösung hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden österr. Währung und durch die Einlösung des entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien zu erfolgen.

In der Generalratssitzung vom 10. Jänner 1894 berichtete der Generalsekretär über die Briefe der beiden Finanzminister, deren Inhalt er in drei Punkte zusammenfaßte:

1. Ausdehnung des Devisen- und Valutengeschäftes der Bank;
 2. Übergabe von Gold der Finanzverwaltungen an die Bank;
 3. Einleitung von Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums.
- Der Generalsekretär teilte weiter mit, daß Gouverneur *Dr. Kautz* eingeladen wurde, an einer Besprechung im Finanzministerium am 9. Jänner teilzunehmen, deren Gegenstand der Inhalt dieser Note sein sollte. Da aber *Dr. Kautz* verhindert war, so haben sich an seiner Stelle der Vizegouverneur *Ritter v. Miller zu Aichholz* und er selbst zu dieser Sitzung begeben.

Es wurde betont, daß die Funktionäre der Bank zu Verhandlungen nicht ermächtigt waren, daher die Mitteilungen des Finanzministeriums nur zur Kenntnis genommen wurden. Der Generalsekretär erklärte bei dieser Besprechung, daß nur der dritte Punkt der Note, betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums, so weit erledigt werden konnte, daß er auf die

Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt wird, wie es im Artikel 105 der Statuten vorgesehen ist (Beschluß, ob um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist).

Was aber die beiden anderen Punkte betrifft, so konnte den beiden Finanzministern nur mitgeteilt werden, daß es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, irgendeinen Antrag für den Generalrat einzubringen. Dementsprechend ersuchte der Generalsekretär, die Diskussion noch nicht zu beginnen, da erst innerhalb der Bankleitung, dann im Verwaltungskomitee und im Generalrat eingehende Erörterungen über diese zwei Punkte stattfinden müssen. Das gleiche gelte, meinte der Generalsekretär, für die in Gang befindliche Sitzung des Generalrates.

Nach einer längeren Debatte, wobei darauf hingewiesen wurde, daß es schwierig sei, die Diskussion aufzuschieben, da die Tagesblätter Details über die Modalitäten der Verrechnung bezüglich jenes Goldes, das die Bank für ihre Noten von der Regierung empfangen soll, bringen, bemerkte Gouverneur *Dr. Kautz*, daß diese Gegenstände noch nicht spruchreif sind. Man kam daher zu dem Beschluß, nur die Ermächtigung des Generalrates zu Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen.

Die Antwortnote des Generalrates, datiert vom 10. Jänner 1894, hatte folgenden Wortlaut:

NOTE DES GENERALRATES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AN SEINE EXZELLENZ DEN K. K. FINANZMINISTER, ddo. 10. JÄNNER 1894, Nr. 78

Die hochgeschätzte, mit dem bezüglichen Schreiben Seiner Exzellenz des Herrn königl. ung. Ministerpräsidenten gleichen Datums wesentlich identische Zuschrift Euerer Exzellenz vom 8. I. M., Z. 165/F. M., wurde dem Generalrat in seiner heutigen Sitzung vorgetragen, und hat derselbe zunächst beschlossen, die „Ermächtigung des Generalrates zu Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums“ als dritten Punkt auf die Tagesordnung der für den 5. Februar l. J. einberufenen XVI. regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung zu stellen.

Die in dem erwähnten hochgeschätzten Schreiben im Interesse der Währungsreform als erwünscht bezeichneten Maßnahmen der Bank, betreffend eine Ausdehnung ihres Devisen- und Valutengeschäftes innerhalb des Rahmens der bestehenden Statuten, sowie eine gegen Einlage von Zwanzigkronenstücken weiters beabsichtigte Beschaffung von Zahlungsmitteln bei der Bank zur rascheren Einlösung der Staatsnoten, erfordern sehr eingehende und reifliche Beratungen durch das Verwaltungskomitee und im Plenum des Generalrates, welche unverweilt in Angriff genommen werden.

Von den diesbezüglich gefaßten Beschlüssen des Generalrates wird die Oesterreichisch-ungarische Bank die Ehre haben, Euerer Exzellenz baldmöglichst Mitteilung zu machen.

Wien, 10. Jänner 1894.

In der Sitzung vom 10. Jänner 1894 wurde ein Antrag, der Generalrat möge den Zinsfuß mit Rücksicht auf die nach dem Jahresultimo eingetretene Entspannung um ein halbes Prozent herabsetzen, abgelehnt. Jedoch schon in der darauffolgenden Sitzung am 22. Jänner 1894 erachtete der Generalsekretär mit Rücksicht auf das Bestehen einer steuerfreien Notenreserve von 71 Millionen Gulden den Zeitpunkt für eine Zinsfußherabsetzung um vorläufig ein halbes Prozent für gekommen. Infolge einer weiteren Entspannung der Geschäftslage, welche sich in einem starken Sinken des kommerziellen Portefeuilles geltend machte, erfolgte bereits am 8. Februar 1894 eine weitere Herabsetzung um ein halbes Prozent. Die Bankrate betrug daher ab 9. Februar 1894 vier Prozent, so wie es vor der Erhöhung am 6. Oktober 1893 der Fall war.

In der Sitzung vom 22. Jänner 1894 kam anlässlich der Vorbereitung der Generalversammlung die Zinsfußpolitik der Bank insoferne zur Sprache, als ein gewisser Gegensatz zur Finanzpolitik des Staates sichtbar wurde. Es bestand ursprünglich die Absicht, in den Vortrag des Gouverneurs für die Generalversammlung am 5. Februar 1894 folgenden Passus aufzunehmen:

„Obwohl der Zinsfuß auf offenem Markte bis tief in den August hinein stets unter der Bankrate und in den ersten Monaten des Jahres vereinzelt selbst unter 3⁰/₀ notierte, hat sich die Bank zu ihrem geschäftlichen Nachteil und nur im Interesse der Allgemeinheit nicht bestimmen lassen, aus ihrer schon im Jahre 1892 auf dem Eskont-Markt beobachteten strengen Zurückhaltung herauszutreten. Über diese Selbstbeschränkung hinauszugehen, war jedoch die Bank nicht in der Lage, umsoweniger, als dem Geldmarkt fortgesetzt reichliche Mittel aus anderen Beständen zur Verfügung gestellt wurden. Dieses störende Element in der Zinsfußpolitik zu beseitigen, lag nicht im Machtbereich der Bank.“

Gegen die beiden letzten Sätze erhoben beide Regierungskommissäre Einspruch, mit der Begründung, dieser Passus würde den Eindruck erwecken, als wollte die Bank gegen die Regierungen polemisieren. Der Generalrat vermied darüber eine größere Debatte und beschloß, die beiden kritischen Sätze aus dem Vortrag des Gouverneurs zu eliminieren. Generalsekretär *Mecenseffý* benützte diese Gelegenheit, im Sitzungsprotokoll festzuhalten, daß es notwendig wäre, daß die Staatskassenbestände, ebenso wie in anderen Staaten mit geordnetem Geldwesen, bei der Notenbank und nicht irgendwo anders hinterlegt und verwaltet werden.

Die ordentliche Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1893 fand, wie erwähnt, am 5. Februar 1894 statt. Wesentlich

war die Annahme des Antrages, durch welcher der Generalrat ermächtigt wurde, „schon jetzt über Erneuerung und eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiden Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlung zu treten“.

Dazu bemerkte der Gouverneur in seinem Vortrag, daß der Generalrat nicht in der Lage ist, auch nur andeutungsweise anzugeben, welche Bedingungen für die Erneuerung des Privilegiums die beiden Regierungen ins Auge gefaßt haben.

Über die beiden anderen Punkte der Note vom 8. Jänner 1894 konnten, wie der Gouverneur sagte, die Beratungen der Bankleitungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Wir lassen nunmehr einen kurzen Bericht über die Generalversammlung vom 5. Februar 1894 folgen.

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 5. FEBRUAR 1894

Die Generalversammlung fand unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Julius Kautz statt. Den Bericht des Generalrates verlas der Generalsekretär *Mecenseffý*, wobei er u. a. folgendes ausführte:

„Die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie im abgelaufenen Jahr war im großen und ganzen befriedigend. Der Konsum hat eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren, in verschiedenen wichtigen Zweigen der industriellen Tätigkeit machte sich eine größere Lebhaftigkeit bemerkbar, und die Preise der meisten Erzeugnisse der Industrie konnten gut behauptet werden. Auch die Umsätze in unserem internationalen Handelsverkehr haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Nur die Landwirtschaft konnte aus dieser günstigeren Gestaltung der Verhältnisse nicht den erhofften Nutzen ziehen. Die Ernte entsprach nicht allen Erwartungen, und die infolge einer unerhörten Geldkrisis erfolgten amerikanischen Notverkäufe in Getreide überschwemmt unsere Absatzgebiete im Ausland, so daß unsere Ausfuhr eingeschränkt wurde und unter dem schweren Druck der Tiefpreise sich nur sehr langsam zu entwickeln vermochte. Diese Tatsache war vom größten Einfluß nicht nur auf den Umfang, sondern auch auf die Dauer der Kreditansprüche.

Das Agio auf Devisen und Valuten, dessen Entstehung bis in den November 1892 zurückreicht, machte im Jahre 1893 infolge andauernd ungünstiger Zahlungsbilanz der Monarchie weitere Fortschritte und verhinderte jedermann, von der Bank auf Grund des Artikels 87 der Statuten Banknoten gegen Goldbarren zu verlangen oder ihr Goldmünzen nach dem Tarif zum Kauf anzubieten. Nach dem Durchschnitt der Devisenpreise (Berlin, London und Paris) gerechnet, erreichte das Agio unter bald größeren, bald geringeren Schwankungen anwachsend den höchsten Stand am 9. November 1893 mit 6'51‰, fiel plötzlich bis 29. November auf 3'39‰ und stellte sich mit Jahresschluß auf 3'82‰; im Jahresdurchschnitt betrug es 3'17‰.

Gefördert wurde das Übel durch die monetären, finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Ausland und durch die angesichts solcher Schwierigkeiten beobachtete außerordentliche Zurückhaltung der großen Geldmärkte. Das Anwachsen des Agio zu

so beträchtlicher Höhe ist aber hauptsächlich auf spekulative Eingriffe zurückzuführen, die vornehmlich erzeugt und angefacht wurden durch das vom unberechenbaren und unlenkbaren Stimmungswechsel verursachte Rückströmen von Effekten.

Bei dieser Sachlage und der noch unentwickelten Ordnung unseres Geldwesens vermochte der Generalrat die Überzeugung nicht zu gewinnen, daß durch eine vorzeitige, künstliche Verteuerung des Geldes, die das gesamte Wirtschaftsleben der Monarchie schwer und unvermittelt getroffen hätte, oder durch Verkauf von Gold aus dem Metallschatz der Bank unter Umständen, die den Voraussetzungen der Bank nicht entsprachen, dem Übel des Agio mit einem diese schärfsten Maßregeln rechtfertigenden Erfolge hätte begegnet werden können.

Um jedoch die Störungen zu mildern, wurden dem Markt seitens der Bank, ohne das materielle Interesse in den Vordergrund zu stellen, Valuten und Devisen leihweise zur Verfügung gestellt; im ganzen rund 30,639.000 Gulden, wovon mit Jahresschluß noch 3,977.000 Gulden aushaftend verbleiben.

Ungeachtet, daß der Zinsfuß auf offenem Markt bis tief in den August hinein stets unter der Bankrate und in den ersten Monaten des Jahres vereinzelt selbst unter drei Prozent notierte, hat sich die Bank zu ihrem geschäftlichen Nachteil und nur im Interesse der Allgemeinheit nicht bestimmen lassen, aus ihrer schon im Jahre 1892 auf dem Eskontmarkt beobachteten strengen Zurückhaltung herauszutreten.

Im Zusammenhang mit dieser Tatsache stellt sich die größere Anschaffung von zumeist 2¹/₂prozentigen Partial-Hypothekaranweisungen als eine ausnahmsweise bankpolitische Maßregel dar. Die Anschaffungen haben schon im letzten Drittel des Jahres 1892 begonnen. Ohne diese Maßregel, die keineswegs den Bezug von Partial-Hypothekaranweisungen durch Dritte am Schalter der Bank in Wien als Emissionsstelle behinderte, wäre die steuerfreie Notenreserve öfters auf mehr als 100 Millionen Gulden, also über das halbe Notenkontingent, emporgewachsen; und unter dem Druck einer so enormen Reserve wäre der Zinsfuß auf offenem Markt ins Bodenlose gefallen. Die Bank mußte das so weit tunlich hintanhaltend.

Erst der Herbst konnte in diese Verhältnisse eine Wendung bringen. Inzwischen vermochte die Bank, gestützt auf ihre starken Reserven, durch sukzessive Einziehung der Partial-Hypothekaranweisungen allen legitimen Ansprüchen des Handels und Verkehrs zu noch mäßigen Bedingungen nachzukommen. Als jedoch in den ersten Tagen des Oktober die Geschäftsfirmen in Wien und Budapest, beunruhigt durch voreilige Gerüchte, drängender an die Schalter der Bank herantraten, sah sich die Bank veranlaßt, am 6. Oktober ihren Zinsfuß im Eskont von vier auf fünf Prozent und im Darlehen von fünf auf sechs Prozent, demnach in allen Positionen um ein volles Prozent zu erhöhen, welcher erhöhte Zinsfuß bis zum Jahresende in Wirksamkeit blieb.

Die im Herbstgeschäft des abgelaufenen Jahres ungewöhnlich großen Ansprüche an die Bank hatten zur Folge, daß die Bank gezwungen war, das Notenkontingent in vier Bankwochen, wenn auch nicht beträchtlich, zu überschreiten. Die höchste Überschreitung erfolgte am 31. Oktober mit 67 Millionen Gulden, während die überhaupt höchste vom 31. Oktober 1890 23²/₂ Millionen Gulden betrug. Die im Sinne des Artikels 84 der Statuten zu entrichtende Notensteuer beziffert sich auf fl 16.695'10.

In dem Bericht an die Generalversammlung vom 3. Februar 1893 glaubte der Generalrat, nicht ohne Grund andeuten zu sollen, daß die beiden hohen Regierungen in nicht ferner Zeit in Verhandlungen mit der Bank über Erneuerung des Privilegiums treten dürften. Zu diesen, für den ersprießlichen Fortgang der angebahnten Ordnung des Geldwesens wichtigen Verhandlungen ist es zwar im Jahre 1893 nicht gekommen. Doch schon im Jänner 1894 haben sich die beiden hohen Regierungen bestimmt gefunden, durch wesentlich identische Finanzministerialzuschriften die Erwägung mehrerer auf die

Bank bezüglich Fragen bei dem Generalrat anzuregen. Die hervorragendste darunter ist: die Erneuerung des Privilegiums. Gemäß Artikel 105 der Statuten dauert das gegenwärtige Privilegium bis Ende 1897. Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. In dieser Lage befände sich die Bank erst gegen Ende des Jahres 1894.

Da jedoch die beiden hohen Regierungen den Wunsch haben, bevor sie mit der Bank in die gedachten Verhandlungen eintreten, zu wissen, ob überhaupt eine Erneuerung des Privilegiums von der Generalversammlung angestrebt würde, so hat der Generalrat in seiner Sitzung vom 10. Jänner 1894 beschlossen, diese Frage vor die heutige Generalversammlung zu bringen.

Allerdings ist der Generalrat nicht in der Lage, auch nur andeutungsweise anzugeben, welche Bedingungen für die Erneuerung des Privilegiums die beiden hohen Regierungen unter den veränderten Verhältnissen ins Auge gefaßt haben. Andererseits ist der Generalrat der Meinung, erstens: daß ungeachtet des Festhaltens im großen und ganzen an der gegenwärtigen Organisation der Bank als einer in den beiden Staatsgebieten privilegierten und in den leitenden Grundsätzen der Verwaltung einheitlichen Notenanstalt der Monarchie dennoch die Notwendigkeit bestehe, im Hinblick auf die aus den neuen Verhältnissen erwachsende große Verantwortlichkeit der Bank gewisse Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die Handhabung einer richtigen Zinsfußpolitik tunlichst zu sichern; zweitens: daß darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die bisherigen Bedingungen des Privilegiums keineswegs günstig sind, und zwar nicht allein vom Standpunkt des Aktionärs, sondern auch vom Standpunkt der öffentlichen Interessen, die namentlich im höchsten Grade an der Aufrechterhaltung der durch die Bank aufzunehmenden Barzahlungen beteiligt sind.

Diese allgemeinen Ausführungen genügen schon, die Bedeutung der Fragen zu kennzeichnen, die bei den Verhandlungen zu lösen sein werden. Es ist jedoch zu hoffen, daß die Weisheit der beiden hohen Regierungen und der stets bewiesene gute Wille der Bank es ermöglichen werden, diese Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ziel zu führen.

Der Generalrat stellt daher den Antrag:

Die geehrte Generalversammlung wolle beschließen: „Dem Wunsch der beiden hohen Regierungen entgegenkommend, wird der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank schon jetzt ermächtigt, über Erneuerung und eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiden hohen Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlung zu treten.

Der Generalrat wird beauftragt, das Ergebnis dieser Verhandlungen rechtzeitig der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.“ Hierauf erklärte Seine Exzellenz die Debatte für eröffnet und brachte, da sich niemand zum Wort meldete, den vorstehenden Antrag zur Abstimmung.

Dieser Antrag, lautend:

„Dem Wunsch der beiden hohen Regierungen entgegenkommend, wird der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank schon jetzt ermächtigt, über Erneuerung und eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiden hohen Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlung zu treten.

Der Generalrat wird beauftragt, das Ergebnis dieser Verhandlungen rechtzeitig der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.“ wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Herr Generalsekretär brachte sodann noch nachstehende Mitteilungen des Generalrates zum Vortrag:

Weiters wird in den erwähnten Zuschriften der beiden hohen Regierungen die Absicht ausgesprochen, die im Umlauf befindlichen Staatsnoten möglichst bald in einem solchen Ausmaß einzulösen, als dies die bereits beschafften Mittel gestatten. Hierbei rechnen die beiden hohen Regierungen auf die Mitwirkung der Bank in dem Sinne, daß die Bank den beiden Finanzverwaltungen gegen von denselben bei ihr zu hinterlegende Goldmünzen der Kronenwährung den gleichen Betrag in Silbergulden und Banknoten zur Verfügung stellen soll.

Schließlich wird der Bank zum Zwecke der Hintanhaltung häufiger und großer Schwankungen der Kurse der Valuten und Devisen empfohlen, ihrem Valuten- und Devisengeschäft im Rahmen der bestehenden Statuten die möglichste Ausdehnung und eine solche organische Einrichtung zu geben, die geeignet wäre, im Auslandsverkehr dem legitimen Bedarf der Geschäftskreise nach Tunlichkeit entgegenzukommen.

Diese hochschätzbaren Anregungen und Wünsche sowie die mündlich den Vertretern der Bank bekanntgegebenen Erläuterungen und Vorbehalte der beiden hohen Regierungen wurden ohne Verzug in sorgfältigste Erwägung gezogen; bei der großen Wichtigkeit und Tragweite der hier in Betracht kommenden Fragen konnten jedoch die Beratungen hierüber bis jetzt nicht zum Abschluß gebracht werden. Dennoch erschien es dem Generalrat angemessen, hievon, wenn auch nur im Allgemeinen, die geehrte Generalversammlung heute schon in Kenntnis zu setzen. Nähere Mitteilungen in diesen noch schwebenden Angelegenheiten zu machen, ist der Generalrat dermalen nicht in der Lage.

Die Bankleitung war der Überzeugung, daß die Frage der Privilegiums-Erneuerung respektive die der beiderseitig zu stellenden Bedingungen hierfür nur im Zusammenhang mit der großen Währungsreform gelöst werden könne. In dem Sinne teilte die Bank den beiden Finanzministern zunächst mit, daß die Generalversammlung ihr Einverständnis mit dem Eintritt in die Verhandlungen wegen Erneuerung des Privilegiums gegeben habe. Was die Bedingungen betrifft, so wurde eine zweite Note in Aussicht gestellt.

Zunächst aber wollte die Bankleitung auf den Punkt 1 der Note vom 10. Jänner 1894 — Ausdehnung des Devisen- und Valutengeschäftes der Bank — näher eingehen.

Mit diesem Gegenstand beschäftigte sich der Generalrat in seiner Sitzung am 8. Februar 1894. Der Generalsekretär erklärte darin, daß diese Frage schon im August 1892 im Schoß der Bankleitung und am 5. September 1892 auch im Generalrat erörtert wurde. Damals waren die einschlägigen Verhältnisse weitaus günstiger als heute, sagte der Generalsekretär, es gab kein Agio für Devisen und Valuten, sondern die fremden Wechselkurse standen im Gegenteil bis $\frac{1}{4}\%$ unter der Parität. Es wäre also damals die Beschaffung eines Stockes von Devisen und Valuten leichter und ohne ein Kursrisiko möglich gewesen. Jedoch wurde aus besonderen Gründen die Angelegenheit im Jahre 1892 vertagt. Das mittlerweile entstandene und erhöhte Agio hat die Anschaffung des zu Devisenoperationen nötigen Materials wesentlich erschwert, ja, geradezu unmöglich gemacht. Nichts-

destoweniger wurde diese Frage seither wiederholt beraten. Das Ergebnis faßte dann der Generalsekretär in einem Exposé zusammen, welches die Erweiterung des Devisen- und Valutengeschäftes sowie die im Jahre 1893 in größerem Maßstab durchgeführte Ausleihung von Devisen und Valuten behandelt.

Auf Grund dieses Exposés fanden im Verwaltungskomitee weitere Beratungen statt, welche zur Formulierung folgender Note, datiert vom 8. Februar 1894, führten:

NOTE DES GENERALRATES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AN SEINE EXZELLENZ DEN K. K. FINANZMINISTER, ddo. 8. FEBRUAR 1894, Nr. 241

Mit Bezug auf ihre ergebene Note vom 10. Jänner l. J., Nr. 78, beehrt sich die Oesterreichisch-ungarische Bank, Euerer Exzellenz hiemit zur hochgefälligen Kenntnis zu bringen, daß der Generalrat in seiner Sitzung vom 8. Februar l. J. auf Grund der zur vertraulichen Kenntnisnahme mitfolgenden Ausführungen die Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, das Devisen- und Valutengeschäft innerhalb des Rahmens der Statuten und ohne Gefährdung der Bank dahin zu erweitern, daß, soweit tunlich, den Handelsfirmen die Möglichkeit geboten werde, auch am Schalter der Bank Devisen und Valuten kaufen und verkaufen zu können. Die nötigen Vorkehrungen werden rechtzeitig getroffen werden; der Generalrat behielt sich jedoch vor, zu bestimmen, wann und wo mit der gedachten Erweiterung begonnen werden soll.

Zugleich erachtete der Generalrat es als eine Pflicht, unverweilt und freimütig seiner Meinung dahin Ausdruck geben zu sollen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch das erweiterte Devisen- und Valutengeschäft sich nur in sehr engen Grenzen bewegen kann und daher einen wesentlichen Einfluß auf die Schwankungen der Devisen- und Valutenkurse kaum üben dürfte.

Mit der bisher nicht ohne Erfolg gehandhabten Maßregel der Verleihung von Devisen und Valuten wird inzwischen und bis auf weiteres fortgefahren werden.

Wien, 8. Februar 1894.

Punkt 2 des Schreibens der Finanzminister „Übergabe von Gold der Finanzverwaltungen an die Bank“ kam in der Generalratssitzung vom 22. Februar 1894 zur Sprache.

Generalsekretär *Mecenseffý* erinnerte zunächst daran, daß schon in der Generalratssitzung vom 22. Juli 1893 der Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Übergabe von Goldkronen gegen Silbergeld und Banknoten zum Zweck der Einziehung von Staatsnoten angenommen wurde. Zu einem formellen Abschluß sei es jedoch nicht gekommen, da bekanntlich ein Wechsel in der Person des k. k. Finanzministers eingetreten war.

Nunmehr wurde im Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerpräsidenten als Leiter des königl. ung. Finanzministeriums sowie mit dem österreichi-

schen Finanzminister ein neues Übereinkommen entworfen, zu dem die Bank ihre Zustimmung erteilen soll, weil sie auch auf Grund der neuen Vereinbarung berufen ist, die zur Einziehung von Staatsnoten erforderlichen Mittel gegen Goldkronen an die beiden Regierungen zu liefern.

Während ursprünglich beabsichtigt war, nur 100 Millionen Gulden Staatsnoten innerhalb eines Jahres aus dem Umlauf zu ziehen, geht das neue Übereinkommen davon aus, die Bank zu verpflichten, der österreichischen Finanzverwaltung 112 Millionen Gulden und dem ungarischen Finanzministerium 48 Millionen Gulden, daher zusammen 160 Millionen Gulden in Silberkurantgeld und Banknoten gegen Goldkronen zur Verfügung zu stellen; die beiden Regierungen haben nämlich die Absicht, innerhalb von zwei Jahren 200 Millionen Gulden Staatsnoten einzuziehen, jedoch 40 Millionen davon gegen Silberkronen.

Der Generalsekretär verlas hierauf den Entwurf des neuen Übereinkommens. Er wies dabei auf den zweiten Absatz des Artikels III hin, welcher folgenden Wortlaut hat: „Außerdem können die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzigkronenstücke über mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenen Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.“

Diese Bestimmung, sagte der Generalsekretär, könnte den Eindruck einer zeitlich unbegrenzten Verpflichtung der Bank zur Rücklösung der übernommenen Goldkronen gegen Silberkurantgeld und Banknoten erwecken. Diese Bedenken wurden jedoch durch die Aufnahme des Artikels VI behoben, in welchem es heißt, „daß der Inhalt des Übereinkommens im Falle der Erneuerung des Privilegiums endgültig zu ordnen ist“.

Nichtsdestoweniger haben der Bankgouverneur und er selbst die beiden Regierungen pflichtgemäß darauf aufmerksam gemacht, daß die genannten Artikel zu Mißverständnissen in der Öffentlichkeit Anlaß geben könnten, die der gesamten Währungsreform nicht förderlich wären. Zur Beruhigung gegenüber solchen Einwänden äußerte jedoch der Finanzminister den Willen, bei Vorlage des Gesetzentwurfes, dessen Bestandteil das in Rede stehende Übereinkommen bilden soll, die erste sich anbietende Gelegenheit zu benützen, um schon im Ausschuß des Parlaments eine Erklärung abzugeben, die geeignet wäre, jedes Mißverständnis auszuschalten. Der Finanzminister ermächtigte Bankgouverneur und Generalsekretär ausdrücklich, diese seine Absicht den Mitgliedern des Generalrates bekanntzugeben. Dadurch ist die Bank einer schweren Sorge enthoben.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände glaubte der Generalsekretär, die Annahme des neuen Abkommens an Stelle des Entwurfes vom Vorjahr empfehlen zu können. Diesen Ausführungen schloß sich auch Gouverneur *Dr. Kautz* an, wobei er betonte, daß eventuelle Bedenken in der Öffentlichkeit beseitigt würden, wenn die beiden Finanzminister bereit sind, an kompetenter Stelle die im Referat des Generalsekretärs erwähnten Erklärungen abzugeben.

Gegen das Abkommen sprach sich nur Generalrat *Tenenbaum* aus, da er wegen der Rückzahlungsmodalitäten und der dadurch in den Ausweisen der Bank hervorgerufenen Änderungen allfällige nachteilige Auswirkungen auf die Valutaregulierung befürchtete.

Es wurde auch betont, daß die Vereinbarung von einer außerordentlichen Generalversammlung akzeptiert werden muß und erst im Wege der Gesetzgebung in Kraft treten könne.

Wir bringen nun den Wortlaut des Übereinkommens:

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, betreffend den Erlag von Zwanzigkronenstücken bei der Bank seitens des k. k. Finanzministeriums gegen Überlassung von Silberkurantgeld und Banknoten seitens der Bank zum Behufe der durch das Gesetz vom angeordneten Einziehung der Staatsnoten.

Artikel I.

Das k. k. Finanzministerium erlegt bei der Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien Zwanzigkronenstücke bis zu dem Höchstbetrag von 112 Millionen Gulden österreichischer Währung.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank stellt dem k. k. Finanzministerium in dem Ausmaß des stattgefundenen Erlages den Gegenwert nach dem Maßstab, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, und zwar nach Verlangen des k. k. Finanzministeriums in Silberkurantgeld oder in Banknoten bei der Hauptanstalt in Wien zur Verfügung.

Artikel II.

Die erlegten Zwanzigkronenstücke werden in den Metallschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Insoweit der Gegenwert für die erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank nicht in Silberkurantgeld, sondern in Banknoten geleistet wird, dürfen bis auf anderweitige, in beiden Staatsgebieten übereinstimmend erfolgte gesetzliche Regelung die erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknoten-umlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmung ziffernmäßig besonders nachzuweisen.

Artikel III.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr gegenwärtiges, bis Ende des Jahres 1897 dauerndes Privilegium nicht erneuert werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die auf diese Weise erhaltenen Zwanzigkronenstücke dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem können die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzigkronenstücke über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

Artikel IV.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrates dem k. k. Finanzministerium über im Einverständnis mit der königl. ung. Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silberkurantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der Hauptanstalt in Wien zur Verfügung zu stellen.

Artikel V.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entspringende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effektiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

Artikel VI.

Der Inhalt dieses Übereinkommens ist im Falle der Erneuerung des Privilegiums endgültig zu ordnen.

Artikel VII.

Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, daß ein gleiches Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Die Einsendung des vom Generalrat angenommenen Entwurfes für das Übereinkommen wurde von den beiden Finanzministern folgendermaßen beantwortet:

Euere Exzellenz!

Aus der geschätzten Zuschrift des geehrten Generalrates de dato 23. Februar d. J. Zl. 357 habe ich von dem Beschluß des geehrten Generalrates Kenntnis erlangt, daß derselbe geneigt ist, das Übereinkommen, betreffend den Erlag von Zwanzigkronenstücken bei der Bank seitens der königl. ung. Finanzverwaltung gegen Silberkurantgeld und Banknoten, in der der Bank im kurzen Weg mitgeteilten Textierung mit dem unter meiner Leitung stehenden königl. ung. Finanzministerium abzuschließen.

Indem ich für diese Mitteilung meinen Dank ausspreche, beehre ich mich gleichzeitig Euere Exzellenz achtungsvoll zu verständigen, daß ich die in der oberwähnten Zuschrift enthaltene weitere Mitteilung, wonach dieses Übereinkommen mit Rücksicht darauf,

daß der Artikel II desselben das statutarische Notenemissionsrecht der Bank zeitweilig beschränkt, der Genehmigung der Generalversammlung bedarf, gleichfalls zur Kenntnis nehme. Demgemäß behalte ich mir vor, mich im geeigneten Zeitpunkt wegen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Euere Exzellenz zu wenden.

Was endlich den in der obbezeichneten Zuschrift enthaltenen Wunsch anbelangt, ich möge hinsichtlich jener Bestimmungen des Übereinkommens, welche sich auf die Zurückziehung der bei der Bank zu deponierenden Goldmengen beziehen, vor dem Reichstag eine Erklärung abgeben, die geeignet ist, einer Mißdeutung dieser Bestimmungen vorzubeugen, so kann ich diesbezüglich Euere Exzellenz beruhigen, daß, falls es sich im Laufe der konstitutionellen Verhandlung des Gesetzentwurfes, betreffend die Tilgung eines Teiles der gemeinsamen schwebenden Schuld, als notwendig erweisen sollte, ich mich so äußern werde, damit die erwähnten Bestimmungen des Übereinkommens-Entwurfes zu Mißdeutungen keinen Anlaß geben.

Empfangen Euere Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Budapest, am 22. März 1894

Wekerle m. p.

Wir wollen uns nunmehr der parlamentarischen Behandlung der zweiten Etappe der Währungsreform zuwenden, soweit sie sich im Jahre 1894 abspielte.

Am 26. Februar 1894 brachte Finanzminister *Dr. v. Plener* die „*Gesetzentwürfe betreffend die Einlösung von Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen*“ ein.

Es handelte sich um folgende drei Entwürfe:

- I. Entwurf des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung abzuschließen.
- II. Entwurf des Gesetzes, durch welches dem Finanzminister ein Betrag der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen wird.
- III. Entwurf des Gesetzes, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von 70 Millionen Gulden österreichischer Währung herabzumindern.

Der allgemeine, sich auf diese drei Entwürfe beziehende Motivenbericht hatte folgenden Wortlaut:

Die gegenwärtigen Gesetzentwürfe, durch welche die Einziehung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten unter Verwendung von hiezu beschafften Landesgoldmünzen der Kronenwährung und von Einkronenstücken verfügt werden soll, stellen einen weiteren Schritt in der Fortführung der Währungsreform dar. Schon bei der Vorlage der ersten grundlegenden Gesetzentwürfe zur Regelung der Valuta hatte die Regierung darauf hingewiesen, daß die Lösung der vielfachen zum Zweck der Valutaregelung gestellten Aufgaben nur ein schrittweises Vorgehen gestatten werde, und zwar dies umso mehr, als sich die zu treffenden Maßnahmen in ihrer zeitlichen Folge gegenseitig bedingen. Dieser Auffassung der Regierung wurde von den beiden Häusern des Reichsrates beige-pflichtet. Bei dieser Sachlage schien es umso notwendiger, das endliche Ziel der Valuta-reform, welches in der Herstellung der metallischen Zirkulation auf Grund der Gold-währung besteht, gesetzlich genau zu markieren, um die Richtung zu bezeichnen, in welcher sich die zu treffenden weiteren Maßregeln einheitlich zu bewegen haben werden. Zur schließlichen Erreichung dieses, von der Regierung unentwegt im Auge behaltenen Zieles werden nun vor allem die gegenwärtig vorgeschlagenen Maßnahmen zu treffen sein.

In Durchführung der die Regelung der Valuta betreffenden Gesetze vom 2. August 1892 ist ein bis über die Hälfte des gesetzlichen Gesamtausmaßes von 183,456.000 österreichischen Goldgulden reichender Betrag in effektivem Gold beschafft und der Ausprägung in Landesgoldmünzen zugeführt worden, welche dem größeren Teil nach bereits unter der Gegensperre der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates erlegt sind. Über diese Goldmünzen kann nur durch die Gesetzgebung verfügt werden. Ebenso ist in den Staatskassen schon ein bedeutender Betrag von Einkronenstücken angesammelt, während nach dem aufgestellten Prägeprogramm ein weiterer Betrag des Kontingentes dieser Münzsorte in Ausprägung begriffen ist.

Soll unser Geldverkehr nicht durch weitere Umlaufmittel fiduziären Charakters neu belastet werden, so kann die Ausgabe dieser in Vorrat gehaltenen Einkronenstücke nur unter Zurückziehung anderer bisheriger Zahlungsmittel vorgenommen werden. Es empfiehlt sich daher, die von der Finanzverwaltung bereits provisorisch verfügte Zurückhaltung von Eingulden-Staatsnoten gegen Ausgabe von Einkronenstücken nunmehr in eine definitive gesetzliche Form zum Zweck der Einlösung solcher Staatsnoten zu bringen, diese Staatsnotenkategorie zur Einlösung einzuberufen und hiezu sowie zur Einlösung von Staatsnoten der anderen Kategorien, außer den Einkronenstücken auch andere gesetzliche Zahlungsmittel, mit Ausschluß von Staatsnoten, zu verwenden, welche mittels der in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen zu beschaffen sein werden. Hiedurch werden diese Landesgoldmünzen ihrer wirtschaftlichen Funktion zugeführt, die im Sinne der Gesetze vom 2. August 1892 nur in der Verwendung zur Einlösung von Staatsnoten zu bestehen hat.

Der Ersatz der Eingulden-Staatsnoten durch andere Zahlungsmittel, welche den Kleingeldverkehr, gleich demjenigen anderer Kulturstaaten, in Hartgeld vollziehbar machen werden, ist schon durch den Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages in Aussicht genommen worden. Ferner ist, um die seinerzeitige Aufnahme der Barzahlungen zu ermöglichen, zunächst durch die sukzessive Einlösung von Staatsnoten unser Geldverkehr von den ihn übermäßig belastenden, uneinlöslichen, metallisch nicht bedeckten, papierenen Umlaufmitteln zu befreien und die Papiergeldzirkulation nach und nach auf den Umlauf von Banknoten zu beschränken, welche Banknoten im möglichsten Ausmaß in Gold zu fundieren sind. Erst nach der vollständigen Abwicklung der Einlösung der Staatsnoten und der Erreichung der tatsächlichen Stabilität des gesetzlichen Wertes unseres Banknotenumlaufes kann die Einlöslichkeit dieser Banknoten gegen gesetzliche Münzen ausgesprochen werden. Die in Angriff zu nehmende Einlösung der Staatsnoten wird daher

in der Richtung der Vereinheitlichung des Papiergeldumlaufes und der Stärkung des Goldbesitzes der Bank durchzuführen sein.

Die bedauerlicherweise neuerdings eingetretene, die Lage unseres Geldmarktes störende Agiobewegung läßt es nur umso ratsamer erscheinen, mit der Einlösung der Staatsnoten baldigst zu beginnen und dieselbe nach dem Maß der bereits vorhandenen Mittel ins Werk zu setzen.

Die vorgeschlagene Einlösung der Staatsnoten besitzt durchaus einen definitiven Charakter. Die nach den Gesetzesvorlagen zur Beschaffung der für die Einlösung der Staatsnoten erforderlichen Zahlungsmittel zu bewerkstelligenden Erläge von Landesgoldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank können dagegen einen gleichen definitiven Charakter nur dann erhalten, wenn das bis zum Ende des Jahres 1897 dauernde Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank erneuert werden sollte und in Verbindung damit die durch die Einlösung der Staatsnoten erforderlich gewordene Reform der Statuten erfolgt. Da in der am 5. Februar 1894 abgehaltenen regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Generalrat ermächtigt wurde, schon jetzt über die Erneuerung und über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den Regierungen in Verhandlung zu treten, so kann mit den Verhandlungen begonnen werden. Inzwischen ist im Einvernehmen zwischen den Regierungen und der Bankleitung eine Ausdehnung des Valuten- und Devisengeschäftes der Bank bereits im Rahmen der bestehenden Statuten in Aussicht genommen, um dem legitimen Bedarf der Geschäftskreise im Auslandsverkehr nach Tunlichkeit entgegenzukommen.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Einlösung der Staatsnoten in einem bedeutenderen Betrag muß auch die Ordnung der mit dem Staatsnotenumlauf gesetzlich in Wechselbeziehung gesetzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen in ernste Erwägung gezogen werden. Der Finanzminister ist durch den Artikel VI des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, angewiesen worden, rechtzeitig der Gesetzgebung Vorschläge zum Zwecke der Ordnung dieser schwebenden Schuld zu machen und die Finanzverwaltung kann die gerade im Laufe des letzten Jahres augenscheinlich hervorgetretene Reformbedürftigkeit der bisherigen Einrichtung dieser schwebenden Schuld nicht verkennen. Dennoch wird es sich empfehlen, die Ordnung dieser schwebenden Schuld, wenigstens in ihrer Gesamtheit, mit der im Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages in Aussicht genommenen endgültigen Ordnung der Papiergeldzirkulation zeitlich zusammenfallenzulassen und sich vorläufig auf der gegebenen Sachlage entsprechende, zur Hintanhaltung der sich aus der gegenwärtigen Einrichtung möglicherweise auch künftig ergebenden nachteiligen Wirkungen geeignete Maßnahmen zu beschränken. Hiefür wurde einmal eine Erhöhung des Zinsfußes der Partial-Hypothekaranweisungen um je $\frac{1}{2}\%$ mit Rücksicht auf Erwägungen finanzieller sowie verkehrspolitischer Natur verfügt. Für den weiteren Verfolg aber bedarf die Finanzverwaltung, um der ihr gestellten Aufgabe vollkommen genügen zu können, der gesetzlichen Ermächtigung, gegebenenfalls auch eine entsprechende dauernde Minderung dieser schwebenden Schuld eintreten zu lassen. Diese Ermächtigung soll durch den dritten der vorgelegten Gesetzentwürfe, und zwar in einem Ausmaße erteilt werden, welches ein finanzielles Bedenken nicht zu erwecken vermag und nach den gemachten Erfahrungen außerhalb der Grenze der in den früheren Jahren eingetretenen zeitweisen Vermehrung des Staatsnotenumlaufes gelegen ist.

Die allgemein obligatorische Einführung der Kronenwährung wurde angesichts der noch nicht völlig durchgeführten Beschaffung der Geldzeichen der neuen Währung und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Währungsverhältnisse im Einvernehmen der beiden Regierungen einstweilen vertagt.

Die Debatten über die Regierungsvorlagen begannen erst im Mai 1894. Die Opposition war sehr stark, weshalb Finanzminister *Dr. v. Plener* sich veranlaßt sah, in den einzelnen Parteienklubs zu erscheinen, um für seine Valutaregulierung Stimmen zu werben. Während in den vorangegangenen Legislaturperioden immer dann, wenn es sich um Fragen der Währung im allgemeinen oder des Noteninstitutes im besonderen gehandelt hatte, ein absolut sachlicher Ton auf hohem Niveau im österreichischen Abgeordnetenhaus vorherrschend war, mußte im Jahre 1894 das erste Mal ein stark parteipolitischer Einfluß festgestellt werden, welcher die gewohnte Sachlichkeit und Klarheit der Auseinandersetzungen trübte. Insbesondere war es die Christlichsoziale Partei unter Führung von *Dr. Karl Lueger*, welche ihren starken Ressentiments gegenüber Ungarn den Vorrang vor anderen Erwägungen gab. Aber auch die konservativ-klerikale Partei unter Führung des Prinzen *Alois Liechtenstein* verhielt sich nicht viel besser, obzwar sie der „Koalition“ unter Führung des Grafen *Hohenwart* angehörte. So ging ein stark oppositioneller Zug fast durch alle Parteien, also auch durch die regierungstreuen, welcher sich hauptsächlich auf drei Argumente stützte:

1. Gegnerschaft gegen die Goldwährung überhaupt,
2. Mißbilligung der Politik der Oesterreichisch-ungarischen Bank,
3. Stellungnahme gegen die angebliche Vorherrschaft Ungarns.

Zunächst beschloß der regierungsfreundliche *Hohenwart*-Klub, für die Vertagung der Vorlagen einzutreten, worauf Graf *Hohenwart* von der Leitung der Koalition zurücktrat. Hierauf wurde die Abstimmung den Mitgliedern freigegeben.

Auch der traditionell regierungsfreundliche *Polen*-Klub entschied sich für die Vertagung, obzwar eines seiner Mitglieder als Berichterstatter am 8. Mai 1894 für die Vorlagen eintrat.

Der führende jungtschechische Abgeordnete *Dr. Kramář* begründete den Antrag auf Vertagung der ganzen Angelegenheit. Die Forderung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ihr das vom Staat angeschaffte Gold zu übergeben, bezeichnete er als „unerhört“. „Das Noteninstitut“, sagte er, „gleich einer Matrone, die nach einem sehr bewegten Lebenslauf sich plötzlich in Tugend hüllt“. Wenn man aber bedenkt, daß hinter der Bank Ungarn steht, dann habe Österreich keinen Grund, seine gegenwärtig günstige Position der Bank gegenüber zu schwächen. Man solle nicht vergessen, daß der Gouverneur ein Ungar sei und die Hauptanstalt Wien sich auf dem besten Wege befinde, zu einer ungarischen Filiale herabzusinken. Ungarn zahle nur 30%, habe aber einen Einfluß von 70%. Am besten wäre es für den Staat,

eine eigene Notenbank zu gründen, wobei die Herausziehung des Goldes im Werte von 160 Millionen Gulden freilich auf große Schwierigkeiten stoßen müßte.

Gegen die Goldwährung und für die Beibehaltung der Silberwährung trat Prinz Alois *Liechtenstein* ein. Die Papierwährung, sagte er, bedeute eine Prämie für den Export, auf die man verzichten solle. Aber jeder Versuch, den Goldstandard allgemein einzuführen, müßte zu einer schweren monetären Krise führen. Österreich habe eine passive Handelsbilanz, weshalb das Land nicht verpflichtet sei, in dem einmal begangenen Fehler zu beharren. Der Impuls zur Valutaregulierung rühre vom Großkapitalismus her und von den Zeitungen, welche in seinem Dienste stehen. Wenn die Deutsch-Konservativen zusammen mit den Christlichsozialen gegen diese Vorlagen stimmen, so werde das schließlich ein Ehrenblatt für Österreich sein.

Dr. Karl *Lueger* hingegen ließ alle seine Abneigungen gegen Ungarn spielen, als er am 9. Mai 1894 gegen die Vorlagen Stellung nahm:

Dr. v. Plener, sagte er, habe sich bei seiner „Geschäftsreise in die einzelnen Klubs“ für die Vorlagen mit der Begründung eingesetzt, daß man den ungarischen Ministerpräsidenten *Wekerle* halten muß. Das Gefühl für Unabhängigkeit, ja, die österreichische Ehre sprechen dafür, daß wir uns Ungarn gegenüber nicht demütig zeigen dürfen. *Dr. Lueger* wies weiter auf den Kult hin, der mit Ludwig *Kossuth* getrieben werde, wogegen sich der österreichische Patriotismus auflehnen müsse. Demgegenüber seien die Slowaken und die Rumänen, welche in Ungarn verfolgt werden, dem Gesamtstaate gegenüber loyal.

Besonders wendete sich *Dr. Lueger* gegen die Einziehung der Staatsnoten zu einem Gulden. Er sagte wörtlich:

„So wie er geboren war, hat er dem Staat Zinsen erspart. Der Guldenzettel ist der beste Patriot. Der Guldenzettel, wie er die Grenzen Österreichs verlassen hat, muß wieder zurückkehren, er hält es im Ausland nicht aus und kriegt Heimweh, er kommt nicht mit leeren Händen zurück, er kommt mit Arbeit. Wenn er stirbt, so stirbt er für sein Vaterland, wenn er verbrannt wird, wird er für sein Vaterland verbrannt. Der Guldenzettel ist, ich könnte sagen, etwas unbezahlbar Schönes.“

Die übrigen Oppositionsredner hatten wieder an der Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank etwas auszusetzen. So wies der christlichsoziale Abgeordnete *Dr. Pattai* (späteres Herrenhausmitglied) darauf hin, daß der Ausweis der Bank Ende April 1894 für Österreich ein Eskontportefeuille von 52 Millionen, für Ungarn jedoch von 60 Millionen Gulden zeige, so daß man

daraus den größeren Umfang des ungarischen Geschäftes entnehmen könne.

Freiherr *v. Dipauli* (Deutschklerikaler) erklärte das Noteninstitut für unfähig, die Valutaregulierung durchzuführen, da es nicht in der Lage sei, den Geldumlauf in der Monarchie zu regeln und nur seine eigenen Gewinnzwecke verfolge. Die beiden Regierungen, meinte er, sollten sich, unabhängig von der Bank, über die Reform verständigen. Er müsse jedoch seinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß die ungarische Regierung respektive ihre Presse dem Noteninstitut zur Hilfe komme. Der Einfluß der ungarischen Regierung auf die Bank ist heute schon überwiegend. Außerdem betrachte er die Goldwährung als ein Unglück für Österreich. Es wäre immer noch Zeit umzukehren.

Für die Jungtschechen sprach noch *Dr. Kaizl*. Man solle sich von der ungarischen Regierung, welche mit einer selbständigen Notenbank drohe, nicht einschüchtern lassen, sagte er. Wenn es wirklich zur Teilung der Bank käme, so hätten wir die vorteilhaftere Position, denn die Noten der selbständigen ungarischen Bank könnten ein Disagio nicht vermeiden. Die eingezogenen Staatspapiernoten sollten nur durch die gesetzliche, ordentliche Währungsmünze ersetzt werden. Wenn aber auf Grund der Gesetzesvorlagen 46 Millionen weniger an Umlaufmittel vorhanden sein werden, so muß eine Verteuerung des Geldes und ein Sinken der Warenpreise und Arbeitslöhne die Folge sein. Er sprach sich dafür aus, die Frage bis zur Vorlage des neuen Bankprivilegiums zu vertagen.

Für die Gesetzentwürfe sprach der Abgeordnete *Dr. Peez*. Man dürfe nicht, sagte er, im alten ausgefahrenen Geleise fortleben, sondern man müsse Ordnung in das Finanzwesen bringen und namentlich durch die Beschaffung des Goldes und durch den Übergang zu dieser modernen Währung den Wert des Eigentums des Staates, der Länder und der Einzelpersonen festhalten und ihm eine moderne feste Grundlage geben.

Schließlich wurde der Antrag auf Vertagung mit 166 gegen 106 Stimmen abgelehnt. Am 11. Mai 1894 wurden die drei Vorlagen in dritter Lesung genehmigt. Bis zum 5. Juni 1894 hatte auch das Herrenhaus seine Zustimmung gegeben.

Nach Abschluß der parlamentarischen Verhandlungen, welche die Genehmigung der Gesetzentwürfe über die Einlösung der Staatsnoten gebracht hatten, lag der nächste Schritt wieder bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, deren Rolle sich freilich auf die Genehmigung des bereits zitierten und in das Gesetz aufgenommenen Übereinkommens beschränkte.

Dies blieb einer außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten, die über Ersuchen der beiden Finanzminister für 6. Juli 1894 einberufen wurde.

Zunächst richtete *Dr. v. Plener* folgendes Schreiben an den Generalrat, datiert vom 20. Juni 1894:

„Der zwischen den beiden Finanzverwaltungen und dem löblichen Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank vereinbarte und mit Note des löblichen Generalrates vom 22. Februar d. J. Nr. 357 an die Regierungen zurückgeleitete Entwurf eines Übereinkommens wegen Übergabe eines Teiles der Goldbestände an die Bank gegen Ausfolgung von Silberkurant und Banknoten, wurde in den bezüglichen Gesetzentwurf aufgenommen, welchen die beiden Regierungen den beiderseitigen Legislativen vorlegten.

Der Artikel V des § 1 dieses Gesetzentwurfes, welcher Artikel das bezeichnete Übereinkommen mit der Bank enthält, hat in der parlamentarischen Behandlung nur einige ganz unbedeutende stilistische Abänderungen erfahren, und beehre ich mich somit im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ung. Ministerpräsidenten als Leiter des königl. ung. Finanzministeriums den löblichen Generalrat zu ersuchen, das Nötige veranlassen zu wollen, damit nunmehr dieser Übereinkommensentwurf mit größtmöglicher Beschleunigung der formellen Genehmigung auch der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterzogen werden könne.

Wien, am 20. Juni 1894

Der k. k. Finanzminister:

E. Plener“

Folgendes war die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 6. Juli 1894:

- I. Bericht des Generalrates mit Beziehung auf die ihm erteilte Ermächtigung zum Eintritt in die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums.
- II. Antrag des Generalrates auf Genehmigung des zwischen jedem der beiden hohen Finanzministerien einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits abzuschließenden Übereinkommens betreffend die Ausfolgung von 112 bzw. 48 Millionen Gulden in Silberkurantgeld oder Banknoten gegen im gleichen Nominalbetrag bei der Bank zu hinterlegende Zwanzigkronenstücke, zum Zweck der Einlösung von Staatsnoten.

Aus dieser Tagesordnung geht hervor, daß der Hauptgegenstand die Vorbereitung zur Erneuerung des Bankprivilegiums war. Wir werden darauf noch zurückkommen. Vorläufig wird dieser Teil des Vortrages des Gouverneurs *Dr. Kautz* wiedergegeben, welcher sich mit dem Abkommen wegen der Staatsnoteneinlösung beschäftigt. Hiezu sagte der Gouverneur:

Durch die von den beiden hohen Parlamenten bereits angenommenen Gesetzentwürfe betreffend die Einlösung von zweihundert Millionen Gulden der bis heute noch unverändert mit dreihundertzwölf Millionen Gulden bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten ist ein weiterer und höchst wichtiger Schritt zur Ordnung des Geldwesens der Monarchie im Sinne der grundlegenden Gesetze vom 2. August 1892 erfolgt.

Ein wesentlicher Bestandteil der erwähnten Vorlagen, die demnächst als Gesetze in Kraft treten sollen, ist das zwischen jedem der beiden hohen Finanzministerien einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits abzuschließende Übereinkommen, dessen Wortlaut in der Beilage I zur heutigen Tagesordnung der geehrten Generalversammlung bekanntgegeben wurde.

Die ersten Verhandlungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank wegen dieses Übereinkommens fanden im Juni 1893 statt; damals hat es sich jedoch um die Einlösung von nur hundert Millionen Gulden Staatsnoten gehandelt. Seither trat ein Wechsel in der Person des k. k. Finanzministers ein, worauf die Verhandlungen im Jänner l. J. wieder aufgenommen wurden und zu dem neuen, erweiterten Übereinkommen führten, das nunmehr der Genehmigung der geehrten Generalversammlung unterzogen werden soll.

Der Schwerpunkt der beiden Übereinkommen liegt im Artikel I, der, von Nebensächlichem abgesehen, ausdrücklich bestimmt, daß die Bank sich verpflichtet, gegen bei ihr von den hohen Finanzministerien zu erlegende Zwanzigkronenstücke bis zum Höchstbetrag von hundertzwölf bzw. achtundvierzig Millionen Gulden den gesetzlichen Gegenwert in Banknoten oder Silberkurantgeld den hohen Finanzministerien zur Verfügung zu stellen. In Gemäßheit des Artikels 87 der Bankstatuten hätten die hohen Finanzministerien bei Erlag von Zwanzigkronenstücken nur Anspruch auf Banknoten. Da jedoch die kleinste Banknote auf zehn Gulden lautet, so würde damit dem Verkehr kein geeigneter Ersatz für die vollständig einzuziehenden Staatsnoten zu einem Gulden und die teilweise außer Umlauf kommenden Staatsnoten zu fünf Gulden geboten. Aus diesem Grunde konnte der Generalrat dem Wunsche der beiden hohen Finanzministerien nur beipflichten, für die zu erlegenden Zwanzigkronenstücke den Gegenwert nach Maßgabe des Bedarfes teilweise, anstatt in Banknoten, in Silberkurantgeld von der Bank beanspruchen zu können. Inwieweit der Verkehr diesen Hartgeldumlauf verträgt, kann erst die Erfahrung zeigen.

Der Artikel II enthält im ersten Absatz die Bestimmung, daß die von den hohen Finanzministerien erlegten Zwanzigkronenstücke in den Metallschatz der Bank eingerechnet werden. Hieraus erwächst der Bank kein materieller Vorteil, weder in der Gegenwart noch in der Zukunft; allein, da nicht zu zweifeln ist, daß für die erlegten Zwanzigkronenstücke zum größeren Teil Banknoten werden in Anspruch genommen und in Umlauf gesetzt werden müssen, der entsprechende Betrag der in den Metallschatz eingerechneten Zwanzigkronenstücke jedoch vom Standpunkt der metallischen Bedeckung des Banknotenumlaufes sich auf diesen in seiner Gesamtheit bezieht, so muß sich demgemäß der Prozentsatz der metallischen Bedeckung für den gesamten Banknotenumlauf entsprechend erhöhen, was in der Öffentlichkeit nur einen guten Eindruck machen kann.

Andererseits darf nicht verschwiegen werden, daß infolge des vermehrten Banknoten-umlaufs für die an Stelle von Staatsnoten tretenden Banknoten die Regiekosten der Bank größer werden müssen. Die Höhe dieser Mehrkosten läßt sich heute nicht bestimmen. Die steuerfreie Banknotenreserve wird durch die Einrechnung der erlegten Zwanzigkronenstücke in den Metallschatz, mag der Gegenwert in Banknoten oder Silberkurantgeld geleistet werden, nicht berührt. Hingegen soll sich die Bank in Artikel II des Übereinkommens verpflichten, rücksichtlich jenes Betrages der erlegten Zwanzigkronenstücke, für welchen als Gegenwert Banknoten in Anspruch genommen werden, von dem ihr im Sinne des Artikels 84 der Bankstatuten zustehenden Recht der weiteren, gegen Entrichtung der Notensteuer noch zulässigen Emission von Banknoten keinen Gebrauch zu machen. Die Bank kann diese Verpflichtung ohneweiters übernehmen, da sie dormalen schon im Sinne des Artikels 84 der Bankstatuten über eine gegen Entrichtung der Notensteuer zulässige Banknotenemission von 221⁸ Millionen Gulden verfügt; eine Emission, die laut Beilage II zur heutigen Tagesordnung seit 1888 nur in fünfzehn Bankwochen in Anspruch genommen wurde, und nur in einer dieser Bankwochen den Höchstbetrag von 23² Millionen Gulden erreichte. Der zweite Absatz des Artikels II bietet keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

Ebensowenig bietet der erste Absatz des Artikels III Anlaß zu einer Bemerkung, da die dort sowohl für den Fall der Nichterneuerung des gegenwärtigen Privilegiums als auch für den Fall der Liquidation der Bank vor Ablauf dieses Privilegiums vereinbarten Vorbehalte selbstverständlich und in dem Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130 bzw. dem XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1892, vollkommen begründet sind. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels III sind zeitlich durch die Bestimmungen des Artikels VI insofern beschränkt, als der Inhalt der Übereinkommen bei der Erneuerung des Privilegiums endgültig geordnet werden soll.

Der Artikel IV ermöglicht den hohen Finanzministerien das aus dem Verkehr in die Bank zurückströmende Silberkurantgeld, oder falls bei Erlag von Zwanzigkronenstücken zu viel Banknoten und zu wenig Silberkurantgeld bezogen wurde, nach Bedarf Silberkurantgeld gegen Banknoten zu erhalten. In dem zweiterwähnten Fall übergeht selbstverständlich der entsprechende Betrag der erlegten Zwanzigkronenstücke in jenen Teil des Metallschatzes, auf welchen die im Artikel II gedachte Einschränkung der gegen Entrichtung der Notensteuer zulässigen Banknotenemission keine Anwendung findet. Auf diese Weise wird die im Sinne des Artikels 84 der Bankstatuten zulässige Banknotenemission überhaupt für diesen Teil des Metallschatzes aufrechterhalten.

Im Artikel V sind nur nebensächliche Bestimmungen enthalten, während der Artikel VI die Übereinkommen als provisorische charakterisiert; es wurde dieses Punktes schon beim Artikel II gedacht. Schließlich ist noch der Artikel VII zu erwähnen, der nur formaler Natur ist und zu keiner Bemerkung Anlaß gibt.

Es wird nunmehr beantragt:

Das zwischen jedem der beiden hohen Finanzministerien einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits abzuschließende und seinem Wortlaut nach in der heutigen außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung mitgeteilte Übereinkommen betreffend die Ausfolgung von 112 bzw. 48 Millionen Gulden in Silberkurantgeld oder Banknoten gegen im gleichen Nominalbetrag bei der Bank zu hinterlegende Zwanzigkronenstücke zum Zweck der Einlösung von Staatsnoten wird genehmigt.

Ohne Debatte nahm die Generalversammlung den Antrag des Generalrates einstimmig an.

In einem Schreiben vom 6. Juli 1894 teilte die Bank die Ergebnisse der am gleichen Tag abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung den

beiden Finanzministern mit. In diesem Schreiben wurde außerdem eine für die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten und dem Noteninstitut wichtige Angelegenheit berührt. Es war der Wunsch der Bank, daß die beiden Finanzverwaltungen ihre Kassenbestände nicht bei verschiedenen Geldinstituten, sondern ausschließlich bei der Notenbank deponieren, wie dies auch in anderen Staaten der Fall war. So konnte nämlich die Bank mit Recht hoffen, die Zinsfußregulierung besser in ihrer Hand zu behalten.

Die Note vom 6. Juli 1894 hatte folgenden Wortlaut:

NOTE DER
OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AN DIE BEIDEN FINANZMINISTER

Mit Bezug auf die ergebene Note vom 22. Juni l. J. Nr. 1258 beehrt sich die Oesterreichisch-ungarische Bank, Euerer Exzellenz hiemit die Ergebnisse der heute abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung nachstehend zur hochgefälligen Kenntnis zu bringen.

- I. Den vom Generalrat mit Beziehung auf die ihm erteilte Ermächtigung zum Eintritt in die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums erstatteten Bericht hat die Generalversammlung zur Kenntnis genommen.
- II. Das zwischen jedem der beiden hohen Finanzministerien einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits abzuschließende Übereinkommen betreffs der Ausfolgung von 112 bzw. 48 Millionen Gulden in Silberkurantgeld oder Banknoten gegen im gleichen Nominalbetrag bei der Bank zu hinterlegende Zwanzigkronenstücke, zum Zweck der Einlösung von Staatsnoten, wurde in der von dem hohen k. k. bzw. königl. ung. Finanzministeriums im Zusammenhang mit der hochgeschätzten Zuschrift vom 20. Juni l. J. Zl. 3611/F. M., respektive 1536/P. M. mitgeteilten beiliegenden Fassung genehmigt.*)

Auf Grund dieses Generalversammlungsbeschlusses ist die Oesterreichisch-ungarische Bank sonach bereit, dieses Übereinkommen mit jedem der beiden hohen Finanzministerien unverzüglich abzuschließen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank geht dieses Übereinkommen in der vertrauensvollen Zuversicht ein, daß die hohe k. k., respektive königl. ung. Finanzverwaltung jene Beträge aus den Kassenbeständen des Staates in Bank- oder Staatsnoten oder in Silber, welche derzeit anderen Geldinstituten zur freien Verfügung stehen, nicht vermehren, sondern vielmehr bestrebt sein werde, dieselben nach Tunlichkeit zu vermindern, und dadurch der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Möglichkeit bieten werde, eine einheitliche und richtige Zinsfußpolitik zu verfolgen.

Die Bank wird hiebei nicht von dem Interesse als Erwerbsgesellschaft, sondern ausschließlich von der ihr als Notenbank obliegenden Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleitet.

Wien, am 6. Juli 1894
Oesterreichisch-ungarische Bank

*) Eingebaut in Artikel V des Gesetzes vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 154.

Es folgen nunmehr die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vom Juli 1894 im Wortlaut. Angeschlossen wird die Verordnung des Finanzministers vom 20. November 1894, RGBl. Nr. 217, auf Grund welcher die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen „zunächst auf den Betrag von 90 Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird“.

GESETZ VOM 9. JULI 1894, RGBl. Nr. 154,

wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung abzuschließen.

§ 1

Das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung in Staatsnoten zunächst ein Teilbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung einzulösen ist.

Diese Einlösung hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung und durch die Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien zu erfolgen.

Art. II. Die Ausgabe von Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung ist mit dem Tag, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, einzustellen.

Bezüglich der bis zu diesem Tag ausgegebenen Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung mit der Firma der k. u. k. Reichszentralkasse und dem Datum vom 1. Juli 1888 erlischt am 31. Dezember 1895 die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungs Statt. Bis zum 30. Juni 1896 sind jedoch die Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung noch bei den sämtlichen beiderseitigen Staatskassen und Ämtern, sowie bei den k. u. k. gemeinsamen Kassen und Ämtern als Zahlung und bei den in den beiden Staatsgebieten als Verwechslungskassen fungierenden Kassen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Einberufung und Einlösung dieser Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königl. ung. Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichsfinanzministerium, im Laufe des Jahres 1894 im Verordnungswege angeordnet werden.*) Hiebei ist als letzter Termin der Einlösung der 31. Dezember 1899 anzusetzen.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1899 ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Art. III. Zudem sind Staatsnoten zu fünf Gulden bzw. zu fünfzig Gulden österreichischer Währung spätestens bis Ende 1897 in einem Betrag einzulösen, welcher unter Zurechnung des Betrages der bis zu dem Tag, an welchem dieses Übereinkommen abge-

*) Die Einberufung und Einlösung der Ein-Gulden-Staatsnoten wurde mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juli 1894, RGBl. Nr. 158, angeordnet.

geschlossen wird, ausgegebenen Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung die Summe von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung erreicht.*)"

Zum Zweck der Einlösung des oben bezeichneten Betrages von Staatsnoten zu fünf Gulden bzw. zu fünfzig Gulden österreichischer Währung findet keine Einberufung statt, sondern es werden das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium Staatsnoten zu fünf Gulden bzw. zu fünfzig Gulden österreichischer Währung, welche in den Staatskassen befindlich sind oder an dieselben gelangen, innerhalb der oben festgesetzten Jahre und bis zu dem oben bestimmten Betrag der Einlösung zuführen.

Zur Erleichterung der Durchführung der Einlösung kann im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichsfinanzministerium auch veranlaßt werden, daß in den Beständen der k. u. k. Reichszentralkasse befindliche und an dieselbe gelangende Staatsnoten zu fünf Gulden bzw. zu fünfzig Gulden österreichischer Währung nach Maßgabe der zur Einlösung bestimmten Beträge der Einlösung zugeführt werden.

Art. IV. Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung sowie diejenige der Staatsnoten der anderen Kategorien findet gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben.

Das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium werden zur Einlösung von Staatsnoten in jedem der Jahre 1894 und 1895 für 20 Millionen Gulden österreichischer Währung nach Art. VIII des Münz- und Währungsvertrages auszuprägende Einkronenstücke ausgeben. Diese zur Einlösung von Staatsnoten auszugebenden Einkronenstücke sind in das im Art. IX desselben Vertrages festgesetzte Ausprägungskontingent**) einzurechnen; die Ausgabe derselben durch die beiden Finanzverwaltungen findet nach dem im Art. X des Münz- und Währungsvertrages bestimmten Aufteilungsverhältnis statt.

Die über diese Beträge hinaus zur Einlösung erforderlichen Zahlungsmittel in Silbergulden österreichischer Währung oder in Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden vom k. k. Finanzministerium und vom königl. ung. Finanzministerium gegen im Sinne des nachfolgenden Artikels zu bewerkstelligende Erläge von Zwanzigkronenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschafft werden.

Das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium werden jeweils einverständlich festsetzen, in welchem Betrag der gesetzliche Gegenwert für die erlegten Zwanzigkronenstücke in Silberguldenstücken und in welchem Betrag in Banknoten zu beziehen ist.

Art. V. Das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium erlegen sukzessive und nach Maßgabe des Bedarfes, in dem im Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages bestimmten quotenmäßigen Verhältnis, Zwanzigkronenstücke bis zum Höchstbetrag von 160 Millionen Gulden österreichischer Währung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Von diesem Höchstbetrag werden sonach auf das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Gulden, auf das königlich ungarische Finanzministerium 48 Millionen Gulden österreichischer Währung entfallen.

Über diese Erläge wird, um Gewähr dafür zu bieten, daß das erlegte Gold seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen werden wird, von jeder der beiden Finanz-

*) Am 24. Juli 1894, dem Tag, an welchem die Ausgabe der Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung eingestellt wurde, waren an solchen Noten ausgegeben: 57,883.361. Es waren daher bis Ende 1897 Staatsnoten der anderen Kategorien im Betrag von 142,116.639 Gulden einzulösen.

**) Das Kontingent beträgt 200 Millionen Kronen.

verwaltungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen abzuschließen sein, welches folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

1. Das k. k. Finanzministerium bzw. das königl. ung. Finanzministerium erlegt bei der betreffenden Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank Zwanzigkronenstücke bis zu dem auf jedes derselben entfallenden Höchstbetrag.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaß des stattgefundenen Erlages den Gegenwert nach dem Maßstab, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, u. zw. nach Verlangen des erlegenden Finanzministeriums in Silberkurantgeld oder in Banknoten bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung.

2. Die erlegten Zwanzigkronenstücke werden in den Metallschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Insoweit der Gegenwert für die erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank nicht in Silberkurantgeld, sondern in Banknoten geleistet wird, dürfen bis auf anderweitige übereinstimmende gesetzliche Regelung nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Art. 84 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Art. 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmung ziffernmäßig besonders nachzuweisen.

3. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr gegenwärtiges, bis Ende des Jahres 1897 dauerndes Privilegium nicht erneuert werden oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die auf diese Weise erhaltenen Zwanzigkronenstücke dem k. k. Finanzministerium auf deren Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem können die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzigkronenstücke über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

4. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrates, dem k. k. Finanzministerium bzw. dem königl. ung. Finanzministerium über im Einverständnis mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silberkurantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen.
5. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entspringende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effektiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

6. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist im Falle der Erneuerung des Privilegiums endgültig zu ordnen.
7. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, daß ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Art. VI. Die von den Finanzministerien der beiden Staatsgebiete eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. u. k. Reichsfinanzministerium ohne Ersatz abzuliefern.

Die von den beiderseitigen Finanzministerien als eingelöst abgelieferten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sowie die von der k. u. k. Reichszentralkasse unmittelbar eingelösten und von derselben unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von dem k. u. k. Reichsfinanzministerium der Vernichtung zuzuführen. Das k. k. Finanzministerium sowie das königl. ung. Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu intervenieren.

Art. VII. Über die Kosten der Einlösung der Staatsnoten, welche von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Prozent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Prozent getragen werden (Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages) sowie über die der k. u. k. Reichszentralkasse zum Zweck der Einlösung von den beiden Finanzministerien zuzuweisenden Vorschüsse bzw. über die an dieselbe zu leistenden Vergütungen wird zwischen den beiden Finanzministerien, wie auch mit dem k. u. k. Reichsfinanzministerium monatlich abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines herausstellen, daß ein Teil der ausgegebenen Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Art. VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Prozent den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Prozent den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Art. VIII. Die im Sinne dieses Übereinkommens eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrag der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Der Betrag der bis zu dem Tag, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablauf des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung ist nach dem Ablauf dieses letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrag der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung fortlaufend besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung noch im Umlauf ist.

Art. IX. Der Umlauf der Staatsnoten ist von dem Tag, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, auf jene Summe beschränkt, welche sich mit Rücksicht auf die nach Alinea 2 des § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 vom Jahre 1868 bzw. des ungar. Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 mit dem Umlauf der Staatsnoten in Verbindung gebrachten Hypothekarscheine (Partial-Hypothekar-Anweisungen) im Höchstbetrag von 100 Millionen Gulden österreichischer Währung nach Abzug der im Sinne dieses Übereinkommens eingelösten und vernichteten Staatsnoten ergibt.

Art. X. Die Kontrolle über die durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtwert von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung wird von der zur Kontrolle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53 bzw. der durch den ungar. Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Kontrollkommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Wirksamkeit.

GESETZ VOM 9. JULI 1894, RGBl. Nr. 155,

durch welches dem Finanzminister ein Betrag der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892 (RGBl. Nr. 130) in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem Finanzminister wird von den nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892 (RGBl. Nr. 130) in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung ein Betrag bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden österreichischer Währung) angewiesen.

Artikel II.

Der Finanzminister hat diesen angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen der Kronenwährung ausschließlich zur Beschaffung der zur Einlösung von Staatsnoten erforderlichen Zahlungsmittel in Silberguldenstücken oder Banknoten österreichischer Währung durch im Sinne des Artikels V des Gesetzes über die Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung, zu bewerkstelligende Erläge von Zwanzigkronenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verwenden.

Artikel III.

Über diese Verwendung hat der Finanzminister dem Reichsrat während der Ausführung der Einlösungsoperation alljährlich mindestens einmal zu berichten und nach dem Abschluß dieser Operation einen besonderen Schlußbericht zu erstatten.

Artikel IV.

Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates ist zur Kontrolle darüber berufen, daß dem Finanzminister ein solcher Betrag von den unter ihrer Gegensperre erlegten Landesgoldmünzen ausgefolgt wird, welcher der Bestimmung des Artikels I dieses Gesetzes entspricht.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

GESETZ VOM 9. JULI 1894, RGBl. Nr. 156,

durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden österreichischer Währung herabzumindern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1

Der Finanzminister wird ermächtigt, in einem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkt, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen im Höchstbetrag von hundert Millionen Gulden österreichischer Währung im Verordnungswege auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden österreichischer Währung zu beschränken.

§ 2

In einer solchen Verordnung hat der Finanzminister zugleich die Einlösung der über die von ihm festgesetzte Begrenzung ausgegebenen Partial-Hypothekaranweisungen bzw. der dieselben in der Zirkulation vertretenden Staatsnoten anzuordnen.

Die Einlösung ist hiebei nach folgenden Bestimmungen zu regeln:

Die Einlösung dieser Partial-Hypothekaranweisungen bzw. Staatsnoten ist durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, vorzunehmen.

Die eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen bzw. die eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. u. k. Reichsfinanzministerium ohne Ersatz abzuliefern.

An Stelle der eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen bzw. Staatsnoten dürfen keine Partial-Hypothekaranweisungen, bzw. Staatsnoten, mehr ausgegeben werden.

§ 3

Der Betrag, der als eingelöst an das k. u. k. Reichsfinanzministerium abgeführten Partial-Hypothekaranweisungen bzw. Staatsnoten ist, u. zw. nach vorgenommener Vernichtung der letzteren, von der Gesamtsumme dieser schwebenden Schuld sofort als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

§ 4

Die zur Durchführung der Einlösungsoperation nötigen Zahlungsmittel sind durch die Aufnahme einer mit höchstens vier Prozent steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zu beschaffen.

§ 5

Zur Kontrolle über die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates berufen.

§ 6

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

KUNDMACHUNG DES K. K. MINISTERPRÄSIDENTEN VOM 24. JULI 1894, RGBl. Nr. 157,

womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des im Gesetz vom 9. Juli 1894 (RGBl. Nr. 154) festgestellten Übereinkommens bekanntgegeben wird.

In Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (RGBl. Nr. 154) ist von dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das Übereinkommen in betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung in der durch das Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen worden. Zugleich wurde von den beiden Regierungen der 24. Juli 1894 als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft dieses Übereinkommens vereinbart.

VERORDNUNG DES FINANZMINISTERIUMS VOM 24. JULI 1894, RGBl. Nr. 158,
womit die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer
Währung angeordnet wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (RGBl. Nr. 154), wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung abzuschließen, wird über mit dem königlich ungarischen Finanzministerium getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichsfinanzministerium die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung, mit der Firma der k. u. k. Reichszentralkassa und dem Datum vom 1. Juli 1888, unter den nachfolgenden Bestimmungen angeordnet:

1. Die Ausgabe von Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung ist mit dem heutigen Tag eingestellt.

Die k. k. Staatskassen und Ämter sowie die k. u. k. gemeinsamen Kassen und Ämter dürfen vom heutigen Tag an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung nicht wieder verausgaben.

2. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung an Zahlungs Statt erlischt am 31. Dezember 1895.

Diese Staatsnoten sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1895 im Privatverkehr zum Nennwert bzw. mit dem in Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (RGBl. Nr. 126) bestimmten Zahlwert in Zahlung zu nehmen.

3. Die k. k. Staatskassen und Ämter sowie die k. u. k. gemeinsamen Kassen und Ämter sind dagegen verpflichtet, diese Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung, und bei den als Verwechslungskassen fungierenden k. k. Kassen sowie bei der k. u. k. Reichszentralkasse in Wien auch in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.
4. Vom 1. Juli 1896 angefangen bis zum 31. Dezember 1899 sind diese Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung nur mehr bei den als Verwechslungskassen fungierenden k. k. Kassen sowie bei der k. u. k. Reichszentralkasse in Wien in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.
5. Nach dem 31. Dezember 1899 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung nicht mehr statt und ist mit dem Ablauf dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

VERORDNUNG DES FINANZMINISTERS VOM 20. NOVEMBER 1894, RGBl. Nr. 217,
womit die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von
neunzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (RGBl. Nr. 156), durch welches der Finanzminister ermächtigt ist, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden österreichischer Währung herabzumindern, wird diese schwebende Schuld im bisherigen Höchstbetrag von hundert Millionen Gulden österreichischer Währung hiemit zunächst auf den Betrag von neunzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt.

Die Einlösung des über diesen Betrag hinausgehenden Teiles dieser schwebenden Schuld wird in der Art angeordnet, daß im Staatsvermögen befindliche Partial-Hypothekaranweisungen im Betrag von zehn Millionen Gulden österreichischer Währung von der k. k. Staatszentalkasse an das k. u. k. Reichsfinanzministerium als eingelöst ohne Ersatz abzuliefern sind.

An Stelle dieser eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen dürfen keine Partial-Hypothekaranweisungen bzw. Staatsnoten mehr ausgegeben werden.

Der Betrag der als eingelöst an das k. u. k. Reichsfinanzministerium abgeführten Partial-Hypothekaranweisungen ist gemäß § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (RGBl. Nr. 156) von der Gesamtsumme dieser schwebenden Schuld sofort als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Mit diesem Werk der Gesetzgebung waren alle Voraussetzungen für die Einlösung der Staatsnoten geschaffen. Die zuständigen Behörden schritten sofort zur Durchführung, insbesondere des Übereinkommens zwischen den Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 24. Juli 1894, welches einen integrierenden Bestandteil der Gesetze bildete.

Es sollten zunächst nur 200 Millionen Gulden in Staatsnoten, darunter sämtliche Einguldennoten, bis längstens 1897 eingezogen werden. Ursprünglich bestand der Plan, die Staatsnoten direkt gegen Goldmünzen einzutauschen. Dazu kam es aber nicht, da die Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen zwar ausgeprägt, aber zunächst der Oesterreichisch-ungarischen Bank übergeben wurden, die dafür Silberkurantmünzen oder Banknoten dem Staat zur Verfügung stellte.

40 Millionen Gulden gelangten gegen Silberkronen zur Einlösung. Tatsächlich wurden bis Ende 1895 von der Bank an die Staatskassen für hinterlegte 131,642.000 Gulden in Zwanzigkronenstücken, 37,401.000 Gulden in Silberkurantgeld und 91,607.000 Gulden in Banknoten abgeliefert.

Die nächste Etappe der Einziehung des Restes der Staatsnoten erfolgte ab 1899 und dauerte bis zum Jahre 1903. Darauf werden wir noch zurückkommen.

In seinem Buch „Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1886 bis 1895“ (erschienen bei Alfred Hölder, Wien, 1896) bemerkt Generalsekretär v. *Mecenseffý*:

„Der Bank erwächst aus der Einziehung der Staatsnoten weder in der Gegenwart noch in der Zukunft ein materieller Vorteil; vielmehr trägt sie aus ihrer Mitwirkung alle nennenswerten Lasten und Gefahren. Nichts kennzeichnet besser die Uneigennützigkeit der Bank, als gerade diese Tatsache. Die Arbeit schon bei der Übernahme so großer Mengen von Goldmünzen, die Sorge und die Kosten für deren Unterbringung und Sicherheit; die Vermehrung

des Personals und endlich die bedeutende Vermehrung der Kosten für die Erzeugung von Banknoten, deren Umlauf sich nach vollständiger Einziehung der Staatsnoten gegen ehemals nahezu verdoppeln dürfte; alle diese Lasten treffen die Bank ohne jedes Entgelt. Die Kosten für die Erzeugung von Banknoten können sich erst verringern, wenn das von den Staatskassen bei der Bank hinterlegte Gold zur Sättigung des Verkehrs für die an Stelle der Staatsnoten hinausgegebenen Banknoten in Umlauf gesetzt werden wird. So verhält sich die Wirklichkeit gegenüber manchen verkehrten Auffassungen und Behauptungen über den Wert und die Bedeutung der Mitwirkung der Bank bei der Einziehung der Staatsnoten.“

ERSTE SCHRITTE ZUR ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

Wenn wir zusammenfassen wollen, was bis anfangs 1894 in der Frage der Erneuerung des Bankprivilegiums (Punkt 3 der Note der beiden Finanzminister vom 8. Jänner 1894) geschah, so müssen wir von der ordentlichen Generalversammlung am 5. Februar 1894 ausgehen. In seinem Bericht teilte der Generalsekretär namens des Generalrates mit, daß sich im Jänner 1894 die beiden Regierungen bestimmt gefunden haben, die Frage der Erneuerung des Privilegiums in Erinnerung zu bringen. Gemäß Artikel 105 der Statuten dauert das laufende Privilegium bis Ende 1897, jedoch ist drei Jahre vor Ablauf die Generalversammlung verpflichtet, zu beschließen, ob um die Erneuerung des Privilegiums überhaupt anzusuchen sei. In dieser Lage wäre die Bank erst gegen Ende des Jahres 1894.

Da aber, so heißt es weiter in dem Bericht, die beiden Regierungen den Wunsch haben, bevor sie mit der Bank in Verhandlungen eintreten, zu wissen, ob überhaupt eine Erneuerung des Privilegiums angestrebt würde, so hat der Generalrat in seiner Sitzung vom 10. Jänner 1894 beschlossen, die Frage vor die Generalversammlung zu bringen. Allerdings ist er nicht in der Lage, auch nur andeutungsweise anzugeben, welche Bedingungen für die Erneuerung des Privilegiums die beiden Regierungen unter den veränderten Verhältnissen ins Auge gefaßt haben. Andererseits müsse die Generalversammlung aber auf folgenden beiden Grundsätzen bestehen:

1. An der gegenwärtigen Organisation der Bank, die in beiden Staaten der Monarchie privilegiert und in der Verwaltung einheitlich ist, muß festgehalten werden. Gleichwohl wären im Hinblick auf die neuen Verhältnisse

des Personals und endlich die bedeutende Vermehrung der Kosten für die Erzeugung von Banknoten, deren Umlauf sich nach vollständiger Einziehung der Staatsnoten gegen ehemals nahezu verdoppeln dürfte; alle diese Lasten treffen die Bank ohne jedes Entgelt. Die Kosten für die Erzeugung von Banknoten können sich erst verringern, wenn das von den Staatskassen bei der Bank hinterlegte Gold zur Saturierung des Verkehrs für die an Stelle der Staatsnoten hinausgegebenen Banknoten in Umlauf gesetzt werden wird. So verhält sich die Wirklichkeit gegenüber manchen verkehrten Auffassungen und Behauptungen über den Wert und die Bedeutung der Mitwirkung der Bank bei der Einziehung der Staatsnoten.“

ERSTE SCHRITTE ZUR ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

Wenn wir zusammenfassen wollen, was bis anfangs 1894 in der Frage der Erneuerung des Bankprivilegiums (Punkt 3 der Note der beiden Finanzminister vom 8. Jänner 1894) geschah, so müssen wir von der ordentlichen Generalversammlung am 5. Februar 1894 ausgehen. In seinem Bericht teilte der Generalsekretär namens des Generalrates mit, daß sich im Jänner 1894 die beiden Regierungen bestimmt gefunden haben, die Frage der Erneuerung des Privilegiums in Erinnerung zu bringen. Gemäß Artikel 105 der Statuten dauert das laufende Privilegium bis Ende 1897, jedoch ist drei Jahre vor Ablauf die Generalversammlung verpflichtet, zu beschließen, ob um die Erneuerung des Privilegiums überhaupt anzusuchen sei. In dieser Lage wäre die Bank erst gegen Ende des Jahres 1894.

Da aber, so heißt es weiter in dem Bericht, die beiden Regierungen den Wunsch haben, bevor sie mit der Bank in Verhandlungen eintreten, zu wissen, ob überhaupt eine Erneuerung des Privilegiums angestrebt würde, so hat der Generalrat in seiner Sitzung vom 10. Jänner 1894 beschlossen, die Frage vor die Generalversammlung zu bringen. Allerdings ist er nicht in der Lage, auch nur andeutungsweise anzugeben, welche Bedingungen für die Erneuerung des Privilegiums die beiden Regierungen unter den veränderten Verhältnissen ins Auge gefaßt haben. Andererseits müsse die Generalversammlung aber auf folgenden beiden Grundsätzen bestehen:

1. An der gegenwärtigen Organisation der Bank, die in beiden Staaten der Monarchie privilegiert und in der Verwaltung einheitlich ist, muß festgehalten werden. Gleichwohl wären im Hinblick auf die neuen Verhältnisse

gewisse Einrichtungen zu treffen, durch welche die Bankleitung in die Lage versetzt werde, eine richtige Zinsfußpolitik zu sichern.

2. Es darf nicht übersehen werden, daß die bisherigen Bedingungen des Privilegiums keineswegs günstig sind, um die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlung zu gewährleisten.

Weil aber die Erneuerung des Privilegiums und deren Bedingungen im engsten Zusammenhang mit der laufenden Aktion zur Ordnung des Geldwesens in der Monarchie stehen und dem Generalrat nicht bekannt ist, welche Mitwirkung der Bank dabei zugebracht ist, können konkrete Anträge nicht gestellt werden.

„Es ist jedoch zu hoffen“, sagte der Generalsekretär, „daß die Weisheit der beiden hohen Regierungen und der stets bewiesene gute Wille der Bank es ermöglichen werden, diese Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ziel zu führen.

Dem Wunsch der beiden Regierungen entgegenkommend, nahm daher der Generalrat den Antrag an, über Erneuerung und eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiden Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlungen zu treten.“

In einer Note vom 8. Februar 1894 wurde dieser Beschluß der Generalversammlung den beiden Finanzministern mitgeteilt. Hierauf antwortete am 12. Februar 1894 *Dr. v. Plener* folgendermaßen:

NOTE DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZMINISTERS *Dr. v. PLENER* AN DEN
BANKGOUVERNEUR *Dr. JULIUS KAUTZ*

Euere Exzellenz!

Ich habe die Ehre gehabt, die geschätzte Note vom 8. Februar d. J. Zl. 268 zu erhalten, in welcher Euere Exzellenz mir den Beschluß der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank mitteilen, durch welchen der löbliche Generalrat ermächtigt wird, mit den beiden Regierungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums in Verhandlung zu treten.

Ich nehme gerne Akt von dieser Bereitwilligkeit und glaube, daß es für die meritorischen Verhandlungen am Ersprößlichsten wäre, wenn dieselben an der Hand eines von der geehrten Bankleitung vorzulegenden revidierten Statutenentwurfes geführt würden. Ohne der Schlußfassung der Regierungen in der Privilegiumsfrage vorzugreifen, habe ich keine Einwendung dagegen, daß die geehrte Bankleitung bei Verfassung des Statutenentwurfes an die Bemerkungen des Berichtes des löblichen Generalrates an die Generalversammlung über die Wichtigkeit des in beiden Staatsgebieten privilegierten einheitlichen Institutes und die Notwendigkeit der Handhabung einer richtigen Zinsfußpolitik anknüpfen.

Dieser Vorgang — die Vorlage eines revidierten Statutenentwurfes — hat sich bei früheren ähnlichen Verhandlungen bewährt, und ich würde glauben, daß an der Hand eines solchen Substrates selbst die ersten vertraulichen Besprechungen einen positiven Inhalt gewinnen würden.

Ich behalte mir, nach gefälliger Äußerung Euerer Exzellenz, vor, mich im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ung. Ministerpräsidenten als Leiter des königl. ung. Finanzministeriums, an Euere Exzellenz wegen Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung der Besprechung zu wenden.

Genehmigen Euere Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wien, am 12. Februar 1894

Der k. k. Finanzminister:

E. Plener m. p.

Da also die beiden Regierungen darauf beharrten, daß die Bankleitung ihre Bedingungen in Form eines vorläufigen Statutenentwurfes bekanntgebe, ohne sich aber selbst auf irgendeine Anschauung festzulegen, mußte das Noteninstitut diesem Verlangen entgegenkommen, umsomehr, als ein solcher Entwurf schon seit 1892 als Substrat für informative Besprechungen vorbereitet war. Es wurde also zunächst den Finanzministern mitgeteilt, daß ein vertraulicher Entwurf für neue Statuten vorhanden sei, welcher nach Durchberatung im Verwaltungskomitee den Regierungen übergeben werden soll. Die Note an *Dr. v. Plener* hatte folgenden Wortlaut:

ANTWORTNOTE DES GOUVERNEURS AN DIE BEIDEN FINANZMINISTER

Euere Exzellenz!

In Erwidering der hochgeschätzten Zuschriften vom 13. Jänner und 12. Februar d. J. Zl. 380 und 926, beehrt sich die Oesterreichisch-ungarische Bank, für das darin zum Ausdruck gelangende freundliche Entgegenkommen Euerer Exzellenz wärmsten Dank auszusprechen.

Der Entwurf zu einem neuen, auf der Basis der Goldwährung und des vollständigen Ausschlusses von Staatsnoten gedachten Bankstatut ist von dem Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank schon vor längerer Zeit ausgearbeitet, jedoch bisher keinem Mitglied des Generalrates mitgeteilt worden. Das soll nun demnächst geschehen. Alsdann wird der Entwurf nach Durchberatung im Verwaltungskomitee ohne Verzug den beiden hohen Regierungen zur weiteren hochgeneigten Veranlassung übermittelt werden. Hiebei wird von einem Motivenbericht vorläufig abgesehen, da es sich aus praktischen Gründen empfiehlt, denselben erst nach Abschluß der vertraulichen Besprechungen und im Einklang mit den Ergebnissen dieser Besprechungen zu verfassen und mit dem vertraulich durchgesprochenen, jedoch noch unverbindlichen Entwurf der Statuten den beiden hohen Regierungen vorzulegen.

Wien, den 16. Februar 1894

Kautz

Zur Vorbereitung der Übersendung eines Statutenentwurfes fanden nun im Generalrat vertrauliche Besprechungen statt, über welche folgende Niederschrift aufgenommen wurde:

Die bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums fallen in eine Zeit, die sich wesentlich von jener bei früheren solchen Anlässen unterscheidet. Sie stehen nämlich im Zusammenhang mit der seit 1892 gesetzlich angebahnten Währungsreform und Ordnung des Geldwesens, als deren letztes Ziel die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlungen angestrebt wird.

Da es sich nicht um die Erwerbung eines Privilegiums für eine erst zu errichtende Notenbank, sondern um die Erneuerung des Privilegiums einer fast 80 Jahre schon bestehenden Notenbank handelt, ist ohne Zweifel diese Bank in erster Linie berufen und aus ihrer privilegierten Stellung verpflichtet, sich freimütig zu äußern, ob ihre gegenwärtige Organisation der Verwaltung, Geschäftsführung und Staatsaufsicht die volle Gewähr bietet, daß die Bank auch unter den geänderten künftigen Währungs- und Geldverhältnissen ihrer Aufgabe gerecht werden kann; und ob die Bank in der Lage ist, auf ihre Gefahr und Verantwortung diese Aufgabe unter den gegenwärtigen Bedingungen des Privilegiums zu übernehmen.

Wenngleich aber aus prinzipiellen und auch aus Gründen der Klugheit es sich nicht empfiehlt, daß die Bank gegenüber der Aufforderung der beiden Regierungen, konkrete Anträge für die Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums zu stellen, sich negativ verhalte oder ausschließlich nur Forderungen ohne jedes Zugeständnis erhebe, so könnte doch nicht angeraten werden, den vorliegenden Statutenentwurf als eine verbindliche Erklärung des Generalrates hinauszugeben. Dieser soll und muß freie Hand behalten, bis der geeignete Zeitpunkt kommt, eine Entschließung zu fassen.

Der Statutenentwurf wäre lediglich als ein unverbindlicher, mit Erlaubnis der Mitglieder des Generalrates hinauszugebender Ratschlag durch Seine Exzellenz den Herrn Bankgouverneur den beiden Herren Finanzministern streng vertraulich und nur zu dem Zweck mitzuteilen, damit überhaupt ein Substrat für die Referentenberatungen über die Erneuerung des Privilegiums vorhanden sei und die Bank zur Kenntnis der Ideen und Absichten der beiden Regierungen sobald als möglich gelange. Dieser *modus procedendi* empfiehlt sich umsomehr, als die beiden Regierungen, wie es scheint, selbst noch nicht im klaren und noch weniger einig sind, was in dieser für die Währungsreform und Ordnung des Geldwesens entscheidenden Frage geschehen soll und kann.

Es werden dann in 18 Punkten die Wünsche angeführt, welche für die Bankleitung bei der Verfassung des Statutenentwurfes maßgebend waren.

Diese Punkte finden sich in gleicher Weise in der Antwortnote des Generalrates auf den Brief des Finanzministers vom 12. Februar 1894 sowie in den Ausführungen des Generalsekretärs in der außerordentlichen Generalversammlung am 6. Juli 1894. Wir bringen sie in diesem Zusammenhang.

In der Niederschrift über die vertraulichen Beratungen des Generalrates heißt es dann weiter:

Aus diesen Gesichtspunkten haben zahlreiche Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten entsprechende Änderungen und Ergänzungen erfahren; entbehrliche Bestimmungen wurden aufgelassen, dagegen neue in den Entwurf aufgenommen; schließlich wurde überall dort, wo die staatsrechtliche Parität in Frage kommt, diese strengstens durchgeführt. Zugeständnisse in bezug auf die schon gegenwärtig eingeschränkte Wahl der Generalräte oder

gar die staatliche Ernennung von Generalräten können von der Bank ohne Gefahr für ihre im öffentlichen Interesse begründete Selbständigkeit weder beantragt noch angenommen werden. Ebenso wenig kann die Bank ihren Sitz, ihre Zentraldepots und ihre Notenfabrikation an zwei verschiedenen Orten haben oder die Zentralleitung ihrer Verantwortlichkeit sich entäußern.

Die materiellen Bedingungen des Privilegiums sind in dem Statutenentwurf einfach konstruiert. Die Staatsverwaltungen partizipieren in erhöhtem Maß an dem Gewinn der Bank. Das ist aber nur dann möglich, wenn das Aktienkapital reduziert wird. Dieses ist mit Rücksicht auf den Reservefonds und den Pensionsfonds im Vergleich zu den Vermögensbeständen anderer großer Notenbanken zu hoch. Andererseits ist ihr Aktienkapital zum größten Teil in einem Darlehen an den Staat festgelegt, was zur Folge hat, daß der Metallschatz, inklusive des Goldes für die eingezogenen Staatsnoten, für die Aufnahme und Aufrechthaltung der Barzahlungen viel zu schwach ist. Die Schuld des Staates an die Bank muß daher zurückgezahlt werden, teils um durch Reduktion des Aktienkapitals die höhere Partizipation der Staatsverwaltungen am Gewinn der Bank zu ermöglichen, teils um den Metallschatz verstärken zu können. Das letztere wird der Bank allerdings große Opfer verursachen, ist aber nicht zu vermeiden und muß als materielle Gegenleistung in Anrechnung gebracht werden.

Es ist nun klar, daß die Artikel 3, 81, 103 und 113 des Statutenentwurfes im engsten Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank stehen. Ohne diese Rückzahlung kann weder von einer erhöhten Partizipation der Staatsverwaltungen an dem Gewinn der Bank, noch von einer Aufnahme der Barzahlungen die Rede sein.

Durch die erhöhte Partizipation der Staatsverwaltungen am Gewinn wird jedoch unter den gedachten Voraussetzungen auch der Gewinnanteil der Aktionäre erhöht. Denn das Aktienkapital soll um $\frac{1}{6}$ reduziert werden, während die Teilungsgrenze für den Gewinn nur um $\frac{1}{7}$ herabgesetzt wird.

Die Übernahme und Führung der Staatskassenbestände auf dem Konto bei der Bank ist gewiß eine Last. Die Bank darf sich dennoch dieses Opfers nicht entschlagen, wenn sie richtige Zinsfußpolitik machen will. Der Allgemeinheit erwächst hieraus der große Vorteil, daß der Zinsfuß der Bank weniger Schwankungen ausgesetzt ist und im Durchschnitt niedriger gehalten werden kann als jetzt. Dadurch wird die wirtschaftliche Entwicklung in den beiden Staatsgebieten der Monarchie wesentlich gefördert, was wieder in Form von ergiebigeren Steuern den Staatsverwaltungen zugute kommt. Davon abgesehen, wird das Staatskassengeschäft vereinfacht und erleichtert.

Die Einführung des Bankkuratoriums (Artikel 50 und 51) erweckt den Anschein, als könnte darunter die Selbständigkeit der Bank leiden. Das ist und darf nicht der Fall sein. Das Kuratorium ist keine beschließende, sondern über Tatsachen erwägende Körperschaft, der allerdings eingeräumt werden muß, eine Meinung zu äußern und unter Umständen einen Rat zu erteilen. Das kann doch niemals der Bank zum Nachteil gereichen; vielmehr gewinnt dieselbe durch das Kuratorium eine längst vermißte und so nötige Fühlung mit maßgebendsten Kreisen, die ohne diese Fühlung falsch, ungenügend oder gar nicht informiert, die Tätigkeit der Bank unrichtig oder überhaupt nicht zu beurteilen vermögen, daher auch nicht in der Lage sind, für die Bank in den Parlamenten einzutreten. Durch die gedachte Einrichtung, die jedenfalls das Ansehen und die Autorität der Bank befestigt, würde auch den oft gehässigen und ungerechtfertigten Angriffen in den öffentlichen Blättern, deren sich die Bank nicht zu erwehren vermag, ein Damm gesetzt werden.

Der sonstige Inhalt des Statutenentwurfes bedürfte vorläufig keiner besonderen Erläuterung und Begründung. Die meisten Änderungen und Zusätze sind ein Ergebnis der Erfahrung und dürften bei den Verhandlungen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten.

Wie bereits erwähnt, sollten die bisherigen Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums auch Gegenstand der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Juli 1894 sein. Da aber diese Verhandlungen, offiziell wenigstens, streng vertraulich stattgefunden hatten, ergaben sich in der Sitzung des Generalrates, welche am 21. Juni 1894 unter dem Vorsitz des Herrn Leopold v. Lieben abgehalten wurde, ziemliche Differenzen zwischen dem österreichischen Regierungskommissär, Ministerialrat Dr. v. Winterstein, und der Bankleitung. Es bestand ursprünglich die Absicht, der außerordentlichen Generalversammlung die Noten des Generalrates vom 8. Februar sowie die hierauf eingelangte Antwort der beiden Finanzminister vom 12. respektive 13. Februar 1894 ebenso vorzulegen wie das Schreiben des Gouverneurs vom 10. April, in welchem der Statutenentwurf sowie die allgemeinen Gesichtspunkte enthalten sind, die bei der Verfassung und Feststellung dieses Entwurfes maßgebend waren.

Herr v. Winterstein meinte, daß sich bei einem solchen Vorgehen Komplikationen ergeben müßten, da es nicht mehr möglich sein werde, den bisher als vertraulich behandelten Statutenentwurf auch weiterhin geheimzuhalten. Da man bemerke, daß in letzter Zeit sowohl im Parlament als auch in der Presse heftige Angriffe gegen die Bank gerichtet wurden, so möge man nichts tun, was die Gegensätze verschärfen könnte. Er wäre dafür, diesen Gegenstand gänzlich wegzulassen und der außerordentlichen Generalversammlung nur die Angelegenheiten der Währungsreform zu unterbreiten.

Ihm entgegnete der Vorsitzende, daß alle wesentlichen Punkte des Statutenentwurfes ohnedies der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind. Er wäre der Meinung, daß man die Gelegenheit ergreifen müsse, um den gegen die Bankleitung gerichteten gehässigen Angriffen entgegenzutreten. Im übrigen bilde der Notenwechsel nicht den Gegenstand einer besonderen Beschlußfassung, sondern nur einer einfachen zur Kenntnisnahme.

Diese Auffassung wurde auch von der überwiegenden Mehrheit der Generalräte vertreten, wobei man darauf hinwies, daß infolge ungenügender Informationen ganz irrige Anschauungen in der Öffentlichkeit verbreitet seien. Gerade deshalb ist es notwendig, daß die Bankleitung darlegt, wie sie bisher vorgegangen ist und wie sie sich das neue Privilegium vorstellt. Schließlich habe der Generalrat kein anderes Forum als die Generalversammlung; es wäre besser, diesem Gremium Rechenschaft zu geben, ohne sich durch dringende Anfragen vorher dazu drängen zu lassen.

Gegenüber weiteren Einwänden des Regierungskommissärs betonte der Generalsekretär, daß nur der Statutenentwurf, nicht aber die Noten selbst,

als vertraulich bezeichnet wurden. Nachdem noch der Regierungskommissär vorgeschlagen hatte, über diese Materie zu berichten, ohne diesen Punkt speziell in die Tagesordnung aufzunehmen, vertagte man die ganze Angelegenheit auf die nächste Sitzung des Generalrates, welche dann am 26. Juni 1894 stattfand. Es kam zu einem Kompromiß, demzufolge man von der formellen Veröffentlichung der Noten vom 8. und 12. Februar Abstand nahm und auch die Note vom 10. April 1894 nicht mit der Tagesordnung zu versenden beschloß, sondern bloß in den Vortrag des Generalsekretärs aufnahm.

Zum Punkt I. der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Juli 1894, welcher nach dem endgültigen Beschluß folgendermaßen lautete: „Bericht des Generalrates mit Beziehung auf die ihm erteilte Ermächtigung zum Eintritt in die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums“, führte Generalsekretär *v. Mecenseffý* namens des Generalrates folgendes aus:

„In der regelmäßigen Sitzung vom 5. Februar l. J. hat die geehrte Generalversammlung den Generalrat zum Eintritt in die Verhandlungen wegen Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ermächtigt. Dieser Beschluß und die übrigen Ergebnisse der gedachten Sitzung wurden im Sinne der Statuten mittels Note der Bank vom 6. Februar l. J. Nr. 242 den beiden hohen Finanzministerien mit dem Vorbehalt, auf den erwähnten Beschluß in einer besonderen Note zurückzukommen, angezeigt. Der Vorbehalt war darum notwendig, weil die beiden hohen Finanzministerien in ihren Noten vom 8. Jänner l. J. Nr. 165/F. M. und Nr. 51/P. M., deren Inhalt in einer Beilage zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 5. Februar l. J. mitgeteilt wurde, die Bank aufgefordert haben, Anträge wegen Erneuerung des Privilegiums zu stellen.

Nach eingehender Beratung über diesen Gegenstand hat dann der Generalrat in einer identischen Note an die beiden hohen Finanzministerien seine der Generalversammlung in der letzten Jahressitzung bezeichnete Auffassung über die Grundbedingungen des künftigen Privilegiums im allgemeinen charakterisiert, zugleich aber dargelegt, daß der Generalrat Anträge zu stellen deswegen nicht in der Lage sei, weil die Erneuerung des Privilegiums und dessen Bedingungen mit der Aktion der beiden hohen Regierungen zur Ordnung des Geldwesens der Monarchie im engsten Zusammenhang stehen, dem Generalrat aber über die weitere Gestaltung dieser Aktion und über die Mitwirkung, welche der Bank dabei zugebracht wird, nichts Näheres bekannt ist.

Hieran wurde das an beide Finanzministerien gerichtete Ersuchen geknüpft, dem Generalrat hierüber sowie über die Beschaffenheit und die Bedingungen des von den beiden hohen Regierungen ins Auge gefaßten künftigen Privilegiums der Bank hochgeneigtest Mitteilungen machen zu wollen. Die beiden hohen Finanzministerien beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, indem sie mittels Noten vom 12. bzw. 13. Februar l. J. Nr. 926/F. M., resp. 380/P. M. die Vorlage eines von der Bankleitung verfaßten revidierten Statutenentwurfes, der als Substrat, selbst für die vertraulichen Besprechungen, zweckmäßig wäre, verlangten.

Ein solcher Statutenentwurf war allerdings seit 1892 als Substrat für die den Verhandlungen vorauszugehenden informativen, also ganz unverbindlichen Besprechungen vorbereitet. Obwohl nun dieses Substrat nach der Sachlage nur unvollständig sein und nicht vervollständigt werden konnte, daher überhaupt zur Veröffentlichung nicht geeignet ist, erschien es doch nicht angemessen und mit dem stets beobachteten Entgegenkommen der Bank nicht vereinbar, sich auch dem letztgestellten Verlangen der beiden hohen Finanzministerien gegenüber ablehnend zu verhalten. Demgemäß wurde die Vorlage des gewünschten Substrats mittels Note der Bank vom 16. Februar l. J. Nr. 317 zugesagt. Nach nochmaliger Durchsicht und nachdem der Inhalt den Mitgliedern des Generalrates vertraulich mitgeteilt wurde, hat seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur den sogenannten revidierten Statutenentwurf in Begleitung einer für die Beurteilung der Vorlage sehr maßgebenden Note vom 10. April l. J. Nr. 635 den beiden hohen Finanzministerien zur Verfügung gestellt. Diese Note, eine weitere wurde in dieser Angelegenheit an die hohen Finanzministerien nicht gerichtet, hat folgenden Wortlaut:

Euere Exzellenz!

Mit Beziehung auf die ergebene Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 16. Februar d. J. Nr. 317 beehre ich mich, Euerer Exzellenz anruhend den Statutenentwurf zu dem Zweck zu übermitteln, daß für die den Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums vorausgehenden vertraulichen und ganz unverbindlichen Besprechungen ein Substrat vorliege.

Dem Generalrat, dessen Mitgliedern der Inhalt dieses Statutenentwurfes vertraulich mitgeteilt und von denselben unverbindlich zur Kenntnis genommen wurde, bleibt es vorbehalten, zu dem Ergebnis der gedachten Besprechungen Stellung zu nehmen und seine Entschlüsse zu fassen. Hierauf könnten, sobald es Euerer Exzellenz und Sr. Exzellenz dem Herrn königl. ung. Finanzminister genehm ist, die Verhandlungen der beiden Finanzministerien mit dem als Verhandlungskomitee delegierten Verwaltungskomitee des Generalrates beginnen.

Bei der Verfassung und Feststellung des Statutenentwurfes waren im allgemeinen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Die Selbständigkeit der Bank soll gewahrt bleiben.
2. Die Einsetzung und die Zusammensetzung des Gouvernements, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der Direktionen bleiben unverändert.
3. Die Banknote, die Bankpolitik, die Verwaltung, die Geschäftsführung und die Kontrolle sollen einheitlich bleiben.
4. Das ganze Personal-Kreditwesen und die Ernennung von Zensoren bleiben unmittelbar den Direktionen unterstellt.
5. Die Dotationen für das Eskont- und Darlehensgeschäft werden in der Hand der Direktionen konzentriert und nicht wie bisher auf die Bankanstalten zersplittert.
6. Das Verhältnis zu den Staatsverwaltungen soll durch die Einführung des Bankkuratoriums inniger gestaltet werden.
7. Die geschäftlichen Beziehungen zu den Staatsverwaltungen sollen neu geregelt werden; insbesondere wären, nicht etwa im materiellen Interesse der Bank, sondern um eine richtige, das allgemeine Interesse im Auge haltende Zinsfußpolitik zu ermöglichen, die verfügbaren Staatskassenbestände unverzinslich auf dem Konto bei der Bank zu führen.
8. Die Staatsschuld an die Bank wäre, hauptsächlich mit Rücksicht auf die unbedingt gebotene Stärkung der Bank, zurückzugeben.
9. Der Anteil der Staatsverwaltungen am Gewinn der Bank soll erhöht, und, damit das erreicht werden kann,
10. das Aktienkapital herabgemindert werden. Hierbei wäre das prozentuelle Verhältnis des Reservefonds zum Aktienkapital neu festzusetzen.
11. Unter Aufrechterhaltung des Minimums der metallischen Bedeckung sind die Bestimmungen über den Metallschatz mit Umgehung der Frage des Silberkurantgeldes den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Entscheidung über das Silberkurantgeld wäre auf diese Weise nicht vorgegriffen.
12. Das steuerfreie Notenkontingent und das Ausmaß der Notensteuer sind unverändert beizubehalten.
13. Die kleinste Banknote soll nicht unter 50 Kronen lauten, wenn nicht vorgezogen würde, die diesbezügliche Bestimmung in die Statuten überhaupt nicht aufzunehmen, sondern der Vereinbarung der beiden Staatsverwaltungen mit der Bank vorzubehalten.
14. Die staatsrechtliche Repräsentation der Bank auf ihren Noten und Urkunden wird geregelt.
15. Staatsnoten sollen keine in Umlauf bleiben.
16. Die im ungarischen Staatsgebiet gesetzlich ausgesprochene Steuerfreiheit der Kupons von Pfandbriefen der Bank wäre auch im österreichischen Staatsgebiet gesetzlich auszusprechen.
17. Das Bankprivilegium soll eine Dauer bis Ende 1912 erhalten und der Vorgang bei eventuellen Erneuerungen vereinfacht werden.
18. Der Pensionsfonds ist aus dem Reservefonds zu verstärken und nach wie vor aus den reinen Erträgen der Bank zu alimentieren.

Aus diesen Gesichtspunkten haben zahlreiche Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten jene Änderungen und Ergänzungen erfahren, die infolge der seit 1892 gesetzlich angebahnten Währungsreform und Ordnung des Geldwesens, als deren letztes Ziel die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlungen gedacht ist, notwendig erscheinen; entbehrliche Bestimmungen wurden aufgelassen, dagegen neue in den Entwurf aufgenommen; hiebei wurde überall, wo in diesem Statutenentwurf die staatsrechtliche Parität in Frage kommt, diese streng durchgeführt.

Ferner wäre zu bemerken, daß die Artikel 3, 81, 103 und 113 des Statutenentwurfes im engsten Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank

stehen; dann besonders noch zu Artikel 81: daß die zeitweilige Einstellung der Noteneinlösung in Ungarn dermalen nur durch ein unter Mitwirkung des Parlaments zustande gekommenes Gesetz erfolgen könnte, was im Falle einer plötzlichen Krise oder einer politischen Verwicklung kaum durchführbar wäre, daher in dieser Beziehung durch ein spezielles, gleichzeitig mit der Erneuerung des Privilegiums zu erlassendes Gesetz eine Abhilfe geschaffen werden sollte.

Indem ich mir zum Schluß erlaube, Euerer Exzellenz den Statutenentwurf einer wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, glaube ich meiner Überzeugung dahin Ausdruck geben zu dürfen, daß der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wie er es stets bewiesen, unbeschadet der pflichtmäßigen Wahrung der ihm anvertrauten Interessen, auch bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums die ausschließlich auf das allgemeine Wohl gerichteten Absichten der hohen Regierungen in der entgegenkommendsten Weise unterstützen werde.

Genehmigen Euere Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit

Kautz

Wien, 10. April 1894

Nach Verlesung der Note setzt der Generalsekretär folgendermaßen fort:

„Eine Antwort auf diese Note ist bisher nicht eingelangt. Der Generalrat kann sich unter den gegebenen Umständen und dem gegenwärtigen Zeitpunkt wohl darauf beschränken, die hier geschilderten Tatsachen ohne weitere Bemerkung zur Kenntnis der geehrten Generalversammlung zu bringen.“

Auf dieses Referat folgte eine kurze Debatte. Aktionär *Dr. Loebell* wies darauf hin, daß sowohl in der Presse als auch in parlamentarischen Kreisen gegen die Bankleitung der Vorwurf erhoben wird, sie stelle an die Regierungen unerfüllbare und maßlose Anforderungen. Der eben verlesene Bericht zeigt, daß diese Angriffe unberechtigt sind. Die Aktionäre werden gewiß überzeugt sein, daß die Bankleitung den öffentlichen Interessen ebenso Rechnung trage wie jenen der Aktionäre. Es wäre aber wichtig, daß die Bankleitung die Generalversammlung über den Wert und Preis des künftigen Privilegiums unterrichte.

Darauf erwiderte Gouverneur *Dr. Kautz*, er sei nicht in der Lage, auf diese Frage eine positive und zureichende Antwort zu geben. Mehr als der Generalversammlung in dem Bericht zur Kenntnis gebracht wurde, könne dermalen aus taktischen und politischen Rücksichten nicht mitgeteilt werden. Was die spezielle Frage über den Wert und Preis des Privilegiums betrifft, so teilte der Gouverneur mit, daß Generalsekretär *v. Mecenseffý* augenblicklich eine Schrift vorbereite, welche sich auf dieses wichtige und interessante Thema bezieht. Es handle sich um eine streng private Arbeit des ersten Beamten des Institutes, für welche er allein die Verantwortung trägt. Zum geeigneten Zeitpunkt wird der Verfasser Exemplare dieser Schrift den Mitgliedern der Generalversammlung zur Verfügung stellen.

Der Bericht des Generalrates zum Punkt I. der Tagesordnung wurde darauf einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bis zum Ende des Jahres 1894 traf eine Antwort der Regierungen auf die Note vom 10. April 1894 nicht ein; die Bank hatte aber nach wie vor eine schlechte Presse. Auch in Ungarn, wo man anlässlich der Verhandlungen für das zweite Privilegium im Jahre 1887 die geringsten Schwierigkeiten gemacht hatte, wurde wieder die alte Forderung nach einer selbständigen Notenbank erhoben.

Auch die Frage der Barzahlung kam zur Erörterung.

Diesen Angriffen gegenüber erklärte die Bankleitung wiederholt, daß es sich nur um einen unverbindlichen Entwurf gehandelt habe, wobei man in erster Linie von dem Bestreben ausgegangen war, die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, welche der Bank nun einmal als die wichtigste erschien, waren nach Ansicht des Generalsekretärs *v. Mecenseffý* drei Voraussetzungen nötig:

1. Das Vorhandensein eines entsprechend großen Goldbestandes in der Monarchie,
2. die Möglichkeit für die Bank, den Geldmarkt und die Zinsfußbewegung im Alleinmaß zu beherrschen, mit einem Wort, der große Regulator des Geldverkehrs zu sein,
3. eine günstige Gestaltung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Monarchie.

Die Frage einer Erhöhung des Zinsfußes wurde bis Ende des Jahres im Generalrat wiederholt erörtert, doch wurde jedesmal beschlossen, von einer solchen vorläufig abzusehen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN IM JAHRE 1894

In der Generalratssitzung vom 5. April 1894 berichtete Sekretär *Dr. Calligaris* über die Auswirkungen des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 auf das Personal der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Während die vorangegangene Praxis, hieß es in dem Bericht, sämtliche Bedienstete von der Versicherungspflicht befreite, ist dies nunmehr bei solchen, die ein Jahreseinkommen unter fl 800— haben, nicht mehr möglich. Die Bank wurde mit ihren Rekursen von allen Instanzen auch dann abgewiesen, wenn eine Befreiung Ermessenssache ist. Es müssen daher neueintretende

Der Bericht des Generalrates zum Punkt I. der Tagesordnung wurde darauf einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bis zum Ende des Jahres 1894 traf eine Antwort der Regierungen auf die Note vom 10. April 1894 nicht ein; die Bank hatte aber nach wie vor eine schlechte Presse. Auch in Ungarn, wo man anlässlich der Verhandlungen für das zweite Privilegium im Jahre 1887 die geringsten Schwierigkeiten gemacht hatte, wurde wieder die alte Forderung nach einer selbständigen Notenbank erhoben.

Auch die Frage der Barzahlung kam zur Erörterung.

Diesen Angriffen gegenüber erklärte die Bankleitung wiederholt, daß es sich nur um einen unverbindlichen Entwurf gehandelt habe, wobei man in erster Linie von dem Bestreben ausgegangen war, die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, welche der Bank nun einmal als die wichtigste erschien, waren nach Ansicht des Generalsekretärs *v. Mecenseffý* drei Voraussetzungen nötig:

1. Das Vorhandensein eines entsprechend großen Goldbestandes in der Monarchie,
2. die Möglichkeit für die Bank, den Geldmarkt und die Zinsfußbewegung im Alleinmaß zu beherrschen, mit einem Wort, der große Regulator des Geldverkehrs zu sein,
3. eine günstige Gestaltung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Monarchie.

Die Frage einer Erhöhung des Zinsfußes wurde bis Ende des Jahres im Generalrat wiederholt erörtert, doch wurde jedesmal beschlossen, von einer solchen vorläufig abzusehen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN IM JAHRE 1894

In der Generalratssitzung vom 5. April 1894 berichtete Sekretär *Dr. Calligaris* über die Auswirkungen des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 auf das Personal der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Während die vorangegangene Praxis, hieß es in dem Bericht, sämtliche Bedienstete von der Versicherungspflicht befreite, ist dies nunmehr bei solchen, die ein Jahreseinkommen unter fl 800.— haben, nicht mehr möglich. Die Bank wurde mit ihren Rekursen von allen Instanzen auch dann abgewiesen, wenn eine Befreiung Ermessenssache ist. Es müssen daher neueintretende

Bedienstete mit einem Jahresbezug von weniger als fl 800' — nunmehr zur Krankenversicherung angemeldet werden.

Praktisch wirkt sich dies so aus, daß gegenwärtig in Wien nur Diener der niedrigeren Kategorie — solche verdienen jährlich fl 500' — — unter die Versicherungspflicht fallen. Es handelt sich um 75 Personen, welche laut Gesetz 2⁰/₁₀₀ des „üblichen Taglohnes“ als Versicherungsprämie zu bezahlen hätten, während auf den Arbeitgeber 1⁰/₁₀₀ entfallen. Dieser „übliche Taglohn“ beträgt 80 Kreuzer, der gesamte Betrag daher 2'4 Kreuzer, die Jahresbelastung für 75 Diener insgesamt fl 561'60. Im Krankheitsfall hat der versicherte Diener, wenn die Krankheit über drei Tage währt, für eine Dauer bis zu 30 Wochen Anspruch auf das tägliche Krankengeld von 48 Kreuzer, d. s. 60⁰/₁₀₀ des üblichen Taglohnes. Auch freie ärztliche Behandlung durch den Krankenkassenarzt, eventuell in einem Krankenhaus, sowie fl 30' — als Beerdigungskosten stehen dem Versicherten zu.

Die Bank hätte wohl das Recht, den Arbeitnehmeranteil von 1'6 Kreuzer pro Tag den Versicherten abzuziehen und ihnen im Krankheitsfall die Bezüge um das ihnen gewährte Krankengeld zu kürzen. Da es sich aber um minderbesoldete Diener handelt und eine allgemeine sozialpolitische Wohlfahrtseinrichtung seitens der Bank unterstützt werden soll, glaubt die Geschäftsleitung, folgenden Antrag stellen zu können:

„Der geehrte Generalrat geruhe die Zahlung des Arbeitnehmeranteiles für die Krankenversicherung der Diener niedriger Kategorie auf Rechnung der Bank ohne Abzug von deren Bezügen zu übernehmen und von einer Kürzung der Aktivitätsbezüge im Krankheitsfall um die denselben von der Krankenkasse zukommenden Unterstützungen abzusehen.“

Um bei den gegenwärtig in Dienst stehenden 37 Beamtenaspiranten nicht eine ähnliche Situation eintreten zu lassen, wurde weiters beantragt, die Bezüge dieser Personen von monatlich fl 60' — auf fl 70' — zu erhöhen, damit sie nicht unter die Versicherungspflicht fallen.

Gegen diesen Antrag wurden nur von einem Mitglied des Generalrates Einwände erhoben u. zw. von Herrn Adolf *Wiesenburg*. Dieser führte aus, daß ein Bediensteter, welcher im Krankheitsfall nebst seinen vollen normalen Bezügen auch noch den von der Krankenkasse zu zahlenden Betrag erhält, gewissermaßen eine Krankheitsprämie genießt. Das wäre bedenklich und dürfte zu Mißbräuchen durch Simulation, längeres Verbleiben im Krankenstand und dergleichen Anlaß geben. Es wäre besser, die von den Krankenkassen bezahlten Beträge zu Unterstützungen für hilfsbedürftige kranke Bedienstete und deren Familien zu verwenden. Der Redner sprach sich daher

wohl für die Erhöhung des Monatsgehaltes für die Beamtenaspiranten aus, jedoch gegen den Antrag, den Dienern das Krankengeld zu überlassen.

Darauf erwiderte Sekretär *Dr. Calligaris*, daß auch bei anderen Geldinstituten in gleicher Weise, wie er es beantragt habe, vorgegangen werde. Praktische Erfahrungen liegen noch nicht vor, so daß sein Antrag bloß als ein Versuch zu betrachten sei, die Frage vorläufig zu erledigen. Man müsse auch in Betracht ziehen, daß die Verhältnisse bei Bediensteten der Bank nicht mit solchen in der Industrie zu vergleichen seien. Von den Dienern und Arbeitern der Bank, die fast lebenslänglich im Dienst der Anstalt verbleiben und zu meist auch für ihre Familien zu sorgen haben, auf welche sich die staatliche Versicherung nicht erstreckt, ist eine mißbräuchliche Ausnützung der seitens der Bank gewährten Wohltat wenig zu befürchten und könnte einer solchen sofort entgegengetreten werden.

Dieser Meinung schloß sich auch Generalsekretär *v. Mecenseffý* an, der betonte, daß der Bankarzt eine ständige Kontrolle über die erkrankten Diener und Arbeiter ausübt, so daß Irreführungen kaum zu befürchten sind.

Nach Schluß der Debatte wurde der Antrag betreffs der Beamtenaspiranten einstimmig, der auf die Diener bezügliche mit allen gegen die Stimme des Herrn *Wiesenburg* angenommen.

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

Die Bankleitung stand vor der Aufgabe, neue auf *Kronen* lautende Banknoten zur Ausgabe zu bringen. Darüber berichtete Generalsekretär-Stellvertreter *Josef Pranger* in der Generalratssitzung vom 15. März 1894.

Schon im November 1893 habe die Bankdruckerei mit dem akademischen Maler *Rudolf Rössler* einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge sich dieser Künstler verpflichtet hat, alle notwendigen Entwürfe, Original- und Detailzeichnungen sowie etwa gewünschte Abänderungen herzustellen und hierfür pro Notenkategorie ein Honorar von fl 2.500.— erhält. Es liegen bereits von *Rössler* ausgefertigte, sehr gelungene Entwürfe vor.

Kurze Zeit darauf wurden auch wegen der Ausführung von Kupferstichen der figuralen Teile der Banknoten die nötigen Vorkehrungen getroffen.

Prof. Sonnenleitner, welcher die Kupfersticharbeiten für die Banknoten-Emission des Jahres 1880 ausgeführt hatte, erklärte sich infolge seines vor-

geschrittenen Alters außerstande, neue Arbeiten zu übernehmen. Da Wien auf diesem Gebiet über hervorragende künstlerische Kräfte, wie *Sonnenleitner* sagte, nicht verfügt, empfahl er den akademischen Kupferstecher *J. F. Deininger* in München. Dementsprechend beschloß der Generalrat, den genannten Künstler mit den Arbeiten zu betrauen und ihm ebenfalls ein Honorar von fl 2.500'— pro Notenkategorie zu bewilligen.

Es erwies sich ferner für notwendig, gewisse Rationalisierungsmaßnahmen beim Banknotendruck durchzuführen. Darüber berichtete der Generalsekretär-Stellvertreter in der Generalratssitzung vom 5. April 1894:

„Die Erfahrungen, welche die Bankdruckerei seit der Emission der gegenwärtig in Umlauf befindlichen Formen von Banknoten gemacht hat, veranlassen dieselbe, in bezug auf die Arbeitseinteilung bei der Notenerzeugung eine Änderung in Vorschlag zu bringen, die geeignet ist, die Produktion derart zu steigern, daß bei dem Kupferdruck ohne Vermehrung des Personals und ohne Überstunden die dermalen auf 16 Pressen erzielte wöchentliche Erzeugung von 34.760 doppelseitig bedruckten Bogen auf 58.188 erhöht werden könnte. Diese bereits erprobte Methode besteht darin, daß die Pressen, welche gegenwärtig mit fünf Mann besetzt sind, (von denen kontinuierlich vier Mann arbeiten, während abwechselnd einer eine Stunde rastet) in Zukunft mit sechs Mann besetzt werden u. zw. in der Weise, daß alle sechs Mann gleichmäßig während der zehnstündigen Arbeitszeit, mit Ausnahme der Mittagsrast und je einer viertelstündigen Pause zum Frühstück und zur Jause, bei der Presse ununterbrochen arbeiten können.

Diese Konzentrierung der Arbeit hat zur Folge, daß dieselben Arbeiter, die jetzt 16 Pressen bedienen, das vorerwähnte erhöhte Quantum auf 13 Pressen zu erzeugen imstande sind, wodurch die Erzeugungskosten von 4'2 Kreuzer auf 2'7 Kreuzer per doppelseitig bedruckten Bogen herabgemindert werden.

Im Zusammenhang mit dieser Neuerung beantragt die Bankdruckerei, den Lohn der bei diesen Pressen beschäftigten Arbeiter, welche seit dem Jahr 1873 für ihre schwere und aufreibende Arbeit einen Wochenlohn von fl 18'— beziehen, auf fl 20'— per Woche zu erhöhen, ferner zu gestatten, daß das in der Bankdruckerei beschäftigte Arbeitspersonal während der einstündigen Mittagspause das Bankgebäude verlassen dürfe.

Die Bankleitung hat diese Vorschläge sowohl hinsichtlich ihrer Billigkeit als auch in bezug auf die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der eingehendsten Erwägung unterzogen und sieht sich nun veranlaßt, die Anträge der Bankdruckerei der geneigten Genehmigung des Generalrates zu empfehlen.

Diese Anträge wurden *ohne Debatte zum Beschluß erhoben*.

Das österreichische Noteninstitut hatte sich seit seiner Gründung im Jahre 1816 immer bemüht, die letzten Errungenschaften der Technik für seinen Betrieb nutzbar zu machen. So stellte in der Generalratssitzung am 19. Juli 1894 der Generalsekretär-Stellvertreter den Antrag, im Bankgebäude einen Personenaufzug einrichten zu lassen. Er begründete dies u. a. damit, daß man „den Herren Mitgliedern der Staatsschulden-Kontrollkommission nicht zumuten könne, die drei Stockwerke bis in die Zentralbuchhaltung hinaufzusteigen und müssen ihnen die Bücher aus der Bankbuchhaltung heruntergebracht werden“. Der Aufzug solle elektrischen Betrieb erhalten und werde fl 5.400'— kosten.

Der bereits in einem anderen Zusammenhang erwähnte Generalrat *Wiesenburg* fand, daß man gleich aufs Ganze gehen sollte, da *ein* Aufzug bei dem starken Verkehr im Bankgebäude nicht ausreichend sei. Er empfahl, gleich mehrere Aufzüge herstellen zu lassen, um Zeit und Kraft zu ersparen. Außerdem müßte ein eigener Bediensteter für jeden Aufzug vorhanden sein, damit er stets vollkommen richtig und sicher funktioniere. Dem widersprach der Generalsekretär-Stellvertreter; bei elektrischem Betrieb, meinte er, sei die Aufstellung eines eigenen Aufzugwärters entbehrlich. Dafür würde der Portier genügen.

Schließlich wurde der Antrag auf Herstellung eines Aufzuges *angenommen*.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1894
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:		Erträge:	
Steuern und Gebührenpauschale	990	Eskontgeschäft	
Banknotensteuer	2	(Wechsel, Warrants, Effekten)	6.126
Regien	2.444	Lombard	1.398
Banknotenfabrikation	365	Hypothekargeschäft	1.040
Jahreserträgnis	6.640	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar)	141
		Bankanweisungen	7
		Kommissionsgeschäfte	115
		Zinsen angekaufter Pfandbriefe	223
		Depositengeschäft	371
		Andere Geschäfte	191
		Effektenertrag	142
		Ertrag des Reservefonds	687
	<u>10.441</u>		<u>10.441</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1893 fl 32,472.138'24.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1894 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) . .	fl 5.854'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbrief- zinsen (§ 64 der Statuten für die Hypo- thekarkreditabteilung der Bank)	fl 8.789'—
c) der am 31. Dezember 1894 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 13.030'21
d) der am 31. Dezember 1894 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reserve- fonds	fl 21.309'30
e) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notlei- dende Wechsel“	fl 2.704'80
mithin im ganzen	fl 51.687'31
zusammen	<u>fl 32,523.825'55.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1894 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 2.533'—
b) die im Jahr 1894 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden	<u>fl 467'70</u> fl 3.000'70.
Bestand mit 31. Dezember 1894	<u>fl 32,520.824'85.</u>

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1894 um fl 48.686'61 erhöht.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1894 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 7,042.362'50
in Geldwecheln auf auswärtige Plätze £ 1,134.499'16'9 gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und even- tuelles Manko	fl 13,525.166'55
in sonstigen Anlagen	<u>fl 2,142.893'54</u>
zusammen	<u>fl 22,710.422'59.</u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1894
4,276.200 Gulden 4prozentige, 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 4,276.200'—
41.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 41.512'50
16.900 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 16'900'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wiener kaufmännischen Vereines	fl 6.000'—
2,228.200 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten Emis- sion 1886	fl 2,228.200'—
126.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten Emis- sion 1888	fl 126.000'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten Emission 1884	fl 347.550'—
zusammen	<u>fl 7,042.362'50.</u>

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1895

Zur Politik der Notenbank

Die Perioden überschäumender Spekulation sind fast immer mit den Fehlern der Notenbanken in Zusammenhang gebracht worden. Das ist auch natürlich. Die Seele jeder Spekulation ist der Kredit, und die letzte Quelle des Kredits ist in Ländern mit ungeordnetem Geldumlauf die Notenbank. Bei jeder Verirrung des Effektenmarktes spricht daher die Vermutung im vorhinein gegen die Bank und jetzt mehr als früher. Die große Krise konnte noch auf die Ausgabe der Staatsnoten zurückgeführt werden und es bleibt das unvergängliche Verdienst *Lucams*, daß die von ihm geleitete Bank in dem Maß zurückhaltender wurde, als die spekulative Leidenschaft, geschürt und genährt von den neuen Geldzeichen, stürmischer und gefährlicher geworden ist. Wie ein Feisen in der Brandung stand die Bank am Tag der traurigen Abrechnung; mit unverbrauchter Kraft konnte sie ihre Kassen öffnen und rettend eingreifen. Auch in den letzten Jahren hat eine solche Emission von Staatsnoten stattgefunden, nicht in der Form neuer Zettel, sondern durch die Einlage der gewachsenen Überschüsse aus den Kassenbeständen des österreichischen und des ungarischen Finanzministers bei den Banken. Man erinnert sich noch an die Rolle, welche das russische Geld vor dem Zusammenbruch in Berlin spielte. Eine riesige Vorschußkasse ist auf diese Weise geschaffen worden, welche die Spekulation anstachelte. Ähnlich war die Wirkung jener Bestände, welche die beiden Finanzminister in der österreichischen Monarchie den Kreditinstituten überwiesen. Die Notenbank befand sich, wie ehemals, einer verschärften Konkurrenz gegenüber, aber sie hat mit vollständiger Verkenntung ihres Berufes und ihrer Pflicht diesen Kampf aufgenommen, sich an die Geldbedürftigen herangedrängt, ihren Leihverkehr ausgedehnt und so die Spekulation ver-

stärkt. Die Bank hat das Geld auf dem offenen Markt ausgebaut, und der Mechanismus unseres Geldwesens ist so eigentümlich, daß er zu den widersinnigsten Konsequenzen und zu krankhaften Verhältnissen führen muß. Wie funktioniert dieser Apparat? Die Regel müßte darin bestehen, daß der Anteil der Bank am gesamten Kredit mit der Geldzirkulation, welche von ihr unabhängig ist, fällt. Bleiben wir bei dem Beispiel, welches sich auf die Operationen der Finanzminister bezieht. Je mehr die beiden Regierungen zur Verfügung stellen, desto weniger Geld sollte aus der Bank bezogen werden. In Österreich ist es beinahe umgekehrt. Je mehr der Gewinn des Noteninstitutes durch die Geldmittel beschränkt wird, die nicht aus ihren Kassen stammen, desto größer wird ihr Eifer, die Konkurrenz aufzunehmen, den Zinsfuß zu unterbieten und die erhöhte Zirkulation noch weiter zu übersättigen. Denken wir uns eine Dampfmaschine ohne Regulator. Was wird die Folge sein? Die rapidesten Umdrehungen des Schwungrades, vorübergehend und scheinbar die höchste Leistung, aber in Wahrheit die ernsteste Gefahr. In Ländern mit geordneter Valuta wird der Geldumlauf durch die Bewegung im Metallschatz geregelt, in Österreich gibt es keinen anderen Schutz als die selbstlose, nur von den Grundsätzen des öffentlichen Wohles geleitete Politik der Notenbank. Wenn diese Säule durch die finanzielle Politik morsch geworden ist, so muß das ganze Gebäude wanken, und wenn mehr Geld, das aus den Überschüssen des Budgets ins Publikum fließt, wieder mehr Geld aus den Kassen der Bank erzeugt, so muß die Börse vom Spekulationsfieber ergriffen werden. Im Herbst des Jahres 1893 befand sich nach dem eigenen Geständnis der Bank im Eskont-Portefeuille ein Betrag von etwa sechzig Millionen in Salinenscheinen. Durch das Einschreiten des österreichischen Finanzministers wurde die Bank verhindert, diese Operation fortzusetzen, und nun war ihr ganzes Bestreben darauf gerichtet, einen Ersatz dafür sich auf dem Wechselmarkt zu verschaffen. In der Tat war das Eskont-Portefeuille im November des abgelaufenen Jahres ohne Salinenscheine noch etwas höher als im Jahr 1893 in der gleichen Periode.

Das ganze Geheimnis der Bankpolitik in der letzten Zeit lag nur darin, für ihre Bilanz zu arbeiten, um den Schaden zu ersetzen, welcher durch den Ausfall der Salinenscheine in der Dividende hätte entstehen können. Wer das bezweifelt, muß die Bank auffordern, endlich mit voller Offenheit und Wahrheitsliebe zu erklären, wie viele Salinenscheine sich im Herbst des Jahres 1893 in ihrem Eskont-Portefeuille befanden, und dann wird sich herausstellen, was aus den bekannten Tatsachen schon jetzt untrüglich hervorgeht, daß die Bank in einer Periode, wo nur die Zuckerindustrie einen stärkeren Geldbedarf zeigt, eine höhere Zahl von Wechseln eskontiert hat. Woher mag jedoch die Nachfrage gekommen sein, welche durch das Angebot der Bank befriedigt wurde? Wir können es nicht mit voller Bestimmtheit angeben, aber die subjektive Überzeugung wollen wir nicht verhehlen, daß eine so wuchtige Steigerung des Portefeuilles in einer Periode schlafferer Tätigkeit der gewerblichen Produktion wenigstens mittelbar nur durch die Tätigkeit der Börse erklärt werden kann, und daß mindestens ein Teil des Eskont-Portefeuilles verkleideter Lombard ist. Kann es angesichts dieser geschlossenen Kette von Argumenten noch Staunen hervorrufen, wenn in Ungarn die Anspannung des Kredits immer schärfer wird, wenn es Monate gegeben hat, in welchen der unerhörte Fall eingetreten ist, daß die Bank in Wien sogar weniger ausgeliehen hat als in Budapest? Wird man sich noch darüber wundern, daß die Überkapitalisierung des Ertrages zur leidigen Tatsache geworden ist? Victor Bonnet hat in seiner Schrift über den Kredit mit zwingender Klarheit die Notenbanken aufgefordert, nicht allein die Reserven und den Wechselkurs, sondern auch jeden überstürzten Gang der Preise durch die Spekulation genau zu beobachten und die Zinsfußpolitik darnach einzurichten. Wegen des Linsengerichtes einiger Gulden der Dividende oder bei der günstigsten Auslegung wegen der Koketterie mit den agrarischen Elementen in Österreich und in Ungarn ist diese Pflicht von der Bank mißachtet worden und sie hat

sich nicht gerührt, als die Spekulation, von jeder Furcht vor einer Erhöhung des Zinsfußes befreit, die Fesseln abstreifte und zügellos wurde. Schon im Sommer begann die reißende Bewegung, und vielleicht war in den Kursen des September der Schnittpunkt gegeben, wo die natürliche und gesunde Lebenstätigkeit sich in den gewaltsamen Verbrauch der Kräfte verwandelte. Welche Wirkung hätte damals ein Rückstoß der Bank haben können! Aber sie schwieg und erst, als von allen Seiten und sogar vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes abgemahnt wurde, raffte sich das Noteninstitut zu verspäteten, unklaren, von keinem übersichtlichen Prinzip geleiteten und alle vernünftigen Meinungen verletzenden Demonstrationen im Lombard auf. Die Veränderungen, welche der Geldumlauf durch die Valuta-Reform und die Einziehung der Staatsnoten erfahren hat, kommen in der folgenden Berechnung zum Ausdruck:

Der Geldumlauf: in Millionen Gulden

	Banknoten nach Abzug des Staatsnoten- besitzes	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Papier- umlauf	Neuzirku- lierende Silbergulden	Neuzirku- lierende Kronen	Gesamter Geldumlauf
1893	440	376	816	—	—	816
1894	475	305	780	24	20	824
	+ 35	— 71	— 36	+ 24	+ 20	+ 8

DAS JAHR 1895

In der Außenpolitik war 1895 ein friedliches Jahr. Es gab keinen Krieg, wohl aber schwere Unruhen in der Türkei, hervorgerufen durch einen Aufstand der Armenier in Konstantinopel, der Ende September ausbrach. Österreich ergriff diplomatische Initiativen, um internationale Weiterungen zu vermeiden, womit es seine „Orientmission“ erfüllte. Unterstützt wurde die Monarchie dabei von Deutschland, welches durch den Besuch des Reichskanzlers Fürst *Hohenlohe* in Wien das Bündnis demonstrativ betonte.

Weniger ruhig verlief das Jahr in der österreichischen Reichshälfte. Dem Kabinett *Windischgrätz* gelang es nicht, die schon von *Taaffe* eingeleitete Wahlrechtsreform durchzubringen. Als überdies die Regierung den Entschluß faßte, in der südsteirischen Stadt Cilli ein slowenisches Gymnasium zu errichten, wehrten sich die deutschen Parteien, sowohl die Deutschnationalen als auch die Konservativen, gegen diesen Plan. Die Koalition fiel wegen dieser Streitfrage und *Windischgrätz* mußte am 14. Juni zurücktreten. Der Kaiser berief den Statthalter von Galizien, Graf *Kasimir Badeni*, der jedoch die Kabinettsbildung zunächst ablehnte und ein Übergangsministerium empfahl, welches unter dem Vorsitz des Statthalters von Niederösterreich, Graf *Kielmansegg*, bis zum 30. September amtierte. Nach dem Rücktritt

dieses Beamtenkabinetts wurde Graf Kasimir *Badeni* Ministerpräsident und Innenminister. Er galt als ein „starker Mann“ und war durch seine Unterdrückungsmethoden gegen die Ruthenen in Galizien bekannt geworden. Seine Regierung war, wie wir noch sehen werden, für Österreich unheilvoll und hatte auch auf die Oesterreichisch-ungarische Bank insoferne Einfluß, als es nicht möglich war, den österreichisch-ungarischen Ausgleich und damit das dritte Bankprivilegium auf parlamentarischem Weg durchzusetzen. Eine kaiserliche Notverordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes mußte an die Stelle eines demokratisch zustande gekommenen Gesetzes treten.

Die politische Landschaft in Österreich, speziell in Wien, wurde auch durch die Stärkung der Christlichsozialen Partei unter Führung von Dr. Karl *Lueger* im Wiener Gemeinderat verändert. Ihm strömte das kleine und mittlere Bürgertum, also die breite Masse der Wiener Bevölkerung, voll Begeisterung zu, aufgestachelt durch *Luegers* Antisemitismus und Ungarnfeindlichkeit. Die Kreise der aufstrebenden Großindustrie sowie der kaiserliche Hof selbst wollten von solchen Methoden nichts wissen. Im September 1895 erhielten die Christlichsozialen 92 von den 138 Sitzen im Wiener Gemeinderat. Um die Wahl *Luegers* zum Bürgermeister zu verhindern, wurde der Gemeinderat aufgelöst. Doch die Neuwahl im November brachte keine Veränderung im Mandatsverhältnis. *Lueger* wurde zum Bürgermeister gewählt, jedoch verweigerte ihm der Kaiser die damals notwendige Bestätigung. Auch ein drittes Mal — am 8. April 1896 — wiederholte sich das gleiche Spiel. *Lueger* trat über Veranlassung des Kaisers freiwillig zurück und begnügte sich mit der Stelle des ersten Vizebürgermeisters. Bürgermeister wurde der Christlichsoziale Josef *Strobach*. Erst nach seiner vierten Wahl zum Bürgermeister am 31. März 1897 erfolgte die kaiserliche Bestätigung. Es ereignete sich der in der Geschichte Wiens einzigartige Fall, daß *Lueger* bis zu seinem Tod im Jahr 1910 noch weitere dreimal, im ganzen also siebenmal zum Bürgermeister gewählt wurde.

Die wirtschaftliche Situation war durch eine von England ausgehende Spekulationskrise charakterisiert. Bei einer prinzipiell gesunden Wirtschaft und bei durchaus konsolidierten Verhältnissen der Notenbank hatte das Institut dennoch durch die Inanspruchnahme des Geldmarktes für Börsenspekulationen zu leiden. Die Erinnerung an den „großen Krach“ des Jahres 1873 drängte sich auf, wenn auch die Verhältnisse im Jahr 1895 bei weitem nicht so kraß waren. Jedenfalls sank die steuerfreie Banknotenreserve schon im August sehr stark, worauf das Noteninstitut zur Erhöhung des Zinsfußes schritt. Eine Erleichterung trat dadurch ein, daß aus den Kassenbeständen

beider Staaten Beträge bei der Bank erlegt wurden. Immerhin blieben mehr als drei Monate hindurch steuerpflichtige Banknoten im Verkehr, deren Umlauf am 31. Oktober 1895 die bis dahin noch nicht dagewesene Höhe von nahezu 38 Millionen Gulden erreichte. Wir kommen im einzelnen darauf noch zurück.

Was das Hauptproblem der Bank, die Erneuerung des Privilegiums, betrifft, so war im Jahre 1895 keinerlei Fortschritt aufzuweisen. Auch in der Frage der Währungsreform ruhte vorläufig die Gesetzgebung.

Über die Goldbewegung, welche sich im Jahr 1894 auf Grund des Übereinkommens vom 24. Juli des gleichen Jahres vollzogen hatte, berichtete der Generalrat in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung am 4. Februar 1895, daß die beiden Finanzministerien bis zum Jahresende Zwanzigkronenstücke in Gold im Wert von fl 48,666.650 bei der Bank hinterlegt hatten. Als Gegenwert haben sie dafür fl 26,846.124 in Silberkurantgeld und fl 16,666.650 in Banknoten abgehoben, das waren zusammen fl 43,512.774, so daß am 31. Dezember 1894 noch ein Guthaben der beiden Finanzministerien im Betrag von fl 5,153.876 verblieb.

Der größte Teil des für die eingezogenen Staatsnoten in Umlauf gesetzten Silbergeldes strömte in die Bankkassen zurück, doch wurde dieses Silberkurantgeld gegen Erlag von Banknoten bis auf einen Rest von zirka zwei Millionen Gulden von den Staatskassen wieder abgehoben.

In der gleichen Generalversammlung wurde auch mitgeteilt, daß die Bank den Kreditinstituten Devisen und Valuten in der Höhe von rund 35.5 Millionen Gulden leihweise zur Verfügung gestellt habe.

Das steuerfreie Banknotenkontingent wurde nur in der letzten Oktoberwoche mit zirka zwei Millionen Gulden überzogen, ein Betrag, welcher schon in der ersten Novemberwoche wieder verschwand. Die Notensteuer betrug zirka 2.130 Gulden.

Die zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Jahresdividende belief sich auf fl 42'90 pro Aktie.

Wir lassen nunmehr einen kurzen Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung für das Jahr 1894 folgen:

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 4. FEBRUAR 1895

Aus dem Bericht des Generalrates:

Auf Grund des Beschlusses in der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung vom 6. Juli 1894 wurde zwischen jedem der beiden hohen Finanzministerien einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits das in der gedachten Sitzung seinem Wortlaut nach mitgeteilte, nunmehr einen zugehörigen Teil des Gesetzes vom 9. Juli 1894 RGBl. Nr. 154 und des XXIV. Gesetzartikels vom Jahr 1894 bildende Übereinkommen, betreffend die Ausfolgung von 112 bzw. 48 Millionen Gulden in Silberkurantgeld oder Banknoten gegen in gleichem Nominalbetrag bei der Bank zu hinterliegende Zwanzigkronenstücke zum Zweck der Einlösung von Staatsnoten, am 24. Juli 1894 abgeschlossen. Die aus diesem Anlaß seitens der Bank an die beiden hohen Finanzministerien gerichtete Note wurde als Beilage zur heutigen Tagesordnung der geehrten Generalversammlung bekanntgemacht.

Den Übereinkommen gemäß haben die beiden hohen Finanzministerien im abgelaufenen Jahr, vom 24. Juli 1894 angefangen, an Zwanzigkronenstücken im ganzen 48,666.650 Gulden bei der Bank hinterlegt und darauf als Gegenwert 26,846.124 Gulden in Silberkurantgeld und 16,666.650 Gulden in Banknoten, daher zusammen 43,512.774 Gulden abgehoben, so daß am 31. Dezember 1894 noch ein Guthaben der beiden hohen Finanzministerien im Betrag von 5,153.876 Gulden verblieb.

Eine Rückströmung des für die eingezogenen Staatsnoten in Umlauf gesetzten Silberkurantgeldes in die Bankkassen fand allerdings statt; doch haben die Staatskassen dieses zurückgeströmte Silberkurantgeld gegen Erlag von Banknoten bis auf den Restbetrag von 1,992.064 Gulden wieder abgehoben.

Das Jahr 1894 war der wirtschaftlichen Entwicklung der Monarchie im allgemeinen weniger günstig. Auf einzelnen Gebieten der Industrie und des Gewerbes machte sich wohl eine größere Lebhaftigkeit bemerkbar, und auch die betreffenden Erzeugnisse fanden ziemlich lohnenden Absatz; auf vielen anderen Gebieten jedoch trat mehr oder weniger das Gegenteil ein, und auch die Landwirtschaft konnte trotz einer durchschnittlich besseren Ernte bei den anhaltend gedrückten Preisen ihrer wichtigsten Erzeugnisse keinen befriedigenden Erfolg erzielen. Der Export in mehreren der bedeutendsten Handelsartikel hat sich gegen das Vorjahr weiters vermindert, ein Umstand, der wesentlich dazu beitrug, daß die in der zweiten Jahreshälfte in Anspruch genommenen Mittel der Bank länger als gewöhnlich und in größerem Maß gebunden blieben. Hingegen ist als erfreuliche Tatsache zu konstatieren, daß die Grundlagen der wirtschaftlichen Unternehmungen gesund und intakt geblieben sind, die Kapitalsbildung fortgeschritten ist, und auch der Konsum in diesem Jahr neuerdings eine Zunahme erfuhr.

Der Banknotenumlauf, mit Jahresschluß 5078 Millionen Gulden, weist gegen das Vorjahr die bedeutende Zunahme von 212 Millionen Gulden aus. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen, erstens haben wir, wie schon erwähnt, 16,666.650 Gulden in Banknoten gegen Gold an die beiden hohen Finanzministerien behufs Einlösung von Staatsnoten ausgefolgt; zweitens wurden für das im Laufe des ganzen Jahres aus dem Verkehr zurückgeströmte und von diesem nicht wieder beanspruchte Silberkurantgeld, 4,063.174 Gulden in Banknoten, durch Umwechslung in Umlauf gesetzt.

In Erwägung, daß unsere Lokalitäten in Wien den gesteigerten Anforderungen, namentlich des Depositengeschäftes, in absehbarer Zeit nicht genügen könnten, fanden wir uns bestimmt, noch in den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres die nötigen Schritte zu tun, um das an unser Haus Freyung Nr. 2 anstoßende Haus Nr. 1 für den gedachten

Fall käuflich zu erwerben; mittlerweile ist dieses Haus, im Ausmaß von 1.956 Quadratmetern, um den Preis von 850.000 Gulden in das Eigentum der Bank übergegangen.

Aus dem Motivenbericht zu dem Entwurf eines neuen Pensionsnormale für das Arbeiterpersonal der Druckerei für Wertpapiere der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der mit der Tagesordnung für die heutige Sitzung hinausgegeben wurde, dürfte die geehrte Generalversammlung die Überzeugung gewonnen haben, daß die Lösung der hier in Rede stehenden Frage dringlich geworden ist. Mit der Erlassung des gedachten Pensionsnormale würde neuerdings die Fürsorge bekundet werden, die von der Verwaltung der Bank den pflichttreuen Bediensteten gewidmet wird.

Da übrigens dieses Pensionsnormale auch für den Fall der gesetzlichen Regelung der Altersversorgung der Arbeiter den künftigen Entschließungen der Bank in keiner Weise präjudiziert, so erlauben wir uns, den Entwurf wärmstens zu empfehlen und geben uns der Hoffnung hin, daß die geehrte Generalversammlung sich bewegen finden werde, denselben zu genehmigen.

Zu Beginn des Jahres 1895 wurde wiederholt die Frage erörtert, weshalb seit einiger Zeit das Eskont-Portefeuille der Hauptanstalt Wien geringer ist als das in Budapest und wie das Verhältnis des Eskontgeschäfts zwischen Wien und den österreichischen Filialen einerseits, zwischen Budapest und den ungarischen Zweiganstalten andererseits seine Erklärung findet. Darüber referierte Generalsekretär *v. Mecenseffý* in der ersten Sitzung des Generalrates am 10. Jänner 1895. Es muß darauf hingewiesen werden, sagte er, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank keine Salinenscheine mehr erwirbt, sondern sie nur im Wege des regulären Eskonts aufnimmt. Schon dadurch wird das Wiener Portefeuille beträchtlich reduziert. Dem steht der starke wirtschaftliche Aufschwung gegenüber, den Ungarn im allgemeinen und die Hauptstadt Budapest im besonderen seit der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse genommen haben. Das ungarische Parlament und die Regierung sorgen auch in hohem Maße für die Entwicklung dieser Stadt und fördern ausgiebig ihre materiellen Interessen. Wir sehen eine systematische Zentralisation der politischen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes in Budapest. Dies zeigte sich bald im Geschäftsverkehr der dortigen Banken, welche, durch die Regierung unterstützt, den Provinzplätzen vermehrte Geldmittel zuführten, dort Eskontmaterial aufnahmen und dieses dann den hauptstädtischen Geldinstituten zur Verfügung stellten, welche das Material der Notenbank zum Eskont weitergaben. Daher haben sich auch die Dotation der Direktion in Budapest ebenso wie das Eskontgeschäft der ungarischen Bankanstalten ständig erhöht.

Anders verhält es sich in Österreich. Dort bestehen in den bedeutenderen Provinzstädten größere Banken, in neuerer Zeit auch Landesbanken, welchen die Regierung gleichfalls Geldmittel zur Verfügung stellt, wie etwa in Prag und Lemberg. Diese Institute sind daher in der Lage, die Geschäfte auf ihren

Plätzen abzuwickeln. Deshalb sind in diesen österreichischen Provinzstädten sowohl die Eskontumsätze der Landesinstitute als auch jene der Notenbankfilialen weitaus stärker als in Ungarn; es ist daher das Portefeuille sämtlicher österreichischen Filialen in der Regel höher als dasjenige der Hauptanstalt Wien. Diese wies z. B. am 31. Dezember 1894 einen Eskontstand von 41'6, die österreichischen Filialen dagegen von 60 Millionen Gulden aus. In Ungarn verhält es sich gerade entgegengesetzt. Das Budapester Portefeuille umfaßte allein 43'4 Millionen, das aller ungarischer Filialen zusammen aber nur 34'8 Millionen Gulden. Man erkennt daraus das in Ungarn durchgeführte System politischer und wirtschaftlicher *Zentralisation*, dagegen in Österreich die vorhandene *Dezentralisation*. Man muß damit auch für die nächste absehbare Zeit rechnen.

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, der Direktion in Wien eine Dotation von 140 und der in Budapest von 60 Millionen Gulden zur Disposition zu stellen, mit der Auflage, höchstens 25% davon in Darlehensgeschäften zu verwenden.

Das bereits erwähnte Übermaß an Spekulation hatte eine starke Anspannung bewirkt, welche die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank veranlaßte, schon anfangs September 1895 eine Erhöhung des Zinsfußes in Erwägung zu ziehen. Darüber berichtete der Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates am 12. September, daß der von den Bankanstalten zu deckende Bedarf stetig zunimmt; es langen fast täglich Ansuchen um Dotationserhöhung ein, weshalb für die nächste Zeit eine sehr bedeutende Inanspruchnahme der Bankmittel zu gewärtigen ist, die freilich weniger aus Geschäften kommerzieller Natur, sondern eher aus dem Bedarf des Effektenmarktes resultiert, denn Privatpersonen und Institute sind sehr namhafte Engagements eingegangen.

Hiezu kommt noch die normale Ausdehnung des Geschäftes, die im Herbst immer erfolgt, so daß man nicht erwarten kann, daß die steuerfreie Notenreserve ausreichen wird.

Die Bankleitung steht nun angesichts dieser Sachlage vor der Frage der Zinsfußerhöhung und ist zur Überzeugung gelangt, daß eine solche unbedingt erforderlich erscheint, und nur noch darüber zu entscheiden wäre, ob eine solche vorerst im Ausmaß von bloß einem halben Prozent oder sogleich mit einem vollen Prozent erfolgen solle.

Der Generalsekretär erinnerte daran, daß seit dem Jahre 1886 insgesamt acht Zinsfußerhöhungen stattgefunden haben, wobei in drei Fällen die Bankrate um ein halbes Prozent, dreimal aber sofort um ein ganzes Prozent — von 4

auf 5⁰/₀ — erhöht wurde. Im Jahre 1890 mußte der am 5. September in Kraft getretenen Erhöhung des Zinsfußes auf 4¹/₂⁰/₀ infolge der totalen Erschöpfung der steuerfreien Notenreserve schon am 2. Oktober eine weitere Hinaufsetzung auf 5⁰/₀ und da auch diese nicht wirksam genug war, am 16. Oktober eine dritte Erhöhung auf 5¹/₂⁰/₀ folgen.

Heute könnte mit einer Rate von bloß 4¹/₂⁰/₀ wohl kaum das Auslangen gefunden werden. Wollte man in der nächsten Woche eine weitere Erhöhung um ¹/₂⁰/₀ beschließen, so müßte man die Bankleitung mit Recht der Kurzsichtigkeit beschuldigen und ihr den Vorwurf machen, daß sie trotz notorischer Geldknappheit und trotz des fortdauernd großen Bedarfes des Effektenmarktes die Bedeutung der Situation nicht richtig erkannt habe.

Die Bankleitung ist daher der Anschauung, daß es zweckmäßiger wäre, gleich zur Erhöhung um ein volles Prozent zu schreiten, da nur in dem Fall der Erfolg der Maßregel ziemlich sicher ist. Auf diese Weise könne man auch den Umlauf steuerpflichtiger Banknoten zumindest aufschieben. Daher wird der Antrag gestellt, den Bankzinsfuß ab 13. September in allen Positionen um 1⁰/₀ zu erhöhen.

Mit der Bemerkung, daß die Generalräte aus ihren eigenen Wahrnehmungen erkannt haben dürften, daß die Erhöhung des Zinsfußes begründet ist, eröffnete Gouverneur *Dr. Kautz* die Debatte, welche sehr lebhaft verlief. Es handelte sich aber immer wieder nur um die Frage, ob um ein halbes oder um ein ganzes Prozent zu erhöhen sei. Vizegouverneur *v. Miller* gab zur Erwägung, daß man versuchen könnte, vorläufig sich mit einem halben Prozent zu begnügen, wenn die Bankleitung gleichzeitig ermächtigt werde, sofort die weitere Erhöhung auf 5⁰/₀ zu verfügen, falls die Einreichungen fort dauern und die Ausgabe steuerpflichtiger Banknoten zu gewärtigen wäre.

Von anderer Seite wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß der Effektenmarkt die größten Ansprüche stellt, im Eskontverkehr aber noch vor wenigen Tagen unter 4⁰/₀, selbst mit 3³/₄⁰/₀ ziemlich viele Schlüsse zustande kamen. Unter solchen Verhältnissen wäre eine sofortige Erhöhung des Eskontzinsfußes auf 5⁰/₀ nicht ganz gerechtfertigt. Generalrat *v. Lieben* meinte, man solle nur den Lombardzinsfuß um ein ganzes, den Eskontzinsfuß hingegen nur um ein halbes Prozent erhöhen.

Herr *Wiesenburg* wies darauf hin, daß die Geschäftswelt an die Bank noch nicht stark herangetreten ist, weil sie auf offenem Markt günstiger ankommen könne. Der weitaus größere Teil des Wechselmaterials der Kaufmannschaft ist eben langfristig, so daß es zum Eskont bei der Notenbank nicht akzeptiert werden kann und daher bei Privateskonteuren Unterkunft sucht. Bei diesen

Leuten würde aber im Fall der Erhöhung der Bankrate sogleich mindestens um ein Prozent darüber verlangt werden, so daß in kommerziellen Kreisen das Geld wesentlich verteuert würde. Freilich dürfe die Spekulation nicht noch weiter unterstützt werden.

In seinem Schlußwort bemerkte der Gouverneur, daß im Fall einer unterschiedlichen Erhöhung der Rate die Bank auch nach außen hin mit einer gewissen Betonung zu erkennen geben würde, daß sie zwischen den Ansprüchen des kommerziellen Geschäftsverkehrs und jenen der Börsenspekulationen zu unterscheiden weiß und durch ihre Maßnahme jene Kreise treffen will, welche in erster Reihe die jetzige Geldknappheit verursacht haben.

Hierauf wurde mit Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, den Bankzinsfuß in allen Positionen um ein ganzes Prozent, also auf 5⁰/₀ zu erhöhen.

Was aber in der Debatte nicht erwähnt wurde war der Vergleich mit der Spekulationskrise des Jahres 1873. Damals hatte es der Generalsekretär *v. Lucam* durchgesetzt, daß die privilegierte österreichische Nationalbank die Spekulation in keiner Weise unterstütze; es wurde kein Geld dafür zur Verfügung gestellt. Diesmal jedoch war das Gegenteil der Fall, ja, der Gouverneur wollte es sogar, wie aus seinem Schlußwort hervorging, vermieden wissen, daß auf die Schuld der Spekulation an der Krise auch nur hingewiesen werde.

Als Illustration dazu konnte gleich der Geschäftsbericht dienen, den der Generalsekretär in der folgenden Sitzung des Generalrates am 3. Oktober 1895 erstattete. Die am 12. September erfolgte Erhöhung des Bankzinsfußes um ein Prozent bei dem Stand der steuerfreien Banknotenreserve von zirka 9 Millionen Gulden hat den gewünschten Erfolg nicht gebracht, sagte der Generalsekretär. Die Ansprüche an das Institut haben keinen Augenblick ausgesetzt und in der letzten Septemberwoche eine enorme, bis jetzt überhaupt noch nicht dagewesene Steigerung von 28¹/₂ Millionen erfahren. Die gesamten Anlagen im Eskont- und Lombardgeschäft betragen Ende September 244'7 Millionen, womit die höchste bisher ausgewiesene Ziffer erreicht ist. Kein Wunder, daß die steuerfreie Banknotenreserve nicht nur verschwunden ist, sondern sich sogar ein steuerpflichtiger Umlauf von 6'7 Millionen Gulden ergeben hat. Seit ultimo September haben aber die Geschäfte noch weiter zugenommen, so daß sich bis zum 2. Oktober der steuerpflichtige Banknotenumlauf auf 14 Millionen erhöht hat. Daß dieser Betrag nicht noch größer geworden und kein Anlaß zur Beunruhigung vorhanden ist, verdanken wir der Entschliebung des ungarischen Finanzministers, welcher

ultimo September 10 Millionen Gulden in Banknoten aus den Staatskassenbeständen als Guthaben bei der Bank hinterlegen ließ.

Es kann nicht genug betont werden, daß die Führung der Staatskassenbestände bei der Notenbank die wichtigste Voraussetzung einer richtigen Zinsfußpolitik ist und daß die Alimentierung anderer Geldinstitute aus der Staatskasse diesem Grundsatz widerspricht, worauf die Bank in ihrer Note vom 6. Juli 1894 die beiden Finanzministerien bereits aufmerksam gemacht hat.

Zur Erklärung der Geldknappheit und der außerordentlichen Inanspruchnahme von Bankmitteln muß man auch in Erinnerung bringen, daß seit dem Jahre 1879 an 174 Millionen Gulden Banknoten für die von den Staatsverwaltungen geprägten Silbergulden, ferner 40 Millionen Gulden für das in die Bank geströmte Gold, insgesamt daher 214 Millionen Banknoten in Umlauf gekommen sind.

Die entscheidende Ursache der mißlichen Situation aber ist, daß die Spekulation, zumal bei den hohen Kursen, seit Jahr und Tag große Summen festhält. „Die Schiebungen der Engagements bei der Börse verursachen seit langer Zeit große Schwierigkeiten und Opfer. Bei vielen Papieren lassen sich die hohen Kurse aus der Rentabilität allein nicht erklären. Dazu kommen viele Neugründungen, Umwandlungen und Kapitalerhöhungen, die schon im Entstehen Kredit beanspruchen. So gab es z. B. in Budapest in den ersten sieben Monaten dieses Jahres 33 Neugründungen und Umwandlungen mit rund 49'5 Millionen Gulden Kapital. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn Geldknappheit herrscht und insbesondere zur Herbstzeit sich verschärft, wo auch zahlreiche ältere, solide Industrieunternehmen saisonmäßig den gewohnten Kredit beanspruchen.“

Es entsteht nun die Frage, ob die Bank angesichts der notorischen Geldknappheit zu Beginn des Oktober und bei der Unwirksamkeit des 5prozentigen Zinsfußes nicht zu einer weiteren Erhöhung schreiten solle, insbesondere deshalb, weil man sonst der Bank vorwerfen könnte, sie habe Inflation betrieben. Darauf kann mit Beruhigung geantwortet werden, daß die Situation, abgesehen von der Spekulation, nur durch das Zusammentreffen verschiedener vorübergehender Umstände geschaffen wurde. Durch eine sofortige weitere Erhöhung der Bankrate könnten diese Umstände nicht beseitigt, wohl aber wichtige wirtschaftliche Interessen ohne zwingende Not geschädigt werden.

Aus allen diesen Erwägungen wird der Antrag gestellt, von einer weiteren Zinsfußberhöhung dermalen abzusehen.

Nach Annahme dieses Antrages brachte der Generalsekretär den Notenwechsel zwischen dem ungarischen Finanzminister *Lukács* und dem Bankgouverneur wegen des Erlages von 10 Millionen Gulden in Banknoten bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Verlesung. Es wurde dies als eine große Gefälligkeit seitens der ungarischen Regierung angesehen, was in den überschwenglichen Dankesworten des Gouverneurs zum Ausdruck kommt.

Nach vorherigem telegraphischen Aviso richtete Finanzminister *Lukács* folgendes Schreiben an den Gouverneur, datiert in Budapest am 29. September 1895:

Euere Exzellenz!

Im Zusammenhang mit meiner an die geehrte Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gerichteten heutigen Depesche beehre ich mich Euerer Exzellenz höflich mitzuteilen, daß ich, zur Erleichterung der Befriedigung des auf den ungarischen Plätzen herrschenden und eine steigende Tendenz zeigenden Geldbedarfes und mit dieser Bestimmung, mich entschlossen habe, bei der Budapester Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank als unverzinsliche Einlage des königl. ung. Staatsärars zehn Millionen Gulden ö. W. in Banknoten hinterlegen zu lassen.

Die königl. ung. Staats-Central-Kasse weise ich unter einem zum Vollzug der erwähnten Einzahlung an.

Dies vorausgeschickt, wende ich mich an Euere Exzellenz mit der Bitte, die Hauptanstalt Budapest wegen ordnungsmäßiger Übernahme, Bestätigung und Führung des obbezeichneten Betrages auf besonderem Konto, mit tunlichster Dringlichkeit die Weisungen erteilen und Ihre hochgeschätzte Aufmerksamkeit auch darauf ausdehnen zu wollen, daß die hinterlegte Summe zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes verwendet werde.

Wegen der Rückzahlungsmodalitäten der hinterlegten Summe werde ich die Ehre haben, mich mit Euerer Exzellenz noch besonders in Verbindung zu setzen.

Ich verständige unter einem die Budapester Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Empfangen Euere Exzellenz die aufrichtige Versicherung meiner besondern Hochachtung.

Budapest, am 29. September 1895

Lukács m. p.

Die Antwort des Gouverneurs, datiert von Wien am 2. Oktober 1895, hatte folgenden Wortlaut:

Mit der hochgeschätzten Zuschrift dto. 29. September l. J. Nr. 2406 hatten E. E. die Güte, den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der beabsichtigten unverzinslichen Einlage des königl. ung. Staatsärars im Betrag von zehn Millionen Gulden ö. W. in Banknoten zu avisieren, deren Erlag bei der Hauptanstalt der Bank in Budapest am 30. September l. J. stattgefunden hat.

Der überlassene Betrag wird dem Wunsch E. E. entsprechend zunächst auf einem eröffneten besonderen Konto geführt und im Stand der Bank unter „Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten“ inbegriffen erscheinen.

Mit großer Befriedigung begrüßt die Oesterreichisch-ungarische Bank diese Verfügung Eurer Exzellenz als den dankenswerten ersten Schritt zur Anbahnung jener Beziehungen zwischen der Staats-Finanzverwaltung und der Bank, welche es ermöglichen, durch die in allen anderen vorgeschrittenen Staaten längst bewährte zinsfreie Überlassung von Staatskassenbeständen auf Konto der Notenbank eine richtige Zinsfußpolitik zu verfolgen und im Zusammenhang damit die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen zu fördern.

Was die von E. E. gewünschte Bestimmung betrifft, daß diese Einlage zur Erleichterung der Befriedigung des auf den ungarischen Plätzen herrschenden und eine steigende Tendenz zeigenden Geldbedarfes zu dienen habe, ist die Oesterreichisch-ungarische Bank bei ihrer einheitlichen Organisation für die gesamte Monarchie zwar nicht in der Lage, jeweils nachzuweisen, ob und welche Beträge der gemachten Einlage speziell auf ungarischen Plätzen Verwendung finden. Sie erlaubt sich aber, der bestimmten Versicherung Ausdruck zu geben, daß sie, diesen Zweck immer im Auge behaltend, die Befriedigung aller legitimen Ansprüche des ungarischen Geldverkehrs als ihre pflichtmäßige Aufgabe betrachtet, welche sie mit der ihr zur Zeit jenes Erlages noch zur Verfügung gestandenen Gesamtreserve auch ganz gewiß erfüllt haben würde. Beweis dessen ist, daß schon am 29. September l. J. vormittags, also noch vor dem Eintreffen des Telegrammes E. E. und vor der über Anordnung E. E. erfolgten Einlage, zehn Millionen Gulden zur Verstärkung der der Direktion in Budapest zur Verfügung stehenden Gesamtdotation für die ungarischen Bankplätze überwiesen worden sind, wonach diese Dotation zuzüglich früherer außerordentlicher Zuweisungen auf 110 Millionen Gulden erhöht war und bei Bedarf auch weiter erhöht werden kann.

Indes tritt der im Interesse der Volkswirtschaft höchst dankenswerte Erfolg der von E. E. veranlaßten unverzinslichen Einlage von zehn Millionen Gulden darin zutage, daß die steuerfreie Reserve der Bank, welche seither durch die ungewöhnlich gesteigerten Ansprüche der Geschäftswelt absorbiert wurde, mit heutigem Tage nur um 67 Millionen Gulden überschritten ist, während ohne diese Einlage sich eine entsprechend höhere Überschreitung ergeben hätte und hiedurch die Frage einer weiteren Zinsfußerhöhung schärfer in den Vordergrund getreten wäre.

Der bisherige Aufschub der Beantwortung der hochgeehrten Zuschrift E. E. war in dem Wunsche gelegen, Euere Exzellenz noch dieses Resultat mitteilen zu können.

Wien, 2. Oktober 1895.

Kautz m. p.

Gegen Ende des Jahres faßte der Generalsekretär die Lage der Bank in folgende sieben Punkte zusammen:

1. Ein Anlaß, die Zinsfußfrage zur Diskussion zu stellen, liegt vorläufig nicht vor.
2. Die Lage der Bank im Vergleich zu jener vom 31. Oktober ist, wie damals, keine günstige.
3. Sie ist im Zusammenhang mit der internationalen Lage heute umso ungünstiger, als sich zu den Schwierigkeiten aus der Überspekulation auch politische Schwierigkeiten hinzugesellten.
4. Ein scharfer politischer Wind weht von Osten; seine Reflexerscheinungen treten im Westen auf und beunruhigen allerwärts.

5. Angesichts dieser ernsten Verhältnisse verfügt die Bank nicht nur über keine steuerfreie Banknotenreserve, sondern steht in einem nur durch die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten abgeschwächten steuerpflichtigen Banknotenumlauf.
6. Diese ungünstige Lage der Bank läßt sich im Vergleich zum Vorjahr auf 36 bis 55 Millionen Gulden beziffern.
7. Es darf jedoch erwartet werden, daß, wenn nicht eine Verschärfung der Verhältnisse eintritt, die früher von der Überspekulation festgehaltenen Mittel rascher als bisher an die Bank zurückfließen und die Bildung einer steuerfreien Banknotenreserve ermöglichen, ohne daß die Bank bemüßigt wäre, im allgemeinen Interesse an eine weitere Zinsfußhöhung zu schreiten.

In dem Bericht des Generalrates an die Generalversammlung am 3. Februar 1896 heißt es über die Zinsfußhöhung sowie über die Notensteuer u. a.:

Im Zusammenhang mit der Überspekulation und den Hochkursen der Dividendenpapiere hatte der Geldmarkt das ganze Jahr hindurch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich zeitweilig bis zur Unerträglichkeit steigerten. Dieser Zustand konnte, wenn auch nur indirekt, nicht ohne Einfluß auf unsere Mittel bleiben. Ungeachtet der größten Zurückhaltung der Bank als letzter Geldquelle, sank die steuerfreie Banknotenreserve schon im August auf eine Tiefe, die zu besonderer Vorsicht mahnte. Um diese Zeit traten auch die ersten Anzeichen eines von den Börsen in London und Paris heraufziehenden Unwetters auf. Abwehrmaßnahmen mußten getroffen werden. Die Bank erhöhte daher schon am 13. September den Zinsfuß in Anbetracht der Umstände sofort um ein ganzes Prozent, demnach im Eskont von vier auf fünf Prozent und im Lombard von fünf auf sechs Prozent. Diese Zinssätze mußten bei der unzulänglichen Rückströmung der Banknoten bis zum Jahresschluß unverändert aufrechterhalten werden. Wenn angesichts der fortgesetzten und namentlich im Oktober besonders hohen Ansprüche an die Bank der Zinsfuß nicht weiter erhöht werden mußte, so ist das nicht zum geringen Teil darauf zurückzuführen, daß durch Erlag von zehn Millionen Gulden aus den ungarischen Staatskassenbeständen bei unserer Hauptanstalt in Budapest am 30. September die Reserve der Bank verstärkt und sonach die im Sinne der Statuten nur als Ausnahme und, wenn andauernd, nur unter gewissen Voraussetzungen zulässige Überschreitung des von der Gesetzgebung in weiser Voraussicht streng abgegrenzten Banknotenumlaufs in ihren Folgen abgeschwächt wurde. Parallel mit der erwähnten Maßregel des hohen

königl. ung. Finanzministeriums wurde bald darauf durch das hohe k. k. österreichische Finanzministerium die frühere Einlösung des Novemberkupons verfügt, damit auf diese Weise der Geldmarkt erleichtert werde.

Am 31. Oktober 1895 erreichte der Banknotenumlauf den höchsten Stand mit 620'4 Millionen Gulden, während er am 23. Jänner 1895 den niedrigsten mit 446'6 Millionen Gulden zu verzeichnen hatte; im Jahresdurchschnitt betrug er 527'4 Millionen Gulden. Ungeachtet starker Eingänge sah sich die Bank schon in der letzten Septemberwoche bemüßigt, steuerpflichtige Banknoten auszugeben; dabei blieb es bis zum Jahresschluß. Den höchsten bisher nicht dagewesenen Umlauf steuerpflichtiger Banknoten verzeichneten wir am 31. Oktober mit 37'9 Millionen Gulden und schlossen noch am 31. Dezember mit einem solchen Umlauf von 31'2 Millionen Gulden. Die im Sinne des Artikels 84 der Statuten zu entrichtende Notensteuer bezifferte sich auf 196.429'20 Gulden.

Die Zinsfußpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank erfuhr in der öffentlichen Meinung eine starke Ablehnung. Es wurde behauptet, das Noteninstitut gehe ausschließlich von Geschäftsinteressen aus und wolle eine höhere Dividende für die Aktionäre erzielen. Auch im österreichischen Abgeordnetenhaus fand diese Meinung ein Echo; die Bankleitung wurde besonders heftig von dem tschechischen Abgeordneten *Dr. Kramář* angegriffen.

Dies nahm der sehr rührige Generalrat *Wiesenburg* zum Anlaß, in der Sitzung am 19. Dezember 1895 die Bankleitung zur Stellungnahme aufzufordern. Er zitierte zunächst folgendes aus der Rede des Abgeordneten *Dr. Kramář*:

So wie es jetzt ist, kann es mit der Bank nicht weitergehen. Erstens ist die ganze Leitung alles, nur nicht eine Leitung, welche den großen Aufgaben entspricht, die eine Bank hat. Die ganze Leitung liegt jetzt auf den Schultern eines einzigen Generalsekretärs. Das Ganze, was daneben ist, der ganze Generalrat und Gouverneur sind Nebensachen, der einzige Entscheidende ist der Generalsekretär. Ich weiß nicht, welche Ansicht die Regierung über die Befähigung dieses Mannes hat, ich werde mich darüber nicht äußern. Aber soviel sage ich, daß ich diesem einzigen Herrn unsere Valuta nicht anvertraue. Denn er war doch nur Generalsekretär einer Bank mit Dividendeninteressen und er hat es gut verstanden, soweit er in die Lage kam, die Bank als eine Privatanstalt zu behandeln. Das geht für die Zukunft nicht an.

Wenn wir heute einer Gesellschaft die 4prozentige Verzinsung ihrer *Einlagen* garantieren und ihr darüber hinaus noch eine gewisse Partizipation an den Erträgnissen der Bank geben, welche vielleicht bis fünf Prozent gehen könnte, so möchte ich sehen, ob wir nicht so viel Geld bekommen, als wir überhaupt wünschen.

Darauf erklärte der Generalsekretär:

Der Abgeordnete setzt fälschlich voraus, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank so sehr für die Aktionäre sorgt, daß die Verzinsung weit über fünf Prozent hinausreicht, und

er konnte dies nur deshalb so kühn behaupten, weil er sich nicht die Mühe nahm, sich die authentischen Ziffern zu verschaffen, die ihm die Bank mit größter Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt hätte. Aus denselben hätte er dann entnommen, daß sich das Gesamtvermögen der Bank in den Jahren 1886 bis 1894 durchschnittlich nur mit 5'097% verzinst hat.

Der Herr Abgeordnete vergißt auch, daß den Aktionären eine Minimalverzinsung ihres Kapitals garantiert ist und daß die Bank dormalen, wenn der Satz von fünf Prozent nicht erreicht wird, das Fehlende aus dem Reservefonds, also aus ihrem Vermögen, entnehmen müßte.

Auch diese tatsächlichen Unrichtigkeiten charakterisieren die Methoden des Herrn Abgeordneten *Kramař*, der mit ganz unverantwortlicher Oberflächlichkeit öffentliche Behauptungen aufstellt, die schon im nächsten Moment ziffernmäßig widerlegt werden können.

Nachdem noch der Gouverneur bemerkt hatte, daß Abgeordneter *Kramař* offenbar die Herstellung der Valuta und die Erhaltung und Regelung des Geldumlaufes miteinander verwechselt, wobei er beides als den Beruf der Bank betrachte und damit vergißt, daß die große und bedeutsame Aktion der Valutaregulierung Sache der Regierungen und der Parlamente ist, wobei der Notenbank nur eine beratende Aufgabe zukomme, erklärte er die Debatte über diese Angelegenheit für abgeschlossen.

In der letzten Generalratssitzung des Jahres 1895, welche am 19. Dezember stattfand, gab der Generalsekretär, entgegen der vorher gepflogenen Übung, einige Daten über das voraussichtliche Jahreserträgnis bekannt. Zunächst teilte er mit, daß im abgelaufenen Jahr mehr als 31 Millionen Gulden in Devisen und Valuten ausgeliehen wurden, wovon noch etwas über zwei Millionen Marknoten aushaftend sind. Das Agio sei so gut wie verschwunden, die Valutenkurse haben eine sinkende Tendenz — die einzige erfreuliche Erscheinung angesichts des anämischen Zustandes der Wiener Börse.

Das beiläufige Erträgnis des laufenden Jahres stelle sich, wie der Generalsekretär mitteilte, auf fl 9,198.600,
die Auslagen betragen fl 3,605.700,
so daß mit einem Reinerträgnis von fl 5,592.900
zu rechnen wäre.

In den letzten Jahren war die Bank bemüht, in allen Landeshauptstädten eigene Gebäude zu errichten und nicht wie früher sich mit Mietverhältnissen zu begnügen. Bankeigene Gebäude gab es u. a. in Budapest, Prag, Lemberg, Triest und nunmehr wurde auch ein Bau in Czernowitz geplant.

Ferner teilte der Generalsekretär-Stellvertreter mit, daß anlässlich der Millenniums-Ausstellung in Budapest im Jahre 1896 ein Raum für die

Oesterreichisch-ungarische Bank reserviert worden ist. Es soll eine Sammlung aller von der Bank ausgegebenen Geldzeichen, die Originalzeichnungen zu den Notenbildern, ferner Statuten, Jahresberichte, statistische und graphische Übersichten des Geschäftsverkehrs, endlich eine reichhaltige Sammlung der gangbaren Münzen aller Länder der Erde ausgestellt werden. Die Bank bewilligte für diesen Zweck einen Betrag von fl 10.000.—.

DIE VERLÄNGERUNG DES PRIVILEGIUMS

Die Frage der Privilegiumsverlängerung wurde im Jahre 1895 nur am Rand berührt. Statutengemäß war die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet, im Fall sie das Ansuchen um eine Verlängerung des Privilegiums stellen will, ein solches Gesuch wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des bestehenden Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Dieses auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (RGI. Nr. 51) vorgeschriebene Ansuchen wurde am 4. Oktober 1895 bei beiden Regierungen eingebracht.

Die Antwort des österreichischen Finanzministers *Biliński*, datiert vom 10. Oktober 1895, lautete folgendermaßen:

Mit der geehrten Eröffnung vom 4. Oktober d. J., Z. 1882, hat der löbliche Generalrat unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalversammlung vom 5. Februar 1894 bei der k. k. Regierung das Ansuchen um Erneuerung des der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGI. Nr. 51, verliehenen Privilegiums mit dem Beifügen gestellt, daß gleichzeitig bei der königl. ung. Regierung ein analoges Ansuchen eingebracht wurde.

Indem ich hiemit den Empfang dieser Eröffnung bestätige, behalte ich mir vor, nach Abschluß der Verhandlungen, welche ich diesbezüglich mit der königl. ung. Regierung einzuleiten beabsichtige, dem löblichen Generalrat weitere Mitteilungen zugehen zu lassen.

Wien, am 10. Oktober 1895

Der k. k. Finanzminister:

Biliński m. p.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Während der Amtsperiode des Gouverneurs *Moser* war von einer allgemeinen Gehaltserhöhung für die Bediensteten der Oesterreichisch-ungarischen Bank niemals die Rede. Ein Wandel trat erst unter der Präsidentschaft von Dr. Julius *Kautz* ein, welcher sich in dieser Hinsicht viel entgegen-

kommender zeigte. Über seinen Auftrag wurde ein neues Gehaltsschema ausgearbeitet, das in der Sitzung des Generalrates am 28. Februar 1895 zur Sprache kam.

Gouverneur *Dr. Kautz* gab zu bedenken, daß im Laufe der letzten zwei Dezennien die Bezüge des Personals im wesentlichen unverändert geblieben waren. Sie können nicht mehr als ausreichend betrachtet werden, weshalb er sich als oberstes Organ der Bank für verpflichtet gehalten habe, auf Grund eingehender Untersuchungen über die Bedürfnisse eines nur bescheidenen bürgerlichen Hausstandes den Generalsekretär zu beauftragen, einen Regulierungsentwurf auszuarbeiten. Unter einer solchen Regulierung ist nicht allein eine Aufbesserung der materiellen Bezüge zu verstehen, sondern auch eine Änderung und Modifizierung der bestehenden Kategorien und Rangstufen, welche seit den siebziger Jahren unverändert geblieben waren.

Der Vorschlag, den der Generalsekretär ausgearbeitet hat, fuhr der Gouverneur fort, ist im Prinzip darauf gerichtet, den dringendsten Bedürfnissen der Bediensteten Rechnung zu tragen, objektiv vorzugehen, aber auch das Erträgnis der Bank nicht zu stark zu tangieren. Er dürfe auch die Verantwortlichkeit des Generalrates nicht wesentlich erschweren. Er gab sich der Hoffnung hin, daß der nunmehr zur Verlesung gelangende Vorschlag des Generalsekretärs die Zustimmung des Generalrates sowie eine wohlwollende Auffassung und Würdigung der beiden hohen Regierungskommissäre finden werde.

Aus dem Vortrag des Generalsekretärs ergab sich, daß die gesamten Kosten der Neuregelung 148.877 Gulden betragen werden.

Wir geben den Vortrag des Generalsekretärs, soweit er aus dem Protokoll der Generalratssitzung ersichtlich ist, wörtlich wieder:

VORTRAG

über Regulierung bzw. Erhöhung der Bezüge von Bankbediensteten

Die letzte durchgreifende Regulierung der Bezüge von Bankbediensteten fand im Juli 1872 statt und kostete rund 153.000 Gulden. Zehn Monate später mußte jedoch diese Regulierung mit Rücksicht auf die maßgebenden Verhältnisse durch Verleihung von Teuerungszulagen im Gesamtbetrag von 75.800 Gulden ergänzt werden. Damals wurden also im ganzen 228.800 Gulden zur Verbesserung der materiellen Lage der Bankbediensteten ausgeworfen. Im Jahre 1879 wurden die Teuerungszulagen, gleichwie die von altersher bestandenen Lokalzulagen, zu den normalen Bezügen definitiv hinzugeschlagen.

Seither haben wohl teilweise Aufbesserungen stattgefunden; so namentlich durch Fixierung und später Erhöhung des Minimums der Bezüge von Vorständen und Adjunkten der Filialen, u. zw. nach Maßgabe der Bedeutung der Filialen; ferner durch Verleihung von Personalzulagen an Sperrführer der Hauptdepots in Wien, Budapest und Prag, insofern diese Beamten nicht in der Gehaltsstufe der Kontrolloren von 1.900 Gulden standen. Eine durchgreifende Regulierung der Bezüge schien jedoch nicht so dringlich, bis endlich das fortschreitende Anwachsen und die Entwicklung der Geschäfte eine so bedeutende Vermehrung des Personals in den untersten Gehaltsstufen zur Folge hatten, daß sich in den 22 Jahren seit 1873 ein Mißverhältnis zwischen den Bezügen und den Leistungen der Beamten herausgebildet hat. Am besten wird dies durch die Tatsache charakterisiert, daß im Durchschnitt ein Beamter in den systemisierten Gehaltsstufen mit Ende 1894 an Bezügen um 231 Gulden jährlich weniger hat, als mit Ende 1878.

Dazu kommt, daß mittlerweile auch die Kosten des notwendigsten Lebensunterhaltes sich erhöht haben. Denn während wohl im Jahre 1872 diese Kosten für einen verheirateten Beamten mit zwei bis drei Kindern auf mindestens 1.900 Gulden jährlich veranschlagt wurden, heute der nämliche Haushalt mindestens 2.400 Gulden jährlich erfordert; wogegen der betreffende Beamte nach einer mindestens 15jährigen Dienstzeit in der Regel höchstens 2.250 Gulden jährlich bezieht.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein Beamter, der auf solche Art — in der Mitte des Lebens stehend, vielleicht mit guten Anlagen und bestem Eifer — für sich und die Seinen nicht mehr erwirbt, als was des Lebens dürftigster Bedarf verlangt, geistig und körperlich vor der Zeit abgenutzt werden muß und selbst bei besten Willen in dem Eifer für seinen Beruf nur zu leicht zu erkalten Gefahr läuft.

Solche Betrachtungen waren es, welche bei Seiner Exzellenz dem Herrn Gouverneur den Wunsch gerechtfertigt erscheinen ließen, eine systematische Regulierung der Bezüge der Bankbediensteten in Angriff zu nehmen. Auch aus dem Kreis des geehrten Generalrates wurde bei verschiedenen Anlässen auf die Notwendigkeit der gedachten Maßregel hingedeutet.

Schreitet man aber zur Ausführung, so empfiehlt es sich, an dem bestehenden und erprobten System des tourlichen wie des außertourlichen Avancements festzuhalten. Doch wäre auch bei den Kategorien der *Elfhunderter* und *Zwölfhunderter* eine entsprechende Anzahl Stellen für das *tourliche* Avancement zu systemisieren bzw. die dormalen in diesen Kategorien bestehenden Stellen für das außertourliche Avancement durch Stellen für das *tourliche* Avancement zu vermehren. Weiters soll zur Schonung des Pensionsfonds hauptsächlich jener Teil der normalen Bezüge erhöht werden, der nicht zur Grundlage für die Pensionsbemessung dient; ein solcher Teil ist ausschließlich das Quartiergeld. Dieses eignet sich zur Erhöhung umso mehr, als es dormalen in vielen Fällen zu gering ist — namentlich bei den niederen und höchsten Gehaltsstufen.

Demgemäß wurde bei dem vorliegenden Entwurf erstens der Gehalt und zweitens das Quartiergeld ins Auge gefaßt.

Was den Gehalt der Beamten betrifft, so wurden teils bei schon bestehenden Kategorien die Anzahl der tourlichen und außertourlichen Stellen vermehrt, teils die Kategorien selbst durch höhere ersetzt und eine neue Kategorie der Oberkontrolloren mit Gehalt von 2.700 Gulden errichtet. Die Kategorie der Achthunderter soll künftighin als die niederste Kategorie systemisiert werden. Dies erscheint durch den Umstand umso gerechtfertigter, als heutzutage im Vergleich zur früheren Zeit die Beamten schon bei ihrer Aufnahme nicht nur im reiferen Alter stehen, sondern auch höheren Anforderungen hinsichtlich ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung entsprechen müssen. Nebstdem muß der Beamte in der niedersten Kategorie bei dem ausgesuchten Material vier bis fünf Jahre auf das Avancement warten.

Anlangend das Quartiergeld wird teilweise eine Erhöhung von dermalen 30% auf 40% des Gehaltes vorgeschlagen. Diese Erhöhung reicht nämlich nur bis zur Kategorie der Fünfzehnhunderter; von da ab vermindert sich der Prozentsatz des Quartiergeldes so, daß das höchste Quartiergeld nur mehr 25% des Gehaltes beträgt und auch künftig den Betrag von 2.000 Gulden nicht überschreiten darf.

Auch für Unterbeamte soll ein Ansporn zum erhöhten Eifer geschaffen werden. Die Institution der Unterbeamten, so jung sie ist, hat sich vorzüglich bewährt. In Anbetracht dessen soll für diese Bankbediensteten, die ohnehin schon im Bezug eines Quartiergeldes von 40% des Gehaltes stehen, eine Kategorie von 10 außertourlichen Stellen mit 700 Gulden Gehalt systemisiert werden. Ferner soll für alte Unterbeamten das Kleiderabnutzungspauschale, das mit 100 Gulden jährlich derzeit zu knapp bemessen ist, auf jährlich 120 Gulden erhöht werden.

Was die Diener betrifft, so dürfte sich empfehlen, zu den schon bestehenden zwei Kategorien noch eine dritte von 20 außertourlichen Stellen mit 600 Gulden Gehalt und unverändert 40prozentigem Quartiergeld zu systemisieren. Gleichzeitig wäre für alle Diener die Dienstjahreszulage in der Weise zu regulieren, daß das bestehende Maximum von jährlich 200 Gulden nicht erst mit vollendetem 30. Dienstjahr in sechs Quinquennien, sondern (analog wie bei Beamten und Unterbeamten) schon mit vollendetem 20. Dienstjahr in vier Quinquennien erreicht werde.

Endlich wäre der Wochenlohn der mindestbezahlten Arbeiter der Bankdruckerei von 12 und 12'80 auf 13 Gulden zu erhöhen.

Die Wochenlöhne der übrigen Arbeiter sowie der Arbeiterinnen entsprechen im allgemeinen den gegenwärtigen Verhältnissen, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß die Wochenlöhne der höherbezahlten Arbeiter schon bei deren Aufnahme vereinbart und dann nach Maßgabe deren Verwendbarkeit von Fall zu Fall reguliert werden.

Bezüglich der Rechtskonsulenten und der Konzeptsbeamten der Hypothekarkreditsabteilung, ferner der technischen Beamten der Bankdruckerei, der Beamten der Hausinspektion in Wien und Budapest und des Vorstandes des Ökonomates werden ebenfalls angemessene Erhöhungen der Bezüge in Antrag gebracht.

Diese sowie alle übrigen Anträge wurden sowohl was die prinzipielle Behandlung des Gegenstandes, als auch die individuelle Durchführung anbelangt, im Schoße der Geschäftsleitung nach sorgfältigster Beratung entworfen und sind aus den beiliegenden detaillierten Nachweisungen ersichtlich.

Außerdem aber glauben Seine Exzellenz der Herr Gouverneur dem geehrten Generalrat vorschlagen zu dürfen, daß bei dem gegenwärtigen Anlaß auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung, ferner den Vorständen der Hauptanstalten Wien und Budapest und dem Direktor der Bankdruckerei eine wohlwollende Anerkennung ihrer eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung dadurch gewährt werde, daß im Prinzip, wie bei den anderen Beamten, ihre Bezüge für die Zukunft systemmäßig etwas höher bemessen werden.

In diesem Sinne beantragen Seine Exzellenz für die Betreffenden folgende Bezüge: Generalsekretär-Stellvertreter *Pranger*:

Gehalt	fl 8.000'—
Dienstjahreszulage	fl 300'—
Quartiergeld	fl 2.000'—
	<u>fl 10.300'—</u>

Sekretär *Dr. Bubenik*:

Gehalt	fl 7.000'—
Dienstjahreszulage	fl 300'—
Quartiergeld	fl 1.800'—
	<u>fl 9.100'—</u>

<i>Sekretär Dr. Calligaris:</i>	
Gehalt	fl 6.000'—
Dienstjahreszulage	fl 300'—
Quartiergeld	fl 1.700'—
	<u>fl 8.000'—</u>
<i>Oberbuchhalter Holtzer:</i>	
Gehalt	fl 6.000'—
Dienstjahreszulage	fl 400'—
Quartiergeld	fl 1.700'—
	<u>fl 8.100'—</u>
<i>Sekretär Elischer:</i>	
Gehalt	fl 5.500'—
Dienstjahreszulage	fl 200'—
Quartiergeld	fl 1.700'—
	<u>fl 7.400'—</u>
<i>Oberinspektor Zuck unter Ernennung zum Zentralinspektor und Vorstand der Hauptanstalt in Wien mit dem Rang vor Dr. Flittner:</i>	
Gehalt	fl 5.000'—
Dienstjahreszulage	fl 400'—
Quartiergeld	fl 1.500'—
	<u>fl 6.900'—</u>
<i>Oberinspektor Dr. Flittner unter Ernennung zum Sekretär und Belassung als Vorstand der Hauptanstalt in Budapest:</i>	
Gehalt	fl 5.000'—
Dienstjahreszulage	fl 300'—
Quartiergeld	fl 1.500'—
	<u>fl 6.800'—</u>
<i>Direktor der Bankdruckerei Mayer:</i>	
Gehalt	fl 6.000'—
Dienstjahreszulage	fl 400'—
Quartiergeld	fl 1.700'—
	<u>fl 8.100'—</u>

Bei den Sekretären *Dr. Bubenik*, *Dr. Calligaris* und *Dr. Flittner*, ferner beim Oberbuchhalter *Holtzer*, Zentralinspektor *Zuck* und Direktor *Mayer* haben sonach die Personalzulagen in Wegfall zu kommen, beim Direktor *Mayer* in Hinkunft auch die bisherige Vergütung für Überstunden.

Was nun die Gesamtauslagen für alle hier beantragten Systemisierungen und Erhöhungen anbelangt, so betragen dieselben nach Abrechnung aller bei dieser Gelegenheit eingezogenen Zulagen 148.877'60 Gulden, daran würden teilnehmen:

561 Beamte mit	fl 140.680'—
34 Unterbeamte mit	fl 2.080'—
99 Diener mit	fl 5.140'—
22 Arbeiter mit	fl 977'60
716 Individuen mit obigen	<u>fl 148.877'60.</u>

Hiebei gewinnen 525 Beamte in den systemisierten Gehaltsstufen 117.630 Gulden oder 224 Gulden per Kopf, so daß ein Vergleich zu 1878 das Minus von 231 Gulden nahezu ausgeglichen erscheint.

Der Mehraufwand an Quartiergeld allein beträgt 91.400 Gulden.

An verschiedenen Zulagen wurden bei diesem Anlaß eingezogen 16.600 Gulden; dagegen an neuen Zulagen in Antrag gebracht 1.000 Gulden. Das Ersparnis an Zulagen beziffert sich daher auf 15.600 Gulden.

Die zur gütigen Genehmigung beantragten Erhöhungen bzw. Systemisierungen sollen mit 1. März 1895 in Kraft treten.

Wien, 21. Februar 1895.

Die Anträge des Generalsekretärs, das erstmal nach beinahe 20 Jahren eine Gehaltsverbesserung bei den Bediensteten eintreten zu lassen, stieß jedoch bei den beiden Regierungskommissären auf starken Widerstand. Der österreichische Regierungsvertreter Freiherr *v. Winterstein* führte aus, daß die Bestimmung der Bezüge wohl im Wirkungskreis des Generalrates liege, es aber doch nicht übersehen werden könne, daß die k. k. Regierung an dem Reinertragnis der Bank ein Interesse habe. Bei aller Anerkennung der Autonomie des Generalrates und trotz der warmen Sympathie, die er der Verbesserung der materiellen Stellung des Beamtenkörpers entgegenbringe, müsse er doch die finanzielle Tragweite der beschlossenen Mehrauslagen im Auge behalten und stelle daher die Bitte, die soeben gefaßten Beschlüsse in einer besonderen Note zur Kenntnis des österreichischen Finanzministers zu bringen.

Diesen Ausführungen schloß sich der ungarische Regierungsvertreter vollinhaltlich an.

Während Gouverneur *Dr. Kautz* sich mit dieser speziellen Anzeige zunächst einverstanden erklärte, sah Generalrat *Wiesenburg* in den Ausführungen des Regierungskommissärs eine Rechtsverwahrung, die ihm nicht begründet erschien. Bei jedem Geschäft, meinte er, müssen Dispositionen getroffen werden, welche das Ertragnis der Bank schmälern oder erhöhen. Wenn nun die Bankleitung von einer jeden solchen Verfügung den Finanzverwaltungen Mitteilung machen müßte, so wäre der Generalrat damit zu einem Exekutivorgan der Ministerien herabgemindert. Gegen ein solches Präjudiz müsse man sich entschieden wenden.

Darauf erwiderte Herr *v. Winterstein*, daß er keine Rechtsverwahrung erhoben, sondern erst nach der Beschlußfassung eine Bitte gestellt habe.

Generalsekretär *v. Mecenseffý* betonte ebenso wie Herr *Wiesenburg*, daß die Bank keinesfalls zu einer solchen Anzeige auf Grund der Statuten verpflichtet sei. Wenn man auch eine eventuelle Verständigung des Finanzministers nur als einen Akt der Höflichkeit auffasse, so wäre dadurch doch ein Präjudiz geschaffen. Sollte jedoch der Generalrat im Sinne des Regierungskommissärs beschließen, so müßte man auf alle Fälle zur Wahrung

der verbürgten Autonomie der Bank in die betreffende Note einen Passus aufnehmen, daß das Institut zu einer solchen Anzeige nicht verpflichtet sei. Ohne auf seine Auffassung zu verzichten, daß es sich bloß um einen Höflichkeitsakt handle, glaubte nunmehr der Gouverneur, man würde sich mit einer Verständigung mit dem vom Generalsekretär gewünschten Zusatz nichts vergeben.

Demgegenüber verlangte Generalrat *Wiesenburg*, es möge der ausdrückliche Beschluß gefaßt werden, daß eine besondere Mitteilung an die beiden Regierungen nicht zu erfolgen habe, da ihnen ohnedies jedes Protokoll der Generalratssitzungen zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

Nun lenkte auch Gouverneur *Dr. Kautz* ein und betonte, daß die Bank im Laufe der letzten Jahre, insbesondere bei der Valutaregulierung, mit Hintansetzung des Geschäfts- und Ertragsinteresses vorgegangen sei, ohne deshalb in irgendeiner Weise an die Regierungen heranzutreten. Daher erachte er die Meinung des Herrn *Wiesenburg* nicht für unbegründet.

Hierauf wurde der Antrag des Herrn Generalrates *Wiesenburg* auf Unterlassung einer besonderen Anzeige über die vorgenommene Gehaltsregulierung mit zehn gegen zwei Stimmen angenommen.

Damit war aber die Angelegenheit noch nicht erledigt. Schon in der folgenden Generalratssitzung am 19. März 1895 teilte der Regierungskommissär Freiherr *v. Winterstein* mit, daß er dem Finanzminister über die Vorgänge, welche sich in der letzten Sitzung des Generalrates abgespielt haben, Bericht erstattete, respektive ihm das Protokoll dieser Sitzung überreichte. Nach Einsichtnahme habe der Finanzminister ihn beauftragt, dem Generalrat zu erklären, daß er das Verlangen sowie die Haltung des Regierungskommissärs in dieser Sitzung vollständig billige.

Eine im wesentlichen gleiche Erklärung gab der ungarische Regierungskommissär, *Dr. Alexander Popovics*, ab, worauf Freiherr *v. Winterstein* neuerdings das Wort ergriff. In der letzten Generalratssitzung, sagte er, ist die Haltung des Regierungskommissärs gegenüber der Frage der Gehaltsregulierung als eine Neuerung bezeichnet worden. Demgegenüber erlaube er sich auf den Vorgang hinzuweisen, der im Jahre 1888 bei Beratung der neuen Pensionsordnung beachtet worden ist. Damals wurde der Entwurf dieses Normales einige Tage vor der Beratung im Generalrat den beiden Regierungen mitgeteilt. In der Generalratssitzung, die diese Angelegenheit dann behandelte — am 20. Dezember 1888 — stellte der ungarische Regierungskommissär die Frage, von welchem Einfluß die Einführung der Pensionsordnung auf das Erträgnis der Bank sein werde. Auf Grund der

Aufklärung, die der Generalsekretär gab, hatte dann der Regierungskommissär von seinem Standpunkt aus nichts weiter zu bemerken. Der Generalrat möge heute daraus ersehen, daß eine solche Ingerenz der Regierungskommissäre nichts Unerhörtes oder Auffallendes ist. Herr v. Winterstein knüpfte an seine Erklärungen das Ersuchen, daß der Generalrat in künftigen ähnlichen Fällen wieder zu der früher beachteten Praxis zurückkehren möge.

Hierauf erwiderte der Generalsekretär, daß es sich damals um eine Angelegenheit gehandelt habe, welche der Entscheidung der Generalversammlung unterlag. Vorlagen für die Generalversammlung werden aber immer den beiden Regierungen zur Kenntnis gebracht. Im vorliegenden Anlaß einer Gehaltsregulierung hat jedoch eine solche Mitteilung, die sich weder mit dem Wortlaut noch mit dem Geist der Statuten vertrüge, nicht stattgefunden.

Die weitere Debatte wurde vom Gouverneur abgeschlossen, der erklärte, daß die Ausführungen der Regierungskommissäre einfach zur Kenntnis genommen werden, schließlich haben die Regierungen ja gegen das Meritum des Beschlusses keine Einwendungen erhoben.

Der Gouverneur teilte weiter mit, daß ihm eine Abordnung der Bankbeamten „den tiefergebensten Dank für die Aufbesserung der Bezüge“ ausgesprochen habe.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1895
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 1.028	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten) 7.078
Banknotensteuer 196	Lombard 1.693
Regien 2.821	Hypothekargeschäft 1.092
Banknotenfabrikation 378	Devisen und Valuten 152
Jahreserträgnis 7.081	Bankanweisungen 7
	Kommissionsgeschäfte 117
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 94
	Depositengeschäft 393
	Andere Geschäfte 165
	Effektenertrag 86
	Ertrag des Reservefonds 627
11.504	11.504

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1894 fl 32,520.824'85.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1895 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ..	fl 3.280'60	
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 9.479'25	
c) der am 31. Dezember 1895 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten) ...	fl 1.080'45	
d) der am 31. Dezember 1895 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds	<u>fl 25.842'80</u>	
mithin im ganzen		fl 39.683'10
zusammen		<u>fl 32,560.507'95.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1895 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 7.980'—	
b) die im Jahr 1895 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 10.070'80	
c) zur Abschreibung des noch aushaftenden Betrages von den im Jahr 1895 notleidend gewordenen Wechseln	<u>fl 84.702'37</u>	fl 102.753'17.
Bestand mit 31. Dezember 1895		<u><u>fl 32,457.754'78.</u></u>

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1895 um fl 63.070'07 vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1895 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 3,412.075'—,	
in Goldwechsln auf auswärtige Plätze £ 1,134.499'16'6, gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und eventuelles Manko		fl 13,525.166'55,
in sonstigen Anlagen		<u>fl 1,910.904'93,</u>
zusammen		<u><u>fl 18,848.146'48.</u></u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1895
40.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 40.000'—
16.600 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 16.600'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wie- ner kaufmännischen Vereines	fl 6.000'—
350.000 Gulden Franz-Josefbahn-Prioritäten, Emiss. 1884	fl 349.475'—
3,000.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	<u>fl 3,000.000'—</u>
zusammen	<u><u>fl 3,412.075'—.</u></u>

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. JÄNNER 1896

I. Die allgemeine wirtschaftliche Lage

Alle Symptome deuten an, daß wir uns nicht am Beginn einer wirtschaftlichen Krise, sondern im Gegenteil am *Ende jener Erschlaffung befinden*, die nach dem Zusammensturz des Hauses *Baring* in London begann und wie ein schleichendes Gift in den Adern des Weltverkehrs zurückblieb. Neue Arbeitsgelegenheit bietet sich überall, in Sibirien sind viele tausend Meilen von Eisenbahnen zu bauen, China und Japan müssen die Verwüstungen des Krieges beseitigen, Südafrika ist eine reiche Stätte des Absatzes geworden, Argentinien lebt wieder auf, und die Schaffenslust des Kapitals wird bleiben, wenn auch die sinnlose Überschäumung der Spekulation durch ungezügelter Spieltrieb viele eingebilddete Milliarden vernichtete. Die Merkmale einer wirtschaftlichen Krise sind unverkennbar, und sie bestehen zunächst in einer ungeheuren Anspannung des Kredits. Davon ist in den Ausweisen der großen barzahlenden Noteninstitute keine Spur zu finden und es war ein denkwürdiges Ereignis, daß im dröhnenden Widerhall des finanziellen Sturzes die englische und die französische Bank ihren Zinsfuß um kein Haar verrückten. Diese Ruhe machte den Eindruck, als sollte der Welt verkündet werden, daß Handel und Industrie nicht die geringste Gemeinschaft haben mit den Ausschweifungen eines phantastischen Spieles. Es gibt gegenwärtig keine wirtschaftliche Krise, denn alle Zeichen deuten auf manchem höchst wichtigen Gebiet die Erholung nach einer überstandenen Krise an. Langsam heben sich die Preise der Waren über einem Tiefpunkt, wie ihn die Geschichte vorher nie gekannt hat; allmählich steigt die gesunkene Ausfuhr der industriellen Völker. Was wir erlebt haben, war eine schon seit Monaten sich vorbereitende, durch die politische Angst verschärfte Krise einer übertriebenen *Spekulation*, aber keine Krise der *Produktion*!

II. Die wirtschaftliche Lage in Österreich-Ungarn

Und in unserem Vaterland, auf dem Boden der Heimat? Die Krisen wurden oft als das von der Natur aufgelegt notwendige Lösegeld für einen großen Fortschritt bezeichnet. In dieser schroffen Äußerung birgt sich ein Kern von Wahrheit. Es klingt fast ungläublich und

verwegen, aber es ist dennoch richtig, daß in Österreich die verwandten Erscheinungen der *Unternehmungslust* und der *Spekulationslust* sich in den letzten Jahren wie Größen verhalten haben, die zueinander im umgekehrten Verhältnis stehen. Für die wahren Ursachen der österreichischen Spekulationskrisis ist in der wirtschaftlichen Geschichte kaum ein Beispiel zu finden, denn es hat noch keinen Staat gegeben, welcher durch seine ökonomische Politik, durch die Stimmung des Landes und die Neigung des Volkes dazu beitragen würde, die öffentlichen Erwerbsgesellschaften immer mehr in *Privatmonopole* zu verwandeln. Das Reichsgesetzblatt schweigt darüber, aber die Tatsachen sprechen umso lauter und zeigen, daß die großen Finanzgeschäfte, die Erzeugung von Eisen, Zucker, Petroleum, der entscheidendsten und wichtigsten Elemente des Bedarfes, nahezu Monopole geworden sind. Wir möchten damit nicht bloß auf die Kartelle hinweisen, sondern mehr noch auf einen Prozeß, der sich jetzt vielleicht unbewußt vollzieht, ursprünglich jedoch mit einer klaren Absicht begünstigt wurde. Vor zwei Dezennien war Österreich der Brennpunkt der allerschwersten Krise in diesem Jahrhundert. Diese Krise war allerdings ein Lösegeld eines plötzlichen, überstürzten Fortschrittes, und wir brauchen nur vor die Tür zu gehen, um die zahlreichen Denkmale jener Bewegung zu erblicken, die als ökonomischer Aufschwung sprichwörtlich geworden ist. Die allmächtige österreichische Bürokratie, zu der nach Geist und Neigung auch der größte Teil des Parlaments gehört, dachte: Hindern wir die Gründungen, so hindern wir die Rückkehr des Krachs. Nun, der Krach im November und Dezember war auch der große *Krach bürokratischer Politik* und bürokratischer Auffassung. Österreich hatte eine Spekulationskrise ohne Gründungen! Ein schlimmeres Fiasko der patriarchalischen Bevormundung und jener Kühnheit, mit welcher dem österreichischen Kapital am grünen Tisch die Wege vorgeschrieben wurden, ein hellerer Beweis des Mißerfolges ist gar nicht zu denken. Die *Überkapitalisierung* des Ertrages war ja nur eine andere Seite der künstlichen Lähmung jeder Schaffensfreudigkeit, der absichtlichen Förderung von Privatmonopolen, der *Entkapitalisierung* in der *Produktion*. Man wird einwenden, Österreich könne sich trotzdem großer Fortschritte rühmen. Der moderne Reichtum, mag er auch mit noch so großen Übeln beladen sein, verbreitet überall den Zauber des Fortschrittes, am Saum der Sahara, auf dem Tafelland des Kaps, auf jedem Fleck der Erde, wo Menschen sorgen und arbeiten. Der einzige Maßstab für ein richtiges Urteil liegt in der Verhältnismäßigkeit und niemand wird behaupten, daß Österreich in der Zahlenreihe seines Verhältnisses zu anderen großen Industrievölkern vorgerückt oder gar mit jäher Schnelligkeit über seine Rivalen hinweggesprungen sei. Die Monarchie ist viel reicher geworden, aber in der Proportion zu anderen Staaten zurückgeblieben; das Vermögen ist gewachsen, aber die Produktion hat nicht gleichen Schritt gehalten mit der erhöhten Kraft der mächtigen europäischen Nationen. *Proudhon* sagt mit seiner ätzenden Schärfe, es liege in der Natur des proletarisierenden Wettbewerbes, daß selbst der Besitzer einer Million sich arm dünke, wenn sein Nachbar über zwei Millionen verfügt. Wir möchten nicht mißverstanden werden, wenn wir nur in diesem relativen Sinn von einer industriellen Verarmung der Monarchie sprechen. Schon dämmert diese Einsicht in den Köpfen, und man spürt sie im Jammer über die steigende ökonomische Macht der ungarischen Reichshälfte, die nicht von einer produktionsfeindlichen Bürokratie, sondern von einer nationalen, volkstümlichen Regierung geleitet wird. Die Produktionsfeindlichkeit lärmt jetzt auf den Gassen, aber sie hatte ursprünglich ihren Sitz in den Amtsstuben und sie ist nicht durch einen naiven Irrtum, sondern durch ein klares Ziel entstanden. Die Börse sollte ein Treibhaus für die Rentenkurse werden; das *Finanzkapital* zur Durchführung von Anleihen und zum Kauf von Staatsschulden sollte wachsen, das *industrielle Kapital* zur Förderung und zum Ausbau der Produktion, zur Erweiterung und zum Aufschwung des Handels sollte beschränkt werden. Das steigende mobile Vermögen wurde durch den Einfluß des Staats *verhältnismäßig* immer mehr Finanzkapital und *verhältnismäßig* immer weniger industrielles Kapital.

Vergeblich wäre es, die Zufälle anzuklagen und das Notwendige durch das Beiwerk gleichzeitiger Erscheinungen zu erklären. Sind die Ursachen einer Krise vorhanden, dann kommt sie immer; stets ist eine Kette zwischen Schuld und Sühne. Der Krach war reif, und wenn die Bedingungen für den Ausbruch gegeben sind, haben sich die zufälligen Anstöße noch immer gefunden. Wahrhaftig, ein äußerst merkwürdiges Jahr ist an uns vorübergegangen und selten haben sich in einem so kurzen Zeitraum so viele Ereignisse zusammengedrängt, hinter denen jede frühere geschichtliche Erfahrung zurückgeblieben ist. Zählen wir sie auf: Der höchste historisch bekannte Kurs der englischen Konsols; der höchste geschichtlich bekannte Vorrat im Metallschatz der Bank von England und Frankreich; die höchste historisch festgestellte Goldproduktion in der Welt im Betrag von *sechsenddreißig* Millionen Pfund; der tiefste Getreidepreis in Wien und London; der höchste jemals erreichte Kurs einer vierprozentigen österreichischen Rente; der tiefste Zuckerpreis; der höchste Stand im Eskontgeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank seit der Schöpfung des Instituts am Beginn des Jahrhunderts; Minenschwindel und Minenkrach; Besserung der Industrie neben der finanziellen Erschütterung; politische Panik nach unbegrenztem Vertrauen in den Frieden; höchstes Kursniveau und eine rasante Spekulationskrise auf allen Märkten!

Die österreichische Erde ist leicht empfänglich, sie braucht nur den Pflug, der die Furchen zieht, und das Saatkorn wird aufgehen. Endlich müssen auch unsere Staatsmänner begreifen, daß Österreich durch Beschränkung und Produktionshaß relativ verarmt und zurückbleibt, aber die Welt, in der wir uns nicht isolieren dürfen, ewig und unaufhaltsam fortschreitet. Finanzkapital muß immer mehr industrielles Kapital werden! Das ist der Wegweiser für die Zukunft, für die Unternehmungslust und jene Arbeit, die nicht die soziale Feindseligkeit noch mehr verschärft, sondern alle Klassen zu gemeinsamer Mühe und zu gemeinsamen Erfolgen verknüpft. Wir möchten nicht noch einmal die schauerlichen Tage eines Zusammenbruches erleben und die traurigen Zuckungen des heimischen Marktes beobachten. Ein Krach bedeutet jetzt auch die soziale Unterwühlung des Bürgertums, das, in sich zerfallen, von der Brandung der Vorurteile und des Neides bedroht wird. Wenn es dafür ein Heilmittel gibt, so kann es nur lauten: Achtung vor dem industriellen Fortschritt und Arbeit für das ganze Volk!

DAS JAHR 1896

Im Vordergrund der Ereignisse stand in diesem Jahr die Vertiefung des Bündnisses zwischen Frankreich und Rußland. Anlässlich seines Staatsbesuches in Paris sprach Zar *Nikolaus II.* von der Waffenbrüderschaft zwischen dem französischen und dem russischen Volk.

Was die österreichische Innenpolitik betrifft, so gelang dem Grafen *Badeni* die Wahlreform, welche seine Vorgänger *Taaffe* und *Windischgrätz* nicht durchbringen konnten. Zu den bestehenden vier Wählerkurien kam nunmehr eine fünfte, die „*allgemeine Wählerklasse*“. In ihr waren etwa 5,500.000 Wähler vertreten, die 72 Abgeordnete zu entsenden hatten; hingegen wählten bloß 5.400 Großgrundbesitzer 85 Abgeordnete, 583 Handelskammermitglieder 21 Abgeordnete, während die zirka 383.000 Wähler der

Städte 118, und die zirka 1,380.000 Wähler der Landgemeinden 129 Mandate bekleiden konnten. Wir ersehen daraus, daß das Wahlrecht wohl allgemein, aber keinesfalls gleich war. Von einer Demokratie konnte kaum die Rede sein. Es war kein Wunder, daß die breiten Massen sich damit nicht zufriedengaben und die neue Sozialdemokratische Partei eine weitere Reformierung des Wahlrechtes verlangte.

Wirtschaftlich hatte die Monarchie noch unter den Nachwirkungen der Krise des vorangegangenen Jahres zu leiden. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank stand aber nach einem Jahr Ruhe die Frage der Verlängerung des Privilegiums im Vordergrund.

DIE VERHANDLUNGEN WEGEN ERNEUERUNG DES BANK-PRIVILEGIUMS

Wir wenden uns nunmehr der wichtigsten Angelegenheit zu, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank in der Zeit von 1896 bis 1899 vollauf beschäftigte: Die Forderungen beider Regierungen an das Noteninstitut, von welchen sie die Erneuerung des Privilegiums abhängig machten.

Wie bereits dargestellt, hatte die Bankleitung am 10. April 1894 infolge des dringenden Verlangens der beiden Finanzverwaltungen einen Entwurf für die neuen Statuten den Finanzministern eingeschickt und in einer Begleitnote 18 Punkte taxativ angeführt, auf welche die Bank besonderen Wert legte.

Eine meritorische Antwort darauf langte weder im Jahre 1894 noch im Jahre 1895 ein, auch dann nicht, als am 4. Oktober 1895 der Generalrat das in den Statuten vorgeschriebene formelle Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums den beiden Finanzministerien überreichte. Erst am 3. Februar 1896 sahen sich die beiden Finanzminister bemüßigt, das Ansuchen der Bank um Erneuerung des Privilegiums zu beantworten und die Bedingungen mitzuteilen, deren Erfüllung sie für eine solche Erneuerung für notwendig hielten.

Natürlich waren die beiden Herren nicht müßig geblieben, sondern hatten in der Zwischenzeit häufig miteinander unter Zuziehung der kompetenten Referenten — auf österreichischer Seite vor allem Oberfinanzrat *Doktor Gruber* — konferiert und ab November 1895 auch einen eifrigen Notenwechsel gepflogen.

Was dann schließlich herauskam und mittels identischer Noten am 3. Fe-

Städte 118, und die zirka 1,380.000 Wähler der Landgemeinden 129 Mandate bekleiden konnten. Wir ersehen daraus, daß das Wahlrecht wohl allgemein, aber keinesfalls gleich war. Von einer Demokratie konnte kaum die Rede sein. Es war kein Wunder, daß die breiten Massen sich damit nicht zufriedengaben und die neue Sozialdemokratische Partei eine weitere Reformierung des Wahlrechtes verlangte.

Wirtschaftlich hatte die Monarchie noch unter den Nachwirkungen der Krise des vorangegangenen Jahres zu leiden. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank stand aber nach einem Jahr Ruhe die Frage der Verlängerung des Privilegiums im Vordergrund.

DIE VERHANDLUNGEN WEGEN ERNEUERUNG DES BANK-PRIVILEGIUMS

Wir wenden uns nunmehr der wichtigsten Angelegenheit zu, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank in der Zeit von 1896 bis 1899 vollauf beschäftigte: Die Forderungen beider Regierungen an das Noteninstitut, von welchen sie die Erneuerung des Privilegiums abhängig machten.

Wie bereits dargestellt, hatte die Bankleitung am 10. April 1894 infolge des dringenden Verlangens der beiden Finanzverwaltungen einen Entwurf für die neuen Statuten den Finanzministern eingeschickt und in einer Begleitnote 18 Punkte taxativ angeführt, auf welche die Bank besonderen Wert legte.

Eine meritorische Antwort darauf langte weder im Jahre 1894 noch im Jahre 1895 ein, auch dann nicht, als am 4. Oktober 1895 der Generalrat das in den Statuten vorgeschriebene formelle Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums den beiden Finanzministerien überreichte. Erst am 3. Februar 1896 sahen sich die beiden Finanzminister bemüßigt, das Ansuchen der Bank um Erneuerung des Privilegiums zu beantworten und die Bedingungen mitzuteilen, deren Erfüllung sie für eine solche Erneuerung für notwendig hielten.

Natürlich waren die beiden Herren nicht müßig geblieben, sondern hatten in der Zwischenzeit häufig miteinander unter Zuziehung der kompetenten Referenten — auf österreichischer Seite vor allem Oberfinanzrat *Doktor Gruber* — konferiert und ab November 1895 auch einen eifrigen Notenwechsel gepflogen.

Was dann schließlich herauskam und mittels identischer Noten am 3. Fe-

bruar 1896 der Bankleitung mitgeteilt wurde, schlug freilich dort wie eine Bombe ein. Denn die Finanzminister verlangten eine Reform der Notenbank an Haupt und Gliedern, die von der bisherigen Organisation kaum mehr etwas übrigließ und an das zweite Privilegium der privilegierten österreichischen Nationalbank vom Jahre 1842 erinnerte, mit welchem bekanntlich jede Selbständigkeit des Noteninstitutes gegenüber der Staatsverwaltung unterdrückt worden war.

Die beiden Finanzminister erklärten, daß sie als unumgängliche Vorbedingungen der beabsichtigten Erneuerung des Privilegiums folgende zwei Punkte ansehen müßten:

1. Eine bedeutende Verstärkung des Einflusses der Staatsverwaltungen auf Organisation und Geschäftsführung der Notenbank,
2. volle Parität in der gesamten Verwaltung der Bank, entsprechend den beiden das Privilegium verleihenden Staatsgebieten.

Die Initiative zu den Verhandlungen, die am 19. Oktober 1895 begonnen hatten, war vom österreichischen Finanzminister *Biliński* ausgegangen, eine Tatsache, welche aus dem Schreiben seines ungarischen Kollegen vom 3. November 1895 hervorging. Es hieß darin u. a.:

Euere Exzellenz haben die Notwendigkeit der Stärkung des Einflusses der Staatsverwaltungen auf die Tätigkeit der Bank betont.

Auch ich bin der Ansicht, daß unter den wesentlich veränderten Verhältnissen, denen die Bank infolge der Währungsreform entgegengeht, mit den diesfälligen Bestimmungen der heutigen Statuten kaum das Auslangen gefunden werden kann. Ich möchte jedoch bei Statuierung dieses verstärkten Einflusses insbesondere von dem Prinzip ausgehen, daß die Bank nur soweit es die Währungsreform und die Aufrechterhaltung der Währung erfordert, dem verstärkten Einfluß der Staatsverwaltungen unterworfen werde, hinsichtlich der Kreditgewährungen aber möglichst ihre Autonomie bewahren möge. Ich glaube es nicht weiter ausführen zu sollen, welche Unannehmlichkeiten es den Regierungen bereiten könnte, wenn man sie zu bewegen trachten würde, bei der Geltendmachung des verstärkten Regierungseinflusses auch bei den Kreditgewährungen politische Rücksichten walten zu lassen.

In erster Reihe kann ich mit lebhafter Befriedigung konstatieren, daß Euere Exzellenz dem Grundgedanken, daß in sämtlichen Bestimmungen über die Organisation der Bank das Prinzip der Parität vollauf zur Anwendung gelange, zustimmen. Insbesondere stimmen Euere Exzellenz einer ungarischerseits vorgeschlagenen Zusammenstellung des Generalrates zu, im Sinne welcher der Generalrat zu gleichen Teilen aus österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu bestehen habe ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Generalratsstellen handelt, die im Ernennungswege oder im Wege der Wahl zu besetzen sein werden.

Eine weitere Übereinstimmung unserer Ansichten war auch darin zu konstatieren, daß auch Euere Exzellenz der Ansicht sind, die heute bestehende Beschränkung, *wonach Mitglieder des Generalrates der Verwaltung eines anderen Bankinstituts nicht angehören dürfen*, fallen zu lassen.

In Voraussicht der kommenden Dinge hatte Gouverneur Dr. Julius Kautz in der Generalratssitzung am 3. Februar 1896 die Einsetzung eines Verhandlungskomitees beantragt, da, wie er meinte, das ständige Verwaltungskomitee durch Krankheits- und Todesfälle für so wichtige Verhandlungen nicht genügend qualifiziert sei. Dieses Komitee hätte aus vier ständigen Mitgliedern zu bestehen, während der Gouverneur und die beiden Vizegouverneure von Amts wegen ihm angehören sollen.

Der Antrag wurde angenommen und die Generalräte Leopold v. Lieben, Philipp Ritter v. Schoeller, Adolf Wiesenburg und Ludwig Tenenbaum*) in das neuzubildende Komitee gewählt.

Als nun am 4. Februar 1896 die langerwartete Note eintraf, war die Bestürzung so groß, daß es die Bankleitung zunächst nicht wagte, alle Mitglieder des Generalrates trotz ihres ausdrücklichen Wunsches über ihren Inhalt zu unterrichten. Es wurden vorerst nur Kopien für die Mitglieder des Verhandlungskomitees hergestellt. Außerdem wurde strengstes Stillschweigen nach allen Richtungen hin gefordert. Zur Begründung sagte der Gouverneur: „Ich glaube bemerken zu müssen, daß ich, nachdem diese Noten so wichtige bedeutende Sätze und auch wesentliche Änderungen an dem jetzt bestehenden Organismus der Bank enthalten und außerdem die beiden hohen Regierungen ausdrücklich den Wunsch kundgetan haben, daß diese Aktenstücke nach jeder Richtung hin als streng vertraulich zu betrachten sind, heute nicht in der Lage bin, einem solchen Wunsch zu entsprechen.“

Außerdem appellierte der Gouverneur an die beiden Regierungsvertreter, ihren Einfluß und ihr günstiges Wohlwollen für die Bank bei ihren Ministern dahin geltend zu machen, daß die Bank und der Generalrat in dieser wichtigen Angelegenheit nicht zu einer zu frühen oder zu schnellen Erklärung gedrängt werden.

An die Mitglieder des Verhandlungskomitees richtete der Gouverneur folgendes Schreiben:

Im Anschluß beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren einen Abdruck der mir am 4. Februar l. J. zugekommenen Noten der beiderseitigen Herren Finanzminister betreffend die Bedingungen der Privilegiumserneuerung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Hierbei erlaube ich mir, auf den am Schluß dieser Noten noch besonders betonten streng vertraulichen Charakter dieser sämtlichen Mitteilungen hinzuweisen, welche die absolute Geheimhaltung dieser Propositionen sowie aller einzelnen Details derselben zu einer Ehrenpflicht aller Beteiligten machen.

*) Nach dem Ableben des Generalrates Tenenbaum, welcher dieser Körperschaft seit dem Jahr 1874 angehört und sich immer sehr aktiv betätigt hatte, wurde Baron Albert Wodianer in das Verhandlungskomitee gewählt.

Für das Gelingen unserer Bemühungen wird es daher unerlässlich sein, uns streng an die statutenmäßige Verschwiegenheit zu halten und von diesem Entwurf niemandem — selbst nicht einmal einem Freund gegenüber — irgendeine Mitteilung zu machen.

Zu der Beratung des Gegenstandes behalte ich mir vor, baldmöglichst die Einladung zu veranlassen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich zu zeichnen die Ehre habe.

Wien, 14. Februar 1896.

Kautz m. p.

Die Note des Finanzministers an den Bankgouverneur war ein überaus langes und ausführliches Dokument; wir wollen uns zunächst begnügen, die Einleitung wiederzugeben und dann die einzelnen Punkte anzuführen, durch welche der Finanzminister seine beiden früher genannten Hauptziele zu verwirklichen hoffte. Die Einleitung zu dieser Note hatte folgenden Wortlaut:

Euere Exzellenz!

Der geehrte Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat unter dem 4. Oktober v. J., sub Zahl 1882, unter Beziehung auf den Beschluß der Generalversammlung vom 5. Februar 1894, durch welchen der Generalrat ermächtigt wurde, über die Erneuerung und eventuelle Abänderung des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiden Regierungen in Verhandlung zu treten, gemäß Artikel 2 des zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (RGBl. Nr. 51) und des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887 abgeschlossenen Übereinkommens, das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums bei der k. k. Regierung und in paralleler Weise zugleich bei der Regierung der Länder der ungarischen Krone eingebracht.

In meinem am 1. November 1895, sub Zahl 6547, F. M., an den löblichen Generalrat gerichteten Schreiben habe ich dieses Ansuchen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Kenntnis genommen und mir vorbehalten, auf den Inhalt desselben, dem Ergebnis der diesbezüglich mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister zu pflegenden Verhandlungen gemäß, später zurückzukommen.

Diese Verhandlungen sind nunmehr so weit gediehen, daß über die Bedingungen, unter welchen die Erneuerung des Bankprivilegiums bei der Gesetzgebung angesucht werden könnte, eine prinzipielle Einigung zwischen dem Herrn königl. ung. Finanzminister und mir stattgefunden hat.

Ich beehre mich, Euer Exzellenz diese Bedingungen einvernehmlich mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister mitzuteilen.

Die Verhandlungen, die ich aus diesem Anlaß mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister gepflogen habe, haben sich nicht auf die die Oesterreichisch-ungarische Bank unmittelbar betreffenden Fragen beschränkt, sondern es wurden hiebei auch in Ausführung der Bestimmungen des Münz- und Währungsvertrages die in bezug auf die entsprechende Weiterführung der Valutareform zu treffenden Maßnahmen unter stetem Hinblick auf deren endliche Finalisierung durch die gesetzliche Anordnung der Aufnahme der Barzahlungen einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Insoweit die von dem Herrn königl. ung. Finanzminister und mir als Ergebnis dieser Beratungen in den genannten Richtungen einverständlich gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffen, beehre ich mich, Euere Exzellenz von diesen Beschlüssen hiemit gleichfalls in Kenntnis zu setzen.

Mit Rücksicht auf den Umfang und den in vielen Beziehungen prinzipiell verschiedenen Charakter dieser Mitteilungen erscheint es mir zwar notwendig, dieselben Euer Exzellenz in Gruppen geteilt vorzuführen, ich erlaube mir aber, Euer Exzellenz aufmerksam zu machen, daß ich allen in diesen meinen Mitteilungen enthaltenen Propositionen die gleiche Bedeutung und Wichtigkeit beimesse, und daß ich infolge des mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister getroffenen ausdrücklichen Einverständnisses auf die einheitliche und vollständige Annahme dieser Propositionen durch die Bank das entscheidende Gewicht legen muß.

Ich muß mir überdies ausdrücklich vorbehalten, im Verlauf der späteren Verhandlungen eventuell Fragen in dieselben einzubeziehen, die hier nicht berührt sind, so daß das Nichterwähnen eines oder des anderen Gegenstandes kein Präjudiz dagegen bilden kann, daß derselbe in die weiteren Verhandlungen über das Bankprivilegium und die damit zusammenhängenden Fragen dennoch einbezogen werde.

Indem ich mich im Einverständnis mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister entschlossen habe, in Aussicht zu nehmen, daß beiden Gesetzgebungen nicht die Errichtungen selbständiger Notenbanken, sondern die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Antrag gebracht werde, wonach für die Zeitdauer des erneuerten Privilegiums die Einheit der Zettelbank für beide Staatsgebiete der Monarchie aufrechterhalten werde, kann ich nicht verkennen, daß für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, namentlich mit Rücksicht auf die teilweise Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse von jenen der Länder der ungarischen Krone, durch die Errichtung von selbständigen Zettelbanken vielfach wirksamer Vorsorge getroffen werden würde, als dieses bei der Erhaltung der Einheit der Zettelbank für beide Staatsgebiete möglich sein wird. Wenn ich mich nun dennoch für die Beibehaltung der einheitlichen Zettelbank entschieden habe, geschah dies zwar auch in Berücksichtigung der mancherlei Vorteile, welche diese einheitliche Bank bietet, vor allem aber mit Rücksicht auf die im Sinne des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages in Ausführung begriffenen, auf die Wiederherstellung der Barzahlungen abzielende Währungsreform und in der unbedingten Voraussetzung, daß die Einrichtungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine solche Ausgestaltung erfahren, daß die k. k. Regierung mit voller Beruhigung annehmen kann, daß sie in die Lage komme, wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Befriedigung der sich in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern gegenüber der Zettelbank ergebenden Kreditbedürfnisse durch die einheitliche Zettelbank annähernd in demselben Maß möglich sein wird, als dies nach ihrer Voraussetzung bei der Errichtung einer selbständigen Zettelbank der Fall sein würde, sowie, daß die Valutareform unter Mitwirkung der einheitlichen Bank zu ihrem endlichen Zielpunkt, das ist bis zur Aufnahme der Barzahlungen, durchgeführt und die wiederhergestellte Valuta entsprechend konsolidiert werde.

Aus dem vorausgeschickten leitenden Ideengang folgt als unumgängliche Vorbedingung der beabsichtigten Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Durchführung von Veränderungen in der heutigen Organisation und Verwaltung der Bank, welche der vollen Parität der beiden das Notenprivilegium verleihenden Staatsgebiete der Bank gegenüber entsprechen, zugleich aber den notwendigen Einfluß der Staatsverwaltungen sichern.

Ich muß sofort bemerken, daß es hiebei allerdings nicht in meiner Absicht liegt, an der Grundlage unseres heutigen Banksystems, wonach die Zettelbank den Charakter einer privaten Aktiengesellschaft besitzt, im ganzen und großen Änderungen vorzunehmen, wie es gleichfalls vollkommen meinen Intentionen entspricht, auch für die Zukunft hintanzuhalten, daß die Mittel der Bank zur Gewährung von Darlehen an den Staat oder zu einer sonstigen Kreditierung an denselben herangezogen werden. Eine Beschränkung, welche un-

zweifelhaft ebenso zur Konsolidierung des Kredites der Zettelbank als des Kredites des Staates in wesentlichster Weise beigetragen hat. *Allein die der Bank, namentlich in dieser Richtung einzuräumende Selbständigkeit kann doch in anderen, bereits oben angedeuteten Richtungen keine volle sein und entschieden nicht jene Ausdehnung bewahren, welche der Bank bisher eingeräumt war.*

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Fortschritt in der Erkenntnis der Aufgaben der Staatsverwaltung und der zur Erfüllung derselben der Staatsverwaltung erwachsenden Pflichten unabweisbar dahin führt, daß die wichtigsten der Zettelbank zugewiesenen Tätigkeiten einer steten Ingerenz und der Mitwirkung der öffentlichen Verwaltung bedürfen. Zudem muß ich, wie ich mir bereits zu bemerken erlaubte, die Bank als das wichtigste Mittelglied zur realen Durchführung der Währungsreform bis zu ihrem letzten Zielpunkt und zur Konsolidierung der nach meiner Meinung innerhalb der nächsten Privilegiumsperiode zu erzielenden Resultate ansehen. Sie soll der Zentralpunkt sein, in welchem, und das Zentralorgan, durch welches diese wirtschaftliche Reform zu verwirklichen sein wird. Ich glaube aber nur den Anschauungen Eurer Exzellenz zu begegnen, wenn ich mir zu betonen erlaube, daß gerade in diesen wichtigsten Beziehungen die Bank niemals als selbständiger Faktor, sondern nur im Einklang und im Zusammenhang mit den diesbezüglichen, im voraus nicht absolut feststellbaren Intentionen der Staatsregierung vorzugehen vermag, wenn die zu erstrebenden Resultate wirklich erzielt werden sollen. Ferner werden infolge und im Zusammenhang mit der Valutareform dem Staat und der Öffentlichkeit, durchaus aber nicht der Bank allein oder vorzugsweise, große und dauernde Opfer zugemutet. *Ich muß es daher als ausgeschlossen ansehen, daß die Bank wie bisher als eine privatwirtschaftliche Unternehmung hingestellt wird, von deren patriotischer und loyaler Gesinnung, an welcher ich übrigens nach den bisherigen Erfahrungen zu zweifeln nicht den mindesten Grund habe, es lediglich abhängig gemacht ist, inwieweit sie die großen staatswirtschaftlichen Aufgaben unserer Gegenwart in den Rahmen ihrer Bestrebungen aufzunehmen willens ist.* In diesem Sinne erscheint es mir vielmehr als notwendig, daß schon im ersten Artikel der Statuten die der Bank obliegenden öffentlichen Aufgaben generell bezeichnet werden.

Diese Aufgaben sind: die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen in beiden Staatsgebieten, die Sorge für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals und für die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse in beiden Staatsgebieten, endlich die Mitwirkung bei der im Zuge begriffenen Münz- und Währungsreform und die Sicherung der Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben.

Wenn ich ferner bereitwilligst zugebe, daß die löbliche Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrer Geschäftstätigkeit bisher in anerkennungswürdiger Weise gleichmäßig die Bedürfnisse der beiden Wirtschaftsgebiete, in welchen sie das Privilegium genießt, berücksichtigt hat, ist doch zur Sicherung dieser gleichmäßigen Befriedigung der Ansprüche beider Wirtschaftsgebiete die Schaffung von Institutionen notwendig.

Ich habe mich mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister in dem Grundgedanken geeinigt, daß das der staatsrechtlichen Stellung der beiden Staatsgebiete der Monarchie und den von den beiden Gesetzgebungen in Ausübung der Staatshoheit selbständig der Bank zu erteilenden Privilegien entsprechende Prinzip der Parität beider Staatsgebiete gegenüber der Bank in sämtlichen Bestimmungen über die Organisation der Bank vollauf zur Anwendung gelange, insoweit das nicht schon bisher der Fall ist.

Anschließend hieran wird es möglich sein, der Verwaltung der Bank in jedem der beiden Staatsgebiete eine im Sinne der Parität entwickelte und den besonderen Bedürfnissen jeder der beiden Staatsgebiete mehr als bisher Rechnung tragende, jede nicht nötige Zentralisierung vermeidbare Ausgestaltung zu geben, durch welche jedoch die Einheitlichkeit der Leitung der Bank — insoweit sie naturgemäß notwendig ist — in keiner Weise beirrt werden soll.

Nach dieser allgemeinen Einleitung, welche die beiden Forderungen enthielt, die der Finanzminister als „unumgängliche Vorbedingung der beabsichtigten Erneuerung des Privilegiums“ bezeichnete, wurden in der Note die einzelnen Punkte angeführt, durch welche sowohl die Verstärkung des Einflusses der Regierung als auch die vollständige Parität beider Staatsgebiete gegenüber der Bank erzielt werden sollten:

1. Außer dem Gouverneur sollen künftig auch die beiden Vizegouverneure ohne Erstattung eines Vorschlages seitens des Generalrates, sondern nur auf Grund eines solchen des jeweils zuständigen Finanzministers, vom Kaiser bzw. König ernannt werden.
2. Der Generalrat hat künftig aus dem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren und 14 Generalräten zu bestehen. Acht davon sind von der Generalversammlung zu wählen und vom Monarchen zu bestätigen, während die übrigen sechs von ihm ernannt werden, u. zw. je drei über Vorschlag der beiden Finanzminister.
3. Eine bedeutende Erweiterung sollten die Befugnisse der von den Regierungen zu entsendenden Kommissäre erfahren, u. a. die Berechtigung, nicht nur an den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates und der entsprechenden Direktion, sondern auch der verschiedenen Komitees teilzunehmen. Ebenso muß ihnen jederzeit die Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank gestattet sein.

Sie sollen das Recht haben, in jeder Sitzung Anträge zu stellen, welche sofort in Verhandlung gezogen werden müssen. Sie können nicht nur gegen solche Beschlüsse Einspruch erheben, die mit den Statuten in Widerspruch zu stehen scheinen, sondern auch dann, wenn die Kommissäre sie für nicht vereinbar mit dem öffentlichen Interesse halten.

Aus diesem Titel leitete der Finanzminister auch ein Einspruchsrecht der Kommissäre gegen die Ernennung sämtlicher Beamten inklusive Generalsekretär und Zentralinspektor ab.

Wir ersehen schon aus der bisherigen Darstellung, daß es die Absicht der Regierung war, die Bank in die Zeit vor dem Jahre 1861 zurückzuführen. Damals hatte sich bekanntlich sogar der Monarch für eine größere Unabhängigkeit des Noteninstituts von der Regierung eingesetzt.

Eine weitere Einschränkung der Kompetenzen der Bank lag auch darin, daß sie über Antrag des österreichischen oder des ungarischen Gesamtministeriums verpflichtet werden sollte, Filialen und Nebenstellen innerhalb von sechs Monaten zu errichten.

Was die zu schaffende vollständige Parität beider Staatsgebiete gegenüber der Bank betrifft, so enthielt das Schreiben des Finanzministers folgende Forderungen:

Die Generalversammlung hat acht Generalräte zu wählen, wovon je vier österreichische bzw. ungarische Staatsangehörige sein müssen. Hierbei hat die bisherige Bestimmung, daß Mitglieder des Generalrates der Verwaltung eines anderen Kreditinstitutes nicht angehören dürfen, zu entfallen.

Der Generalrat soll sich abwechselnd in Wien und in Budapest versammeln. Das Stimmrecht in jeder Sitzung kann immer nur von einer gleichen Anzahl österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger ausgeübt werden, wobei der Vorsitzende nicht mitgerechnet wird.

Die Parität hat sich auch auf die von der Generalversammlung zu wählenden fünf Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner zu erstrecken.

Unter den anderen Forderungen der Regierungen befand sich auch die nach einer Erweiterung der Kompetenzen der beiden Direktionen, deren Zusammensetzung unverändert bleiben sollte. Jede Direktion hätte den gesamten Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt und der zu ihr gehörenden Bankplätze zu leiten und zu überwachen, ohne daß hierfür die Oberleitung durch den Generalrat bzw. den Generalsekretär behindert werden sollte. Außerdem wären die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank in dem betreffenden Staatsgebiet von der Direktion nach vorhergehender Genehmigung des Generalrates zu ernennen. Auch die Disziplinargewalt über die Bediensteten unterstand nach diesen Vorschlägen den Direktionen.

Was das Eskontgeschäft betrifft, so bleiben die Bestimmungen des abgelauenen Privilegiums im allgemeinen unverändert.

Ferner erklärte der Finanzminister, ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Bank dem Devisen- und Valutengeschäft eine erhöhte Aufmerksamkeit widme.

Ganz im Gegensatz zu den Zusagen der Finanzminister aus dem Jahre 1894, daß der aus der Neubewertung des Gold- und Devisenbesitzes der Bank resultierende Kursgewinn Eigentum der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu bleiben habe, verlangte diesmal der Finanzminister, daß dieser Betrag von 13,525.166 Gulden von dem Zeitpunkt der Erneuerung des Bankprivilegiums ab aus dem Reservefonds ausgeschieden, in den Metallschatz eingerechnet und dann von der 80-Millionen-Schuld der österreichischen Finanzverwaltung gegenüber der Bank abgeschrieben werde.

Was die Beteiligung des Staates am Reingewinn der Bank betrifft, schlug der Finanzminister eine bedeutende Erweiterung dieser Quote vor. Zu-

nächst sollten den Aktionären nicht mehr 5⁰/₀, sondern nur 4⁰/₀ des Aktienkapitals im vorhinein gewährt werden. Von dem noch verbleibenden Jahreserträgnis wären 8⁰/₀ in den Reservefonds und 2⁰/₀ in den Pensionsfonds zu hinterlegen.

Von dem noch erübrigenden Teil des Gewinnes sollte die Hälfte dem Staat zufallen, solange die Gesamtdividende 6⁰/₀ des Aktienkapitals nicht übersteigt. Von dem darüber hinausgehenden Betrag wären zwei Drittel den Staatsverwaltungen gutzuschreiben. (Auf Grund der früheren Bestimmungen wäre die Dividende zunächst auf 7⁰/₀ des Aktienkapitals zu ergänzen und eine Beteiligung der Staatsverwaltungen kam erst von dem darüber hinausgehenden Teil des Gewinnes in Betracht.)

Die Note der Finanzminister schloß mit folgenden Ausführungen:

In dem Vorstehenden hatte ich die Ehre, E. E. die Propositionen betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank mitzuteilen, auf deren *einheitliche und vollständige Annahme* durch die Bank — ich wiederhole es — das entscheidende Gewicht gelegt werden muß, u. zw. umsomehr, als dieselben nach langen und eingehenden Beratungen mit dem Herrn königl. ung. Finanzminister und nach reiflicher Erwägung aller Gesichtspunkte und Interessen, deren pflichtgemäße Berücksichtigung den Staatsverwaltungen zukommt, entstanden sind.

Indem ich nun dieselben E. E. mit dem ergebnen Ersuchen überantworte, sie zum Gegenstand der Beratung des geehrten Generalrates zu machen, glaube ich noch bemerken zu sollen, daß nach meiner, mit jener Seiner Exzellenz des Herrn königl. ung. Finanzministers übereinstimmenden Ansicht, durch diese Anträge die Erreichung aller Ziele, die sich die Regierungen bei Behandlung des ganzen Komplexes von mit der Regelung des Notenwesens zusammenhängenden Angelegenheiten aus öffentlichen und aus gerechten privaten Rücksichten abzustecken haben, gesichert erscheint.

Aus diesem Grund und im Interesse einer *Beschleunigung der Finalisierung der Verhandlungen*, welche insbesondere deshalb notwendig ist, weil die Absicht besteht, diese Angelegenheiten betreffend in *kürzester Zeit mit Vorschlägen an die Gesetzgebungen* heranzutreten, ist es mein Wunsch, mit *Vermeidung jedes weiteren Schriftenwechsels*, mit den Vertretern des geehrten Generalrates ehebaldigst die mündlichen Beratungen aufzunehmen, zu deren geneigten Veranlassung ich E. E. hiemit auch ersuche, u. zw. umsomehr, als ich E. E. im vorhinein versichern kann, daß ich den bei diesen Beratungen eventuell zum Ausdruck gebrachten Wünschen der geehrten Vertreter der Bank — *insoweit sie mit diesen Propositionen vereinbar sind* — würdigende Erwägung angedeihen lassen werde.

Zum Schluß sehe ich mich noch veranlaßt, auf den streng vertraulichen Charakter dieser sämtlichen Mitteilungen hinzuweisen, wobei ich annehme, daß E. E. ohne Zweifel bereitwilligst zugeben werden, wie schädlich es für die gedeihliche Weiterführung der hiemit definitiv eingeleiteten Verhandlungen sein könnte, wenn einzelne Details, geschweige denn die Totalität vorliegender Propositionen vorzeitig der öffentlichen Diskussion überliefert werden würden.

Wien, am 3. Februar 1896

Der ungarische Finanzminister:

Lukacs m. p.

Der österreichische Finanzminister:

Biliński m. p.

Diese Note, welcher fast der Charakter eines Ultimatums zukam, fand natürlich seitens der Bankleitung eine absolute Ablehnung. Freilich müssen wir feststellen, daß der Widerstand bei weitem nicht so groß war wie bei der Überleitung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1878. Wenn wir uns daran erinnern, daß z. B. die Frage der Ernennung der Vizegouverneure damals Gegenstand jahrelanger erregter Verhandlungen war, wobei man sich schließlich dahin einigte, daß jeder Vizegouverneur auf Grund eines Ternavorschlages des gemeinsamen Organes, nämlich des Generalrates, vom jeweiligen Finanzminister zu ernennen sei, so können wir die Tragweite der neuen Regierungsforderungen ermessen. Gewiß gab es auch diesmal jahrelange Verhandlungen; aber das Resultat war, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank mit nur geringen Abänderungen der Regierungsvorlagen zufriedengab.

Zunächst konnte die Absicht des Gouverneurs respektive des Verwaltungskomitees, die Note des Finanzministers vom 3. Februar möglichst lange geheimzuhalten, wie vorauszusehen war nicht durchgeführt werden. Nach den Mitgliedern des Verhandlungskomitees wurden auch die übrigen Herren im Generalrat mit Kopien dieses Dokumentes bedacht und in der Sitzung vom 26. März 1896 fand die erste Debatte darüber statt. Es handelte sich darum, die Antwortnote zu akzeptieren, welche das Verhandlungskomitee inzwischen ausgearbeitet hatte.

In seinen einleitenden Ausführungen sagte der Gouverneur, daß noch selten, vielleicht noch nie, das oberste Verwaltungsorgan der Bank einer so weittragenden Beschlußfassung gegenüberstand, wie jene ist, die in dieser Sitzung erfolgen soll. Ohne auf das Meritum der Sache einzugehen, sagte der Gouverneur weiter, hoffe er, daß der Generalrat seine Beschlüsse so fassen werde, wie es „einerseits die Achtung vor der Staatsgewalt und billige Rücksichtnahme auf gewisse Strömungen und Schwierigkeiten, denen sich keine konstitutionelle Regierung ganz zu entziehen vermag, erheische, andererseits aber durch die Beschlüsse auch der Würde und das Ansehen der Bank, deren Stellung als öffentlich-rechtliche Institution, endlich ihren legitimen Interessen als Erwerbsgesellschaft Rechnung trage“.

Hierauf teilte Generalsekretär *v. Mecenseffý* mit, daß das Verhandlungskomitee sich nach mehreren Sitzungen auf eine Antwortnote geeinigt habe. Nach Verlesung dieses Dokumentes erklärte der Gouverneur die Diskussion darüber für eröffnet. Da sich jedoch niemand zum Wort meldete, erfolgte die Abstimmung, durch welche die vorgeschlagene Antwort vollinhaltlich und einstimmig angenommen wurde.

Die Antwortnote begann mit den üblichen Höflichkeitsphrasen und fuhr dann folgendermaßen fort:

Der Generalrat, eingedenk seiner Verantwortlichkeit, hatte sich angelegen sein lassen, die in den hochgeehrten Noten mitgeteilten Propositionen, welche die Bedingungen für das zu erneuernde Privilegium umfassen, eingehend und gewissenhaft in Erwägung zu ziehen; er hielt sich hiebei die hohe Bedeutung des Gegenstandes für das Gesamtwohl der Monarchie gegenwärtig und gedachte gleichzeitig seiner anderen Pflichten gegenüber der Aktiengesellschaft, welche die Ausübung des Privilegiums auch für die nächsten zehn Jahre zu übernehmen hätte.

Der Generalrat erkannte jedoch, daß die Propositionen, deren Annahme in den hochgeehrten Noten als unbedingte Voraussetzung und unumgängliche Vorbedingung der beabsichtigten Erneuerung des Privilegiums bezeichnet wird, es der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht möglich erscheinen lassen können, eine Vereinbarung einzugehen.

Es liegt jedoch dem Generalrat fern, sich hiedurch in einen Gegensatz zu dem Standpunkt der beiden hohen Regierungen in der Privilegiumsfrage, welchen Standpunkt der Generalrat nach wie vor im Prinzip anerkennt, stellen zu wollen. Demgemäß erklärt sich der Generalrat gern bereit, sobald ihm dazu die Möglichkeit geboten wird, behufs einer, für alle Teile annehmbaren Vereinbarung über die Erneuerung des Privilegiums in Beratung zu treten.

Indem der Generalrat noch bemerkt, daß unter einem eine gleichlautende Note an Seine Exzellenz den Herrn königl. ung. Finanzminister gerichtet wurde, erlaubt er sich zum Schluß seiner Überzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß es trotz aller Schwierigkeiten doch gelingen dürfte, bei den gedachten Beratungen eine befriedigende Einigung zu erzielen.

Wien, 26. März 1896

In seiner Antwortnote vom 6. April 1896 erklärte der österreichische Finanzminister *Dr. Biliński*, auch im Namen seines ungarischen Kollegen, daß er von seinen bereits entwickelten Propositionen in prinzipieller Beziehung nicht abgehen könne; nur im Falle der einheitlichen und vollständigen Annahme durch die Oesterreichisch-ungarische Bank werde die Regierung in der Lage sein, die Erneuerung des Bankprivilegiums bei der Gesetzgebung zu beantragen. Hingegen erklärte er sich entgegenkommenderweise bereit, mit diesen Propositionen vereinbarlichen Wünschen der Bank entgegenzukommen. Zu diesem Zweck ließ er eine Einladung an die Vertreter des Generalrates zu einer Besprechung für den 13. April 1896 ergehen.

In dieser ersten Besprechung akzeptierten die Mitglieder des Verhandlungskomitees der Bank bereits die Ernennung der Vizegouverneure ohne Vorschlag des Generalrates, also gerade diesen Punkt, um welchen im Jahre 1878 die schwersten Auseinandersetzungen stattgefunden hatten.

Dagegen lehnte die Bank jede Ernennung von Generalräten ab, bot aber dafür das unbedingte Vetorecht des Gouverneurs an. Die Entscheidung darüber wurde noch offengelassen.

Die Berechtigung für die Regierungskommissäre, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates, der Direktionen und der Komitees beizuwohnen, wurde von der Bank akzeptiert, sie war aber nicht damit einverstanden, den Kommissären Einsichtnahme in die Geschäftsführung zu geben. Ebenso verfiel das vorgeschlagene Vetorecht der Kommissäre aus dem Titel des „öffentlichen Interesses“ der Ablehnung durch die Bankvertreter.

Die Parität in der Zusammensetzung des Generalrates wurde von der Bank bereits in dieser ersten Sitzung akzeptiert.

In den weiteren Sitzungen des Verhandlungskomitees mit den Vertretern des Finanzministers, insbesondere *Dr. Gruber*, welche am 21. und 22. April 1896 stattfanden, machte die Bank weitere Konzessionen.

Während die Bankleitung den Forderungen der Finanzverwaltungen, soweit sie sich auf den verstärkten Einfluß auf das Bankgeschehen sowie auf die Herstellung der vollständigen Parität bezogen, einen überraschend geringen Widerstand entgegenstellte, versteifte sich die Haltung der Bank bei den Fragen des Preises, der für die Gewährung des Privilegiums zu zahlen wäre und in der Frage der Abstattung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, die seitens der Regierungen gegenüber dem Noteninstitut noch bestand. Daraus ergab sich ein umso heftigerer Konflikt, da der Finanzminister in seiner bereits erwähnten Note vom 3. Februar 1896 erklärt hatte, daß die Annahme seiner Anträge zur Ordnung der 80-Millionen-Schuld eine absolute Bedingung darstellen, unter welcher allein er in der Lage wäre, der Legislative die Erneuerung des Bankprivilegiums vorzuschlagen. Das gleiche gelte auch für den ungarischen Finanzminister.

In dieser Note erinnerte der Finanzminister an die großen Opfer, welche die beiden Staatsverwaltungen im Interesse der Herstellung geordneter Währungsverhältnisse gebracht haben. Diesem Opfer gegenüber sei die Situation der Notenbank viel günstiger, da sie durch eine Reihe von fortwährend erneuerten, günstigen Privilegien — wobei die sachkundige und streng korrekte Geschäftsführung voll anerkannt werde — im Laufe der Jahre zu einer der finanziell bestsituierten Erwerbsgesellschaft des Kontinents herangewachsen ist. Durch den Verzicht auf eine unmittelbare Einlösung der Staatsnoten gegen Gold habe sich auch eine Stärkung des Goldbestandes des Institutes, ohne dessen Hinzutun, ergeben.

Aus der hauptsächlich durch staatliche Verfügungen erreichten günstigen Situation der Bank sowie aus den zu erwartenden großen geschäftlichen Vorteilen, die ihr durch die Erteilung des Privilegiums erwachsen werden,

ergibt sich wohl die objektive Berechtigung, an die Bank mit dem Ansinnen nach einer entsprechenden Gegenleistung heranzutreten.

Daher stellte der Finanzminister in der Note vom 3. Februar 1896 folgende Anträge:

1. Der bei der Neubewertung des Gold- und Devisenbesitzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 10. August 1892 erwachsene und von der Bankverwaltung als Kursgewinn bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende des Jahres 1897 ablaufenden Privilegiums dem Reservefonds zugeschriebene und als Effekten des Reservefonds in Devisen angelegte Mehrwert dieses Gold- und Devisenbesitzes im Betrag von 13,525.166'55 Gulden österreichischer Währung ist mit dem Tag, mit welchem die Gesetze über die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Kraft treten, zur *Tilgung* der Darlehensschuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder im ursprünglichen Betrag von 80 Millionen von dieser Schuld abzuschreiben.
Die in demselben Betrag als Effekten des Reservefonds angelegten Devisen sind gleichzeitig aus dem Reservefonds in den nach Maßgabe der Statuten in den Metallschatz einrechenbaren, frei verfügbaren Devisenstand der Bank zurückzuübertragen;
2. eine weitere Reduktion dieser Darlehensschuld hat dadurch einzutreten, daß die geehrte Oesterreichisch-ungarische Bank von dem sonach verbleibenden Restbetrag gleichzeitig einen weiteren Betrag, welcher je einer Million Gulden österreichischer Währung für jedes Jahr der Privilegiumsdauer entspricht, das ist *zehn Millionen Gulden österreichischer Währung, zur Tilgung abschreibt*;
3. der nach Vornahme der vorstehenden Abschreibungen verbleibende Restbetrag der Darlehensschuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ist als unverzinsliche Darlehensschuld dieser Königreiche und Länder für die Dauer des neuen Privilegiums zu belassen, wogegen auf diesen Restbetrag während der Privilegiumsdauer *gleiche Jahresraten*, deren jede einem *Fünzigstel* des verbleibenden Schuldbetrages entspricht, *zurückzuzahlen* sind.

Von diesen Jahresraten entfallen 70% auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und 30% auf die Länder der ungarischen Krone.

Zur Bedeckung dieses Tilgungserfordernisses sind in erster Reihe die Beteiligungen der beiden Staatsverwaltungen an dem reinen Jahresertragnis und die sonstigen Eingänge der beiden Staatsverwaltungen aus dem Bankprivilegium zu verwenden.

Als diese Punkte im Verhandlungskomitee zur Sprache kamen, gingen die Vertreter der Bank von der Anschauung aus, daß der Preis des Privilegiums lediglich in dem Anteil der Regierungen am Reingewinn zu bestehen habe. Der Generalsekretär schlug vor, den Reservefonds dadurch aufzulösen, daß man 30,000.000 Gulden dem Aktienkapital und 2,458.000 Gulden dem Pensionsfonds zuschlage. Bei einem Reinertrag von 4,800.000 Gulden solle die Beteiligung der Staatsverwaltungen beginnen.

Diese Propositionen wurden von beiden Finanzministern sehr scharf zurückgewiesen. Man könne bei der Festsetzung des Preises des Privilegiums die 80-Millionen-Schuld nicht ausschließen. Darauf verwies der Gouverneur auf die der Bank bei Aufnahme der Barzahlungen neu erwachsenden großen Aufgaben.

Auch in dieser neu aufgeworfenen Frage gab es Differenzen. Es war vorgesehen, daß diese Maßnahme durch ein Gesetz in beiden Parlamenten initiiert werden sollte. Dagegen erhob der Gouverneur Einspruch, da nicht ausdrücklich erwähnt werde, daß die Bank vorerst zu hören sei. Da aber an die Aufnahme der Barzahlungen ohne namhafte Stärkung des Goldschatzes nicht zu denken sei, müsse die Bank die Zustimmung zu diesem Punkt von einer mindestens teilweisen Rückzahlung der 80-Millionen-Schuld abhängig machen.

Hierauf erwiderte der ungarische Finanzminister, Herr *v. Lukács*, es sei nicht statthaft, die Frage der 80-Millionen-Schuld mit der Valutaregulierung in Verbindung zu bringen. Die Bank werde bis dahin bestimmt über einen genügend großen Goldschatz verfügen und das Einvernehmen mit der Bank werde vorher ganz sicher stattfinden. Es sei aber nicht möglich, eine diesbezügliche Bestimmung in die Statuten aufzunehmen.

In den auf diese Besprechungen folgenden Sitzungen des Generalrates wurden den Mitgliedern dieser Körperschaft seitens des Generalsekretärs namens des Verhandlungskomitees nur vertrauliche Mitteilungen gemacht. Diese fanden vor Beginn der offiziellen Sitzung statt, so daß im Protokoll darüber nichts verzeichnet ist. Auch ein Privatbrief des Gouverneurs an den österreichischen Finanzminister sowie ein Vortrag dieses Funktionärs, für welchen er beim Kaiser eine Audienz erbeten hatte, sind in den Akten nicht auffindbar. Erst in der Sitzung am 25. August 1896 erstattete der Generalsekretär wieder einen offiziellen Bericht. Inzwischen aber hatte sich folgendes ereignet:

Zwischen den beiden Finanzministern *Biliński* und *Lukács* fand im Laufe des Monats Mai 1896 ein lebhafter und ausführlicher Notenwechsel statt,

mit dem Ziel, zu einem Kompromiß mit der Bankleitung zu gelangen. Aus diesem Notenwechsel geht hervor, daß der ungarische Finanzminister auf Grund einer Initiative seines österreichischen Kollegen dem Bankgouverneur am 16. Mai 1896 die eventuelle Bereitwilligkeit zum Ausdruck brachte, durch eine effektive Rückzahlung von 30 Millionen Gulden die 80-Millionen-Schuld zu verringern. Die Forderung nach Abschreibung von rund 23¹/₂ Millionen Gulden, wie sie in der Note vom 3. Februar enthalten war, habe jedoch aufrechtzubleiben. Den Restbetrag der Schuld hätte die Bank unverzinslich und derart zu stunden, daß während der Dauer des neuen Privilegiums keinerlei Tilgung in Aussicht genommen wäre.

Zwischen den beiden Finanzministern ergaben sich Differenzen über die Art und Höhe der ungarischen Beitragszahlung. Nichtsdestoweniger machte Herr v. Lukács dem Bankgouverneur Dr. Kautz die vertrauliche Andeutung, daß auch der zur Abschreibung bestimmte Betrag von 23¹/₂ Millionen Gulden eventuell reduziert werden könnte, wobei jedoch über die Abschreibung des Kursgewinnes von 13¹/₂ Millionen Gulden nicht zu diskutieren sei. Dr. Kautz konnte sich natürlich nicht gleich entscheiden, ersuchte jedoch den ungarischen Finanzminister, zu veranlassen, er möge aus formellen Gründen zur neuerlichen Erstattung konkreter Vorschläge aufgefordert werden. Nur mit einem solchen schriftlichen Ersuchen könne er vor das Verhandlungskomitee treten. Diesem Wunsch des Gouverneurs gab der k. k. Finanzminister mit Schreiben vom 19. Mai 1896 Folge.

Nach längeren Beratungen im Verhandlungskomitee und in vertraulichen Sitzungen des Generalrates, worüber, wie schon erwähnt, kein Bericht vorliegt, richtete der Gouverneur am 13. Juni 1896 eine neuerliche Note (parallele) an die beiden Finanzminister, mit welchen er die Stellungnahme der Bankleitung zu den letzten Vorschlägen präzisierete.

In dieser Note nahm der Gouverneur davon Kenntnis, daß die Finanzverwaltungen bereit sind, den ursprünglich verlangten Abschreibungsbetrag von 23,525.166 Gulden auf 16,525.166 Gulden zu reduzieren und daß ferner der österreichische Finanzminister geneigt war, zum Zweck einer weiteren Tilgung der 80-Millionen-Schuld 30 Millionen in Gold bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegen zu lassen. Der Gouverneur fand diese Forderung, trotz der Reduktion, für die Verhandlungen besonders erschwerend, ebenso das Verlangen nach einer ausgiebigeren Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinertragnis der Bank. Dies wäre nur dann möglich, hieß es in dieser Note, wenn ein Teil des Vermögens der Bank an die Aktionäre rückerstattet werde.

Die Ablehnung der Abschreibung von zirka $16\frac{1}{2}$ Millionen Gulden von der 80-Millionen-Schuld begründet der Gouverneur mit der dadurch eintretenden verringerten Rentabilität des Gesamtvermögens der Aktionäre. Außerdem konnte sich das Verhandlungskomitee nicht der Tatsache verschließen, daß die Entrichtung des Preises für ein Notenprivilegium durch Abtretung eines Teiles des Aktionärvermögens bisher noch bei keiner Bank vorgekommen ist.

Was nun die Partizipation des Staates am Reinerträgnis der Notenbank betrifft, so kann man eine solche eher als Entgelt für das Privilegium gelten lassen. Diese Partizipation muß aber so bemessen sein, daß den Aktionären wenigstens eine landesübliche Verzinsung ihres Vermögens und darüber hinaus noch eine mäßige Prämie für das übernommene Risiko gesichert ist. Eine solche Mindestverzinsung hält das Verhandlungskomitee mit $4\frac{1}{2}\%$ für gegeben. Damit eine solche auch bei stärkerer Partizipation des Staates möglich werde, bleibt nach Ansicht des Verhandlungskomitees nichts anderes übrig, als mindestens 15 Millionen Gulden aus dem Reservefonds der Bank an die Aktionäre auszuzahlen, damit das Verhältnis zwischen dem Gesamtvermögen und dem Reinerträgnis der Bank dies ermögliche.

Außerdem schlägt das Verhandlungskomitee als Preis für das Privilegium eine halbe Million Gulden pro Jahr, zusammen also, da eine 13jährige Dauer in Aussicht genommen wird, $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden vor.

Beide Zugeständnisse, sowohl die höhere Partizipation der beiden Staatsverwaltungen am Reinerträgnis der Bank als auch der besondere Preis des Privilegiums, muß die Bankleitung jedoch an die Voraussetzung binden, daß auf die 80-Millionen-Schuld, entsprechend der bereits erfolgten Zusage, mindestens 30 Millionen Gulden in Gold zurückgezahlt und die bisher als Anlage des Reservefonds verwendeten Devisen der Bank im Betrag von 13,525.166 Gulden dem Metallschatz einverleibt werden.

Was nun die Partizipation am Gewinn betrifft, so fand diese bisher bei einer Höhe von 7% des Aktionärkapitals statt, während das Verlangen der Regierungen dahin geht, daß die Beteiligung schon bei einem Gewinn von $4\frac{1}{2}\%$ des Aktienkapitals stattfinden soll, u. zw. wären die Finanzverwaltungen bis zu 6% zur Hälfte und darüber hinaus mit zwei Dritteln zu beteiligen, so daß für die Aktionäre von dem Übergewinn nur ein Drittel bliebe. Wenn die Regierungen diese Forderung mit der Aussicht auf einen steigenden Ertrag der Bank begründen, so sei darauf zu erwidern, daß eine solche Steigerung nicht wahrscheinlich sei; denn die Erfahrung lehre, daß bei einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung das Reinerträgnis einer

Notenbank mit der Ausdehnung des Geschäftsumfanges nicht nur nicht wachse, sondern sich im Gegenteil sogar noch vermindert.

Auch aus diesem Grund muß die Bankleitung darauf bestehen, daß wenigstens die Anteile der beiden Staatsverwaltungen am Reinertragnis der Bank, ebenso wie die Notensteuer, auch weiterhin zur Abschreibung von der 80-Millionen-Schuld verwendet werden. Die Bank würde es sich dabei angelegen sein lassen, für diese Beträge stets Gold anzuschaffen, damit die Notendeckung verstärkt werde.

Schließlich hat das Verhandlungskomitee noch eine Maßnahme ins Auge gefaßt, die sich auf den Reservefonds bezieht. Dieser würde sich durch Entnahme von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden zur Abschreibung von der 80-Millionen-Schuld und durch Auszahlung von 15 Millionen Gulden an die Aktionäre, im ganzen um $21\frac{1}{2}$ Millionen Gulden vermindern und hätte daher zu Beginn der nächsten Privilegialepoche nur eine Höhe von $11\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. Deshalb sollte er durch Zuweisung des bisherigen Pensionsfonds, also um beiläufig 5·3 Millionen Gulden verstärkt werden. Dadurch könnten die Reinerträge eher ungeschmälert zur Verteilung gelangen.

Die Vorschläge des Gouverneurs, welche in der Note vom 13. Juni 1896 zum Ausdruck kamen, wurden neuerdings von beiden Finanzministern abgelehnt. Der Gouverneur wurde von Herrn v. Lukács im vertraulichen Weg von der Unannehmbarkeit seiner Vorschläge, mit alleiniger Ausnahme des Punktes, welcher sich auf die $4\frac{1}{2}$ prozentige Vorausdividende der Aktionäre bezog, verständigt.

Außerdem sahen sich die beiden Finanzminister bemüßigt, am 25. Juni 1896 ein gemeinsames Memorandum an den Kaiser zu richten. In diesem Dokument gaben sie eine zusammenhängende Darstellung der seit dem 4. Oktober 1895 geführten Verhandlungen, die mit folgender Rekapitulation schloß:

Die zukünftige finanzielle Situation der Bank würde sich nach den Propositionen der beiden Finanzminister in der nächsten Privilegiumsperiode folgendermaßen gestalten:

1. Als Dauer der Privilegien werden für die nächste Epoche, anstatt der bisherigen 10 Jahre, 13 Jahre angenommen.
2. Von dem reinen Jahresertragnis würde den Aktionären vorerst ein Präzipuum von $4\frac{1}{2}\%$ als Dividende ausbezahlt. Hierauf würden 10% des restlichen Betrages des reinen Jahresertragnisses als Dotation des Reservefonds und Pensionsfonds nach Maßgabe der Statuten in Abzug gebracht. Der weitere Rest würde, insolange die Dividende 6% nicht überschreitet, zur Hälfte den Aktionären, zur Hälfte aber den Staatsverwaltungen zugewendet. Von dem weiteren Rest gebühren $\frac{1}{3}$ den Aktionären, $\frac{2}{3}$ den Staatsverwaltungen.
3. Als durchschnittliches Jahresertragnis, welches während der Dauer der zu erneuernden Privilegien als sicher zu gewärtigen ist, werden rund 7,800.000 Gulden angenommen.

Die Bank rechnet nur mit einem reinen Jahreserträgnis von 7,096.000 Gulden, welches dem Durchschnitt der Ergebnisse der bisher vergangenen Jahre der bestehenden Privilegien entspricht. Sie ist nicht willens zu berücksichtigen, daß durch die geplante Abzahlung von 30 Millionen Gulden auf die 80-Millionen-Schuld einerseits, andererseits durch die totale Einziehung der Staatsnoten ein gesteigerter Bedarf an Banknoten eintreten wird, der seine ausschließliche Befriedigung im Wege der Bank durch die Geschäfte derselben suchen wird. Die beiden Finanzminister hingegen, gestützt auf die Erfahrung, daß bisher durchschnittlich immer mehr als 30 Millionen Gulden an Staatsnoten, welche im Zusammenhang mit den Salinenscheinen im Umlauf waren, im Geschäftsverkehr Unterkunft gefunden haben, müssen an der Voraussetzung unentwegt festhalten, daß die Bank durch die Abzahlung von 30 Millionen Gulden in die Situation versetzt wird, den Bedarf im Wege der Ausgabe von Noten in ihren Geschäften zu befriedigen und aus dieser Erhöhung ihrer Notenemissionsfähigkeit zumindest jährlich 600.000 Gulden mehr als bisher verdienen zu können. Durch die Veränderung der bisher gültigen Partizipation der Staatsverwaltungen an dem reinen Jahreserträgnis vermindert sich die Steuer, welche die Bank nach der Dividende zu zahlen hat. Der Reingewinn wird sonach um die Ersparnis an Steuer erhöht.

Die erwähnten 600.000 Gulden Mehrerträgnis und die geringere Steuerleistung zusammen berechtigen die beiden Finanzminister, bei Berechnung der künftigen finanziellen Situation der Bank als durchschnittliches, sicher zu gewärtigendes reines Jahreserträgnis den Betrag von rund 7,800.000 Gulden anzunehmen.

Hiebei werden der finanzielle Vorteil, welcher der Bank durch die Neuordnung der Papiergeldzirkulation zufällt, in Folge deren sie die alleinige Zettelstelle wird, dann die eventuell in Aussicht genommene teilweise Überlassung der Verwaltung der staatlichen Kassabestände, schließlich die natürliche Entwicklung des Umfanges ihrer Geschäfte ganz außer acht gelassen.

Nimmt man nun das durchschnittliche reine Jahreserträgnis der Bank unter der Wirksamkeit der neuen Privilegien auf Grund obiger, durchaus stichhaltiger Kalkulation mit rund 7,800.000 Gulden an, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

Von dem aufteilbaren Reingewinn wird den Aktionären ein Betrag von 5,625.000 Gulden, den Staatsverwaltungen ein Betrag von 1,800.000 Gulden, dem Reserve- und Pensionsfonds ein Betrag von 375.000 Gulden zufallen.

Der den Aktionären zukommende Betrag ergibt eine 6'25prozentige Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals, das ist eine Dividende von 37'50 Gulden pro Aktie.

Auch ist zu erwähnen, wie sich hiebei die Verzinsung des gesamten Vermögens der Bank gestaltet. Das Gesellschaftsvermögen rechnen die beiden Finanzminister mit dem heutigen Vermögen von 127,736.000 Gulden abzüglich des Pensionsfonds von 5'3 Millionen Gulden und des Betrages von 15'6 Millionen Gulden, welcher von der 80-Millionen-Schuld abzuschreiben wäre, das ist mit 106,828.000 Gulden.

Obiger, den Aktionären zufallende Gewinn von 5,625.000 Gulden entspricht daher einer Verzinsung von 5'26% des gesamten anrechenbaren Vermögens.

Endlich wäre noch die von der Bank in ihrem Vorschlag besonders hervorgehobene Möglichkeit der Amortisierung bzw. Rekonstruktion der zu ihren Lasten von der sogenannten 80-Millionen-Schuld abzuschreibenden Summe aus den den Aktionären zufallenden Reingewinnen in Erörterung zu ziehen.

Dabei sind zwei Rechnungsfälle zu unterscheiden, je nachdem die Voraussetzung der beiden Finanzminister, daß die Hälfte des Kursgewinnes von 6'7 Millionen Gulden ohnehin den Staatsverwaltungen gebührt, als stichhaltig befunden wird oder nicht.

In dem ersten Fall beträgt die zu amortisierende Summe 8'867 Millionen Gulden und das nach Abzug der Tilgungsquote per 513.000 Gulden verbleibende Reineinkommen der Aktionäre 5,112.000 Gulden. Das diesfalls anrechenbare Gesellschaftsvermögen würde sich daher mit 4'42% verzinsen.

Im zweiten Fall beträgt die zu amortisierende Summe 15'630 Millionen Gulden und das nach Abzug der Tilgungsquote per 903.800 Gulden verbleibende Reineinkommen 4,721.000 Gulden. Das diesfalls anrechenbare Gesellschaftsvermögen würde sich daher mit 3'85% verzinsen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß, selbst wenn die beiden Finanzminister den Teil des Vorschlages des Verhandlungskomitees annehmen würden, nach welchem das Präzipuum der Aktionäre auf $4\frac{1}{2}$ % erhöht werden würde, zwischen diesem Vorschlag und den solcherweise amendierten Propositionen der beiden Finanzminister noch so weitgehende Differenzen prinzipieller Natur bestehen, daß es nicht möglich ist, dem in dem Schreiben des Bankgouverneurs vom 13. Juni ausgesprochenen Wunsch zur Annahme und Ausführung des Vorschlages des Verhandlungskomitees in Verhandlung zu treten, Folge zu geben.

Beide Finanzminister stimmen in der Überzeugung überein, daß ihre durch die Annahme eines $4\frac{1}{2}$ prozentigen Präzipuums der Aktionäre neuerdings zugunsten der Bank amendierten Vorschläge derart sind, daß dieselben von der Bank billigerweise akzeptiert werden könnten.

Der k. k. Finanzminister hat überdies ausdrücklich erklärt, daß für ihn diese in der bezeichneten Weise amendierten Vorschläge das äußerste Maß der zulässigen finanziellen Zugeständnisse an die Bank bedeuten, so daß er über diese Grenze hinauszugehen in keiner Weise in der Lage wäre.

Der königl. ung. Finanzminister hingegen ist der Ansicht — und er hat dieser Ansicht im vertraulichen Verkehr mit dem k. k. Finanzminister wiederholt Ausdruck gegeben — daß die finanziellen Propositionen der beiden Finanzminister, insbesondere jene, welche sich auf die Abschreibung von 16'5 Millionen Gulden oder richtiger 15'6 Millionen Gulden beziehen, von der Bank nicht werden angenommen werden. Die Bank glaubt nämlich, daß das Vermögen der Aktionäre im Falle der Liquidierung eine bessere Verzinsung erreichen könnte, als die neuen Privilegien in Aussicht stellen. Auch besteht sie darauf, daß der Preis der Privilegien, den sie in der Form von Abschreibungen von der 80-Millionen-Schuld entrichtet, im Wert der Privilegien dadurch rückerstattet werde, daß diese Abschreibungen durch Rücklagen aus den Jahreserträgen ersetzt werden, ohne das Jahreserträgnis zu empfindlich zu schmälern. Schließlich bestreitet sie, wie bereits erwähnt, auf das entschiedenste, daß die beiden Staatsverwaltungen einen rechtlichen Anspruch auf die Hälfte des oft erwähnten Kursgewinnes hätten.

Hiezu muß aber der k. k. österreichische Finanzminister wiederholt betonen, daß er nach der politischen Lage im österreichischen Parlament gerade von der in minimo mit $16\frac{1}{2}$ bzw. 15'7 Millionen Gulden proponierten Abschreibung von der 80-Millionen-Schuld unter keinen Umständen abstehen könnte.

Bei dieser Sachlage hat der königl. ung. Finanzminister mit Wissen des k. k. Finanzministers den Entschluß gefaßt, dem Bankgouverneur im vertraulichen Weg von der Unannehmbarkeit des Vorschlages des Verhandlungskomitees mit alleiniger Ausnahme des Punktes, welcher sich auf das $4\frac{1}{2}$ prozentige Präzipuum der Aktionäre bezieht, Mitteilung zu machen und zugleich alles aufzubieten, um die Bankleitung zur Erstattung von für die Regierungen akzeptablen Vorschlägen zu bewegen.

Budapest/Wien, am 25. Juni 1896

Am 3. Juli 1896 hatte der ungarische Finanzminister, Herr *v. Lukács*, eine Unterredung mit dem Bankgouverneur in Wien. Er erklärte ihm inoffiziell, daß die letzten vorgeschlagenen Propositionen der Notenbank absolut unannehmbar seien. Er teilte ihm auch mit, daß dem Kaiser darüber Bericht

erstattet wurde. Er bat den Gouverneur weiters, ihm die definitive Schlußfassung der Bankleitung privat binnen acht Tagen mitzuteilen.

Gouverneur *Dr. Kautz* war, wie der ungarische Finanzminister seinem österreichischen Kollegen am 4. Juli 1896 mitteilte, „sichtlich betroffen, erklärte sich aber bereit, ungesäumt das Verhandlungskomitee einzuberufen, glaubte aber darauf hinweisen zu müssen, daß wohl die Einberufung des Generalrates notwendig werden könnte“.

Zu ähnlichen Resultaten führte auch eine Unterredung des ungarischen Finanzministers mit Generalsekretär-Stellvertreter *Pranger*. Dieser rückte die Bestimmungen über die eventuelle Übernahme des Bankgeschäftes durch die Staatsverwaltungen in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen und erklärte, daß diese Bedingungen als so schwerwiegend betrachtet werden, daß diese Forderung allein schon hinreichen würde, um eine Annäherung unmöglich zu machen.

Nach diesem inoffiziellen Schritt richtete der österreichische Finanzminister nunmehr unter dem Datum des 19. Juli 1896 auch eine offizielle Note an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in welcher er zu verstehen gab, daß er nicht von vornherein die Wünsche des Verhandlungskomitees ablehnen wolle, wenn sie dem öffentlichen Interesse und den durch die Sachlage gebotenen finanziellen Anforderungen Rechnung tragen.

Der Finanzminister wiederholte die entgegenkommenden Propositionen für die Ordnung der 80-Millionen-Schuld, nämlich Reduktion auf 30 Millionen durch eine einmalige effektive Teilzahlung seitens der k. k. Regierung von 30 Millionen Gulden in Gold und durch eine von der Bank durchzuführende Abschreibung. Aus diesem Grunde kann auch die Abschreibung von 16,525.166 Gulden nicht als eine definitive Ziffer betrachtet werden, da sich ja die Abschreibung noch durch die in den letzten zwei Privilegialjahren vorzunehmenden Tilgungen verringern wird.

Ferner erklärte sich der Finanzminister bereit, das Präzipuum der Aktionäre bei der Gewinnbeteiligung auf $4\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen, wenn die Anteile der Staatsverwaltungen an den Erträgen tatsächlich ausbezahlt und nicht wie bisher zur Tilgung des jeweiligen Restes der 80-Millionen-Schuld verwendet werden.

Außerdem erklärte der Finanzminister, zusammen mit seinem ungarischen Kollegen den Anspruch erheben zu müssen, daß die Hälfte des mit rund $13\frac{1}{2}$ Millionen bezifferten Mehrwertes des Gold- und Devisenbesitzes der Bank den beiden Staatsverwaltungen statutengemäß zuzufallen habe, sobald dieser Kursgewinn kassenmäßig eingehen wird.

Der Notenwechsel zwischen den beiden Finanzministern und dem Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank respektive dem Generalrat ging bis Ende des Jahres weiter, obzwar schon von Anfang an der Eindruck bestand, daß das Noteninstitut in den wesentlichen Punkten nachgeben werde. Immerhin seien die einzelnen Verhandlungsphasen noch kurz angedeutet.

Die Antwortnote des Gouverneurs auf das Schreiben der beiden Finanzminister vom 19. Juli 1896 war vom 6. August 1896 datiert und brachte einige neue Propositionen. Das Verhandlungskomitee habe, so hieß es in dieser Antwort, die finanziellen Bedingungen einer neuerlichen Beratung unterzogen. Mit Rücksicht auf den untrennbaren Zusammenhang, in welchem diese finanziellen Bedingungen mit anderen, z. B. mit den Bestimmungen über die seinerzeitige Übernahme der Bank durch die beiden Staatsverwaltungen, stehen, hat das Komitee jedoch geglaubt, auch die übrigen bei den bisherigen mündlichen Verhandlungen im wesentlichen bereits durchbesprochenen Bedingungen einer eingehenden Beratung zu unterziehen und darüber endgültigen Beschluß fassen zu sollen.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Organisation der Bank, worüber die Anschauungen, welche in der Note vom 3. Februar 1896 zum Ausdruck kamen, nicht annehmbar sind, da sie mit der Einheitlichkeit der Notenbank unvereinbar wären. Dafür wird gegen die Erweiterung der Rechte der Regierungskommissäre kein Einspruch erhoben.

Die wichtigsten Differenzpunkte beziehen sich nach wie vor auf die finanziellen Bedingungen. Das Verhandlungskomitee mußte daran festhalten, daß der Preis für das Privilegium im wesentlichen in der Partizipation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnis der Bank gefunden werden müsse und daß die Aktionäre aus diesem Titel keine Einbuße an ihrem Vermögen erfahren dürfen. Auf eine nur durch eine Vermögensabtretung mögliche Abschreibung von der Schuld des Staates kann daher nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, daß in irgendeiner Weise eine Rekonstruktion dieses abgetretenen Vermögens ermöglicht werde.

„Als vollkommen ausgeschlossen bezeichnet das Verhandlungskomitee die Abtretung auch nur eines Teiles der Agioreserve (des sogenannten »Kursgewinnes am Golde«) an die beiden Staatsverwaltungen, da die Bank einen nach den bestehenden Statuten den beiden Staatsverwaltungen zustehenden Anspruch hierauf weder aus dem Titel der Partizipation am Reinerträgnis, noch aus sonst einem Titel anzuerkennen vermag. Das ist eine rechtliche Tatsache, an der kein Zweifel bestehen kann.

Die Bank hat ihren vor dem Jahre 1892 erworbenen Gold- und Golddevisenbesitz nicht gegen Ausgabe von Banknoten, sondern durch die Umwechslung eines Teiles des bilanzmäßig ausgewiesenen, früher in Silber bestehenden Vermögens der Aktiengesellschaft beschafft und hiedurch diesen Teil ihres Vermögens, soweit derselbe aus österreichischem Währungssilber und nicht aus deutschen Talern bestand, vor der von 1874 bis 1892 eingetretenen Entwertung des österreichischen Silbergeldes bewahrt.

Da weder zur Beschaffung dieses Goldes, noch des Silbers, gegen welches dasselbe seinerzeit eingetauscht wurde, Banknoten ausgegeben worden sind, so wären auch bei einer Liquidierung der Bank keine solchen damit einzulösen. Ein »kassenmäßiger Eingang« dieses sogenannten Kursgewinnes kann sonach nie stattfinden. Dieses Gold, das einen Bestandteil des Aktienvermögens bildet, würde im Falle der Liquidierung einfach den Aktionären zurückbezahlt werden.

Es ist selbstverständlich, daß mit der Erneuerung des Privilegiums diese Angelegenheit gegenstandslos wird, und daß die dermalen unter den Anlagen des Reservefonds verrechnete Agioreserve endgültig dem Metallschatz zuzuweisen sein wird.

Einen ganz besonderen Wert legt das Verhandlungskomitee darauf, daß das Aktienkapital von dermalen 90 Millionen aus dem Reservefonds auf 105 Millionen Gulden erhöht werde. Das Präzipuum der Aktionäre, welches Euere Exzellenz sich gütigst geneigt gefunden haben mit $4\frac{1}{2}\%$ zuzugestehen, könnte dagegen von diesem erhöhten Aktienkapital mit 4% zugestanden werden.“

Das Komitee schlug daher folgendes vor:

1. Das Aktienkapital der Bank wird durch Zuweisung von 15 Millionen Gulden aus dem Reservefonds auf 105 Millionen Gulden erhöht.
2. Von dem jährlichen Reinertragnis erhalten zunächst die Aktionäre 4% des Aktienkapitales von 105 Millionen Gulden; von dem sodann verbleibenden Reinertragnis sind dem Reservefonds, insolange derselbe nicht 20% des Aktienkapitales erreicht, jeweils 8% und dem Pensionsfonds 2% zuzuweisen; der noch erübrigende Teil des Gewinnes ist, insolange die für die Aktionäre entfallende Dividende 6% vom Aktienkapital nicht erreicht, zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Bank zur Hälfte, nach 6% vom Aktienkapital aber in der Weise zu teilen, daß den beiden Staatsverwaltungen zwei Drittel und den Aktionären ein Drittel zufallen.

(Nach unseren Berechnungen kann der Gewinnanteil der beiden Staatsverwaltungen einigermaßen mit Sicherheit auf jährlich 1,350.000 Gulden veranschlagt werden.)

3. Gleichzeitig und im Zusammenhang mit der von Euerer Exzellenz in Erkenntnis der notwendigen Stärkung der Bank in Aussicht gestellten Rückzahlung von 30 Millionen Gulden in Gold auf die 80-Millionen-Schuld seitens der hohen k. k. österreichischen Staatsverwaltung wird seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Abschreibung von dieser Schuld auf Rechnung des Reservefonds in einer solchen Höhe vorgenommen, daß eine Restschuld von 30 Millionen Gulden verbleibt, welche dem ausdrücklichen Wunsch Euerer Exzellenz gemäß bis zum Ablauf der Privilegien unverändert zu verbleiben hätte. Die Anteile der beiden hohen Staatsverwaltungen am Reinerträgnis der Bank sowie die eventuelle Notensteuer würden sohin künftig alljährlich an die beiden Staatsverwaltungen bar zur Auszahlung gelangen.

Die Finanzminister hatten schon in ihrer Note vom 3. Februar 1896 in Vorschlag gebracht, daß die Staatsverwaltungen im Falle der Nichtverlängerung des Privilegiums die gesamte Bank mit ihren Aktiven und Passiven (mit Ausnahme des Hypothekarkreditgeschäftes) übernehmen.

Hiezu fand sich in der Note des Gouverneurs vom 6. August 1896 folgende Äußerung der Bank:

Die Sicherung und Fortdauer des Notenbankgeschäftes auch bei allfälliger Auflösung der Bank dadurch, daß in diesem Falle nicht mehr eine Liquidation des Notenbankgeschäftes, sondern ausschließlich eine Übernahme desselben durch die beiden hohen Staatsverwaltungen Platz greifen soll, macht es möglich, den Vorgang für die allfällige Erneuerung der Privilegien in Zukunft einfacher zu gestalten, indem die Privilegien, falls weder seitens der beiden Staatsverwaltungen, noch seitens der Bank eine Kündigung derselben erfolgt, stillschweigend verlängert werden könnten, womit das jedesmalige Aufrollen der gesamten Bankfrage in Zukunft zu vermeiden wäre.

Nicht unbeachtet kann bleiben, daß das Vermögen der Aktionäre dermalen, wie aus der Bilanz der Bank mit einer alle Zweifel ausschließenden Deutlichkeit hervorgeht, in Gold vorhanden ist, und daher im Falle einer Liquidation auch in Gold, 10 Gulden gleich einem Zwanzigkronenstück gerechnet, zur Auszahlung käme.

Wenn das Komitee gleichwohl glaubt, von einer Goldklausel in den Übernahmsbestimmungen absehen zu sollen, so geschieht dies lediglich in dem Bestreben, das Vertrauen der Bank in die Währungsreform zum Ausdruck zu bringen.

Komiteevorschläge:

1. Die Privilegien der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauern 13 Jahre vom 1. Jänner 1898 bis 31. Dezember 1910. Jeder der beiden Staatsverwaltungen steht das Recht zu, mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt des betreffenden Staates das Privilegium ein Jahr vor seinem Ablauf zu kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht der Bank

zu, welche jedoch zur Ausübung desselben keiner Genehmigung der Gesetzgebung bedarf. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so gelten die Privilegien als stillschweigend auf je 10 weitere Jahre verlängert.

2. Bei der Auflösung der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernehmen die beiden Staatsverwaltungen das gesamte, den Gegenstand der Privilegien bildende Bankgeschäft im bilanzmäßigen Stand und nach dem bilanzmäßigen Wert unter Ausscheidung des Hypothekarkreditgeschäftes, das der Oesterreichisch-ungarischen Bank verbleibt. Die gesamten, nicht das Hypothekarkreditgeschäft betreffenden Vermögensbestandteile der Bank einschließlich des Pensionsfonds und die gesamten Verbindlichkeiten der Bank, insbesondere auch der gesamte Pensionsdienst, gehen an die beiden Staatsverwaltungen über, welche auch das gesamte nicht dem Hypothekarkreditgeschäft angehörende aktive Dienstpersonal der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrag hervorgehenden Rechten und Pflichten übernehmen.
3. Die beiden Staatsverwaltungen bezahlen unter gemeinsamer Haftung an die Aktionäre auf jede Aktie 1.600 Kronen in der mit dem Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgesetzten Währung.

Außerdem erhalten die Aktionäre den zu Beginn der neuen Privilegialepoche vorhanden gewesenen Teil des Reservefonds ganz und den seither zugewachsenen Teil dieses Fonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme der Bank durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten zu dienen hat, zur Hälfte, in der obenerwähnten Währung von den Staatsverwaltungen ausbezahlt.

Am 17. und 18. August 1896 fanden mündliche Verhandlungen zwischen den beiden Finanzministern und den Vertretern der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt. Diese Verhandlungen wurden am 18. August 1896 offiziell abgebrochen, weil der Antrag der Bank auf obligatorische Übernahme des Bankgeschäftes durch die Staatsverwaltungen (zum Preis von 800 Gulden pro Aktie) im Falle der Nichtverlängerung des Privilegiums von den Regierungsvertretern abgelehnt wurde, worauf die Bank auch ihr Zugeständnis der Abschreibung von zirka 15¹/₂ bis 16 Millionen Gulden von der 80-Millionen-Schuld zurückzog.

Über den nunmehrigen Stand der Angelegenheit hielt der österreichische Finanzminister dem Kaiser einen Vortrag und holte sich von ihm die Ermächtigung, „im äußersten Fall auch die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank herbeizuführen“. Seinem ungarischen Kollegen gegenüber betonte er, daß der einzig wesentliche Differenzpunkt — an welchem die Verhandlungen schließlich auch gescheitert waren — sich auf die Ordnung der 80-Millionen-Schuld bezog.

In einem Schreiben vom 26. August 1896 warnte der ungarische Finanzminister seinen österreichischen Kollegen davor, die Liquidation des Noteninstitutes herbeizuführen. Es würde dann, meinte er, die Frage des Notenesens in beiden Staaten der Monarchie voll aufgerollt werden. Es ist notwendig, daß für diesen Fall schon vorher ein volles Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen bestehe.

Schließlich sahen sich die beiden Finanzminister veranlaßt, trotz des Abbruches der mündlichen Verhandlungen am 8. September 1896, neuerdings eine Note an den Gouverneur zu richten, um einen Weg aus den Schwierigkeiten zu finden.

Die Note begann mit der Drohung, „die Regierungen müssen sich angesichts des vollzogenen Abbruches der Verhandlungen vorbehalten, die infolgedessen notwendigen Maßregeln rechtzeitig zu ergreifen. Bevor sie jedoch zu diesen Maßregeln schreiten, wollen sie der Bank die Gelegenheit nicht entziehen, noch einmal ihre Antwort in schriftlichem Wege auf die endgültigen und unabänderlichen Bedingungen der Regierungen zu geben.“

Der weitere Inhalt der Note war nur eine Rekapitulation der Regierungsanträge sowie die Feststellung der noch bestehenden Differenzen. So hielten die Regierungen u. a. daran fest, daß das Einspruchsrecht der Regierungskommissäre gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates oder einer Direktion auch auf die Beschlüsse der Komitees der Bank ausgedehnt wird, u. zw. auch aus dem Grunde, weil solche Beschlüsse nach Meinung des Kommissärs mit dem Staatsinteresse in Widerspruch stehen.

Mit der Erhöhung des Aktienkapitals von 90 auf 105 Millionen Gulden aus dem Reservefonds erklärten sich die Regierungen prinzipiell einverstanden, doch müsse die Ordnung der 80-Millionen-Schuld (u. zw. derart, daß eine Restschuld von 30 Millionen verbleibt) absolut im Sinne der Regierungsvorschläge durchgeführt werden.

Ferner müsse die von der Bank in Vorschlag gebrachte obligatorische Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft entschiedenst abgelehnt werden.

Die Note wurde dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank in seiner Sitzung vom 15. September 1896 zur Beschlußfassung über die Antwort vorgelegt. Nach Eröffnung der Sitzung sagte der Gouverneur *Dr. Kautz*, er glaube darauf hinweisen zu müssen, „daß die heutige Sitzung und die Beschlüsse, welche in ihr gefaßt werden, voraussichtlich für das weitere Geschick und die weitere Gestaltung des Noteninstitutes von großer Bedeutung sind. Die zu beschließende Antwort soll nach der Absicht der Regierungen den vorläufigen Abschluß der ohnehin ziemlich langwierig gewordenen und an nicht immer ganz angenehmen Phasen überreichen Verhandlungen bilden und die endgültige Feststellung jener Grundsätze enthalten, nach welchen die Neugestaltung der Bank erfolgen soll.“ Der Gouverneur gab auch seiner Überzeugung Ausdruck, daß der Generalrat

bei seinen Beschlüssen „die Wünsche der Regierungen in entgegenkommendster Weise beachten werde und von loyaler Gesinnung und Hochachtung für die Staatsgewalt durchdrungen sei, aber auch die ihm anvertrauten Interessen der Gesellschaft nicht außer acht lassen werde“.

Eine lebhafte Debatte entspann sich über das Kapitel „Verhältnis zu den Staatsverwaltungen“, insbesondere über das Einspruchsrecht der Regierungskommissäre. Nicht mit Unrecht bemerkte Generalrat *Wiesenburg*, daß besonders der Einspruch auf Grund des „Staatsinteresses“ abzulehnen sei. Es könne unmöglich definiert und abgegrenzt werden, was darunter falle, so daß diese Bestimmung eine große Gefahr für die Bank darstelle. Die Generalversammlung werde schwerlich zu bewegen sein, einer solchen Bestimmung ihre Einwilligung zu erteilen. Daher stelle er den Antrag, den Regierungen vorzuschlagen, daß das Einspruchsrecht der Commissäre „nur dann statthaben solle, wenn dieselben glauben, daß durch einen Beschluß die Statuten oder ein Gesetz verletzt worden sei“.

Generalrat *v. Lieben* schloß sich diesen Bedenken an. Ein Einspruchsrecht der Regierungskommissäre gegen die Festsetzung des Zinsfußes z. B. wäre geeignet, die ganze selbständige Tätigkeit der Bank lahmzulegen. Er empfahl die von der Bankleitung vorgeschlagene Fassung der Antwortnote zur Annahme, obwohl dadurch lediglich nur die allerwichtigsten Punkte dem Einspruchsrecht der Regierungskommissäre entzogen werden.

Der ungarische Regierungskommissär *Dr. Popovics* (der spätere Gouverneur) erklärte, „daß die Lage äußerst ernst werden könnte, wenn eine so wesentliche Forderung der Regierung von der Bank ganz abgelehnt oder nur mit Beschränkungen akzeptiert werde“.

Der österreichische Regierungskommissär *Baron v. Winterstein* schloß sich den Ausführungen seines Kollegen an und erklärte sich ebenfalls für „äußerst frappiert darüber, daß die wichtigsten Forderungen der Regierungen so weitgehend eingeschränkt werden sollen“.

Die Generalräte verloren bald den Mut vor ihrer eigenen Courage, lehnten den Antrag *Wiesenburgs* ab und nahmen schließlich die vom Verhandlungskomitee vorgeschlagene Fassung an, welche folgendermaßen lautete: „Von dem Einspruch aus Staatsinteresse sind jedoch ausgenommen die Berichte des Generalrates an die Generalversammlung, die Beschlüsse über den Zinsfuß und über Dienstverhältnisse der Angestellten der Bank.“

Was die finanziellen Bedingungen sowie die Frage der Übernahme der Bank durch die beiden Staatsverwaltungen betraf, akzeptierte der Generalrat die Anträge des Verhandlungskomitees ohne Änderung und ohne Debatte. Dem-

entsprechend konstatierte er mit Befriedigung, daß in den finanziellen Bedingungen im großen und ganzen Übereinstimmung zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank erzielt wurde. Er nahm auch von der Entschliebung der Regierungen Kenntnis, daß die der Bank gehörige Agioreserve oder der sogenannte Kursgewinn am Gold im Betrag von 13,525.166 Gulden, angelegt in Devisen des Reservefonds, bei Erneuerung des Privilegiums ohne weiteres und *endgültig* in den Metallschatz der Bank zu übertragen sein wird.

Mit der den Staatsverwaltungen bloß fakultativ vorbehaltenen Einlösung des Bankgeschäftes könnte sich der Generalrat nur unter der Bedingung einverstanden erklären, wenn der Bank, falls von diesem Einlösungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, ihr Fortbestand als Privatbank gesichert wird. An die Aktionäre hätten die Staatsverwaltungen in diesem Falle 760 Gulden pro Aktie zu bezahlen. Der Reservefonds bliebe zur Gänze Eigentum der Aktionäre.

Sollte also im Falle der Nichterneuerung des Privilegiums die Übernahme durch den Staat nicht stattfinden, so hätte der Oesterreichisch-ungarischen Bank ohne weitere Genehmigung das Recht zu verbleiben, als Aktiengesellschaft mit den Hauptsitzen in Wien und Budapest und mit sämtlichen Zweigniederlassungen das Bank- und Hypothekarkreditgeschäft, mit Ausschluß des Rechtes einer Notenbank, fortzuführen.

Bei diesem Stand der Verhandlungen zwischen der Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Finanzministern kam die Angelegenheit in beiden Parlamenten der Monarchie im Rahmen der Budgetdebatte zur Sprache. Freilich stand das österreichische Abgeordnetenhaus nach Durchführung der Wahlreform durch den Grafen *Badeni* vor der Auflösung und war daher nicht mehr in der Lage, weittragende Beschlüsse zu fassen. Das gleiche galt für das Parlament in Ungarn.

Finanzminister *Dr. v. Biliński* gab am 1. Oktober 1896 eine ausführliche Erklärung über die Frage der Verlängerung des Privilegiums ab. Er bekannte ohne weiteres, den Ungarn die Parität angeboten zu haben. Ihre Forderung sei billig, da sie wenigstens in dieser Form ihr Recht auf Erteilung des neuen Bankprivilegiums zum Ausdruck bringen können. Da die Bank gemeinsam bleibe, so soll die ungarische Gleichberechtigung wenigstens nach außen in der Organisation der Bank zum Ausdruck kommen.

Der Finanzminister schilderte dann in allen Einzelheiten die Verhandlungsphasen sowie das bis zum 1. Oktober 1896 erzielte Ergebnis. Im allgemei-

nen, sagte er, sei die Bankfrage günstig gelöst, wenn auch noch einige Spezialfragen geregelt werden müßten.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus sagte Finanzminister *Lukács*, daß das von Ungarn an die Bank zu erteilende Privilegium mit jedem anderen gleichwertig sei; darum erscheine die Forderung der Parität in der Bankverwaltung begründet und die Berufung ungarischer Staatsbürger in den Generalrat der Bank berechtigt. Herr *v. Lukács* betonte, daß der österreichische Finanzminister der ungarischen Regierung die Parität direkt angeboten habe, um ihr die Annahme der Vorlagen im Reichsrat zu erleichtern; denn die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank könnte andernfalls mit Berechtigung gefordert werden.

Die öffentliche Meinung in Österreich war mit den Erklärungen des Finanzministers sehr unzufrieden. Die Stimmung kam am besten in einem Artikel der Neuen Freien Presse vom 2. Oktober 1896 zum Ausdruck, welchen wir im Auszug folgen lassen:

DIE NEUE FREIE PRESSE ÜBER DIE BANKFRAGE

(Aus dem Leitartikel dieses Blattes vom 2. Oktober 1896 über die Budgetrede des Finanzministers *Dr. v. Biliński*)

Reden wir zuerst von der Bankfrage. Zwei Vorgänger des Herrn *v. Biliński* haben mit Ungarn über die Bank verhandelt, aber weder Baron *Pretis* noch Herr *v. Dunajewski* haben jemals zugegeben, es folge aus der Parität, daß der ganze Generalrat aus einer gleichen Anzahl von österreichischen und ungarischen Staatsbürgern zusammengesetzt sein müsse. Die Parität besteht 19 Jahre und kein österreichischer Finanzminister hat diese gefährliche Konsequenz aus ihr abgeleitet. Nur Herr *v. Biliński* hält es für gerecht, daß die Bank durch die neue Organisation an Ungarn ausgeliefert werde. Über diese Gefahr will Herr *v. Biliński* mit einem leichten Scherz hinweghüpfen. Ja, meinte er, warum sollte man glauben, daß gerade die Österreicher nicht in den Sitzungen erscheinen oder sich untereinander zanken werden, um so den Ungarn die Majorität zu verschaffen? So spaßig ist die Sache nicht. Gegenwärtig werden die Österreicher, ob sie kommen oder nicht, in der Minorität sein, weil der Gouverneur ein Ungar ist und weil acht österreichischen Staatsbürgern acht ungarische und überdies der Gouverneur gegenüberstehen werden. Klare Rechnungen lassen sich durch Witze nicht umstoßen. Am ersten Tag des neuen Statuts wird im Generalrat eine ungarische Majorität sitzen und entscheiden. Die Organisation sichert jedoch die ungarische Majorität nicht bloß für den Augenblick, sondern für alle Zukunft. Die ungarische Regierung wird stets mit voller Sicherheit auf acht Stimmen von 17 im Generalrat zählen können. Die gewählten Generalräte aus Ungarn werden keine wirklichen Aktionäre sein, da der Aktienbesitz in Ungarn äußerst geringfügig ist. Auch diese Generalräte werden daher ihre Wahl den offiziellen Einflüssen verdanken und da sie kein unmittelbares materielles Interesse an der Bank haben, so werden sie der Regierung, der sie ihre Stelle direkt oder indirekt verdanken, unbedingt zur Verfügung stehen. Die gewählten österreichischen Generalräte sind nicht in gleicher Abhängigkeit von der Regierung und somit fehlt der Zwang, in gleicher

Geschlossenheit zu stimmen. Ungarn braucht nur eine Stimme zu gewinnen oder ein österreichischer Generalrat braucht nur Nasenbluten zu bekommen und die ungarische Majorität ist fertig, auch dann, wenn der Gouverneur kein Ungar ist. Wird die österreichische Regierung jemals von einer ungarischen Stimme im Generalrat unterstützt werden? Daran glaubt sie selber nicht und die Gegenprobe ist leicht zu liefern. Hätte der Generalrat einer Notenbank in Budapest jemals die Möglichkeit zugelassen, daß Österreich die Majorität erobert? Niemals. Der Generalrat in Wien hat es getan.

Herr v. Biliński sagt, die Opposition im ungarischen Reichstag hätte ein Statut ohne diese Parität bekämpft und Herr Lukács die Vorlage nicht durchgesetzt. Herr v. Biliński mag aufpassen, daß ihm nicht geschehe, was er dem ungarischen Finanzminister ersparen wollte. Die österreichischen Abgeordneten wissen, daß die Regierung den Fehler begangen hat, aus einer unüberwindlichen Situation gar keinen Nutzen zu ziehen. Ungarn ist gegenwärtig nicht imstande, eine selbständige Bank zu errichten, welche dem Land die gleichen oder auch nur ähnliche Dienste leisten könnte wie das gemeinsame Noteninstitut. Schon der Versuch würde eine Kreditkrise hervorrufen, die vom Ruin weiter Volkskreise begleitet wäre. Ein Blick auf die Verteilung der Bankmittel zwischen Österreich und Ungarn beweist, daß Ungarn gegenwärtig an solche Probleme nicht ohne schwere Verluste rühren darf. Die österreichische Regierung hat eine uneinnehmbare Festung preisgegeben ohne Notwendigkeit und nur aus Mangel an richtiger Information. Vierzehn Tage war der Finanzminister im Amt, als er den Ungarn die Parität schenkte. Wir sind fest überzeugt, daß er die Tragweite dieses Zugeständnisses nicht einmal geahnt habe, obschon er heute von einem tief angelegten Plan sprach. Ungarn habe ihm geholfen, einen finanziellen Druck auf die Bank auszuüben. Wenn der Finanzminister die Wirkung solcher Worte sich auch nur vorstellen könnte! Für den Bettel einiger Millionen an Kapital und für die Lappalie einiger hunderttausend Gulden wurde die Gestaltung des gesamten Geldwesens, also der Wohlstand des Volkes, der Wert von Milliarden dem ungarischen Einfluß unterworfen und ein Zustand geschaffen, der einfach unhaltbar ist. Und ist Ungarn am Reingewinn der Bank nicht interessiert und hat es sich nicht eine merkwürdige Maklergebühr herausgeschlagen, indem sein Anteil nicht mit 30% wie bisher, sondern nach dem Verhältnis der Geschäftsumsätze bemessen werden soll? Österreich muß den weitaus größten Teil der Lasten für die Valutareform tragen und die ungarische Regierung bekommt eine höhere Quote vom Reingewinn der Bank! Ja, richtig! Es wurde auch ein Termin für die Aufnahme der Barzahlungen vereinbart. Mit einer solchen Bank werden wir das Ziel nie erreichen; mit einer Organisation, die ohne Beispiel in der Geschichte ist, die alle natürlichen Lebensbedingungen einer Privatbank zerstört und doch keine Reichsbank schafft, die dem Generalrat Freiheit und Autorität raubt, die Interessen des reicheren Staates dem Willen des ärmeren unterwirft, mit einer solchen Organisation ist die stete und sichere Einlösung des Papiergeldes nicht zu verbürgen.

Die weiteren mündlichen Verhandlungen, die in den Monaten Oktober und November 1896 stattfanden, führten schließlich dazu, daß nur drei wesentliche Differenzpunkte übrigblieben, welche die Finanzminister in einer Note an den Gouverneur vom 21. November 1896 festhielten und die sich auf folgende Materien bezogen:

1. Die von den Regierungen verlangte Erweiterung des Wirkungsbereiches der Direktionen, eine Meinungsverschiedenheit, welche erst in diesem Stadium der Verhandlungen stärker hervortrat;

2. das Einspruchsrecht der Regierungsvertreter gegen Beschlüsse des Generalrates, die nach Ansicht dieser Funktionäre dem Staatsinteresse abträglich wären;

3. der Wert der Immobilien der Bank im Falle der Liquidation.

ad 1: Während die Bank darauf bestand, die Kompetenz der Direktionen wie bisher auf das Eskont- und Darlehensgeschäft zu beschränken, wollten die Regierungen ihnen auch ein Überwachungs- respektive Anordnungsrecht darüber einräumen, daß die Beschlüsse des Generalrates in den betreffenden Gebieten im allgemeinen sowie auch in einzelnen Zweiganstalten im besonderen befolgt werden.

ad 2: Die Regierungen waren damit einverstanden, daß ein Einspruchsrecht der Regierungskommissäre gegen die Berichte des Generalrates an die Generalversammlung nicht stattfinden sollte. Hingegen sollte dieses Einspruchsrecht, was die Dienstverhältnisse der Angestellten der Bank betrifft, aufrechtbleiben. Was aber die wichtigste Forderung der Bank betraf, die Aufhebung des Einspruchsrechts in die Fragen des Zinsfußes, so wären die Regierungen bereit, dieses Verlangen fallenzulassen, sobald man sich in allen übrigen Gegenständen geeinigt habe.

ad 3: Diese Differenz, welche ebenfalls erst im Schlußstadium der Verhandlungen des Jahres 1896 zutage trat, bezog sich auf die Forderung des Generalrates, den Mehrwert der Immobilien für den Fall der Übernahme des Bankgeschäftes von dem übrigen Bankvermögen zu trennen. Darin erblickten die Regierungen eine Schmälerung des Übergabewertes, mit welcher sie sich nur bei einer gleichwertigen Reduktion des Ablösungspreises einverstanden erklären könnten.

In diesen Punkten konnte auch trotz eines weiteren Notenwechsels bis zum Ende des Jahres 1896 keine Einigung erzielt werden.

Wenn wir nach den Hintergründen der Regierungsforderungen, welche im Laufe der Bankverhandlungen gestellt wurden, fragen, so müssen wir ein Elaborat des späteren Generalsekretärs der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Friedrich *Schmid-Dasatiel*, heranziehen, das unter dem Titel „Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich“ im Jahre 1921 veröffentlicht wurde.*) Wenn wir auch dabei berücksichtigen müssen, daß der Verfasser nicht mit der nötigen Objektivität vorging, als er die gesamte Schuld

*) „Schriften des Vereines für Sozialpolitik“, 162. Band. Herausgegeben von Gustav *Stolper*.

einem einzigen Mann zuschrieb, so ist doch der Kern seiner Ausführungen durch andere Quellen bestätigt.

Friedrich *Schmid-Dasatiel* macht den damaligen Referenten für das Währungswesen im österreichischen Finanzministerium, Oberfinanzrat Doktor Ignaz *Gruber*, für den verstärkten Regierungseinfluß und die Parität voll verantwortlich.

Dieser Beamte war, wie der Autor schrieb, dem Finanzminister *Dr. Steinbach* vom Präsidenten der statistischen Zentralkommission empfohlen worden und arbeitete bereits sehr eingehend an den Vorbereitungen zur Währungsreform, wenn sich diese Arbeit auch hauptsächlich — wie *Schmid* sagt — auf die Zusammenstellung von „Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie“ beschränkte. Er habe die für Österreich ungünstige Relation bei der Paritätserrechnung erfunden.

In dem Bestreben, alles bürokratisieren zu wollen, war es *Dr. Gruber* darum zu tun, den Gewinnanteil des Staates an der Bank möglichst hoch festzusetzen und die uneingeschränkte Macht der Finanzverwaltung über die Bank, wie sie vor dem Jahre 1863 bestanden hatte, so weit als nur irgendwie möglich wiederherzustellen. Die Arbeit machte sich — wie *Schmid* meint — der Referent ziemlich leicht; er schrieb einfach aus den Statuten der verschiedenen ausländischen Notenbanken alles heraus, was sich auf Leistungen der Bank an den Staat und auf die Oberherrschaft des Staates über die Bank bezog. Ungarn habe an einer völligen Unterwerfung der Bank unter die Herrschaft der Finanzverwaltung gar kein Interesse gehabt, weil die Ungarn klar erkannten, daß der Sitz der Bank schließlich in Wien sei und daher der Einfluß des österreichischen Finanzministers aller Wahrscheinlichkeit nach stets stärker sein werde als der des ungarischen. Um die ungarische Finanzverwaltung dennoch zum Eintreten für seine Forderungen zu gewinnen, verfiel *Dr. Gruber* auf das Mittel, ihr die Parität, mit der sie gar nicht gerechnet hatte, anzubieten. Ein hoher Beamter des ungarischen Finanzministeriums soll sich angeblich Herrn *Schmid-Dasatiel* gegenüber geäußert haben: „Wir haben die Ausgestaltung der Parität nicht verlangt; wir waren mit der früheren Organisation auch vom ungarischen Standpunkt aus vollkommen zufrieden; aber nachdem uns die Ausgestaltung der Parität von Österreich angeboten worden war, konnten wir sie begreiflicherweise unmöglich ablehnen.“

Mit dem Anbot an Ungarn, die vollständige Parität herzustellen, bezweckte *Dr. Gruber* — wie *Schmid-Dasatiel* annimmt — zweierlei: die ungarische Regierung auf die Linie der österreichischen zu bringen und einen starken

Druck auf die Bankleitung auszuüben, um sie schließlich gegen das Falllassen dieser Forderung für die übrigen, insbesondere den erhöhten Einfluß des Staates, gefügig zu machen. *Dr. Gruber* dachte an den überaus starken und erfolgreichen Widerstand, den die Bankleitung unter der Führung des damaligen Generalsekretärs *Wilhelm v. Lucam* in den Jahren vor 1878 den Forderungen der Finanzverwaltung geleistet hatte. Er hoffte, diesmal werde sich alles genauso vollziehen und die Parität werde die Rolle eines „Kompensationsobjektes“ in seinem Sinn spielen können.

Aber die Geschichte wiederholt sich nicht. Die Verhältnisse im Jahre 1896 waren sehr verschieden von denen 20 Jahre früher. Die Bank hatte jetzt einen ungarischen Gouverneur, Professor *Dr. Julius Kautz*; es gab einen ungarischen Vizegouverneur und ungarische Generalräte, die stets die Meinung ihres Gouverneurs vertraten. Auch die österreichischen Generalräte waren zum Teil nicht mehr so aufrecht und kämpfentschlossen wie zur Zeit *Lucams*. Daher war es kein Wunder, daß *Dr. Gruber* den größten Teil seines Planes durchsetzen konnte, schließlich auch die Parität, welche bei dem schwachen Widerstand gegen die übrigen Forderungen kein „Kompensationsobjekt“ mehr sein konnte. Sogar was den Kursgewinn von zirka 13,5 Millionen Gulden betraf, mußte die Bank nachgeben, obzwar — wie schon erwähnt — die beiden Finanzminister im Jahre 1892 anerkannt hatten, daß dieser Mehrwert das freie und uneingeschränkte Eigentum des Noteninstitutes ist. *Dr. Gruber* erklärte einfach, daß die Unterschrift eines Finanzministers seinen Nachfolger nicht binde.

Als Beleg dafür, daß die Vorwürfe des ehemaligen Generalsekretärs der Oesterreichisch-ungarischen Bank *Schmid-Dasatiel* gegen Oberfinanzrat (und späteren Gouverneur) *Dr. Gruber* nicht aus der Luft gegriffen waren, mögen einige Stellen aus dem Vorbericht des genannten Funktionärs an den österreichischen Finanzminister, datiert vom 4. September 1894, dienen:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank besitzt nicht das allgemeine Vertrauen, wir sind im Stadium einer Valutareform und die Bank entspricht nicht den ihr gestellten höheren Aufgaben.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank verstand eben nicht in ihrer Verwaltungsführung die öffentlichen Anforderungen und ihre privaten Interessen zu einer entsprechenden Ausgleichung zu bringen. Sie spricht zwar von beidem, sucht aber vor allem immer ihr Privatinteresse zu pflegen. Kann man z. B. die Salinenscheinangelegenheit anders beurteilen oder sind die Bankpropositionen selbst nicht ein sprechender Beweis dieser Tendenz? Wir haben es also nicht mit einem tatsächlich wünschenswert geordneten Zustand zu tun und die Sache erfordert umso mehr Aufmerksamkeit, weil noch die hie und da verschiedenen Interessen der beiden Regierungen mitspielen, welche der Bank die erwünschte Gelegenheit zur Neutralisierung des Einflusses beider Regierungen bieten. Was die öffentliche Meinung betrifft, so

herrscht bekanntlich nicht allein keine der Bank günstige Richtung, sondern es muß vielfach als sehr schwierig angesehen werden, eine Verlängerung des Privilegiums bei den Gesetzgebungen zu erzielen. Endlich macht die Valutareform die Mitwirkung der Bank nötig, nicht so sehr aber als eines selbständigen Faktors, als welchen sich die Bank gerne aufspielen möchte, denn die Valutaregulierung soll und kann doch nur von den Regierungen selbst geleitet werden, als eines Organes von vollster Verlässlichkeit. Mehr noch aber kommt dabei in Betracht, daß dieses Organ nicht als fertiges besteht, daß es innerhalb unseres Wirtschaftslebens liegt, daher von zutreffenden organischen Maßregeln gleich allen andern Organismen abhängt und abhängen muß, daß es aber ein Zentralpunkt des wirtschaftlichen Organismus sein soll, der das volle Vertrauen besitzt und keiner privaten Ausbeutung Raum geben darf.

Bei uns ist nun infolge der Valutareform die Sache so beschaffen, daß dem Staat und der Öffentlichkeit große Opfer zugemutet werden, um eine mächtige und rationelle Zettelbankorganisation zu schaffen. Was da geleistet wurde und werden soll, darf nicht einem Privatinteresse dienen, nicht in seinem Bestand von Privatwillkür abhängig gemacht werden.

Diese Erwägung scheint mir hinsichtlich der Erneuerung des Bankprivilegiums als die wichtigste. Die Regierungen dürfen sich nicht gegenüber der Bank gefangengeben. Wenn daher auch das Bankprivilegium erneuert werden soll, so sollen doch die Bestimmungen über die Dauer des Privilegiums und die Auflösung der Bank einer Reform unterzogen werden, durch welche die notwendigen staatlichen Rechte gewahrt und die Privatwillkür in bezug auf die Erhaltung und Einrichtung dieser Institution ausgeschlossen werden.

Gerade diese Sachlage wird ja bisher von der Bank in — wie man mit Recht zu sagen scheint — unverschämterweise bei dem jedesmaligen Ablauf des Privilegiums ausgebeutet. Konvenieren ihr die Bedingungen der Erneuerung nicht, so droht sie mit der Liquidation. Sie kümmert sich dabei wenig um die Mühen und Opfer, welche der Staat und die Öffentlichkeit für die Entwicklung der Bankorganisation brachten, nennt ein solches Vorgehen zugleich ein patriotisches, indem sie sich dessen wohl bewußt ist, daß ihre Drohung etwas bedeutet.

Ferner glaube ich, daß die Stellung der Regierungskommissäre einer Erörterung unterzogen werden muß. Daß die Regierungskommissäre nicht in der Lage sind, den Einfluß der Regierungen im Generalrat genügend zu wahren, liegt schon dadurch auf der Hand, daß sie ja nur eine beratende Stimme besitzen. Ich denke, daran sollte auch nichts geändert werden, da mit der Erweiterung ihres Stimmrechtes nicht genügend gewonnen und außerdem dadurch eine Verquickung von Stellungen verbunden wäre, die nicht richtig wäre. Die Regierungskommissäre sind doch nur Staatspolizeiorgane im strengsten Sinn des Wortes, Aufsichtspersonen. Andererseits scheint mir aber in dieser Richtung ihre bisherige Stellung eine ungenügende. Im Artikel 53 (52) müßte ihnen, wenn sie ihrer Aufgabe genügen sollen, das Recht eingeräumt werden, auch den Sitzungen des Exekutivkomitees beizuwohnen. In diesem Komitee kommen ersichtlich die wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten zur Behandlung, u. zw. meist in entscheidender Weise. Im Interesse der Regierungen selbst aber liegt es, daß die Ingerenz dieses Exekutivkomitees eine bedeutende sei. Das gleiche gilt bei anderen Spezialkomitees, als dem für Devisen- und Valutageschäfte usw.

Außerdem aber ist die Tätigkeit der Regierungskommissäre bisher eine mehr formale als eine ernstliche. Dieses scheint mir insbesondere bei der Überwachung der Banknotenausgabe der Fall. Wie soll der Artikel 88 (90) der Statuten da ausreichen? Die Überwachung hat eine fortlaufende zu sein. Wie lächerlich ist es nun, wenn die Regierungskommissäre allmonatlich den Notenverbrennungen assistieren, von der Notenausgabe aber gar nichts wissen. Man kann füglich sagen, die Notenausgabe der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist bisher nicht überwacht. Ganz anders sind da die Statuten anderer Zettelbanken gehalten. So verfügt § 16 des deutschen Bankgesetzes: „Die An- und Ausfertigung, Einziehung und

Vernichtung der Banknoten erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.“ In den Artikeln 52 u. ff. der französischen Bankstatuten ist die Bildung eines besonderen Komitees für die Notenausgabe vorgeschrieben. Dieses Komitee ist zu einem Drittel alle drei Monate zu erneuern und die austretenden Mitglieder sind nicht sofort wieder wählbar. Die Zensoren gehören diesem Komitee an. Dieses Komitee hat zur Aufgabe, alle Angelegenheiten der Herstellung, der Unterzeichnung und Eintragung dieser Banknoten und ihrer Abgabe an die Kassen zu überwachen. Ihm obliegt die Verifizierung der annullierten und aus dem Verkehr gezogenen Noten bis zur gänzlichen Vertilgung usw.

Das belgische Bankstatut (Artikel 76 u. ff) ermächtigt den Regierungskommissär, allen Komiteeberatungen anzuwohnen, er hat vor allem die Notenemission zu überwachen.

Wie gesagt, eine statutarische Erweiterung der Rechte und Pflichten der Regierungskommissäre ist nötig und, wenn es dieser Zweck erfordert, könnten dem Regierungskommissär auch mehrere Stellvertreter beigegeben werden.

In der ordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1896, welche am 3. Februar 1897 stattfand, erklärte Generalsekretär *v. Mecenseffý* über die Angelegenheit der Privilegiumsverlängerung folgendes:

Auf Grund des in der Sitzung der Generalversammlung vom 3. Februar 1896 zur Kenntnis gebrachten, an die beiden hohen Finanzministerien gerichteten Ansuchens um die Erneuerung der Privilegien wurden der Bank mittelst im wesentlichen identischer Noten dieser hohen Ministerien vom 3. Februar 1896 die Bedingungen mitgeteilt, unter welchen die angesuchte Erneuerung der Privilegien in Aussicht gestellt werden könnte, mit der gleichzeitigen Einladung, hierüber in Verhandlungen zu treten.

Es war vorauszusehen, daß sich diese Verhandlungen schon im Hinblick auf die obwaltenden allgemeinen Verhältnisse, und nicht weniger deshalb schwieriger gestalten würden, weil notwendigerweise bei der Erneuerung der Privilegien auch Bestimmungen in die Statuten der Bank Aufnahme finden mußten, die mit der Sicherung der im Zuge befindlichen Ordnung des Geldwesens der Monarchie im Zusammenhang stehen.

Trotz der großen Schwierigkeiten wurde doch in den Verhandlungen eine Einigung in den wichtigsten Fragen teils bereits erzielt, teils soweit angebahnt, daß das Zustandekommen des Ganzen mit einiger Zuversicht erwartet werden darf. Es wäre aber verfrüht und der Sache abträglich, heute schon irgendwelche bestimmte Eröffnungen über das Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zu machen.

Der Generalrat beschränkt sich daher auf das hier Gesagte und erlaubt sich nur hinzuzufügen, daß er, sobald die Verhandlungen endgültig abgeschlossen sein und deren Ergebnisse feststehen werden, die letzteren mit tunlichster Beschleunigung der geehrten Generalversammlung zur Kenntnisnahme und Beschlußfassung vorlegen werde.

Was das weitere Geschehen in der Oesterreichisch-ungarischen Bank betraf, so erfolgten im Jahre 1896 zweimal Herabsetzungen der Bankrate — am 24. Jänner auf $4\frac{1}{2}\%$ und am 14. Februar auf 4% . Anlässlich der ersten Reduktion betonte der Generalsekretär, daß die Notenbank stets daran festgehalten habe, ihre bankpolitischen Maßnahmen nach den für eine barzahlende Bank geltenden Grundsätzen zu treffen, wenn sie auch selbst zu dieser Maßnahme noch nicht geschritten sei.

Da einige Mitglieder des Generalrates die Meinung vertraten, man möge den Zinsfuß gleich um ein volles Prozent herabsetzen, bemerkte der Generalsekretär, man könne nicht in der bloßen Hoffnung und Voraussetzung, daß das Geschäft und die steuerfreie Reserve in beiden Fällen sich nicht wesentlich ändern werden, einen so weittragenden Beschluß fassen.

Aber schon am 13. Februar 1896 mußte der Generalsekretär erklären, daß eine weitere Ermäßigung um ein halbes Prozent nötig sei.

Generalrat *Wiesenburg* bemerkte im Laufe der Debatte, er stehe immer auf dem Standpunkt, daß dem Handel und der Industrie Geld so billig als möglich zur Verfügung gestellt werden müsse.

Der Gouverneur vertrat demgegenüber die Ansicht, daß die Ausführungen des Herrn *Wiesenburg* vom Standpunkt einer Notenbank nicht als Leitmotiv gelten können; eine gut organisierte Notenbank müsse sich selbst in jener Zeit, wo sie noch nicht barzahlend ist, eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen.

Der Zinsfuß von 4% wurde dann bis Mitte Oktober 1898 unverändert beibehalten.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1896

(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen	Erträge
Steuern und Gebührenpauschale 1.004	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten) 6.821
Banknotensteuer 24	Lombard 1.502
Regien 2.834	Hypothekargeschäft 1.072
Banknotenfabrikation 407	Devisen und Valuten 186
Jahreserträgnis 6.803	Bankanweisungen 6
	Kommissionsgeschäfte 109
	Depositengeschäft 402
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 293
	Andere Geschäfte 161
	Effektenertrag 74
	Ertrag des Reservefonds 446
11.072	11.072

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1895 fl 32,457.754'78.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1896 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ...	fl 2.675'80
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 592'25
c) der am 31. Dezember 1896 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsenmäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 14.640'14
d) der am 31. Dezember 1896 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds	fl 2.936'80
e) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notleidende Wechsel“ per Saldo	<u>fl 24.037'66</u>
mithin im ganzen	fl 44.882'65
zusammen	<u>fl 32,502.637'43.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1896 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 2.274'—
b) die im Jahr 1896 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	<u>fl 1.440'50</u> fl 3.714'50

Bestand mit 31. Dezember 1896 fl 32,498.922'93.

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1896 um 41.168'15 Gulden erhöht.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1896 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 1,413.850'50
in Goldwechselln auf auswärtige Plätze £ 1,134.499'16'6, gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und eventuelles Manko	fl 13,525.166'55
in sonstigen Anlagen	fl 1,723.599'85
zusammen	<u><u>fl 16,662.616'90.</u></u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1886
1,145.500 Gulden 4prozentige 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 1,146.645'50
40.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 40.500'—
15.500 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Korn- halle in Budapest	fl 15.500'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wiener kaufmännischen Vereines	fl 6.000'—
205.000 Gulden Franz-Josefbahn-Prioritäten, Em. 1884 . .	fl 205.205'—
zusammen	<u>fl 1,413.850'50.</u>

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1897

I. Die allgemeine Lage der österreichischen Wirtschaft

Österreich kann alles, wenn es nur will, das war nicht die unterwürfige Anpreisung des Bestehenden, die Verschleierung des Schlechten und Falschen, das war keine täuschende Verhimmelung, sondern der Weckruf, der im eindringlichen Tadel zeigte, wie groß der Abstand von jener Höhe ist, zu der sich Österreich vermöge seiner inneren Kraft aufschwingen könnte. Wie ein edles, nie vergängliches Erzkorn leuchtet diese Idee aus dem Geröll hervor, welches die Vergangenheit aufhäuft, und was damals gesagt wurde, lebt heute fort als historische Überzeugung, daß Österreich nur durch den politischen und wirtschaftlichen Fortschritt sich in seiner Bedeutung für Europa festigen werde und ohne ihn geistig sowie materiell verarmen müsse. Stärker als jemals fühlen wir heute den Wunsch, in unserem bescheidenen Beruf über den Tag hinaus zu wirken, den Eindruck der Wahrheit zu vertiefen, die öffentliche Meinung sowie die Staatsmänner durch den Weckruf aufzurütteln: *Österreich darf nicht zurückbleiben!* Der Segen eines reichen, willigen Bodens, die Fülle der Arbeitskraft und des Talenten im Volk, die Lage an der Grenze produktionschwacher Nationen, alle diese Himmelsgaben kommen nicht zur vollen Entwicklung, weil unsere Staatsmänner nicht sehen wollen, daß der Niedergang in der politischen Gesinnung auch den Schwung lähmt, der in einer geistig aufstrebenden Gesellschaft die wirtschaftliche Tatkraft steigert und sich in ökonomischen Wohlstand umsetzt. Die kulturschwächsten Elemente beginnen die Herrschaft an sich zu reißen, die kulturstärksten Elemente treten in den Hintergrund und verlieren an Geltung. Was will Österreich? Will es allein in der Welt als wirtschaftliche Insel in unserem Erdteil sich der Erkenntnis widersetzen, daß wohl nicht der individuelle, aber der nationale Reichtum eine feste Grundlage des politischen Ansehens ist? Will es allein in der Welt mit aristokratischer Romantik die Umwandlung in einen Industriestaat verhindern und mit schädlicher Sehnsucht nach entschwundenen sozialen Formen im Sinne der berühmten Definition von Herbert Spencer den *Priesterstaat* wieder aufrichten? Will es allein in der Welt mit Geringschätzung sich jener heftigen Eifersucht verschließen, die alle Nationen dazu treibt, durch die Entfesselung der Arbeit die weitesten Gebiete industriell zu erobern und durch die geniale Kunst des Welthandels den fremden

Bedarf dem eigenen Wohlstand dienstbar zu machen? Will es das nicht, so möge es sich fragen, ob die sittliche Strömung und politische Richtung, welche das Gewicht der österreichischen Arbeit im großen Verkehr jenseits unserer Schranken herabzudrücken droht, nicht eine Kette verhängnisvoller Unklarheiten ist. Sehen wir, wie England mit dem höchsten Ernst jede Gefahr für seine ökonomische Stellung zu bekämpfen sucht, wie Rußland in beispielloser Energie seine Schienenstraßen bis zum großen Ozean fortsetzt, wie Deutschland, dem wir geschichtlich am nächsten verwandt sind, die Überlieferungen der Hansestädte wieder aufnimmt und durch seine wie im Flug erworbene Überlegenheit in wichtigen Zweigen der Produktion alle Völker zur Bewunderung zwingt. Nur Österreich allein unter allen europäischen Großstaaten verharret teilnahmslos. Die wärmste Liebe zum Vaterland drängt jedoch zur Warnung, daß derjenige sich selbst verkleinert, der nicht einmal ein hohes Ziel ins Auge faßt und vergißt, daß der eigene Rang in der Geschichte an der Höhe der Nebenbuhler gemessen wird.

Österreich über alles, wenn es nur will! Ja, wenn es aber nicht will und sich immer tiefer einbohrt in die Einsamkeit eines politischen Systems, das die erbittertsten Gegner geistiger Freiheit und ökonomischer Schaffensfreude ermutigt; wenn es die Entschlossenheit nicht findet, sich der Stromwelle zu widersetzen, die uns fortreißt und vom sicheren Boden aller gebildeten Nationen entfernt, wenn es sich eigenwillig gegen die Meinung wehrt, daß jede politische Richtung verwerflich ist, durch welche wir ökonomisch im Vergleich mit unseren Nachbarn verarmen. Haben jene Nationen wirklich unrecht, die auf bewährtem Pfad zum Gipfelpunkt der wirtschaftlichen Entfaltung gelangen, und haben unsere Staatsmänner recht, die Österreich auf den von der Geschichte verlassenenen, ungangbaren Seitenwegen zum Stillstand nötigen? Dieser Streit ist längst durch die Erfahrung entschieden worden.

II. Die Situation in der österreichischen Industrie

Ungarn hat eine großangelegte und mit zäher Beharrlichkeit festgehaltene Industriepolitik. Regierung und Parlament sind geradezu begeistert für den Gedanken, auf ungarischem Boden eine umfassende gewerbliche Produktion ins Leben zu rufen. Die ganze Nation, ohne Unterschied der Parteien, ist von dieser Idee erfüllt und freut sich über jede Fabrik und über jede Unternehmung, die im Land errichtet wird. Ungarn hat den beharrlichsten Willen, ein Industriestaat zu werden, aber das Mittel ist nicht das selbständige Zollgebiet, denn es gibt keinen vernünftigen Zollpolitiker in Ungarn, der eine wirtschaftliche Zerreißung mit der Stellung als Großmacht in Europa für irgendwie vereinbar halten würde. Diese Gemeinschaft ist mehr noch ein politisches als ein ökonomisches Problem, denn ohne den freien wechselseitigen Verkehr und ohne die Einheit der Währung müßte die Entfremdung sich derart steigern, daß die Bürgerschaft erschüttert würde, welche die Sicherheit der ungarischen Grenze von der österreichischen Armee empfängt. Nein, das Mittel ist nur die wirtschaftliche Pflege, die liebevolle Sorgfalt für jede Initiative und für jeden gewerblichen Fortschritt. Wir können uns in Ungarn nur behaupten, wenn wir seine Fehler vermeiden und ohne die übertriebenen Künsteleien der oft voreiligen und gewaltsamen Industriezucht die Vorzüge nachahmen, welche in der tätigen Wertschätzung der gewerblichen Produktion, in der beharrlichen und zähen Opferfreudigkeit für die Entwicklung des nationalen Reichtums und in einer alle sozialen Schichten durchdringenden freisinnigen Auffassung der Politik bestehen. Freundschaft und Friede, aber Wettkampf und strenge Wahrung der österreichischen Interessen im Ausgleich müssen für unser Verhältnis zu Ungarn bestimmend sein. Aus den uns vorliegenden Berichten zahlreicher Kaufleute und Fabrikanten geht hervor, daß die

Wiener Schmähpolitik sehr häufig auf unseren Absatz in Ungarn einen höchst schädlichen Einfluß ausgeübt hat. Ein lauter Protest gegen diese Ausschreitungen müßte sich aus der Mitte der österreichischen Industrie erheben, denn noch ist Ungarn unser wichtigstes Absatzgebiet, noch ist dort alles, was sich für die Zukunft vorbereitet, am Beginn, und noch reift der wesentlichste Teil des ungarischen Einkommens auf dem Ackerfeld. Die Ereignisse in Deutschland und in Ungarn haben wir als die hervorstechendsten Merkmale im wirtschaftlichen Charakter des Jahres bezeichnet. In Deutschland zeigt sich ein stürmischer industrieller Aufschwung. In Ungarn hat eine bessere Ernte in Verbindung mit den höheren Getreidepreisen und mit dem moralischen Erfolg der Ausstellung, durch die Vermehrung des flüssigen Kapitals und durch die Festigung des Vertrauens die finanzielle Spannung in hohem Maße gemildert. Und die Solidarität beider Reichshälften, die innige Verschlingung der gegenseitigen Kreditverhältnisse ist wieder klar geworden, als diese Besserung in Ungarn wie ein warmer Sommerregen in der ganzen Monarchie fühlbar wurde.

III. *Schlußfolgerung*

Nicht entzweien und gebieten, sondern vereinen und leiten! Möge im kommenden Jahr die Stunde schlagen, in welcher der traurige Hader, der jetzt Wien gesellschaftlich verödet, sich mildert; mögen alle Kräfte sich vereinigen, die wir brauchen, damit Österreich mit gehobenem Selbstbewußtsein und Ansehen ehrenvoll sich mit Ungarn verständigen könne. Nützen wir die Periode des äußeren Friedens, die uns noch vergönnt ist, jenes Friedens, der ein tiefes Herzensbedürfnis aller Völker und die sicherste Garantie der sozialen Ruhe wie des ökonomischen Gedeihens ist. Wir überschreiten die Schwelle des neuen Jahres mit der freudigen, von den politischen Wechselfällen unberührten Hoffnung, daß der Fortschritt ein aus dem Wesen der Menschen entspringendes Gesetz ist und daß er unaufhaltsam zu geistigen Höhen emporstrebt, deren ferner Lichtschein uns führend dem Glanz der Zukunft nähert. Wir glauben an diese Zukunft. Österreich kann nicht zurückbleiben und keine Macht ist stark genug, ein gesundes Volk in die wirtschaftlichen und politischen Niederungen der Vergangenheit wieder zurückzuschleudern. Gegen die Reaktion streitet die Maschine, welche ihr die Herrschaft entwunden und das Angesicht der Erde verändert hat. Jede neue Erfindung ist ein Werkzeug der menschlichen Freiheit und fügt einen neuen Stein in das Gebäude allgemeiner Wohlfahrt. Möge Wien wieder werden, was es einst war, als der Ruhm seiner wissenschaftlichen Forschung sich über die ganze Erde verbreitete, als die humane Gesinnung alle Bürger auszeichnete, der freundliche Schimmer des gegenseitigen Wohlwollens sich hell über die ganze Stadt verbreitete und die Fremden anzog, als der Name der österreichischen Metropole durch unvergeßliche Dichter verewigt wurde, als Wien ein Brennpunkt des deutschen Geistes und der deutschen Kunst war. Vereinigen wir uns über alle trennenden Schranken hinweg, damit die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen nicht angetastet werden, auf denen Wien ruht. Nach alter Sitte erneuern wir den Wunsch, daß kein Hungriger des Brotes entbehre, kein vom Elend tief Gebeugter vergebens ein Obdach suche. Mögen die Deutschen in Österreich alle Zwietracht vergessen und niemals durch politische Bedrängnis von einer nationalen Gefahr heimgesucht werden in einem Reich, das von ihnen gegründet wurde und ohne sie die festeste Säule verlieren würde. Möge das neue Jahr den Armen Brot und Erwerb bringen, den Kampf der dürftigen sozialen Schichten gegen Kummer und Sorge mit Erfolg krönen und durch vereintes öffentliches Wirken die Verständigung erleichtern. Wir wünschen, daß der äußere Friede uns vor Not schütze, daß unsere teure Heimatstadt aus ihrer moralischen Verirrung den Weg zu neuer,

materieller und geistiger Blüte, zur inneren Versöhnung und sittlicher Erhebung finde! Möge das Erbarmen für alle Elenden sich in die Herzen senken, das Mitgefühl eine Kette um alle Klassen schlingen, das Licht der Hoffnung in die düstersten Herzen dringen und die Menschenliebe ein Balsam für die sozialen Wunden sein! Friede dem Land, Wohl- ergehen allen Menschen, Ehre und Segen der Arbeit! Damit begrüßen wir das neue Jahr.

DAS JAHR 1897

Als ein Jahr des Unheils ist dieser Zeitabschnitt in die Geschichte Österreichs, insbesondere in die des Parlamentes, eingegangen. Ursachen waren der ständig andauernde Nationalitätenstreit, der durch die Sprachenverordnungen des Grafen *Badeni* einen Höhepunkt erreichte. Die Veranlassung der schweren Konflikte, welche nicht ohne Verletzung der Verfassung vor sich gingen, war in dem Kampf um die Durchsetzung eines Ausgleichsprovisoriums zu erblicken. Da die neuen Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen integrierenden Bestandteil des Ausgleichs bildeten, ging es dabei auch um das Schicksal des Noteninstitutes.

Die innenpolitischen Ereignisse, die, wie wir aus den Stimmen der Zeit entnehmen können, die ganze Bevölkerung in Erregung versetzten, ließen das Interesse an der auswärtigen Politik in den Hintergrund treten. Auf diesem Gebiet war, wenn man von der kretensischen Frage absieht, die zu Konflikten zwischen Griechenland und der Türkei führte, 1897 ein ruhiges Jahr. Die Rolle der Monarchie beschränkte sich auf Bemühungen, den status quo auf dem Balkan aufrechtzuerhalten, ein Ziel, das bei einem Besuch Kaiser *Franz Josefs I.* bei Zar *Nikolaus II.* in St. Petersburg bekräftigt wurde.

Den Auftakt der innenpolitischen Ereignisse brachten die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, die auf Grund des neuen Wahlrechtes im März 1897 durchgeführt wurden. Wie bereits erwähnt, gab es das erste Mal ein „allgemeines“, aber noch lange kein „gleiches“ Wahlrecht. Wie bereits dargestellt, war es dem Grafen *Kasimir Badeni* gelungen, eine Wahlreform in diesem Sinne durchzuführen, daß zu den bereits bestehenden vier Kurien eine fünfte „allgemeine Wählerklasse“ hinzukam. In dieser V. Kurie waren sämtliche Wähler, auch die der übrigen Kategorien, ohne Unterschied der Steuerleistung, wahlberechtigt; sie hatte aber, trotz ihrer zirka 5'5 Millionen Wähler nur 72 Abgeordnete (von insgesamt 425) in das Parlament zu entsenden.

Die März-Wahlen ergaben einen schweren Mißerfolg der Deutschliberalen, während die jungen Parteien der Deutschnationalen, der Christlichsozialen

und erstmals auch der Sozialdemokraten verstärkt in den Reichsrat einziehen konnten.

Die Deutschliberalen aller Richtungen, die 1891 noch über 114 Mandate verfügten (200 im Jahre 1873) mußten sich 1897 mit 77 Sitzen begnügen. Hingegen stiegen die Deutschnationalen und Schönerianer von 21 auf 47. Die Deutschkonservativen (denen sich die Slowenen anschlossen), konnten die Zahl ihrer Mandate von 29 auf 43 vermehren, die Christlichsozialen unter der Führung von *Dr. Lueger* stiegen von 10 auf 30. Es gab ferner 79 tschechische und 62 polnische Abgeordnete. Die Sozialdemokraten verfügten über 14 Sitze; Obmann dieses vorläufig übernationalen Klubs war der Pole *Daszynski*.

Am 29. März 1897 fand die feierliche Eröffnung der Parlamentssession mit der traditionellen Thronrede des Kaisers statt. In dieser Ansprache betonte der Monarch, „daß die auf die Erweiterung des Wahlrechtes abzielende gesetzgebende Tätigkeit ihren Abschluß gefunden hat“. Die Entwicklung der nächsten Jahre zeigte jedoch deutlich, daß Kaiser *Franz Joseph* respektive seine Ratgeber mit dieser Meinung einem schweren Irrtum unterlagen; denn die Frage eines *wirklich* allgemeinen Wahlrechtes blieb bis zum Jahre 1907 neben dem Nationalitätenstreit stets die große Sorge von Regierung und Parlament.

Was die Frage des Ausgleichs betraf, sagte der Monarch folgendes:

„Als die wichtigste und dringlichste Aufgabe für den nächsten Sessionsabschnitt erscheint jedoch die Ordnung jener Vereinbarungen, welche sich auf die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, auf die in beiden Staatsgebieten nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Verzehrungssteuern, dann auf die Regelung der Bankfrage und Fortführung der Valutareform, endlich auf die Beitragsleistung zur Deckung der Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes der Monarchie beziehen.“

Über die Nationalitätenfrage begnügte sich der Kaiser mit der Bemerkung, daß nationale Gegensätze die Beratung und sachgemäße Entscheidung nicht erschweren oder beirren dürfen, wenn die Lösung der zahlreichen und wichtigen Aufgaben gelingen soll.

Noch während das Haus mit seiner Konstituierung beschäftigt war, fiel die Bombe der Sprachenverordnung. Graf *Badeni* hatte im Zuge seiner Suche nach einer Majorität im Abgeordnetenhaus zunächst seine Demission gegeben, die aber vom Kaiser abgelehnt wurde. Nun fühlte er sich in seiner Stellung gefestigt und bildete eine Majorität, bestehend aus Tschechen, Polen und den deutsch-klerikalen Gruppen, eine Mehrheit, die daher gegen die übrigen

deutschen und die sozialdemokratischen Vertreter gerichtet war. Um dieses Konglomerat zusammenzuhalten, erfüllte er zunächst einen wiederholt geäußerten dringenden Wunsch der Tschechen:

Am 5. April 1897 erschienen zwei Verordnungen der Minister des Inneren, der Justiz, der Finanzen und des Handels „betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreich Böhmen“.

In der ersten Verordnung wurde statuiert, daß in ganz Böhmen (später auch in Mähren), also auch in rein deutschen Gebieten, im Amts- und Gerichtsverkehr beide Landessprachen obligatorisch anzuwenden sind.

Die zweite Verordnung bestimmte, daß sämtliche Staatsbeamte in diesen Ländern binnen drei Jahren beide Landessprachen zu erlernen haben.

Aus der heutigen Distanz können wir sagen, daß diese Verordnungen, die eine ungeheure Erregung bei den Deutschen hervorriefen, durchaus nicht so abfällig zu beurteilen waren. Sie hätten vielleicht die erste Stufe zur Föderalisierung des Reiches und zur Autonomie der Nationalitäten ohne Vorherrschaft einer einzelnen sein können, die allein imstande gewesen wäre, die Monarchie zu retten. Doch kann diese Behauptung nur unter dem Vorbehalt aufgestellt werden, daß in der Geschichte jedes „Was wäre, wenn . . .?“ müßig ist.

Wenn Graf *Badeni* der Meinung war, er könnte nunmehr, gestützt auf eine feste Majorität und noch dazu mit Rückhalt des kaiserlichen Hofes, die Ausgleichsvorlagen durchbringen, so hatte er sich getäuscht, vor allem aber seinen Mangel an Voraussicht bewiesen. Es kam zunächst zu stürmischen Protestkundgebungen der Deutschen in den Sudetenländern, wobei *Schönerer* nicht davor zurückschreckte, auch auf deutschem Boden, z. B. in Dresden, Brandreden gegen die österreichische Regierung zu halten. Aber auch in den österreichischen Alpenländern, mitten in christlichsozialen Wahlgebieten, gab es stürmische Demonstrationen, die sich noch verstärkten, als am 25. April die gleichen Sprachenverordnungen wie für Böhmen auch für Mähren erschienen.

Am Tag nach Erlaß der Verordnungen begann auch der parlamentarische Kampf. Die deutschen Parteien begnügten sich nicht mit der bloßen Opposition, sie versuchten auch durch Obstruktion, zunächst durch Dauerreden, jede parlamentarische Tätigkeit lahmzulegen. Die deutschen Sozialdemokraten waren freilich zurückhaltend, während die Christlichsozialen auf der anderen Seite standen.

Vom österreichisch-ungarischen Ausgleich und damit von der Bankfrage war kaum die Rede mehr. Die Deutsche Fortschrittspartei überreichte am 30. April

den dringlichen Antrag auf Erhebung der Ministeranklage gegen das Kabinett *Badeni*. In den darauffolgenden Debatten erregte der Abgeordnete *Wolf* dadurch besonderes Aufsehen, daß er die slawischen Völker als „tief minderwertige Nationalitäten“ bezeichnete. Er drohte auch mit einer Intervention des Deutschen Reiches. Wie nicht anders zu erwarten, wurden die Anträge über die Ministeranklagen abgelehnt.

Gesitteter ging es im Herrenhaus zu, wo als Antwort auf die Thronrede eine Adresse angenommen wurde, in welcher es u. a. hieß:

„Durch die in der letzten Zeit für Böhmen und Mähren erlassenen Sprachenvorordnungen hat die k. k. Regierung der an Zahl und kulturellen Entwicklung hervorragenden Bedeutung des böhmischen Volksstammes Rechnung getragen. Wenn hierdurch bei den Deutschen eine Beunruhigung entstanden ist, kann das Herrenhaus nur die Hoffnung aussprechen, daß dieselbe möglichst bald beigelegt werde.“

Im Abgeordnetenhaus hingegen vereitelte die Obstruktion die Annahme einer Adresse.

Angesichts dieser Situation blieb dem Grafen *Badeni* nichts anderes übrig, als die Session des Reichsrates am 2. Juni 1897 zu schließen. Da aber die Staatsnotwendigkeiten — Budget und Ausgleich mit Ungarn — das Weiterarbeiten des Parlaments verlangten, wurde die neue Session für den 23. September 1897 einberufen.

In der Zwischenzeit hatte in Böhmen wiederholt ein Einschreiten von Polizei und Militär gegen deutsche Versammlungen stattgefunden, wobei es zahlreiche Verletzte gab. Die Erregung in der österreichischen Reichshälfte schien sich dem Höhepunkt zu nähern, während man in Ungarn den ruhigen und überlegenen Zuschauer spielte, der auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände im Nachbarstaat drang.

Die Regelung der Frage der Oesterreichisch-ungarischen Bank schien umso dringender, als es im März 1897 gelungen war, die letzten Differenzpunkte zwischen der Bank und den Regierungen zu bereinigen, worauf wir noch zurückkommen werden. Ungeklärt blieb nur die Frage der Quotenerhöhung, die die österreichische Regierung von Ungarn als Kompensation für die Herstellung der vollständigen Parität im Noteninstitut verlangt hatte.

Mit der Schließung der parlamentarischen Session war die Unmöglichkeit der Durchbringung des Ausgleichs klar zutage getreten. Die österreichische Regierung beschloß daher im Einverständnis mit Ungarn, sich mit einem Ausgleichsprovisorium zu begnügen, das nach Beginn der neuen Session am 12. Oktober 1897 dem österreichischen Parlament vorgelegt wurde.

Im Laufe der vorangegangenen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen hatten die ungarischen Minister von Graf *Badeni* Garantie verlangt, daß die in der Bankfrage vereinbarten Konzessionen auch dann Geltung in Österreich erhalten sollten, falls es im Reichsrat infolge der Obstruktion nicht gelänge, das Ausgleichsprovisorium verfassungsmäßig zu erledigen.

Die Vorlage über das Provisorium, welche schließlich eingebracht wurde, war, um der Obstruktion weniger Angriffspunkte zu bieten, so kurz wie möglich gefaßt worden. Man begnügte sich mit einem Entwurf über „die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten; ferner des Zoll- und Handelsbündnisses und des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zum 31. Dezember 1898“. In diesem Entwurf hieß es u. a., daß das Ausgleichsprovisorium nur unter der Bedingung in Wirksamkeit treten könne, wenn es in beiden Reichshälften im verfassungsmäßigen Weg zustandekomme. Freilich gehörte zu diesem „verfassungsmäßigen Weg“ auch die Möglichkeit der Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes. Dagegen gab es wieder im ungarischen Abgeordnetenhaus Widerstand, da die Opposition unter der Führung des Abgeordneten *Franz Kossuth* betonte, Ungarn habe das Recht zu fordern, daß in Österreich, wo die Verfassung gefährdet erscheine, das Gesetz vom Jahre 1867 streng gehandhabt werde, d. h. daß in Österreich eine verfassungsmäßige Regierung herrsche.

Die Einbringung der Ausgleichsvorlagen war für die Opposition das Signal zum äußersten zügellosen Kampf. Ihr gegenüber bestanden die Regierung und die Majorität auf Erledigung des Ausgleichsprovisoriums, wobei sie die Kreise des kaiserlichen Hofes hinter sich wußten. Auf dieser Seite nahmen die Tschechen die Führung für sich in Anspruch, obwohl es ihnen weniger um den Ausgleich als um die Aufrechterhaltung der Sprachenverordnungen ging. In ständiger dramatischer Steigerung währte dieser Kampf volle sechs Wochen, bis er mit der Niederlage der Regierung und dem Sturz des Grafen *Badeni* endete.

Als erstes Opfer dieses Kampfes fiel der Präsident des Abgeordnetenhauses *Dr. Kathrein*. Zum neuen Präsidenten wurde am 12. November 1897 der bisherige Vizepräsident *Ritter v. Abrahamovics* gewählt. In dieser Tatsache sahen die Obstruktionsparteien ein Anzeichen dafür, daß das neue Präsidium einen Gewaltakt vorbereite. Es begann zunächst eine Reihe von Dauersitzungen, welche ihren Höhepunkt mit der berühmten Rede des Abgeordneten *Dr. Lecher* erreichte, der 12 Stunden hindurch sprach. Diese Episode ist nicht nur in die Parlaments-, sondern auch in die Literaturgeschichte einge-

gangen, da der amerikanische Schriftsteller *Mark Twain*, der damals in Wien weilte und der Sitzung beiwohnte, eine überaus lebendige Darstellung der Ereignisse gab.*) Auch die unheimliche Gestalt des Präsidenten *Abrahamovics* schilderte er mit sehr drastischen Worten.

Trotz allem war es der Majorität gelungen, die erste Lesung des Ausgleichsprovisoriums zu Ende zu führen. Nun drängte die Regierung auf schleunigste Erledigung, da der Jahresschluß und der Ablauf des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn nahte. Außerdem hatte Graf *Badeni* die Durchbringung der Ausgleichsvorlagen dem Kaiser persönlich zugesagt. Nun bereiteten sich sowohl die Majorität als auch die Opposition darauf vor, die Entscheidung in wenigen Tagen gewaltsam zu ertrotzen.

Vom 20. November angefangen verwandelte sich der Sitzungssaal des österreichischen Abgeordnetenhauses in eine Kampfarena. Die Abgeordneten gingen aufeinander mit den Fäusten los und vor der Präsidententribüne spielten sich unbeschreibliche Szenen ab.

Am 25. November 1897 beschloß die Majorität eine Änderung der Geschäftsordnung, welche die Obstruktion brechen und die Regierung von den radikalen Losgehern, insbesondere den Alldeutschen, befreien sollte. Graf *Badeni* war für die Anwendung von Brachialgewalt, da er nur auf diese Weise hoffen konnte, die zweite Lesung des Ausgleichsprovisoriums zu ermöglichen.

Am Nachmittag des gleichen Tages stellte der Abgeordnete Graf *Falkenhayn* seinen berühmten Antrag, den er aber infolge des unbeschreiblichen Lärmes nur einem Stenographen ins Ohr diktieren konnte. Der Antrag ging dahin, daß das Haus sofort und ohne Debatte folgendes beschließen solle:

Nach zwei Ordnungsrufen soll dem Präsidenten das Recht zustehen, einen Abgeordneten, der „den parlamentarischen Anstand oder die parlamentarische Sitte gröblich verletzt oder die Verhandlung durch Tumult oder sonstige Gewalttätigkeit behindert“ für drei Sitzungen auszuschließen. Dem Haus aber soll das Recht zustehen, auf Antrag des Präsidenten den betreffenden Abgeordneten für die Dauer von höchstens 30 Tagen aus dem Haus auszuschließen. Sollte der Abgeordnete dieser Ausschließung nicht Folge leisten, so ist der Präsident berechtigt, denselben durch die von der Regie-

*) *Dr. Lecher* wurde überaus gefeiert, man überreichte ihm nach der Sitzung einen Lorbeerkrantz und der bekannte Philologe Prof. *Willomitzer* dichtete ihn folgendermaßen an: „Neun Uhr abends hat's geschlagen / Als der Kämpfer ohne Zagen / Seine große Tat begann. / Anfangs nur als leiser Sprecher / Führt das Wort der Doktor *Lecher* / Heil dem braven deutschen Mann.“

rung beizustellende Exekutivorgane aus dem Haus entfernen zu lassen. Während dieser Zeit darf der Ausgeschlossene die Räume des Parlamentsgebäudes nicht betreten. Die Regierung wird ferner aufgefordert, dem Präsidium die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Exekutivorgane zur Verfügung zu stellen.

Ohne daß das Haus auch nur ein Wort von dem Antrag vernommen hätte, erhob sich die Majorität zum Zeichen der Annahme, welche vom Präsidenten verkündigt wurde. *Abrahamovics* erklärte, daß er den Antrag des Grafen *Falkenhayn* als eine Notwehr gegen die Vernichtung des Parlamentarismus betrachten müsse.

In der Nacht vom 25. auf den 26. November 1897 wurden im Sitzungssaal hohe Schranken errichtet, um die Präsidententribüne vor weiteren Angriffen zu schützen, denn die Sozialdemokraten hatten erklärt, daß sie entschlossen seien, angesichts des Rechtsbruches des Präsidenten den Widerstand nötigenfalls auf eigene Faust fortzusetzen und den Präsidenten von der Tribüne zu jagen. Auch die anderen Gruppen der Obstruktion waren einig, sich der drohenden Gewalt mit aller Macht entgegenzustellen.

Als die Abgeordneten am 26. November 1897 vor dem Parlamentsgebäude erschienen, fanden sie alle Eingänge sowie die Höfe des Hauses von der Polizei besetzt. Vor dem Hause staute sich eine vieltausendköpfige Menge, darunter Studenten und Arbeiter. Man befürchtete einen Aufstand in Wien, das Militär war in Bereitschaft.

Bei Beginn der Sitzung stürzten sich die Abgeordneten der Opposition auf den Präsidenten, während die Mitglieder der Majorität ihn zu schützen suchten. Schließlich räumte das Präsidium die Tribüne, ebenso verließen die Minister ihre Bank.

Hierauf gab Graf *Badeni* der Polizei den Befehl, den Sitzungssaal zu betreten. Die bewaffnete Macht bemühte sich zunächst, die Abgeordneten von der Präsidententribüne zu drängen und einen Kordon um diese zu ziehen. Bald hierauf setzte aber Präsident *Abrahamovics* die Lex *Falkenhayn* in allen Punkten in Kraft. Immer wieder erschienen Sicherheitswacheleute truppweise im Saal, um die Abgeordneten, deren Ausschließung der Präsident verfügt hatte, aus dem Saal zu schleppen. Manche Volksvertreter mußten aus dem Haus getragen und bei einem Hintertor abgesetzt werden.

Am nächsten Tag wiederholte sich dasselbe Spiel, jedoch dauerte die Sitzung kaum mehr als eine Stunde. Die Demonstrationen in den Straßen Wiens hatten inzwischen immer mehr einen aufrührerischen Charakter angenommen.

Das war der Augenblick, da sich bei einem Teil der Majorität ernste Bedenken geltend machten. Die Christlichsozialen unter Führung *Dr. Luegers* vor allem wollten das Vorgehen gegen ihre Kollegen von der Opposition nicht mehr länger mitmachen. So trat unter dem Druck Ungarns, wo die Unabhängigkeitspartei ebenfalls zur Obstruktion geschritten war und für die Trennung von Österreich demonstrierte, sowie infolge der schweren Demonstrationen in ganz Österreich, insbesondere in Wien und Graz, der Umschwung ein. Am 27. November 1897 erschien *Dr. Lueger* in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Wien beim Grafen *Badeni* und kündigte ihm an, daß er bei Fortdauer der Stürme im Parlament für die Ruhe und Ordnung in der Stadt nicht eintreten könne. Die klerikalen Tiroler Abgeordneten gaben die Erklärung ab, daß sie die Überrumpelung durch den Antrag Falkenhayn ablehnen und auch dessen Ausführung auf das tiefste bedauern. Sogar der sogenannte „verfassungstreue Großgrundbesitz“ erhob, wenn auch sehr verspätet, Protest gegen die Scheinabstimmung und erklärte sie für eine Verletzung der Geschäftsordnung, für ein „nicht zu rechtfertigendes Manöver und einen eklatanten Rechtsmißbrauch“.

Die Meldungen über die fast revolutionären Zustände in Wien veranlaßten den Kaiser, der sich in Wallsee aufgehalten hatte, am 27. November abends vorzeitig zurückzukehren. In allen Straßen, die er durchfuhr, begegnete er der Revolte. Noch am gleichen Abend ließ er den Grafen *Badeni* zu einer Audienz rufen: Der Ministerpräsident erbat und erhielt seine Demission. Der Reichsrat wurde vertagt. Doch erst am nächsten Tag, Sonntag, den 28. November, gab eine Sonderausgabe der amtlichen Wiener Zeitung den Regierungswechsel bekannt, nachdem vorher noch Kavallerie gegen die Menschenmassen vorgegangen war. Nun aber fuhr Bürgermeister *Dr. Lueger* bei der Rampe des Parlamentes vor und rief die Meldung von der bereits erfolgten Entlassung des Kabinetts in die Menge. Alles beruhigte sich sehr bald.

Der Historiker kann der Versuchung nicht widerstehen, die Ereignisse vom November 1897 mit ähnlichen Begebenheiten der späteren Zeit zu vergleichen. Wohl waren die Voraussetzungen immer grundverschieden; es muß aber daran festgehalten werden, daß man sich im Jahre 1897 der Gefahren voll bewußt war, welche in einem Versuch der Ausschaltung des Parlamentes bzw. der Beschränkung seiner Funktionen lagen. Daher hatte die Staatsspitze damals das ihrige dazu beigetragen, um die verfassungsmäßige Ordnung wieder herzustellen. Die späteren Erscheinungen haben gezeigt, daß nicht immer mit dem gleichen Verantwortungsbewußtsein vorgegangen wurde.

Zum Nachfolger des Grafen *Badeni* wurde am 28. November 1897 Paul Freiherr *v. Gautsch* ernannt. Wenn auch in Wien die Ruhe wieder hergestellt war, so gelang es dem neuen Ministerpräsidenten nicht, die Befriedung in Böhmen zu erreichen. Die schweren nationalen Exzesse dauerten an und führten zur Verhängung des Standrechtes. Auch das Parlament blieb geschlossen, die neue Session begann erst im März 1898.

Für das Noteninstitut war es von Wichtigkeit, daß im Zuge der Neubildung des Kabinetts auch im Finanzministerium ein Wechsel eintrat. An die Stelle *Dr. v. Bilińskis* trat der damalige Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes und spätere Universitätsprofessor *Dr. Eugen Ritter v. Böhm-Bawerk*. Die wissenschaftliche Leistung *Böhms* auf dem Gebiet der Kapital- und Kapitalzinstheorie ist allgemein bekannt.

Weil es unmöglich war, den Reichsrat wieder einzuberufen, da die Deutschen die Aufhebung der Sprachenverordnungen zur Bedingung für die Einstellung der Obstruktion machten, lief der bestehende Ausgleich mit Ungarn ab, ohne daß eine Erneuerung auch nur in Form eines Provisoriums stattfand. Damit blieb auch die Bankfrage in Schwebelage. Die Regierung war auf das Notverordnungsrecht des § 14 angewiesen.

Wenden wir uns wieder den Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu, welche unabhängig von den sonstigen Ereignissen während des ganzen Jahres 1897 fort dauerten. Wie bereits erwähnt, waren anfangs Dezember 1896 die Differenzpunkte zwischen der Bank einerseits und den beiden Regierungen andererseits auf drei reduziert worden. Sie bezogen sich auf die Kompetenzen der Direktionen, das Einspruchsrecht des Regierungskommissärs im „Staatsinteresse“, insbesondere in Personalangelegenheiten sowie um die Erhöhung des Reservefonds um den Mehrwert der Bankgebäude.

In weiteren Verhandlungen unter Zuziehung der Referenten (darunter Oberfinanzrat *Dr. Gruber*) gelang es, eine weitere Einigung zu erzielen, so daß im März 1897 nur ein einziger Differenzpunkt übrigblieb: Die beiden Regierungen bestanden darauf, daß die Regierungskommissäre befugt sein sollen, eventuell auch gegen die Ernennung des Generalsekretärs und der Mitglieder der Geschäftsleitung durch die Bank aus dem Titel des Staatsinteresses Einspruch zu erheben. Diese Forderung hatte die Bank definitiv abgelehnt.

Zum vorläufigen Abschluß der Verhandlungen richtete der Generalrat an die beiden Finanzminister am 16. März 1897 folgende Note:

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank beehrt sich, die nach langwierigen und mühevollen Verhandlungen nunmehr mit einziger Ausnahme des noch pendent gebliebenen Artikels 47 der Bankstatuten in allen übrigen Punkten der Privilegiums-erneuerung erzielte Übereinstimmung zwischen den hohen Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit aufrichtiger Genugtuung zu begrüßen und aus diesem Anlaß den hohen Regierungen für das in manchen kritischen Augenblicken der Verhandlungen bewiesene Entgegenkommen, welches das Zustandebringen des schwierigen Werkes ermöglicht hat, ihren Dank abzustatten.

Zugleich aber bedauert der Generalrat, zu der in seinen wiederholten Beschlußfassungen für unumgänglich erachteten Freilassung aller Personalernennungen vom Einspruchsrecht der Herren Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses die rückhaltlose Zustimmung der Herren Finanzminister nicht im vollen Umfang erlangt zu haben, da Euere Exzellenz dieses Einspruchsrecht wenigstens bei der Ernennung des Generalsekretärs und der bei den Direktionen zu bestellenden Zentralinspektoren aufrechtzuerhalten wünschen.

Nach nochmaliger, mit sorgfältigster Überlegung aller Verhältnisse gepflogener eingehendster Beratung ist der Generalrat leider nicht in der Lage, auch zu einer dergestalt eingeschränkten Aufnahme des Einspruchsrechtes hinsichtlich der Ernennung des Generalsekretärs und der Zentralinspektoren seine Zustimmung aussprechen zu können.

Einem in so verbindlicher Weise nahegelegten Wunsch Euerer Exzellenz zu willfahren würde der Generalrat unter anderen Umständen sich sehr gerne bereitfinden lassen; allein hier handelt es sich um ein Zugeständnis von weniger praktischer als unvergleichlich größerer prinzipieller Bedeutung, nämlich um eine formale Beschränkung der Selbstverwaltung und Selbständigkeit der Bank, um die Aufnahme einer nach der dem Generalrat bekannten Ansicht weiter kaufmännischer und Aktionärkreise im höchsten Grad unangenehm empfundenen Neuerung, mit welcher der Generalrat die erfolgreiche Vertretung der ganzen Privilegiumsvorlagen gegenüber der Generalversammlung für sehr wesentlich erschwert erachtet.

Vom Standpunkt der staatlichen Interessen aber vermag der Generalrat die Unentbehrlichkeit eines formalen Einspruches der Herren Regierungskommissäre bei den bezeichneten oder auch nur bei einem der obersten Beamten nicht zu erkennen, da schon jetzt und noch mehr bei der zukünftigen Zusammensetzung des Generalrates die Wahl von Personen zum Generalsekretär oder zu anderen höheren Stellungen ausgeschlossen ist, welche des vollen Vertrauens der hohen Regierungen nicht würdig wären oder gar für das staatliche Interesse abträglich wirken sollten.

Weder die bisherige Haltung der Bank noch die derselben in Zukunft zufallenden staatlichen Aufgaben können einen zureichenden Beweggrund bilden, eine formale Beschränkung des freien Ernennungsrechtes hinsichtlich der alle ihre Geschäfte immer unter der vollen Verantwortung und materiellen Haftung der Bank besorgenden Dienstorgane zu erheischen. Die Mitwirkung von fünf, ausschließlich staatlicherseits berufener Vertrauenspersonen als höchste Funktionäre der Bank sowie die außerdem auch zu jeder solchen Ernennung nach den künftigen Statuten erforderliche Zustimmung des Vorsitzenden des Generalrates und rücksichtlich der Zentralinspektoren das überdies noch vor deren Ernennung zu pflegende Einvernehmen mit den Direktionen sind eine weitere Gewähr für eine, allen Anforderungen in jeder Beziehung entsprechende Auswahl der betreffenden Dienstesorgane, so daß der Vorbehalt eines, das berechnete Pflichtbewußtsein der bisherigen Bankverwaltung empfindlich berührenden Einspruchsrechtes in jeder Hinsicht entbehrlich und daher hievon Abstand zu nehmen gerechtfertigt erscheint.

In der vertrauensvollen Hoffnung, daß Euere Exzellenz den hiemit offen angedeuteten Gründen die Berechtigung nicht versagen werden, glaubt der Generalrat die Bitte sich

gestatten zu dürfen, daß Euere Exzellenz bei der Vorlage der die Privilegiumserneuerung betreffenden Gesetzentwürfe in dem hohen Parlament auch diesem Punkt Ihre einflußreiche und umso notwendigere wohlwollende Vertretung nicht versagen werden, als eine Abänderung dieses und dann vielleicht auch andere Punkte der jetzigen Vorlagen angesichts der von der Bankgesellschaft für die Privilegiumserneuerung zu bringenden großen Opfer, das so schwierig zustandegebrachte große Gesetzeswerk leicht noch in letzter Stunde zu gefährden geeignet sein könnte.

Mit diesem angelegentlichen und vertrauensvollen Ersuchen an die staatsmännische Weisheit Euerer Exzellenz beehrt sich der Generalrat zu den ihm gefälligst mitgeteilten Gesetz- und Übereinkommensentwürfen, u. zw. mit *unveränderter Belassung der Artikel 45 und 47 der Bankstatuten in der von dem Referenten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgeschlagenen Fassung* seine Zustimmung und zugleich seine Bereitwilligkeit zu erklären, die unveränderte Annahme derselben als Ganzes durch die im geeigneten Zeitpunkt einzuberufende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erwirken.

Gegenüber allen diesen dramatischen politischen Ereignissen, bei welchen es letzten Endes um das Schicksal der Oesterreichisch-ungarischen Bank ging, konnte die Rolle des Generalrates nur eine passive sein. Es muß aber daran festgehalten werden, daß der Gouverneur, die Geschäftsleitung und der Generalrat in ihrer Ablehnung der demütigenden Bestimmung, daß die Regierungen gegen die Ernennung der wichtigsten Funktionäre Einspruch aus dem Titel des Staatsinteresses erheben können, festblieben und sich auch schließlich durchsetzten.

Der Generalrat sah sich in seiner Sitzung am 16. März 1897 vor die entscheidende Frage gestellt, ob er das Verhandlungsergebnis annehmen wolle oder nicht.

Der Gouverneur Julius Kautz forderte die Anwesenden auf, sowohl über den strittigen Artikel 47 als auch über den gesamten Statutenentwurf die Debatte zu eröffnen. Niemand meldete sich zum Wort. Hierauf erfolgte die einstimmige Annahme des gesamten Komplexes. Der ungeklärte Passus des Artikels 47 gelangte in folgender Fassung zur Annahme:

„Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrat vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Art. 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.“

Der Wortlaut des nicht akzeptierten Regierungsentwurfes war folgender: „Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrat vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um die Ernennung des Generalsekretärs, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Vorstände der Hauptanstalten und Filialen oder um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.“

Neben den Statuten für die Oesterreichisch-ungarische Bank wurde auch der Entwurf bezüglich der Hypothekar-Kreditabteilung angenommen, ferner folgende Vorlagen:

1. Das Übereinkommen betreffend die Darlehensschuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung und den Entwurf, der gemäß dieses neuen Übereinkommens über die zu prolongierende Restschuld von 30 Millionen Gulden auszufertigenden Schuldverschreibung;
2. das Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits, betreffend die in den Jahren 1898, 1899 und 1900 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden neuen Filialen;
3. das Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank;
4. das zwischen den beiden hohen Regierungen und der Bank abzuschließende Übereinkommen in betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen und
5. der Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden österreichischer Währung in Staatsnoten durch die Bank, endlich
6. das Übereinkommen mit den beiden hohen Regierungen, betreffend die definitive Ordnung der bisher stattgefundenen, respektive künftighin vorzunehmenden Erläge von Landesgoldmünzen des k. k. und des königl. ung. Finanzministeriums bei der Bank.

In seiner Schlußansprache wies Gouverneur *Dr. Kautz* darauf hin, daß der Generalrat durch seine heutigen Entschließungen *für seinen Teil* eine der schwierigsten, bedeutsamsten und heikelsten Aufgaben vollendet hat, welche diesem Institut während seines achtzigjährigen Bestandes je gestellt waren.

„Die Bank hat den wichtigsten und wesentlichsten Forderungen der hohen Regierungen, die ja auch den geänderten öffentlichen und sozialen Verhältnissen *Rechnung zu tragen hatten*, akzeptiert; einer den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Zeit mehr Genüge leistenden Organisation zugestimmt und gleichzeitig namhafte finanzielle Opfer gebracht, die den klarsten *Beweis* der loyalen und patriotischen Gesinnung der Bankverwaltung bilden. Der Beschluß des Generalrates hat aber auch den Fortbestand und die Einheit des Noteninstitutes, dieses jedenfalls mächtigen Faktors des wirtschaftlichen

Gedeihens, ökonomischen Fortschrittes und des Zusammenhanges beider Staaten der Monarchie gesichert! In der Hoffnung, daß das auf diese Weise zustandegekommene Werk auch die *Zustimmung* und Sanktion der übrigen entscheidenden Faktoren erlangen wird — und bei der Erreichung dieses Zieles nach Kräften mitzuwirken, möge für alle Beteiligten eine Gewissens- und Ehrenpflicht sein — spreche ich noch die Überzeugung aus, daß die Bank auch in ihrer auf neuen Grundlagen konstituierten Einrichtung imstande sein wird, sowohl den berechtigten und billigen Anforderungen der Öffentlichkeit, der hohen Regierungen und des Staates zu entsprechen als auch ihre neuen großen, nämlich währungspolitischen Aufgaben, zum Wohle der Allgemeinheit zu lösen.

Ich glaube weiters überzeugt sein zu dürfen, daß jene Mängel, die — ob die Annahme solcher berechtigt oder nicht berechtigt ist, möge dahingestellt bleiben — dem neuen Entwurf etwa anhaften, im Laufe der Zeit sich ausgleichen und die gehegten Bedenken hüben wie drüben als vielleicht nicht hinreichend begründet erscheinen werden.

Wir alle, meine hochverehrten Herren, die wir an dem Zustandebringen des großen Werkes tätig mitgewirkt haben, können hiefür jederzeit mit ruhigem Gewissen und ohne Scheu die Verantwortung vor der ganzen Welt übernehmen und nur wünschen, daß ein freundliches Geschick über unserem Werke walten möge für und für.

Ich kann jedoch die heutige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne allen jenen Organen den aufrichtigsten Dank zu erstatten, die teils direkt, teils indirekt an den nun vollbrachten mühevollen Arbeiten mitgewirkt und hiedurch mir als Vorsitzenden die Erfüllung meiner schwierigen verantwortungsvollen und heiklen Aufgabe erleichtert, mit den Mängeln meiner Amtsführung Nachsicht gehabt, ja, durch ihre besondere Tüchtigkeit dieselben ausgeglichen haben.

Diese meine Dankeschuld habe ich vor allem den hochverehrten Herren Mitgliedern des Verhandlungskomitees abzutragen, weiters den ausgezeichneten Referenten aus der Reihe der Oberbeamten der Bank, und unter diesen zunächst dem Herrn Generalsekretär, dessen hervorragende Arbeitskraft, fachmännische Tüchtigkeit, verdienstliches Wirken und unermüdlichen Eifer ich auch während der verflossenen, an Kämpfen so reichen Periode hochzuschätzen Gelegenheit hatte.

Zum Schluß bitte ich die sehr geehrten Herren Referenten der beiden hohen Regierungen, die einen Teil ihrer umfangreichen Arbeiten nunmehr auch vollendet haben und mit ihren Herren Chefs die Delegierten der Bank stets

auf das freundlichste empfangen, für ihre Mühewaltung den Ausdruck unseres Dankes und unsere Anerkennung entgegenzunehmen.“

Nach dieser von der ganzen Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ansprache ergriff Generalrat Ritter *v. Schoeller* das Wort und sagte:

„Zuvörderst möchte auch ich meine Befriedigung darüber ausdrücken, daß es nach langen und schwierigen Verhandlungen doch gelungen ist, in der Privilegiumsfrage mit den hohen Regierungen ein Übereinkommen zu erzielen. Unser stetes Streben war hiebei darauf gerichtet, den hohen Regierungen entgegenzukommen, sie nach Möglichkeit zu unterstützen, um, wenn sich schwierige Phasen ergaben, eine Lösung herbeizuführen.

Wenn Seine Exzellenz in warm empfundenen Worten der Verdienste des Verhandlungskomitees des Generalrates gedachte, so muß ich gestehen, daß diese Verdienste ganz gering sind, gegenüber jenen, welche sich Seine Exzellenz selbst durch die bei der Leitung unserer Beratungen betätigte Umsicht, Hingebung und seinen geradezu bewunderungswürdigen rastlosen Eifer erworben hat. Es ist mir ein wahres Bedürfnis, ihm hiefür, auch im Namen der übrigen Komiteemitglieder, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen und hieran den Wunsch zu knüpfen, er möge sich nun einige Zeit Erholung gönnen, um dann neu gestärkt die oberste Leitung weiterführen zu können.“

Als der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 16. März 1897 diese folgenschweren Beschlüsse faßte, konnte er nicht voraussehen, daß noch mehr als zwei Jahre vergehen werden, ehe der Text des neuen Privilegiums im Reichsgesetzblatt erscheinen konnte — und dies auch nur in der Form einer Notverordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes, denn während des ganzen Jahres 1897 war es ebensowenig wie in den Jahren 1898 und 1899 möglich, die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes wiederherzustellen.

Immerhin war der meritorische Inhalt des neuen Privilegiums seit März 1897 feststehend, an dem Text traten keine Änderungen mehr ein. Was den Artikel 47 betrifft, so hatte sich, wie bereits erwähnt, der Standpunkt der Bankleitung durchgesetzt.

Weitere Verhandlungen zwischen den Regierungen, welche die Ausgleichsmaterie betrafen, bezogen sich nur mehr auf die Höhe des Anteils (Quote) der beiden Reichshälften an den gemeinsamen Ausgaben.

Wir wollen als weiteren Kommentar noch Auszüge aus einem Artikel wiedergeben, den der langjährige Generalsekretär der privilegierten österreichischen

Nationalbank und spätere österreichische Vizegouverneur des Noteninstitutes, *Wilhelm Ritter v. Lucam*, im Juni 1897 in der Neuen Freien Presse erscheinen ließ. Er schrieb u. a. folgendes:

Bis in die allerletzten Ausläufe durchgeführt sind Parität und Regierungseinfluß, die beiden obersten Grundsätze, welche das Statut der künftigen Oesterreichisch-ungarischen Bank beherrschen.

Das ist die vollständige Ablehnung des Vorangegangenen; das ist der größte, überhaupt denkbare Umsturz in unserem Geldwesen. Ist alles Bestehende wert, zugrunde zu gehen, so sollte man sich nicht wundern, wenn auch längst für begraben Gehaltenes neu ins Leben tritt. Hier aber werden Einrichtungen, die sich teils seit 35 Jahren als sehr nützlich, teils seit 20 Jahren mindestens als nicht schädlich erwiesen haben, beseitigt und an deren Stelle die ganz entgegengesetzten eingeführt, von denen ein Teil in der Vergangenheit sich erfahrungsmäßig als schädlich erwiesen hat, während es für die Nützlichkeit des anderen Teiles in der Zukunft keine Beweise geben kann. Es handelt sich also um einen Versuch, allerdings um einen Versuch an dem wirtschaftlichen Rückgrat der Monarchie, u. zw. in demselben Augenblick, in welchem die Monarchie eine der schwierigsten wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen begonnen hat: den Übergang zur Goldwährung; ja diese Valutareform, sagt man uns, ist sogar mit der hauptsächliche Grund.

Unter diesen Umständen haben die Gründe, welche für Parität und Regierungseinfluß geltend gemacht werden, nahezu dieselbe Bedeutung wie alle einzelnen Bestimmungen, welche aus denselben abgeleitet werden. Diese Gründe haben die beiderseitigen Finanzminister gegen Ende des Jahres 1896 öffentlich erörtert; der österreichische ausführlicher, der ungarische in kurzen inhaltsschweren Worten, die auch in Österreich von Mund zu Mund gingen.

Der österreichische Finanzminister erklärte im Abgeordnetenhaus, er habe Ungarn die Parität angeboten, u. zw. zunächst deshalb, weil „die Ungarn bei Gemeinsamkeit der Bank eigentlich kein Privileg erteilen und sagen können, wir wollen wenigstens nach außen in der Organisation der Bank zum Ausdruck bringen, daß wir zur Erteilung des Privilegiums gleichberechtigt waren“.

Der ungarische Finanzminister dagegen erklärte im Reichstag, „daß das von Ungarn selbständig zu erteilende Privilegium mit jedem anderen gleichwertig ist, und darauf gründete er die Forderung der Parität für ungarische Staatsbürger im Generalrat; das dormalen zu erteilende Privilegium sei nur deshalb minderwertig, weil das der selbständigen ungarischen Bank zu erteilende Privilegium dem Lande einen größeren Anteil am Bankgewinn geben würde“. Weit entfernt, sich damit zu bescheiden, etwas nur nach außen zum Ausdruck bringen zu wollen, verlangte er „Garantie dafür, daß die legitimen Kreditansprüche Ungarns soweit als möglich befriedigt werden“, und diese Garantie ist die Parität.

Wir rekapitulieren nunmehr die wichtigsten Änderungen des neuen Provisoriums gegenüber dem, welches am 31. Dezember 1897 abgelaufen war und in der Folgezeit zweimal um je ein Jahr verlängert wurde. Sie lassen sich in 23 Punkte zusammenfassen, u. zw.:

1. Die Aufgaben des Noteninstitutes werden das erstemal genau präzisiert. Im Artikel 1 heißt es nunmehr: „Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit liegt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geld-

umlaufes die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlung nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben zu sichern.“

Im Artikel 1 wird auch der neueingeführten, vollständigen Parität sogar im Siegel des Noteninstituts Genüge geleistet. Die Wappen jeder Reichshälfte sind ohne Verbindung nebeneinander darin zu führen.

2. Das Aktienkapital erfährt eine Erhöhung auf 210 Millionen Kronen, bestehend aus 150.000 Aktien à 1.400 Kronen.
3. Die Sitzungen der Generalversammlung werden in Wien oder in Budapest abgehalten, je nachdem, ob die Mehrheit der Mitglieder aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht.
4. Die Wahl der zwölf Generalräte durch die Generalversammlung ist so vorzunehmen, daß sechs davon österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Auch bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmännern ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Angehörige beider Staatsgebiete zum Zuge kommen.

5. Der Generalrat setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Eskont- sowie im Darlehensgeschäft fest. Die Kompetenz der beiden Regierungskommissäre erschöpft sich in diesem Punkt darin, darüber zu wachen, daß die Beschlüsse des Generalrates formell den Statuten entsprechen. Auch bei der Wahl des Exekutiv- und der sonstigen Komitees ist die Parität einzuhalten.

Der Generalrat berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation noch einer Einsprache der Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses.

Dem Generalrat gehören auch die Stellvertreter der Vizegouverneure an.

6. Die Beschlüsse des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Ausschüsse des Generalrates bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs.
7. Bei der Ernennung der Vizegouverneure fällt der bisherige Ternavor-schlag weg. Sie werden nur über Vorschlag des österreichischen bzw. ungarischen Finanzministers vom Monarchen ernannt.
8. Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

9. Das Exekutivkomitee des Generalrates hat die genaue Befolgung der Bestimmungen über das Verhältnis des Metallschatzes zum Banknoten-umlauf zu überwachen.

Bei besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit eines Falles kann der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen des Exekutivkomitees treffen. Dem Generalrat und den beiden Regierungskommissären sind solche Verfügungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

10. Im Artikel 40 der neuen Statuten werden die Kompetenzen der Direktionen in Wien und Budapest einigermaßen erweitert. Es steht ihnen nunmehr das ausschließliche Recht zu, den Bankkredit in dem betreffenden Staatsgebiet zu bemessen bzw. die Grenze festzusetzen, bis zu welcher der Bankkredit von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann (Kreditplafond).

Sie sind berechtigt, Banknebenstellen für das Eskontgeschäft an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen zu errichten oder aufzulösen, ferner an Firmen und Personen das Zugeständnis zu erteilen, den Bankkredit auch im Korrespondenzweg benützen zu dürfen.

Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur, seinen Stellvertretern und sechs Generalräten der entsprechenden Staatsangehörigkeit.

Der Vizegouverneur übt im Namen der Direktion die permanente Überwachung der Kreditbenützung bei allen ihr unterstehenden Bankanstalten aus. Alle Anträge, Berichte und Korrespondenzen des Referenten der Direktion unterliegen seiner Approbation. Das gleiche gilt für die Beschlüsse der Direktion überhaupt.

11. Jeder Direktion wird vom Generalrat ein Mitglied der Geschäftsleitung als Zentralinspektor in dem betreffenden Staatsgebiet sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonal zugeteilt. Der Zentralinspektor fungiert als Referent der Direktion und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vizegouverneurs auszuführen hat. Außerdem obliegt dem Zentralinspektor die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes.

Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Korrespondenzen die Approbation des Vizegouverneurs einzuholen.

12. Die dem Generalrat in Personalangelegenheiten vorbehaltenen Rechte unterliegen keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses, soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstbezüge und Pensionen handelt.

13. Die beiden Regierungen ernennen je einen Kommissär und einen Stellvertreter; durch diese Organe verschaffen sich die Staatsverwaltungen die Überzeugung, daß die Bank den Gesetzen und den Statuten gemäß sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.
Sie sind berechtigt, allen ständigen Komitees des Generalrates sowie der Direktionen mit beratender Stimme beizuwohnen. Es ist ihnen jede nötige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.
Bei einem Einspruch aus dem Grund der Wahrung des Staatsinteresses hat das betreffende Gesamtministerium zu entscheiden.
14. Über Streitigkeiten, welche nicht mit einem Einspruch der Regierungskommissäre zusammenhängt, hat das k. k. Landesgericht in Wien bzw. der Budapester königliche Gerichtshof zu entscheiden.
15. Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten.
16. Eine wichtige Neuerung findet sich im Artikel 56, welcher sich auf die „Geschäfte der Bank“ bezieht. Das Noteninstitut ist nunmehr berechtigt, „Wechsel und Schecks auf auswärtige Plätze sowie ausländische Noten, ferner in der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbare, nicht auf Kronenwährung lautende Wechsel im In- und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen sowie Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Inkassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Ausland zu halten“.
Diese Bestimmungen bildeten die Grundlage für die erfolgreiche Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank, worauf wir noch zurückkommen werden.
17. Im Eskontgeschäft hat sich die Bank in der Regel nur an den vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuß zu halten; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates zulässig.
18. Die Banknoten des Instituts dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten.
19. Die Deckungsbestimmungen des Artikels 84 bleiben im Prinzip unverändert. Es wird nur der „Barvorrat“, durch welchen 40% des Banknoten-umlaufes gedeckt sein müssen, näher präzisiert (u. a. werden auch ausländische Goldmünzen eingerechnet), ferner werden ausländische Noten zur bankmäßigen Bedeckung zugelassen.

20. Wichtig ist der Artikel 87, welcher nunmehr besagt, daß die Bank verpflichtet ist, „Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen“.
21. Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1910.
22. Das neue Privilegium enthält sehr ausführliche Bestimmungen für den Fall einer Liquidation der Bankgesellschaft, auf die hier nicht näher einzugehen ist, weil eine Auflösung während der Dauer des Privilegiums nicht stattgefunden hat.
23. Die Erhöhung des Aktienkapitals von 90 Millionen Gulden (= 180 Millionen Kronen) auf den Betrag von 210 Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, daß ein Betrag von 30 Millionen Kronen vom Reservefonds ab- und dem Aktienkapital zugeschrieben wird, womit jede Aktie mit 1.400 Kronen eingezahlt ist.
Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Aktienkapitals sind Devisen im Betrag von 15 Millionen Gulden einschließlich des wiederholt erwähnten Kursgewinnes von fl 13,525.166'— aus dem Reservefonds in den Metallschatz zu übertragen.

Zu den der Bank durch das neue Privilegium auferlegten Pflichten gehörte auch die Ausgabe von Banknoten in Kronenwährung. Als Ersatz der einzu-berufenden Staatsnoten zu fl 5'— und fl 50'— österreichischer Währung waren 10-Kronen-Noten im Gesamtbetrag von 160 Millionen Kronen auszugeben. Eine weitere Ausgabe in der Höhe von 20 Millionen Kronen war nach Maßgabe des Bedarfes gegen Zurückhaltung von Fünfkronenstücken in Silber in Aussicht genommen. Zur Herstellung solcher Banknoten im Gesamtwert von 180 Millionen Kronen war, wie der Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates vom 1. April 1897 referierte, ein Zeitraum von zirka 1¹/₄ Jahren erforderlich. Der Generalrat wurde ersucht, alle nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit mit der Ausgabe etwa im Juli 1898 begonnen werden könne.

Eine weitere Verpflichtung für die Bank bestand laut Artikel 111 der neuen Statuten darin, Noten zu 20 Kronen auszugeben, deren Erzeugung gleichzeitig mit jener der 10-Kronen-Noten in Angriff genommen werden sollte. Beide Sorten von Banknoten sollen das Datum vom 1. Jänner 1898 tragen, welches gleichbedeutend mit dem für die Einführung der allgemeinen obligatorischen Rechnung in der neuen Währung war.

Die Herstellungskosten für die 10-Kronen-Noten hätten laut Vereinbarung die Regierungen zu übernehmen.

Der Generalsekretär verlas den Entwurf der in dieser Angelegenheit an die beiden Finanzminister zu richtenden Noten, mit dem sich der Generalrat für einverstanden erklärte,

ANSTEIGENDER GOLDBESITZ DES NOTENINSTITUTES

In der Generalratssitzung vom 3. Juni 1897 teilte der Generalsekretär mit, daß der Goldbesitz der Bank seit 1. Juni 1896 um 80'6 Millionen Gulden gestiegen ist. Allein im Mai 1897 betrug der Zuwachs 24'8 Millionen Gulden. Es ist klar, daß die fortgesetzten Golderwerbungen eine beträchtliche Verminderung des Leihgeschäftes zur Folge hatten, weshalb sich die Frage aufdrängte, ob man vielleicht zu einem börsemäßigen Eskont unter der Bankrate schreiten soll, um dadurch eine Stärkung des Portefeuilles herbeizuführen. Die Bankleitung lehnte einen solchen Modus ab, da dieses Ziel nur mit einer Unterbietung der derzeitigen Marktsätze zu erreichen wäre. Wenn die Notenbank als Konkurrenz auftritt, so würden diese Sätze weiter herabgedrückt und damit auch die Devisenpreise zuungunsten der ganzen Valuta-Aktion betroffen werden. Aus dem gleichen Grund wäre auch eine Herabsetzung des offiziellen Zinsfußes nicht zu empfehlen.

An diese Mitteilungen schloß sich eine interessante Debatte über die Frage, ob es opportun sei, noch vor Wiederaufnahme der Barzahlungen Gold in den Umlauf zu bringen. Gouverneur *Dr. Kautz* unterstützte die Meinung des Generalsekretärs und der Geschäftsleitung: Die beträchtlichen Goldeingänge, sagte er, schmälern zwar die Erträge der Bank, werden aber die Valutaregulierungs-Aktion zweifellos fördern.

Das Generalratsmitglied *Sueß* trat entgegen der Meinung der Geschäftsleitung dafür ein, eine Zeitlang auf offenem Markt unter dem offiziellen Satz zu diskontieren, damit — so wie in anderen Ländern — auch in Österreich „die Wohltat des billigen Geldes“ der Allgemeinheit zustatten komme. Ferner gab er zu erwägen, ob nicht die Finanzverwaltung jene Bankiers, welche Gold einliefern oder jede Möglichkeit benützen, viel Gold in das Land zu bringen, hinsichtlich der Prägegebühren ebenso begünstigen sollte wie die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Herr *v. Lieben* wies darauf hin, daß angesichts des schleppenden Ganges der Valutareform und der Ungewißheit, ob das Ziel in den nächsten Jahren

Die Herstellungskosten für die 10-Kronen-Noten hätten laut Vereinbarung die Regierungen zu übernehmen.

Der Generalsekretär verlas den Entwurf der in dieser Angelegenheit an die beiden Finanzminister zu richtenden Noten, mit dem sich der Generalrat für einverstanden erklärte,

ANSTIEIGENDER GOLDBESITZ DES NOTENINSTITUTES

In der Generalratssitzung vom 3. Juni 1897 teilte der Generalsekretär mit, daß der Goldbesitz der Bank seit 1. Juni 1896 um 80'6 Millionen Gulden gestiegen ist. Allein im Mai 1897 betrug der Zuwachs 24'8 Millionen Gulden. Es ist klar, daß die fortgesetzten Golderwerbungen eine beträchtliche Verminderung des Leihgeschäftes zur Folge hatten, weshalb sich die Frage aufdrängte, ob man vielleicht zu einem börsemäßigen Eskont unter der Bankrate schreiten soll, um dadurch eine Stärkung des Portefeuilles herbeizuführen. Die Bankleitung lehnte einen solchen Modus ab, da dieses Ziel nur mit einer Unterbietung der derzeitigen Marktsätze zu erreichen wäre. Wenn die Notenbank als Konkurrenz auftritt, so würden diese Sätze weiter herabgedrückt und damit auch die Devisenpreise zuungunsten der ganzen Valuta-Aktion betroffen werden. Aus dem gleichen Grund wäre auch eine Herabsetzung des offiziellen Zinsfußes nicht zu empfehlen.

An diese Mitteilungen schloß sich eine interessante Debatte über die Frage, ob es opportun sei, noch vor Wiederaufnahme der Barzahlungen Gold in den Umlauf zu bringen. Gouverneur *Dr. Kautz* unterstützte die Meinung des Generalsekretärs und der Geschäftsleitung: Die beträchtlichen Goldeingänge, sagte er, schmälern zwar die Erträgnisse der Bank, werden aber die Valutaregulierungs-Aktion zweifellos fördern.

Das Generalratsmitglied *Sueß* trat entgegen der Meinung der Geschäftsleitung dafür ein, eine Zeitlang auf offenem Markt unter dem offiziellen Satz zu diskontieren, damit — so wie in anderen Ländern — auch in Österreich „die Wohltat des billigen Geldes“ der Allgemeinheit zustatten komme. Ferner gab er zu erwägen, ob nicht die Finanzverwaltung jene Bankiers, welche Gold einliefern oder jede Möglichkeit benützen, viel Gold in das Land zu bringen, hinsichtlich der Prägegebühren ebenso begünstigen sollte wie die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Herr *v. Lieben* wies darauf hin, daß angesichts des schleppenden Ganges der Valutareform und der Ungewißheit, ob das Ziel in den nächsten Jahren

erreicht werden wird, vielleicht die bisher gebrachten Opfer der Bank vergeblich oder mindestens verfrüht erscheinen könnten. Nichtsdestoweniger sollte man auf dem bisherigen Weg fortfahren, aber dennoch versuchen, die Regierungen dahin zu beeinflussen, daß auf dem Weg der Valutaregulierung rascher fortgeschritten werde.

Es wurden auch Stimmen laut, die dahin gingen, man möge den Eskontkunden einen Teil der Valuta in Gold zur Verfügung stellen, zumindest sollte dies bei 10 bis 15% der fraglichen Beträge der Fall sein. Solche freiwillige Goldabgaben der Bank wären noch lange nicht gleichbedeutend mit der Aufnahme der Barzahlungen.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß im Verwaltungskomitee auch die Frage erörtert wurde, ob es tunlich sei, an Beamte der Bank einen Teil des Gehaltes in Gold auszuzahlen und bei der Regierung anzuregen, sie möge das gleiche in ihrem Bereiche veranlassen. Aus den bereits erwähnten Gründen konnte sich die Bank jedoch nicht entschließen, schon jetzt präzise Vorschläge zu unterbreiten.

Für den Beginn der Goldabgabe zugunsten des Publikums sprach sich auch der ungarische Regierungskommissär aus. Die Bank käme durch die Befriedigung des sogenannten Thesaurierungsbedarfes jedenfalls in die Lage, ihren unfruchtbaren Notenumlauf zu verringern, was dem finanziellen Interesse der Aktionäre, dem die Bankleitung Rechnung tragen sollte, dienlich wäre.

Demgegenüber bemerkte der österreichische Regierungskommissär, daß der Zustand der Valuta ein labiler ist und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer ungünstigen Wendung der Verhältnisse eventuelle Goldabgaben nur unter Beobachtung der nötigen Vorsicht erfolgen sollten. Es bestünde sonst die Gefahr, daß das in Zirkulation gelangte Gold dem Staat entgehe. Auf alle Fälle müßte man den Betrag limitieren, falls die Bank Zahlungen in effektivem Gold zu leisten beabsichtige.

Zur Vorsicht mahnte auch Generalrat *Wiesenburg*. Die Bank, meinte er, kenne nicht die Aufnahmefähigkeit des Marktes. Es könnte sich ereignen, daß in kurzer Zeit viel Gold ausgegeben und dann thesauriert werde, so daß man die weiteren Abgaben wieder einstellen müßte, was einen ungünstigen Eindruck hervorrufen würde. Außerdem sollte man nicht den moralischen Erfolg einer Goldabgabe vor Aufnahme der allgemeinen Barzahlung überschätzen.

Dieser Meinung schloß sich auch der Generalsekretär an, wobei er besonders betonte, daß die Eskonteinreicher keinen Wert auf Bezahlung in

Gold legen werden. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich die Monarchie augenblicklich mitten in der Währungsreform befindet. Wenn man mit Goldabgaben beginnt und sie vielleicht bald wieder einstellen müßte, so würde es vor der Öffentlichkeit keine Entschuldigung sein, daß die Barzahlungen noch nicht aufgenommen sind und die Goldabgabe freiwillig erfolge. Erst nach Abschluß der ganzen Valutaaktion und wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die Bank sich in der Lage befindet, die Zahlung in Gold jedermann gegenüber aufzunehmen, wird der richtige Zeitpunkt gekommen sein. Dann muß die Bank aber auch dafür garantieren, daß die einmal aufgenommenen Barzahlungen unter allen Umständen aufrecht bleiben; soweit ist man aber heute noch nicht.

Schließlich stellte der Generalsekretär den Antrag, „der Generalrat wolle genehmigen, daß die Bankleitung die aus dem Plenum hervorgegangenen Anregungen mit der Verpflichtung zur Kenntnis nehme, sich mit der erörterten Frage auch weiterhin zu beschäftigen und dem Generalrat gegebenenfalls weitere Mitteilungen zu unterbreiten“.

Mit dieser Formulierung erklärten sich alle Anwesenden einverstanden.

In der Sitzung vom 29. Juli 1897 berichtete Generalsekretär-Stellvertreter Josef Pranger, daß seit 17 Jahren kein annähernd so geringer Stand der Eskonteinlagen zu verzeichnen war wie an diesem Tag. Als wesentlichste Ursache dieser für die Bank als Erwerbsgesellschaft höchst ungünstigen Ziffer ist der breite Goldstrom anzusehen, der sich seit Jahresbeginn in die Bankkassen ergießt, und dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Seit anfangs Jänner 1897 ist eine Vermehrung des freien Goldbesitzes der Bank um 69 Millionen Gulden festzustellen. Dabei ist die Notierung der Wechselkurse andauernd als günstig zu bezeichnen.

Eine neuerliche Debatte über die eventuelle Aufnahme fakultativer Barzahlungen fand im Generalrat am 26. August 1897 statt, brachte aber auch kein anderes Resultat als die vorangegangene Aussprache.

Immerhin ist es bemerkenswert, daß der Generalsekretär die damals bestandene Golddeckung des Banknotenumlaufes mit 64,25% als nicht genügend für die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlungen erklärte. In Rußland, wo man vor einiger Zeit damit begonnen hat, ist der gesamte Banknotenumlauf durch Gold überdeckt und auch bei der Deutschen Reichsbank sind die Deckungsverhältnisse viel besser. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, fuhr der Generalsekretär fort, daß die österreichische Währungsreform ins Stocken geraten ist und wichtige Fragen bisher ungelöst blieben, so etwa die Einziehung der restlichen Staats-

noten, die Frage der Salinenscheine und schließlich die Führung der Staatskassenbestände durch die Bank; besonders die letztgenannte ist eine unerläßliche Bedingung für eine eventuelle Aufnahme der Barzahlungen. Auch die allgemeine wirtschaftliche Lage bietet kein erfreuliches Bild.

Aus den angeführten Gründen erscheint also eine so tief einschneidende Maßregel derzeit nicht gerechtfertigt. Ja, es ist nicht einmal an der Zeit, dieselbe auch nur zu erwägen. Die Bankleitung kann ihren bereits bekannten Standpunkt nicht aufgeben, da sie sonst den Vorwurf der Kurzsichtigkeit und Übereilung auf sich lade. Ihre Bemühungen müssen vielmehr darauf gerichtet sein, die gesetzliche Relation aufrechtzuerhalten.

Als Beispiel dafür, daß das gleiche immer wiederkehrt, sei am Rand bemerkt, daß in derselben Sitzung des Generalrates, also am 26. August 1897, eine Spende für die durch eine Hochwasserkatastrophe geschädigte Bevölkerung beschlossen wurde. Sowohl in Österreich als auch in Ungarn befanden sich, wie der Generalsekretär berichtete, tausende Obdachlose in einer trostlosen Lage. Die Hochwasserhilfe, die die Bank bewilligte, betrug 15.000 Gulden, u. zw. 12.000 Gulden für Österreich und 3.000 Gulden für Ungarn. Die Verteilung auf die Hilfsbedürftigen sollte den beiden Ministerpräsidenten überlassen bleiben.

Aus Gründen der Dokumentation sei auch von der kurzen Debatte berichtet, welche im Generalrat am 21. Oktober 1897 über einen Antrag stattfand, den die christlichsozialen Abgeordneten am 12. Oktober 1897 im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebracht hatten. Dieser Antrag, der von den Abgeordneten *Dr. Lueger, Strobach, Dr. Scheicher, Bielowlawek, Dr. Weiskirchner, Dr. Gessmann, Axmann* etc. unterzeichnet worden war, lautete: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei den derzeitigen Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Trennung des gemeinsamen Geldwesens herbeizuführen und sodann eine österreichische Staatsbank zu errichten.“ Der Antrag strotzte von schwer wiederzugebenden Angriffen gegen die Bankleitung, insbesondere deren ungarische Organe, wobei mit antisemitischen Ausfällen nicht gespart wurde. Hiezu bemerkte Gouverneur *Dr. Kautz*, daß er sich als oberster Vertreter der Bank verpflichtet erachte, gegen diese Anwürfe entschieden Verwahrung einzulegen. Er werde nicht ermangeln, diese Sache eventuell bei den betreffenden kompetenten Stellen zur Sprache zu bringen.

Demgegenüber erinnerte der ungarische Vizegouverneur, Herr *v. Mardassy*, an das den Abgeordneten unter dem Schutz der Immunität zustehende Recht der freien Meinungsäußerung. Die Zurückweisung von Ver-

unglimpfungen und Beleidigungen im Abgeordnetenhaus ist Sache seines Präsidiums. Generalrat *Wiesenburg* fügte hinzu, daß die Verwahrung des Gouverneurs wohl berechtigt sei, es wäre aber besser zur Vermeidung polemischer Erörterungen nach außen hin nichts zu verlauten. Vielleicht werde einmal die Regierung, welche die Tätigkeit der Bank genau kennt, Gelegenheit finden, Anwürfen der angedeuteten Art gebührend entgegenzutreten.

Wie bereits erwähnt, wurde am 12. Oktober 1897 der Gesetzentwurf über ein Ausgleichsprovisorium im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebracht. Da dieses Provisorium auch eine einjährige Verlängerung des Bankprivilegiums enthielt, mußte das Noteninstitut dazu Stellung nehmen; die Zustimmung einer dafür einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung war notwendig.

Diese Materie kam in der Generalratssitzung am 21. Oktober 1897 zur Sprache. Um die Ermächtigung der Generalversammlung erwirken zu können, mußte ein Abkommen mit den beiden Regierungen abgeschlossen werden, in welches — ähnlich wie dies im Jahre 1877 aus gleichem Anlaß der Fall war — bestimmte Vorbehalte der Bank aufzunehmen wären.

Der Generalsekretär brachte ein diesbezügliches Schreiben an die beiden Finanzminister zur Verlesung, ebenso den Entwurf des Übereinkommens mit den entsprechenden Vorbehalten. Diese bezogen sich auf die den ungarischen Bankplätzen zu gewährenden Dotationen sowie auf die Ausdehnung des Privilegiums auf Bosnien und der Herzegowina. Die einschlägigen Bestimmungen des am 31. Dezember 1897 ablaufenden Privilegiums hätten auch für die Dauer der Verlängerung, also bis 31. Dezember 1898, unverändert in Geltung zu bleiben. Ebenso sollte das Übereinkommen wegen der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, welches zuletzt am 29. Juli 1887 abgeschlossen worden war, bis zum Ablauf des verlängerten Privilegiums keinerlei Änderung erfahren. Dasselbe galt auch für das Gesetz vom 9. Juli 1894 wegen der Erneuerung der Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden.

Ferner sollte einverständlich festgestellt werden, daß ein neues Ansuchen um Verlängerung des Privilegiums für ein Jahr nicht mehr nötig sei.

Das Übereinkommen mit der ungarischen Regierung sollte die Verpflichtung enthalten, die geschäftliche Tätigkeit unter unveränderter Beobachtung der bestehenden Statuten während der gesamten Geltungsdauer fortzusetzen. Dafür verpflichtete sich der ungarische Finanzminister, die Verleihung des

Notenprivilegiums an eine andere Person oder an ein anderes Institut innerhalb des gleichen Zeitraumes nicht vorzuschlagen und die Oesterreichisch-ungarische Bank in der faktischen Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nicht zu behindern.

Die Bestimmungen des abzuschließenden Übereinkommens sollten aber mit dem Zeitpunkt außer Wirksamkeit treten, in welchem die Gesetzgebung über die provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens verfassungsgemäß verfügt haben wird.

Der Generalrat erklärte sich ohne Debatte mit diesem Vorgehen einverstanden.

In der Generalratssitzung vom 4. November 1897 wies der Gouverneur auf die dauernde Zunahme des Devisen- und Valutengeschäftes hin, dessen Führung bisher eine durchaus erfolgreiche und ersprießliche war. Infolge ihrer außerordentlichen vorteilhaften Wirkung für die Allgemeinheit, wurde daher auch die Anerkennung von allen objektiv denkenden Fachleuten, ja selbst von jenen Kreisen nicht versagt, deren geschäftliches Interesse durch die Gestion der Bank vielleicht beeinträchtigt erscheint — sagte der Gouverneur.

Die politischen Ereignisse, die bereits ausführlich dargestellt wurden, blieben aber nicht ohne Wirkung auf den Markt der Devisen und Valuten. Mitte Dezember zeigte sich nach langer Zeit wieder ein Agio, das freilich 0'71% nicht überstieg. Hiezu bemerkte der Generalsekretär in der Sitzung am 16. Dezember 1897, daß diese Erscheinung auf Ursachen politischer Natur, nämlich auf das im Ausland reger gewordene Mißtrauen zurückzuführen sei. Abgaben österreichischer und ungarischer Effekten hätten stattgefunden. Unabhängig davon spielt auch der Rückgang des Exportes eine Rolle.

Die Bank hat sich die Frage vorzulegen, ob es im gegenwärtigen Zeitpunkt ersprießlich wäre, ihre Goldpolitik durch eine Zinsfußerhöhung zu unterstützen. Das Verwaltungskomitee habe sich dagegen ausgesprochen, berichtete der Generalsekretär, da durch ein solches Vorgehen der österreichischen und ungarischen Volkswirtschaft zu große Opfer auferlegt würden. Wäre das Institut eine barzahlende Bank, dann bliebe ihm jetzt freilich nichts anderes übrig, als die Zinsfußschraube in Bewegung zu setzen, um eine entsprechende Golddeckung der Banknoten aufrechtzuerhalten. Da dies aber nicht der Fall ist, so wird es genügen, an der bisher beobachteten Praxis festzuhalten, d. h. das Verlangen nach Gold und Devisen in der liberalsten Weise zu befriedigen. Sobald die politische Unruhe — voraus-

sichtlich binnen kurzem — verschwindet, wird es der Bank ohne weiteres möglich sein, das abgeflossene Gold auf normalem Weg wieder in ihre Keller zu leiten.

Hiezu bemerkte noch der Gouverneur, daß, entgegen den Annahmen mancher Praktiker des Bankfaches, hervorragende Theoretiker darauf aufmerksam machen, daß eine Erhöhung des Zinsfußes bei weitem nicht jenen Einfluß habe, den man ihr früher gewöhnlich zuschrieb. Niemand wäre imstande, Garantien dafür zu bieten, daß die Bank durch eine Zinsfußerhöhung greifbare Resultate erzielt und eben deshalb könne eine solche Maßnahme nicht ratsam erscheinen, umsoweniger als gerade im Jänner erfahrungsgemäß ein gewisser Umschwung der Geschäfte sich geltend macht, wodurch auch ein normaler Geschäftsverkehr eintreten wird. In der gegenwärtigen höchst kritischen Zeit müssen alle Schritte vermieden werden, welche die öffentliche Meinung irritieren könnten.

In der gleichen Sitzung berichtete auch der Generalsekretär über die vorläufig ermittelten Geschäftsergebnisse des Jahres 1897. Das Reinerträgnis ist, wie er sagte, mit zirka 3,471.000 Gulden zu beziffern; das bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein Mindererträgnis von zirka 1,136.000 Gulden. Auf diese Annahme stützt sich eine Dividendenschätzung von fl 37 — pro Aktie gegenüber fl 43·40 im Vorjahr. Den Ausfall führte der Generalsekretär hauptsächlich darauf zurück, daß die Bank bemüßigt war, zur Unterstützung der Währungsreform Auslandsguthaben zu erwerben, weshalb auch bei den Anlagen im Leihgeschäft ein Rückgang zu verzeichnen war.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Der gegenseitige Austausch von Beamten der Notenbanken zu Studienzwecken war auch in der Vergangenheit ziemlich rege. So berichtete Gouverneur *Dr. Kautz* in der Sitzung des Generalrates am 26. August 1897, daß über besonderes Ersuchen des Gouverneurs der Russischen Staatsbank, Geheimerat *Fleske*, drei Beamte dieses Institutes (zwei Kassiere und ein Buchhalter) bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank empfangen wurden, wo sie sich über die organisatorischen und geschäftlichen Einrichtungen zu informieren hatten. Mehrere Tage hindurch arbeiteten sie unter Führung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung; sie besichtigten den Tresor, die Banknotenfabrikation sowie verschiedene Kassen- und Geschäftsabteilungen, wobei sie sich über ihre Wahrnehmungen befriedigt äußerten.

AUS DEM PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN SITZUNG
DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AM 20. DEZEMBER 1897

Da die definitiven Gesetzesbestimmungen über die Fortdauer der finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten der Monarchie, daher auch solche über die Verlängerung des am 31. Dezember 1897 ablaufenden Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in diesem Jahr nicht mehr geschaffen werden können, ist die Notwendigkeit eingetreten, mindestens für die zeitweilige Fortdauer dieser Beziehungen Vorsorge zu treffen.

Unter diesen Umständen muß die Oesterreichisch-ungarische Bank darauf gefaßt sein, von den beiderseitigen hohen Regierungen schon demnächst die Aufforderung zum Abschluß der sie betreffenden Übereinkommen zu erhalten.

Bei diesen Übereinkommen kann es sich nur darum handeln, daß die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51 bzw. des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887 betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ebenso die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Juni 1890, RGBl. Nr. 112 bzw. des Gesetzartikels XX vom Jahre 1890, betreffend die Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) eskontieren zu können; endlich auch des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129 bzw. des Gesetzartikels XX vom Jahre 1892 betreffend den Zusatz zum Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ohne eine Änderung höchstens bis 31. Dezember 1898 verlängert werde.

Im Einklang damit wird außerdem beim Abschluß der Übereinkommen darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51 in dem Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern (§§ 86, 125 Z. 10 und 133) sowie die in dem Gesetz vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195, betreffend die Effektenumsatzsteuer (§ 22) mit Rücksicht auf die in den Artikeln 92 und 93 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthaltenen Bestimmungen in bezug auf die Oesterreichisch-ungarische Bank getroffenen besonderen Anordnungen, endlich die im Gesetzartikel XXX vom Jahre 1889 der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezüglich ihrer in Gemäßheit der Statuten bisher ausgegebenen oder während der Dauer des Privilegiums künftighin zu emittierenden Pfandbriefe und deren Kupons zugesicherte Stempelgebühren- und Steuerfreiheit auch während der Dauer des bis höchstens 31. Dezember 1898 verlängerten Privilegiums in Geltung verbleiben. Ferner soll sichergestellt werden, daß die der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund der Schuldurkunde vom 31. Dezember 1887 zustehende Restforderung aus dem Darlehen von 80 Millionen Gulden von dem Übereinkommen unberührt bleibt, wenn auch die Oesterreichisch-ungarische Bank die Zahlung dieses Darlehens vor Ablauf des bis höchstens 31. Dezember 1898 verlängerten Privilegiums nicht in Anspruch nehmen wird. Schließlich soll zum Ausdruck kommen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht verpflichtet ist, während der Dauer des um höchstens ein Jahr verlängerten Privilegiums um die Verlängerung ihres mit 31. Dezember 1897 ablaufenden Privilegiums neuerlich anzusuchen, nachdem sie von diesem ihr statutenmäßig zustehenden Recht bereits Gebrauch gemacht hat.

Demgemäß erlaubt sich der Generalrat folgenden Antrag, den er als dringend bezeichnen muß, zur geneigten Beschlußfassung der geehrten Generalversammlung zu unterbreiten:

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird ermächtigt, mit den betreffenden Herren Finanzministern unter den im heutigen Bericht an die Generalversammlung zur Kenntnis gebrachten Voraussetzungen die entsprechenden Übereinkommen wegen Ver-

längerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis höchstens 31. Dezember 1898 abzuschließen.

Zu diesem Bericht bemerkte der Vorsitzende, daß die in demselben erwähnten Übereinkommen auf Grundlage des gegenwärtigen status quo, also ohne irgendwelche Änderung der statutarischen und sonstigen Bestimmungen, unter voller Wahrung aller Rechte und gesetzlichen Exemtionen der Bank, selbstverständlich aber auch unter Aufrechterhaltung ihrer Verpflichtungen dem Staat und der Allgemeinheit gegenüber abgeschlossen werden sollen, daher keinerlei der Bank abträgliches Präjudiz für die Zukunft geschaffen werden könne.

Hierauf ersuchte der Vorsitzende die Mitglieder der Generalversammlung, welche sich zu diesem Bericht zu äußern wünschen, das Wort zu ergreifen.

Da sich niemand zum Wort meldete, wurde zur Abstimmung geschritten und als deren Ergebnis die *einstimmige Annahme des obigen Antrages* konstatiert.

Seine Exzellenz erwähnte noch, daß der Generalrat hoffentlich schon in der nächsten am 3. Februar 1898 abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung über das mit den beiden hohen Regierungen getroffene Übereinkommen berichten werde und erklärte sodann die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung für geschlossen.

Zum Zweck der Dokumentation wichtiger politischer Ereignisse, welche ihre wirtschaftlichen Auswirkungen nicht verfehlten, bringen wir einige Stimmen aus der Neuen Freien Presse (dem damals einzigen österreichischen international anerkannten Organ) über die Geschehnisse im November 1897:

AUS DEM ABENDBLATT VOM 26. NOVEMBER 1897

(Text des konfiszierten Originalartikels)

Sitzung des Abgeordnetenhauses unter Assistenz einer Polizeibrigade, militärischer Kordon zwischen der Rechten und der Linken, Prügelei der Volksvertreter mit den Dienern und Polizeiwachleuten, Deputierte, die mit bewaffneter Macht bei der einen Tür hinausgeschleppt werden, um durch die andere wieder hereinzukommen — so sieht der gestern durch die Kompagnie *Falkenhayn—Abrahamovics* „gerettete“ Parlamentarismus schon heute aus. Die *Lex Falkenhayn*, welche gestern beschlossen wurde, ist noch gar nicht in Wirksamkeit getreten und scheint schon überholt zu sein. Nach der neuen Geschäftsordnung soll der Ausschluß von den Sitzungen erfolgen, wenn ein Abgeordneter nach zweimaligem Ordnungsruf fortfährt, die parlamentarische Würde zu verletzen, und erst wenn er der ausgesprochenen Ausschließung nicht freiwillig Folge leistet, kann er durch von der Regierung beigestellte Organe aus dem Haus entfernt werden. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses hat aber der Roman gleich beim letzten Kapitel angefangen. Gleich am Anfang war — die Sicherheitswache. Es wurde niemand zur Ordnung gerufen, es wurde niemand ausgeschlossen, sondern die neue parlamentarische Ära begann sofort mit einem wechselvollen Kampf um die Präsidententribüne und dem Einrücken der Sicherheitswache. Die Sozialdemokraten, die heute in der ersten Linie standen, machten Miene, ihrer von der des Herrn *Abrahamovics* abweichenden Anschauung darüber, wie geschäftsordnungsmäßig die Geschäftsordnung zu ändern sei, dadurch praktischen Ausdruck zu geben, daß sie den Spieß umkehren und mit Brachialgewalt Herrn *v. Abrahamovics* ausschließen wollten, und der Sicherheitswache fiel sofort die Aufgabe zu, dies nicht bloß zu verhindern, sondern die Abgeordneten Mann für Mann mit Gewalt von der Tribüne und aus dem Saal zu entfernen, die übrigen, damit der Sache auch die heitere Seite nicht fehle, sofort wieder unbehindert

auf dem parlamentarischen Kriegsschauplatz erschienen. Von Geschäftsordnung ist somit keine Rede mehr. Jetzt ist das Dienstreglement der Sicherheitswache parlamentarisches Grundgesetz und das Präsidium führt vorläufig ein k. k. Polizei-Oberkommissär.

Allem Anschein nach wird diese neue Art von parlamentarisch-militärischen Verhandlungen sich nunmehr in jeder Sitzung wiederholen. Graf *Falkenhayn*, dessen Opus, ehe noch der Hahn zum zweiten Mal krächte, von der Majorität bereits verleugnet ist, wird sich entweder auf etwas Besseres besinnen müssen oder die parlamentarische Revolution, die gestern besiegt wurde, flammt erst recht empor. Angeblich wurde die *Lex Falkenhayn* beschlossen, weil Tätlichkeiten im Parlament vorgefallen waren und um ihrer Wiederholung vorzubeugen; die erste Wirkung aber sind Tätlichkeiten noch viel schlimmerer Art. Das Präsidium hat das Notwehrrecht proklamiert und die Parteien haben das Stichwort aufgefangen. Setzt sich die Majorität über das Gesetz hinweg, tut es auch die Minorität. Notwehr gegen Notwehr, Gewalt gegen Gewalt. Das ist der Effekt der rettenden Tat des Herrn *v. Abrahamovics*. Es bleibt nun abzuwarten, ob wirklich die Absicht besteht und durchgeführt wird, allen Feinden Österreichs das ständige Schauspiel einer von der Polizei bewachten Volksvertretung zu geben und den Staat zum Gespött der Welt zu machen. Das aber ist heute schon zu sehen, daß die böse Tat fortzeugend Böses muß gebären und daß, wenn einmal der feste Boden des Gesetzes verlassen ist, Staat und Parlament ins Bodenlose sinken.

AUS DEM MORGENBLATT VOM 28. NOVEMBER 1897

Der Minister des Äußeren und der Ministerpräsident sind heute vom Kaiser empfangen worden. Ob eine Krise der Regierung bereits ausgebrochen ist, ob sie ausbrechen wird, kann in diesem Augenblick nicht mit voller Bestimmtheit gesagt werden, da die nächste Zukunft von den weittragenden Beschlüssen des obersten konstitutionellen Faktors abhängt. Die ruhig abwägende Vernunft wird jedoch keineswegs zu Schlußfolgerungen gelangen, die eine noch schlimmere Verschärfung der Krise befürchten ließen. In der Politik sind die einfachsten Argumente zumeist auch die richtigsten. Graf *Badeni* hat die Aufgabe übernommen, den Ausgleich durchzusetzen. Kann er dies nicht, so hat er die Bedeutung eines Mühlrades, das aus dem Wasser gezogen ist und nur leere Umdrehungen im Wind macht. Zunächst muß der provisorische Ausgleich genehmigt werden, und jeder Versuch, dieses Ziel zu erreichen, ist bisher gescheitert, obschon die Rechte des Abgeordnetenhauses sich zur moralischen Selbstverstümmelung entschloß und ohne Zögern die Grundsätze der politischen Freiheit preisgab. Was kann noch geschehen? Die ungarische Regierung scheint gar keine Lust zu haben, dem Reichstag ein selbständiges Gesetz vorzulegen, das Ungewitter einer Obstruktion heraufzubeschwören und das Schicksal des Grafen *Badeni* zu teilen. In solchen Fällen gilt immer der Ausspruch *Nestroys*: „Freund, wenn einer von uns beiden sterben muß, so wird es schon besser sein, du bist es.“ Verfassungsmäßig kann das jetzige Ministerium den Ausgleich nicht erledigen, der Weg einer Verordnung ist durch die Rücksicht auf Ungarn erschwert, und die Hilfe ist daher nur in einem Wechsel der Personen zu finden. Niemand ist jedoch imstande, alle Möglichkeiten logisch zu erschöpfen, und so werden die nächsten Tage in banger Ungewißheit und in fortwährender Sorge vor Überraschungen verstreichen. Persönliche Meinung und subjektiver Glaube haben in so schwierigen Lagen, wo morgen das Unerwartete eintreten kann, nur geringfügigen Wert, und doch können wir die Ansicht nicht unterdrücken, daß die schwersten Verwicklungen überwunden seien und die politische Not ihren Höhepunkt überschritten habe. Diese Hoffnung haben wir in der düstersten Bedrängnis festgehalten und sie leitet uns noch jetzt, da die Entscheidung unmittelbar bevorsteht, die innere Politik den schäumenden Spitzen hoher Wellengänge gleicht und der nationale Haß sich zur gegenseitigen Zerfleischung steigert.

AUS DEM ABENDBLATT VOM 29. NOVEMBER 1897

Die amtliche Wiener Zeitung hat im Laufe des gestrigen Tages zwei Extraausgaben veranstaltet, welche der Bevölkerung die mit allgemeiner Freude aufgenommene Nachricht brachten, daß der Reichsrat vertagt sei und der Kaiser die ihm unterbreitete Demission des Gesamtministeriums angenommen habe. Die Extraausgabe des Amtsblattes, welche die Vertagung des Reichsrates meldete, erschien gegen Mittag.

Nach dem Grafen *Goluchowski* wurde der frühere Ministerpräsident Graf *Badeni* vom Kaiser empfangen. Wie in politischen Kreisen vielfach verlautet, soll Graf *Badeni* den Plan gehabt haben: der Reichsrat sei zu vertagen, der provisorische Ausgleich solle in Österreich auf dem Weg der Notverordnung, also auf Grund des § 14 der Verfassung, und in Ungarn durch ein selbständiges Gesetz geregelt werden. Graf *Badeni* wäre bereit gewesen, diese Maßregel in Österreich zu verfügen und nach der Perfektionierung des Provisoriums in Österreich und Ungarn seine Demission zu geben. Wenn dieser Plan noch Samstag abends bestand, worauf manche Äußerungen der Regierungsorgane am Sonntag hindeuteten, so hatte der Kaiser über die Alternative zu entscheiden: entweder den Ausgleich auf nicht verfassungsmäßigem Weg durchzuführen oder das Ministerium *Badeni* sofort zu entlassen. Eine Entscheidung ist am Samstag nicht erfolgt, und der Kaiser faßte seinen Entschluß erst am Sonntag. Gestern vormittags wurde nämlich Graf *Badeni* verständigt, daß seine am Samstag angebotene Demission als Ministerpräsident und Minister des Inneren vom Kaiser genehmigt worden sei. Bis zu diesem Augenblick war das Gesamtkabinet von der Krise formell noch nicht ergriffen worden. Nur Graf *Badeni*, als das stärkste persönliche Hindernis einer friedlichen Arbeit im Parlament, war gefallen.

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AM 3. FEBRUAR 1898

Aus dem von Generalsekretär *Mecenseffý* verlesenen Generalratsbericht:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Verkehrsgebiet der Monarchie haben sich im Jahre 1897 weniger günstig gestaltet. Eine nach Menge und Güte im allgemeinen nicht befriedigende Ernte, die der Landwirtschaft in den höheren Preisen nur teilweise Ersatz bot; die Abnahme des Exports, die politischen und nationalen Trübungen bewirkten infolge des fühlbaren Sinkens der Verbrauchskraft eine Einschränkung der Umsätze und damit ein Erschlaffen des Unternehmungsgeistes auf zahlreichen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Diese Erscheinungen waren fast andauernd von einem flüssigen Geldstand auf offenem Markt und einem verhältnismäßig niedrigen Geldpreis begleitet, wozu allerdings teilweise unsere Anschaffungen von Gold und Goldforderungen behufs leichterer Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen der Monarchie an das Ausland beigetragen haben mögen. So entfiel für uns, trotz des eingetretenen nicht unbedeutenden Abströmens von Gold aus unserem Metallschatz über die Grenze, die Notwendigkeit, eine Erhöhung des Zinsfußes, die unsere ohnehin mit besonderen Schwierigkeiten kämpfende Volkswirtschaft empfindlicher belastet hätte, vorzunehmen; der Zinsfuß blieb das ganze Jahr hindurch unverändert. Selbstverständlich übte die allgemeine Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ihren nachteiligen Einfluß auch auf die geschäftliche Tätigkeit der Bank aus.

Nach Genehmigung des Bilanzabschlusses fuhr der Generalsekretär fort:

Auf Grund der durch Beschluß der Generalversammlung in der außerordentlichen Sitzung vom 20. Dezember 1897 erhaltenen Ermächtigung hat der Generalrat über Auf-

forderung der beiden hohen Regierungen mit den betreffenden Herren Finanzministern die entsprechenden Übereinkommen wegen Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis höchstens 31. Dezember 1898 abgeschlossen.

Mit Seiner Exzellenz dem Herrn königl. ung. Finanzminister mußte in Anbetracht des Umstandes, daß der Gesetzentwurf behufs provisorischer Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Regelung des Bankwesens im ungarischen Parlament nicht rechtzeitig zur Beschlußfassung gelangen konnte, vor dem am 22. Jänner 1898 abgeschlossenen Übereinkommen noch für die Zwischenzeit das im Wesen mit diesem Übereinkommen übereinstimmende Übereinkommen vom 30. Dezember 1897 abgeschlossen werden.

Der Abdruck der hier angedeuteten Übereinkommen und der bei deren Unterzeichnung aufgenommenen Protokolle wurde den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung gleichzeitig mit der Tagesordnung für die heutige Sitzung behändigt.

Wie aus dem Inhalt dieser Übereinkommen und Protokolle hervorgeht, erfolgte der Abschluß der Übereinkommen auf der Grundlage des unveränderten Fortbestandes aller gegenwärtigen Rechte und Pflichten der Bank für die Dauer des Provisoriums, daher auch unter genauer Berücksichtigung aller im Bericht des Generalrates an die Generalversammlung in der außerordentlichen Sitzung vom 20. Dezember 1897 mitgeteilten Voraussetzungen.

Der Generalrat stellt nunmehr den Antrag:

Die geehrte Generalversammlung wolle diesen Bericht über den Abschluß der erwähnten Übereinkommen und die aufgenommenen Protokolle genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Bei der hierüber eingeleiteten Abstimmung nahm die Generalversammlung den obigen Bericht über den Abschluß der bezeichneten Übereinkommen, dann die aufgenommenen Protokolle einstimmig genehmigend zur Kenntnis.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1897

(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 883	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten) 5.749
Regien 2.888	Lombard 1.199
Banknotenfabrikation 455	Hypothekargeschäft 1.074
Jahreserträgnis 5.822	Devisen und Valuten 503
	Bankanweisungen 5
	Kommissionsgeschäfte 100
	Depositengeschäft 419
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 139
	Andere Geschäfte 160
	Effektenertrag 61
	Ertrag des Reservefonds 639
<u>10.048</u>	<u>10.048</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1896 fl 32,498.922'93.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1897 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ..	fl 2.775'20	
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 958'—	
c) der am 31. Dezember 1897 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 3.443'23	
d) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notleidende Wechsel“ per Saldo	fl 12.154'49	
mithin im ganzen		fl 19.330'92
	zusammen	<u>fl 32,518.253'85.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1897 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 3.960'—	
b) die im Jahr 1897 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 631'40	
c) der am 31. Dezember 1897 sich ergebende Kursverlust bei den Effekten des Reservefonds	fl 570'30	fl 5.161'70.

Bestand mit 31. Dezember 1897 fl 32,513.092'15.

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1897 um fl 14.169'22 erhöht.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1897 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 2,409.668'70,
in Goldwecheln auf auswärtige Plätze £ 1,258.209'16'5, gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und eventuelles Manko	fl 15,000.000'02,
in sonstigen Anlagen	fl 793.282'22,
	zusammen <u>fl 18,202.950'94.</u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

		Kurswert am 31. Dezember 1897
327.500 Gulden 4prozentige 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl	327.827'50
40.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl	40.300'—
14.900 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl	14.900'—
6.000 Gulden 3prozentige Schuldverschreibungen des Wie- ner kaufmännischen Vereines	fl	6.000'—
20.600 Gulden Franz-Josefbahn-Prioritäten, Emiss. 1884	fl	20.641'20
2,000.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl	2,000.000'—
zusammen	fl	<u>2,409.668'70.</u>

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. JÄNNER 1898

I. Die innenpolitische Lage

Das eben abschließende Jahr 1897 war auf dem Gebiet der inneren Politik ein ereignisreiches und verhängnisvolles Jahr. So ruhig es begonnen hatte, so stürmisch wurde sein Verlauf. Knapp nach Neujahr, am 4. Jänner, trat das Abgeordnetenhaus zusammen, um die bereits vor Weihnachten geführte Budgetdebatte fortzusetzen und einige dringende Vorlagen noch zu votieren. Der letzte Sessionsabschnitt währte nur ungefähr zwei Wochen. Am 23. Jänner wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst und es wurden Neuwahlen ausgeschrieben. Aber noch vor Schluß des Reichsrates konstatierte die österreichische Quotendeputation, daß die Verhandlungen mit der ungarischen Deputation ergebnislos geblieben seien und sie beschloß, dem Reichsrat über dieses negative Resultat Bericht zu erstatten. Die Schwierigkeiten, welche der Ausgleich aufwürfte, bilden bekanntlich den Schlüssel zu den Fehlgriffen und Verirrungen des Kabinetts *Badeni*. Unmittelbar nach Auflösung des Abgeordnetenhauses begannen die Vorbereitungen zu den *Neuwahlen* für den auf den 27. März einberufenen Reichsrat. Die Wahlen selbst wurden im Laufe des Monats März vollzogen. Zum erstenmal erschienen die Wähler der V. Kurie, jener des allgemeinen Wahlrechtes, an der Urne. Die Wahlen ergaben die bekannte slawisch-klerikal-feudale Majorität. Sie ergaben aber auch eine stattliche Anzahl sozialistischer Abgeordneter und die Wahl solcher Vertreter aus Galizien, welche den Beitritt zum Polen-Klub ablehnten. Die deutsche Fortschrittspartei ging ohne Verlust, die deutsche Volkspartei gestärkt aus den Wahlen hervor. Als neue Fraktion erschien im Reichsrat die Schönerer-Gruppe. Am 29. März wurde der Reichsrat feierlich mit der Thronrede, welche das Programm des Kabinetts darstellte, eröffnet. Während der Konstituierungsarbeiten des Abgeordnetenhauses verhandelte Graf *Badeni* mit den Parteien wegen Bildung einer Majorität, zu welcher ein Teil der deutschen Abgeordneten, zum mindesten der verfassungstreue Großgrundbesitz und die Mauthner-Gruppe herangezogen werden sollte. Die Deutschen nahmen infolge der Erklärungen, welche der Statthalter von Böhmen im Landtag zugunsten der Tschechen abgegeben hatte, eine ablehnende Haltung ein. Inmitten dieser Verhandlungen formierte sich am 1. April die

Majorität als geschlossene Parteienkoalition und Graf *Badeni* reichte infolgedessen die *Demission* des Gesamtministeriums ein. Am 4. April wurde durch ein kaiserliches Handschreiben das Demissionsgesuch abgelehnt und die Regierung angewiesen, als Ministerium der Krone ihre Funktionen fortzusetzen. Aber während Graf *Badeni* noch mit einem Teil der deutschen Abgeordneten verhandelte und während der Kabinettskrise wurden die Vorbereitungen für die Erlassung der *Sprachenverordnungen* getroffen, die eine so verhängnisvolle Wirkung hervorbringen sollten. Kaum war das Kabinett durch die Ablehnung der *Demission* wieder im Amt bestätigt, als auch schon unter dem 5. April die *Sprachenverordnungen* erlassen wurden, die in Böhmen und Mähren die tiefgehendste Erregung hervorriefen. Die aus den Osterferien heimkehrenden Abgeordneten konnten sich von dieser Wirkung der *Sprachenverordnungen* unter den Wählerschaften überzeugen und unter dem Eindruck dieser Stimmung kamen Ende April die Abgeordneten aus Böhmen und Mähren mit dem festen Entschluß nach Wien zurück, die *Sprachenverordnungen* und ihre Urheber mit den entschiedensten und schärfsten Mitteln der Abwehr zu bekämpfen und die Zurückziehung der *Verordnungen* zu erzwingen. Am 28. April wurde die Obstruktion von der Linken beschlossen und von da ab beherrschte sie das Parlament. Mit Ausnahme des am 30. April eingebrachten Antrages auf Ministeranklage konnte kein Gegenstand mehr im Abgeordnetenhaus verhandelt werden. Die Sitzung vom 18. Mai, in welcher Präsident *Dr. Kathrein* das *Gerichtsgebührengesetz* in erster Lesung verhandeln lassen sollte und der Abgeordnete *Dr. Schücker* nicht zum Wort kommen konnte, erbrachte den Beweis, daß das Haus arbeitsunfähig geworden war und die folgenden Sitzungen lieferten hiefür die Bestätigung. Inzwischen hatte sich die Majorität über ihren Adreßentwurf geeinigt, eine Beratung desselben durch das Haus war aussichtslos und am 2. Juni schritt die Regierung zur *Schließung des Reichsrates*. Kaum hatten sich die Pforten der Volksvertretung geschlossen, als in Böhmen eine Ära der Verfolgung gegen die Deutschen begann. Die Persekutionen richteten sich gegen einzelne Abgeordnete, gegen die Provinzpresse, gegen die Abhaltung deutscher Parteiversammlungen. Ein deutscher Parteitag, der in der zweiten Hälfte des Juni in Eger geplant war, wurde verboten; am 6. Juli erfolgte das Verbot des zum zweitenmal ausgeschriebenen Volkstages und als trotz des Verbotes und trotz der polizeilichen Überwachungsmaßregeln die deutschen Abgeordneten und Vertrauensmänner in Eger zusammenströmten, wurden sie am 11. Juli durch die berittene Prager Polizei und durch Militär auseinandergesprengt. An den Tag von Eger schlossen sich die Beschlüsse der deutschen Gemeinden Böhmens auf *Einstellung jener Agenden des übertragenen Wirkungskreises*, welche nicht auf dem Gesetz beruhten. Nun erst fühlte Graf *Badeni* das Bedürfnis einzulenken und eine Vereinbarung unter den Parteien anzubahnen. Am 8. August wurden die Vorschläge publiziert, welche Graf *Badeni* einer von Deutschen und Tschechen zu beschickenden *Vertrauensmännerkonferenz* vorzulegen beabsichtigte. Die Konferenz kam nicht zustande; am 23. August lehnten die deutschböhmischen Abgeordneten die Beschickung der Konferenz ab, am 24. August sagte Graf *Badeni* die Abhaltung der Konferenz ab.

So war der Sommer verflossen und am 23. September trat der *Reichsrat* zur neuen Session wieder zusammen. Die *Votierung* eines Ausgleichsprovisoriums herbeizuführen, war die erste und wichtigste Aufgabe der Regierung, nachdem auch die mündlichen Verhandlungen der *Quotendeputationen*, die anfangs Mai in Budapest geführt worden waren, ergebnislos geblieben waren und auch die Regierung sich über keinen Vorschlag hinsichtlich der *Quote* geeinigt hatte. Die neue *Reichsratssession* begann ebenso stürmisch wie die frühere geschlossen hatte. Die Obstruktion wurde fortgesetzt und nahm einen immer erregteren und leidenschaftlicheren Charakter an. Es konnte nichts zur Verhandlung kommen, als die *Notstandsanträge*, das *Notstandsgesetz* und die *Anträge auf Ministeranklage*. Der am 23. September neugewählte Präsident *Dr. Kathrein* unternahm bald eine Reise nach England und kurz nach seiner Rückkehr trat er am 26. Oktober, knapp vor Beginn der

ersten Lesung des Ausgleichsprovisoriums, von seinem Amt zurück. Vom 28. auf den 29. Oktober fand die 33stündige Sitzung des Hauses mit der zwölfstündigen Rede *Lechers* über das Ausgleichsprovisorium statt. Trotz der überlangen Dauer der Sitzung konnte die Rechte die Beendigung der ersten Lesung nicht erzwingen. Erst am Morgen der zweiten Nachtsitzung vom 4. auf den 5. November wurde mit Hilfe *Luegers* und seiner Partei die Zuweisung der Vorlage an den Budgetausschuß durchgesetzt. Erst spät im November konnte dieser Ausschuß seinen Bericht vorlegen. Am 24. November sollte die zweite Lesung beginnen. Die Sitzung brachte die Attacke slawischer Abgeordneter gegen Deutsche und die infolgedessen hervorgerufenen Raufszenen. Am 25. November brachte Graf *Falkenhayn* seinen berüchtigten Antrag ein und der inzwischen zum Präsidenten gewählte Ritter *v. Abrahamovics* proklamierte ohne Verhandlung nach einer fingierten Abstimmung die *Lex Falkenhayn* als Beschluß des Hauses. Am 26. November ließ Graf *Badeni* die Polizeiwache ins Haus einmarschieren und während Studenten und Arbeiter auf der Straße vor dem Parlament demonstrierten, wurden die sozialdemokratischen Abgeordneten von der Sicherheitswache aus dem Haus geschleppt und dann folgten die Ausschließungen der Abgeordneten und ihre Hinausbeförderung durch die Polizei. Am 27. November wurde der letzte vergebliche Versuch gemacht, eine Sitzung abzuhalten. Am Abend desselben Tages beschloß der Ministerrat die Vertagung des Reichsrates, am 28. November nahm der Kaiser unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Wallsee die Demission *Badenis* an und es folgte die Bildung des Kabinetts *Gautsch*. Der neue Ministerpräsident führte sofort Verhandlungen mit den Parteien, um den Reichsrat aktionsfähig zu machen. Sie blieben erfolglos, da die Tschechen sich weigerten, die berechtigten nationalen Forderungen der Deutschen zu akzeptieren und am 9. Dezember wurden sie abgebrochen. Inzwischen ist der § 14 des Staatsgrundgesetzes zur Herrschaft gelangt und auch der ungarische Ministerpräsident Baron *Banffy* vermochte seine Provisoriumsvorlage gegenüber der Obstruktion der Unabhängigkeitspartei nicht zur rechten Zeit fertigzubringen.

*II. Die Gefahr des Nichtzustandekommens
des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn*

Österreichische Ausfuhr nach Ungarn 1896:

Wichtigste Artikel	Wert in Millionen Gulden
Baumwollindustrie	81
Leinen- und Juteindustrie	16'2
Schafwollindustrie	50'7
Seidenindustrie	24
Kleider und Wäsche	30'5
Lederindustrie	27'8
Kurzwaren und Instrumente	17'7

Die wenigen Zahlen genügen vollkommen, in jedem Österreicher, der an seinem Land hängt und die Bedeutung der Industrie für das Wohl und den Fortschritt der Gesellschaft würdigt, die erschütternden und zerstörenden Folgen der Zolltrennung ins klare Bewußtsein zu bringen. Welche Summe von Erwerb, wie viele Existenzen, ja wie viele Firmen würden vernichtet werden, wenn das ungarische Absatzgebiet versperrt wäre. Die österreichische Textilindustrie, eine durch hundertjährige Pflege hochgewachsene Eiche, das Wahrzeichen unserer großen gewerblichen Produktion, sowie die ungarische Landwirtschaft, von der drüben Millionen und Millionen leben, wären das Kanonenfutter im wirtschaftlichen Kampf und würde von der vollen Wucht des Schlages getroffen werden. Durch die wirtschaftliche Einheit sind beide Staaten der Monarchie erstarkt. Aus ihr haben sie größeren Wohlstand geschöpft, durch sie die langersehnte finanzielle Ordnung des Budgets

erreicht, mit ihr werden sie auch die seit einem halben Jahrhundert vergeblich angestrebte Wertbeständigkeit und Sicherheit des Geldes, die *Valutareform*, bis zum rühmlichen Ende durchführen. Die Trennung bedeutet eine Krise für Österreich sondergleichen und eine Krise für Ungarn mit der ganzen Brandung hoher Wellengänge, mit allen schmerzlichen Ausstrahlungen einer passiven Zahlungsbilanz, mit einem Sturz der Getreidepreise, mit einem emporschnellenden Zinsfuß, der den öffentlichen und privaten Kredit unheilvoll schädigt. Die Zolltrennung wäre ein Verbrechen an der Monarchie, an Österreich wie an Ungarn. Nicht einmal eine besinnungslose Leidenschaft könnte es rechtfertigen und deshalb wiederholen wir: *die ökonomische Einheit der Monarchie wird nicht untergehen und nicht zerrissen werden*. Es ist schon ein Unglück, daß dieses Problem überhaupt aufgeworfen wurde. Österreich und Ungarn bedürfen einer großen Schonung; denn hier stockt der Absatz in der Textilindustrie und dort ist die Heimsuchung durch eine schlechtere Ernte fühlbar.

In allen Gliedern empfindet die Monarchie schon jetzt den zerrüttenden Einfluß der inneren Strömungen und Wirren sowie des Streites mit Ungarn. Die Konversionspläne des ungarischen Finanzministers sind vertagt. Mit dem Angebot einer ungarischen Investitionsanleihe, die bahnbrechend für den Kredit werden sollte, wird gezögert. Lähmender Stillstand herrscht in der Textilindustrie, drückende, den Atem beklemmende Stagnation auf vielen Gebieten des Handels und des Effektenmarktes. Das wäre jedoch nur ein vorübergehender, zeitweiliger Verlust, wenn die Organe des Körpers gesund bleiben, das unentbehrliche Werkzeug nicht zerbrochen und der Ausgleich erneuert wird. Wir glauben daran und sprechen es offen aus ohne Furcht, dereinst hoffnungsselig gescholten zu werden. Völker können sich auch an ihrem Lebensinteresse versündigen, aber gewöhnlich und in der Regel ist der Trieb zur Erhaltung wenigstens in letzter Stunde stärker als Vorurteile und Leidenschaften der Menschen. Deshalb kann auch die gegenwärtige Stagnation nicht ausschließlich für das Urteil über die wirtschaftliche Lage bestimmend sein. Die ökonomische Zukunft der Monarchie, in Österreich wie in Ungarn *hängt vom Ausgleich ab* und fällt begrifflich mit ihm fast zusammen. Darüber kann es keine Verschiedenheit der Meinungen geben, sondern nur darüber, ob Österreich und Ungarn von den Irrpfaden einlenken und den Weg einer Verständigung wieder betreten werden. Diese Hoffnung halten wir fest, obschon die Ereignisse ihr bisher widersprechen. Wenn die erbittertesten Gegner des Ausgleiches das Bekenntnis ablegen müssen, Ungarn könne seine Selbständigkeit ohne einen mit Österreich vereinbarten Übergang nicht begründen, wenn in diesem Zwist über den Bestand des Reiches als Großmacht entschieden wird, wenn die mächtigsten Instinkte sich gegen eine Zertrümmerung wehren, so ist es keine Illusion, nach genauer Abmessung der gegenseitigen Kräfte an einen friedlichen Ausgang zu glauben. Wird der Ausgleich geschlossen, so werden alle Ziffern, welche den Verlust eines Jahres, die materielle Erschöpfung der Börse, die Schwäche des auswärtigen Handels, die verhältnismäßig geringen Ansprüche an die Notenbank, den sinkenden Verkehr der Eisenbahnen zeigen, so veraltet sein, als würden sie nicht heute, sondern als wären sie vor einem Jahrzehnt veröffentlicht worden. Hier ist ein Merkmal der Geschäftsstockung:

Geldumlauf und Wechselkurs

	Oesterreichisch-ungarische Bank					Preis der Marknoten	Zinsfuß der Reichsbank	Sterlingkurs in New York
	Gold und Devisen	Leihgeschäfft	Notenumlauf	Staatsnoten	Gesamtnotenumlauf			
	Millionen Gulden					Gulden	%	Dollars
1896	340'1	221'3	633'0	147'8	780'8	58'82	5	4'87 ¹ / ₂
1897	398'1	201'0	670'2	119'8	790'0	58'82	5	4'85
± gegen 1896	+ 58'0	— 20'3	+ 37'2	— 28'0	+ 9'2	—	—	— 0'02 ¹ / ₂

III. Nachruf für Friedrich LIST

Ein großer Name wird hier als Zeuge angerufen. Auf österreichischem Boden, in Kufstein, ist Friedrich List freiwillig aus dem Leben gegangen und dort wurde er begraben. Es war sein Schicksal, das Feld aufzureißen, Furchen zu ziehen, die Saatkörner auszustreuen, aber den Ruhm und die Freude der Ernte nicht zu genießen. Selbst die Unsterblichkeit war für ihn ein trauriges Glück; oft verkannt und geschmäht hat er nur ihre Schmerzen gefühlt und erst nach dem Tod richtete sich seine Gestalt im Bewußtsein des deutschen Volkes zur vollen Höhe auf. Ein Land hat jedoch den geistigen Mitbegründer des deutschen Zollvereines und Pfadfinder der deutschen Einheit, den Urheber des Systems einer nationalen wirtschaftlichen Erziehung stets verehrt. Das war *Ungarn*. Er ist ein gemeinschaftlicher Besitz des deutschen und des ungarischen Volkes. Als er zu Haus vergeblich um volle Geltung rang, wurden dort in der Fremde seine Gedanken gierig wie eine Nahrung ins Blut aufgenommen und sind in den politischen Knochenbau der ungarischen Nation hineingewachsen. Es gehört zu den merkwürdigsten Wechselfällen seiner stürmischen Laufbahn, daß er ein Freund und Ratgeber der ungarischen Nation geworden ist. Vielleicht ist noch ein kleiner Rest der Generation aus dem Jahre 1845 vorhanden, die ihn selbst gesehen hat, als er in einer Versammlung des Pester Komitates erschien. *Kossuth* bemerkte ihn unter den Zuhörern und mitten in der Debatte rief er aus: „Dort sitzt der Mann, der die Nationen über ihre wirtschaftlichen Interessen am besten aufgeklärt hat!“ Aus Dankbarkeit für diese Zuneigung hat List, der sich einige Monate in Preßburg und Budapest aufhielt, um die Personen und Verhältnisse aus eigener Anschauung kennenzulernen, der ungarischen Nation ein fürstliches Geschenk gemacht. Er schrieb eine Abhandlung über die „Nationalökonomische Reform des Königreiches Ungarn“, ein Denkmal großherziger Freundschaft und scharfsinnigen Urteils, das an einzelnen Stellen fast den unheimlichen Eindruck der Sehergabe macht. Wenn das Manuskript dieser Arbeit noch zu finden wäre, so müßte es im ungarischen Museum aufbewahrt werden als Zeugnis einer grundlegenden Veränderung in der Geschichte des Landes. Hätten ihn Österreich und Ungarn nur rechtzeitig begriffen! Fünf Jahre vor *Vilagos* schrieb dieser Mann, der vorher seinen Fuß niemals nach Ungarn gesetzt hatte und nur als Gast dorthin gekommen war, die folgenden, für den heutigen Leser, der unter dem Eindruck der späteren Ereignisse steht, geradezu aufregenden Worte: „Gesetzt nun, die ungarische Wunde wäre noch offen, sie wäre durch vieles Kratzen und Reiben schlimmer geworden, so wäre nichts natürlicher, als daß die ungarische Oppositionspartei die günstige Gelegenheit am Schopf faßte, um im Augenblick der höchsten Verlegenheit der österreichischen Regierung ihre Forderungen aufs höchste zu spannen. Das wäre nun der günstige Moment für Rußland, um einerseits unter irgendeinem Vorwand mit der Türkei zu brechen, sie zu überrumpeln und sich den Anteil des Löwen an diesem toten Körper zuzuschneiden, andererseits in der Rolle des Vermittlers zwischen Österreich und Ungarn aufzutreten und diese Rolle nach längst bekanntem Vorspiel fortan konsequent durchzuführen. Was weiter folgen würde, brauche ich nicht auszumalen . . .“. Ist das nicht eigentümlich und überwältigend? Nahezu auf den Buchstaben ist in Erfüllung gegangen, was Friedrich List vorhergesagt hat. Die Wunde blieb offen, die Russen sind ins Land gekommen, die Türkei wurde überfallen und leider hält die ungarische Opposition bis zur Gegenwart jede österreichische Verlegenheit für ihre Gelegenheit.

Soll List, dem einst die Vertreter aller ungarischen Parteien, wie *Majlath*, *Apponyi*, *Zichy*, *Szechenyi*, *Pulszky* und selbst *Kossuth*, das größte Vertrauen schenkten, soll er noch einmal Prediger in der Wüste sein? Seine Denkschrift ist in den entscheidenden Stellen so wenig veraltet, daß sie den Motiven eines jeden Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn begedruckt werden könnte. *Weg mit dem Zwischenzoll!* Das war der Kernpunkt seiner Meinung und er mußte sie damals nicht allein gegen eine volkstümliche

Strömung in Ungarn, sondern auch gegen die erstarrte, geistesarme und nur durch das Beharrungsvermögen wirkende Bürokratie in Österreich verteidigen. Menschlich schön ist die Vorstellung, daß der geistige Begründer des deutschen Zollvereines auch einige Bausteine zu der Zolleinheit in der österreichischen Monarchie geliefert und daß die Triebkräfte des wichtigsten Fortschrittes in beiden Staaten aus derselben Persönlichkeit entsprungen sind. *List* ist ein Mitschöpfer des deutschen Zollvereines und ein Anreger der wirtschaftlichen Einheit zwischen Österreich und Ungarn. Es ist seltsam, *List* hat damals eine Entdeckung gemacht, die früher blitzartig in den Köpfen auftauchte, aber erst von ihm mit voller Sicherheit zur klaren Anschauung gebracht wurde. Furcht vor Ungarn und Mißtrauen gegen Österreich waren hüben und drüben die herrschenden Beweggründe der Politik. *Ihr sollt nicht mehr gegeneinander, sondern miteinander gehen. Miteinander!* Die Idee war damals neu und jetzt ist sie uns so geläufig, daß wir uns nicht vorstellen können, sie wäre jemals bestritten worden. Die politische Gemeinschaft hatte längst ihren Ausdruck in der pragmatischen Sanktion, aber *List* hat die Einheit der wirtschaftlichen Interessen gefunden und die ökonomische Zusammengehörigkeit, den Stützbalken des Ausgleiches, zuerst bewiesen. Wer daran zweifelt, möge sich erinnern, daß Ungarn sich viele Jahrzehnte vergeblich bemühte, die *Abschaffung der Zollschränken* zwischen Österreich und Ungarn durchzusetzen. Der deutsche Zollverein bestand schon, das Muster war gegeben und noch immer zögerten die österreichischen Minister, diesen Wunsch zu erfüllen. Aus dem Getreidezoll an der österreichischen Grenze, aus diesem inneren Schutz der österreichischen Grundbesitzer gegen die ungarischen, ist die Erbitterung entstanden, die in ihren letzten Folgen zur Revolution führte. *Kossuth* hat freilich die Waffe umgekehrt, indem er sich gegen die Aufhebung der trennenden Schranken wendete und doch sah er sich kurze Zeit darauf genötigt, seinen Irrtum zu gestehen und eine wirtschaftliche Übereinkunft mit Österreich zu verlangen. Es ist schwer, sich in den Gedanken hineinzudenken, daß die österreichischen Staatsmänner lange Zeit entschiedene Gegner der wirtschaftlichen Einheit in der Monarchie waren und auf die Zollschränken nicht verzichten wollten. Leider war es so. Die Zollschränken sind erst in der April-Verfassung auf dem Papier und zwei Jahre später in Wirklichkeit niedergedrückt worden. Die wirtschaftliche Einheit in der Monarchie war eine der spärlichen Früchte, die nach den Märztagen ausreifen konnten und fast ungläubig hören wir jetzt die Berichte über die österreichischen und über die ungarischen Finanzwächter, die einander bei *Marchegg* gegenübergestanden sind.

DAS JAHR 1898

Schwerwiegende Ereignisse in den lateinischen Länder charakterisierten dieses Jahr. Spanien verlor den Krieg gegen die Vereinigten Staaten; es mußte seine Kolonien Kuba, Puerto Rico und die Philippinen abtreten. Italien litt schwer unter den Folgen des verlorenen Krieges gegen Abessinien. In Mailand kam es zu blutigen Zusammenstößen zwischen dem Militär und der Arbeiterschaft, Unruhen, die man einfach den „Anarchisten“ in die Schuhe schob, ohne sich mit der traurigen Lage der Bevölkerung weiter zu befassen. In Frankreich erschütterte die „*Affaire Dreyfus*“ das Land wie nie zuvor seit dem Krieg von 1870/71. Einem Menschen war

Unrecht geschehen und das genügte, daß sich die öffentliche Meinung in zwei Parteien spaltete, ein Ministerium nach dem anderen fiel und der Staat in seinen Grundfesten bedroht erschien. Wir alle haben seitdem Unrecht in unvorstellbarem Maß erfahren, ohne daß die Menschen auf solche Weise reagierten.

Wie ein Blick in die auch noch heute ferne Zukunft erscheint es uns, daß im Jahre 1898 die erste Friedens- und Abrüstungskonferenz einberufen wurde, und zwar von niemand anderem als von Zar *Nikolaus II.*, dem „Selbstherrscher aller Reussen“. Trotz aller Skepsis sah man in dieser Einladung etwas bisher Unerhörtes und die Regierungen folgten dem Ruf. Wir wissen, wie viele Friedens- und Abrüstungskonferenzen seitdem getagt haben, daß es auch nicht an der „Ächtung des Krieges“ gefehlt hat und wie alles ohne Ergebnis blieb. Das damals so mächtige Deutschland freilich hatte sich am wenigstens Illusionen gemacht, denn dort galt das Wort *Moltkes*: „Der ewige Frieden ist ein Traum und nicht einmal ein schöner“.

Über Österreich-Ungarn fiel ein tiefer Schatten. Kaiserin *Elisabeth* wurde am 10. September 1898 in Genf das Opfer eines Mörders.

Das parlamentarische Leben in Österreich bot auch im Jahre 1898 ein düsteres Bild; der § 14 des Staatsgrundgesetzes war Jahresregent. Die deutsche Obstruktion dauerte fort; eine parlamentarische Erledigung der Ausgleichsvorlagen, insbesondere die der Erneuerung des Bankprivilegiums, erwies sich auch im Jahre 1898 als unmöglich.

Freiherr *Paul v. Gautsch* hatte als Ministerpräsident kein besseres Schicksal als Graf *Badeni*. Am 7. März mußte er zurücktreten. Ihm folgte ein Ministerium des Grafen *Franz v. Thun*, eines böhmischen, hochadeligen Feudalherrn, der vorher als Statthalter in Böhmen gegen die Deutschen aufgetreten war. Seine Regierungskunst bestand darin, daß er die alte klerikal-feudale Koalition des Grafen *Taaffe* wieder aufleben ließ. Die Jungtschechen schlossen sich diesem Bund an, als ihr Vertreter wurde *Dr. Kaizl* Finanzminister.

Die Deutschen gingen von ihrer Forderung auf Aufhebung der Badenschen Sprachenverordnung nicht ab, wenn diese auch noch unter *Gautsch* eine leichte Modifikation erfahren hatte.

Als am 21. März 1898 der österreichische Reichsrat wieder zusammentrat, brachte die Christlichsoziale Partei unter Führung *Dr. Luegers* einen Dringlichkeitsantrag dahingehend ein, die Regierung solle eine Verlängerung des Bankprivilegiums nur bis Ende 1900 gewähren. Inzwischen sollte

sie die Schaffung einer gesonderten österreichischen Staatsbank vorbereiten, welche als Notenbank am 1. Jänner 1901 ihre selbständige Tätigkeit beginnen könne. In diesem Punkt zogen also die Christlichsozialen mit ihren erbittertsten Feinden, den ungarischen Unabhängigkeitsparteien (die sie nur als „Judäo-Magyaren“ bezeichneten), am gleichen Strang.

Am 20. April 1898 brachte Graf *Thun* im österreichischen Reichsrat die Ausgleichsvorlagen ein. Bekanntlich war vorher nur ein abgekürztes Provisorium im Parlament zur Verhandlung gestanden. Der gesamte Komplex bestand aus 22 Gesetzentwürfen; elf Vorlagen davon behandelten die Valutareform und das Bankprivilegium, sieben Entwürfe betrafen die Verzehrungssteuern und ihre Einhebung, während vier Entwürfe dem Zoll- und Handelsbündnis und der Abänderung des autonomen Zolltarifes galten. Ein Gesetz über die Quote fehlte, da die kompetenten Deputationen sich darüber nicht einigen konnten.

Wir benützen die Gelegenheit dieser Darstellung, den Stand der Valutareform bis zu dem genannten Zeitpunkt in Erinnerung zu rufen:

200 Millionen der alten Staatsnoten waren bereits eingelöst, für weitere 112 Millionen sowie 70 Millionen Salinenscheine stand die gleiche Operation noch bevor. Von den 112 Millionen Staatsnoten entfielen auf Österreich 78'4 Millionen. Diese sollten in der Weise eingelöst werden, daß für 56 Millionen 10-Kronen-Noten seitens der Bank ausgegeben und für 22 Millionen 5-Kronen-Silbermünzen geprägt werden sollten. Hiefür hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank einen Anspruch auf 78'4 Millionen in Gold, ein Schatz, der die Grundlage für eine geregelte Goldwährung bilden sollte.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Kampf um das künftige Schicksal der Oesterreichisch-ungarischen Bank sich auch im Jahre 1898 außerhalb des Institutes abspielte. Die bedeutsame Veränderung in der Organisation, insbesondere der fast vollständige Verlust der Unabhängigkeit gegenüber dem Staat, welche die neuen Statuten mit sich brachten, warf ihre Schatten freilich schon vorher auf die Geschäftsgebarung; dies kam z. B. in einer interessanten Debatte im Generalrat am 24. Februar 1898 zum Ausdruck: Der Generalsekretär wies auf die Tatsache hin, daß die Anlagen der Bank kontinuierlich eine abnehmende Tendenz zeigen, während die Banknotenreserve steigt. Er bemerkte ferner, daß in Berlin soeben eine Herabsetzung des Bankzinsfußes von 4 auf 3% stattgefunden hatte. Aus diesen Gründen hat die Geschäftsleitung mit Zustimmung des Gouverneurs beschlossen, wieder Eskontierungen unter der Bankrate vor-

zunehmen. Diese Kompromißlösung fand immer dann statt, wenn die Gesamtsituation eine Zinsfußherabsetzung verlangte, die Bank sich jedoch aus Rentabilitätsgründen zu einer solchen allgemeinen Maßnahme nicht entschließen konnte.

Während der Generalrat mit dieser Vorgangsweise, die eine Minorität der Mitglieder schon seit Jahresbeginn gefordert hatte, einverstanden war, nahm der Regierungskommissär dagegen Stellung. Damals fungierte als Stellvertreter dieses Funktionärs der bekannte, von uns oft erwähnte Ministerialrat Dr. Ignaz Gruber, der sich nie als besonderer Freund der Bank erwies. Nach den Bestimmungen der künftigen Statuten, meinte er, müssen die beiden Regierungen von außerordentlichen Verfügungen der Bank unverweilt in Kenntnis gesetzt werden. Wenn auch diese Bestimmungen noch nicht in Kraft sind, so wäre es doch für das Finanzministerium höchst wünschenswert, „wenn die Bankleitung so gefällig sein wollte, schon derzeit von solchen Verfügungen das Finanzministerium zu verständigen“. Inoffiziell hat der Finanzminister ohnedies davon erfahren.

Dieser Meinung schloß sich auch der königlich ungarische Regierungskommissär Dr. Alexander Popovics (der Gouverneur des Institutes zur Zeit des Ersten Weltkrieges) an. Er sagte, daß aus einer solchen Verständigung niemandem ein Schaden erwachse, sondern nur dokumentiert werde, daß zwischen der Finanzverwaltung und der Bankleitung „die wünschenswerte Intimität“ besteht.

Der Generalsekretär erwiderte darauf, daß die eventuelle Eskontierung unter dem Bankzinsfuß bereits wiederholt in den Generalratssitzungen in Anwesenheit der Regierungskommissäre erörtert wurde. Im Laufe dieser Debatten habe er es nicht versäumt mitzuteilen, daß die Geschäftsleitung gegebenenfalls zu einer solchen Maßnahme versuchsweise schreiten werde. Es könne daher keine Überraschung für das Finanzministerium sein, wenn dies nun tatsächlich geschehen ist. Besondere Anzeigen an die Finanzverwaltung über solche Angelegenheiten, die bereits in den Generalratsitzungen zur Verhandlung standen und dann ihre Verwirklichung fanden, wurden bisher nicht gemacht. Die zeitweiligen börsenmäßigen Eskontierungen etlicher Millionen Gulden sind gewiß nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine besondere Anzeige rechtfertigen. Was aber die fortgesetzten Valutaoperationen der Bank betrifft, so müssen solche sehr diskret behandelt und dürfen schon aus diesem Grund nicht besonders angezeigt werden.

Demgegenüber bestand *Dr. Gruber* darauf, daß bei Beginn neuer Aktionen die Finanzverwaltung im kurzen Weg zu informieren wäre.

Gouverneur *Dr. Kautz* beendete die Debatte mit der Bemerkung, daß nur nach dem bisherigen Usus vorgegangen wurde und auch den Generalräten keine separaten Mitteilungen zugekommen sind. Wenn aber die Herren Finanzminister besonderes Gewicht darauf legen, so dürfte es wohl keinerlei Schwierigkeiten begegnen, sie künftig von solchen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, was sich aber nicht auf Devisen- und Valutaoperationen beziehen könnte.

Die Frage der Eskontierung unter dem Bankzinsfuß erledigte sich bald von selbst, da bereits in der Sitzung vom 14. April 1898 der Generalsekretär mitteilen konnte, daß man von dieser Maßnahme wieder abgekommen sei. Ursache davon war eine Erhöhung der Bankrate in London und Berlin um je 1⁰/₀, die am 9. April 1898 erfolgt war. Der Zinsfuß betrug an den genannten Plätzen nunmehr 4⁰/₀. Der Generalsekretär führte bei dieser Gelegenheit aus, daß eine Erhöhung in Wien nicht nötig wäre, da das gesamte Geschäft der Bank eine schwache Tendenz zeigt.

Die Zinsfußerhöhung in England nahm jedoch einen ziemlichen Einfluß auf die Kurse der Devisen und Valuten, die durchschnittlich wieder ein Agio aufwiesen, das freilich höchstens 0²⁶/₀ betrug.

In dieser Sitzung wies Generalrat *v. Lieben* darauf hin, daß alles unternommen werden müsse, um eine Erhöhung des neu aufgetauchten Agios zu vermeiden, da sonst für die Valutaregulierung Gefahr bestünde.

Das neuerliche Auftreten eines, wenn auch geringfügigen Agios — es betrug zirka ein halbes Prozent — bereitete der Bankleitung einige Sorgen. In der Sitzung des Generalrates vom 5. Mai 1898 berichtete der Generalsekretär über diese Schwierigkeit. Es bestünde die Möglichkeit, sagte er, Kronenstücke aus dem Metallschatz abzugeben, die dann in das Ausland abfließen und zur Umprägung gelangen würden. Dies könnte der Bank aber nur im äußersten Fall zugemutet werden.

Zur Befriedigung von Anforderungen zur Erfüllung von Auslandsverbindlichkeiten stehen nur die Auslandsgoldwerte des Institutes zur Verfügung, wie es auch bei den anderen Notenbanken der Fall ist. Infolge ununterbrochenen Abgaben sind aber diese Bestände — Sovereigns, Napoleondor, Reichsmark etc. — sehr zusammengeschmolzen. Es bereitet daher Schwierigkeiten, den Ansprüchen des Devisen- und Valutenverkehrs zu genügen, umsomehr als statutengemäß ein Betrag von 13¹/₂ Millionen Gulden in Devisen als Kursgewinn nicht verwendet werden darf. Die Bankleitung

muß daher damit rechnen, daß binnen kurzem eine Zinsfußerhöhung nicht zu vermeiden sein werde.

Auch Generalrat *v. Lieben* fand, daß die Dispositionsfreiheit der Bank dadurch wesentlich beeinträchtigt erscheint, daß 13¹/₂ Millionen Gulden Devisen unter den Effekten des Reservefonds gebunden bleiben. Es liege seiner Meinung nach kein Grund vor, diese Bindung aufrechtzuerhalten. Um das Agio zu bekämpfen, sollte man vielleicht auch an jene freien Gold- und Devisenbestände denken, welche den Staatsverwaltungen zur Verfügung stehen. Im übrigen dürfte die Steigerung des Agios hauptsächlich auf die geringeren Ernteergebnisse des Vorjahres und den Bedarf des Getreidehandels zurückzuführen sein. Die Ernteaussichten für das laufende Jahr sind hingegen günstiger, so daß das Agio voraussichtlich bald der Vergangenheit angehören wird. 20 oder 30 Millionen Gulden wären nötig, um die Situation zu überbrücken.

Der Gouverneur erklärte seine Übereinstimmung mit den vom Generalrat *v. Lieben* entwickelten Anschauungen.

Regierungskommissär Sektionschef *v. Winterstein* erklärte hiezu, er müßte sich zunächst mit dem Finanzminister ins Einvernehmen setzen.

Der Generalsekretär bemerkte, daß er vorläufig noch nicht die Absicht habe, einen konkreten Antrag wegen Mobilmachung des in Rede stehenden Betrages zu stellen. Vorläufig beträgt das Agio, sagte er, nur 0'23⁰/₀; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Bank, wenn die an sie heran tretenden Ansprüche an Devisen und Valuten anhalten oder sich gar steigern, eine Zinsfußerhöhung in Aussicht nehmen werde müssen.

Schon wenige Tage nach dieser Sitzung beschloß die Geschäftsleitung, die Frage der Freigabe des Betrages von rund 13¹/₂ Millionen Gulden (die sogenannte Agioreserve) in Angriff zu nehmen. Gesetzliche Grundlage war der Artikel 114 der neuen, noch nicht in Kraft getretenen Statuten, der zunächst die Erhöhung des Aktienkapitals von 180 Millionen Kronen auf 210 Millionen Kronen beinhaltete. Der Artikel fuhr dann folgendermaßen fort:

„Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Aktienkapitals sind Devisen im Betrag von 15 Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effekten des Reservefonds geführten Devisen im Betrag von 13,525.166'55 Gulden, bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892, Nr. 825, auf das Recht, dieselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Privilegiums verzichtet hat, aus dem Reservefonds in den Metallschatz zu übertragen.“

Am 13. Mai 1898 richtete der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgende Note an den österreichischen Finanzminister Dr. Josef Kaizl und eine gleichlautende an den ungarischen Finanzminister *Lukács*:

„Auf Grund der hochgeschätzten Note vom 25. April 1892, Z. 2231/F. M.*), hat die Oesterreichisch-ungarische Bank nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, für den Betrag von 13,525.166'55 Gulden, um den sich der seit anfangs der siebenziger Jahre aus fremden Valuten und Devisen bestehende Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch Umrechnung auf der Basis der für die Kronenwährung festgesetzten Relation formell erhöhte und der im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten dem Reservefonds zugeschrieben wurde, den gleichen Betrag in Devisen aus dem Metallschatz entnommen und auf das Konto »Effekten des Reservefonds« übertragen.

Auf diese Weise wurde, dem Wunsch der beiden hohen Finanzministerien entsprechend, hintangehalten, daß die im Artikel 84 der Statuten festgesetzte Steuergrenze des Banknotenumlaufes durch jenen Betrag verrückt werde. Gleichzeitig wurde jedoch eine günstigere Goldbedeckung des Banknotenumlaufes, die bei Unterlassung der gedachten Übertragung eingetreten wäre, verhindert und die Leistungsfähigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiet des internationalen Zahlungsverkehrs um den ausgeschiedenen und gebundenen Betrag geschwächt.

Mittlerweile haben sich die Verhältnisse so gestaltet, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank in mehrjährigem Kampf um die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Relation, wobei Devisen ausschlaggebend sind, soviel an Devisen abgeben mußte, daß, im Falle eine Wendung zum Besseren nicht eintritt oder eine Abhilfe nicht geschaffen wird, sie in absehbarer Zeit bei bestem Willen nicht in der Lage wäre, den Kampf fortzusetzen und vielleicht nur versuchen könnte, allerdings mit wenig Aussicht auf Erfolg, durch Erhöhung des Zinsfußes das Anwachsen des Agios zu verhüten. Im äußersten Falle müßte sie selbst auf die Goldkronen greifen.

Diese Erwägungen sind es, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank bestimmen, im allgemeinen Interesse den beiden hohen Finanzministerien vorzuschlagen: die wider Erwarten noch heute unter »Effekten des Reservefonds« gebundenen Devisen im Betrag von 13,525.166'55 Gulden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 114 der abgeänderten Statuten, bis auf weiteres freizugeben und dem Metallschatz zuzuschreiben, damit nicht nur die Leistungsfähigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiet des internationalen Verkehrs gestärkt, sondern zugleich die Goldbedeckung des Banknotenumlaufes erhöht werde. Die durch den Artikel 84 der Statuten festgesetzte Steuergrenze des Banknotenumlaufes soll dennoch nicht verrückt werden. Um das zu erreichen, würde es genügen, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank von ihrer jeweiligen steuerfreien Banknotenreserve den Betrag der bisher unter den »Effekten des Reservefonds« gebundenen Devisen in Abzug bringt und den Abzug in ihren Wochenausweisen ersichtlich macht. Der nach diesem Abzug verbleibende Rest würde dann als »Verfügbare steuerfreie Banknotenreserve« ausgewiesen erscheinen.

Selbstverständlich würde die Oesterreichisch-ungarische Bank den status quo wieder herstellen, sobald die Verhältnisse, welche zu dem obigen Vorschlag bemüßigten, eine Ände-

*) In diesem Schreiben hatte der österreichische Finanzminister von der Bank eine Erklärung verlangt, daß sie im Falle einer neuen Bewertung ihres Gold- und Devisenbesitzes den daraus resultierenden Kursgewinn bis zum Ablauf des Privilegiums intakt halte. Dieser Mehrwert sollte nicht als metallische Notenbedeckung verwendet werden, damit die Steuergrenze des Banknotenumlaufes durch den Mehrbetrag nicht geändert werde. Der Kursgewinn sollte unter dem Titel »Effekten des Reservefonds« in Devisen angelegt werden.

rung erfahren oder die vereinbarten Änderungen der Statuten Gesetzeskraft erlangen sollten. Im letzteren Falle müßten jedoch bei etwaigem Mangel an Devisen verfügbare Goldmünzen an deren Stelle treten.

Im vollen Vertrauen, daß die beiden hohen Finanzministerien geneigt sind, die Bemühungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank um Aufrechterhaltung der gesetzlichen Relation, die erwiesenermaßen mit Hintansetzung ihrer Interessen als Erwerbsgesellschaft verbunden sind, zu unterstützen, sieht die Oesterreichisch-ungarische Bank der wohlwollenden Erledigung ihres ergebensten Vorschlages entgegen.

Wien, 13. Mai 1898.

Kautz m. p.

Lieben m. p.

Mecenseffý m. p.“

Dieses gewiß nicht unbillige Verlangen der Bank traf zwar seitens der beiden Regierungen auf keinen prinzipiellen Widerstand; es fand jedoch zunächst ein Briefwechsel zwischen den beiden Finanzministern und anschließend daran eine Konferenz der Regierungsvertreter mit den höchsten Funktionären der Bank statt, ehe es zu einer Finalisierung kam.

In dem vom 14. Mai 1898 datierten Schreiben des österreichischen Finanzministers an seinen ungarischen Kollegen hieß es u. a.:

„Mir scheint der Zusammentritt der betreffenden Funktionäre insbesondere auch deshalb wünschenswert, um die entsprechende Klarheit über die Situation und die Absichten der Geschäftsleitung der Bank zu gewinnen. Es dürfte nämlich nicht zu übersehen sein, daß es sich bereits um die Aktivierung der letzten, zu dem fraglichen Zweck verwendbaren Reserve der Bank handelt und daß für deren Aktivierung daher nicht allein die Absicht bestimmend sein könnte, einer Erhöhung des Zinsfußes der Bank vorzubeugen, sondern daß es vielmehr beabsichtigt sein muß, der Bank die Möglichkeit zu bieten, für die Integrität des Kredites unserer Währung entschieden einzutreten, was allerdings erfordern kann, daß die Bank rechtzeitig, d. h. noch vor der tatsächlichen Aufbrauchung dieser letzten Reserve, ihre Zinsfußpolitik dem währungspolitischen Interesse entsprechend einrichte.

Bei dem Ernst der Sachlage habe ich mich auch bestimmt gefunden, dem Generalsekretär meine Bereitwilligkeit aussprechen zu lassen, verfügbare Bestände der Staatskassen in ausländischen Goldmünzen und Marknoten bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Stärkung ihrer Mittel für die mehrgedachten Valuta- und Devisenoperationen von Fall zu Fall nach meinem Ermessen zu erlegen, sobald über die diesfälligen Bedingungen,

wozu ich insbesondere eine entsprechende Vergütung des Zinsenentganges gegenüber einer sonstigen Elozierung bei einem anderen Kreditinstitut rechne, ein Einverständnis erzielt sein wird. Es wäre in meinem Wunsch gelegen, daß auch dieser Gegenstand bei dem in Aussicht genommenen Zusammentreten von Regierungs- und Bankfunktionären in Erörterung gezogen werden würde.“

In der Generalratssitzung am 24. Mai 1898 berichtete der Generalsekretär über diese Angelegenheit. Er verlas den Wortlaut der Note des Generalrates an die beiden Regierungen und teilte mit, daß die beiden Finanzministerien sich bereit erklärten, dem Vorschlag der Bank unter gewissen Voraussetzungen zuzustimmen, aber zunächst die Abhaltung einer Konferenz wünschten, die am 20. Mai 1898 unter Vorsitz des Bankgouverneurs stattgefunden hat. Hierauf verlas er die identischen Antwortnoten der beiden Finanzminister, welche folgenden Wortlaut hatten:

„In Erledigung der geschätzten Zuschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 13. d. M., Nr. 1064, und unter Bezugnahme auf die vom Vertreter des k. k. Finanzministeriums bei der am 20. d. M. stattgefundenen Besprechung in meinem Auftrag abgegebenen Erklärungen gestatte ich, daß die zufolge der im Jahre 1892 getroffenen Abmachungen unter Effekten des Reservefonds gebundenen Devisen im Betrag von 13,565.166⁵⁵ Gulden österreichischer Währung, unter im übrigen unveränderter Aufrechterhaltung der in betreff dieser Devisen und bzw. des Kursgewinnes in diesem Betrag getroffenen Abmachungen, vorübergehend unter dem in der bezeichneten Zuschrift angegebenen Zweck bankgeschäftlich verwendet werden.

Indem ich der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gebe, daß es der geehrten Bankleitung unter eventueller Inanspruchnahme dieses außerordentlichen Aushilfsmittels und unter Anwendung der sonst der Bank statutarisch zustehenden Mittel gelingen werde, die Stabilität des Wertes unserer Währung auch bei der gegenwärtigen schwierigen Situation auf dem Markt aufrecht zu erhalten, sehe ich im übrigen den geschätzten weiteren Mitteilungen des geehrten Generalrates entgegen.

Wien, 22. Mai 1898.“

Der Generalrat nahm die Bewilligung der beiden Finanzminister mit Befriedigung zur Kenntnis und beschloß, seinen Dank in einem Schreiben an den Finanzminister folgendermaßen zum Ausdruck zu bringen:

„Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank beehrt sich hiedurch für die hochgeschätzte Note ddo. 22. Mai l. J., Z. 3938, womit Eure

Exzellenz das von der Bank am 13. d. M. gestellte Ansuchen: die derzeit unter »Effekten des Reservefonds« gebundenen Devisen im Betrag von 13,525.166⁵⁵ Gulden unbeschadet der im Jahre 1892 getroffenen Abmachungen sowie der Bestimmungen des Artikels 114 der geänderten Bankstatuten, unter den von der Bank vorgeschlagenen Modalitäten vorübergehend in den Metallschatz einzubeziehen und für den internationalen Zahlungsverkehr zu verwenden, in entgegenkommenderweise bewilligten, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.“

BESORGUNG DES STAATLICHEN GOLDDIENSTES IM AUSLAND DURCH DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Seit dem Jahre 1892 gehörte es zu den Hauptaufgaben des Noteninstitutes, die Stabilität der Währung zu gewährleisten. Nach den anfänglichen Schwierigkeiten, welche durch das Auftreten eines Agios in wechselnder Höhe (Höchstausmaß zirka 7⁰/₀) entstanden waren, gelang es der Bank vom Jahre 1896 angefangen bis 1914, die Parität im allgemeinen aufrechtzuerhalten.

Für die Durchführung dieser Politik war es u. a. notwendig, womöglich den gesamten staatlichen Golddienst beim Noteninstitut zu konzentrieren. Beide Regierungen zeigten sich im Prinzip diesem Verlangen der Bank nicht abgeneigt, forderten jedoch eine Verzinsung der staatlichen Guthaben.

In der von uns bereits erwähnten Konferenz, die am 20. Mai 1898 über die Frage der Valutareserve stattfand, kam auch diese für die Stabilhaltung der Währung wesentliche Angelegenheit zur Sprache. Der österreichische Regierungskommissär Sektionschef *Dr. v. Winterstein* gab folgende Erklärung ab:

„In bezug auf eine sonstige Unterstützung der auf die Aufrechterhaltung der Stabilität der Währung abzielenden Valuten- und Devisenoperationen der Bank durch Erläge von marktgängigen Goldmünzen und Marknoten aus den verfügbaren Beständen der k. k. Staatskassen habe ich im Auftrag Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers folgendes mitzuteilen:

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister ist gerne bereit, verfügbare Bestände der Staatskassen in ausländischen Goldmünzen und Marknoten zur Stärkung der Mittel der Bank und zur zeitlichen Verwendung bei den gedachten Operationen erlegen zu lassen. Sofern auch die königl. ung. Finanzverwaltung sich zu solchen Erlägen bereit finden sollte, würden dieselben den Charakter einer einverständlichen Aktion annehmen und würden die Bedingungen, unter welchen dieselben stattfinden, zwischen den beiden

Exzellenz das von der Bank am 13. d. M. gestellte Ansuchen: die derzeit unter »Effekten des Reservefonds« gebundenen Devisen im Betrag von 13,525.166'55 Gulden unbeschadet der im Jahre 1892 getroffenen Abmachungen sowie der Bestimmungen des Artikels 114 der geänderten Bankstatuten, unter den von der Bank vorgeschlagenen Modalitäten vorübergehend in den Metallschatz einzubeziehen und für den internationalen Zahlungsverkehr zu verwenden, in entgegenkommenderweise bewilligten, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.“

BESORGUNG DES STAATLICHEN GOLDDIENSTES IM AUSLAND DURCH DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Seit dem Jahre 1892 gehörte es zu den Hauptaufgaben des Noteninstitutes, die Stabilität der Währung zu gewährleisten. Nach den anfänglichen Schwierigkeiten, welche durch das Auftreten eines Agios in wechselnder Höhe (Höchstmaß zirka 7⁰/₀) entstanden waren, gelang es der Bank vom Jahre 1896 angefangen bis 1914, die Parität im allgemeinen aufrechtzuerhalten.

Für die Durchführung dieser Politik war es u. a. notwendig, womöglich den gesamten staatlichen Golddienst beim Noteninstitut zu konzentrieren. Beide Regierungen zeigten sich im Prinzip diesem Verlangen der Bank nicht abgeneigt, forderten jedoch eine Verzinsung der staatlichen Guthaben.

In der von uns bereits erwähnten Konferenz, die am 20. Mai 1898 über die Frage der Valutareserve stattfand, kam auch diese für die Stabilhaltung der Währung wesentliche Angelegenheit zur Sprache. Der österreichische Regierungskommissär Sektionschef *Dr. v. Winterstein* gab folgende Erklärung ab:

„In bezug auf eine sonstige Unterstützung der auf die Aufrechterhaltung der Stabilität der Währung abzielenden Valuten- und Devisenoperationen der Bank durch Erläge von marktgängigen Goldmünzen und Marknoten aus den verfügbaren Beständen der k. k. Staatskassen habe ich im Auftrag Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers folgendes mitzuteilen:

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister ist gerne bereit, verfügbare Bestände der Staatskassen in ausländischen Goldmünzen und Marknoten zur Stärkung der Mittel der Bank und zur zeitlichen Verwendung bei den gedachten Operationen erlegen zu lassen. Sofern auch die königl. ung. Finanzverwaltung sich zu solchen Erlägen bereit finden sollte, würden dieselben den Charakter einer einverständlichen Aktion annehmen und würden die Bedingungen, unter welchen dieselben stattfinden, zwischen den beiden

Finanzverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank einverständlich festzustellen sein.

Seine Exzellenz der Herr k. k. Finanzminister würde aber gegebenenfalls auch für sich allein solche Erläge nach seinem freien Ermessen vornehmen lassen, sobald über die diesfälligen Bedingungen, wozu insbesondere eine entsprechende Vergütung des Zinsentganges gegenüber einer sonstigen Elozierung bei einem anderen Kreditinstitut zu rechnen ist, ein Einverständnis mit der geehrten Bankleitung erzielt sein wird.

Zur Information der geehrten Bankleitung werde bemerkt, daß zu dem gedachten Zweck noch im Laufe dieses Monates einige Millionen Mark und Francs verfügbar werden dürften und daß sich aller Voraussetzung nach in den folgenden Monaten die Möglichkeit bieten werde, diese Erläge entsprechend zu erhöhen. Falls nicht ganz extraordinäre Umstände eintreten sollten, würde die k. k. Finanzverwaltung in der Lage sein, die erlegten Beträge bis Ende September dieses Jahres bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank stehen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit sei im hohen Auftrag noch folgendes zu bemerken:

Die k. k. Finanzverwaltung würde, wie wiederholt brevi manu mitgeteilt wurde, einen wesentlichen Fortschritt zur Herbeiführung einer kräftigen und durch die Oesterreichisch-ungarische Bank einheitlich geleiteten praktischen Valutapolitik darin erkennen, wenn die ausländischen Zahlungen und die Dotierungen ausländischer Zahlstellen seitens der k. k. Finanzverwaltung in überwiegendem Ausmaß durch die Vermittlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeführt werden könnten. Allerdings werden schon gegenwärtig einzelne solcher Zahlungsgeschäfte durch die gefällige Vermittlung der Bank abgewickelt und es sei anzuerkennen, daß die Bankleitung hiebei der k. k. Finanzverwaltung das größte Entgegenkommen bewiesen habe. Allein der bezeichnete Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn insbesondere für die großen, regelmäßig wiederkehrenden Kreditzahlungen der k. k. Finanzverwaltung andauernd und fortsetzungsweise auf die Vermittlung der Bank gerechnet werden kann. Es würde sich demnach empfehlen, daß die Grundsätze für eine solche kommissionsweise Geschäftsführung der Bank zwischen derselben und der k. k. Finanzverwaltung einverständlich festgestellt werden würden. Die k. k. Finanzverwaltung würde von der ihr auf Grund eines solchen Einverständnisses gebotenen Möglichkeit gewiß den ausgedehntesten Gebrauch machen, was aber zur Voraussetzung hätte, daß größere von der k. k. Finanzverwaltung in Valuten erlegte Beträge, welche für längere Zeit verfügbar bleiben, zugunsten der Finanzverwaltung nutzbringend veranlagt werden, um ein Äquivalent für die sonstige Veranlagung dieses Goldes bei anderen Kreditinstituten zu finden.

Es ist sonach der Wunsch der k. k. Finanzverwaltung, daß der geehrte Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch diesem letzteren Vorschlag seine geschätzte Aufmerksamkeit schenke und der k. k. Finanzverwaltung seine diesfälligen Beschlüsse besonders bekanntgebe beziehungsweise derselben allfällige Anträge vorlege.“

Die Bankleitung beantwortete diese Ausführungen des österreichischen Regierungskommissärs mit einer sehr ausführlichen Note, deren Entwurf am 16. Juni 1898 vom Generalrat angenommen wurde. Sie erklärte sich nicht in der Lage, die Goldguthaben des Staates zu verzinsen, war aber nichtsdestoweniger bereit, die von der Finanzverwaltung gewünschten Anschaffungen zu machen, wobei sie als Kommissionär auch für die pünktlichen Eingänge bei Verfall zu haften hätte, sich jedoch, schon mit Rücksicht auf ihre oft sehr geringen Valutenbestände, nicht verpflichten könnte,

Erläge schon vor dem Verfallstermin zurückzuerstatten. Ebensovienig könne sie eine Haftung dafür übernehmen, daß Goldanlagen der Finanzverwaltung unter allen Umständen auch in Gold eingehen.

In einer ausführlichen Begründung des Standpunktes der Bank erklärte der Generalsekretär, „die Bank müsse sich hiebei insbesondere die Erfahrungen des Jahres 1870 gegenwärtig halten, als im Juli, nach dem plötzlichen Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges, ungewöhnlich hohe Kreditansprüche an die Bank herantraten, die in ihrer Notenausgabe damals noch beschränkt war. Sie besaß zwar einen Vorrat von 33 Millionen Gulden in Devisen auf London, doch war es nicht möglich, Gold über den Kanal zu führen, daher die Bank zur Sicherung ihrer Aktionsfähigkeit mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1870 ermächtigt wurde, jenen Devisenbestand vorübergehend in die metallische Bedeckung der Banknoten einzurechnen.

Aber selbst in Friedenszeiten könnte es geschehen, daß z. B. bei Forderungen auf Deutschland, wo die Noten der Reichsbank keinen Zwangskurs haben, und im Falle als dort irgendwelche Komplikationen den Bezug von Gold erschweren, Zahlungen in Gold nicht ohne weiteres geleistet werden. Wenn dann auch noch die eigenen Valutenbestände der Bank zusammengeschmolzen sind, wäre es geradezu unmöglich, im gegebenen Augenblick der hohen Finanzverwaltung das gewünschte Goldquantum zur Verfügung zu stellen.

Der hohen Finanzverwaltung würde der gesamte, aus den kommissionsweisen Valutenanschaffungen sich ergebende Zinsenertrag zufließen, da es der Bankleitung nur darum zu tun ist, durch Konzentration der verfügbaren Zahlungsmittel bei der Notenbank den zur einheitlichen Gestaltung der Zinsfuß- und Valutapolitik notwendigen Überblick zu gewinnen, welche Absicht wohl auch von den beiden hohen Finanzverwaltungen gebilligt werden dürfte.

Wenn in der Frage der Verzinsung von Staatsguthaben bei der Bank zuweilen auf die Belgische Nationalbank hingewiesen wird, so ist zu konstatieren, daß auch diese Bank sich nicht vertragsmäßig verpflichtet hat, jene Guthaben zu verzinsen, sondern bloß, wie es auch die Oesterreichisch-ungarische Bank tun würde, für Rechnung der Staatsverwaltung Anschaffungen macht. Am 2. Juni 1898 waren dieselben mit 59,771.000 Francs, der Guthabenbestand hieraus mit 39,664.800 Francs ausgewiesen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die metallische Bedeckung des Banknotenumlaufes in Belgien nur 23% beträgt, die vielleicht hinreichend

erscheinen mögen in einem Staat, der keine Großmacht ist und seine neutrale Stellung gesichert hat, ein solcher Maßstab aber auf die österreichisch-ungarische Monarchie keineswegs anwendbar wäre“.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß die Finanzverwaltung wohl deshalb die Verzinsung von staatlichen Goldguthaben verlange, weil sie auf Eingänge in der voraussichtlichen Höhe von 200.000 Gulden pro Jahr nicht verzichten wolle. Außerdem berücksichtige die Regierung offenbar die Unpopularität aller Forderungen der Notenbank.

In der vorliegenden Frage aber handelt es sich in erster Linie darum, die Valutaregelung sobald wie möglich durchzuführen, zu welchem Zweck Notenbank und Finanzverwaltung geeinigt vorgehen müssen.

Andere Mitglieder des Generalrates wiesen darauf hin, daß auch die Überweisung der verfügbaren Staatskassenbestände an die Notenbank ebenso dringend sei wie die von Gold und Devisen. Auch dafür könnte die Bank selbstverständlich keine Zinsen zahlen.

Der Text der an die Regierungen zu richtenden Note wurde hierauf unverändert angenommen.

Die auf die Verzinsung bezügliche Stelle lautete folgendermaßen:

„Mit der bereits angeführten grundsätzlichen Auffassung steht in engster Beziehung die Kardinalfrage der *Verzinsung* dieser Guthaben. Wo keine fruchtbringende Anlage tunlich oder ratsam, dort ist auch keine Verzinsung möglich. Wenn *andere Institute*, deren sich Eure Exzellenz derzeit bedienen, in der Lage sind, eine Verzinsung für derlei Guthaben zu bieten, so erklärt sich das aus der Tatsache, daß diese Institute, nicht gebunden an die mit Recht einschränkenden Geschäftsbestimmungen der Statuten einer Notenbank, bei der Anlage ihrer verfügbaren Mittel auch Wege einschlagen dürfen, die der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu betreten versagt sind oder bedenklich erscheinen; und daß dieselben eben an der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen Rückhalt haben, während die Oesterreichisch-ungarische Bank lediglich *auf sich selbst* angewiesen ist. Der Generalrat würde es auf das tiefste beklagen, wenn die von Eurer Exzellenz aufgestellte Bedingung einer »entsprechenden Vergütung des Zinsentganges« ein Scheitern der Absicht Eurer Exzellenz zur Folge hätte. Die Beschlußfassung in dieser Frage ist dem Generalrat umso schwerer gefallen, als er nicht weniger als Eure Exzellenz im Interesse der Allgemeinheit nach wie vor den größten Wert darauf legt, daß ihm durch Überweisung der verfügbaren Staatskassenbestände auf Konto bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine kräftige, einheitlich geleitete und erfolgreiche praktische Diskontpolitik ermöglicht werde. Die praktische Valutapolitik steht im innigsten Konnex mit der praktischen Diskontpolitik; keine kann der anderen entraten, wenn ein guter Erfolg auf dem Gebiet des internationalen Kredites eines Landes erzielt werden soll. Die Oesterreichisch-ungarische Bank tut nun um dieses Erfolges willen unter Hintansetzung ihrer Interessen als Erwerbsgesellschaft ihr möglichstes; der Erfolg bleibt aber insolange schwankend und kann sogar in das Gegenteil umschlagen, als die jeweiligen Maßnahmen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der einen wie in der andern Richtung der wichtigsten Grundlage entbehren, nämlich: des Überblickes über die größten verfügbaren Zahlungsmittel der Monarchie und deren Verbindlichkeiten an das Ausland.

Hier muß der Hebel angesetzt und mit Hilfe Eurer Exzellenz ein Zustand beseitigt werden, der nicht wenig Schuld daran trägt, daß, wie bisher, auch nach Finalisierung der in Angriff genommenen Währungsreform die Stabilität der Währung nicht ausreichend gesichert ist.

Es ist selbstverständlich, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank jederzeit bereit ist, Aufträge der Finanzverwaltung betreffend die Zahlungen im Ausland, wie es schon dormalen teilweise und zur Zufriedenheit Eurer Exzellenz geschieht, kommissionsweise zu besorgen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird sich angelegen sein lassen, diese Aufträge mit gewohnter Pünktlichkeit und Verlässlichkeit auszuführen und hiebei auch auf das Staatsinteresse die weitestgehende Rücksicht zu nehmen .“

Während im Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank solche mehr oder minder wichtige Angelegenheiten zur Beratung standen, wurden die Fragen des österreichisch-ungarischen Ausgleichs und damit auch die der Verlängerung des Bankprivilegiums sowie der Vollendung der Valutareform neuerdings Gegenstand des parlamentarischen Spieles. Diesmal hatte aber auch der ungarische Reichstag ein wichtiges Wort mitzusprechen. Infolge der andauernden Obstruktion war die Reichstagsession am 24. Juli 1898 geschlossen worden. Offiziell wurde verlautbart, diese Schließung sei erfolgt, „um hiedurch der Regierung die erhöhte Freiheit der Aktion zu geben“. Diese „Freiheit der Aktion“ bestand darin, daß in gemeinsamen Ministerkonferenzen, zuerst in Ischl, dann in Budapest, vereinbart wurde, einen letzten Versuch zu unternehmen, das österreichische Parlament aktionsfähig zu machen; sollte auch dieser zu keinem Ergebnis führen und die Ausgleichsverhandlungen weiter durch Obstruktion vereitelt werden, dann sollte Ungarn kraft seines selbständigen Verfügungsrechtes den Ausgleich mit Wirksamkeit bis zum Jahre 1902 beschließen. In Österreich würde man auf Grund des § 14 alle Vorlagen, also auch die über die Oesterreichisch-ungarische Bank, in Kraft setzen.

Beide Häuser des österreichischen Reichsrates traten am 26. September 1898 zur neuen, der 15. Session zusammen. Verfassungsgemäß mußten alle nicht erledigten Gesetzesvorlagen neuerdings eingebracht werden, daher auch die elf Gesetzentwürfe vom 27. März 1898, welche sich auf die Regelung der Valuta und Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezogen.

Da die Sprachenverordnungen des Grafen *Badeni* nicht aufgehoben wurden, setzten die deutschen Parteien ihre Obstruktionstaktik zunächst fort. Da es aber immer klarer wurde, daß Ministerpräsident Graf *Thun* nur darauf warte, den Ausgleich im Wege des § 14 durchzuführen, erfolgte ein Umschwung in dem Vorgehen dieser Gruppe. Abgeordneter *Wolf* erklärte am 29. September 1898, die Einberufung des Abgeordnetenhauses sei nur zu

dem Zweck erfolgt, der Öffentlichkeit vorzugaukeln, daß die Regierung parlamentarisch vorgehen wolle, um „hinterücks den Parlamentarismus zu erschlagen und mit Hilfe des § 14 den reinen Absolutismus herzustellen“.

Gleichzeitig führte die Frage der verfassungsmäßigen Erledigung des Ausgleichs auch zu einer Krise im ungarischen Reichstag, wo die Unabhängigkeitspartei unter der Führung von *Kossuth* den Sturz der Regierung *Banffys* anstrebte. Diese Opposition wollte von einem Ausgleichsprovisorium nichts wissen und betonte das unbedingte Recht Ungarns, als selbständiger Staat seine industriellen und Handelsangelegenheiten zu regeln. Es sei daher dringendste Aufgabe des Reichstages, vom 1. Jänner 1899 ab ein besonderes Zollgebiet zu errichten und die hiezu nötigen Vorbedingungen zu schaffen: einen autonomen Zolltarif und eine nationale Notenbank. Mitten in der parlamentarischen Krise wurde jedoch der ungarische Reichstag im September 1898 vertagt.

Inzwischen hatten die deutschen Parteien mit Ausnahme der Alldeutschen beschlossen, die Obstruktion aufzugeben, um der Regierung des Grafen *Thun* keinen Vorwand zur Anwendung des § 14 zu liefern. Die Regierung wurde in einem Dringlichkeitsantrag aufgefordert, die Ausgleichsvorlagen sofort und vor allen anderen Gegenständen der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. Weiters sollte sie dem Abgeordnetenhaus über den Inhalt ihrer mit Ungarn getroffenen Vereinbarungen erschöpfenden Aufschluß geben.

Am 30. September 1898 begann die erste Lesung der Ausgleichsvorlage. In seiner einleitenden Rede ironisierte jedoch Ministerpräsident Graf *Thun* die Haltung der deutschen Parteien und sagte, „erst die ernste Arbeit auf allen Gebieten wird es erweisen, ob der Wunsch, den Ausgleich in Beratung zu ziehen, wirklich der Idee entsprungen sei, das Parlament wieder lebensfähig zu machen“. Die mit der ungarischen Regierung getroffenen Abmachungen, sagte er weiter, gehen dahin, vor allem den Versuch neuerlich zu unternehmen, den Ausgleich der parlamentarischen Beratung zuzuführen. Es liege in der Hand des Abgeordnetenhauses, darüber zu entscheiden, ob die Abmachungen zur Tat werden sollen oder nicht.

Am 5. November 1898 begannen die Verhandlungen über die Oesterreichisch-ungarische Bank in einem Subkomitee des Ausgleichsausschusses. Die in der Regierungsvorlage proponierte Bankparität wurde angenommen. Anträge zur Schaffung einer selbständigen österreichischen Notenbank wies Finanzminister *Dr. Kaizl* zurück, ebenso die Forderung der Linken Parteien,

die Verhandlungen mit Ungarn einzustellen, bis die Quotenfrage entschieden werde. Die Trennung der Notenbank, legte er dar, müßte eine große wirtschaftliche Krise nach sich ziehen, eine Stockung der Produktion würde eintreten und das Wechselportefeuille der Bank sich leeren. Wörtlich sagte der Finanzminister: „Ich bitte sich doch darüber klar zu sein, was das bedeutet, eine selbständige Bank zu gründen und zu besitzen. Die Herren werden sich keiner Täuschung hingeben, daß das so viel bedeutet, als einfach die Einheit der Bank, welche ja der Exponent anderer Dinge ist, aufzugeben. Mit der aufgegebenen Einheit der Bank hat man auch die Einheit der Währung, die Einheit des Geldes, die Einheit des Verkehrsgebietes, hat man auch die Einheit der Handelspolitik preisgegeben.“

In den Sitzungen des Subkomitees für die Bankfrage verlangten die nicht-deutschen Nationalitäten, daß die neuen Banknoten der Kronenwährung einen mehrsprachigen Text aufweisen sollten. Der Finanzminister gab diesem Druck schließlich nach. Man einigte sich dahin, daß die Wertbezeichnungen in sämtlichen in der österreichisch-ungarischen Monarchie gebräuchlichen Sprachen im Notentext aufscheinen sollten.

Bis zum Ende des Jahres kam man weder in Österreich noch in Ungarn mit den Ausgleichsverhandlungen weiter. Die deutschen Parteien wichen dem Druck der Alldeutschen und schritten neuerdings zur Obstruktion. Der § 14 mußte schließlich wieder in seine Rechte treten.

Kehren wir nun wieder zu den Vorgängen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zurück. Am 14. Oktober 1898 war das Noteninstitut gezwungen, die Bankrate, welche seit dem 14. Februar 1896 unverändert mit 4⁰/₀ notierte, auf 4¹/₂⁰/₀ zu erhöhen. Von dem Bestehen einer solchen Maßnahme war in der Öffentlichkeit schon lange die Rede, was zur Folge hatte, daß das Wechselportefeuille durch eine bedeutende Menge von „Angsteinreichungen“ answoll und sich der Banknotenumlauf dementsprechend vermehrte. In der Generalratssitzung vom 13. Oktober 1898 teilte der Generalsekretär mit, daß bereits 13¹/₄ Millionen Gulden steuerpflichtige Banknoten zirkulieren. Ohne diese Angsteinreichungen, fuhr er fort, hätte die Bank keinen steuerpflichtigen Notenumlauf in dieser Höhe gehabt. Mit einem weiteren Mehrerfordernis im Laufe des Monats Oktober ist zu rechnen, so daß eine Erhöhung des Zinsfußes erörtert werden muß.

Die Preise der Devisen und Valuten haben den oberen Goldpunkt noch nicht erreicht, so daß der Stand der Wechselkurse keinesfalls Anlaß zur Beunruhigung gibt. Es muß aber bei den Überlegungen über die Zinsfußfrage auf die Gesamtheit der Währungsreform Rücksicht genommen werden,

u. zw. auch deshalb, weil die noch nicht beendete Aktion heftige Gegner hat, die der Meinung sind, die Stabilität der Goldwährung könnte nur mit Hilfe eines die Wirtschaft erheblich belastenden hohen Zinsfußes aufrechterhalten werden. Diese Leute werden sagen, daß schon im jetzigen vorbereitenden Stadium eine Zinsfußerhöhung erfolgt, woraus man entnehmen könne, welche große Opfer noch weiter notwendig sein werden. Nun ist es zwar gewiß, daß in einem späteren Stadium der Währungsreform, wenn es sich um den Schutz der Goldbestände handelt, Zinsfußerhöhungen nicht zu vermeiden sein werden. Heute aber hat die Notenbank noch nicht die Landesgoldmünzen vor dem Abströmen in das Ausland zu verteidigen; ihre augenblickliche Aufgabe ist vielmehr die Aufrechterhaltung der Parität, wozu sie andere Mittel, nämlich Abgabe von Devisen, Auslandsguthaben und ähnliche Goldwerte, mit Erfolg anwendet. Durch diese Goldpolitik ist es ihr auch gelungen, ihren konservativen Standpunkt zu behaupten und den Zinsfuß seit länger als 2¹/₂ Jahren unverändert zu belassen. Sie beobachtet hiebei nach französischem Vorbild eine Art von Prämienpolitik. Die von der Bank begehrte Prämie bei der Abgabe von Devisen und Valuten kommt in dem erhöhten Preis dieser Werte zum Ausdruck.

Der Generalsekretär gab im weiteren Verlauf seiner Ausführungen seiner Meinung dahin Ausdruck, daß man bei Beibehaltung dieser Prämienpolitik von einer Zinsfußerhöhung augenblicklich noch absehen könne. Er müsse aber pflichtgemäß den Antrag dem Verwaltungskomitee unterbreiten, das sich mit Stimmenmehrheit dahin entschieden habe, dem Generalrat die Hinaufsetzung der Bankrate um $\frac{1}{2}\%$ vorzuschlagen.

Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag vom Generalrat mit Stimmenmehrheit angenommen. Es galten ab 14. Oktober 1898 folgende Sätze:

Eskontgeschäft	4 ¹ / ₂ %
Lombardgeschäft	5 ¹ / ₂ %.

Obzwar der steuerpflichtige Notenumlauf im Laufe des Monats November 1898 bis auf 7¹/₂ Millionen Gulden zurückging, sah sich der Generalrat doch veranlaßt, am 24. November mit einer weiteren Erhöhung des Zinsfußes um $\frac{1}{2}\%$ vorzugehen, so daß die Bankrate ab 25. November 1898 5% betrug.

Hiezu führte der Generalsekretär aus, daß wohl keine zwingende Notwendigkeit für eine solche Maßnahme besteht, daß aber die in Berlin erfolgte Hinaufsetzung der Bankrate auf die für Deutschland abnorme Höhe von 6% berücksichtigt werden müsse. Außerdem dürften wohl im Monat Dezember an die Notenbank namhafte Ansprüche gestellt werden, wodurch

eine ansehnliche Steigerung des Notenumlaufes zu gewärtigen ist. Der Generalsekretär beantragte daher *aus Gründen der Vorsicht* die Erhöhung der Bankrate.

Das Jahr ging zu Ende, ohne daß auch nur die geringste Aussicht bestand, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Ausgleichsvorlagen erledigen und damit auch die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank durchführen könnten. So mußten die Regierungen wieder zur provisorischen Verlängerung des Privilegiums schreiten, was in Österreich nur unter Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes möglich war.

Vorher wurde eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre für den 22. Dezember 1898 einberufen, die folgenden Antrag des Generalrates einstimmig annahm:

„Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird ermächtigt, mit den betreffenden Herren Finanzministern die entsprechenden Übereinkommen wegen der weiteren provisorischen Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis längstens 30. Juni 1899 unter sonst dem Sinne und Inhalt nach unveränderten Bestimmungen der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308 beziehungsweise des Gesetzartikels I vom Jahre 1898 erfolgten ersten provisorischen Verlängerung und im Einklang mit den beim Abschluß der betreffenden Übereinkommen vom 31. Dezember 1897 beziehungsweise 22. Jänner 1898 zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.“

Nach der Abstimmung erteilte der Gouverneur dem Aktionär Ferdinand *Frankl* das Wort, der mitteilte, daß er gegen jenen Entwurf des künftigen Bankstatuts, welcher das Resultat der zwischen den beiden hohen Regierungen und den Delegierten der Bank gepflogenen Verhandlungen bildet, in die allerloyalste, aber auch in die allerschärfste Opposition trete. Er sehe sich veranlaßt, dies schon heute hier zur Kenntnis zu bringen, bitte seine Erklärung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen und behalte sich vor, seine Opposition seinerzeit bei der meritorischen Verhandlung des vorbezeichneten Entwurfes in der Generalversammlung zu begründen.

Der Gouverneur bemerkte hiezu, daß diese Enunziation zur Kenntnis diene und erklärte die Sitzung für geschlossen.

Noch in den letzten Tagen des Jahres 1898 kam die österreichische Regierung zu der Überzeugung, daß die in Aussicht genommene Frist der Privilegiumsverlängerung — bis 30. Juni 1899 — zu kurz sei, da mit einer parlamentarischen Erledigung nach wie vor nicht gerechnet werden

könne. Auf Grund einer Unterredung zwischen dem Bankgouverneur und dem Finanzminister *Dr. Kaizl* wurde beschlossen, das Übereinkommen wegen Verlängerung des Privilegiums mit sämtlichen Zusätzen auf das ganze Jahr 1899 zu erstrecken. Der Gouverneur erklärte, die Bank nehme keinen Anstand daran, das Übereinkommen mit einer solchen Modifikation abzuschließen; die Bankleitung werde auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung nachträglich die Genehmigung hiezu einholen, da bekanntlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1898 ein Vorschlag zur Verlängerung des Privilegiums nur bis zum 30. Juni 1899 gemacht worden war.

Zwischen dem ungarischen Finanzminister im Namen der ungarischen Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde am 31. Dezember 1898 noch ein weiteres Übereinkommen geschlossen, welches den Fortbestand der Regelung des Notenbankwesens sichern sollte.

Dieses Übereinkommen hatte folgenden Wortlaut:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen am 31. Dezember 1898 zwischen dem königl. ung. Finanzminister im Namen der königl. ung. Regierung einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits, betreffend den Fortbestand der heutigen Regelung des Notenbankwesens.

Da die Wirksamkeit des Gesetzartikels I vom Jahre 1898 beziehungsweise des auf Grund des § 2 dieses Gesetzes zwischen dem königl. ung. Finanzminister im Namen der königl. ung. Regierung einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits am 22. Januar abgeschlossenen Übereinkommens mit Ende 1898 abläuft und da die Gesetzgebung in Angelegenheit des Notenbankwesens bis jetzt noch keine Entscheidung getroffen hat, wird zur Ermöglichung dessen, daß keine Störungen auf dem Gebiet des Notenbankwesens eintreten, zwischen dem königl. ung. Finanzminister im Namen der königl. ung. Regierung einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits das nachstehende Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, ihre geschäftliche Tätigkeit unter unveränderter Beobachtung ihrer in den heute zu Recht bestehenden Statuten bestimmten Pflichten in den Ländern der ungarischen Krone auch nach dem 31. Dezember 1898 während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens (Artikel IV) fortzusetzen.

Demgegenüber verpflichtet sich der königl. ung. Finanzminister im Namen der königl. ung. Regierung, die Verleihung des Notenprivilegiums an eine andere Person oder an ein anderes Institut für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens (Artikel IV) der Gesetzgebung nicht vorzuschlagen und die Oesterreichisch-ungarische Bank in der tatsächlichen Ausübung der im Sinne des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887 einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen sowie ihrer heutigen Statuten ihre derzeit zustehenden sämtlichen Rechte nicht zu beirren.

Artikel II.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, das gemäß § 2 des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887 einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildende, zwischen dem königl. ung. und dem k. k. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits im Juli 1887 abgeschlossene erste Übereinkommen in betreff der den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel ihrerseits während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens (Artikel IV) unverändert in Geltung zu erhalten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank um die Verlängerung ihres Privilegiums (Artikel 105 der Statuten) rechtzeitig am 4. Oktober 1895 angesucht hat, erklärt der königl. ung. Finanzminister im Namen der königl. ung. Regierung, daß es einer Wiederholung dieses Ansuchens während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens (Artikel IV) nicht mehr bedarf.

Artikel III.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, das auf Grund des Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1894 zwischen dem königl. ung. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 24. Juli 1894 abgeschlossene Übereinkommen während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Übereinkommens (Artikel IV) ihrerseits in Geltung zu erhalten.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens wurden für die Zeit bis höchstens 31. Dezember 1899 vereinbart, treten aber mit dem Zeitpunkt außer Wirksamkeit, in welchem die Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung des Bankwesens verfügt haben wird. Auch verliert das gegenwärtige Übereinkommen vor diesem Zeitpunkt seine Wirksamkeit, wenn hinsichtlich der in demselben geordneten Angelegenheiten in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der heute bestehende Zustand eine Änderung erleidet.

Budapest, am 31. Dezember 1898.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Im Juli 1898 feierte Generalsekretär Emil Edler *v. Mecenseffy* sein 40jähriges Dienstjubiläum. Dies nahm Gouverneur *Dr. Kautz* zum Anlaß, in der Sitzung des Generalrates vom 16. Juni 1898 die Gewährung einer Ehrengabe für den verdienten Beamten zu beantragen. Der Generalrat möge sich bestimmt finden, hieß es in diesem Antrag, anlässlich der Vollendung der 40jährigen Dienstzeit dem Generalsekretär in Anerkennung seiner in verschiedenen wichtigen, teilweise ungemein schwierigen Stellungen, in neuerer Zeit insbesondere in der so wichtigen Aktion bei der Schaffung und Durchführung der Währungsgesetze sowie bei der Leitung und Besorgung der so bedeutsamen valutapolitischen Geschäfte bekundeten äußerst tüchtigen,

gewissenhaften und erfolgreichen Wirksamkeit eine Ehrengabe im Betrag von 12.000 Gulden zuzuerkennen.

Diesem Antrag erteilte der Generalrat einhellig seine Zustimmung.

In der gleichen Sitzung des Generalrates wurde auch die Gewährung einer Teuerungszulage für alle Bankbediensteten beschlossen. Darüber referierte Generalsekretär-Stellvertreter *Josef Pranger*. Er wies auf die „notorisch in jedem Haushalt fühlbare Tatsache hin, daß in der Monarchie seit längerer Zeit eine Teuerung herrscht, wie sie im gleichen Maß seit vielen Jahren nicht wahrgenommen wurde. Die Preise der notwendigsten Nahrungsmittel und sonstigen Bedarfsartikel stiegen so erheblich, daß die auf fixe Bezüge angewiesenen Bediensteten kaum imstande sind, das wirtschaftliche Gleichgewicht aufrechtzuerhalten.

Angesichts dieser Sachlage halte sich die Bankleitung für verpflichtet, an den geehrten Generalrat mit der Frage heranzutreten, ob nicht den Angestellten der Bank über die Schwierigkeiten der nächsten Monate durch Verleihung einer vorübergehenden Teuerungszulage hinübergeholfen werden sollte, da ja zu erwarten sei, daß bei einem günstigen Ausfall der Ernte sich wieder eine Rückbildung der momentanen Hochpreise einstellen werde.

Auch im Jahre 1873 wurde sämtlichen Angestellten der Bank eine Teuerungszulage gewährt, und zwar im Ausmaß von 10 bis 20% des Jahresgehaltens, in den Jahren 1885 und 1896 erhielten die Beamten in Budapest anlässlich der Landesausstellungen ähnliche Zulagen. Die heurige Teuerung ist aber eine so allgemeine, daß eine Beschränkung der etwa zu gewährenden Aushilfe auf einzelne Plätze der Gerechtigkeit nicht entsprechen würde.

Was das Ausmaß einer solchen Teuerungszulage anbelangt, müsse bemerkt werden, daß sich die Anzahl der Bankbediensteten gegenwärtig auf 1.284 beziffert, — und wenn auch angesichts dieser Tatsache selbst eine bescheidene Zulage eine nicht unerhebliche Belastung der Regie involviert, glaube die Bankleitung sich doch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der Generalrat in seiner stets bewiesenen wohlwollenden Fürsorge für die Angestellten des Institutes auch in diesem Ausnahmefall sich einer geneigten Erwägung der angeregten Frage nicht verschließen werde. Daher erlaube sich die Bankleitung den Antrag zu stellen: der Generalrat wolle, mit Ausschluß der Mitglieder der Geschäftsleitung, den Beamten mit 2.200 bis 4.000 Gulden Gehalt eine 10prozentige, den niedrigeren Beamtenkategorien aber, dann den Unterbeamten und Dienern eine im umgekehrten Verhältnis

zu ihrem Jahresgehalt prozentweise bis zu 15⁰/₀ steigende Teuerungszulage, endlich den Arbeitern und Arbeiterinnen eine solche von 10⁰/₀ des Wochenlohnes, und zwar allen auf die Dauer von fünf Monaten ab 1. Juli d. J. bewilligen.

Der finanzielle Aufwand hiefür würde 68.900 Gulden betragen, während im Jahre 1873 bei einer um die Hälfte geringeren Anzahl von Bediensteten 84.000 Gulden verausgabt wurden.

Der Referent fügte noch bei, daß in der Beamtenschaft, deren dritter Teil in der Kategorie der 800^{er} rangiert, eine gewisse Gärung wahrnehmbar sei, auch im Hinblick darauf, daß wegen der dermaligen Ungewißheit des Zustandekommens der zwischen den beiden hohen Regierungen und der Bank getroffenen Vereinbarungen über die Privilegiumserneuerung, Besetzungen neuer Stellen oder Beförderungen kaum erfolgen können und unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Beamtenstatus, wie ja auch aus dem früheren Referat zu entnehmen war, im Laufe eines halben Jahres gewöhnlich nur zwei bis drei Stellen vakant werden. Die beantragte Teuerungszulage würde nun vorübergehend eine geringe Aufbesserung der Bezüge ermöglichen.“

Mit dem obigen Antrag, den auch der Bankgouverneur wärmstens empfahl, erklärten sich sämtliche Stimmführer *einverstanden*.

In der Generalratssitzung vom 24. November 1898 referierte Generalsekretär-Stellvertreter *Pranger* neuerdings über diese Angelegenheit. Die im Juni 1898 gewährte Teuerungszulage, sagte er, war nur auf fünf Monate festgesetzt worden in der Erwartung, daß innerhalb dieser Zeit ein Rückgang der wichtigsten Lebensmittelpreise stattfinden werde. Diese Voraussetzung ist aber nicht eingetreten. Die Preise sind keinesfalls zurückgegangen, so daß mit Rücksicht auf den bevorstehenden Winter die Lage der auf fixe Bezüge angewiesenen Bediensteten sich schwierig gestalten wird. Bei dieser Sachlage glaubt die Bankleitung an den Generalrat mit dem Ersuchen herantreten zu müssen, den Fortbezug dieser Zulage für die nächsten sieben Monate, d. i. bis inklusive Juni 1899, genehmigen zu wollen.

Der Generalsekretär fügte hinzu, daß der Mehraufwand pro Monat 13.780 Gulden betrage. Die Zulage müsse auch deshalb als billig befunden werden, weil ein Drittel der gesamten Beamtenschaft in der untersten Gehaltsstufe rangiert.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zum Studium der Einrichtungen ausländischer Notenbanken wurden auch im Jahre 1898 einige Beamte zur Deutschen Reichsbank, zur Banque de

France, zur Belgischen Nationalbank und zur Nederlandschen Bank entsendet. Über diese Studienreisen hatten die betreffenden Beamten ausführliche Berichte erstattet, wofür ihnen in der Sitzung vom 7. Dezember 1898 die Anerkennung des Generalrates zuteil wurde. Der Gouverneur teilte mit, daß die Berichte allen Mitgliedern des Generalrates zur Verfügung stehen.

ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN

Die heute so wichtige und allgemein durchgeführte Errichtung von volkswirtschaftlichen Abteilungen bei den Notenbanken fand schon im Jahre 1898 ihre Vorläufer. Am 7. Dezember 1898 teilte der Generalsekretär dem Generalrat mit, daß nach dem Muster der Banque de France und der Deutschen Reichsbank im Generalsekretariat der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine neue Abteilung (V) für

„Volkswirtschaftliche Studien und Statistik“

errichtet wurde, welche — bis auf das Jahr 1888 zurückgreifend — das gesamte auf die größeren Notenbanken, deren Gold- und Zinsfußpolitik sowie überhaupt auf das Geldwesen bezügliche Material fortlaufend sammeln und für die Zwecke der Bank systematisch bearbeiten wird. Der neuen, unter der Leitung des Sekretärs Friedrich Schmid stehenden Abteilung wurden vorläufig zwei Beamte zugewiesen.

DAS FÜNFZIGJÄHRIGE REGIERUNGSJUBILÄUM KAISER FRANZ JOSEPH I.

In der Generalratssitzung vom 14. April 1898 teilte Generalsekretär v. Mecenseffý mit, daß es notwendig sei, eine außerordentliche Generalversammlung für den 4. Mai 1898 einzuberufen. Gegenstand der Tagesordnung sollten Vorbereitungen zu dem Regierungsjubiläum des Monarchen sein; Kaiser Franz Joseph hatte bekanntlich am 2. Dezember 1848 den Thron bestiegen.

Genauso wie es Jahrzehnte später beim Jubiläum des Oesterreichischen Noteninstitutes im Jahre 1966 der Fall war, beschloß man auch damals, keine rauschenden Feste zu feiern, sondern einen Betrag von fl 250.000'—

France, zur Belgischen Nationalbank und zur Nederlandschen Bank entsendet. Über diese Studienreisen hatten die betreffenden Beamten ausführliche Berichte erstattet, wofür ihnen in der Sitzung vom 7. Dezember 1898 die Anerkennung des Generalrates zuteil wurde. Der Gouverneur teilte mit, daß die Berichte allen Mitgliedern des Generalrates zur Verfügung stehen.

ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN

Die heute so wichtige und allgemein durchgeführte Errichtung von volkswirtschaftlichen Abteilungen bei den Notenbanken fand schon im Jahre 1898 ihre Vorläufer. Am 7. Dezember 1898 teilte der Generalsekretär dem Generalrat mit, daß nach dem Muster der Banque de France und der Deutschen Reichsbank im Generalsekretariat der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine neue Abteilung (V) für

„Volkswirtschaftliche Studien und Statistik“

errichtet wurde, welche — bis auf das Jahr 1888 zurückgreifend — das gesamte auf die größeren Notenbanken, deren Gold- und Zinsfußpolitik sowie überhaupt auf das Geldwesen bezügliche Material fortlaufend sammeln und für die Zwecke der Bank systematisch bearbeiten wird. Der neuen, unter der Leitung des Sekretärs Friedrich Schmid stehenden Abteilung wurden vorläufig zwei Beamte zugewiesen.

DAS FÜNFZIGJÄHRIGE REGIERUNGSJUBILÄUM KAISER FRANZ JOSEPH I.

In der Generalratssitzung vom 14. April 1898 teilte Generalsekretär v. Mecenseffý mit, daß es notwendig sei, eine außerordentliche Generalversammlung für den 4. Mai 1898 einzuberufen. Gegenstand der Tagesordnung sollten Vorbereitungen zu dem Regierungsjubiläum des Monarchen sein; Kaiser Franz Joseph hatte bekanntlich am 2. Dezember 1848 den Thron bestiegen.

Genauso wie es Jahrzehnte später beim Jubiläum des Oesterreichischen Noteninstitutes im Jahre 1966 der Fall war, beschloß man auch damals, keine rauschenden Feste zu feiern, sondern einen Betrag von fl 250.000.—

(K 500.000'—) wohltätigen und humanitären Zwecken zu widmen. Es sollten solche Anstalten eine Förderung erfahren, die der Allgemeinheit dienen und denen bisher eine ausgiebige Hilfe noch nicht zuteil wurde.

Hiezu bemerkte Generalrat *Wiesenburg*, es sollte auch den Bediensteten der Bank „eine Freude und ein Ansporn bereitet und sie in einer entsprechenden Weise bedacht werden“.

Gouverneur *Dr. Kautz* erwiderte, daß die Bank „in steter Fürsorge für alle ihre Bediensteten ein wahrhaft nobles Vorgehen bekunde“. Für größere Zuwendungen auf dem Gebiet der öffentlichen Wohltätigkeit sei aber gerade das Jubiläumsjahr als das geeignetste anzusehen.

Wir bringen nunmehr das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 1898 und anschließend daran die Liste der in Österreich und Ungarn bedachten Institutionen.

Den Angestellten des Noteninstitutes wurde keine besondere Remuneration gewährt, ihnen jedoch das Jubiläumsjahr für Zwecke des Avancements doppelt angerechnet.

AUSSERORDENTLICHE SITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

am 4. Mai 1898.

Seine Exzellenz der Herr Gouverneur *Dr. Julius Kautz* begrüßte die Generalversammlung, konstatierte ihre Beschlußfähigkeit, und trug zum einzigen Gegenstand der Tagesordnung folgendes vor:

Am 2. Dezember 1898 werden es fünfzig Jahre, daß seine Kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät die Regierung der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie angetreten hat.

Mächtig sind die Fortschritte in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, wie in den Ländern der ungarischen Krone auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit in diesem fünfzigjährigen Zeitraum der segensreichen Regierung unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs!

Einig in der unbegrenzten Liebe und Dankbarkeit und in der unerschütterlichen Treue zu dem angestammten Herrscher, werden die Völker der Monarchie den Jubeltag des Regierungsantrittes Seiner Kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät festlich begehen und an den Stufen des erhabenen Thrones ihre Huldigungen und Segenswünsche darbringen.

Diesem Zuge des Herzens und der Pflicht folgt auch die Oesterreichisch-ungarische Bank, die Notenbank der Monarchie. Errichtet vor mehr als achtzig Jahren als „privilegierte österreichische Nationalbank“, hat sie das seltene Glück, durch ein halbes Jahrhundert unter dem Schutz des gütigsten Monarchen zu stehen, und hat vielfache Beweise der Allerhöchsten Gnade erfahren.

Dreimal bereits wurde in diesen fünfzig Jahren das Privilegium der Bank verlängert und dürfte hoffentlich auch das vierte Mal verlängert werden können. Nur so war es der Bank möglich, in dem Gefüge der wirtschaftlichen Kräfte der Monarchie ihre Tätigkeit zu entfalten und den Interessen des Ganzen mit Erfolg zu dienen. Immer größer wurde der Wirkungskreis; es ist bezeichnend, daß während die Bank mit Ende des Jahres 1847 nur auf den zwei Plätzen Wien und Prag ihren Aufgaben als Notenbank nachzukommen hatte, sie heute infolge des großen Aufschwunges des wirtschaftlichen Lebens in den beiden Staaten der Monarchie bemüht ist, mit Hilfe von zwei Hauptanstalten, sechsundfünfzig Filialen und hundertvierundvierzig Nebenstellen die ihr anvertrauten Aufgaben zu besorgen.

Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen; neue Aufgaben werden an die Bank herantreten, deren Erfüllung mit schwerer Verantwortung verbunden, jedoch durch das mittlerweile geordnete Geldwesen der Monarchie erleichtert sein wird. Möge aber die Entscheidung über die Zukunft der Bank wie immer fallen, die Bank ist und bleibt Seiner Majestät, unserem Allergnädigsten Kaiser und König, zu unbegrenztem Dank verpflichtet.

Durchdrungen von diesem Gefühl und zugleich überzeugt, mit der Generalversammlung als Vertreterin der Bankgesellschaft eines Sinnes zu sein, erlaubt sich hiermit der Generalrat, zu dem einzigen Gegenstand der heutigen außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung folgende Anträge zur geneigten Beschlußfassung zu unterbreiten:

- I. Der Generalrat wird beauftragt, aus Anlaß des am 2. Dezember 1898 eintretenden fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät zu geeigneter Zeit und in geeigneter Form die ehrfurchtsvollsten und innigsten Glückwünsche der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den Stufen des erhabenen Thrones zum Ausdruck zu bringen, für die der Oesterreichisch-ungarischen Bank wiederholt zuteil gewordene Allerhöchste Gnade untertänigst zu danken und dabei die ehrfurchtsvollste Bitte vorzutragen, Seine Kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät geruhe auch fernerhin der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Huld und Gnaden gewogen zu bleiben.
- II. Zur dauernden Erinnerung an das seltene und glückliche Ereignis des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät widmet die Oesterreichisch-ungarische Bank den Betrag von einer halben Million Kronen zu Stiftungen für wohltätige und humanitäre Zwecke.
Der Generalrat wird beauftragt, die entsprechende Auswahl zu treffen, die Allerhöchste Genehmigung zu einer den historischen Anlaß würdigenden Bezeichnung dieser Stiftungen einzuholen und alles zu veranlassen, daß die errichteten Stiftungen ehestens in Wirksamkeit treten.
- III. Die für diese Stiftungen gewidmete Summe ist der unter Sonstige Passiva verrechneten Spezialreserve für Münzprägekosten und Transportspesen, die nach dem gegenwärtigen Bestand des Kontos mit 252.527'77 Gulden, ausgewiesen, jedoch entbehrlich geworden ist, zu entnehmen. Der dann auf diesem Konto noch verbleibende Rest von 2.527'77 Gulden, ist mit Jahresschluß auf Reservefonds zu übertragen.
- IV. Über den Vollzug dieser Beschlüsse ist seinerzeit der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Vor der Beschlußfassung wird zur Erläuterung des Antrages III bemerkt, daß die im Antrag erwähnte Spezialreserve seinerzeit zu dem Zweck gebildet wurde, damit für den Fall, als die Bank in die Lage kommen sollte, wie anfangs der siebziger Jahre Gold zu beziehen und überhaupt ihr Gold in Acht- und Vierguldenstücke umzuprägen, für die Münzprägekosten und Transportspesen eine Deckung vorhanden sei.

Seither ist jedoch durch die im Jahre 1892 erfolgte Umrechnung der Goldmünzen und der Devisen im Besitz der Bank auf Grund der gesetzlichen Relation unter Abzug der Münzprägekosten, bzw. auch der Transportspesen, ferner durch die jeweilige Einstellung des nach dem Artikel 87 der Statuten und dem kundgemachten Tarif übernommenen Goldes und der angekauften Devisen mit dem auf gleiche Weise wie im Jahre 1892 ermittelten Wert in den Metallschatz der Bank jene Spezialreserve gegenstandslos geworden.

Schließlich beehrt sich der Generalrat, der Generalversammlung noch zur genehmigenden Kenntnis zu bringen, daß er in seiner Sitzung vom 31. März 1898 beschlossen hat, es sei allen Beamten, Unterbeamten, Dienern und Arbeitern, die am fünfzigsten Jahrestag des Regierungsantrittes Seiner Kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät, das ist am 2. Dezember 1898, im aktiven Dienst der Oesterreichisch-ungarischen Bank stehen werden, bei Berechnung ihrer Dienstzeit das Jubiläums-Jahr 1898 für zwei Jahre zu zählen.

Zu diesem Vortrag ergreift Geheimrat Nicolaus Dumba das Wort und schlägt vor, die obigen Anträge in der nach seiner Überzeugung würdigsten Form, nämlich en bloc, anzunehmen. Seine Exzellenz glaubt hiedurch den Gefühlen und Wünschen aller Anwesenden Ausdruck zu geben und schließt mit einem dreimaligen „Hoch“ auf Seine Majestät, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Bei der über diesen Antrag vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit demselben einstimmig einverstanden, worauf der Bankgouverneur im Namen des Generalrates der Versammlung für den hochherzigen, patriotischen Beschluß dankt, und die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung unter Hochrufen auf den Monarchen geschlossen wurde.

Wien, am 4. Mai 1898.

JUBILÄUMS-WIDMUNGEN
der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

I. In Oesterreich:

	Kronen
1. der Wiener Handelsakademie für 4 Freiplätze	32.000
2. der Grazer Handelsakademie für 1 Freiplatz	7.500
3. der Handelsakademie in Innsbruck für 1 Freiplatz	3.000
4. der Handelsakademie in Linz für 1 Freiplatz	5.000
5. der Handels- und nautischen Akademie in Triest zur Errichtung eines Stipendiums für einen Schüler	6.000
6. der Prager Handelsakademie für 1 Freiplatz	7.500
7. der tschecho-slawischen Handelsakademie in Prag für 1 Freiplatz	6.000
8. als Beitrag zur Errichtung einer Handelsakademie in Lemberg	9.000
9. dem Schulverein für Beamtentöchter in Wien	7.000
10. dem Ersten allgemeinen St. Annen-Kinderspital in Wien für 2 Stiftungsbetten à 6.000 Kronen	12.000
Übertrag	95.000

	Kronen
	Übertrag 95.000
11. dem Verein zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für skrofulöse Kinder in Wien für 1 Stiftungsbett	12.000
12. dem Verein „Heilanstalt Alland“ für 2 Stiftungsbetten à 10.000 Kronen	20.000
13. dem Rudolfiner-Verein in Wien für 1 Stiftungsbett	10.000
14. dem Wiener Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge	10.000
15. dem Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien	10.000
16. dem Ersten Wiener Ferienkolonien-Spar- und Unterstützungsverein für Kinder	10.000
17. der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft	20.000
18. dem Metropolitan-Konvent der Barmherzigen Brüder in Wien zum Ausbau seines Spitals in der Leopoldstadt	10.000
19. dem „Karolinen-Kinderspital“ in Wien	2.000
20. der Allgemeinen Poliklinik in Wien für 1 Stiftungsbett	12.000
21. dem Verein „Caritas“	500
22. dem Verein gegen Verarmung und Bettelei in Wien	80.000
	<u>291.500</u>

II. In Ungarn:

	Kronen
23. der Handelsakademie in Budapest für 3 Freiplätze	22.500
24. der Handelsakademie in Klausenburg für 1 Freiplatz	6.000
25. der Handelsakademie in Temesvár für 1 Freiplatz	4.000
26. der Handelsakademie in Preßburg für 1 Freiplatz	4.000
27. der Handelsakademie in Raab für 1 Freiplatz	4.000
28. der Handelsakademie in Stuhlweißenburg für 1 Freiplatz	3.000
29. als Beitrag zur Errichtung einer Handelsakademie in Großwardein für 2 Freiplätze	4.000
30. dem Elisabeth-Spital des Ungarischen Roten-Kreuz-Vereines in Budapest für 6 Stiftungsbetten à 2.000 Kronen	12.000
31. dem Budapester Ersten Kinder-Asyl-Verein	10.000
32. dem Universitäten-Krankenhaus-Verein in Budapest	10.000
33. dem „Stefanie“ Pester Spitalverein für arme Kinder	10.000
34. der Budapester Freiwilligen Rettungsgesellschaft	10.000
35. dem „Ladislaus-Kinderheim“ in Cirkvenica	6.000
36. dem Budapester Arrestanten-Unterstützungsverein	6.000
37. dem Landesverein zur Unterstützung von an körperlichen und geistigen Gebrechen leidenden Personen in Budapest	5.000
38. dem Landes-Blinden-Institut in Budapest	20.000
39. der Allgemeinen Poliklinik in Budapest für 3 Stiftungsbetten à 4.000 Kronen	12.000
40. dem Verein „Asyl für Obdachlose“ in Budapest	40.000
	<u>188.500</u>

III. Gemeinsam:

	Kronen
41. dem Verein zur Errichtung einer Kaiser und König Jubiläums-Stiftung für Militär-Waisen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft	20.000

zusammen 500.000 Kronen.

PROTOKOLL DER AM 24. NOVEMBER 1898 ABGEHALTENEN FESTSITZUNG DES
GENERALRATES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur eröffnete die Sitzung mit folgender, von der ganzen Versammlung stehend angehörten Ansprache:

Hochverehrte Herren!

Schon in der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai d. J. wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Generalrat wird beauftragt, aus Anlaß des am 2. Dezember 1898 eintretenden fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät zu geeigneter Zeit und in geeigneter Form die ehrfurchtsvollsten und innigsten Glückwünsche der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den Stufen des erhabenen Thrones zum Ausdruck zu bringen, für die der Oesterreichisch-ungarischen Bank wiederholt zuteil gewordene Allerhöchste Gnade untertänigst zu danken und dabei die ehrfurchtsvollste Bitte vorzutragen, Seine Kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät geruhe auch fernerhin der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Huld und Gnaden gewogen zu bleiben.“

Anknüpfend an diesen Beschluß habe ich mir erlaubt, die hochverehrten Herren heute, unmittelbar vor dem Eintritt der Jubiläums-Jahreswende, zu einer festlichen Sitzung einzuladen, um hiebei unter erneuter Kundgebung unserer aufrichtigsten und ehrfurchtsvollsten Glückwünsche, auch unsere unwandelbare Treue, Liebe und Ergebenheit für die erhabene Person unseres geliebten Kaisers und Königs zum Ausdruck zu bringen in dem Sinne, daß es Seiner Majestät von einer gütigen Vorsehung beschieden sein möge, im weiteren Lauf seiner Regentzeit noch viele große und segensreiche Erfolge, recht viele freudenvolle Momente zu erleben.

Gott erhalte, Gott schütze und segne Seine Majestät unseren allergnädigsten Kaiser und König!

Überzeugt, daß Sie, meine hochverehrten Herren, einzelne und insgesamt von den gleichen Gefühlen und Gesinnungen durchdrungen sind, ersuche ich Sie, Ihre Zustimmung dazu zu geben, daß über unsere heutige Festsitzung ein besonderes Protokoll aufgenommen und gleichzeitig die feierliche Kundgebung der untertänigsten Huldigung des Generalrates in geeigneter Weise zur Allerhöchsten Kenntnisnahme unterbreitet werde.

Nach einhelliger Zustimmung des Generalrates zu dieser Huldigungskundgebung der Bank wurde die Festsitzung geschlossen.

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AM 3. FEBRUAR 1899

Aus dem von Generalsekretär *Mecenseffý* verlesenen Generalratsbericht:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den beiden Staaten der Monarchie haben sich im Vergleich zum Vorjahr einigermaßen gebessert. Diese Besserung ist hauptsächlich auf die ergiebigere Ernte und die befriedigenden Preise der Bodenprodukte zurückzuführen. Die nachwirkenden Unbilden des Vorjahres konnten jedoch nur teilweise und umsoweniger ganz überwunden werden, als die Fortdauer und Verschärfung der politischen und nationalen Trübungen einer vollen Entfaltung des Unternehmungsgeistes, die so ersprießlich und notwendig wäre, hindernd im Wege standen.

Im scheinbaren Widerspruch mit dem geringen wirtschaftlichen Fortschritt steht der höhere Preis des Geldes im Jahre 1898. Der Grund dieser unter anderen Umständen erfreulichen Erscheinung ist jedoch in unserem Fall überwiegend zurückzuführen auf die

Rückströmung von Banknoten für Goldabgaben der Bank und auf den Einfluß, welchen die maßgebenden Geldmärkte des Auslandes auf unseren Geldmarkt im Sinne eines knapperen Geldstandes und hoher Wechselkurse ausübten.

So kam es, daß wir uns im Jahre 1898 sehr oft und sehr eingehend mit der Frage des Zinsfußes zu befassen hatten. In Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse waren wir jedoch bemüht, die Erhöhung unseres seit 14. Februar 1896, für Eskont mit vier Prozent und für Lombard mit fünf Prozent, bestehenden Zinsfußes — trotz des Schwindens der steuerfreien Banknotenreserve — möglichst hinauszuschieben. Als endlich die Erhöhung mit Rücksicht auf die Wechselkurse unvermeidlich wurde, erfolgte dieselbe in zwei Abständen, u. zw.: am 14. Oktober und 25. November 1898 um je ein halbes Prozent. Der zuletzt für Eskont mit fünf Prozent und für Lombard mit sechs Prozent festgesetzte Zinsfuß blieb bis zum Jahresschluß unverändert aufrecht.

Wir unterlassen es nicht, mit Befriedigung zu berichten, daß die k. k. Finanzverwaltung bei ihren Zahlungen an das Ausland in einzelnen Fällen sich unserer Vermittlung bedient hat. Unter Zurückstellung unserer Interessen als Erwerbsgesellschaft erachteten wir uns umso mehr für berufen, diese Vermittlung zu übernehmen und uneigennützig zu besorgen, als wir grundsätzlich der Meinung sind, daß die Ausgestaltung dieses staatlichen Dienstes bei der Bank eines der wichtigsten nicht zu entbehrenden Hilfsmittel ist, die im öffentlichen Interesse gelegene Aufrechterhaltung der Relationsparität unserer Währung zu erleichtern.

In der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung vom 22. Dezember 1898 wurde der Generalrat ermächtigt, mit den betreffenden Herren Finanzministern die erforderlichen Übereinkommen wegen der weiteren provisorischen Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf der Grundlage des status quo in der Dauer bis längstens 30. Juni 1899 abzuschließen.

Mittlerweile jedoch haben die Verhältnisse eine Wendung genommen, die den beiden hohen Regierungen auch hinsichtlich des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine weitere provisorische Verlängerung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt wurde, bis längstens 30. Juni, sondern, unter sonst unveränderten Bestimmungen, bis längstens 31. Dezember 1899 notwendig erscheinen ließ. Der Generalrat wurde hievon verständigt und schloß am 31. Dezember 1898 im Sinne der bezogenen Ermächtigung mit den betreffenden Herren Finanzministern die erforderlichen Übereinkommen.

Aus dem Inhalt dieser Übereinkommen und den dazu gehörigen Schriftstücken geht unzweifelhaft hervor, daß der Generalrat beim Abschluß der Übereinkommen sich in allen Punkten streng an die Weisungen der Generalversammlung vom 22. Dezember 1898 gehalten hat und lediglich in der Zeitdauer der weiteren provisorischen Verlängerung des Privilegiums von jenen Weisungen abgewichen ist, so daß diese Verlängerung anstatt bis längstens 30. Juni, nunmehr bis längstens 31. Dezember 1899 vereinbart ist.

Demgemäß beehrt sich der Generalrat folgenden Antrag zu stellen:

Die Generalversammlung nimmt die zwischen den betreffenden beiden Herren Finanzministern und dem Generalrat wegen der weiteren provisorischen Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis längstens 31. Dezember 1899 abgeschlossenen Übereinkommen und die von den Vertretern der Bank in dieser Angelegenheit zu den Akten und Protokoll abgegebenen Erklärungen zur genehmigenden Kenntnis, und erteilt hiermit dem Generalrat die Indemnität für die Überschreitung der ihm von der Generalversammlung vom 22. Dezember 1898 in bezug auf die Zeitdauer dieser Privilegiumsverlängerung erteilten Ermächtigung.

Der obige Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1897 fl 32,513.092'15.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1898 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) . . .	fl 2.743'50	
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbrief- zinsen (§ 64 der Statuten für die Hypo- thekarkreditabteilung der Bank)	fl 780'—	
c) die verjährten, unbehobenen Kapitals- rückzahlungen auf Aktien der priv. österr. Nationalbank	fl 1.755'—	
d) der am 31. Dezember 1898 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl 326'46	
e) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notlei- dende Wechsel“ per Saldo	fl 21.449'91	
f) Übertrag des Rest-Saldos vom aufgelösten Konto „Prägekosten- und Transport- spesen-Reserve“	<u>fl 2.527'77</u>	
mithin im ganzen	fl 29.582'64	
zusammen	<u>fl 32,542.674'79.</u>	

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1898 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 6.670'—	
b) die im Jahr 1898 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 1.160'40	
c) der am 31. Dezember 1898 sich ergebende Kursverlust bei den Effekten des Reserve- fonds	<u>fl 64'—</u>	<u>fl 7.894'40</u>
Bestand mit 31. Dezember 1898	<u>fl 32,534.780'39.</u>	

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1898 um 21.688'24 Gulden erhöht.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1898 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl	46.200'—
in Goldwechselln auf auswärtige Plätze, gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und eventuelles Manko, und zwar	£ 884,499.16.6 = fl 10,544.741'56	
	Mark 5,107.840'60 = fl 2,980.424'99	fl 13,525.166'55
in sonstigen Anlagen	fl	5,155.465'11
	zusammen	<u>fl 18,726.831'66.</u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

		Kurswert am 31. Dezember 1898
40.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl	40.200'—
6.000 Gulden 3prozentigen Schuldverschreibungen des Wiener kaufmännischen Vereines	fl	6.000'—
	zusammen	<u>fl 46.200'—.</u>

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1898
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:	
Steuern und Gebührenpauschale 1.029	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten)	
Banknotensteuer	215	7.156
Regien	Lombard	1.281
Banknotenfabrikation	Hypothekargeschäft	1.007
Jahreserträgnis	Devisen und Valuten	619
	Bankanweisungen	5
	Kommissionsgeschäfte	97
	Depositengeschäft	428
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe	57
	Andere Geschäfte	173
	Effektenertrag	67
	Ertrag des Reservefonds	777
		<u>11.667</u>
		<u>11.667</u>

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1899

I. Die innenpolitische Lage

Unter dem Zeichen des § 14 hat das Jahr 1898 begonnen. Am Sylvestertag des Jahres 1897 wurde zum ersten Male das Ausgleichsverhältnis für die Dauer eines Jahres auf Grund des § 14 geregelt und die Quote durch eine Entscheidung der Krone bestimmt. In Ungarn herrschte für die Dauer einiger Tage ein Zustand außerhalb des Gesetzes auf dem Ausgleichsgebiet, bis es gelang, die Banffy'sche Provisoriums-Vorlage, die von der Grundlage des selbständigen Verfügungsrechtes Ungarns ausgeht, im Reichstag durchzusetzen und so jenen Gesetzartikel 1 vom Jahre 1898 zu schaffen, welcher für seinen Urheber zum Gegenstand der Verlegenheit geworden ist und den Ausgangspunkt der Krise bildet, welche Ungarn heute heimgesucht hat. Mit der provisorischen Regelung der Ausgleichsmaterie hatte das Kabinett *Gautsch* für die Dauer eines Jahres einen gesicherten Ausgleichszustand geschaffen. Die Bemühungen des Herrn v. *Gautsch* erstreckten sich nun nach zwei Richtungen; er suchte ein Einvernehmen mit den Deutschen herbeizuführen, um die Wiederaufnahme der Parlamentsverhandlungen zu ermöglichen und er war bestrebt, mit Ungarn eine solche Gestaltung der Ausgleichs-Stipulationen zu erzielen, welche es ihm und seinen Kollegen möglich gemacht hätten, die Ausgleichsvorlagen im Parlament zu vertreten. Nach beiden Richtungen blieben die Bemühungen des Barons *Gautsch* vergeblich. Die deutschen Abgeordneten, mit denen er sofort zu Beginn des Jahres in Berührung trat, konnten und durften die Forderung nach Aufhebung der Badenischen Sprachenverordnung nicht fallen lassen, die Tschechen aber, welche sich von der Bestürzung, in welche sie der Sturz *Badeni's*, die Plünderungen in Prag und die Verhängung des Standrechtes versetzt hatten, hatten sich bereits erholt und waren zur Nachgiebigkeit nicht mehr zu bestimmen. Herr v. *Gautsch* hatte unmittelbar nach dem Sturz *Badeni's* den psychologischen Moment versäumt, in welchem er durch eine entschiedene Tat die Dinge ins Geleise bringen konnte, und das wurde das Verhängnis dieser zweifellos von guten Intentionen geleiteten Regierung. Inzwischen begann im Jänner die Session der Landtage. Im böhmischen Landtag forderten die Deutschen die Aufhebung der Sprachenverordnung; der feudale Großgrundbesitz beantwortete die Forderung mit einem Antrag auf gesetzliche Regelung der Sprachenfrage für Böhmen. Feudale und Jungtschechen einigten sich auf die staatsrechtliche Adresse, und die deutschen Abgeordneten verließen infolgedessen am 25. Februar den Landtagssaal, während der Statthalter erklärte, er könne sich an der Adreß-Verhandlung nicht beteiligen, da die Regierung auf einem anderen staatsrechtlichen Standpunkt stehe. In Budapest begegnete das Kabinett *Gautsch* mit seinen Forderungen nach einer Einigung der Regierungen über die Quote und nach Abänderung des Badenischen Ausgleiches einer schroffen Ablehnung. So hatte die Stunde dieses Kabinetts geschlagen. Es hatte nur noch die Aufgabe, der folgenden Regierung den Weg zu ebnen durch Erlassung einer modifizierten Sprachenverordnung. Am 24. Februar wurde die neue Sprachenverordnung vollzogen, am 5. März wurde dieselbe publiziert. An demselben Tag wurde die Demission des Kabinetts *Gautsch* angenommen und Graf *Thun* mit der Bildung der neuen Regierung betraut. Wenige Tage später trat das neue Ministerium ins Amt. *Kaizl* und *Baernreither* gehörten demselben an. Graf *Thun* veranlaßte die Einberufung des Reichsrates für den 21. März. Die von dem Kabinett *Badeni* vereinbarten Ausgleichsvorlagen wurden eingebracht, aber dieselben gelangten nicht zur ersten Lesung. Außer den Minister-Anklagen gelangte nur ein Gegenstand zur Verhandlung: der Antrag *Dipauli* auf gesetzliche Regelung der Sprachenfrage. Die Verhandlung währte durch Wochen; aber sie führte nicht einmal zu einer Zuweisung des Antrages an einen

Ausschuß. Mit Hilfe der Feudalen und der Regierung wußten die Tschechen die Abstimmung zu hintertreiben, weil sie ein Votum gegen die Sprachenverordnungen fürchteten. Am 7. Juni wurde das Abgeordnetenhaus für die Dauer einer Woche, am 13. Juni der Reichsrat selbst durch kaiserliche Entschliebung vertagt. Mitte Juli legte Graf *Thun* seine Grundzüge zu einer Regelung der Sprachenfrage den Führern der verschiedenen Parteien vor. Die Obmänner-Konferenz der deutschen Oppositionsparteien erklärte nach reiflicher Verhandlung diese Grundzüge für unannehmbar, und auch das Votum des verfassungstreuen böhmischen Großgrundbesitzes war im Wesen ein ablehnendes. Die Folge war die Schließung des Reichsrates, um der Regierung die Freiheit der Aktion zu sichern. Worin diese bestehen sollte, zeigte sich in den gemeinsamen Minister-Konferenzen, die vom 12. bis 15. August in Ischl stattfanden, am 24. August in Budapest fortgesetzt und am 30. August in Wien zum Abschluß gebracht wurden. In diesen Konferenzen wurde vereinbart, daß noch ein Versuch unternommen werden sollte, den Reichsrat aktionsfähig zu machen; sollte dieser fehlschlagen und die Verhandlung des Ausgleiches durch die Obstruktion verhindert werden, dann sollte Ungarn kraft seines selbständigen Verfügungsrechtes den Banffy-Badenischen Ausgleich mit der Wirksamkeit bis zum Jahre 1902 beschließen, während in Österreich dieser Ausgleich auf Grund des § 14 in Kraft gesetzt werden sollte. Aus diesen Stipulationen entsprangen die jüngsten Verwicklungen. Gerade weil die Regierungen auf die Obstruktion im österreichischen Reichsrat rechneten und darauf ihr Programm gebaut hatten, ließen die deutschen Oppositions-Parteien in dem am 26. September wieder zusammengetretenen Reichsrat die Obstruktion bezüglich des Ausgleiches fallen. Die abermaligen Verhandlungen der Quoten-Deputationen blieben zwar resultatlos, aber die Ausgleichsvorlagen wurden der ersten Lesung unterzogen, die Sub-Komitees des Ausgleichsausschusses erledigten die einzelnen Vorlagen, und der Ausgleichsausschuß selbst brachte vor Weihnachten die Beratung über das Zoll- und Handelsbündnis zu Ende, während weder das Budget noch das Ausgleichs-Provisorium auf die Tagesordnung des Hauses gesetzt werden konnten. Diese Haltung der deutschen Opposition wurde zur Quelle bitterer Verlegenheiten für Baron *Banffy*. Er konnte, da die Ausgleichsvorlagen im Reichsrat in Verhandlung standen, den ungarischen Reichsrat nicht veranlassen, auf Grund des selbständigen Verfügungsrechtes Ungarns vorzugehen, während er bei den ungarischen Oppositionsparteien Hoffnungen in dieser Richtung erweckt und durch die Ausarbeitung des autonomen Zolltarifes genährt hatte. So entstand in Ungarn die Obstruktion, welche immer schärfere Formen annahm und sich zuletzt gegen die Person des Baron *Banffy* wendete. Sie erzeugte die *Lex Tisza*, welche den Rücktritt *Desider Szilagyi*s vom Präsidium und den Austritt der Fraktion *Andrassy-Csaky* aus der liberalen Partei zur Folge hatte. Auch in Ungarn konnte weder für die gesetzliche Fortführung des Staatshaushaltes noch für die gesetzliche Fortdauer des Ausgleichszustandes Vorsorge getroffen werden. Ungarn tritt mit der Mitternachtsstunde, welche das Jahr 1898 abschließt, in den gesetzlosen Zustand, während für Österreich das Jahr abschließt, wie es begonnen hat: unter dem Zeichen des § 14.

II. Der Aufstieg Deutschlands zur industriellen Weltmacht

Ein mächtiges Ereignis, das Schicksal aller Völker tief berührend, weit hinausgreifend in die fernste Zukunft, die gebildeten Nationen mit Bewunderung erfüllend, vollzieht sich jetzt vor unseren Augen. Was die Menschen seit den Tagen *Cromwells* nicht mehr gesehen haben, was in Jahrhunderten durch stetige und beharrliche Arbeit nur einem einzigen Reich gelungen ist, was in der Geschichte stets als höchster Gipfelpunkt herrschender Kultur gegolten hat, zeigt sich gegenwärtig vor unseren erstaunten Blicken: das Entstehen

einer industriellen Weltmacht. In kommenden Zeiten, wenn selbst die Erinnerung an die Gedanken, die uns heute bewegen, verschollen sein wird, mag es geschehen, daß ein Forscher oder ein Neugieriger sich darum kümmert, ob unsere Generation auch das Verständnis besessen hat für die gewaltige Erscheinung, die sie erlebt. Er soll dann finden, daß es an Stimmen nicht gefehlt habe, welche eindringlich und warnend unserem Vaterland zuriefen: Ein Beispiel ist in Deutschland aufgerichtet worden, und wer nicht die Fähigkeit hat, daraus zu lernen, sondern stumpf und gleichgültig gegen die Folgen bleibt, wer nicht umkehrt und nachahmt, muß unrettbar hinuntersinken und seine Stellung verlieren. Welches Bild zeigt dieses vor kaum drei Jahrzehnten geschaffene Deutschland! Mehr als dreißig Städte zählen gegenwärtig über hunderttausend Einwohner, während in der Mitte des Jahrhunderts nur zwei, Berlin und Hamburg, diese Summe erreichten. Seit dem Krieg mit Frankreich hat es seine Volkszahl um zwölf Millionen vermehrt, seine Interessen über die ganze Erde ausgedehnt, ist es überall zu finden, wo kühne und tatkräftige Männer durch Handel und Verkehr die Spuren der heimischen Arbeit verbreiten, Lohn und Erwerb ins eigene Haus bringen. Das ist aus dem sandigen Boden der Mark herausgewachsen, aus seiner dünnen Erde, die, einst verspottet, jetzt zum bleibenden Andenken menschlicher Zähigkeit und bewußter politischer Erziehung werden muß. Dieses große und mächtige Ereignis, in allen seinen Konsequenzen kaum zu fassen, ist das wichtigste Kennzeichen der Gegenwart und soll hier als Zeugnis angerufen, als dringende Mahnung für Österreich an die Spitze gestellt werden. Es ist so überwältigend, so einzig in seiner Art und in seinem Verlauf, daß es unmöglich wird, Gedanken und Sinne von diesem großartigen Schauspiel loszureißen.

Was bedeutet es? Nicht allein einen wirtschaftlichen, sondern auch einen moralischen Aufschwung des deutschen Reiches, eine Kraftprobe des deutschen Volkes vor der ganzen Welt. Leben in Österreich nicht auch Deutsche? Haben wir nicht das Glück, daß Millionen dieses Volksstammes zu unserem Reich gehören, eines Volksstammes, dessen Name vom afrikanischen Tafelland bis zur sibirischen Einöde mit Achtung genannt wird, der erobernd in die weitesten Fernen dringt und durch seine Tat stündlich beweist, daß er zu den höchsten Leistungen der Zivilisation berufen ist? Hier und dort wohnen Deutsche, die politische Grenze kann unmöglich einen Unterschied in den sittlichen und geistigen Fähigkeiten hervorrufen. Die Fabrikanten in Aussig, Reichenberg und Bielitz müssen von Natur aus dieselbe Intelligenz haben, wie ihre Nachbarn in Preußen oder Sachsen. Der nationale Stoff ist auch in Österreich vorhanden, durch welchen Deutschland eine industrielle Weltmacht geworden ist. Ist es wahr, und es muß wahr sein, daß die blendende Größe der deutschen Industrie ein Erfolg der deutschen Nationalität sei, eine Wirkung der früher schlummernden und jetzt aus ihr hervorbrechenden Talente, so ist es auch zweifellos richtig, daß Österreich in seinen Deutschen über das nächstverwandte Element verfügt, welches die einzige Möglichkeit bietet, das deutsche Beispiel nachzuahmen.

III. Die Auswirkungen des deutschen Aufstieges auf Österreich

Man lese die Berichte der deutschen Handelskammern und wird mit Bewunderung erfüllt werden vor der Erstarkung der deutschen Industrie, deren Grundlage die rapide Verbesserung des inneren Konsums geworden ist. Wohl hat der große Welthandel in Ost-Asien, in Afrika, in der asiatischen Türkei, neue Absatzgebiete gefunden, aber die Basis der enorm gewachsenen deutschen Produktion ist die Zunahme des heimischen Verbrauches durch Erfindungen, durch Lohnsteigerungen, durch größere Wohlhabenheit. Deshalb wiederholen wir, daß in Österreich früher oder später eine Periode industriellen Aufschwunges kommen müsse, weil es unmöglich ist, daß die Erfinder nicht auch für uns

gearbeitet haben, daß wir bei den alten Produktionsmethoden bleiben, wenn neue zur Anwendung gelangen. Kann die politische Grenze gleichzeitig die Grenze sein, welche einen unbegreiflichen und nicht faßbaren Unterschied im gewerblichen Verfahren aufnötigt? Ist es denkbar, daß die Eroberungen der Elektrizität, der Chemie, der Technik im Schiffsbau und Transport für Österreich nicht existieren sollen? Längst hätte sich dieser Fortschritt auch bei uns vollziehen müssen, wenn nicht die Sünde einer barbarisierenden Politik alle Wirren des Ausgleiches erzeugt, das Verhältnis zu Ungarn gestört, den Unternehmungsgeist bewußt und künstlich geschwächt, die geschäftliche Richtung und Auffassung der Banken verdorben und die einzig tauglichen lebenden Werkzeuge einer österreichischen Industrie, die Angehörigen der deutschen Nation jeder Schaffensfreude durch politischen Druck beraubt hätten. Wodurch ist Deutschland eine industrielle Weltmacht geworden? Durch den Schulmeister, durch den es in Königgrätz und Sedan gesiegt hat. Jawohl, durch die Vereinigung wissenschaftlicher Bildung mit technischer Erfahrung, durch die eigentümliche Vermischung gelehrter und praktischer Erziehung hat Deutschland nach dem Zeugnis des Franzosen *Georges Blondell* die Nationen übertroffen und sich in der Chemie und Elektrizität wichtige Spezialitäten geschaffen, in denen es die Konkurrenz mit allen Völkern aufnimmt. Österreich hat ebenfalls zehn Millionen Deutsche mit gleichen Anlagen und Fähigkeiten wie ihre Stammesgenossen in Deutschland. Die politische Umstimmung muß daher auch in Österreich mit voller Sicherheit den industriellen Aufschwung bringen, weil die Logik auch hier gilt, weil die geistige Verkümmernung nicht so weit gehen kann, um neue Erfindungen auszuschließen und zurückzuweisen. Die österreichische Handelsbilanz ist passiv, weil wir unsere landwirtschaftlichen Produkte selbst verbrauchen, aber infolge des geschwächten Unternehmungsgeistes und einer priesterlichen Wirtschaftspolitik nicht die Tatkraft haben, um für die Deckung des heimischen Verbrauches an Industrieprodukten durch eigene Arbeit zu sorgen. Die Grundsätze der allgemeinen Politik müssen sich den Bedürfnissen einer großen Unternehmungspolitik anpassen!

Die ernsteste Tat zivilisierter Völker besteht wirtschaftlich darin, daß ihre Unternehmer den Mut und die Entschlossenheit haben, jenes Risiko zu tragen, welches mit der praktischen Anwendung von Erfindungen stets verknüpft bleibt und niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Aus der Behandlung des industriellen Risikos ließe sich ein Gradmesser ableiten für das Urteil über Rückgang und Fortschritt der einzelnen Nationen. Nirgends ist die Furcht vor dem industriellen Risiko größer als in Österreich. Warum? Weil nirgends die Handelsfeindlichkeit größer ist, weil nirgends der Mißerfolg auch nur mit ähnlicher Gehässigkeit beurteilt wird, weil die Unternehmer durch die politischen Verhältnisse geängstigt und verschüchtert sind. Es fehlt das ruhige Selbstvertrauen, die Sicherheit, welche die Einwohner von Staaten fühlen, die von einer klaren, sich nicht den Strömungen der Kultur widersetzen, sondern mit ihr übereinstimmenden Politik geleitet werden. Seit Jahrzehnten haben die österreichischen Regierungen den Gründer weit mehr gefürchtet als den Spieler. Der Gründer weckt doch lebendige Kräfte, die mit einer priesterlichen Politik in unvermeidlichem Gegensatz stehen. Durch einen tief gewurzelten Haß gegen jeden Fortschritt, durch Abneigung vor jeder Initiative, vor den moralischen und politischen Voraussetzungen des Industriestaates ist Österreich im Welthandel nahezu unbekannt geworden, erlebt es die beispiellose Niederlage, daß der früher so bedeutende Überschuß seines Außenhandels mit Industrieprodukten, der eigentliche Saldo seiner Fabrikaten-Bilanz von Jahr zu Jahr immer mehr zusammenschrumpft.

IV. Das Ansteigen der Goldproduktion

	Goldproduktion Millionen Mark	Goldvorräte (Notenbanken und Kassen) Mark
1890	505	6.339
1897	1.020	10.129
Steigerung	+ 515	+ 3.790

Dem Goldvorrat des Verkehrs wächst jährlich über eine Milliarde Mark zu, mehr als der Gesamtbetrag, den die österreichisch-ungarische Monarchie überhaupt besitzt. Eine solche Ziffer ist niemals dagewesen. Soweit das Gold nicht für industrielle Zwecke verbraucht oder im täglichen Umlauf abgenützt wird, ist jedes produzierte Kilo eine Steigerung des Vorrates für die Ewigkeit. Hält dieser Prozeß nur ein ganzes und selbst nur ein halbes Jahrzehnt an, so werden viele Milliarden neues Geld in Verkehr gebracht, und das ist ein Damm gegen einen Zinsfuß, wie er vor Jahrzehnten üblich war, als die meisten Länder, Deutschland, Frankreich, später die Vereinigten Staaten, Rußland und Österreich sich noch mit Gold zu versorgen hatten. Die jetzige Bewegung des Goldpreises ist gesund, denn sie ist nicht die Folge der Kapitalszerstörung in Kriegen und Aufständen, nicht die Konsequenz ganz unproduktiver Verwendungsarten, sondern der steigenden Ansprüche einer durch neue Methoden, Erfindungen und Ausdehnung des Welthandels blühenden Industrie. Soweit krankhafte Reizungen vorhanden sind, liegt die Ursache in den Schwierigkeiten der Anpassung an neue Verhältnisse, in einer fehlerhaften Organisation, gleich jener der Deutschen Reichsbank, in mißglückten Experimenten der Gesetzgebung, wie im Versuch mit der deutschen Börsenreform.

Das Gold wird aus den Notenbanken abgezogen, wo es müßig lag, und wie der Blutumlauf auf den Höhen rascher und lebendiger wird, so zieht die Industrie den Vorrat an Edelmetall aus den Barschätzen in die fruchtbare, den Handel und Verkehr speisende Zirkulation. Niemand sehnt sich nach jenem Zinsfuß zurück, der in den westlichen Ländern ein Symptom gesunkenen Unternehmungsgeistes war. Nicht einmal die passive Getreidebilanz in Europa hat die stärkere Nachfrage nach Barmitteln verschuldet, denn sie wurde zum großen Teil durch Übersendung von Effekten ausgeglichen. Der Zinsfuß ist, wenn von legislatorischen Verirrungen abgesehen werden wird, ein Reflex der sich mächtig entfaltenden Industrie, des sich rapid erweiternden Handels. Selbst in Österreich ist dieser Wellenschlag zu spüren.

DAS JAHR 1899

Es war das erste Mal seit dem Jahre 1870, daß im Jahre 1899 wieder ein Krieg geführt wurde, an welchem eine europäische Großmacht beteiligt war: der südafrikanische Krieg zwischen England und den Burenstaaten, kurz Burenkrieg genannt, der im Oktober 1899 mit der Kriegserklärung der Republik Transvaal an England begann und im Mai 1902 mit der Unterzeichnung des Abkommens von Vereeniging endete.

In den ersten Monaten, bis Anfang 1900, waren die Buren siegreich; es gelang ihnen, die Engländer in Ladysmith, in Kimberley und Mafeking ein-

zuschließen. Später erst wendete sich das Kriegsglück: die Buren mußten die englische Herrschaft anerkennen, erhielten jedoch eine bedeutende Autonomie, welche die Grundlage für das spätere Dominion der Südafrikanischen Union bildete. Der erste koloniale Befreiungskrieg endete zwar ohne Erfolg, jedoch mit großen Zukunftshoffnungen.

In der Innenpolitik dauerten die Sprachenstreitigkeiten ununterbrochen an. In der zweiten Jahreshälfte gab es einen wiederholten Wechsel in der Regierung. Auf das Ministerium des Grafen *Thun* folgte am 2. Oktober das Kabinett des Grafen *Clary-Aldringen*. Die Badenschen Sprachenverordnungen wurden am 17. Oktober 1899 aufgehoben, worauf an Stelle der deutschen die tschechische Obstruktion trat. Das Kabinett trat schon im Dezember zurück, worauf das ebenfalls kurzlebige Ministerium *Wittek* den Übergang zu dem längerwährenden Kabinett *Ernest v. Koerber* bildete.

Es muß bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß der Nationalitätenstreit ebensowenig wie der wiederholte Kabinettswechsel einen Einfluß auf die wirtschaftliche Hochkonjunktur hatte, der sich Österreich in den neunziger Jahren erfreute.

3. KAPITEL

DAS DRITTE PRIVILEGIUM

DIE ENDGÜLTIGE VERLEIHUNG DES DRITTEN PRIVILEGIUMS DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die jahrelangen Verhandlungen wegen Erneuerung des Privilegiums fanden mit der Sitzung des Generalrates am 23. Juni 1899 ihr Ende. Auf die Annahme durch den Generalrat erfolgte auch die Zustimmung der Generalversammlung, die für den 19. September 1899 zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen worden war. Die kaiserliche Verordnung, mit welcher der gesamte Komplex in Kraft trat, war vom 21. September 1899 datiert.

Prinzipiell waren die neuen Bankgesetze seit März 1897 vollkommen fertiggestellt und zur parlamentarischen Behandlung reif. Wir haben bei der Darstellung dieses Jahres die Schlußverhandlungen sowie die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem vorangegangenen Privilegium, auf die man sich schließlich einigte, wiedergegeben. In der Folgezeit gab es nur geringfügige Änderungen des ursprünglichen Textes, welche sich hauptsächlich auf den theoretischen Fall der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezogen.

zuschließen. Später erst wendete sich das Kriegsglück: die Buren mußten die englische Herrschaft anerkennen, erhielten jedoch eine bedeutende Autonomie, welche die Grundlage für das spätere Dominion der Südafrikanischen Union bildete. Der erste koloniale Befreiungskrieg endete zwar ohne Erfolg, jedoch mit großen Zukunftshoffnungen.

In der Innenpolitik dauerten die Sprachenstreitigkeiten ununterbrochen an. In der zweiten Jahreshälfte gab es einen wiederholten Wechsel in der Regierung. Auf das Ministerium des Grafen *Thun* folgte am 2. Oktober das Kabinett des Grafen *Clary-Aldringen*. Die Badenschen Sprachenverordnungen wurden am 17. Oktober 1899 aufgehoben, worauf an Stelle der deutschen die tschechische Obstruktion trat. Das Kabinett trat schon im Dezember zurück, worauf das ebenfalls kurzlebige Ministerium *Wittek* den Übergang zu dem längerwährenden Kabinett *Ernest v. Koerber* bildete.

Es muß bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß der Nationalitätenstreit ebensowenig wie der wiederholte Kabinettswechsel einen Einfluß auf die wirtschaftliche Hochkonjunktur hatte, der sich Österreich in den neunziger Jahren erfreute.

3. KAPITEL

DAS DRITTE PRIVILEGIUM

DIE ENDGÜLTIGE VERLEIHUNG DES DRITTEN PRIVILEGIUMS DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die jahrelangen Verhandlungen wegen Erneuerung des Privilegiums fanden mit der Sitzung des Generalrates am 23. Juni 1899 ihr Ende. Auf die Annahme durch den Generalrat erfolgte auch die Zustimmung der Generalversammlung, die für den 19. September 1899 zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen worden war. Die kaiserliche Verordnung, mit welcher der gesamte Komplex in Kraft trat, war vom 21. September 1899 datiert.

Prinzipiell waren die neuen Bankgesetze seit März 1897 vollkommen fertiggestellt und zur parlamentarischen Behandlung reif. Wir haben bei der Darstellung dieses Jahres die Schlußverhandlungen sowie die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem vorangegangenen Privilegium, auf die man sich schließlich einigte, wiedergegeben. In der Folgezeit gab es nur geringfügige Änderungen des ursprünglichen Textes, welche sich hauptsächlich auf den theoretischen Fall der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezogen.

Am 20. Juni 1899 teilte Finanzminister *Dr. Kaizl* dem Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit, daß die beiden Regierungen nunmehr in der Lage sind, „anstatt der bisher zweimal, nur je auf ein Jahr erfolgten Verlängerung des Privilegiums jetzt die definitive Verlängerung auf eine längere Dauer, d. i. für die Dauer vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 unter den nach langen und schwierigen Verhandlungen vereinbarten Bedingungen zu beantragen“.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen bezog sich der Finanzminister auf eine mündliche Besprechung, die er am 12. Juni 1899 mit dem Gouverneur und dem Generalsekretär der Bank in Anwesenheit des ungarischen Finanzministers hatte. In dieser Besprechung wurde den Vertretern der Bank mitgeteilt, daß die Bedingungen über Wunsch beider Regierungen eine einzige Abänderung erfahren sollen, u. zw. „falls die zwischen der k. k. österreichischen und königl. ungarischen Regierung vereinbarte und sich auf die Dauer bis Ende 1907 erstreckende Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse beider Staaten der Monarchie mit diesem Zeitpunkt außer Kraft treten sollte, ohne daß die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten durch die Gesetzgebungen beider Staaten der Monarchie über diesen Termin hinaus wenigstens bis 31. Dezember 1910 verfügt worden wäre, das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit 31. Dezember 1907 unter vollständiger und unveränderter Aufrechterhaltung der für den Fall des Ablaufes oder Erlöschens des Privilegiums vereinbarten Bestimmungen von selbst erlöschen wird, wogegen die k. k. österreichische und die königl. ungarische Regierung, geleitet von der Absicht, den finanziellen Effekt des Privilegiums der Bankgesellschaft auch für diese Eventualität zu sichern, geneigt sind zu beantragen, daß den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Falle dieses Erlöschens des Privilegiums eine entsprechende Entschädigung für den Entgang des Nutzens aus der Ausübung der Privilegialrechte geleistet werde.“ Der Finanzminister fuhr fort: „Nach gepflogenen Einverständnis mit dem Herrn königl. ungarischen Finanzminister bin ich in der Lage hinsichtlich der Summe dieser Entschädigung, welche von beiden Staatsverwaltungen im Verhältnis der Durchschnitte ihrer Anteile am Gewinn der Bank (Artikel 102 der abgeänderten Statuten) in den Jahren 1900 bis einschließlich 1907 zu leisten sein wird, einen ziffermäßigen Vorschlag zu machen, indem ich beantrage, dieselbe mit dem Betrag von zweiundzwanzig (22) Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892 (RGBl. Nr. 126) festgesetzten Währung für jedes der drei Jahre 1908, 1909 und 1910 und für jede Aktie, zahlbar zu Han-

den des Generalrates am 1. Februar 1909, 1910 und 1911, zu bestimmen.

Was die formale Erledigung dieser Angelegenheit betrifft, so wäre in das Privilegialgesetz ein neuer Artikel aufzunehmen, welcher die oben bezeichnete Eventualität des Erlöschens des Privilegiums mit 31. Dezember 1907 aussprechen und eine Ermächtigung des Finanzministers enthalten würde, das diesfalls notwendige Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Indem ich den Entwurf des neuen Artikels des Privilegialgesetzes sowie des Übereinkommens beischließe, beehre ich mich Eure Exzellenz zu ersuchen, meine obigen Vorschläge zum Gegenstand der Beratung des geehrten Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank machen und mich von der Schlußfassung desselben ehetunlichst verständigen zu wollen.“

Diese Note war für den Generalrat der Anlaß, in seiner Sitzung vom 23. Juni 1899 (vertrauliche Besprechungen waren am 22. Juni vorangegangen) noch einmal allen prinzipiellen Bedenken Ausdruck zu verleihen, die gegen die Bankgesetze zu erheben waren. Meritorisch war freilich nichts mehr zu ändern, denn der Generalrat hatte im Jahre 1897 auch zu den schwerwiegendsten Machtverschiebungen zwischen Regierung und Notenbank ja gesagt. Hingegen konnten es sich einzelne Mitglieder des Generalrates nicht versagen, wichtige Einwendungen gegen die Art, wie das neue Privilegium zustande kommen sollte, zu erheben. Auch die Zusatzbestimmungen, welche die Regierungen in ihrer letzten Note verlangten, gaben Anlaß zur Aufrollung mancher noch offenstehender Fragen.

Zu Beginn der Debatte wies Generalsekretär *Mecenseffý* auf die Bedenken hin, die sich gegen die Inkraftsetzung der Ausgleichsvorlage mittels des § 14 in Österreich erhoben haben (in Ungarn stand der regulären parlamentarischen Erledigung nichts im Wege) und teilte mit, daß die Bankleitung beabsichtige, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

In der Antwortnote des Generalrates solle die Eventualität erwähnt werden, daß die kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 nachträglich die Gesetzeskraft verlieren könnte. Die Bank verlange daher von der Regierung, daß sie das Recht haben sollte, eine entsprechende Restitution des von der 80-Millionen-Schuld abgeschrieben Betrages zu verlangen. Es sollte ihr aber auch das Recht zustehen, in einem solchen Fall ohne weiteres in Liquidation zu treten.

Hierauf verlas der Generalsekretär den Entwurf der Antwortnote der Bank, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Im Besitz der hochgeschätzten Zuschrift Eurer Exzellenz vom 20. Juni l. J. und der damit im wesentlichen übereinstimmenden Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn königl. ungarischen Finanzministers vom gleichen Tage sowie des der Bank gleichzeitig übermittelten Entwurfes eines den Bestimmungen über das neue Bankprivilegium anzufügenden neuen Artikels und eines zwischen den hohen Staatsverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Additionalübereinkommens, beehrt sich der Generalrat der Bank zunächst mit aufrichtiger Genugtuung die gefällige Mitteilung Eurer Exzellenz zu begrüßen, daß die Bank nunmehr die Verlängerung ihres Privilegiums auf die vereinbarte längere Zeit, das ist vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910, erhalten soll.

Der Generalrat nimmt zur Kenntnis, daß die von den beiden hohen Regierungen mit ihm vereinbarten Bedingungen des neuen Privilegiums eine einzige Änderung, u. zw. dahin erfahren sollen, daß das bis 31. Dezember 1910 zu verleihende Privilegium, falls die Zollgemeinschaft zwischen den beiden Staaten der Monarchie mit Ende des Jahres 1907 aufhören würde, schon mit diesem letztgenannten Termin von selbst zu erlöschen hätte, wobei jedoch die für den Fall des Ablaufes oder Erlöschens des Privilegiums vereinbarten Bestimmungen in keiner anderen Weise berührt werden, als daß den Aktionären der Bank, im Falle dieses vorzeitigen Erlöschens des Privilegiums, eine entsprechende Entschädigung für den Entgang der drei letzten Privilegialjahre geleistet werden soll.

Den Vorschlag Eurer Exzellenz und Seiner Exzellenz des Herrn königl. ungarischen Finanzministers, daß das Ausmaß dieser eventuellen Entschädigung in der Weise fixiert werden möge, daß für jedes der drei Jahre 1908, 1909 und 1910 und für jede Aktie 22 (Zwanzigzwei) Kronen, u. zw. am 1. Februar 1909, 1910 und 1911 zu Handen des Generalrates der Bank von den hohen Staatsverwaltungen bezahlt werden, nimmt der Generalrat mit dem Ausdruck des Dankes an.

Demgemäß beehrt sich der Generalrat, zu dem ihm hochgefälligst mitgeteilten Entwurf des diesbezüglich in das Privilegialgesetz, bzw. in die betreffende kaiserliche Verordnung, neu aufzunehmenden Artikels und des zwischen Eurer Exzellenz und der Bank abzuschließenden Additionalübereinkommens, seine Zustimmung sowie gleichzeitig seine Bereitwilligkeit zu erklären, die unveränderte Annahme dieses Artikels und dieses Übereinkommens gleichzeitig mit jener der früher vereinbarten Gesetz- und Übereinkommensentwürfe als Ganzes durch die im geeigneten Zeitpunkt einzuberufende Generalversammlung der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erwirken.

An diese Zustimmung und an eine Bereitwilligkeit, die neue Bankakte in der Generalversammlung der Bankaktionäre zu vertreten, knüpft der Generalrat jedoch den ausdrücklichen Vorbehalt, daß, da die Promulgierung der neuen Bankakte in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zunächst auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erfolgen soll, der Generalrat für die von ihm vertretene Bankgesellschaft in dem Fall, als die kaiserliche Verordnung betreffend die Verlängerung des Bankprivilegiums im Sinne des § 14 des oben bezogenen Gesetzes ihre Gesetzeskraft verlieren sollte, den Anspruch auf Rückersatz pro rata temporis in bezug auf die geschehene Abschreibung von der Schuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder von ursprünglich achtzig Millionen Gulden ö. W. erheben wird.

Zu diesem Vorbehalt des Generalrates wollen Eure Exzellenz hochgefälligst Ihr Einverständnis erklären.

Schließlich kann der Generalrat nicht umhin, zu bemerken, daß im Falle, als die kaiserliche Verordnung betreffend die Verlängerung des Bankprivilegiums im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, ihre Gesetzeskraft verlieren sollte, die Bank dann berechtigt sei, ohne weiteres in Liquidation zu treten.

Hievon wollen Eure Exzellenz geneigtest Kenntnis nehmen.

Eine im wesentlichen gleichlautende Note, in welcher jedoch der obige „Vorbehalt“ nicht gemacht wurde, wird unter einem auch an Seine Exzellenz den Herrn königl. ungarischen Finanzminister geleitet.

Wien, 23. Juni 1899

Kautz m. p.

Lieben m. p.

Mecenseffy m. p.“

In der auf diese Verlesung folgenden Debatte ergriff zuerst Generalrat *Wiesenburg* das Wort. Er erklärte, der verlesenen Note nicht zustimmen zu können; er erlaube sich vielmehr ein Separat-Votum abzugeben, das eventuell auch bei entsprechender stilistischer Änderung als Antwortnote an die Regierungen zu verwenden wäre. Herr *Wiesenburg* verlas hierauf sein Separat-Votum:

SEPARAT-VOTUM DES GENERALRATES ADOLF WIESENBURG
(auszugsweise)

Ich verschließe mich nicht der Überzeugung, daß der Fortbestand der Notenbank in Österreich und in Ungarn eine Staatsnotwendigkeit ersten Ranges bildet und daß es besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder loyal noch patriotisch wäre, wenn die Bank auch nur den Versuch machen wollte, sich dieser Notwendigkeit zu entziehen und dadurch eventuell sogar das große Werk der Valutareform zu gefährden.

Es ist jedoch meiner Ansicht nach durchaus keine Staatsnotwendigkeit, daß die zwischen den beiden hohen Regierungen und dem Generalrat vereinbarte neue Organisation der Bank in Kraft trete, bevor noch der österreichische Reichsrat, zu dessen Wirkungskreis die Regelung des Zettelbankwesens in Österreich gesetzlich gehört, die betreffenden Statutenänderungen genehmigt hat. Die gegenwärtige Bankverfassung besteht ja, von den 1887 eingetretenen verhältnismäßig geringen Änderungen abgesehen, seit 21 Jahren, ohne daß sie in Österreich oder in Ungarn einen Anlaß zur Klage geboten hat.

Sie wird daher ohne jeden Nachteil für einen der beiden Staaten der Monarchie wohl auch noch so lange weiterbestehen können, bis der österreichische Reichsrat sich über die beabsichtigte Neugestaltung geäußert haben wird.

Die Bankgesellschaft darf nicht der ungeheuren Gefahr ausgesetzt werden, daß sie mit einer grundstürzenden Änderung ihrer Organisation und mit sehr schweren finanziellen Opfern ein Privilegium erkaufte, das, weil in Österreich bloß auf Grund des § 14 in Kraft gesetzt, vorläufig nur einen provisorischen Charakter haben kann, und der Bank in demselben Augenblick, in welchem die provisorische Gesetzeskraft der betreffenden Verfügung erlischt, wieder verloren geht.

Als unannehmbar, wenn in Österreich bloß auf Grund des § 14 in Kraft gesetzt, erscheinen mir:

1. die Änderungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Statuten der Hypothekar-Kredits-Abteilung;
2. das Übereinkommen, betreffend die in den Jahren 1899, 1900 und 1901 zu errichtenden neuen Filialen;

3. das Übereinkommen betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des fundus instructus der Oesterreichisch-ungarischen Bank, und endlich
4. das Übereinkommen betreffend die 80-Millionen-Schuld.

Für diese Statutenänderungen und Übereinkommen bin ich nicht in der Lage, vor der Generalversammlung einzutreten.

Damit auch der bloße Schein vermieden werde, als sei ich bei meiner Anschauung von der Absicht geleitet, die gegenwärtig in Österreich bestehenden politischen Verhältnisse zur Erzielung von finanziellen Vorteilen für die Bank auszunützen, erkläre ich mich bereit zu vertreten, daß vom 1. Jänner 1900 an die Berechnung des einerseits auf die beiden hohen Staatsverwaltungen und andererseits auf die Bankaktionäre entfallenden Anteiles an dem jährlichen Reinerträgnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Weise statfinde, als ob die zwischen den beiden hohen Regierungen und dem Generalrat der Bank vereinbarten Änderungen der Statuten bereits in Kraft getreten wären, und daß der hienach alljährlich auf die beiden hohen Finanzverwaltungen entfallende Anteil an dem Reinerträgnis bis zum definitiven Zustandekommen des neuen Bankprivilegiums alljährlich den beiden hohen Staatsverwaltungen auf Konto bei der Bank gutgeschrieben werde.

Ebenso bin ich bereit zu vertreten, daß die Bank mit dem 1. Jänner 1900 den Übergang zur Kronenwährung vollziehe. Auf diese Art wäre einerseits das finanzielle Interesse der beiden Staaten der Monarchie sowie die Fortführung der Währungsreform, soweit dies von der Bank abhängt, vollständig gesichert, umsomehr, als nichts die österreichische Finanzverwaltung hindert, die zur Rückzahlung auf die 80-Millionen-Schuld bestimmten 30 Millionen Gulden Gold, falls die Fortführung der Währungsreform dies erfordert, schon dormalen unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes für den Fall, als das neue Privilegium nicht in der gegenwärtig vereinbarten Gestalt zustande kommen sollte, bei der Bank zu erlegen, und es wäre doch andererseits den Interessen der Bankgesellschaft in keiner Weise präjudiziert.

Hiezu bemerkte Gouverneur *Dr. Kautz*, daß die Annahme dieses Votums durch die Majorität des Generalrates einer Ablehnung der gesamten Vereinbarungen gleichkäme, für welche der Generalrat einzutreten sich bereit erklärt hat. Das gesamte Ausgleichswerk, das unter so großen Schwierigkeiten endlich zustande gekommen ist, wäre damit gefährdet. Käme diese Angelegenheit in die Öffentlichkeit, so wäre auch der Opposition in der Generalversammlung eine scharfe Waffe in die Hand gegeben. Aus diesen Gründen müsse er den Wunsch aussprechen, Herr *Wiesenburg* möge nicht darauf bestehen, daß über dieses Votum abgestimmt werde. Herr *Wiesenburg* erklärte jedoch, im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit als Vertreter der Aktionäre und als österreichischer Staatsbürger, von seinem Antrag nicht abgehen zu können.

Hierauf ließ der Gouverneur jedes einzelne Mitglied des Generalrates über die Antwortnote abstimmen, wobei die meisten Generalräte ihr Votum ausführlich begründeten.

Der österreichische Vizegouverneur, Ritter *v. Miller zu Aichholz*, bemerkte, es sei heute zu spät, auf Dinge zurückzukommen, die man eventuell vor

drei Jahren hätte anders formulieren können. Deshalb sei er bereit, den Text der Note unverändert anzunehmen.

Herr *v. Lieben* erklärte ebenfalls, dem vom Generalsekretär verlesenen Text beizustimmen. Der politische Standpunkt des Herrn *Wiesenburg* sei ihm wohl sympathisch, er fühle sich jedoch nicht berufen, in seiner Eigenschaft als Generalrat der Bank seine politischen Meinungen zum Ausdruck zu bringen. Auch scheint das endliche Zustandekommen des Ausgleichs von so großer Wichtigkeit, daß selbst politische Bedenken ernster Natur zurücktreten müssen.

Zu einer lebhaften Kontroverse zwischen Generalrat *Sueß* und dem österreichischen Regierungskommissär — dem bekannten Ministerialrat *Dr. Gruber* — kam es, als Herr *Sueß* erklärte, er könne seine Zustimmung nur unter zwei Bedingungen geben:

1. Es soll mit voller Klarheit ausgesprochen werden, daß mit dem Aufhören des gemeinsamen Zollgebietes auch die Gemeinsamkeit der Bank endet.
2. Es möge jener Passus des neuen Bankstatuts gestrichen werden, durch welchen den beiden Regierungskommissären ein Einspruchsrecht „*im Staatsinteresse*“ gegeben wird. Es könne nicht zulässig sein, daß z. B. der Regierungskommissär ein Veto gegen eine eventuelle Liquidation der Bank auch vor dem Ablauf des Privilegiums erhebe. Im übrigen wies er darauf hin, daß die fragliche Bestimmung seinerzeit im Generalrat nur mit der Majorität einer einzigen Stimme durchgedrungen ist. Es mögen daher die Regierungen doch wenigstens in dem einen erwähnten Punkt ein Entgegenkommen zeigen.

Hierauf erwiderte der Regierungskommissär *Dr. Gruber* folgendes:

„Ich muß mein lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, daß Herr Generalrat *Sueß* es unternommen hat, eigentlich die ganze abgeschlossene Bankfrage wieder aufzurollen. Ich gestehe, daß ich die Haltung der Herren Generalräte *Sueß* und *Wiesenburg* unter den gegenwärtig in Österreich herrschenden Verhältnissen nicht für entsprechend halte. Begreiflicher würde ich es noch finden, wenn von Seite der Herren ungarischen Mitglieder des Generalrates Anstoß daran genommen würde, daß die Verhältnisse in Österreich leider derart sind, daß die Gesetzgebung nur auf außerordentlichem Weg funktionieren kann. Wenn aber österreichische Staatsangehörige die bestehenden Schwierigkeiten noch dadurch vermehren, daß sie so subtile Fragen aufwerfen, die zu berühren gefährlich sind, so kann ein Vertreter der Regierung wohl nicht anders, als sein Bedauern hierüber zum Ausdruck bringen.“

Das ablehnende Votum der beiden Herren erscheint umso weniger gerechtfertigt, als es sich hier gar nicht um die Interessen der Aktionäre handelt, sondern um eine rein politische Frage, eine Frage, die so schwierig ist, daß die Aktionäre sich dieselbe gar nicht vorlegen werden und die dermalen überhaupt nicht gelöst werden kann, sondern die man »ableben« muß.

Was befürchten denn die Herren Generalräte *Sueß* und *Wiesenburg*? Die Bank hält sich in ihrer Note das Recht vor, ohne weiteres in Liquidation zu treten, wenn die Zollgemeinschaft aufhören sollte. Es wird doch unmöglich seinerzeit einem Regierungskommissär einfallen können, gegen einen auf Grund dieser Berechtigung gefaßten Liquidations-Beschluß Einspruch zu erheben, und würde selbst ein solcher Einspruch erhoben, so wäre er wirkungslos, weil er gegen ein von der Regierung anerkanntes Recht der Bank verstoßen würde. Es liegt also absolut kein Grund zu Besorgnissen vor.“

Generalrat *Sueß* bestand aber darauf, eine präzise Antwort auf die Frage zu erhalten, ob bei einer eventuellen Trennung des Zollgebietes die Tätigkeit der Bank in Ungarn aufzuhören hat oder nicht; eine gemeinsame Bank bei getrenntem Zollgebiet ist eine Unmöglichkeit. Es müsse unbedingt eine Textierung gefunden werden, die es deutlich ausspricht, daß das Erlöschen des Privilegiums in dem einen Staat auch dessen Erlöschen in dem anderen Staat mit sich bringt.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, es scheine die Auffassung zu herrschen, als ob die neue Bankakte im österreichischen Parlament unbedingt verworfen werden wird, wodurch die Trennung des gemeinsamen Zollgebietes eintreten müßte. Das sind aber doch bloß akademische Fragen, die keine praktische Bedeutung erlangen werden.

Auch Generalrat *Wiesenburg* schloß sich den Ausführungen seines Kollegen *Sueß* an und erklärte, daß *Dr. Gruber* mit seinen Ausführungen seine Kompetenz überschritten habe. Er müsse dies energisch zurückweisen.

Schließlich wurde der Text der Antwortnote mit allen Stimmen gegen die der Herren *Sueß* und *Wiesenburg* angenommen.

Nach der Annahme wiederholte Generalrat *Sueß* noch einmal seine früher erwähnte Frage. *Dr. Gruber* antwortete, er sei vom österreichischen Finanzminister ermächtigt worden, hier zu erklären und zu Protokoll zu geben, daß nach Anschauung der k. k. Regierung das Aufhören der Bank in Österreich auch die Auflösung derselben in Ungarn mit sich bringen müsse.

Darauf erklärte sich Generalrat *Sueß* für befriedigt und nun ebenfalls bereit, dem von der Bankleitung vorgeschlagenen Notentext zuzustimmen. Als einziger Opponent blieb daher nur Generalrat *Wiesenburg* übrig.

Mit dem Dank des Regierungskommissärs *Dr. Gruber* für die Erledigung der gesamten Angelegenheit fand die denkwürdige Sitzung ihren Abschluß.

Nach der zustimmenden Antwort der beiden Regierungen auf die letzte Note des Generalrates lag der Sitzung dieser Körperschaft vom 31. August 1899 der Antrag vor, die außerordentliche Generalversammlung für den 19. September 1899 einzuberufen. Auch die Tagesordnung sowie der Entwurf für den einleitenden Vortrag des Gouverneurs respektive des Generalsekretärs wurden zur Verlesung gebracht.

Generalrat *Wiesenburg* erklärte, daß er in konsequenter Festhaltung des in seinem Separat-Votum präzisierten Standpunktes den Entwurf des Vortrages nicht annehmen könne. Insbesondere sei er mit jenen Ausführungen nicht einverstanden, welche die Inkraftsetzung der neuen Bankakte in Österreich auf Grund des § 14 betreffen. Generalrat *Wiesenburg* sagte, er könne sich nicht damit abfinden, daß die Bank, wie es in dem Vortrag heißt, „sich nicht berufen fühle, aus diesem Umstand einen Grund für die weitere Hinausschiebung der endgültigen Ordnung des Geld- und Notenwesens der Monarchie abzuleiten und die innerpolitischen Wirren zu verschärfen“.

Er schlug vor, eine Trennung der Materie vorzunehmen:

Insofern es sich um die Fortsetzung der Währungsreform handle, können seiner Meinung nach die Maßnahmen im Sinne der getroffenen Vereinbarungen auch mit dem § 14 Gesetz werden. Die gegenwärtigen Grundlagen der Bankorganisation müßten jedoch provisorisch so lange erhalten bleiben, bis die normale parlamentarische Erledigung der Bankakte gesichert ist. Nur in diesem Fall ist die Festigung des wirtschaftlichen Lebens in keiner Weise gefährdet oder behindert; die Bank hat schließlich auch bei Geltung der jetzigen Statuten ihre Aufgabe zur Zufriedenheit beider Staaten nach jeder Richtung gelöst.

Wenn gesagt wird, die Bankakte bilde einen Teil des österreichisch-ungarischen Ausgleiches, so wolle er daran erinnern, daß auch die Bankaktionäre als dritter Vertragspartner in Betracht kommen; diese müßten nicht alle ihnen unrichtig erscheinenden Änderungen der Statuten akzeptieren. Deshalb möge die Generalversammlung den auf die Fortführung der Währungsreform bezüglichen Abmachungen zustimmen, ohne jedoch einer umstürzenden Änderung der Organisation bloß auf Grund des § 14 die Bewilligung zu erteilen. Generalrat *Wiesenburg* erinnerte nochmals an die schweren Komplikationen, die sich ergeben könnten, wenn das Parlament einzelne Punkte verwirft oder auch nur abändert.

Darauf erwiderte der österreichische Regierungskommissär *Dr. Gruber*, daß die Regierungen nicht in der Lage wären, die Valutareform fortzusetzen, wenn sie nicht über die zukünftige Organisation des Noteninstituts volle Gewißheit hätten. Die getroffenen Vereinbarungen müßten ein untrennbares Ganzes bilden, so daß durch die Abänderung auch nur eines Punktes alle Abmachungen hinfällig wären. Auch Gouverneur *Dr. Kautz* machte Herrn *Wiesenburg* auf die Irrealität seines Vorschlages aufmerksam. Wenn die Generalversammlung bloß den auf die Währungsreform bezüglichen Punkten zustimmt, so würde der größere Teil der Bankakte in der Luft hängen.

Mit einer in diesem Gremium selten erlebten Hartnäckigkeit blieb Herr *Wiesenburg* jedoch bei seiner Meinung, daß es sich um zwei verschiedene Materien handle, von denen die eine definitiv, die andere aber provisorisch geregelt werden könne.

Schließlich wurden die Anträge des Generalsekretärs mit allen Stimmen gegen die des Herrn *Wiesenburg* angenommen.

In ernster Stimmung trat die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 19. September 1899 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die neuen Bankgesetze, die der Generalversammlung zur Annahme vorlagen, bedeuteten nicht weniger als eine Umgestaltung des Instituts an Haupt und Gliedern.

Die Opposition, die sich gegen die Vorschläge des Generalrates erhob, war zwar numerisch schwach und konnte die Annahme der Vorlagen nicht verhindern. Es wurden aber auf hohem Niveau gewichtige Argumente vorgebracht, die ihren Eindruck auf die Versammlung nicht verfehlten.

Der Vertreter dieser Opposition, der Aktionär *Dr. Julius Magg*, richtete seine Bedenken besonders gegen die strenge und vollständige Durchführung der staatlichen Parität in der Bankorganisation, dann gegen die neue Stellung der beiden Direktionen, vor allem aber gegen die mit den neuen Statuten zu schaffende vollständige Abhängigkeit der Bank von den beiden Regierungen. Der Redner erinnerte u. a. daran, daß die Bank seit 1861, von dem staatlichen Überwachungsrecht abgesehen, von der Regierung unabhängig war, wie es der Kaiser selbst in seiner Thronrede vom 1. Mai 1861 verkündet hatte. Damals stand man nur einer Regierung gegenüber; jetzt aber, da zwei Regierungen vorhanden sind, wäre eine solche Unabhängigkeit doppelt nötig.

Die Einflußnahme des Staates ist nach vielen Richtungen gegeben:

1. Fünf oberste Funktionäre sollen direkt vom Staat ohne jede Einflußnahme der Aktionäre ernannt werden. Da aber der Generalrat schon bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig ist, könne es unter Um-

ständen geschehen, daß diese fünf Funktionäre bereits die Mehrheit repräsentieren.

2. Sehr wesentlich ist die Unabhängigkeit der Bank auch dadurch geschädigt, daß dem Gouverneur im Generalrat und den Vizegouverneuren in den Direktionen für alle Beschlüsse dieser Körperschaften (mit wenigen Ausnahmen) ein Approbationsrecht eingeräumt ist.
3. Besonders schwerwiegend aber ist die Einflußnahme des Staates durch den Regierungskommissär, der gegen Beschlüsse des Generalrates und der Direktion auch dann Einspruch erheben kann, wenn er sie mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht für vereinbar erachtet. Auf diese Weise kann er so ziemlich jeden Beschluß vorläufig inhibieren. Gewiß ist einzuräumen, daß von dem Einspruchsrecht aus dem Grund des Staatsinteresses drei wichtige Ausnahmen bestehen, welche sich auf die Festsetzung des Zinsfußes, die Berichte an die Generalversammlung und die Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten beziehen. Aber auch noch in vielen anderen und nicht weniger wichtigen Punkten wäre das Vetorecht einzuschränken gewesen. Hiezu kommt noch, daß sich die Bank im Falle eines Einspruches an keine andere Instanz wenden kann als an die des Gesamtministeriums, das dadurch als Richter in eigener Sache fungieren wird.

Wie immer auch die Bedingungen des Privilegiums lauten mögen, sagte *Dr. Magg*, eines müsse die Oesterreichisch-ungarische Bank unter allen Umständen verlangen, daß die neuen Statuten legal zur Annahme gelangen sollten, nicht aber auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes. In längeren juristischen Ausführungen versuchte der Oppositionsredner darzulegen, daß der § 14 in dem Fall der Privilegiumsverlängerung nicht angewendet werden könne.

Dr. Magg stellte daher den Antrag, die Beschlußfassung über die Vorlagen des Generalrates bis zu dem Zeitpunkt zu vertagen, an welchem die k. k. Regierung die Zustimmung des Reichsrates in ordentlicher Weise erlangt haben wird.

In längeren Ausführungen ging der Gouverneur *Dr. Kautz* auf die Argumentation des Oppositionsredners ein. Die vorgesehene paritätische Organisation des Noteninstituts, sagte er, beruhe auf dem staatlichen Prinzip, daß es sich um zwei Staaten handle, von denen jeder das Privilegium gleichberechtigt und unabhängig verleiht. Dieses Prinzip besteht seit dem Jahre 1878, hat sich in jeder Hinsicht bewährt und erfährt nunmehr nichts anderes als eine bloße Ausgestaltung. Was die größere Einflußnahme der Regierung betrifft, so

schien dies deshalb notwendig, weil durch die Valutaregulierung beide Staaten große Opfer zu bringen hatten; es könne daher nicht unbillig erscheinen, daß diejenigen Gewalten, die dafür besondere finanzielle Leistungen aufwenden, sich auch ein intensiveres Kontrollrecht sichern. Was schließlich das Vetorecht der landesfürstlichen Kommissäre angeht, so dürfe man nicht außer acht lassen, daß es bloß ein suspensives ist.

Was den § 14 betrifft, so erklärte der Gouverneur, daß es nicht richtig wäre, sich in staatsrechtliche Erörterungen einzulassen. Dies sei nicht Aufgabe der Generalversammlung.

Schließlich wurden die Anträge des Generalrates mit großer Majorität angenommen. Sie bezogen sich auf:

- I. die Verlängerung des Bankprivilegiums bis 31. Dezember 1910 auf Grund der abgeänderten Statuten;
- II. die Errichtung von je zehn Filialen in den beiden Staaten der Monarchie innerhalb der Jahre 1900 bis 1902;
- III. die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen;
- IV. die endgültige Ordnung des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 und den Erlag von weiteren 32 Millionen Gulden in Landesgoldmünze seitens der beiden Finanzverwaltungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen Ausfolgung von Silbergulden.

Außerdem ermächtigte die Generalversammlung den Generalrat, mit dem k. k. Finanzminister ein neues Übereinkommen wegen der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden abzuschließen.

Nach der Annahme der Verlängerung des Bankprivilegiums für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 auf Grund der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank trat die gesamte Gesetzesmaterie mittels der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, in Kraft. Der § 14 des Staatsgrundgesetzes hatte die Möglichkeit dazu gegeben. In Ungarn war die neue Bankakte auf dem normalen parlamentarischen Weg im Rahmen des Ausgleichs erledigt worden. Die Gesetzartikel XXXIV, XXXV, XXXVII und XXXVIII vom Jahre 1899 beinhalten den gesamten Komplex.

Infolge der von der Generalversammlung erteilten Ermächtigung hat der Generalrat namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit den beiden Finanzministern am 1. November 1899 folgende Übereinkommen abgeschlossen:

- a) betreffend das eventuelle Erlöschen des Bankprivilegiums mit 31. Dezember 1907;

- b) betreffend die Errichtung von je zehn neuen Filialen in den beiden Staaten der Monarchie innerhalb der Jahre 1900, 1901 und 1902;
- c) betreffend die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (RGBl. Nr. 176), bzw. der Gesetz-Artikel XXXI und XXXIV v. J. 1899;
- d) betreffend die endgültige Ordnung des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 und den Erlag von weiteren 32 Millionen Gulden ö. W. in Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzverwaltungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen Ausfolgung von Silbergulden;
- e) betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Gleichzeitig hat der Generalrat namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Leiter des k. k. Finanzministeriums ein neues Übereinkommen in betreff der Schuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. abgeschlossen.

Dieses letztere Übereinkommen wurde auch zum Jahresschluß vollständig durchgeführt. Die Durchführung erfolgte in der Weise, daß von der genannten Schuld, die am 31. Dezember 1898 noch mit dem Restbetrag von 75,563.718'01 Gulden aushaftend war, folgende Beträge abgeschrieben wurden:

- a) die von der k. k. Finanzverwaltung am 30. Dezember 1899 erlegten 30 Millionen Gulden in Goldmünzen der Kronenwährung;
- b) der Anteil der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnis der Bank im Jahre 1899 mit 1,337.037'60 Gulden;
- c) die von der Bank für das Jahr 1899 zu entrichtende Notensteuer mit 81.125'39 Gulden;
- d) der noch aus Mitteln des Reservefonds zur Abschreibung erforderliche Betrag von 14,145.555'02 Gulden.

Insgesamt wurden daher 45,563.718'01 Gulden abgeschrieben und es verblieb mit Jahresschluß dem Übereinkommen gemäß nur mehr eine Restschuld von 30 Millionen Gulden, die unverzinslich und im Betrag unverändert erst mit Ablauf des Bankprivilegiums fällig wird. Die ordnungsmäßig ausgefertigte Urkunde über diese Restschuld befindet sich im Besitz der Bank.

Außerdem beschloß der Generalrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1899, „dem Wunsche der beiderseitigen Finanzministerien entsprechend, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Wirksamkeit des im Juli 1887

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina abgeschlossenen, provisorisch bis 31. Dezember 1899 in Geltung erhaltenen Übereinkommens für die Dauer des nunmehr verlängerten Privilegiums, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910, im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September l. J. (RGBl. Nr. 176), resp. des Gesetzartikels XXXVII v. J. 1899, *auch ohne förmlichen Abschluß eines neuen Übereinkommens als unverändert verlängert zu gelten habe*“.

Ferner wurde beschlossen, „das k. k. Finanzministerium zu ersuchen, für die seinerzeitige Textierung der neuen Schuldverschreibung über die Restschuld der k. k. Staatsverwaltung per 30 Millionen Gulden ö. W. den schon im August l. J. mit diesem Ministerium im kurzen Wege vereinbarten, auch als Vorlage für die außerordentliche Generalversammlung verwendeten Entwurf zu akzeptieren“.

Der Bankgouverneur bemerkte, daß mit der Unterfertigung der obbezeichneten Vereinbarungen und Übereinkommen alle auf die Privilegiumsverlängerung bezüglichen, seit vier Jahren in Schwebelage gewesenen großen und schwierigen Fragen erledigt sind und nur zu wünschen sei, daß die neuen Einrichtungen sowohl für die Bank als auch für die beiden Staaten und für die Allgemeinheit gute Früchte bringen mögen.

Am Ende der Darstellung des Jahres 1899 bringen wir die neuen Gesetze im Wortlaut.

Gegenüber der Privilegiumserneuerung, welche eine umfassende Reform der Bankkonstitution bedeutete, traten die Ereignisse des Bankalltages begreiflicherweise in den Hintergrund, obzwar eine stärkere Bewegung der Bankrate als in den vorangegangenen Jahren festzustellen war. Der Zinsfuß, der seit 25. November 1898 5⁰/₀ betragen hatte, wurde am 19. Mai 1899 auf 4¹/₂⁰/₀ herabgesetzt, jedoch schon am 19. September wieder auf 5⁰/₀ erhöht. Bald darauf erfolgte am 6. Oktober 1899 eine neuerliche Erhöhung um ein volles Prozent, so daß die Bankrate nunmehr 6⁰/₀ betrug, was seit dem Bestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch nicht zu verzeichnen war. Eine Rate von 6⁰/₀ gab es zum letzten Mal bei der privilegierten österreichischen Nationalbank vom Jänner bis März 1873.

Am 7. Dezember 1899 konnte wieder eine Herabsetzung auf 5¹/₂⁰/₀ vorgenommen werden.

In der Generalratssitzung am 5. Oktober 1899, in der die starke Erhöhung auf 6⁰/₀ beschlossen wurde, begründete der Generalsekretär diese Maßnahme u. a. damit, daß die Devisen Berlin, London und Paris 0'54⁰/₀ über der Parität stehen, ein Agio von mehr als $\frac{1}{2}$ ⁰/₀ war daher zu verzeichnen. Hiezu kämen große Ansprüche, welche die Bankanstalten in Wien, Budapest und Prag zu befriedigen hätten; namentlich bei der Baumwoll-, Eisen- und Elektrizitätsindustrie sei der Geldbedarf sehr groß.

Die große Spannung auf den internationalen Geldmärkten, die wohl mit dem Krieg in Südafrika zusammenhängt, sagte der Generalsekretär, brachte anfangs Oktober auch Zinsfußerhöhungen in London und Berlin. Aus all diesen Gründen habe das Verwaltungskomitee eine Zinsfußerhöhung um ein volles Prozent vorgeschlagen.

In der anschließenden Debatte wies Generalrat *Wiesenburg* darauf hin, daß im Falle eines Agios der Zinssatz begreiflicherweise erhöht werden müsse, wie es auch andere Notenbanken tun, die einen Goldbestand zu schützen haben. Man dürfe aber darüber nicht die Augen verschließen, daß für die heimische Kaufmannschaft und Industrie eine solche Belastung außerordentlich nachteilig ist. In Deutschland entwickeln sich Handel und Industrie sehr mächtig, man arbeitet dort mit reichem Gewinn, so daß man gegen eine Erhöhung des Geldpreises weniger empfindlich ist. In Österreich aber, wo die Unternehmungslust an sich geringer ist und die Rentabilität der Geschäfte schon infolge der Besteuerung ständig sinkt, hat eine Verteuerung des Geldes sehr negative Auswirkungen.

Gouverneur *Dr. Kautz* bemerkte in seinem Schlußwort, man müsse zugeben, daß die jetzige Bewegung des Zinsfußes eine lebhaftere Geschäftstätigkeit in der Monarchie beeinträchtigt, besonders in Ungarn, wo die Sparkassen ihre Zinssätze nach jeder Hinaufsetzung der Bankrate weit über dieselbe erhöhen. Hiezu komme noch ein anderes Moment: Sowohl in parlamentarischen Kreisen als auch in der öffentlichen Meinung Ungarns wurde seinerzeit die Valutareform sympathischer begrüßt als in Österreich. Nun sei zu befürchten, daß infolge der Zinsfußerhöhungen dort ein Rückschlag eintritt und manche Kreise die Währungsaktion vielleicht abfällig beurteilen werden.

Trotz der vorgebrachten Gegenargumente konnte sich der Generalrat der Notwendigkeit einer Zinsfußerhöhung nicht verschließen und setzte die Bankrate, wie bereits erwähnt, mit 6⁰/₀ fest.

Am 1. Dezember 1899 erhöhte die Bank von England ihre Diskontrate auf 6⁰/₀. Bald darauf geschah das gleiche in Berlin (7⁰/₀) und auch die immer

niedrig gehaltene Pariser Bankrate erfuhr eine Erhöhung von 3 auf $3\frac{1}{2}\%$. Zur allgemeinen Überraschung setzte aber die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Zinsfuß am 7. Dezember 1899 von 6% auf $5\frac{1}{2}\%$ herab.

Eine lange und erregte Debatte war in der Generalratssitzung vom 6. Dezember dieser Maßnahme vorangegangen. Der Generalsekretär berichtete, daß die steuerfreie Banknotenreserve 39 Millionen Gulden betrage und auch das Devisen-Agio gegenüber der österreichischen-ungarischen Währung zurückgegangen sei. Er erklärte, wir stünden vor der Frage, ob wir, unbeschadet unserer Verpflichtung, die Währung zu schützen, den Zinsfuß nicht herabsetzen sollten, so ungewöhnlich eine solche Maßnahme zu diesem Zeitpunkt sei. Die Aufgabe der Bank kann sich unmöglich in der Verteidigung der Relation allein erschöpfen. Am 6. Oktober wurde der Zinsfuß auf 6% erhöht. Der Zweck dieser Erhöhung war, einerseits unsere Notenreserve, andererseits unseren freien Goldbesitz zu stärken; dieses Ziel wurde erreicht. Am 7. Oktober 1899 waren 14·8 Millionen steuerpflichtige Noten in Umlauf, während, wie schon erwähnt, nunmehr eine steuerfreie Reserve von 39 Millionen vorhanden ist. Die Überschreitung der Parität ist seit 7. Oktober von $0\cdot56\%$ auf $0\cdot42\%$ zurückgegangen. In Erwägung aller dieser Verhältnisse stelle er den Antrag, den Zinsfuß in allen Positionen um $\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen.

Gegen diesen Antrag erhob der österreichische Regierungskommissär *Dr. Gruber* schwere Bedenken und fragte, ob man etwa im Begriffe sei, die bisher verfolgten wichtigen bankpolitischen Prinzipien fallen zu lassen. Gouverneur *Dr. Kautz* erwiderte darauf, daß es bestimmt kein Unglück wäre, den Zinsfuß bei 6% zu belassen. Man sei jedoch verpflichtet, sobald sich die Lage gebessert hat, der Öffentlichkeit entgegenzukommen, wenn dadurch ein leitendes bankpolitisches Interesse nicht geschädigt werde.

Seitens einiger Generalräte wurde noch betont, es wäre besser, einige Wochen zuzuwarten. Kein Mensch in Wien erwarte in diesem Augenblick eine Zinsfußherabsetzung.

Schließlich wurde der Antrag, die Bankrate von 6% auf $5\frac{1}{2}\%$ zu ermäßigen, mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Gleichzeitig ließ die Bank folgendes offizielles Kommuniqué herausgeben:

„In der heutigen Sitzung hat der Generalrat auf Grund des Berichtes des Generalsekretärs und geleitet von der Erwägung, daß der Stand der Bank in bezug auf den freien Goldbesitz und die steuerfreie Notenreserve sich bedeutend gebessert hat und daß den voraussichtlichen Ansprüchen des Dezembers sehr große Fälligkeiten des Januars gegenüberstehen, beschlossen:

den Zinsfuß im Eskont und Lombard um ein halbes Prozent herabzusetzen. Demnach beträgt der Zinsfuß der Bank vom 7. Dezember ab bis auf weiteres im Eskont $5\frac{1}{2}\%$ und im Lombard $6\frac{1}{2}\%$ bzw. für Darlehen auf Staatsrenten und Pfandbriefe der Bank 6% .“

Eine auch heute noch interessante Episode, die sich im Zuge dieser Zinsfußermäßigung ereignete, verdient festgehalten zu werden.

Der Bund Oesterreichischer Industrieller mit dem Sitz in Wien I, Seilerstätte 16, richtete an den Bankgouverneur *Dr. Kautz* am 13. Dezember 1899 folgendes Schreiben:

Euere Exzellenz!

Der Zentral-Ausschuß des Bundes Oesterreichischer Industrieller fühlt sich veranlaßt, im Namen der Industrie Euerer Exzellenz seine Auffassung über die am 7. d. M. erfolgte Herabsetzung des Zinsfußes der Oesterreichisch-ungarischen Bank um ein halbes Prozent im nachfolgenden zur Kenntnis zu bringen.

Rückhaltslos auf dem Standpunkt stehend, daß die durch die Gesetze vom Jahre 1892 inaugurierte Goldwährung zur Wirklichkeit werden müsse, haben wir stets die Verpflichtungen, welche das Streben nach dem Ziel der Aufnahme der Barzahlungen dem Noteninstitut auferlegen, gewürdigt, und die österreichische Industrie ist auch entschlossen, die mit der Durchführung dieser Aufgabe verbundenen zeitweiligen Lasten zu tragen. Allein es muß betont werden, daß eine über den früher üblichen Zinsfuß hinausgehende Rate doch nur dann festgesetzt werden dürfe, wenn zwingende Verhältnisse dies als unabwendbar erscheinen lassen; denn die österreichische Industrie, die auch sonst durch Lasten aller Art bedrückt wird, ist nicht in der Lage, sich den Luxus zu gönnen, die Zinsfuß-Politik fremder Noteninstitute auch im eigenen Land betrieben zu sehen, lediglich damit es heiße, daß Österreich-Ungarn vollständig und ebenbürtig in den internationalen Geldverkehr eingeschaltet sei. Solange die Barzahlung in Gold nicht aufgenommen ist, bleibt dieser Zusammenhang des österreichisch-ungarischen Geldmarktes mit den fremden Märkten mehr oder weniger Fiktion.

Unseres Erachtens kann eine Steigerung des Zinsfußes bei uns nur dann als begründet angesehen werden, wenn der Geldbedarf der industriellen und kommerziellen Kreise anschwillt, so daß die steuerfreie Notenreserve sich mindert, schwindet oder gar einem steuerpflichtigen Notenumlauf Platz macht. Dagegen ist es ein Irrtum, anzunehmen, daß die Rücksicht auf das Agio, dessen Bekämpfung und Verhütung auch wir als eine der ersten Aufgaben des Noteninstitutes betrachten, unter allen Umständen die Steigerung der Zinsrate bedinge. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben das gerade Gegenteil erwiesen, indem beispielsweise Ende 1896 und anfangs 1897 bei uns normale Valuta-Verhältnisse bestanden, obwohl der Zinsfuß um ein volles Prozent geringer war als in Berlin, während im Jahre 1894, zu einer Zeit also, wo der Zinsfuß hier höher war als in Berlin, das Agio die größten Dimensionen angenommen hatte.

Fragt man aber, ob derzeit der Geldbedarf von Industrie und Handel etwa so angeschwollen sei, daß die Hochhaltung des Zinsfußes sich als zwingend notwendig erweise, so braucht einfach nur auf die Tatsache aufmerksam gemacht zu werden, daß laut dem Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. d. M. zur Zeit der Zinsfuß-Ermäßigung um $\frac{1}{2}\%$ die steuerfreie Notenreserve 439 Millionen Gulden betrug.

Unter diesen Umständen können wir höchstens bedauern, daß die Herabsetzung nicht ein volles Prozent betrug, keineswegs aber, daß die geehrte Oesterreichisch-ungarische

Bank die in den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen begründete Ermäßigung der Zinsrate eintreten ließ.

Indem wir bitten, diese hier dargelegte Auffassung gefälligst zur Kenntnis zu nehmen, zeichnen wir mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

BUND OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Eine Antwort auf dieses Schreiben liegt nicht vor. Es wurde jedoch in der Generalratssitzung vom 21. Dezember 1899 zur Verlesung gebracht.

Die Meinung des Industriellenverbandes stand jedoch in der gleichen Sitzung aus einem anderen Anlaß zur Debatte. Am 19. Dezember 1899 hatte ein außerordentlicher Verbandstag des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs stattgefunden. Neben anderen, nicht uninteressanten Angelegenheiten — z. B. wurde beschlossen, gegen einen im Abgeordnetenhaus vorliegenden Antrag, der die Fabriksarbeit von Personen unter 16 Jahren verbietet, entschiedene Stellung zu nehmen — kam auch der Bankzinsfuß zur Sprache. Über Antrag des Herrn Julius Singer wurde beschlossen, an die Bank die Bitte zu richten, eine weitere Ermäßigung des Zinsfußes in Erwägung zu ziehen. In der Begründung hieß es u. a., „die Erhöhung des Agios kann angesichts unserer aktiven Handelsbilanz per Saldo eher Gewinn bringen“.

Der Beschluß der Industriellen-Versammlung wurde dem Bankgouverneur mit folgendem Schreiben, datiert vom 20. Dezember 1899, zur Kenntnis gebracht:

Euere Exzellenz!

Auf dem am 19. d. M. stattgefundenen Verbandstag des Zentral-Verbandes der Industriellen Österreichs wurde seitens eines Mitgliedes die gegenwärtige Zinsfußpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Sprache gebracht. Es wurde hierbei hervorgehoben, daß bei der außerordentlichen Höhe der Kredite, welche Handel und Industrie beanspruchen, die Erhöhung des Zinsfußes um ein halbes Prozent diese Erwerbsgruppen mehr belastet, als selbst manche staatliche Steuer, über welche heftig geklagt wird. Die Besorgnis des Goldabflusses im Falle eines billigeren Zinsfußes erscheine nicht begründet, da die Aufnahme der Barzahlungen in weiter Ferne steht. Die befürchtete Erhöhung des Agios könne keinen Schaden bringen, denn bei der aktiven Handelsbilanz resultiere per Saldo für uns ein Gewinn. Durch eine Ermäßigung des Zinsfußes werden Industrie und Handel entlastet. Die Versammlung schloß sich diesen Ausführungen an und beschloß einstimmig, an Euere Exzellenz als den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Bitte zu richten, eine weitere Ermäßigung des Zinsfußes in Erwägung zu ziehen, sobald dies die allgemeinen Geldverhältnisse gestatten.

Indem wir uns dieses Auftrages entledigen und um eine wohlwollende Aufnahme unserer Bitte ersuchen, zeichnen wir in ausgezeichnete Hochachtung

ZENTRALVERBAND DER INDUSTRIELLEN ÖSTERREICHS

Hiezu erklärte Generalrat *v. Lieben*, er möchte einige bei den Verhandlungen des Klubs Österreichischer Industrieller gefallene geradezu „vorsintflutliche Äußerungen“ nicht mit Stillschweigen übergehen. Daß Industrielle den Wunsch haben, die Bankrate möge um ein ganzes Prozent herabgesetzt werden, sei begreiflich, unfaßbar sei jedoch, daß in einer Zeit, wo selbst Japan, Argentinien und andere währungspolitisch als zurückgeblieben geltende Länder für die Herstellung ihrer Valuta Opfer bringen, in Österreich das richtige Verständnis für eine solche Aktion noch immer mangelt. Die unzählige Male widerlegten Anschauungen über den bloß vorübergehenden Vorteil, den das Agio manchen Kreisen gewährt, werden auch jetzt noch in den Verhandlungen solcher Körperschaften vernommen, wo man die großen Nachteile der Valutaschwankungen und die dadurch verursachte dauernde Belastung der gesamten Volkswirtschaft offenbar nicht versteht.

Eine weitere Debatte fand nicht statt. Die Antwort des Bankgouverneurs auf die Note des Industriellenverbandes lautete folgendermaßen:

Unter Kenntnisnahme des vom Verbandstag der Industriellen Österreichs am 19. d. gefaßten Beschlusses beehre ich mich über die hierin geknüpfte Bitte zu erwidern, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht ermangeln wird, eine weitere Ermäßigung des Zinsfußes in Erwägung zu ziehen, sobald dies die allgemeinen Geldverhältnisse gestatten.

Auf Grund der neuen Statuten war die Bank verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Jahre zwanzig neue Filialen zu errichten. Überraschenderweise traten aber die beiden Finanzminister an die Bank mit der Anregung heran, es mögen sämtliche neuen Filialen schon im Laufe des Jahres 1900 ins Leben gerufen werden.

Darüber wurde in der Generalratssitzung am 16. November 1899 gesprochen. Der Generalrat war der Meinung, daß es sicher von Vorteil wäre, die im Sinne des Übereinkommens zu errichtenden Filialen so bald als möglich zu aktivieren, um ihren Geschäftsverkehr während der Dauer des Privilegiums mehr zu entwickeln und dadurch ein höheres Erträgnis zu erzielen. Dem standen jedoch technische Schwierigkeiten gegenüber, weshalb die Bank, wie sie in ihrer Antwortnote erklärte, eine bindende Verpflichtung zur Errichtung von sämtlichen zwanzig Zweiganstalten in einem einzigen Jahr nicht übernehmen könne. Jedenfalls werde sie mit tunlichster Beschleunigung vorgehen.

In der gleichen Sitzung brachte der Generalsekretär zur Kenntnis, „daß das k. k. Finanzministerium am 4. November den mit dem bezüglichen Übereinkommen stipulierten Erlag von 59,159.470 Gulden in Goldmünzen

der Kronenwahrung ankundigte, wofur die Bank 22,400.000 Gulden in Silbergulden zur Pragung von Funfkronenstucken auszufolgen haben wird, wahrend die restlichen 36,759.470 Gulden a conto der fur die seinerzeitige Emission der Zehnkronen-Banknoten zu uberweisenden speziellen Deckung erlegt werden sollen.

Das konigl. ung. Finanzministerium avisierte am 8. d. M. den Erlag von 9,600.000 Gulden in Zwanzigkronenstucken und ersuchte, den ganzen Gegenwert in Silbergulden an das konigl. ung. Munzamt nach Kremnitz zu senden.

Mit Rucksicht auf den inzwischen gefaten Beschlu der osterreichischen Staatsschulden-Kontrollkommission sind die angekundigten Erlage unterblieben, daher die Bankleitung auf diesen Gegenstand nach erfolgter Durchfuhrung der Transaktion nochmals zururckkommen wird.“

In der letzten Sitzung des Generalrates am 21. Dezember 1899 kam auch die Erhohung des Aktienkapitals zur Sprache, die auf Grund der Artikel 4 und 114 der neuen Statuten stattzufinden hatte. Unabhangig von einer Belastung seitens der Aktionare sollte diese Kapitalerhohung bekanntlich durch die Zuweisung von 30 Millionen Kronen aus dem Reservefonds an das Aktienkapital ab 1. Janner 1900 eintreten. Nach Rucksprache mit der Wiener Borsekammer teilte der Generalsekretar mit, da eine spezielle Aufstempelung der einzelnen Aktien nicht notig sei. Der Generalrat beschlo in diesem Sinne, von einer Abstempelung abzusehen und an die Wiener und Budapester Borsekammer das Ersuchen zu richten, ab 1. Janner 1900 im Kursblatt die Bankaktien mit einem Einzahlungswert von 1.400 Kronen und, wie bisher, mit 4% zu notieren.

Mit der Gewahrung einer Subvention von 5.000 Gulden an den Spar- und Vorschulverein der Beamten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie 1.500 Gulden an den Verein „Graphik“ der Arbeiter der Bankdruckerei schlo das ereignisreiche Bankjahr 1899.

EIN GESPRACH MIT DEM GOUVERNEUR DER BANK VON ENGLAND

Der Ausbruch des Krieges in Sudafrika fuhrte zu einer schweren Geldkrise in Grobritannien. Es verbreitete sich das Gerucht, da die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Devisenlage allgemein als ausgezeichnet anerkannt

der Kronenwahrung ankundigte, wofur die Bank 22,400.000 Gulden in Silbergulden zur Pragung von Funfkronenstucken auszufolgen haben wird, wahrend die restlichen 36,759.470 Gulden a conto der fur die seinerzeitige Emission der Zehnkronen-Banknoten zu uberweisenden speziellen Deckung erlegt werden sollen.

Das konigl. ung. Finanzministerium avisierte am 8. d. M. den Erlag von 9,600.000 Gulden in Zwanzigkronenstucken und ersuchte, den ganzen Gegenwert in Silbergulden an das konigl. ung. Munzamt nach Kremnitz zu senden.

Mit Rucksicht auf den inzwischen gefasten Beschlu der osterreichischen Staatsschulden-Kontrollkommission sind die angekundigten Erlage unterblieben, daher die Bankleitung auf diesen Gegenstand nach erfolgter Durchfuhrung der Transaktion nochmals zururckkommen wird.“

In der letzten Sitzung des Generalrates am 21. Dezember 1899 kam auch die Erhohung des Aktienkapitals zur Sprache, die auf Grund der Artikel 4 und 114 der neuen Statuten stattzufinden hatte. Unabhangig von einer Belastung seitens der Aktionare sollte diese Kapitalerhohung bekanntlich durch die Zuweisung von 30 Millionen Kronen aus dem Reservefonds an das Aktienkapital ab 1. Janner 1900 eintreten. Nach Rucksprache mit der Wiener Borsekammer teilte der Generalsekretar mit, da eine spezielle Aufstempelung der einzelnen Aktien nicht notig sei. Der Generalrat beschlo in diesem Sinne, von einer Abstempelung abzusehen und an die Wiener und Budapester Borsekammer das Ersuchen zu richten, ab 1. Janner 1900 im Kursblatt die Bankaktien mit einem Einzahlungswert von 1.400 Kronen und, wie bisher, mit 4% zu notieren.

Mit der Gewahrung einer Subvention von 5.000 Gulden an den Spar- und Vorschuverein der Beamten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie 1.500 Gulden an den Verein „Graphik“ der Arbeiter der Bankdruckerei schlo das ereignisreiche Bankjahr 1899.

EIN GESPRACH MIT DEM GOUVERNEUR DER BANK VON ENGLAND

Der Ausbruch des Krieges in Sudafrika fuhrte zu einer schweren Geldkrise in Grobritannien. Es verbreitete sich das Gerucht, da die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Devisenlage allgemein als ausgezeichnet anerkannt

war, der Bank von England mit einem Darlehen von zwei bis drei Millionen Pfund in Gold zu Hilfe kommen wird. Darüber fanden sicher Verhandlungen statt, doch führten sie zu keinem Resultat.

Sehr interessant ist die Stellungnahme der Bank von England, welche in einem Gespräch des Korrespondenten der Neuen Freien Presse mit dem Gouverneur der Bank von England, Mr. Gladstone, zum Ausdruck kam. Diese Unterredung fand am 15. Dezember 1899 statt und wir wollen sie wegen ihres dokumentarischen Wertes auf Grund des Berichtes dieser Zeitung wiedergeben:

Ihr Korrespondent sprach heute beim Gouverneur der Bank von England, Mr. Gladstone, vor, um denselben zu fragen, ob die Bank daran denke, an die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem Vorschlag einer Überlassung von zwei bis drei Millionen Pfund Gold heranzutreten. Wiener Depeschen in hiesigen Morgenblättern hatten nämlich zu verstehen gegeben, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank eventuell nicht abgeneigt wäre, der Bank von England beizuspringen.

Der Gouverneur, Mr. Gladstone, machte Ihrem Korrespondenten gegenüber gleich bei Beginn der Unterredung kein Hehl daraus, daß ihm nicht alles richtig erscheine, was die Zeitungen bringen.

Darauf erwiderte Ihr Korrespondent, daß dies ganz auf Gegenseitigkeit beruhe, da auch uns Journalisten nicht alles richtig erscheine, was die Leiter von Nationalbanken tun. Diese Offenheit frappte den Gouverneur. Er stutzte einen Augenblick, dann sagte er lächelnd: „Ja, Sie haben recht. Selbst wir bei der Bank von England haben schon manchmal Fehler gemacht.“

Mit dieser Wendung war das Eis gebrochen und der Rest der Konversation erfolgte im Tone herzlichster Harmonie, wie dies bei der großen Liebenswürdigkeit des Gouverneurs nur natürlich war.

„Sie fragen mich,“ sagte der Gouverneur, „ob wir bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank wegen einer Goldsendung anklopfen wollen. Die Antwort ist: Nein! Die Oesterreichisch-ungarische Bank muß selber am besten wissen, ob sie Gold hierherlegen soll, respektive ob es für sie profitabel wäre. Ich kann dies nicht wissen.“

Hier nahm der Gouverneur ein Exemplar der Times und sah die Wiener Depesche an, worin Angaben über den Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthalten waren.

„Das ist in Florins das Gold, das Sie da haben, nehme ich an,“ so fuhr der Gouverneur fort. „Hm, ja, und wie stellen Sie sich denn diese Goldaushilfe vor? Sie meinen wohl, daß uns österreichisches Gold hiehergeschickt und dagegen unsere Banknoten genommen würden? Ja, dann käme es auf unseren Ankaufspreis an. Den kann ich Ihnen aber nicht sagen.“ Ihr Korrespondent unterließ jeden Kommentar dieser Äußerungen mit der Bemerkung, er habe hier nur ein Amt und daher keine Meinung.

„Wäre es,“ fragte Ihr Korrespondent, „der Bank von England erwünscht, wenn Österreich aushelfen wollte?“ „Das es uns angenehm wäre, unseren Goldbestand zu erhöhen,“ erwiderte der Gouverneur, „das versteht sich von selbst, aber ich glaube nicht an einen Goldzufluß auf anderen als den natürlichen Wegen, das heißt in Ausgleichung der Handelsbilanz. Freilich ist es schwer, da etwas zu fixieren, denn da spielen so viele Kreuzströmungen mit, die sich kaum berechnen lassen. Der argentinische Goldbedarf hat uns allerdings stark in Anspruch genommen, aber es ist doch schließlich keine Baring-Krise, in der wir jetzt sind.“

Der Gouverneur legte noch beim Abschied einigen Wert darauf, den Eindruck hervorzurufen, daß die Lage der Bank von England nicht so ungünstig sei, wie er dies auch vor fünf Wochen beim Fishmongers dinner getan hatte, obschon sich seither die Situation verschlechtert hat.

Mr. Gladstone erfreut sich eines sehr großen Ansehens in der City, aber er ist kein Bankier von Beruf, sondern Großkaufmann, nämlich Mitglied der East India Merchants Firma Ogilvie. Seine Äußerungen beweisen autoritativ, daß die Bank von England jetzt nicht die Absicht hat, *direkt* mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Frage einer Goldüberweisung nach London in Verbindung zu treten. Die Bank von England hat somit kein Anerbieten in Wien gestellt und hat vorläufig auch nicht die Absicht, dies zu tun.

ANDERE INFORMATIONEN

Indirekt hat es jedoch nicht an Bemühungen gefehlt, die Oesterreichisch-ungarische Bank zu einer Goldsendung nach London zu veranlassen. Ihr Korrespondent hatte nämlich Gelegenheit, sich heute noch an einer anderen kompetenten Stelle zu erkundigen, und ist in der Lage, positiv zu versichern, daß von dritter Seite Fühler in Wien sowie in Paris ausgestreckt wurden, um Goldvorschüsse von den Noteninstituten zu bekommen. Dieser Schritt in Paris war jedoch bisher vergeblich und hat auch in Wien noch zu keinem praktischen Resultat geführt. Infolgedessen haben die maßgebenden Fachleute der City die Ansicht, daß der Zinsfuß seine steigende Tendenz behalten werde.

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 5. FEBRUAR 1900

Aus dem von Generalsekretär *Mecenseffy* verlesenen Generalratsbericht:

Die allmähliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den beiden Staaten der Monarchie, die schon im Vorjahr nach Überwindung der Folgen einer Mißernte beobachtet werden konnte, hielt zwar im Jahre 1899 an, blieb jedoch hinter den Erwartungen zurück. Trotz der guten Ernte und der noch befriedigenden Preise der Bodenprodukte, die einigermaßen zur Hebung der Konsumtionskraft in den breiteren Schichten der Bevölkerung beitrugen, wollte sich der Unternehmungsgeist nicht recht entfalten. Gehemmt durch innerpolitische Schwierigkeiten kam der Wettbewerb auf dem wirtschaftlichen Gebiet nicht entsprechend vorwärts.

Der fortdauernde hohe Preis des Geldes ist daher nicht auf einen besonderen Aufschwung der Geschäfte und eine daraus entspringende Inanspruchnahme der Mittel der Bank, sondern gleich wie im Vorjahr auf den Einfluß der maßgebenden Geldmärkte des Auslandes im Sinn eines knapperen Geldstandes zurückzuführen, der in den Wechselkursen seinen Ausdruck fand und sich im letzten Teil des Jahres empfindlich verschärfte.

Erst am 19. Mai, also später als sonst, waren wir in der Lage, den Zinsfuß im Eskont von 5% auf 4½% und im Lombard von 6% auf 5% herabzusetzen. Allein schon am 19. September war die Notwendigkeit eingetreten, den Zinsfuß im Eskont wieder auf 5% und im Lombard auf 6% hinaufzusetzen. Unsere Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Relationsparität nahmen indessen unseren verfügbaren Goldbesitz in den verschiedensten Formen mehr in Anspruch, als es sich mit unserer Aufgabe vertrug, diese Bemühungen im Herbst angesichts der sich immer schwieriger gestaltenden Verhältnisse im Ausland

erfolgreich fortzusetzen. Außerdem war unsere steuerfreie Notenreserve in rascher Abnahme begriffen, so daß wir uns schon am 30. September in einem steuerpflichtigen Notenumlauf von 97 Millionen Gulden befanden. Wir sahen uns daher genötigt, am 6. Oktober den Zinsfuß im Eskont von 5% auf 6% und im Lombard von 6% auf 7% zu erhöhen. Diese Erhöhung hatte die erwartete Wirkung: innerhalb zweier Monate war unser verfügbarer Goldbesitz namhaft verstärkt und der steuerpflichtige Notenumlauf einer steuerfreien Notenreserve von 43.9 Millionen Gulden gewichen. In dieser Verfassung glaubten wir den Anprall des Dezembers überwinden zu können, ohne unsere Bereitschaft für den Jänner zu gefährden; weiters durften wir nicht außer acht lassen, daß die Aufgaben der Bank in der Verteidigung der Relationsparität allein nicht erschöpft sein können, und uns nicht weniger obliegt, auch die anderweitigen Interessen unserer durch allerlei Schwierigkeiten bedrängten Volkswirtschaft nach Tunlichkeit zu schützen und zu fördern. Von diesen Erwägungen geleitet, haben wir am 7. Dezember den Zinsfuß im Eskont von 6% auf 5½% und im Lombard von 7% auf 6½% herabgesetzt. Dieser Zinsfuß blieb bis zum Jahresschluß aufrecht.

Gleichwie in den früheren Jahren war das Geschäft in Valuten, Devisen und anderen Goldforderungen an das Ausland außerordentlich lebhaft und noch umfangreicher als im Vorjahr. Die Summe der durch Kauf erworbenen Valuten und Devisen betrug 372.3 Millionen Gulden, während 308.4 Millionen Gulden durch Verkauf und 57.5 Millionen Gulden durch Verleihung wieder in den Verkehr gebracht wurden. Von dem letzteren Betrag waren am Jahresschluß noch 11.5 Millionen Gulden aushaftend. Außerdem wurden im Wege des Tausches Valuten und Devisen prompt und auf Zeit dem Markt überlassen; der Umsatz betrug hier 308.5 Millionen Gulden. Den höchsten Bestand erreichte der verfügbare Besitz der Bank an Valuten und Devisen einschließlich der Rückzahlung von 30 Millionen Gulden auf die Schuld des Staates am 31. Dezember mit 215.1 Millionen Gulden. Aber auch ohne diese Rückzahlung war der genannte Bestand zu dieser Zeit, trotz der starken Abgaben im November und Dezember, um 6.3 Millionen Gulden höher als zu der gleichen Zeit im Vorjahr.

Ferner ist zu bemerken, daß wir auch im verflossenen Jahr Gelegenheit hatten, für die k. k. Finanzverwaltung bei ihren Zahlungen an das Ausland in einzelnen Fällen zu vermitteln. Eine Erweiterung und Ausgestaltung hat jedoch dieser staatliche Dienst nicht erfahren; ebensowenig sind wir in die Lage gekommen, eine Vereinbarung betreffend die ständige Übernahme und Führung der verfügbaren Staatskassenbestände bei der Bank zu erwirken. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen der abgeänderten Statuten zu treffenden Vereinbarungen steht außer Zweifel; wir sind daher überzeugt, daß es gelingen wird, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und durch die gedachten, im öffentlichen Interesse gelegenen Vereinbarungen eine verlässlichere Grundlage für die Zinsfuß- und Goldpolitik der Bank zu schaffen. Die fortschreitende Teilnahme der beiden Staatsverwaltungen an unserem Giroverkehr befestigt uns in dieser Überzeugung.

Nach Genehmigung des Bilanzabschlusses der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1899 trug der Generalsekretär folgendes vor:

Nachdem die Generalversammlung in der außerordentlichen Sitzung vom 19. September 1899 die Verlängerung des Bankprivilegiums für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 auf Grund der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der ebenfalls abgeänderten Statuten der Hypothekarkreditsabteilung angenommen hat, und nachdem die betreffenden Gesetzentwürfe durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 (RGBl. Nr. 176) und die Gesetzartikel XXXIV, XXXV, XXXVII und XXXVIII vom Jahre 1899 Gesetzeskraft erlangt haben, hat der Generalrat

gemäß der ihm von der genannten Generalversammlung erteilten Ermächtigung namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Leiter des k. k. Finanzministeriums und mit dem königl. ung. Finanzminister am 1. November 1899 folgende Übereinkommen abgeschlossen:

- a) betreffend das eventuelle Erlöschen des Bankprivilegiums mit 31. Dezember 1907;
- b) betreffend die Errichtung von je zehn neuen Filialen in den beiden Staaten der Monarchie, innerhalb der Jahre 1900, 1901 und 1902;
- c) betreffend die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (RGBl. Nr. 176) bzw. der Gesetzartikel XXXI und XXXIV v. J. 1899;
- d) betreffend die endgültige Ordnung des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 und den Erlag von weiteren 32 Millionen Gulden ö. W. in Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzverwaltungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen Ausfolgung von Silbergulden;
- e) betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Gleichzeitig hat der Generalrat namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Leiter des k. k. Finanzministeriums ein neues Übereinkommen in betreff der Schuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. abgeschlossen.

Dieses letztere Übereinkommen wurde auch zum Jahresschluß vollständig durchgeführt. Die Durchführung erfolgte in der Weise, daß von der genannten Schuld, die am 31. Dezember 1898 noch mit dem Restbetrag von 75,563.718'1 Gulden aushaftend war, folgende Beträge abgeschrieben wurden:

- a) die von der k. k. Finanzverwaltung am 30. Dezember 1899 erlegten 30 Millionen Gulden in Goldmünzen der Kronenwährung;
- b) der Anteil der beiden Staatsverwaltungen an dem Reinertragnis der Bank im Jahre 1899 mit 1,337.037'60 Gulden;
- c) die von der Bank für das Jahr 1899 zu entrichtende Notensteuer mit 81.125'39 Gulden;
- d) der noch aus Mitteln des Reservefonds zur Abschreibung erforderliche Betrag von 14,145.555'2 Gulden.

Insgesamt wurden daher 45,563.718'1 Gulden abgeschrieben, und es verblieb mit Jahresschluß dem Übereinkommen gemäß nur mehr eine Restschuld von 30 Millionen Gulden, die unverzinslich und im Betrag unverändert erst mit Ablauf des Bankprivilegiums fällig wird. Die ordnungsmäßig ausgefertigte Urkunde über diese Restschuld befindet sich im Besitz der Bank.

Vor Schluß der Sitzung gab der Vorsitzende Vizegouverneur Vincenz Ritter v. Miller zu Aichholz folgende Erklärung ab:

Seine Exzellenz, unser hochgeehrter Herr Gouverneur Dr. Julius Kautz, hat mich ermächtigt, der geehrten Versammlung zu eröffnen, daß er infolge vorgeschrittenen Alters und erschütterter Gesundheit sich bestimmt gesehen hat, seine Demission als Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank an allerhöchster Stelle zu unterbreiten.

Ich glaube, die geehrte Versammlung wird, gleichwie der Generalrat, diesen Schritt Seiner Exzellenz des Herrn Gouverneurs, der durch eine lange Reihe von Jahren und unter schwierigen Verhältnissen dem Institut ausgezeichnete Dienste geleistet hat, mit innigem Bedauern zur Kenntnis nehmen. Ich beschränke mich heute lediglich auf diesen Ausdruck unserer Sympathie und Verehrung für Seine Exzellenz, den abtretenden Herrn Gouverneur.

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1898 fl 32,534.780'39.
 Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1899 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividen- den von Bankaktien (Art. 11 der Sta- tuten)	fl	2.858'—	
b) die verjährten, unbehobenen Pfand- briefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank	fl	440'—	
c) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notleidende Wechsel“ per Saldo . . .	fl	<u>2.303'13</u>	
mithin im ganzen	fl		<u>5.601'13</u>
	zusammen	fl	<u>32,540.381'52.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) Zur Herabminderung der Darlehens- schuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auf 30 Mil- lionen Gulden gem. der kais. Verord- nung vom 21. September 1899 (RGBl. Nr. 176)	fl	14,145.555'02	
b) die im Jahr 1899 geleisteten Vergü- tungen für präkludierte Banknoten . .	fl	7.010'—	
c) die im Jahr 1899 geleisteten Vergü- tungen für verjährte Bankaktiendivi- denden und Pfandbriefzinsen	fl	350'65	
d) der am 31. Dezember 1899 sich erge- bende Kursverlust an den noch im Be- sitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl	126.527'88	
e) der am 31. Dezember 1899 sich erge- bende Kursverlust bei den Effekten des Reservefonds	fl	2.966'—	fl 14,282.409'55
Bestand mit 31. Dezember 1899			<u><u>fl 18,257.971'97.</u></u>

Der Reservefonds hat sich daher im Jahr 1899 um 14,276.808'42 Gulden vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1899 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl	241.424'—
in Goldwechselln auf auswärtige Plätze, gerechnet zum Münztarif abzüglich Spesen und eventuelles Manko, und zwar	£	984,499.— = fl 11,736.901'73
	Mark	5,592.284'96 = <u>fl 3,263.098'27</u>
	fl	15,000.000'—
in sonstigen Anlagen	fl	<u>1,401.088'44</u>
	zusammen	<u><u>fl 16,642.512'44.</u></u>

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

		Kurswert am 31. Dezember 1899
200.000 Gulden 4prozentigen 50jährigen Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl	197.500'—
38.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl	37.924'—
6.000 Gulden 3prozentigen Schuldverschreibungen des Wiener kaufmännischen Vereines	fl	6.000'—
	zusammen	<u><u>fl 241.424'—.</u></u>

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1899

(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen	Erträge
Steuern und Gebührenpauschale 1.233	Eskontgeschäft (Wechsel, Warrants, Effekten)
Banknotensteuer 81	9.244
Regien	Lombard
3.187	1.455
Banknotenfabrikation	Hypothekargeschäft
415	1.061
Jahreserträgnis	Devisen und Valuten
9.160	652
	Bankanweisungen
	4
	Kommissionsgeschäfte
	98
	Depositengeschäft
	445
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe
	293
	Andere Geschäfte
	170
	Effektenertrag
	61
	Ertrag des Reservefonds
	593
<u><u>14.076</u></u>	<u><u>14.076</u></u>

I. Ausklang des Jahrhunderts

Soweit die historische Erinnerung reicht, haben die Menschen niemals ähnlich mächtige Eindrücke empfangen, wie in diesem Jahrhundert. Es hat die Nationen zu neuen Großstaaten zusammengeschmiedet und eine nie geahnte Fülle des Reichtums hervorgebracht. Am tiefsten war jedoch seine Wirkung durch die Revolution im täglichen Leben der einzelnen, durch das Eindringen umwälzender Veränderungen in die Gesellschaft, in die Familie, in das Verhältnis zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern. Die ganze soziale Struktur der Völker hat eine früher unbekannte Zusammensetzung erfahren. An der Spitze sind mächtige Cäsaren mit dem Befehl über Millionen von Streitern, und von unten gärt es in den Massen, die ihrer Kraft bewußt, vom Geiste der Kritik ebenfalls beherrscht, einen größeren Anteil am steigenden Wohlstand verlangen. Das Jahrhundert endet trotz seines wundervollen Glanzes mit einer Enttäuschung, weil drei Tatsachen an die Schranke der menschlichen Entwicklungsfähigkeit mahnen, die innere soziale Schwäche verraten und zur Ursache der geistigen Zerrissenheit geworden sind. Die erste Tatsache besteht darin, daß der sittliche Fortschritt hinter der Erweiterung des Gebietes der Erkenntnis zurückgeblieben ist. Alle Retorten der Chemie, alle Pferdekraft des Dampfes, alle dynamischen Gewalten der Elektrizität, alle berühmten Wahrheiten der Naturforschung, haben die moralische Stufe nur wenig gehoben und nur geringen Einfluß auf die Bildung des Charakters ausgeübt. Das Mittel zur Umwertung des Wissens und des materiellen Aufschwunges in Sittlichkeit ist noch nicht gefunden. Das neunzehnte Jahrhundert kann die Illusion, daß jeder Sieg des Denkvermögens auch das Fühlen veredle, nur mühsam in die neue Zeit hinüberretten.

Die zweite Tatsache besteht darin, daß die Schnelligkeit der Fortbewegung, die mächtigen Einflüsse der Weltwirtschaft, das Näherrücken der Völker nicht verhindert haben, daß der Fremdenhaß, die zerstörende nationale Zwietracht sich noch mehr verschärften. Hier berühren wir die Schicksalsfrage für Europa und besonders für Österreich. Das nationale Geckentum, diese Verzerrung und Übertreibung der natürlichen Liebe zur eigenen Sprache und zum eigenen Volksstamm, hat sich mit dem Fluch eines Krieges beladen, der, aus einem frivolen Kitzel des Ehrgeizes entstanden, das Problem der englischen Weltherrschaft aufrollt. Die Übertreibung des nationalen Gefühles erschüttert draußen die mächtigsten Staaten und wird in Österreich zur Gefahr für den Bestand. Der nationale Streit, der Österreich zersplittert, ist ein Prozeß unheimlicher, fruchtloser, den mahnenden Fingerzeig der Geschichte verhöhnender Rückbildung.

Die dritte Tatsache, die ein Merkmal des neunzehnten Jahrhunderts geworden ist, besteht in der Häufigkeit der Krisen, in der fast periodischen Wiederkehr des Zusammenbruches, der den Mittelstand zertrümmert, die Schwachen vernichtet und im letzten Resultat die Großen noch größer und die Kleinen noch kleiner macht. Stehen wir neuerdings vor dem drohenden Schrecken eines wirtschaftlichen Rückschlages, der nach einer beispiellosen Ausdehnung der Industrie, nach der großartigsten Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte, die sich jemals dem Auge gezeigt hat, sein Unheil über alle Länder verbreiten würde? Diese Frage schwebt auf allen Lippen und ist eines der wichtigsten Probleme des beginnenden Jahrhunderts. Eine sichere Antwort zu geben, wäre leichtfertig, aber vielleicht ist es möglich, die Hochkonjunktur in ihren gewaltigsten Erscheinungen zu schildern und aus ihrem Symptom mindestens die Wahrscheinlichkeit zu erkennen, ob wir dem Ende nahe sind oder nicht. Die Hochkonjunktur in ihren grandiosen, niemals übertroffenen Erscheinungen, im Sturm der Produktion, welchen sie

hervorrufft, ist eine fesselnde, aber auch zu ernster Würdigung drängende Erscheinung. Diese merkwürdige Hochkonjunktur hat jedoch eine Form, durch welche sie sich von allen früheren unterscheidet. Der wirtschaftliche Aufschwung hat bei längerer Dauer gewöhnlich die Folge, daß der Bedarf hinter den Erwartungen zurückbleibt. Es gibt keine Krise, der diese gefährliche Täuschung nicht vorausgehen würde. Was sehen wir jedoch in dieser Hochkonjunktur? Das Gegenteil. Der Bedarf hat jede Erwartung weit übertroffen. Man lese die Berichte der Verbände für Kohle und Koks in Westfalen. Da findet sich der klare Beweis, wie falsch und wie unrichtig der Verbrauch geschätzt wurde. Selbst die großen Vereinigungen der Kohlen-Industriellen, die den sichersten Überblick haben und die Entwicklung des Konsums gleichsam in den Fingerspitzen spüren müssen, hatten keine Ahnung von dem Umfang der Nachfrage, die gleich einem Gebirgsstrom plötzlich hervorgebrochen ist. Nicht vorausgeeilt, nachgestürzt mit den Preisen sind sie dem Konsum. Man blättere in den Berichten der Eisen-Industriellen, in den Mitteilungen der Düsseldorfer Börse, in den Protokollen des Vereines für bergbauliche Interessen zu Dortmund und kann entweder offen oder zwischen den Zeilen dasselbe Geständnis finden. Die Unterschätzung des Bedarfes in den Kartellen ist jetzt die auffallende Eigentümlichkeit dieser Hochkonjunktur. Niemand war gerüstet, nicht die Reichsbank, nicht die Privatbanken, nicht die Industriellen. Die Produktion ist vom Bedarf geradezu verblüfft worden. Das ist kein Symptom des Endes. Die königliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg veröffentlicht eine systematische Zusammenfassung der Berichte von acht Handelskammern. Auch dort wird die Frage aufgeworfen: Ist die Kurve der wirtschaftlichen Entwicklung bereits zu hoch gestiegen? Die Antwort lautet: Nein. Die Baseler Handelskammer in der Schweiz beschäftigt sich mit dem gleichen Problem. Die Antwort lautet wieder: Nein. Die Berichte der Aktiengesellschaft „Schalker-Gruben“, der Düsseldorfer Eisen- und Drahtindustrie, des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereines zeigen überall dieselbe Stimmung und dieselbe Zuversicht. Überrumpelt vom Bedarf wurde nicht allein Deutschland, sondern auch England und Amerika. Woraus entspringt somit die Furcht vor einer Krise, und wie ist es zu erklären, daß fortwährend von ihr gesprochen wird? Es wäre banal, zu sagen, daß sie gewöhnlich der Ausgang einer Hochkonjunktur ist, die selten mit einer ruhigen Verflachung endet. Die wahre Ursache des Mißbehagens in dieser Hochkonjunktur, an deren Fortdauer so stark geglaubt wird, liegt gerade in ihrer plötzlichen, mit solcher Stärke von niemandem vorhergesehenen Gewalt. Es wäre ein Fehler, die Verhältnisse der Gegenwart in eine Parallele zur Vergangenheit hineinzuzwingen. Niemals ist die industrielle und die finanzielle Organisation der großen Kulturstaaten unter der Wucht jäher Ansprüche so unvollkommen geworden wie jetzt. Es fehlen die Arbeiter, die Schächte, die Waggons. Noch mehr, es fehlt das Gold in der Reichsbank, der zureichende Kredit in den großen Privatbanken; es fehlt das Geld in Berlin, London und New York. Nur Reichtum ist vorhanden, die menschliche Fassungskraft übersteigende Fülle und daneben drückender Mangel an den meisten Rohstoffen, an Kohle, Roheisen, Schafwolle, aber auch an Geld und Gold. Das Kleid ist für den hochaufgeschossenen Körper zu eng geworden und alle Nähte springen.

II. Österreich als Industriestaat

	Konsum an Eisen und Kohle		Fabrikaten-Export		
	Kohlenkonsum Millionen Meterzentner	Eisenkonsum per Kopf kg	Fabrikaten- Exportbilanz Millionen Gulden	Getreideausfuhr	Atmosphären der Dampfkessel
1890	244	25	104	68'7	100.000
1899	580	30	163	38'0	170.000
	+ 336	+ 5	+ 59	— 30'7	+ 70.000

Das letzte Dezennium dieses Jahrhunderts hat auch in Österreich manchen wirtschaftlichen Fortschritt hervorgerufen, und aus den angeführten Ziffern sind charakteristische Folgerungen zu ziehen. Die Umwandlung in einen Industriestaat ist deutlich in der Zunahme des Dampfbetriebes zu erkennen sowie in der Tatsache, daß wir viel mehr Fabrikate ausführen als einführen, daß unsere Industriebilanz dauernd ohne Unterbrechung hoch aktiv ist. Es ist nicht ohne Reiz, aus der Prüfung der Ziffern die Sicherheit zu gewinnen, daß die Hochkonjunktur, freilich nur in ihren letzten Ausläufern, auch auf Österreich zurückwirkt, auch hier die Produktion und den Absatz in vielen Industriezweigen erleichtert. Die wichtigste Ziffer in dieser Tabelle scheint uns aber jene zu sein, welche den Eisenkonsum in Österreich veranschaulicht. Dreißig Kilogramm für den Kopf der Bevölkerung! Das ist noch ein sehr tiefer Stand, so tief, daß die Zahl allein genügt, um ins Bewußtsein zu bringen, daß Österreich in der Hauptsache eine der günstigsten Industrie-Konjunktoren dieses Jahrhunderts versäumt hat, geschwächt durch eine selbstmörderische Politik, in seiner Tatkraft gelähmt durch den Wahwitz konfessionellen Hasses und den zerstörenden Geist der Handelsfeindlichkeit. Dreißig Kilogramm Eisen für den Kopf der Bevölkerung! Das ist ein Armutszeugnis, wie es schlimmer kaum gedacht werden kann. Eine Ziffer, die sich grell abhebt von dem Eisenverbrauch in Deutschland, der bereits auf hundertfünfzehn Kilogramm auf den Kopf für das abgelaufene Jahr geschätzt wird. Es ist ganz unmöglich, daß Österreich auf dieser niedrigen Stufe stehen bleibt; man kann nicht daran glauben, angesichts der großartigen Entwicklung der Montan-Industrie in der ganzen Welt.

III. Steigender Handel, aber sinkender Konsum in Wien

Die Wiener Bevölkerung bezahlt die Verirrungen, denen sie sich hingibt. Alle Völker werden reicher, die Industrien sämtlicher Kulturländer hatten eine Periode wie niemals zuvor, und in dieser schöpferischen, fruchtbaren Zeit, in welcher Gewinn und Lohn sich überall heben, in dieser Zeit ist die Wiener Bevölkerung genötigt, weniger Fleisch zu verzehren als früher. Es ist ein Trost, feststellen zu dürfen, daß die Berichte, die wir von hervorragenden Wiener Kaufleuten über den Absatz und die Ausfuhr der österreichischen Industrie bekommen, schon lange nicht so günstig gelautet haben. Einige Strahlen der Hochkonjunktur dringen auch zu uns, und wenn die Sonne höher rückt, sendet sie ihr Licht selbst in die Niederungen der Täler. Deshalb ist die Dauer der Hochkonjunktur der Brennpunkt des wirtschaftlichen Interesses, die entscheidendste und wichtigste Frage auch für Österreich. Niemand kann sich ohne Gefahr der Selbsttäuschung herausnehmen, ein sicheres Urteil zu fällen. In einer Periode politischer Störung, eines nach seiner wirtschaftlichen und politischen Bedeutung wichtigen Krieges wird die Meinung noch ängstlicher und vorsichtiger sein müssen. Es läßt sich nur sagen, daß wohl die Preissteigerung der Rohstoffe, der Löhne und des Kapitals die Verhältnisse scharf zugespitzt habe, daß jedoch wichtige Symptome und maßgebende Stimmen die Hoffnung auf eine weitere Fortdauer der Hochkonjunktur gestatten. Es kann nicht ohne Eindruck bleiben, wenn der neueste Bericht des Vereines Berliner Kaufleute und Industrieller in einer sehr ernsten Betrachtung über die Nachteile der Hochkonjunktur dennoch feststellt, daß sie von spekulativen Ausschreitungen, die früher häufig einer günstigen Wirtschaftsperiode ein vorzeitiges Ende bereitet haben, im großen und ganzen frei geblieben sei. Und eine Hoffnung bleibt noch allen Völkern: der Friede! Er würde befreiend wirken. Das Ende des afrikanischen Krieges würde schon durch das Bedürfnis, die Zerstörungen wieder zu ersetzen, Schiffe, Kanonen zu bauen, die großen Schienenwege durch Afrika auszuführen, die Glanzperiode des inneren Absatzes vielleicht zu

einem mächtigen Aufschwung des Exportes hinüberleiten und so die Gefahren der Hochkonjunktur neuerdings beseitigen oder mildern. Österreich wird die Wirkung dieser gleichsam die Erde vergrößernden Ausdehnung der Weltwirtschaft fühlen, wenn es sich endlich vom Elend seiner Politik befreit, und wenn sich Wien aufrafft, um nicht allein die moralische Schwäche zu überwinden, sondern auch die geistige Demütigung nicht länger zu dulden, mit der es geknechtet wird.

Ein Staat, der nicht alle geistigen Fähigkeiten, das Können und Wollen seines Volkes entfesselt, erniedrigt sich selbst. Die Industrie ist jetzt der kräftigste Schutz des sozialen Friedens, denn ein Land, das seine Arbeiter nicht ernähren kann, das sich von weltfeindlichen Priesteridealen beherrschen läßt, ein solches Land frevelt gegen alle Triebe und Instinkte der Selbsterhaltung. Wir hegen jedoch an der Schwelle dieses neuen Jahres die Zuversicht, daß Österreich mit seiner unerschöpflichen Lebenskraft noch lange nicht erfüllt hat, wozu es vom Schicksal bestimmt ist. Die großen Bedürfnisse und Strömungen unserer Zeit werden auch unser Land fortreißen, die Eroberungen der Wissenschaft und der Kultur lassen sich auch an unseren Grenzen nicht zurückweisen, und in das beginnende Jahrhundert treten wir mit ungebeugter Hoffnung. Möge es den brudermörderischen Kampf in unserem Vaterland beendigen, Frieden stiften unter den Nationen in Österreich, das öffentliche Leben von allen Schlacken reinigen, der Monarchie eine Politik der großen Ziele wiederbringen! Ein Jahr der traurigsten politischen Verirrung ist an uns vorübergegangen, unbeständig waren die Regierungen, unbeständig die politischen Systeme, unheilvoll die großen, kaum zu verbessernden Fehler. Nichts war sicher in diesem Reich, nicht das Verhältnis zu Ungarn, nicht die Verfassung und nicht das Parlament. Die Bitterkeit des politischen Streites hat jede Regung der Großmut erstickt, und der Erfolg roher Gewalttätigkeit hat dazu verlockt, Rechtsgefühl und Kultur ohne Scham zu verleugnen. Unbeirrt von den schmerzlichsten Eindrücken, haben wir den Glauben an das Gedeihen und Wachsen des Vaterlandes, an die Achtung vor der Menschlichkeit, an die edlen Triebkräfte in den Völkern niemals verloren. Mögen Wohlwollen und Gerechtigkeit lindernd in die sozialen Wunden dringen, möge Österreich nie aufhören, ein Werkzeug der Bildung zu sein. Nach alter Sitte erneuern wir den Wunsch, daß jeder Hungrige sein Brot, jeder Dürftige sein Obdach, jeder in schwerem Kummer Umherirrende seine Rettung finde.

Als Illustration zu Punkt III diene folgende Notiz aus dem Lokalbericht der Neuen Freien Presse gleichen Datums:

Die Not in Wien

Seit dem nahezu zwanzigjährigen Bestand der *Wärmestuben* war der Zudrang zu denselben während der Wintermonate kein so großer wie heuer. Die Not zieht leider stets weitere Kreise. Diese traurige Tatsache kommt in dem Besuch der Wärmestuben zum Ausdruck, die von den Ärmsten der Armen, die durch die Witterungsverhältnisse arbeitslos geworden, täglich überfüllt sind. Kinder, Frauen und Männer, die hungern und frieren, strömen in hellen Scharen den Wärmestuben zu, in denen sie auch eine Schale stärkender Suppe und Brot erhalten. Die Anforderungen an den Verein sind infolgedessen ganz bedeutend über die Mittel des Vereines gestiegen, der sich deshalb an alle Menschenfreunde mit der Bitte wendet, ihn durch Zuweisung von Spenden in seinem edlen Werk unterstützen zu wollen.

DIE KONSTITUTIONS-URKUNDEN DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK,
welche vom 21. September 1899 bis 31. Dezember 1910 in Geltung standen.

Der gesamte Komplex des Ausgleiches (inklusive aller Angelegenheiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank) wurde auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 mit einer kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung „betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden“ bestand aus folgenden Teilen:

- I. Wirtschaftliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.
- II. Gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhang stehende Verfügungen.
- III. Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.
- IV. Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.
- V. Schlußbestimmungen.

Das erste Kapitel des IV. Teiles (Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank) brachte als Beilage 1 die Abänderung der Bankstatuten sowie die der besonderen Statuten der Hypothekar-Kreditsabteilung.

Als Beilage 2 erschien das Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits „betreffend die in den Jahren 1900, 1901 und 1902 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden neuen Filialen“.

Beilage 3 enthielt das Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Bank „betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank“.

Beilage 4 enthielt das Additional-Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank „in betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. Dezember 1907“.

Wir bringen zunächst den II. Teil, der sich auf die gänzliche Einlösung der Staatsnoten bezieht, im Wortlaut.

Hierauf folgt der III. Teil, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

Vom IV. Teil werden zunächst die Bestimmungen über die Verlängerung des Privilegiums und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden wiedergegeben.

An Stelle der Beilage 1: „Abänderung der Bankstatuten“ bringen wir jedoch die neuen Statuten im Wortlaut.

Die Statuten der Hypothekar-Kreditsabteilung (Beilage 1a) werden nicht gebracht, weil eine solche Abteilung bei der Oesterreichischen Nationalbank nicht mehr bestand, respektive auch heute nicht besteht.

Die übrigen Beilagen werden wieder im Wortlaut gebracht.

II. TEIL

Gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhang stehende Verfügungen.

Erstes Kapitel

Gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten.

Das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß von der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten nunmehr auch der Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. einzulösen ist.

Artikel II.

Die nach § 5 des auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 abgeschlossenen Übereinkommens bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlauf der Staatsnoten ist mit dem Tag, an welchem das gegenwärtige Übereinkommen abgeschlossen wird, aufgehoben.

Von diesem Tag angefangen dürfen daher die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt werden, ohne daß im übrigen die von der österreichischen Gesetzgebung festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld hiedurch alteriert wird.

Insoweit an diesem Tag Partialhypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt sind, wird das k. k. Finanzministerium diese Staatsnoten ausschließlich auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung aus der Zirkulation ziehen und dieselben einlösen.

Das k. k. Finanzministerium hat sonach Staatsnoten in jenem Betrag einzulösen, in welchem der an dem Tag, an dem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgewiesene Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden zusammen den Betrag von 112 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Einlösung wird vom k. k. Finanzministerium, ohne besondere Einberufung, gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, unter Ausschluß von Staatsnoten, vorgenommen und innerhalb eines Jahres, vom Abschluß dieses Übereinkommens an gerechnet, durchgeführt werden.

Mit dem Tag, an welchem die k. k. Finanzverwaltung die Partialhypothekaranweisungen in der Zirkulation ersetzenden Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird, geht die Gebarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen von dem k. und k. Reichsfinanzministerium an das k. k. Finanzministerium über.

Auch hört von diesem Tag angefangen jede Mitkontrolle der ungarischen Kontrollkommission bezüglich dieser schwebenden Schuld auf.

Artikel III.

Die im Artikel I festgesetzte Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden ö. W. der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden ö. W. mit der Firma der k. und k. Reichszentralkasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden ö. W., mit der Firma der k. und k. Reichszentralkasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 zu erfolgen.

Artikel IV.

Mit dem Tag, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ist die weitere Hinausgabe von Staatsnoten durch die k. und k. Reichszentralkasse eingestellt und der Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und bzw. zu fünfzig Gulden auf jenen Betrag beschränkt, in welchem jede dieser Notenkategorien an diesem Tag in Ausgabe sein wird.

Die k. und k. Reichszentralkasse hat aber die Verwechslung von für den Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden gegen neue Staatsnoten dieser beiden Kategorien, nach Maßgabe des für jede derselben zulässigen Ausgabekontingentes, noch weiterhin, u. zw. insolange fortzusetzen, bis diese Verwechslung von dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungsweg untersagt wird. Die Staatsnoten haben, auch nach dem Zeitpunkt der allgemein obligatorischen Einführung der Kronenwährung, bis zu ihrer Einlösung auf österreichische Währung zu lauten.

Die von der k. und k. Reichszentralkasse in Umlauf gesetzten Staatsnoten zu fünf und fünfzig Gulden dürfen von den beiderseitigen und den k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämtern noch so lange in Zahlung und im Verwechslungswege ausgegeben werden, bis die gänzliche Einstellung jeder Ausgabe und Verwechslung dieser Staatsnoten von den beiden Finanzministern, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungsweg angeordnet sein wird.

Die Einberufung und Einlösung der im Artikel III bezeichneten Staatsnoten wird von dem k. k. Finanzminister und von dem königl. ung. Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungsweg angeordnet werden, sobald die nach Artikel V des gegenwärtigen Übereinkommens an Stelle der einzulösenden Staatsnoten in den Verkehr zu setzenden Zirkulationsmittel hergestellt sein werden.

In derselben Verordnung ist zugleich festzusetzen, in welchem Zeitpunkt die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungs Statt erlischt und bis zu welchem Zeitpunkt diese Staatsnoten noch bei den sämtlichen beiderseitigen Staatskassen und Ämtern sowie bei den k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämtern als Zahlung angenommen werden.

In derselben Verordnung sind ferner diejenigen Kassen anzugeben, welche zur Einlösung der einberufenen Staatsnoten in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel berufen sind.

Der Zeitpunkt, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungs Statt erlischt, muß auf einundeinhalb Jahre, der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Staatsnoten bei den sämtlichen beiderseitigen Staatskassen und Ämtern, und bei den k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämtern als Zahlung anzunehmen sind, auf zwei Jahre nach dem Tag der Kundmachung dieser Verordnung festgesetzt werden.

Der letzte Termin zur Einlösung durch die hiezu berufenen Kassen ist mit Ablauf des sechsten Jahres nach dem Tag der Kundmachung dieser Verordnung festzusetzen.

Mit Ablauf dieses letzten Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Artikel V.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. findet gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben.

Zum Ersatz der im Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten in der Zirkulation werden die k. k. Regierung und die königl. ung. Regierung für 64 Millionen Kronen gleich 32 Millionen Gulden ö. W. Silbermünzen der Kronenwährung zu fünf Kronen ausgeben und mit der Oesterrei-

chisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen wegen Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrag von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. abschließen.

Die Bestimmungen über die auszugebenden Silbermünzen zu fünf Kronen und Banknoten zu zehn Kronen werden besonders vereinbart werden.

Artikel VI.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden wird von dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister an die Oesterreichisch-ungarische Bank übertragen werden.

Im Zusammenhang damit wird auch die Hinausgabe der Silbermünzen zu fünf Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank vorgenommen werden.

Artikel VII.

Die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von derselben, unter Intervention des k. und k. Reichsfinanzministeriums, zu vernichten.

Die vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel II eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium abzuliefern, durch welches dieselben der Vernichtung zugeführt werden.

Das k. k. Finanzministerium sowie das königl. ung. Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu intervenieren.

Artikel VIII.

Über die vom k. k. Finanzministerium im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens vorzunehmende Einlösung ist eine besondere Rechnung zu führen und diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels II von dem k. k. Finanzministerium eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem Betrag der ausgegebenen Staatsnoten, welche Partialhypothekaranweisungen in der Zirkulation ersetzen, als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Ebenso ist über die im Sinne des Artikels III dieses Übereinkommens auf gemeinsame Kosten vorzunehmende Einlösung von Staatsnoten im Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. eine besondere Rechnung zu führen und auch diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels III eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrag der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Der Betrag der bis zu dem Tag, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablauf des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu fünf bzw. zu fünfzig Gulden ö. W. ist nach dem Ablauf des letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrag der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben.

Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. fortlaufend je eine besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. noch im Umlauf ist.

Artikel IX.

Über die Kosten der gemeinsam einzulösenden Staatsnoten im Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W., welche von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit 70%, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30% getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), wird zwischen den beiden Finanzministerien auf Grund der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank und dem k. und k. Reichsfinanzministerium gegebenen Nachweisungen abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der Fünf-Gulden- bzw. der Fünfzig-Gulden-Staatsnoten herausstellen, daß ein Teil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70% den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30% den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Artikel X.

Die wegen Durchführung dieses Übereinkommens mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und von dem königl. ung. Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, zugleich mit dem Übereinkommen wegen der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen (Artikel V) abgeschlossen werden.

Artikel XI.

Die Kontrolle über die durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten wird von der zur Kontrolle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53 bzw. von der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Kontrollkommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

Artikel XII.

In Ausführung des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages wird vereinbart, daß, sobald im Sinne des Artikels IV des gegenwärtigen Übereinkommens die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungs Statt erloschen sein wird, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlußfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlaßt werden wird.

Zweites Kapitel

Ausprägung von Fünfkronenstücken

Artikel I.

Außer den im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünfkronenstücke ausgeprägt.

Artikel II.

Die Fünfkronenstücke werden im Mischungsverhältnis von $\frac{900}{1000}$ Silber und $\frac{100}{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Münzsilber werden $41\frac{2}{3}$ Fünfkronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünfkronenstück das Gewicht von 24 Gramm haben.

Bei der Ausprägung derselben muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in mehr oder weniger gestattet, welche im Feingehalt $\frac{3}{1000}$ und im Gewicht $\frac{5}{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel III.

Die Fünfkronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 5 Cor. sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae, etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift die Worte „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Fünfkronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel IV.

Die Ausprägung der Fünfkronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 44,800.000 Kronen Fünfkronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungsweg wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Fünfkronenstücke stattzufinden hat.

Artikel V.

Die in dem Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünfkronenstücke mit der Abänderung zu gelten, daß hinsichtlich des Privatverkehrs festgesetzt wird, daß niemand verpflichtet ist, Fünfkronenstücke im Betrag von mehr als 250 Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die im Artikel XX des genannten Gesetzes bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen haben auch bezüglich der Fünfkronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XXIV dieses Gesetzes, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkt an, da die gegenwärtige kaiserliche Verordnung in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünfkronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen u. zw. dergestalt geleistet werden, daß das Fünfkronenstück zum Wert von 2'50 Gulden ö. W. gerechnet wird.

Drittes Kapitel

Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrag in betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken

Das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrag abzuschließen.

Artikel I.

Außer den im Artikel VIII des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127 und ungarischer

Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünfkronenstücke ausgeprägt.

Die Fünfkronenstücke werden im Mischungsverhältnis von $\frac{900}{1000}$ Silber und $\frac{100}{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Münzsilber werden $41\frac{2}{3}$ Fünfkronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünfkronenstück das Gewicht von 24 Gramm haben.

Bei der Ausprägung derselben muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in mehr oder weniger gestattet, welche im Feingehalt $\frac{3}{1000}$ und im Gewicht $\frac{5}{1000}$ nicht übersteigen darf.

Der Durchmesser der Fünfkronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel II.

Die Ausprägung der Fünfkronenstücke findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den in beiden Staatsgebieten zunächst insgesamt zu prägenden 64 Millionen Kronen dieser Münze werden in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern 44,800.000 Kronen, und in den Ländern der ungarischen Krone 19,200.000 Kronen ausgeprägt.

Die Ausprägung der vorbezeichneten Kontingente wird von den beiden Finanzministern sofort nach dem Abschluß dieses Additionalvertrages eingeleitet und muß beiderseits spätestens innerhalb eines Jahres zu Ende geführt sein.

Der Zeitpunkt, in welchem mit der Hinausgabe zu beginnen ist, wird von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungsweg bestimmt werden.

Artikel III.

Zum Zweck der Ausprägung der vorbezeichneten Kontingente von Fünfkronenstücken wird von beiden Finanzministern ein Betrag von zusammen 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen Einzahlung des gesetzlichen Gegenwertes in Zwanzigkronenstücken, u. zw. von dem k. k. Finanzminister der Betrag von 22'4 Millionen Gulden und von dem königl. ung. Finanzminister der Betrag von 9'6 Millionen Gulden übernommen.

Der Vorgang hinsichtlich dieser Übernahme wird in dem in betreff der Golderläge bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiderseitigen Ministerien abzuschließenden Übereinkommen vereinbart.

Die von den beiden Finanzministerien übernommenen Einguldenstücke werden von denselben sofort den betreffenden Münzämtern als Münzgut überwiesen.

Artikel IV.

Die in dem Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünfkronenstücke mit der Abänderung zu gelten, daß hinsichtlich des Privatverkehrs festgesetzt wird, daß niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücken mehr als 250 Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die in den Artikeln XV, XVI und XX des genannten Vertrages bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen sowie die im fünften Alinea des Artikels IV hinsichtlich der Ausstattung der Münzen der Kronenwährung getroffene Bestimmung, haben auch bezüglich der Fünfkronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XVIII des Münz- und Währungsvertrages, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünfkronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen, u. zw. dergestalt geleistet werden, daß das Fünfkronenstück zum Wert von 2'50 Gulden ö. W. gerechnet wird.

Viertes Kapitel

Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank

Das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird von den beiden Regierungen durch mit derselben zu treffenden Vereinbarungen verpflichtet werden, außer den nach den Artikeln 82 und 111 der abgeänderten Bankstatuten auszugebenden Banknoten auch auf zehn Kronen lautende Banknoten nach Maßgabe der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen auszugeben.

Diese Banknoten sind von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gemäß Artikel V des ersten Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung, an der Stelle der einberufenen Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. in die Zirkulation zu geben.

Artikel II.

Dieser Verpflichtung kann die Oesterreichisch-ungarische Bank über ein mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Einhaltung der im Punkt 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder teilweise entzogen werden.

Artikel III.

Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen erfolgt, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Übereinkommen besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den in den Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Banknoten zu zehn Kronen sind die folgenden:

1. Das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium erlegen nach dem Abschluß dieses Übereinkommens bei der betreffenden Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank Landesgoldmünzen der Kronenwährung zusammen im Betrag von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. Hievon wird das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Kronen, gleich 56 Millionen Gulden, und das königl. ung. Finanzministerium 48 Millionen Kronen, gleich 24 Millionen Gulden, erlegen.
2. Die erlegten Landesgoldmünzen dienen zur speziellen Deckung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten zu zehn Kronen und können von dem k. k. Finanzministerium und dem königl. ung. Finanzministerium nur über ein im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens abgeschlossenes neues Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Erfüllung der im Punkt 7 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Verpflichtung wieder zurückgezogen werden.

3. Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen ist mit Ausnahme des im Punkt 6 vorgesehenen Falles, auf den Betrag des Erlages von Landesgoldmünzen der Kronenwährung durch die beiden Finanzministerien, somit auf 160 Millionen Kronen, gleich 80 Millionen Gulden ö. W., beschränkt.

Mit der Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen darf von der Oesterreichisch-ungarischen Bank erst begonnen werden, wenn die im Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Erläge von den beiden Finanzministerien im vollen Betrag geleistet sein werden und die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. im Verordnungsweg angeordnet sein wird.

4. Die erlegten Landesgoldmünzen werden in den Metallschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Sie dürfen von der Bank nur zur Bedeckung der genannten Banknoten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten zu erhöhen.

Die Bank ist jedoch berechtigt, die in ihren Kassen befindlichen Banknoten zu zehn Kronen, unter Ausscheidung desjenigen Betrages des im Punkt 3 bestimmten Kontingentes, welcher im Sinne des nachfolgenden Punktes 5 noch nicht in Ausgabe gebracht wurde, bei der Feststellung der metallischen und bankmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes (Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten) sowie bei der Berechnung der von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtenden Steuer von dem Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen.

In den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

5. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat die Einlösung der auf gemeinsame Kosten beider Staatsgebiete einzulösenden Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. im Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W., von deren Einberufung an, bei den zu vereinbarenden Bankkassen, unter Verausgabung der Banknoten zu zehn Kronen und der ihr von den beiden Finanzministerien zur Hinausgabe übergebenen Silbermünzen zu fünf Kronen im Betrag von 64 Millionen Kronen, gleich 32 Millionen Gulden ö. W., vorzunehmen.

Die Hinausgabe der Banknoten zu zehn Kronen und der Silbermünzen zu fünf Kronen hat mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten tunlichst gleichmäßig zu erfolgen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat über die Durchführung der Einlösungsoperation dem k. k. und dem königl. ung. Finanzministerium sowie dem k. und k. Reichsfinanzministerium allmonatlich Rechnung zu legen, nach dem gänzlichen Abschluß dieser Operation, das ist nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der einberufenen Staatsnoten, aber eine besondere Schlußrechnung in Vorlage zu bringen.

Ein aus dieser Schlußrechnung dadurch, daß die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgenommene Einlösung den Betrag von 112 Millionen Gulden nicht erreichte, sich zu Gunsten der beiden Regierungen ergebender Saldo ist von der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die beiden Finanzverwaltungen, u. zw. zu Händen des k. k. Finanzministeriums mit 70% und zu Händen des königl. ung. Finanzministeriums mit 30% in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinauszuzahlen, wogegen die zur Einlösung nicht erforderlichen Banknoten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen in dem gleichen Betrag in das Eigentum der Oesterreichisch-ungarischen Bank übergehen.

6. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird bis auf weiteres angewiesen, je nach Bedarf Banknoten zu zehn Kronen über den im Punkt 3 angegebenen Betrag gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen behufs Einlösung von Staatsnoten auszugeben. Diese Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen ist jedoch auf den Betrag von 20 Millionen Kronen, gleich 10 Millionen Gulden ö. W., beschränkt, so daß die gesamte Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen in keinem Fall den Betrag von 180 Millionen Kronen, gleich 90 Millionen Gulden ö. W., übersteigen darf.

In den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

Diese Anweisung der Oesterreichisch-ungarischen Bank kann von dem k. k. und dem königl. ung. Finanzministerium einverständlich und unter Einhaltung der im Punkt 7 des gegenwärtigen Übereinkommens diesfalls festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder teilweise zurückgenommen werden.

7. Die gänzliche oder teilweise Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen muß über ein von den beiden Regierungen im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens an die Oesterreichisch-ungarische Bank gestelltes Verlangen von derselben jederzeit verfügt werden.

Die beiden Regierungen haben jedoch die zur Einlösung der Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel, in dem der verfügbaren Einziehung entsprechenden Betrag, der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisen.

Hiezu können zur speziellen Deckung dieser Noten erlegte Landesgoldmünzen (Punkt 1), zu deren gesetzlichen Nennwert berechnet, an die Oesterreichisch-ungarische Bank überwiesen oder es kann der erforderliche Betrag von den beiden Regierungen in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegt werden. Im letzteren Fall ist den beiden Finanzministerien ein dem Nennwert nach gleicher Betrag der nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten Landesgoldmünzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig zurückzustellen.

Der k. k. und der königl. ung. Finanzminister werden jeweils einverständlich bestimmen, in welcher der bezeichneten beiden Arten die Zuweisung der erforderlichen Mittel an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu geschehen hat.

Soweit es sich hiebei um die Einziehung von gegen Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen ausgegebenen Banknoten dieser Kategorie oder um die Einziehung solcher Banknoten infolge der gänzlichen oder teilweisen Entziehung der im Punkt 6 erteilten Berechtigung durch die beiden Finanzminister handelt, werden der Oesterreichisch-ungarischen Bank über ihr Verlangen die zur Einlösung dieses Teiles der ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen Ausfolgung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen von den beiden Finanzverwaltungen zugewiesen werden.

Die zur Einlösung erforderlichen Mittel werden von den beiden Finanzministerien unter sich in demselben Verhältnis aufgebracht, in welchem nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens die Erläge von Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzministerien stattzufinden haben. Auch sind ihnen, sofern erlegte Landesgoldmünzen oder Silbermünzen zu fünf Kronen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zurückzustellen sind, dieselben in eben diesem Verhältnis zurückzustellen.

8. Für die der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus der Herstellung und Gebarung der Banknoten zu zehn Kronen entspringende Mühewaltung und erwachsenden Kosten wird derselben von den beiden Regierungen keinerlei Vergütung geleistet.

Dagegen gestehen die k. k. und die königl. ung. Regierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für ihre Versendungen von Banknoten, Papier- und gemünztem Geld zwischen ihren Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiet, ferner zwischen den Bankanstalten in dem k. k. Staatsgebiet einerseits und den Bankanstalten in dem königl. ung. Staatsgebiet andererseits sowie für solche Versendungen im Verkehr mit den Staats- und öffentlichen Kassen und Ämtern in den betreffenden Staatsgebieten insoweit zu, als die Oesterreichisch-ungarische Bank ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen nicht gänzlich enthoben ist und zugleich die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete nicht in Kraft gesetzt sind.

9. Der Betrag der im Sinne des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten bzw. im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Banknoten zu zehn Kronen (Artikel 85 der Bankstatuten) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen, u. zw. in der Weise, daß davon 70% der k. k. österreichischen und 30% der königl. ung. Staatsverwaltung zugute kommen.

Hierüber wird von den beiden Finanzministerien mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank besonders abgerechnet werden.

10. Mit dem Tag, an welchem die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten) betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königl. ung. Finanzministerium ein Betrag der nach Punkt 1 erlegten Landesgoldmünzen in das definitive Eigentum der Oesterreichisch-ungarischen Bank überwiesen werden, welcher der in diesem Zeitpunkt gestatteten Maximalhöhe des Umlaufes von Banknoten zu zehn Kronen (Punkt 3 und 7) gleichkommt.

Das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium werden diesen Betrag von Landesgoldmünzen in das definitive Eigentum der Bank in demselben Verhältnis überweisen, in welchem dieselben die Landesgoldmünzen nach Punkt 1 erlegt haben.

Auch werden der Oesterreichisch-ungarischen Bank in diesem Zeitpunkt über ihr Verlangen die zur Einziehung der auf Grund der im Punkt 6 erteilten Anweisung ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel gemäß der im Punkt 7 enthaltenen Bestimmungen von den beiden Finanzministerien zugewiesen.

Dagegen hat die Oesterreichisch-ungarische Bank fortan für die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

Von diesem Tag angefangen entfallen die im Punkt 2, bezüglich der speziellen Verwendung dieser Landesgoldmünzen, dann die im Punkt 4 bezüglich der Beschränkung der Einrechnung derselben in den Barvorrat der Bank und bezüglich der Anrechnung der in den Kassen der Bank befindlichen Banknoten zu zehn Kronen getroffenen Bestimmungen.

Endlich erlischt an diesem Tag von selbst die der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Punkt 6 erteilte Anweisung.

11. Falls das bis Ende des Jahres 1910 verlängerte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten),

betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte (Artikel 106 der abgeänderten Bankstatuten), so ist die Einziehung der dann noch ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen zu verfügen (Artikel 89 der Bankstatuten) und die Abrechnung über die Einziehung im Sinne der Punkte 7 und 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen.

Artikel IV.

Die wegen Ausführung dieses Übereinkommens mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister abgeschlossen werden.

Artikel V.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stand und nach dem bilanzmäßigen Wert zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder Staatsverwaltung auf deren Verlangen aus dem in jenem Zeitpunkt bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrat der Bank, die gemäß Punkt 1 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens erlegten Landesgoldmünzen, insofern dieselben nicht im Sinne des Punktes 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens bis dahin an die Oesterreichisch-ungarische Bank überwiesen oder aus der Oesterreichisch-ungarischen Bank zurückgezogen worden sind, gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Fünftes Kapitel

Erlag von Landesgoldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Das k. k. Finanzministerium und das königl. ung. Finanzministerium werden, um eine endgültige Ordnung in betreff der gemäß Artikel V des von dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrag von 200 Millionen Gulden ö. W. am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Übereinkommens, von jedem der beiden Finanzministerien bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeführten Erläge von Landesgoldmünzen zu erzielen und den Vorgang hinsichtlich der Übernahme eines Betrages von 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken durch die beiden Finanzministerien von der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel III des von dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abzuschließenden Additionalvertrages) zu bestimmen, anlässlich der Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit derselben Übereinkommen abzuschließen, welche die im Artikel II angeführten Bestimmungen zu enthalten haben.

Artikel II.

Die Bestimmungen des nach Artikel I von jedem der beiden Finanzministerien mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens haben die folgenden zu sein:

1. Das k. k. Finanzministerium bzw. das königl. ung. Finanzministerium erlegt über den im Übereinkommen vom 24. Juli 1894 festgesetzten Höchstbetrag noch 22,400.000 Gulden ö. W. bzw. 9,600.000 Gulden ö. W. in Zwanzigkronenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt der Oesterreichischen-ungarischen Bank.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaß des stattgefundenen Erlages den gesetzlichen Gegenwert nach dem Maßstab, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, in Silberguldenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung.

2. Diese erlegten Zwanzigkronenstücke werden, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke, in den Metallschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingerechnet.

Insoweit der Gegenwert für die nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank an das erlegende Finanzministerium in Silberkurantgeld geleistet ist, ist die Bank berechtigt, diese Erläge auch in den Barvorrat zur Bedeckung des Gesamtbetrages der umlaufenden Banknoten einzurechnen.

Insoweit dagegen der Gegenwert für die nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank nicht in Silberkurantgeld, sondern in Banknoten geleistet wurde, dürfen die erlegten Zwanzigkronenstücke, insolange dieselben nicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen in das Eigentum der Bank übergegangen sind, von der Bank auch weiterhin nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders nachzuweisen.

3. Die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke gehen in dem Maß, in welchem die Bank den bedungenen gesetzlichen Gegenwert an das erlegende Finanzministerium geleistet hat, von dem Tag angefangen, an welchem die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden (Artikel 111 der abgeänderten Statuten), in das Eigentum der Bank über. Von diesem Tag angefangen, entfallen die im Punkt 2 dieses Übereinkommens bezüglich der Einrechnung der Erläge in den Barvorrat der Bank gemachten Beschränkungen.

Indes wird das k. k. Finanzministerium sowie das königl. ung. Finanzministerium auch nach diesem Zeitpunkt berechtigt sein, im Einverständnis mit dem anderen Finanzministerium im Verwechslungsweg Zwanzigkronenstücke gegen Erlag des Nennwertes in Silberkurantgeld nach Maßgabe des stattgehabten Erlages und des Vorrates der Bank bei der betreffenden Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank ohne Abzug und kostenfrei zu beanspruchen.

4. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke dem erlegenden Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.
Außerdem können die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzigkronenstücke, insolange die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über ein mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.
5. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Oesterreichisch-ungarische Bank abzuschließenden neuen Vereinbarung bzw. gemäß des in betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrag von 60 Millionen Kronen gleich 30 Millionen Gulden ö. W. dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrates der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.
6. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrates, dem k. k. Finanzministerium bzw. dem königl. ung. Finanzministerium über im Einverständnis mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silberkurantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen.
7. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.
Die effektiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.
8. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingungen geknüpft, daß ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stand und nach dem bilanzmäßigen Wert zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder derselben aus dem in jenem Zeitpunkt bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrat der Bank, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten, und an jede derselben bis dahin nicht im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens zurückgestellten Zwanzigkronenstücke auf deren Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Ebenso sind dem k. k. Finanzministerium in diesem Fall auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des vorhandenen bilanzmäßigen Goldvorrates der Bank die gemäß des im Punkt 5 des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Übereinkommens gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrag von 60 Millionen Kronen gleich 30 Millionen Gulden ö. W. gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Das k. k. Finanzministerium wird jedoch dieses Recht nur ausüben können, insoweit der bilanzmäßig vorhandene Goldvorrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht im Sinne des ersten Alinea dieses Artikels und im Sinne des Artikels V des zwischen dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, in betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen Übereinkommens in Anspruch genommen sein wird.

Sechstes Kapitel

Anweisung der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung

Artikel I.

Dem Finanzminister werden, unter Beziehung auf das Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 155, die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, in Verwahrung erliegenden noch nicht angewiesenen Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrag von 118,318.940 Kronen, gleich 59,159.470 Gulden ö. W., sowie der aus der Ausprägung des im Sinne des Artikels I des genannten Gesetzes beschafften Goldes resultierte Teilbetrag von 971 Kronen, gleich 4855 Gulden ö. W., angewiesen.

Artikel II.

Der Finanzminister hat den angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zur Beschaffung von 224 Millionen Gulden ö. W., gleich 448 Millionen Kronen, in Silberguldenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels II, Punkt 1, des fünften Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung.
2. Zum Erlag von 112 Millionen Kronen, gleich 56 Millionen Gulden ö. W., bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels III, Punkt 1 des vierten Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung.

Insoweit der angewiesene Betrag von Landesgoldmünzen zu den vorgenannten Zwecken nicht ausreicht, hat der Finanzminister bei der k. k. Staatszentalkasse in kassenmäßigem Vorrat befindliche Landesgoldmünzen zur Ergänzung des abgängigen Betrages mitzuverwenden.

Der angewiesene Teilbetrag von 971 Kronen, gleich 4855 Gulden ö. W., ist den Kassebeständen der k. k. Staatszentalkasse zuzurechnen.

Ebenso ist jener Betrag der dem Finanzminister mit Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen gleich 112 Millionen Gulden ö. W. angewiesenen Landesgoldmünzen, welcher mit Ablauf des 31. Dezember 1899, als zur Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden nicht erforderlich, erübrigen wird, mit 1. Jänner 1900 den Kassebeständen der k. k. Staatszentalkasse zuzurechnen.

Artikel III.

Über die Ausführung der im Artikel II enthaltenen Bestimmungen hat der Finanzminister dem Reichsrat besonders Bericht zu erstatten.

Artikel IV.

Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates ist zur Kontrolle darüber berufen, daß dem Finanzminister die unter ihrer Gegensperre erlegten angewiesenen Beträge ausgefolgt werden.

III. TEIL

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung

A. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung

§ 1

Die mit dem Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung tritt vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

§ 2

Vom 1. Jänner 1900 an ist der Staatshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen, und es hat die gesamte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen.

Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen.

§ 3

Vom selben Tag an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten, namentlich der Banken, Geld- und Kreditanstalten, Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen u. dgl. in der Kronenwährung zu führen.

§ 4

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 haben die vorgesetzten Behörden durch die gesetzlich zulässigen Verwaltungsmaßnahmen zu sorgen.

Zu diesem Behufe ist die Regierung insbesondere ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die statutarischen Bestimmungen von Körperschaften, Fonds, Vereinen

und Anstalten (§ 3) mit der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung in Einklang gebracht werden.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank sind die nötigen Anordnungen im ersten Kapitel des IV. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffen.

§ 5

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnis, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Konventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkt an in der Kronenwährung nach dem Wertverhältnis zu verstehen, welches sich aus den §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63 bzw. dem dritten Absatz der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, ergibt.

§ 6

Vom 1. Jänner 1900 an sind Geldbeträge in Gesetzen, in Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen, in Verfügungen und Aufträgen von Staats- oder anderen öffentlichen Behörden und Ämtern sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften nur in der Kronenwährung festzusetzen.

Diese Bestimmung hat dann keine Anwendung zu finden, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten ist.

Andere Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung.

§ 7

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden zivilrechtlichen Inhaltes, welche über Geldbeträge ausgestellt werden sowie in allen zu Geldbeträgen verurteilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Jänner 1900 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung auszudrücken.

Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den in § 5 angeführten Wertverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung bzw. Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältnis der betreffenden Währung bzw. Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen als der Landeswährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, ferner hinsichtlich aller Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältnis zur Kronenwährung nicht festgestellt ist.

B. Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs

§ 8

Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen.

§ 9

An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Einguldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hiebei ist das Einguldenstück gleich zwei Kronen zu rechnen (Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126).

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 haben in Gemäßheit des zwischen dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und Kundmachung vom 11. August 1892, RGBl. Nr. 132) für die Münzen ungarischen Gepräges Anwendung zu finden.

§ 11

Den als Handelsmünze ausgeprägten Dukaten sowie den auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden und den als Handelsmünze ausgeprägten sogenannten Levantiner Talern kommt gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu.

§ 12

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietsteile zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungen Statt gegeben oder genommen werden.

Ein solches Verbot sowie dessen Aufhebung muß im Reichsgesetzblatt kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes wird von den Gerichten als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 13

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Kassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muß im Reichsgesetzblatt kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Wert angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Kassen anzunehmen sind.

C. Bestimmungen
über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse

§ 14

Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, sofern nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

§ 15

Alle vor dem 1. Jänner 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tag an in der Kronenwährung zahlbar, u. zw. dergestalt, daß ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen, und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird.

Beruhem solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentens vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63 bzw. des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sohin nach dem obigen Maßstab der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, u. zw. unter Zugrundelegung des im ersten Absatz dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar.

§ 16

Vom 1. Jänner 1900 an begründete, auf österreichische Währung lautende Verbindlichkeiten unterliegen gleich den vor dem 1. Jänner 1900 begründeten Verbindlichkeiten in Rücksicht ihrer Umrechnung und Zahlbarkeit den Bestimmungen des § 15, Absatz 1 und 3.

§ 17

Die vor dem 1. Jänner 1900 begründeten, in einer bestimmten, im dritten Absatz des § 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, u. zw. effektiv, zu leistenden Verbindlichkeiten werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 18

Vom 1. Jänner 1900 an begründete, in einer bestimmten, im dritten Absatz des § 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, u. zw. effektiv, zu leistende Verbindlichkeiten sind in der bestimmten Münzsorte bzw. ausländischen Währung effektiv zu erfüllen.

§ 19

Die auf eine bestimmte, im dritten Absatz des § 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte bzw. Währung effektiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jänner 1900 begründet wurden, von diesem Zeitpunkt an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Zugrundelegung des im ersten Absatz des § 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes, zu erfüllen.

Insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Wert (Metallwert) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt zugrunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Wert in der Kronenwährung zahlbar.

§ 20

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchteile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchteile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

§ 21

Die vorstehenden Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung haben auch auf die Zahlungen der Staats- sowie anderer öffentlicher Behörden und Ämter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden, insolange die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht neu geregelt wird.

Die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebühren bestehenden Vorschriften werden hiedurch nicht berührt (§ 2).

Ferner sind diese Bestimmungen hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebührenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruht.

IV. TEIL

Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden

Erstes Kapitel

Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Artikel I.

Indem von dem den beiden Staatsgebieten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, u. zw. bis zum Ende des Jahres 1910, kein Gebrauch gemacht wird, wird das der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, verliehene, mit dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 verlängerte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308 und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, provisorisch bis 31. Dezember 1899 aufrecht erhaltene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 neuerdings verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes vom 27. Juni 1878 bzw. des Gesetzes vom 21. Mai 1887 bildenden Artikel 1, 2, 4, 13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 65, 75, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 92, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 111 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank die in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandteil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Artikeln und die in dem neu hinzugefügten Artikel 114 enthaltenen Bestimmungen zu treten, indem gleichzeitig die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso haben an die Stelle der §§ 3, 6, 7, 9, 11, 24, 27, 29, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 48, 54, 55, 57, 60 und 63 der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung dieser Bank die in den beifolgenden, gleichfalls einen integrierenden Bestandteil dieser kaiserlichen

Verordnung bildenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten, und werden gleichzeitig die Bestimmungen der §§ 49 und 69 außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Gleichzeitig wird die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, RGBl. Nr. 112, der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, provisorisch aufrecht erhaltene Ermächtigung, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskontieren, für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 mit der Abänderung verlängert, daß solche Lagerpfandscheine (Warrants) auf die Kronenwährung zu lauten haben.

Auch wird die Oesterreichisch-ungarische Bank ermächtigt, den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes entsprechende Lagerpfandscheine (Warrants) gemäß den Artikeln 76 und 77 der Statuten im Girogeschäft zu übernehmen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königl. ung. Finanzminister die zwei beifolgenden, gleicherweise einen integrierenden Bestandteil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Übereinkommen, betreffend die in den beiden Staatsgebieten der Monarchie in den Jahren 1900, 1901 und 1902 zu errichtenden neuen Filialen und betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen sowie die Wirksamkeit des auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina abgeschlossenen und zufolge Übereinkommens vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1899, provisorisch bis 31. Dezember 1899 unverändert in Geltung verbleibenden Übereinkommens für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 zu verlängern.

Artikel IV.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat vom 1. Jänner 1900 an ihre Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.

Sie ist jedoch berechtigt, auch nach dem 31. Dezember 1899:

- a) auf österreichische Währung lautende Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) statutengemäß zu eskontieren (Artikel 60 der abgeänderten Statuten und Artikel II), wofern diese Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) vor dem 1. Jänner 1900 ausgestellt sind;
- b) auf österreichische Währung lautende Banknoten bis zur Herstellung der einzelnen Kategorien der auf die Kronenwährung lautenden Banknoten, längstens aber bis 31. Dezember 1902 statutengemäß auszugeben;
- c) auf österreichische Währung lautende Pfandbriefe bis zur Herstellung der auf die Kronenwährung lautenden Pfandbriefformularien unter den statutenmäßigen Bedingungen auszugeben.

Artikel V.

Die auf österreichische Währung lautenden Banknoten sind bis zu ihrer Einziehung nach Maßgabe des Artikels 86 der Statuten, u. zw. dergestalt anzunehmen, daß je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Banknote gleich zwei Kronen gerechnet wird (Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126).

Solange auf österreichische Währung lautende Noten sich im gesetzlichen Umlauf befinden, müssen dieselben besonders angewiesen werden; im übrigen haben auf diese auf die österreichische Währung lautenden Noten alle Bestimmungen der Statuten volle Anwendung zu finden.

Für die Einziehung der auf österreichische Währung lautenden Noten werden die Fristen im Sinne des Artikels 89 der Statuten festgesetzt werden.

Artikel VI.

Das steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarkreditgeschäft entfallenden Quote nach dem Verhältnis der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiet ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Ertragnis der in dem einen und dem anderen Staatsgebiet bestehenden Bankanstalten, gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiet geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des § 100, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, 10⁰/₀; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des § 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

An Stelle des Abzuges der im Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die Oesterreichisch-ungarische Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von 2⁰/₀ desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesamten alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnis aufgeteilt werden, in welche der Gesamtbetrag der am 31. Dezember des Steuerjahres ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen steht.

Das Ertragnis des unbeweglichen Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiet der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel VII.

Die Effekturnumsatzsteuerpflicht der Geschäfte, welche von der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Kontrahenten abgeschlossen werden, ist auch während der Dauer des verlängerten Privilegiums nach den Bestimmungen des § 22 des Gesetzes vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195, zu beurteilen.

Artikel VIII.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehr als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetz mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 4.000 Kronen beträgt.

Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Artikel IX.

Sollten die im ersten Kapitel des I. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffenen Verfügungen mit 31. Dezember 1907 außer Kraft treten, ohne daß die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten durch die Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie über diesen Termin hinaus, wenigstens bis 31. Dezember 1910, verfügt worden wäre, so erlischt das im vorstehenden Artikel I bis 31. Dezember 1910 verlängerte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank von selbst mit dem 31. Dezember 1907.

In diesem Fall haben die in den abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in betreff des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Bestimmungen unverändert in Geltung zu treten.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das beifolgende, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Additionalübereinkommen in betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. Dezember 1907, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die in den Jahren 1900, 1901 und 1902 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden neuen Filialen.

Auf Grund des Artikels III des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

In den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die Oesterreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel II.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die Oesterreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das königl. ung. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Errichtung von Filialen über die im Artikel I bzw. II festgesetzte Anzahl hinaus, bleiben die Bestimmungen des Artikels 2 der abgeänderten Bankstatuten maßgebend.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank.

Auf Grund des Artikels III des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Der k. k. und der königl. ung. Finanzminister erklären sich damit einverstanden, daß auf Grund der vorgenommenen kommissionellen Schätzung der Buchwert der Bankgebäude in Wien: I., Herrngasse Nr. 17, Bankgasse Nr. 1, Einl.- und Konstr.-Nr. 454, um 395.000 Gulden, I., Bankgasse Nr. 3, Einl.- und Konstr.-Nr. 78, um 125.000 Gulden, I., Landhausgasse Nr. 2, Einl.- und Konstr.-Nr. 688, um 140.000 Gulden, I., Landhausgasse Nr. 4, Einl.- und Konstr.-Nr. 689, um 53.000 Gulden und I., Herrngasse Nr. 14, Einl.- und Konstr.-Nr. 453, um 555.000 Gulden und der Buchwert des Bankgebäudes in Budapest, V., Lipótváros, Józseftér Nr. 2 und 3, Einl.-Nr. 719 und 720, um 232.000 Gulden, der Buchwert der genannten Immobilien demnach zusammen um den Betrag von 1,500.000 Gulden mit dem Tag, an welchem das verlängerte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, erhöht und der aus der buchmäßigen Werterhöhung dieser Immobilien entspringende Mehrwert bilanzmäßig zum Ausdruck gebracht wird.

Zur gleichen Zeit ist ein diesem bilanzmäßigen Mehrwert der benannten Immobilien gleichkommender Betrag dem Reservefonds der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuschreiben.

Artikel II.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, die mit dem Beginn der Wirksamkeit des verlängerten Privilegiums im Besitz der Bank befindlichen Immobilien sowie den Fundus instructus der Bank mit keinem höheren als dem gegenwärtigen bzw. als mit dem im Sinne des Artikels I erhöhten Wert, die während der Dauer des verlängerten Privilegiums neu erworbenen Immobilien und die neu angeschafften Bestandteile des Fundus instructus aber mit keinem höheren als mit dem Anschaffungswert derselben in die Bilanz der Bank einzustellen.

Eine Erhöhung dieses bilanzmäßigen Wertes der Immobilien sowie des Fundus instructus der Bank kann während der Dauer des verlängerten Privilegiums sowie während der Durchführung der im Sinne des Absatzes I und V des Artikels 107 der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorzunehmenden Abrechnung, unter keinem Titel ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und der königl. ung. Staatsverwaltung stattfinden.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den

Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stand und nach dem bilanzmäßigen Wert zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, kann die Oesterreichisch-ungarische Bank wegen eines etwa den bilanzmäßigen Wert der dann im Besitz der Bank befindlichen Immobilien sowie des Fundus instructus übersteigenden Wertes keinen Anspruch an die beiden Staatsverwaltungen erheben.

Auch verzichten die beiden Staatsverwaltungen und die Oesterreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf das Recht, anlässlich dieser Übernahme die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte zu fordern.

ADDITIONALÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. Dezember 1907.

Auf Grund des Artikels IX des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank nachfolgendes Additionalübereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Falls das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels IX des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, mit dem 31. Dezember 1907 erlöschen sollte, haben die in den zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, auf Grund des vierten Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung, in betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank, und auf Grund des fünften Kapitels des II. Teiles derselben kaiserlichen Verordnung, in betreff der Erläge von Landesgoldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, abgeschlossenen Übereinkommen für den Fall des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Vereinbarungen unverändert in Anwendung zu kommen.

Artikel II.

Das im Artikel II des auf Grund des zweiten Kapitels (Abschnitt II) des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Übereinkommens für die Dauer des im ersten Kapitel des IV. Teiles der zitierten kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums prolongierte restliche Darlehen von 30 Millionen Gulden ö. W. wird im Fall des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. Dezember 1907 an diesem Tag fällig, und wird daher die k. k. Staatsverwaltung in diesem Fall verpflichtet sein, diese 30 Millionen Gulden ö. W. betragende Darlehensrestschuld am 31. Dezember 1907 an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu berichtigen.

Artikel III.

Falls das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels IX des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, mit dem 31. Dezember 1907 erlöschen sollte, gewähren die k. k. Regierung und die königl. ung. Regierung den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank für jede Aktie und für jedes der hiedurch entfallenden Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1908, 1909 und 1910, eine Entschädigung von 22 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, und den ungarischen Gesetzartikel XVII vom Jahre 1892 festgestellten Währung.

Die Hinauszahlung dieser Entschädigung an die Aktionäre erfolgt zu Handen des Generalrates am 1. Februar des je nächstfolgenden Jahres, demnach am 1. Februar 1909, 1910 und 1911, u. zw. seitens der k. k. Regierung in demjenigen einheitlichen prozentuellen

Ausmaß, in welchem der k. k. Staatverwaltung gemäß des Artikels 102 der abgeänderten Bankstatuten ein Anteil an dem Gewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank während der Dauer der vorausgegangenen Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1900 bis 1907, nach einverständlich mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu pflegender Durchschnittsberechnung ausbezahlt worden ist.

Dagegen verzichtet die Oesterreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf die Erhebung irgend eines anderweitigen Anspruches an die k. k. Staatverwaltung aus dem Titel eines Gewinnentganges oder einer Schadloshaltung infolge des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. Dezember 1907.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, daß ein mit demselben übereinstimmendes Übereinkommen zwischen dem königl. ung. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Zweites Kapitel

Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank

I. Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone

Das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, und mit Beziehung auf das Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49 sowie auf die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Das laut Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staat überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tag, an welchem das verlängerte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reduziert.

Diese Reduktion wird in der Art bewirkt, daß die Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder am 31. Dezember 1899 den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur teilweisen Berichtigung des bezeichneten Darlehens an die Oesterreichisch-ungarische Bank bezahlt, die Oesterreichisch-ungarische Bank aber an demselben Tag zur weiteren teilweisen Tilgung dieses Darlehens von demselben den Betrag abschreibt, um welchen der nach der Abzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. durch die k. k. Staatsverwaltung noch ungetilgte Teil dieses Darlehens den zu erreichenden Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Abschreibung wird von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefonds vorgenommen, von welchem sonach gleichzeitig derselbe Betrag abzuschreiben ist.

Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank findet eine Tilgung des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. dieses Darlehens nicht statt. Daher entfällt auch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinertragnis der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierten Notensteuer zur Abschreibung von dieser Schuld.

Das zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird der k. k. Finanzminister abschließen.

Artikel II.

Die königl. ung. Staatsverwaltung wird in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abgezahlten Teilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens in der Weise beitragen, daß dieselbe einen Betrag von 9 Millionen Gulden ö. W. in fünfzig gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder entrichtet.

Die erste Jahresrate per 180.000 Gulden ö. W. wird, sobald die k. k. Staatsverwaltung den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Oesterreichisch-ungarische Bank bezahlt haben wird, mit 1. Jänner 1900 fällig.

Hinsichtlich des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens wird die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens bis zum Ablauf des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung dieses Restbetrages erst mit dem auf das Erlöschen des Privilegiums folgenden Tag ihren Anfang zu nehmen.

II. Verhältnis zur Oesterreichisch-ungarischen Bank

§ 1

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zahlt an die Oesterreichisch-ungarische Bank am 31. Dezember 1899 auf das laut § 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staat überlassene, laut Übereinkommen vom 29. Juli 1887, RGBl. Nr. 115 bzw. vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1899, mit 31. Dezember 1899 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. den Teilbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W., gleich 60 Millionen Kronen, in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zurück.

Artikel II.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, sobald diese Rückzahlung erfolgt sein wird, die verbleibende Restschuld durch Abschreibung aus den Mitteln des Reservefonds bis auf den Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. sofort herabzumindern und prolongiert dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des im ersten Kapitel des IV. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums zinsfrei.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums wird die Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder diese 30 Millionen Gulden ö. W. betragende Darlehensrestschuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank berichtigen, sofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongierte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem k. k. Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§ 2

Zur Zahlung des Betrages von 30 Millionen Gulden, gleich 60 Millionen Kronen, in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Oesterreichisch-ungarische Bank hat der Finanzminister bei der k. k. Staatszentalkasse in kassemäßigem Vorrat befindliche Landesgoldmünzen zu verwenden.

FÜNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel I.

Diese kaiserliche Verordnung tritt, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht besondere Termine angegeben sind, mit dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, deren Wirksamkeit vor dem 1. Jänner 1900 beginnt, treten mit dem hiefür festgesetzten Zeitpunkt die denselben Gegenstand behandelnden Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, außer Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzug dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Gesamtministerium betraut.

Meran, am 21. September 1899.

FRANZ JOSEPH m. p.

Thun m. p.

Wittek m. p.

Bylandt m. p.

Kaizl m. p.

Weltersheimb m. p.

Ruber m. p.

Kast m. p.

Jedrzejowicz m. p.

Di Pauli m. p.

STATUTEN DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66 bzw. des ungarischen Gesetzartikels XXV vom Jahre 1878, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51 bzw. durch den ungarischen Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1887 und durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 bzw. durch den ungarischen Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899 getroffenen Abänderungen.

I. TITEL

Firma und Sitz der Bank

Artikel 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Tätigkeit in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt.

Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit liegt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben (Artikel 111) zu sichern.

Die Firma der Oesterreichisch-ungarischen Bank lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bank“, in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel den Kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache als Umschrift.

Artikel 2.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) haben in Wien und in Budapest Hauptanstalten zu bestehen.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betrieb einzelner oder mehrerer Geschäftszweige in beiden Staatsgebieten der Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesamtministerium im Einverständnis mit dem Generalrat der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Staatsgebiet Filialen für das Eskont-, Darlehens- und Girogeschäft, u. zw. binnen sechs Monaten vom Tag des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf des Bankprivilegiums nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

Für das Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäft wird in Budapest eine Vertretung der Hypothekarkredits-Abteilung errichtet.

II. TITEL

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionäre

Artikel 3.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der privilegierten österreichischen Nationalbank mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfonds und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigentum der Oesterreichisch-ungarischen Bank über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der privilegierten österreichischen Nationalbank, insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der Oesterreichisch-ungarischen Bank als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Artikel 4.

Das Aktienkapital der Oesterreichisch-ungarischen Bank besteht in 210 Millionen Kronen, welche mit je 1.400 Kronen auf 150.000 Aktien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden.

Artikel 5.

Die Gesamtheit der Aktionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Aktionären gebührt für jede Aktie ein gleicher Anteil an dem gesamten Vermögen der Bank.

Die Aktien sind unteilbar.

Kein Aktionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Aktien haftungspflichtig.

Artikel 6.

Das gesamte Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Kapitals der von der privilegierten österreichischen Nationalbank und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die Hypothekar-Forderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarkredits-Abteilung von den anderen Geschäftsabteilungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird diese Haftung auf die Hypothekar-Forderungen und auf einen aus dem Aktienkapital der Bank zu bestellenden Fonds beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Teil der dann im Umlauf befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnis vermindert werden kann.

Artikel 7.

Die Aktien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Aktienbuch eingetragen. Sie sind mit Kuponsbogen und Talons versehen und nach dem angeschlossenen Formular ausgefertigt.

Artikel 8.

Aktien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bank auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Zession oder der Giro mit dem Namen desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Aktie lautet. Die Bank prüft die Echtheit der Unterschrift nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

Jeder Aktionär kann sein Eigentumsrecht auf die ihm gehörigen Aktien sichern. Zu diesem Zweck hat derselbe unter Vorlage der Aktie bei der Bank die Vormerkung in dem Aktienbuch zu verlangen, daß eine Umschreibung dieser Aktie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisierte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Aktie selbst ersichtlich gemacht.

Artikel 9.

Aktien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisierte Urkunden nachweist, daß er das Eigentum der Aktie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigentumserwerbung bei dem Generalrat anzusuchen.

Die nicht auf freien Namen lautenden Aktien sind jene Aktien, welche

- a) als Eigentum eines Minderjährigen oder Kuranden ausdrücklich bezeichnet sind;
- b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutz stehende Anstalt lauten;
- c) vinkuliert (mit einem Haftungsband versehen, Artikel 10) sind; oder
- d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigentümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht, oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bank unmittelbar bekannt gegeben wurde.

Artikel 10.

Will ein Aktienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Aktien sichern, oder soll eine Aktie und deren Ertragnis einem bestimmten Zweck durch Vinkulierung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Aktie auf den Namen des Eigentümers, sofern sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinkulierung bei der Bank unter Vorlegung der betreffenden Aktie samt Kuponsbogen schriftlich anzusuchen. Hiebei ist die auf die Aktie zu setzende Vinkulierungsklausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfang und zur Quittierung der auf die vinkulierte Aktie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinkulierung zu Gunsten mehrerer Eigentümer oder eine Erfolgung der Dividende in Teilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinkulierung wird im Aktienbuch und auf der Aktie, deren Kuponsbogen die Bank zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinkulierte Aktie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalt des Vinkulums ausgezahlt wird.

Zur Devinkulierung von Aktien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinkulierung erfolgte.

Sollen vinkulierte Aktien auf Verlangen eines anderen als des in der Aktie genannten Eigentümers devinkuliert werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Artikel 11.

Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefonds drei Jahre nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Generalrat diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

III. TITEL

Generalversammlung

Artikel 12.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesamtheit der Aktionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

- a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monat Februar eines jeden Jahres;
- b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrat einberufen und in Wien oder in Budapest abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung (Artikel 14) aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 14.

An den Generalversammlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige teilnehmen.

Alle jene Aktionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinkulierung den Besitz von zwanzig auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datierten Aktien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritt der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Aktienerlag erfolgt jährlich in der letzten Woche des Oktobers durch Kundmachung des Generalrates in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder teilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung teilzunehmen berechtigt waren und welche, sofern deren Aktien nicht vinkuliert sind, ihren fort-dauernden Aktienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Artikel 15.

Von der Teilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

- a) wer nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;
- b) wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Artikel 16.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von hundert Mitgliedern beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande gekommen,

so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Fall darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Artikel 17.

Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Artikel 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf und ist jedem Mitglied der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrates in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekanntzugeben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge (Artikel 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 18.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Beratungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen teilnehmen würde, nur eine Stimme.

Artikel 19.

Lauten Aktien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Teilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Aktieneigentümer, sofern diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Aktienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikeln 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Artikel 20.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben ein Vizegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrat gestellten Anträge zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Artikel 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Artikel 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Artikel 21.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) wird vom Generalrat über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Artikel 50) Bericht erstattet.

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu erteilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Generalräte (Artikel 23 und 31),
- b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Artikel 50),
- c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Teilen des Reiches),
- d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitales (Artikel 4).

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen. Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle die Einberufung der Generalversammlung aber auf Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 13) geschehen soll, haben dieselben ihre Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

Artikel 23.

Die Generalräte werden von der Generalversammlung unmittelbar gewählt.

Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, daß von den zwölf Generalräten (Artikel 26) sechs österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Zu Generalräten können sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, sofern sie mit Ausnahme des Aktienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Mitglieder des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarkreditgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräte erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden.

Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Skrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Skrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrat bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräte.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

IV. TITEL

Verwaltung der Bank

A. Generalrat

Artikel 25.

Der Generalrat vertritt die Oesterreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung oder den Direktionen ausschließlich vorbehalten sind.

Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrates nach der von ihm festgesetzten Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte teilen.

Dem Generalrat ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die Errichtung und Aufhebung von Filialen (Artikel 2) sowie die Führung des Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrat bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die Bestimmungen für sämtliche Geschäftszweige gelten gleichlautend für die österreichischen und ungarischen Bankplätze.

Der Generalrat setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Eskontgeschäft sowie im Darlehensgeschäft fest. Von Seite der beiden Regierungen wird durch die betreffenden Kommissäre (Artikel 52 und 53) nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrates formell den Statuten (Artikel 37) entsprechen.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee (Artikel 39). In das Exekutivkomitee sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Komitees ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen.

Der Generalrat ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabteilungen des Zentraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Der Generalrat berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation (Artikel 27), noch einer Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses (Artikel 52).

Artikel 26.

Der Generalrat besteht aus dem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vizegouverneur, den Stellvertretern der Vizegouverneure und aus zwölf (Artikel 23) Generalräten.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königl. ung. Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Funktion des Gouverneurs läuft mit dem Tag der Abhaltung der auf seine Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Der abtretende Gouverneur kann zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Er bezieht aus den Mitteln der Bank einen Jahresgehalt von 40.000 Kronen und hat Anspruch auf eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs (Artikel 25). Als approbiert gelten alle Beschlüsse, welchen der Gouverneur nicht vor Schluß der Sitzung, in der sie zustandegekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Der Gouverneur übt im Namen des Generalrates die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und § 2 der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrat diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrat festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltenen Entscheidung und erläßt die im Sinne des Artikels 39 erforderlichen Verfügungen.

Artikel 28.

Der Vizegouverneur, der zugleich den Vorsitz in der Direktion in Wien führt sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des k. k. österreichischen Finanzministers, der Vizegouverneur, der zugleich den Vorsitz in der Direktion in Budapest führt sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des königl. ung. Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Funktion der Vizegouverneure sowie der Stellvertreter der Vizegouverneure läuft mit dem Tag der Abhaltung der auf ihre Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Die abtretenden Vizegouverneure sowie deren Stellvertreter können zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Die Vizegouverneure beziehen aus den Mitteln der Bank je einen Jahresgehalt von 20.000 Kronen.

Die Stellvertreter der Vizegouverneure versehen ihr Amt unentgeltlich.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreis des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen sind im Fall der Verhinderung des Gouverneurs zunächst die Vizegouverneure, dann die Stellvertreter der Vizegouverneure nach der von dem Gouverneur zu bestimmenden Reihenfolge berufen.

Die Stellvertreter der Vizegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nötigenfalls durch ein vom Generalrat bezeichnetes Mitglied des Generalrates vertreten.

Artikel 30.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräte ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrat der Bank im Weg des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräte dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritt trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Los drei Generalräte, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräte, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräte die Reihe zum Austritt.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 32.

Jeder Generalrat hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu hinterlegen.

Artikel 33.

Die Generalräte versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Für die in Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Reisekosten ist den Mitgliedern des Generalrates aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vizegouverneure, die Stellvertreter der Vizegouverneure und die Generalräte der Oesterreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritt ihres Amtes die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Erfüllung der Aufgaben, welche der Bank gemäß Artikel 1 in beiden Staatsgebieten gleicherweise obliegen, und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vizegouverneure und die Stellvertreter der Vizegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräte leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vizegouverneure, die Stellvertreter der Vizegouverneure und die Generalräte der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben und in ihrem Wirkungskreis für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrat, das Exekutivkomitee und die sonstigen Komitees des Generalrates werden durch den Gouverneur einberufen.

Der Generalrat versammelt sich in der Regel zweimal im Monat an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungskommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Die Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen Komitees des Generalrates werden nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Tunlichkeit abwechselnd, abgehalten.

Zu den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees sind außer sämtlichen Mitgliedern auch beide Regierungskommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrates führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrates kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrates geschehen mittels Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungskommissär und jedem anwesenden Mitglied des Generalrates steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschluß abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär als Referenten und von den Regierungskommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrat führt die Firma der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Zur Gültigkeit der Firmierung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder an dessen Stelle eines Vizegouverneurs oder des Stellvertreters eines Vizegouverneurs, eines Generalrates und die Mitfertigung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Oesterreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Korrespondenz des Generalrates ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrat bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmierenden Bankanstalten und Geschäftsabteilungen eine Verpflichtung für die Oesterreichisch-ungarische Bank begründet und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslokalitäten bekannt.

Artikel 39.

Das Exekutivkomitee des Generalrates (Artikel 25) hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrat bei dessen nächstem Zusammentreffen motiviert zur Kenntnis.

Das Exekutivkomitee besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrates. Das Exekutivkomitee ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrat aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

Jeder Regierungskommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees veranlassen.

Zu den Sitzungen des Exekutivkomitees sind sämtliche Mitglieder desselben und beide Regierungskommissäre einzuladen.

Ist wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees nicht möglich, so trifft der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen und bringt dieselben dem Generalrat bei dessen nächsten Zusammentreten motiviert zur Kenntnis.

Die beiden Regierungskommissäre sind von solchen Verfügungen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

B. Die Direktionen in Wien und Budapest

Artikel 40.

Die Direktion in Wien und die Direktion in Budapest sind zu allen Verfügungen berechtigt, welche sich aus dem ihnen statutenmäßig eingeräumten Wirkungskreis unmittelbar ergeben.

Den Direktionen steht das ausschließliche Recht zu, den Bankkredit im Eskont- und Darlehensgeschäft in dem betreffenden Staatsgebiet zu bemessen. Sie setzen zu diesem Behufe die Grenze fest, bis zu welcher der Bankkredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Direktionen überwachen auch die Benützung dieses Kredites in jeder Richtung, verfügen das diesfalls Erforderliche und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltenen Entscheidung.

Sie sind ferner berechtigt, an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen des betreffenden Staatsgebietes Banknebenstellen für das Eskontgeschäft zu errichten und aufzulösen sowie an Firmen und Personen das Zugeständnis zu erteilen, den Bankkredit auch im Korrespondenzweg benützen zu dürfen.

Sie bestimmen die Zahl der Zensoren nach dem Bedarf und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze und ernennen die Zensoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiet.

Die an die Bankanstalten eines oder beider Staatsgebiete schriftlich ergehenden Verfügungen des Generalrates sind den betreffenden Direktionen behufs Mitteilung an die ihnen unterstehenden Bankanstalten zu übermitteln (Artikel 46). An Bankanstalten wegen Dringlichkeit unmittelbar ergehende Verfügungen sind unverzüglich der betreffenden Direktion mitzuteilen.

Die Direktionen haben dem Generalrat die von demselben abverlangten Berichte zu erstatten, sind aber auch berechtigt, innerhalb und außerhalb ihres Wirkungskreises liegende Anträge jederzeit an den Generalrat zu stellen.

Artikel 41.

Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur, dessen Stellvertreter und aus den sechs Generalräten der betreffenden Staatsangehörigkeit (Artikel 23).

Der Vizegouverneur führt in den Sitzungen der Direktion den Vorsitz und ist der ständige Repräsentant der Direktion.

Er übt im Namen der Direktion unbeschadet des vom Gouverneur im Namen des Generalrates auszuübenden Rechtes (Artikel 27) die permanente Überwachung der Kreditbenützung bei den unterstehenden Bankanstalten aus.

In diesem Wirkungskreis ist der Vizegouverneur berechtigt, in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Gouverneur unverzüglich und der Direktion bei deren nächsten Zusammen-treten motiviert zur Kenntnis.

Seiner Approbation oder seinem Visum unterliegen alle Anträge, Berichte und Korrespondenzen des Referenten der Direktion (Artikel 45), in Budapest auch jene der Vertretung der Hypothekarkreditsabteilung (Artikel 2).

(Artikel 42 und 43 entfallen)

Artikel 44.

Jede Direktion versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tag zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden, des Gouverneurs oder des betreffenden Regierungskommissärs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direktion ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern derselben, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Bei den Beratungen der Direktion werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die Beschlüsse der Direktion bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden. Als approbiert gelten alle Beschlüsse, welchen der Vorsitzende nicht vor Schluß der Sitzung, in der sie zustandegekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Die dem Vizegouverneur vorbehaltenen Amtshandlungen (Artikel 41) werden im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter versehen.

Falls sowohl der Vizegouverneur als auch dessen Stellvertreter verhindert sind, bestellt der Vizegouverneur interimistisch einen der betreffenden Direktion angehörenden Generalrat zu seinem Stellvertreter.

Artikel 45.

Jeder Direktion wird vom Generalrat im Einvernehmen mit derselben ein Mitglied der Geschäftsleitung als Zentralinspektor in dem betreffenden Staatsgebiet sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonal zugeteilt. Der Zentralinspektor fungiert als Referent der Direktion und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vizegouverneurs auszuführen hat.

Außerhalb seines Wirkungskreises als Exekutivorgan der Direktion übt der Zentralinspektor in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrat zu erlassenden Instruktion die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus.

Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Korrespondenzen die Approbation oder das Visum des Vizegouverneurs einzuholen (Artikel 41).

Die Verhandlungsprotokolle und Korrespondenzen der Direktionen sowie ihre Erlässe an die Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiet sind von dem Vizegouverneur und von dem Referenten — die Verhandlungsprotokolle auch von dem betreffenden Regierungskommissär, soweit letzterer in der Sitzung anwesend war — zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift an den Generalrat einzusenden.

V. TITEL

Geschäftsleitung und Personal der Bank

Artikel 46.

Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär als oberster Beamter der Bank im Namen und unter Aufsicht des Generalrates (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruktion. Im Verhinderungsfall vertritt denselben in der Regel der Generalsekretär-Stellvertreter.

Der Generalsekretär ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse, unter Aufsicht des Gouverneurs, in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßt unmittelbar bzw. im Wege der Geschäftsleitung oder der Direktionen (Artikel 40), auf Grund der vom Generalrat genehmigten Instruktionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank.

Der Generalsekretär nimmt an allen Beratungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates, jedoch nur mit beratender Stimme, teil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrat dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Akten ersichtlich zu machen.

Der Generalrat erstattet täglich dem Gouverneur ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Situation der Bank und hat dessen Approbation oder Visum zu allen dem Generalrat zu unterbreitenden Anträgen einzuholen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung ist dem Generalsekretär die Geschäftsleitung als Beirat beigegeben. Dieselbe besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzenden, dem Generalsekretär-Stellvertreter, den Oberbeamten des Generalsekretariats, dem Oberbuchhalter, den beiden Zentralinspektoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Direktor der Hypothekarkreditsabteilung. Die Oberbeamten des Generalsekretariates und der Oberbuchhalter leiten alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsekretär an den Generalrat und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrates.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarkreditsabteilung wird der Generalsekretär durch den Direktor der Hypothekarkreditsabteilung vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrat vorbehalten.

Der Generalrat bestimmt die Dienstverhältnisse und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Die Pensionen für Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter der Bank und deren Hinterlassene sowie die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten werden vom Generalrat nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Die oberste Disziplinalgewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrat vorbehalten.

Zur Durchführung von Disziplinaruntersuchungen im Sinne der vom Generalrat zu erlassenden Dienstesordnung werden in Wien und Budapest Disziplinarcommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrat ernannt werden. Den Vorsitz in der Disziplinarcommission führt der betreffende Zentralinspektor.

Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrat vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.

Artikel 48.

Die Beamten der Bank sind verpflichtet, über die Verhandlungen und alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Kredites sowie über die Namen der Eigentümer der bei der Bank liegenden

Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Wert der letzteren Verschwiegenheit zu beobachten (Artikel 98).

Artikel 49.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegierten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennität und ihres Dienst-einkommens von der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen.

Ansprüche auf Aktivitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegierten österreichischen Nationalbank zu erheben berechtigt sind, hat die Oesterreichisch-ungarische Bank zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegierten österreichischen Nationalbank.

VI. TITEL

Rechnungsrevisoren

Artikel 50.

Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Artikel 21, b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bank zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, vom Generalrat alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen.

VII. TITEL

Verhältnis zu den Staatsverwaltungen

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die beiden Staatsverwaltungen die Überzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft den Gesetzen und den Statuten gemäß sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.

Artikel 52.

Die Kommissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates sowie der betreffenden Direktion, jedoch nur mit einer beratenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Denselben ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nötige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

Jedem der beiden Regierungskommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates oder der betreffenden Direktion Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluß mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet (Artikel 25 und 47).

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungskommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrates, eines Komitees oder der betreffenden Direktion Einsprache, so hat diese

Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluß eines Komitees oder einer Direktion betrifft, zunächst dem Generalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungskommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrates, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungskommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand, sofern es sich um die Beobachtung der in einem oder dem anderen Staatsgebiet geltenden Gesetze oder Statuten handelt, mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges, ein Schiedsgericht, welches entsprechend der Einladung des Vorsitzenden in Wien oder Budapest zusammentritt. Handelt es sich dagegen um einen aus dem Grund der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einspruch, so entscheidet über den Gegenstand endgültig das betreffende Gesamtministerium.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königl. ung. Kurie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königl. ung. Kurie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrates seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Prozeßordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruch die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister, zu wenden.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und der Oesterreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normierten Schiedsgericht zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urteilsschöpfung dem k. k. Landesgericht in Wien zu.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone und der Oesterreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normierten Schiedsgericht zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urteilsschöpfung dem Budapester königlichen Gerichtshof zu.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) eskontieren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluß des Generalrates nötig.

Die Bank kann ferner kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltungen besorgen.

Der aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte zu Lasten der Staatsverwaltung sich ergebende Saldo ist während des Monates nach Vereinbarung, ein solcher am Schluß eines jeden Monates verbleibender Saldo aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates bar zu begleichen.

Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, an den zu vereinbarenden Orten, durch die Bankkassen Verwechslungen vorzunehmen. Die Bank hat für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Kommission und Ersatz der Kosten.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

VIII. TITEL

Geschäfte der Bank

Artikel 56.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effekten und Kupons zu eskontieren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erteilen (Artikel 65);
- c) Depositen zur Verwahrung bzw. zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
- d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
- e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
- f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78);
- g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
- h) für Effekten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Kupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;
- i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, anzuschaffen und zu verkaufen (Artikel 65);
- k) Wechsel und Schecks auf auswärtige Plätze sowie ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiet dieser Statuten zahlbare, nicht auf die Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen sowie Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Inkassi für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Ausland zu halten;
- l) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten der Hypothekarkreditsabteilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
- m) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Artikel 57.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird in beiden Teilen des Reiches von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bank, welche in der Kronenwährung zu leisten sind, können nur in Noten der Bank (Artikel 82) oder in gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung geleistet werden.

Die Bank ist berechtigt, unechte Banknoten im Falle ihres Vorkommens gegen Bestätigung abzunehmen. Hinsichtlich des Münzverkehrs sind bei den Bankkassen die durch die Artikel VI und XI des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 (österreichisches Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127 und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) für die Staats- und öffentlichen Kassen festgestellten Normen einzuführen.

Artikel 59.

Alle Kundmachungen des Generalrates erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatt in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatt in ungarischer Sprache.

A. Eskontgeschäft

Artikel 60.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskontieren, welche auf die Kronenwährung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb des Geltungsgebietes dieser Statuten zahlbar sind.

Die zu eskontierenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.

Die Eskontierungen der Bank haben bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuß (Artikel 25), welcher öffentlich und an den Schaltern der Bank bekanntzumachen ist, zu geschehen; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hiezu beauftragten Komitees zulässig.

Artikel 61.

Die Bank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effekten (Artikel 65) und deren Kupons, insofern selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu eskontieren.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Eskont angebotenen Wechsel ist ein auf allen Bankplätzen gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Zensurkomitee.

Der Generalrat entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Zensurkomitee eskontiert werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Zensurkomitee vorzulegen.

Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskont eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, über die Verhandlungen des Zensurkomitees und des Zensorenkollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgendeiner Eigenschaft angehört.

Artikel 63.

Über die Annahme oder Ablehnung eingereicherter Wechsel entscheiden die Zensurkomitees durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Den Vorsitz im Zensurkomitee führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direktion; in dessen Verhinderung sowie überhaupt bei den Zensurkomitees in den Filialen führt der an den Beratungen des Komitees teilnehmende Beamte den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Eskontierung eines von dem Zensurkomitee zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Geschieht dies in einem Zensurkomitee, in welchem ein Beamter den Vorsitz führt, so hat er den Fall auf Verlangen der Majorität der Zensoren der betreffenden Direktion zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 40).

Artikel 64.

Zu Zensoren ernennen die beiden Direktionen (Artikel 40) Kaufleute und andere mit den kommerziellen, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen. Vor der Ernennung der Zensoren werden die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, Landeskulturräte, k. k. Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften (Vereine) bzw. der ungarische Landesverband der landwirtschaftlichen Vereine, der kroatisch-slavonische landwirtschaftliche Verein von der kompetenten Direktion einvernommen.

Die Zensoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Prokuraführer von Generalräten und Zensoren können nicht zu Zensoren ernannt werden.

B. Darlehensgeschäft

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erteilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie amtlich notiert erscheinen, u. zw.:
 - a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
 - b) Effekten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
 - c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden, zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Korporationen oder für deren Zwecke von Kreditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
 - d) Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarkreditinstitute im Geltungsgebiet dieser Statuten, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
 - e) voll eingezahlte Aktien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;
 - f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen;
3. im Geltungsgebiet dieser Statuten zahlbare Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, auch wenn dieselben nicht auf die Kronenwährung lauten;
4. Wechsel auf auswärtige Plätze, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten und rücksichtlich der Verpflichtungen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretendenfalls bis zu welchem Gesamtbetrag dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie belehnt werden können.

Die Belehnung von gemünztem oder ungemünztem Silber sowie dessen Anschaffung durch die Bank (Artikel 56, i), darf nur über Zustimmung des k. k. österreichischen und des königl. ung. Finanzministers stattfinden.

Artikel 66.

Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen anzusprechen.

Artikel 67.

Erleidet der börsenmäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Fall findet die entsprechende Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Zinsen statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder teilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, unter Zuschlag einer besonderen Verkaufsprovision von einem Achtel vom Hundert der gesamten Forderung erübrigten Überschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkauf des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgendeine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Überschuß nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkauf nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein.

Artikel 69.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfalltag nicht ausgelösten Effekten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten.

Artikel 70.

Die Bank betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfand vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

C. Depositen

Artikel 71.

Die Bank ist berechtigt, nach den vom Generalrat festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

Auf Ansuchen der Beteiligten und mit Bewilligung des kompetenten Gerichtes können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gericht zu bestimmenden Kautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Artikel 72.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, sofern diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigentümer treffen.

Die Haftung der Bank für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablauf der im Depositenschein bezeichneten oder prolongierten Verwahrungsfrist, wenn die Bank das Depositum auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden erlegt hat.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Die Zession muß mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 74.

Über ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigentümers nicht verfügen, so wie der Eigentümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der Bank genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung

Artikel 75.

Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münzen mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

E. Girogeschäft

Artikel 76.

Im Girogeschäft übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Scheck) verfügen, u. zw. durch Behebung in barem oder zugunsten Dritter.

Die Bank kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer kündigen, ohne eine Ursache hiefür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Akzpte zur Zahlung bei der betreffenden Girokasse der Bank anweisen.

Artikel 77.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Konkurs eröffnet und die Bank hievon gemäß Artikel 97 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Artikels 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäft werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platz übernommen und hingegen à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Order lauten.

Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsort vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 79.

Bezüglich der Präsentation, Übertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Ort dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Artikel 80.

Gerät eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistierung der Auszahlung auf vierzehn Tage bei der Bankanstalt am Zahlungsort dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Bankanstalt nach eigenem Ermessen, ob eine vorläufige Sistierung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

G. Kommissionsgeschäfte

Artikel 81.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, kommissionsweise Inkassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Effekten aller Art sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. TITEL

Banknoten

Artikel 82.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums in beiden Staatsgebieten der Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch

Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem Text und dem kaiserlich österreichischen Adler und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen.

Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies, außer dem Fall einer im gesetzlichen Weg gleichzeitig in beiden Staatsgebieten der Monarchie verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren Filialen mit gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknoten-umlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewicht zum gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung unter Abzug der Prägebühre berechnet, der Rest des Notenumlaufes zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
- c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Kupons;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche bezüglich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Artikel 60 und 65 entsprechen, und ausländische Noten (Artikel 111).

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als vierhundert Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, u. zw. in demselben Verhältnis und im selben Zeitpunkt zu entrichten, in welchen jeder der beiden Staatsverwaltungen der Anteil am Gewinn der Bank auszubezahlen ist (Artikel 102).

Zum Zweck der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schluß des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine

sich ergebenden steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufes $\frac{5}{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 85.

Als im Umlauf befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Artikel 80) nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlauf abzuschreiben.

Artikel 86.

Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bank ist verpflichtet, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen.

Artikel 88.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Die Banknoten können nicht amortisiert und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewährten Privilegiums, setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrat die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zugunsten der beiden Staatsverwaltungen, u. zw. in demselben Verhältnis, in welchem jeder der beiden Staatsverwaltungen der Anteil am Gewinn der Bank auszu zahlen ist (Artikel 102).

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten der Emission mit dem Datum vom 1. Mai 1880 verjährt jedoch im Sinne des Artikels 89 der bisher in Geltung gewesenen Statuten zugunsten des Reservefonds.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungskommissärs, des Gouverneurs oder des Generalsekretärs durch Austritt aus dem Amt eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlauf befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsakt durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Oberbuchhalter und den Direktor der Bankdruckerei gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt.

X. TITEL

Besondere Rechte der Bank

Artikel 91.

Die für die Aktiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen bzw. des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Oesterreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Artikel 38) handelsgerichtlich protokollieren zu lassen.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und des Betrages, den die Bank den Aktionären als Dividende auszahlt, steuerfrei.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank sowie alle von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder von ihren firmierenden Organen (Artikel 38) ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Teilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 94.

Die Verfälschung (Nachahmung oder Abänderung) der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten, Aktien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazugehörigen Kupons und Talons wird in beiden Teilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Artikel 95.

Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgericht in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem königlichen Handels- und Wechselgericht in Budapest erhoben werden.

Klagen gegen die Bank, welche auf das Hypothekarkreditsgeschäft Bezug haben, sind bei dem k. k. Landesgericht in Wien oder bei dem Budapester königlichen Gerichtshof anzubringen, je nachdem die verpfändete Realität in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen ist, sofern nicht nach den Vorschriften der Exekutionsordnung die Klage bei dem Exekutionsgericht eingebracht werden muß.

Artikel 96.

Den Büchern der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie den mit der statutenmäßigen Firma der Bank unterzeichneten Auszügen aus denselben kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

Artikel 97.

Wer Verbots-, Pfand- oder Exekutionsrechte auf bei der Bank liegende Gelder und Effekten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das kompetente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder exekutive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bank an diesen Werten zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die Bank unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bank berechtigt, die Gelder und Effekten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Wird über den Eigentümer bei der Bank liegender Gelder oder Effekten der Konkurs verhängt oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Konkurs- bzw. der Verlassenschaftsmasse, die Bank hievon durch das kompetente Gericht verständigen und in Kenntnis der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effekten zu verfügen. Ist diese Mitteilung unterblieben, so haftet die Bank nicht für den hieraus der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden.

Die Erfolgung von bei der Bank liegenden Geldern und Effekten an gerichtlich legitimierte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Artikel 98.

Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskünfte (Artikel 48).

Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskünfte zu erteilen.

Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisierung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und der dazugehörigen Dividenden bzw. Zinsenkupons muß bei dem k. k. Landesgericht in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisierung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsort derselben für die Amortisierung von Wechseln gültigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisierung aller übrigen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platz ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisierung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließlich das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisierung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisierungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisierungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisierungswerber angeführten Merkmale der zu amortisierenden Urkunden bzw. über deren Ausstand einzuholen.

Artikel 100.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zweck auch immer gelangt ist.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Konkurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, wofern nur die Oesterreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigentums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. TITEL

Jahresbilanz und Wochenübersichten

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen.
2. Die im Besitz der Bank befindlichen Wertpapiere sind zum Tageskurs des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen; der kassenmäßig nicht eingegangene Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen Wertpapieren ist dem Reservefonds zuzuschreiben.

Wenn das Privilegium der Bank erlischt und nicht erneuert wird (Artikel 105) oder wenn die Bankgesellschaft vor Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst wird (Artikel 106), so sind die während des letzten Geschäftsjahres der Privilegiumsdauer sich ergebenden kassenmäßig nicht eingegangenen Gewinne nicht dem Reservefonds zuzuschreiben, sondern in die Jahreserträge einzurechnen.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesamten Jahresertragnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnis werden zehn vom Hundert in den Reservefonds und zwei vom Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt.

Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu. Von dem weiter erübrigenden Teil des Gewinnes ist ein Drittel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Dritteile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Gewinn ist der k. k. österreichischen und der königl. ung. Staatsverwaltung nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, u. zw. in demselben Aufteilungsverhältnis auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92

steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bezüglich der von dem Hypothekarkreditgeschäft entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens, im Sinne des Artikels VI des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 bzw. des § 6 des ungarischen Gesetzartikels betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahr, in diesem oder jenem Staatsgebiet steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnis, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre erfolgen.

Der Rest der reinen Jahreserträge wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträge nicht, um eine Dividende von 4 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter 10 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefonds ist noch vor Ergänzung der vierprozentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnis keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrat die nach Artikel 102 dem Pensionsfonds zuzuweisende Quote des nach Abzug von vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernis angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote, erhöhen. Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfonds bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königl. ung. Finanzministers.

Der Generalrat entscheidet, auf welche Art der Reservefonds und der Pensionsfonds fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefonds nicht in Aktien der Bank geschehen.

Artikel 104.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tag nach diesen Terminen und

2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Aktiva und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

- a) das eingezahlte Aktienkapital;
- b) den Reservefonds;
- c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten;
- d) die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten;
- e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;

- f) die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und
- g) die sonstigen Passiva.

Auf der Aktivseite:

- aa) den Bestand des Metallschatzes;
- bb) den Bestand der Wechsel auf auswärtige Plätze und der ausländischen Noten (Artikel 111);
- cc) den Stand der eskontierten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
- dd) die Effekten;
- ee) den Stand der Hypothekardarlehen und
- ff) die anderen Aktiva.

XII. TITEL

Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bank

Artikel 105.

Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1910.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Im Falle die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will, hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Artikel 106.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrates ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 107.

I. Die k. k. Regierung und die königl. ung. Regierung sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarkreditsgeschäftes (Artikel 6), welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stand und nach dem bilanzmäßigen Wert zu übernehmen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigentum an dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämtlichen Verbindlichkeiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen bzw. die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Oesterreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarkreditsgeschäft zugehören.

Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesamte, nicht der Hypothekarkreditsabteilung angehörende aktive Dienstpersonal der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrag hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfonds und den gesamten Pensionsdienst, insofern dieselben nicht die Hypothekarkreditsabteilung betreffen.

Den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie sofort der Betrag von 1.520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, und den XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung auszus zahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Aktionären den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den für jede Aktie entfallenden gleichen Anteil an dem bilanzmäßigen Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfonds ist in dem der Übernahme folgenden Jahr durchzuführen.

Die Auszahlung an die Aktionäre erfolgt zu Händen des Generalrates, welcher die Gesamtheit der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch bei der Abrechnung über den Reservefonds und den Pensionsfonds zu vertreten hat, welcher letzterer nach Maßgabe des das Bankgeschäft und des die Hypothekarkreditsabteilung betreffenden Pensionsdienstes zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank zu teilen ist.

Die Befugnisse des Generalrates erlöschen in bezug auf die aus der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen entspringenden Geschäfte erst nach der gänzlichen Abwicklung derselben.

Für das der Bankgesellschaft bei Übernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwaltungen verbleibende Hypothekarkreditsgeschäft wird aus den für die Aktien ausgezahlten Beträgen im Sinne des Artikels 6 ein Fonds gebildet. Der erübrigende bzw. der im Sinne des Artikels 6 frei verfügbar werdende Betrag wird vom Generalrat unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt. Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Hypothekarkreditsabteilung die für den Fall der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen.

II. Im Falle der Übernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Aktiengesellschaft zum Betrieb des Hypothekarkreditsgeschäftes, unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten bezüglich der im Zeitpunkt der Abtrennung der Hypothekarkreditsabteilung im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, in beiden Staatsgebieten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Wien oder Budapest, zu beschließen. Alle der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Bankstatuten sowie in den Statuten der Hypothekarkreditsabteilung eingeräumten besonderen Rechte kommen der Bankgesellschaft für die bis zu dem Zeitpunkt der Abtrennung der Hypothekarkreditsabteilung gewährten Hypothekardarlehen bis zur völligen Abwicklung derselben und insoweit zu, als diese Geschäfte im Sinne der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank geführt werden. Auf die nach der Abtrennung gewährten Hypothekardarlehen finden die Bestimmungen der neuen Gesellschaftsstatuten Anwendung.

III. Sollte das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) ablaufen, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmungsrecht Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Wien oder Budapest und mit Zweigniederlassungen in beiden Staatsgebieten der Monarchie zum Betrieb des Bank- und Hypothekarkreditgeschäftes, unter Ausschluß der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen.

Bezüglich der bis zum Ablauf des Privilegiums abgeschlossenen Geschäfte haben dann die für den Fall der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sofern die in den unter II und III angeführten Fällen von der Generalversammlung zu beschließenden neuen Statuten den bestehenden Gesetzen desjenigen Staatsgebietes, in welchem der Hauptsitz der Aktiengesellschaft errichtet werden soll, entsprechen, bedarf die Fortdauer der Oesterreichisch-ungarischen Bank keiner besonderen staatlichen Genehmigung von Seite der betreffenden Staatsverwaltung. Diese Staatsverwaltung wird aber der neuen Bankgesellschaft auch alle jene Berechtigungen einräumen, welche anderen Anstalten dieser Art und dieser Bedeutung in dem betreffenden Staatsgebiet erteilt sein werden. Hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft sind die zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie abgeschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften maßgebend.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten über die Anteilnahme der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinn erstrecken sich auf die umgestaltete Gesellschaft nicht.

V. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrecht Gebrauch machen, so hat der Generalrat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt.

Unter Aufrechterhaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fonds auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Teilrückzahlungen auf die Aktien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 83 und 105) sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Staatsgebiete genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), treten die Privilegialrechte der Bank in bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels IV B, über die Direktionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Anteilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinertragnis der Gesellschaft, soweit es sich nicht um vordem erworbene Rechte derselben handelt, außer Kraft. Die Befugnisse der Direktionen gehen auf den Generalrat über.

Alle der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königl. ung. Regierung oder anlässlich der Umgestaltung oder der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 106 und 107) zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königl. ung. Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Fall kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Die Anordnung der Exekution aus einem Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königl. ung. Regierung betreffenden Schiedsspruch steht den im Artikel 54 bezeichneten Gerichten zu.

Vor dem bezeichneten Schiedsgericht sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der im Artikel 35 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. TITEL

Transitorische Bestimmungen

Artikel 109.

Die Neuwahl der zwölf Generalräte (Artikel 23 und 26), ferner der fünf Rechnungsrevisoren und der fünf Ersatzmänner der Rechnungsrevisoren (Artikel 24 und 50) ist in der spätestens im Februar 1900 unter Vorsitz des Gouverneurs abzuhaltenden regelmäßigen Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 13) gemäß der betreffenden Bestimmungen der abgeänderten Statuten zu vollziehen.

Bis zur Konstituierung des auf Grund der Artikel 23, 26, 27 und 28 der Statuten neu zusammengesetzten Generalrates haben der bisherige Generalrat und die bisherigen Direktionen die Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, daß hiedurch der durch § 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, (RGBl. Nr. 3, ex 1868) und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Teilen des Reiches Zwangskurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichsteile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwert anzunehmen.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten besteht, ist die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen, und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84) und über die von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.

Artikel 111.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Staatsgebieten der Monarchie aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung suspendiert.

Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlichem Metallgeld zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit gesetzlichem Metallgeld einzulösen, nicht beirrt. Die Bank kann bei Führung der ihr statutenmäßig gestatteten Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effektiven Münz- oder Geldsorte übernehmen.

Von dem Zeitpunkt an, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungen statt hinsichtlich sämtlicher Kategorien derselben

erlischt, können die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden (Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127 bzw. des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1892 und Artikel XII des ersten Kapitels des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 bzw. Artikel XII des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1899).

Der Bank wird während dieser Zwischenzeit gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrag von sechzig Millionen Kronen in den Bestand ihres Barvorrates (Artikel 84) einzurechnen.

Welche effektiven Metallwährungen in diesem Sinne als mit Gold gleichwertig anzusehen sind, wird vom Generalrat der Bank im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen und mit dem königl. ung. Finanzministerium zeitweise festgesetzt.

Wechsel auf auswärtige Plätze sind nur dann in den Barvorrat einrechenbar, wenn sie längstens binnen drei Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind.

Die Bank kann ferner während dieser Zwischenzeit auch auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen ausgeben.

Das k. k. österreichische und das königl. ung. Finanzministerium bestimmen einverständlich, bis zu welchem Betrag auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen (Artikel 84) ausgegeben werden dürfen.

Artikel 112.

Für alle anlässlich der Übertragung des Vermögens der privilegierten österreichischen Nationalbank an die Oesterreichisch-ungarische Bank auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und etwa vorzunehmenden bücherlichen Eintragungen sowie für die erste Ausfertigung der Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird in beiden Teilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit erteilt.

Der Umtausch der Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank gegen Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Artikel 113.

Die privilegierte österreichische Nationalbank wird anlässlich ihrer Neukonstituierung als „Oesterreichisch-ungarische Bank“ von der Beobachtung aller für die Liquidation von Aktiengesellschaften in beiden Teilen des Reiches geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthoben.

Artikel 114.

Die Erhöhung des Aktienkapitals von neunzig Millionen Gulden ö. W., gleich einhundertachtzig Millionen Kronen, auf den durch Artikel 4 festgesetzten Betrag von zweihundertzehn Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, daß ein Betrag von dreißig Millionen Kronen vom Reservefonds ab- und dem Aktienkapital zugeschrieben wird, womit jede Aktie mit eintausendvierhundert Kronen eingezahlt ist.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Aktienkapitals sind Devisen im Betrag von fünfzehn Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effekten des Reservefonds geführten Devisen im Betrag von 13,525.166'55 Gulden, bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892, Nr. 825, auf das Recht, dieselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Privilegiums verzichtet hat, aus dem Reservefonds in den Metallschatz zu übertragen.

DAS JAHR 1900

Das neue Jahrhundert begann mit einem „Schlüsseljahr der Geschichte“ (Max Nordau). Das Bestreben der weißen Völker Europas und Amerikas, die übrige Welt zu kolonisieren, strebte ihrem Höhepunkt zu. Verzweifelte Anstrengungen der Andersfarbigen standen dieser Entwicklung gegenüber.

An zwei Stellen der Welt tobte der Krieg: In Südafrika kämpften die Engländer gegen die Buren um die Erhaltung ihres dortigen Besitzes. Die Weltmeinung stand auf Seite der Buren, während sich die Regierungen (mit Ausnahme der deutschen, auch die nur in Worten) um Neutralität bemühten.

Für England war es immerhin ein Trost, daß Australien ein einheitliches Dominion des britischen Reiches wurde.

In China kam es zum Boxeraufstand. Der Hunger der Bevölkerung und der Haß gegen die Fremden, denen besondere Rechte und eine eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt worden waren, sind als Ursachen dieser Bewegung anzusehen. Unter Führung des deutschen Generals *Waldersee* (den man deshalb „Weltmarschall“ nannte) griffen nach der Ermordung des deutschen Gesandten Truppenkontingente der europäischen Großmächte sowie der Vereinigten Staaten ein. Nach furchterlichen Greuelthaten von beiden Seiten gelang es, des Aufstandes Herr zu werden, die belagerten Gesandtschaften wieder zu befreien und das riesige chinesische Reich für den europäischen Wirtschaftsverkehr zu öffnen.

Die südamerikanischen Staaten fühlten sich von Nordamerika bedroht und schlossen sich unter der Führung Mexikos stärker an ihr Mutterland Spanien, das aber selbst im Niedergang begriffen war, an.

In Italien erreichte die noch heute bestehende Mafia eine gewaltige Macht. Durch sie fiel König *Umberto* einem Attentat zum Opfer.

In Deutschland fand ein Kanzlerwechsel statt. Fürst *Bülow* trat an die Spitze des Reiches, ein Staatsmann, welcher der Weltmeinung bis in die ersten Jahre des Weltkrieges noch manche Rätsel aufgeben sollte.

In Österreich stand nach wie vor der Nationalitätenstreit im Mittelpunkt der politischen Entwicklung. Die fortdauernde tschechische Obstruktion führte zur Auflösung des Abgeordnetenhauses. Wir lassen eine Darstellung der Neuen Freien Presse über die österreichische Innenpolitik folgen:

DAS JAHR 1900 IN ÖSTERREICH

(Aus der Jahresrückschau der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1901)

Stillstand auf allen Gebieten war in Österreich die Signatur des Jahres, das in wenigen Stunden seinen Kreislauf beendet hat. Politisch stand das Jahr 1900 im Zeichen der tschechischen Obstruktion und des § 14. Der tschechischen Obstruktion war im Dezember 1899 das Kabinett *Clary*, dessen Chef es ablehnte, mit Hilfe des § 14 zu regieren, zum Opfer gefallen, und um die Jahreswende war das provisorische Ministerium *Wittek* ins Amt getreten mit der Mission, auf Grund des § 14 ein Budgetprovisorium zu erlassen und die Entscheidung des Kaisers über die Quote zu kontrasignieren. Mit der Kundmachung dieser Akte war die Aufgabe des provisorischen Ministeriums erschöpft und knapp nach Neujahr begannen die vorbereitenden Schritte zur Bildung des neuen Kabinetts. Am 18. Jänner war das Ministerium *Koerber* gebildet und ernannt. Kaum ins Amt getreten, mußte es sich mit dem Streik der Kohlenarbeiter beschäftigen. Der erste politische Akt des neuen Ministerpräsidenten war die Einberufung der parlamentarischen Verständigungskonferenz, welche einen Modus vivendi auf dem Gebiet der Sprachenfragen in Böhmen und Mähren vereinbaren sollte. Am 5. Februar versammelte sich die Konferenz, und ihre Verhandlungen dauerten über den Zusammentritt des Reichsrates hinaus, der am 22. Februar erfolgte. Aber schon wenige Tage später war es klar, daß die Ausgleichskonferenz als gescheitert zu betrachten sei. Die Tschechen setzten mit der sogenannten technischen Obstruktion ein, und die von der Regierung eingebrachten großen Investitionsvorlagen vermochten sie nicht zum Einstellen derselben zu bestimmen. Nur eine einzige Vorlage, auf welche die Regierung Gewicht legte, wurde aus der Obstruktion ausgeschaltet: das Rekrutengesetz, dessen Erledigung die Tschechen zuließen. Am 17. März ging der Reichsrat in die Osterferien, nachdem er vorher die Delegationswahlen vollzogen hatte. Wenige Tage später, am 25. März erhielt die Verständigungskonferenz ihren formellen Abschluß, welcher das negative Ergebnis betonte. Die Delegationssession, die am 27. April in Budapest begann, stand vielfach unter der Nachwirkung der Vorgänge im Reichsrat. Ernste Warnungen wurden den Tschechen in der Delegation zuteil, die ernsteste aus dem Mund des Kaisers, welcher beim Cercle in der Ofener Königsburg Herrn *Pacak* zurief: „Wir sind das Gespötte der ganzen Welt geworden! Es ist eine Schande!“

Der Reichsrat, der am 8. Mai wieder zusammentrat, fand auf seinem Tisch das Sprachengesetz des Herrn *v. Koerber* und den Gesetzentwurf über die Organisation der Kreise in Böhmen vor. Der neuerliche Appell des Ministerpräsidenten, das Haus möge seine normale Tätigkeit aufnehmen, beantworteten die Jungtschechen mit der formellen Proklamierung der Obstruktion. Nach dem Schluß der Delegationen kamen die Dinge zum Klappen. Unter dem Eindruck der bestimmten und entschiedenen Willensäußerungen des Monarchen wurden auf der Rechten Verhandlungen eingeleitet, um das Abgeordnetenhaus auch gegen den Willen der Tschechen arbeitsfähig zu machen. Den Polen, einem Teil der katholischen Volkspartei und den Südländern war es auch darum zu tun, die Investitionsvorlagen zu retten. Die Verhandlungen mit den Tschechen scheiterten und es kam zum Bruch. Am 7. Juni erklärte der Obmann des Polenklubs in der parlamentarischen Kommission der Rechten die bisherige Majorität der Rechten für aufgelöst. Unverzüglich wurde nun ein Versuch gemacht, eine Arbeitsmajorität zu bilden, welche die tschechische Obstruktion brechen sollte, und dieser Arbeitsmajorität blieben nur die intimen Freunde der Tschechen ferne, die Feudalen und Südslawen. Die Antwort der Tschechen war die Obstruktion der Tat, die greuliche Katzenmusik, die sie in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni aufführten, indem sie zugleich die Bänke im Parlamentssaal demolierten. Die Demolierung des Parlaments hatte begonnen. Um Mitternacht eilte der Ministerpräsident

nach Schönbrunn und erwirkte beim Kaiser die Schließung der Session, die er nach seiner Rückkehr dem Parlament verkündete. In dieser Nacht war das Schicksal des im Jahre 1897 gewählten Abgeordnetenhauses besiegelt, es war klar, daß dieses Abgeordnetenhaus nicht mehr zusammentreten konnte. Am 7. September erfolgte denn auch tatsächlich die Auflösung des Hauses und die Ausschreibung allgemeiner Neuwahlen. Die parlamentarische Geschichte des Jahres 1900 war mit dem 9. Juni abgeschlossen.

Eines der wichtigsten Ereignisse des Jahres war die Vermählung des Erzherzogs *Franz Ferdinand* mit der Gräfin *Sophie Chotek* und die feierliche Erklärung, welche der in erster Linie zur Thronfolge berufene Erzherzog über die Wirkungen der von ihm einzugehenden morganatischen Ehe am 28. Juni abgab.

Das letzte Vierteljahr gehörte der Wahlbewegung, die sich unter auffälliger Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung vollzieht. Nur einzelne Anstöße von außen brachten einiges Leben in dieselbe. In Böhmen brachte die Wiederherstellung des Status quo auf dem Gebiet des Sprachengebrauches bei den Behörden, wie derselbe vor den Badenischen Sprachenverordnungen bestanden hatte, die Tschechen in große Erregung. Die Durchführung der Claryschen Verordnung vom 17. Oktober 1899 machte einen Personenwechsel in der Leitung des Prager Obergerichtes und der böhmischen Finanzlandesdirektion notwendig. In Tirol versetzte die Absage des Ministerpräsidenten an die Italiener bezüglich Autonomieforderungen die Italiener in große Erregung, die durch die Kündigung des Kompromisses für die Reichsrats- und Landtagswahlen seitens des deutschen adeligen Großgrundbesitzes noch gesteigert wurde. Die Früchte dieser Ereignisse zeigten sich in der Landtagssession in der Obstruktion der Italiener. In ganz Österreich, ganz besonders aber in Italien, rief der Ausgang der Verhandlungen über die *bosnischen Bahnen* große Erregung hervor. Das Übereinkommen, das am 7. Oktober in der gemeinsamen Ministerkonferenz in Budapest geschlossen wurde, brachte im dalmatinischen Landtag die Vorlage der Regierung über den Landeszuschlag zur Branntweinsteuer zu Fall und nötigte das Ministerium, diesen Entwurf zurückzuziehen.

Die *Reichsratswahlen* haben am 12. Dezember begonnen und bis zum 20. Dezember sind 74 Mandate besetzt worden. Im Zeichen der Neuwahlen schließt das Jahr.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank stand vor der schweren Aufgabe, ihre Geschäfte unter den vollkommen neuen Bedingungen zu führen, welche die Gesetze vom 21. September 1899 geschaffen hatten — vor allem die Unabhängigkeit des Noteninstitutes von den Regierungen, wie sie seit dem Jahre 1863 nur mit geringen Änderungen bestanden hatte, war fast vollständig verloren. Die Regierungskommissäre erhielten ein weitgehendes Einspruchsrecht unter dem Titel des „Staatsinteresses“. Überdies stand auch dem Gouverneur ein Vetorecht gegen fast alle Beschlüsse des Generalrates zu. *) Neu war auch die bis ins Detail ausgebaute Parität zwischen Österreich und Ungarn.

*) Diese Bestimmung wurde dem Statut der französischen Notenbank entnommen, welche jedoch von der Finanzverwaltung weit unabhängiger war als die Oesterreichisch-ungarische Bank seit dem Jahr 1899 (Schmid-Dasatiel).

Demgegenüber war es eher positiv zu werten, daß die Aufgaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Artikel 1 der neuen Statuten das erstmal genau fixiert erschienen. Es hieß dort:

„Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit liegt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben (Artikel 111) zu sichern.“

Zunächst war die Notenbank mit der am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen obligatorischen Einführung der Kronenrechnung befaßt. Sie hatte ihre Bücher und sonstigen Aufschreibungen grundsätzlich in Kronenwährung zu führen. Für die Allgemeinheit ergaben sich jedoch ziemliche Schwierigkeiten dadurch, daß mit dem Tag der neuen Rechnung Banknoten in Kronenwährung noch nicht ausgegeben waren. Die öffentliche Meinung versäumte es nicht, sich über diese „österreichische Lösung“ ihre Gedanken zu machen. Als Beispiel führen wir folgenden Zeitungsartikel an:

AUS DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 3. JÄNNER 1900

Der erste Geschäftstag der Kronenrechnung

Der obligatorische Einführung der Kronenrechnung hat heute in den Geschäftshäusern und an den Schaltern der öffentlichen Institute, Sparkassen und Banken mannigfache Schwierigkeiten hervorgerufen. Der Geschäftsgang war schleppend und die Abfertigung des Publikums sehr langsam. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß die Unvertrautheit mit der neuen Währung durch den Umstand verschärft wird, daß die Noten in der Kronenwährung noch gänzlich fehlen. Man muß fortwährend in Kronen rechnen und in Gulden auszahlen. Dadurch entsteht eine Verwirrung, welche den Übergang erschwert. An den Kassen entstanden Stockungen; die Kassiere haben zwar gewöhnlich eine sehr große Gewandtheit, aber sie waren heute doch ängstlicher und hatten viele Auseinandersetzungen mit dem Publikum. Auch die Briefträger, welche Geldanweisungen brachten, waren ängstlich, weil die Anweisungen auf Kronen lauten und die Auszahlung in Gulden erfolgt. Die Multiplikation mit zwei und die Division durch zwei erfordern eine Übung, die leichter zu gewinnen wäre, wenn Kronennoten sich in Zirkulation befinden würden. Die Beamten der Institute, welche mit dem Publikum zu verkehren haben, hatten heute wahrlich keinen leichten Tag. Von einem alten Kassier eines ersten Bankhauses erhalten wir folgende Zuschrift:

Heute war der erste Tag der Kronenwährung. Laut kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899 haben außer den öffentlichen Ämtern alle zu einer öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Institutionen in der Kronenwährung zu verrechnen, der Privatmann aber nicht. Die Kaufleute fügen sich in ihrem Interesse sehr gern der neuen Norm. Aber fast alle aus dem Vorjahr pendenten Gelddispositionen, Auszahlungs- und

Versendungsorders, Trattenausschreibungen usw. lauten noch auf Gulden, und namentlich alle Wechsel von drei bis sechs Monate Laufzeit, aus dem zweiten Semester 1899 stammend, werden im ersten Semester 1900 noch in Gulden präsentiert werden. Die müssen alle auf Kronen umgerechnet, beschrieben und verbucht werden. Dies ergibt eine ungeheure Mehrbelastung an Arbeit. Die Multiplikation mit zwei ist sehr einfach, erinnert mich aber an die Arbeit des Weichenstellers, der nur die grüne oder rote Scheibe zu stellen hat, wenn er sich aber irrt, ein Unglück herbeiführen kann. Solche Irrtümer und Verwechslungen sind bei aller Achtsamkeit unvermeidlich und können leicht zur Benachteiligung des Kassiers oder der Partei führen. Es wird jedenfalls noch einer längeren Zeit bedürfen, bis die neue Währung in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Im Rahmen der Weiterführung der Währungsreform sah sich die Oesterreichisch-ungarische Bank zu Beginn des Jahres 1900 noch vor folgenden Aufgaben:

1. Gänzliche Einlösung der Staatsnoten, womit die Aufhebung der Verbindung der Salinenscheine mit dem Umlauf der Staatsnoten gegeben war. An Stelle der eingelösten Staatsnoten im Betrag von 112 Millionen Gulden waren von den beiden Regierungen unter Mitwirkung der Bank 64,000.000 Kronen Silbermünzen zu 5 Kronen und 160,000.000 Kronen Banknoten zu 10 Kronen in Verkehr zu bringen. Die Einlösung und Verrechnung der Staatsnoten sowie die Ausgabe der an ihre Stelle tretenden Zahlungsmittel wurden der Oesterreichisch-ungarischen Bank übertragen.
2. Die Liquidierung der alten Schuld von ursprünglich 80,000.000 Gulden. Sie wurde ab 1. Jänner 1900 auf 30,000.000 Gulden in der Weise reduziert, daß die österreichische Regierung zur teilweisen Berichtigung dieser Schuld und zur Stärkung des Goldschatzes der Bank am 31. Dezember 1899 30,000.000 Gulden in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Bank entrichtete, während der Rest, der noch 14,145.555 Gulden betrug, von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefonds abgeschrieben wurde.
Der noch verbleibende Rest des Darlehens von 30,000.000 Gulden sollte von der Bank bis zum Ablauf des neuen Privilegiums in unveränderlicher Höhe und unverzinslich prolongiert werden.
Die ungarische Regierung verpflichtete sich, ihren Beitrag von 30% zu dem von der österreichischen Regierung zur Bezahlung übernommenen Betrag von 30,000.000 Gulden, also 9,000.000 Gulden an die österreichische Regierung in fünfzig gleichen unverzinslichen Jahresraten abzuführen.
3. Die Oesterreichisch-ungarische Bank mußte weiter ihr Bemühen darauf richten, von den Regierungen die Führung der verfügbaren Staatskassenbestände auf einem Konto bei der Notenbank zu erlangen.

Dieses Vorhaben schien der Bankleitung besonders vordringlich; es fand darüber ein reger Notenwechsel mit den beiden Regierungen statt, worauf wir noch zurückkommen werden.

Alle diese genannten Materien kamen bereits in der ersten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1900, am 9. Jänner, zur Sprache.

Zunächst teilte Generalsekretär *v. Mecenseffý* mit, daß der Wochenausweis vom 7. Jänner 1900 der erste ist, welcher alle Beträge in Kronen angibt. Wir bringen dieses wichtige Dokument samt Beilage im Wortlaut:

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand vom 7. Jänner 1900

(Nach Artikel 104 und 111 der Statuten)

AKTIVA				Veränderungen seit dem Stande vom 31. Dezember 1899
	K	K		K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung; dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3276 gerechnet	788,236.249'49			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	49,060.817'90			
Silberkurant- und Teilmünzen	212,330.838'43	1.049,627.905'82	+	31,270.561'02
Staatsnoten	20,246.750'—		+	322.470'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	444,796.895'48		—	42,810.213'28
Darlehen gegen Handpfand	75,881.640'—		—	542.400'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons	431.656'22		+	393.494'12
Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichs- rate vertretenen Königreiche und Länder nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (RGBl. Nr. 176)	60,000.000'—			
Hypothekardarlehen	297,762.584'16		+	17.105'34
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank	26,686.514'70		—	348.272'80
Effekten des Reservefonds	3,173.393'16		—	30,111.631'73
Effekten des Pensionsfonds	10,984.372'20		+	372.682'50
Gebäude und Fundus instructus	16,045.940'68		+	3,000.000'—
Auslagen	654.982'73		—	8,566.872'57
Sonstige Aktiva	17,100.211'67		+	6,591.894'37
		2.023,392.846'82		

PASSIVA

Aktienkapital	210,000.000'—		+	30,000.000'—
Reservefonds	9,515.943'95		—	24,163.674'02
Umlauf von Banknoten der österreichischen Währung Guthaben der k. k. österreichischen Finanzverwaltung in Gold	1.415,937.900'—		—	42,025.640'—
Guthaben der königl. ung. Finanzverwaltung in Gold ..	30.505'—		—	1.674'40
Giroguthaben	135.820'26			
Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	44,343.019'48	63,192.867'31	+	4,973.969'04
Pfandbriefe im Umlauf	18,849.847'83		+	81.200'—
Pensionsfonds	292,609.800'—		+	372.839'60
Unverteiltes Erträgnis des Jahres 1899	10,984.534'92		+	10,800.471'39
Erträgnisse und Eingänge auf Verzinsung der Pfand- briefe	10,800.471'39		+	10,800.471'39
Sonstige Passiva	4,031.731'38		—	22,127.289'62
	6,153.272'61		+	1,678.614'98
		2.023,392.846'82		

Wien, am 9. Jänner 1900

Bankzinsfuß seit 7. Dezember 1899:
Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten 5¹/₂⁰/₁₀₀
Für Darlehen auf Staatsrenten und Bankpfandbriefe .. 6%
Für Darlehen auf andere Wertpapiere

Steuerfreie Banknotenreserve: 53,770.000 Kronen

Holtzer
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Beilage zum Stand vom 7. Jänner 1900

Höchstbetrag der zulässigen Banknotenemission

(In abgerundeten Beträgen)

Gesamt-Metallschatz	K 1.049,627.000
Hievon ab jener Betrag in Zwanzigkronenstücken, für welchen noch kein Gegenwert an die beiden Finanzverwaltungen abgegeben wurde, und zwar:	
Guthaben der k. k. österr. Finanzverwaltung	
in Gold	K 30.000
Guthaben der königl. ung. Finanzverwaltung	
in Gold	K 136.000 K 166.000
Auf Grund der verbleibenden	<u>K 1.049,461.000</u>
kann emittiert werden:	
das 2 ¹ / ₂ fache von K 691,945.000	K 1.729,863.000
das 2 ¹ / ₂ fache von K 116,543.000, für welchen Betrag gegen Zwanzigkronenstücke Silber-Kurantmünzen abgegeben wurden und zwar:	
a) behufs Einlösung von Staatsnoten	K 77,343.000
b) behufs Ausprägung von Fünfkronenstücken	K 39,200.000
mithin von obigen	<u>K 116,543.000</u> K 291,357.000
das 1fache von K 240,973.000, für welchen Betrag gegen Zwanzigkronenstücke Banknoten behufs Einlösung von Staatsnoten abgegeben wurden	<u>K 240,973.000</u>
daher zusammen	<u>K 2.262,193.000</u>
Für den Besitz an Staatsnoten	K 20,247.000
	<u>K 2.282,440.000</u>
Hievon sind:	
a) steuerfrei:	
für den obigen Teilbetrag des Metallschatzes	K 1.049,461.000
für das Kontingent	K 400,000.000
für den Besitz an Staatsnoten	K 20,247.000 K 1.469,708.000
b) steuerpflichtig	<u>K 812,732.000</u>

Wien, am 9. Jänner 1900

Holtzer
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

Hierauf teilte der Generalsekretär mit, daß im Zuge der Währungsreform eine Note des Leiters des k. k. Finanzministeriums, Sektionschef Adolf Freiherr v. *Jorkasch-Koch*, datiert vom 26. Dezember 1899, eingelangt ist. (Ein gleichlautendes Schriftstück lag vom ungarischen Finanzministerium vor.) Folgende Forderungen werden in diesen Noten erhoben:

1. Die Bankleitung möge Persönlichkeiten namhaft machen, die an den mit den beiderseitigen Finanzministerien demnächst abzuhaltenden Beratungen wegen Festsetzung eines Aktionsprogramms zur Weiterführung und Beendigung der Währungsreform teilnehmen sollen.
2. Der Betrag, bis zu welchem Banknoten zu 20 Kronen ausgegeben werden, soll 400 Millionen Kronen nicht übersteigen.
3. Der zulässige Höchstumlauf von Banknoten zu 10 Gulden ist auf den am 31. Dezember 1899 im Umlauf gewesenen Betrag zu beschränken.
4. Die Regierungen sprechen den Wunsch aus, daß die Bank mit der Einziehung der 10-Gulden-Noten erst dann beginnen möge, wenn neben den 20-Kronen-Noten auch solche zu 50 und 100 Kronen ausgegeben werden können.
5. Es wird der Bank nahegelegt, rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung des Umlaufs der 20-Kronen-Noten unter das festgesetzte Maximum in Erwägung zu ziehen.

Der Generalrat nahm den Entwurf der Antwortnote auf dieses Schreiben, welchen der Generalsekretär zur Kenntnis brachte, an. Die Antwortnote, datiert vom 12. Jänner 1900, hatte folgenden Wortlaut:

NOTE DES GENERALRATES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AN
DAS K. K. FINANZMINISTERIUM VOM 12. JÄNNER 1900.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank beehrt sich, dem hohen k. k. Finanzministerium ihren verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß es der Bankleitung ermöglicht werden soll, an den seitens der beiden hohen Regierungen in Aussicht genommenen Beratungen wegen Festsetzung eines Aktionsprogrammes für die weitere Fortführung und Beendigung der Währungsregulierung teilzunehmen. Es ist für die Oesterreichisch-ungarische Bank, die in hervorragender Weise zur Durchführung dieses Programmes mitberufen sein wird, von außerordentlicher Wichtigkeit, daß ihr schon anläßlich der Festsetzung desselben Gelegenheit zur Äußerung über die einzelnen Programmpunkte geboten werde.

Als jene Persönlichkeiten, welche seitens der Bank an den erwähnten Beratungen teilnehmen werden, beehrt sich die Oesterreichisch-ungarische Bank namhaft zu machen: Die Herren Generalräte *Leopold v. Lieben* und *Ignaz Schreiber*, ferner aus dem Beamtenkörper des Instituts die Herren: Generalsekretär *Emil Edler v. Mecenseffj*, Generalsekretärstellvertreter *Josef Pranger de Rohoncz*, Sekretär *Friedrich Schmid*, Oberingenieur der Bankdruckerei *Richard Großl* und Oberkontrollor *Karl Waldmayer*.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank erlaubt sich schon jetzt aufmerksam zu machen, daß zur gedeihlichen Fortführung der Währungsreform und damit im Zusammenhang zur Handhabung einer richtigen Zinsfuß- und Goldpolitik der Bank die Führung der verfügbaren Staatskassenbestände auf dem Konto bei der Notenbank als eine unbedingte Notwendigkeit erscheint und daß diese wichtige Frage bei den bevorstehenden Beratungen wohl nicht zu umgehen und womöglich einer gedeihlichen Lösung zuzuführen sein wird.

Was den seitens des hohen k. k. Finanzministeriums ausgedrückten Wunsch anbelangt, daß die Bank mit der Einziehung der 10-Gulden-Banknoten erst beginnen möge, wenn neben den 20-Kronen-Noten auch Noten zu fünfzig und hundert Kronen ausgegeben werden können, so würdigt die Oesterreichisch-ungarische Bank vollkommen die Gründe, welche das hohe k. k. Finanzministerium zu diesem Wunsche veranlassen, und ist gerne bereit, demselben, wenn irgend möglich, zu entsprechen. Die Bank wird sich erlauben, auf diesen Punkt bei den in Aussicht genommenen Beratungen zurückzukommen.

Von der seitens der beiderseitigen hohen Finanzministerien einverständlich erfolgten Festsetzung des Betrages, bis zu welchem Banknoten zu zwanzig Kronen ausgegeben werden dürfen, auf 400 Millionen Kronen und des künftig zulässigen höchsten Umlaufes von Banknoten zu zehn Gulden auf den am 31. Dezember v. J. im Umlauf gewesenen Betrag dieser Noten wurde Kenntnis genommen.

An Banknoten zu zehn Gulden waren mit Schluß des Jahres 1899 im Umlauf 34,825.487 Stück im Betrag von 696,509.740 Kronen. Es wurde bereits Vorsorge getroffen, daß dieser höchste zulässige Umlaufsbetrag nicht mehr überschritten, sondern sofort, u. zw. vorerst um zirka 4 Prozent gekürzt werde.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank glaubt hiedurch dem auf eine Einschränkung des Umlaufes von Noten dieser Gattung gerichteten Wunsch der hohen Regierungen zunächst entsprochen zu haben, wird jedoch nicht verabsäumen, weitere Maßnahmen zur Herabminderung des Umlaufes dieser Notengattungen in Erwägung zu ziehen und in Ausführung zu bringen; sie wird hiebei auf das eifrigste bestrebt sein, die Absichten der beiden hohen Regierungen kräftigst zu fördern, ohne daß dem Verkehr hiedurch Unbequemlichkeiten entstehen.

Zum Schluß erlaubt sich die Oesterreichisch-ungarische Bank der vertrauensvollen Zuversicht Ausdruck zu geben, daß es dem harmonischen Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren gelingen werde, in nicht allzulanger Zeit das große, vor 8 Jahren begonnene Werk der Währungsregulierung zum Wohle der beiden Staaten der Monarchie zu gedeihlichem Ende zu führen.

Kautz m. p.

Hutterstrasser m. p.

Mecenseffý m. p.

In der gleichen Sitzung des Generalrates teilte der Generalsekretär auch mit, daß im abgelaufenen Jahr eine Erhöhung des Aktienkapitals um 30 Millionen Kronen vorgenommen wurde, welches damit den in den abgeänderten Statuten festgesetzten Betrag von 210 Millionen Kronen erreicht hat.

Ferner konnte er die erfreuliche Mitteilung machen, daß eine schon seit langem nicht dagewesene Steigerung der Geschäftserträge zu verzeichnen war; hauptsächlich ist dieser Mehrbetrag auf das Eskontgeschäft zurückzuführen. Die Dividende pro 1899 wäre mit 101 Kronen oder 8'50/0 pro Aktie festzusetzen.

Auch Gouverneur *Dr. Kautz* hob hervor, daß das Jahr 1899 in bezug auf die Geschäftserträge das günstigste seit dem Bestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank war und die Dividende einen seit 1875 nicht verzeichneten Betrag erreicht hat.

Es war daher weiter nicht verwunderlich, daß der Generalrat schon in seiner nächsten Sitzung am 22. Jänner 1900 die Herabsetzung der Bankrate um ein halbes Prozent beschloß. Seit dem 7. Dezember 1899 betrug der Zinsfuß $5\frac{1}{2}\%$ und nunmehr ab 22. Jänner 1900 5% . Die Geschäftslage der Bank, erklärte der Generalsekretär, würde auch eine Herabsetzung um ein ganzes Prozent rechtfertigen; da aber die Nachfrage nach Devisen und Valuten sehr stark und die Bank jeden Tag zu bedeutenden Abgaben veranlaßt ist, kann sie ihren Goldbesitz noch nicht in wünschenswerter Weise stärken. Man müsse sich daher mit einer Herabsetzung um ein halbes Prozent begnügen.

Diese Argumente galten aber nur bis zur nächsten Generalratssitzung am 5. Februar 1900, in welcher der Generalsekretär den Antrag auf eine neuerliche Herabsetzung des Zinsfußes um ein halbes Prozent stellte. Er begründete dies mit einem wesentlich höheren Stand der steuerfreien Notenreserve sowie mit der Notwendigkeit, daß die Bank die Führung auf dem Geldmarkt nicht verliere. Auch der freie Goldbesitz ist seit der letzten Sitzung um zirka 10 Millionen Kronen gestiegen, ebenso hat eine Vermehrung des Devisenbestandes stattgefunden. Die Bankleitung glaubt daher, daß es gelingen wird, die Preisschwankungen der fremden Zahlungsmittel in den engsten Grenzen zu halten und damit einer ungünstigen Gestaltung der internationalen Position der Bank vorzubeugen. Außerdem ist es dem Generalrat jederzeit möglich, eine Korrektur zu verfügen, wenn in den genannten Voraussetzungen eine Änderung eintreten sollte.

Der Antrag des Verwaltungskomitees, den Zinsfuß in allen Positionen um ein halbes Prozent (daher im Eskont auf $4\frac{1}{2}\%$ und im Lombard auf 5%) herabzusetzen, wurde vom Generalrat einstimmig angenommen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK UND POSTSPARKASSE

Im Rahmen des Lombardgeschäftes kam in der Generalratssitzung vom 5. Februar 1900 ein interessanter Fall zur Erörterung. Generalsekretär *Mecenseffý* referierte über ein Ansuchen des k. k. Postsparkassenamtes um

Auch Gouverneur *Dr. Kautz* hob hervor, daß das Jahr 1899 in bezug auf die Geschäftserträge das günstigste seit dem Bestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank war und die Dividende einen seit 1875 nicht verzeichneten Betrag erreicht hat.

Es war daher weiter nicht verwunderlich, daß der Generalrat schon in seiner nächsten Sitzung am 22. Jänner 1900 die Herabsetzung der Bankrate um ein halbes Prozent beschloß. Seit dem 7. Dezember 1899 betrug der Zinsfuß $5\frac{1}{2}\%$ und nunmehr ab 22. Jänner 1900 5% . Die Geschäftslage der Bank, erklärte der Generalsekretär, würde auch eine Herabsetzung um ein ganzes Prozent rechtfertigen; da aber die Nachfrage nach Devisen und Valuten sehr stark und die Bank jeden Tag zu bedeutenden Abgaben veranlaßt ist, kann sie ihren Goldbesitz noch nicht in wünschenswerter Weise stärken. Man müsse sich daher mit einer Herabsetzung um ein halbes Prozent begnügen.

Diese Argumente galten aber nur bis zur nächsten Generalratssitzung am 5. Februar 1900, in welcher der Generalsekretär den Antrag auf eine neuerliche Herabsetzung des Zinsfußes um ein halbes Prozent stellte. Er begründete dies mit einem wesentlich höheren Stand der steuerfreien Notenreserve sowie mit der Notwendigkeit, daß die Bank die Führung auf dem Geldmarkt nicht verliere. Auch der freie Goldbesitz ist seit der letzten Sitzung um zirka 10 Millionen Kronen gestiegen, ebenso hat eine Vermehrung des Devisenbestandes stattgefunden. Die Bankleitung glaubt daher, daß es gelingen wird, die Preisschwankungen der fremden Zahlungsmittel in den engsten Grenzen zu halten und damit einer ungünstigen Gestaltung der internationalen Position der Bank vorzubeugen. Außerdem ist es dem Generalrat jederzeit möglich, eine Korrektur zu verfügen, wenn in den genannten Voraussetzungen eine Änderung eintreten sollte.

Der Antrag des Verwaltungskomitees, den Zinsfuß in allen Positionen um ein halbes Prozent (daher im Eskont auf $4\frac{1}{2}\%$ und im Lombard auf 5%) herabzusetzen, wurde vom Generalrat einstimmig angenommen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK UND POSTSPARKASSE

Im Rahmen des Lombardgeschäftes kam in der Generalratssitzung vom 5. Februar 1900 ein interessanter Fall zur Erörterung. Generalsekretär *Mecenseffý* referierte über ein Ansuchen des k. k. Postsparkassenamtes um

Belehnung von 4 Millionen Kronen Pfandbriefen der Bank und 2 Millionen Kronen Mairente.

Die Bankleitung war der Meinung, führte der Referent aus, daß sie dieses Ansuchen nicht in ihrem eigenen Wirkungskreis erledigen solle. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß eine solche Transaktion vielleicht prinzipiell unter die Bestimmungen des Artikels 55 der Statuten falle, welcher bestimmte Bedingungen über Transaktionen der Bank mit den beiden *Finanzverwaltungen* enthalte.

Demgegenüber ist jedoch die Bankleitung der Ansicht, daß das Postsparkassenamt zwar dem Handelsministerium unterstellt, jedoch ein für die Zwecke des öffentlichen Spar- und Kreditverkehrs organisiertes und von dem Finanzministerium total abgesondertes Institut ist. Daher könne nach der Meinung des Verwaltungskomitees der Artikel 55 auf den Geschäftsverkehr des Noteninstitutes mit dem Postsparkassenamt nicht angewendet werden, da in diesem Artikel nur von der „österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung“ die Rede ist.

Der Generalsekretär stellte daher den Antrag, eine solche Geschäftsverbindung prinzipiell als zulässig zu erklären und den angesuchten Lombardkredit zu gewähren. Es wäre jedoch gleichzeitig zu verfügen, daß die jeweils vorkommenden Transaktionen dieser Art von Fall zu Fall dem Verwaltungskomitee respektive dem Generalrat zur Kenntnis zu bringen sind.

Hiezu bemerkte Generalrat *Wiesenburg*, man habe offenbar bei der Festsetzung der Bestimmungen des Artikels 55 an die Möglichkeit einer Kreditgewährung an das Postsparkassenamt, dessen Geschäfte unter staatlicher Haftung stehen, nicht gedacht, sonst hätte man wahrscheinlich diesen Fall besonders erwähnt. Der Redner war der Meinung, daß gegen das Geschäft nichts einzuwenden ist; man müßte aber darauf Bedacht nehmen, daß der Bank die volle Freiheit der Bewegung jederzeit ebenso gewährt werde wie im Verkehr mit Privatparteien.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Auf Grund der neuen Statuten sollten die Sitzungen des Generalrates abwechselnd in den beiden Reichshauptstädten stattfinden. Deshalb trat diese Körperschaft am 29. März 1900 das erste Mal in Budapest zusammen. Hauptgegenstand der Verhandlungen war die starke Zunahme des Lombardgeschäftes, welche auf große Ausleihungen der Österreichischen Postsparkasse basierte. Bekanntlich hatte der Generalratsbeschluß vom 5. Februar der Bankleitung in dieser Materie ziemlich freie Hand gewährt. Wie der Generalsekretär mitteilte, erfolgte die erste Lombardierung noch am

Hiezu bemerkte der österreichische Regierungskommissär, der bereits vielfach genannte Sektionschef *Dr. Gruber*, er wisse zwar nicht, was das Postsparkassenamt veranlaßt hat, Lombardierungen in großem Maßstab vorzunehmen, er könne aber zur Beruhigung des Generalrates konstatieren, daß die Staatsverwaltung zu diesem Amt nicht im Verhältnis eines Kreditnehmers steht. Geschäftliche Beziehungen beider ergeben sich dadurch, daß die im Weg des k. k. Postsparkassenamtes eingehenden Steuergelder ein Kontoguthaben der Finanzverwaltung bilden, welches je nach Bedarf abgehoben wird. *Dr. Gruber* betonte auch, daß die Postsparkasse ein vom Staat verwaltetes, jedoch nach Maßgabe des Statutes, welches die Aufnahme von Lombarddarlehen ausdrücklich gestattet, ein selbständiges, von der Staatsgebarung unabhängiges Institut ist.

Der Generalsekretär wies darauf hin, daß im Sinne der bestehenden Geschäftsbestimmungen die beabsichtigte Aufnahme größerer Darlehensbeträge von jeder Partei einen Tag früher angemeldet werden muß; daher ist die Bank in solchen Fällen immer in der Lage, über die Gewährung des Darlehens und über die Höhe eines solchen rechtzeitig schlüssig zu werden.

Nach dieser Debatte wurde der Geschäftsbericht zur Kenntnis genommen und davon abgesehen, die vom Vizegouverneur-Stellvertreter *v. Lieben* angeregte Mahnung an die Postsparkasse ergehen zu lassen.

Ferner berichtete der Generalsekretär über eine Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, betreffend die Ausgabe von Fünfkronenstücken der Kronenwährung. Die Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

VERORDNUNG DES FINANZMINISTERIUMS VOM 8. MÄRZ 1900,
BETREFFEND DIE AUSGABE
VON FÜNFKRONENSTÜCKEN DER KRONENWÄHRUNG

Gemäß Übereinkommen mit dem königl. ung. Finanzministerium wird am 15. März d. J. mit der Hinausgabe der Fünfkronenstücke der Kronenwährung durch die k. k. und die königl. ung. Finanzverwaltung begonnen werden.

Die Fünfkronenstücke österreichischen sowie ungarischen Gepräges sind nach Artikel IV des dritten Kapitels des zweiten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, zu ihrem Nennwert gerechnet, anzunehmen.

Jedoch ist im Privatverkehr niemand verpflichtet, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücken mehr als 250 Kronen in Zahlung zu nehmen; von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen dagegen müssen Fünfkronenstücke unbeschränkt in Zahlung genommen werden.

Die Fünfkronenstücke werden von der k. k. Staats-Zentralkasse in Wien und den als Verwechslungskassen fungierenden k. k. Landeskassen in jedem Betrag in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel angenommen.

Die Hinausgabe der Fünfkronenstücke erfolgt durch die Kasse der Hauptanstalt Wien sowie durch die Kassen sämtlicher Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank u. zw. vorläufig nach Maßgabe des Vorrates und der Einzahlung von Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. bei denselben und unter Rückhaltung des äquivalenten Betrages in Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W.

Böhm m. p.

In Verfolgung der Bestimmungen des neuen Privilegiums mußte die Bank zur Errichtung neuer Filialen, u. zw. je zehn in Österreich und in Ungarn, schreiten. Darüber fand in der Generalratssitzung vom 5. April 1900 eine Debatte statt.

Die Notenbank hatte, was die Wahl der Standorte betraf, ebensowenig ein Entscheidungsrecht wie in anderen wichtigen Fällen. Die Regierungen hatten den Wunsch geäußert, daß die 20 Filialen noch im Laufe des Jahres 1900 in den von ihnen bestimmten Orten errichtet werden, doch hatten die Finanzminister bis zum April noch nicht alle Plätze festgesetzt. Es gab auch Schwierigkeiten mit dem Ankauf und der Einrichtung entsprechender Gebäude. Im Laufe der Debatte ergab es sich, daß die Aktivierung von sieben Filialen in Ungarn gesichert war, während sich in Österreich die Aktion erst in den Anfängen befand. Es wurde der Beschluß gefaßt, an den k. k. Finanzminister Dr. Eugen Ritter *v. Böhm-Bawerk* folgende Note zu richten:

NOTE

DES GENERALRATES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK VOM
13. APRIL 1900 AN SEINE EXZELLENZ DEN HERRN K. K. FINANZMINISTER
DR. EUGEN RITTER *v. BÖHM-BAWERK*

Eure Exzellenz!

Mit der hochgeschätzten Note vom 7. Dezember 1899 wurden der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Standorte für die im Sinne des am 1. November v. J. abgeschlossenen Übereinkommens zu errichtenden neuen Bankfilialen folgende Städte bezeichnet:

- in Böhmen: Pardubitz und Trautenau;
- in Mähren: Mährisch-Ostrau und Iglau;
- in Schlesien: Teschen;
- in Galizien: Kolomea, Neu-Sandez und Drohobyz;
- in der Steiermark: Marburg;
- in Tirol: Trient.

Nachdem sich anlässlich der seither an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung dieser Städte ergeben hat, daß in Teschen und Neu-Sandez dormalen noch kein geeigneter Boden für eine gedeihliche Wirksamkeit einer Bankfiliale vorhanden ist, hatten Eure Exzellenz die Gewogenheit, an Stelle von Neu-Sandez die auch von hier in Aussicht genommene Stadt Jasko als Standort für eine neue Bankfiliale

zu bezeichnen, während sich Eure Exzellenz die Entschließung wegen Nominierung eines anderen Bankplatzes an Stelle von Teschen für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten fanden.

Weiters wurde der Oesterreichisch-ungarischen Bank eröffnet, daß für die in Südtirol zu errichtende Bankfiliale an Stelle der Stadt Trient die Stadt Roveredo als Standort bestimmt wurde.

Indem die Oesterreichisch-ungarische Bank die diesfällige Mitteilung zur Kenntnis nimmt, beehrt sie sich, Eure Exzellenz zugleich die Versicherung zu geben, daß alles aufgeboten wird, damit eine möglichst große Anzahl neuer Filialen noch im Laufe dieses Jahres zur Aktivierung gelange.

Biliński m. p.

Schreiber m. p.

Mecenseffý m. p.

In der Generalratssitzung vom 23. Mai 1900 berichtete der Generalsekretär über starke Abgaben in Devisen. Seit Ende März betrogen sie rund 30 Millionen Kronen. Die Tätigkeit der Bank auf diesem Gebiet werde auch allseits anerkannt. Immerhin wiesen sämtliche Devisenengagements Aktivsaldo auf. Im Zusammenhang damit stellte Generalrat *Wiesenburg* die Frage, ob die bedeutenden Abgaben von Devisen nur auf den Bedarf des Handelsverkehrs und nicht auf den der Regierung bzw. der Postverwaltung zurückzuführen seien. Die italienischen Arbeiter, sagte er, welche bei den großen Bauten in Österreich beschäftigt sind, senden ihre Ersparnisse per Post in ihre Heimat und es könnte dadurch ein Bedarf eintreten, der sich nicht voraussehen läßt.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß bisher aus diesem Titel keine Ansprüche an die Bank gestellt wurden; der Postverwaltung dürften dafür andere Verbindungen zur Verfügung stehen.

Die neuen Statuten schrieben im Artikel 64 das erste Mal vor, daß vor der Ernennung von Zensoren für das Eskontgeschäft nicht nur die Handels- und Gewerbekammer, sondern auch landwirtschaftliche Körperschaften zu konsultieren sind. Die schließliche Ernennung bleibt aber den beiden Direktionen vorbehalten, während die allgemeinen Richtlinien dafür vom Generalrat zu bestimmen sind.

Der Generalsekretär schlug vor, in Zukunft so zu verfahren, daß zuerst mit den zuständigen Korporationen Besprechungen geführt werden, dann die Bankanstalten selbst eine Liste von den zu Zensoren in Aussicht genommenen Personen aufzustellen und der zuständigen Direktion zu unterbreiten haben. Die betreffende Direktion wird sodann mit den Handels- und Gewerbekammern ebenso wie mit den landwirtschaftlichen Korporationen bezüglich der Gesamtliste Rücksprache nehmen und erst nach Einlangen der Rückäußerung die Ernennungen vollziehen.

MOBILISIERUNG VON BUCHFORDERUNGEN

In der Generalratssitzung vom 9. Juni 1900 berichtete der Generalsekretär-Stellvertreter *Dr. Pranger*, daß sich der Oesterreichisch-ungarische Inkasso-Verein mit dem Ersuchen an die Bank gewendet hat, die Einführung der unakzeptierten Tratten im Handelsverkehr durch die Zulassung derselben zum Bank-Eskont zu unterstützen. Durch diese Einführung soll ein erheblicher Teil der Buchforderungen mobilisiert und ein neues Zirkulationsmittel geschaffen werden, welches, ohne die Härten des akzeptierten Wechsels zu besitzen, dennoch dem betreffenden Eskont-Institut genügende Sicherheit bieten soll. Die unakzeptierten Tratten sind in Deutschland und Frankreich bereits eingebürgert und leisten dort dem kaufmännischen Mittelstand wesentliche Dienste. Der Versuch, die Anweisung marktfähig zu machen, sei gescheitert, denn abgesehen von der ablehnenden Haltung, welche die Schuldner den Anweisungen gegenüber einnahmen, hatten dieselben praktisch dadurch einen verhältnismäßig geringen Wert, daß sie nur eine acht-tägige Laufzeit besitzen und überdies von keiner Bank genommen würden, weil die Anweisung den Aussteller und Giranten nicht verpflichtet. Dagegen besteht bei der unakzeptierten Tratte die wechselrechtliche Haftpflicht des Ausstellers und Giranten und überdies wird der Schuldner avisiert. Die Bankleitung erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen, zunächst nur von Firmen ersten Ranges (Singularhaftern) eingereichte unakzeptierte Tratten „ohne Kosten“ im Betrag von höchstens 3.000 Kronen per Stück unter den gleichen Bedingungen wie akzeptierte Wechsel zum Bankeskont zuzulassen, ohne (wie bei anderen unakzeptierten Wechseln) deren Akzeption einzuholen, im Nichtzahlungsfall aber eine fixe Retourprovision von 60 Heller einzuheben.

Generalrat *Hellmann* bemerkte, die Zulassung der nicht akzeptierten Tratten zum Bankeskont würde nicht dem mittleren Kaufmannsstand zugute kommen, da hiebei doch nur Singularhafter in Betracht kämen und fragt weiters, ob diese Tratten nicht zur Akzeption präsentiert werden.

Der Generalsekretär-Stellvertreter erwiderte, daß diese Tratten nicht akzeptiert werden. Dieselben haben für den Aussteller den Vorteil, daß er für seine Buchforderung, die zumeist nicht prompt am Verfallstag bezahlt werde, zum Banksatz Geld bekommen könne. Durch die Präsentation seitens der Bank soll eben eine prompte Bezahlung erwirkt werden. Auch werde im Nichtzahlungsfall kein Protest erhoben.

Generalrat *Wolfrum* bezeichnet es als ein Bedürfnis, die Buchforderungen zu mobilisieren. Der Wechsel nimmt im Handelsverkehr immer mehr ab. Schon vor Jahren haben sich daher Vereine gebildet, welche Buchforderungen belehnen. Nach seiner Anschauung sei dies aber kein „*fares*“ Geschäft. Die Anregung des Oesterreichisch-ungarischen Inkasso-Vereines wegen Einführung der unakzeptierten Tratte sei daher nur zu begrüßen und verdiene gewiß von der Bank unterstützt zu werden. Selbstverständlich werden zunächst solche Tratten nur im Wege anderer Kreditinstitute an die Schalter der Bank gelangen.

Er könne dem Antrag der Bankleitung nur zustimmen.

Generalrat *Sueß* bemerkt, der vorliegende Gegenstand sei in der Sitzung des Verwaltungs-Komitees vom 8. Juni 1900 ausführlich erörtert worden. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die Sicherheit der Bank hiedurch nicht tangiert werde, weil zwei Hafter verlangt werden, wovon einer ein Singularhafter sein muß. Durch diese Einführung werde der Verkehr gehoben und der Kaufmannsstand dafür gewonnen werden, wieder auf den Wechsel zurückzugreifen. Dadurch werde auch das von der Bank angestrebte Ziel, die Zirkulationsmittel zu vermehren, erreicht werden.

Der Gouverneur stimmte den Ausführungen des Generalrates *Suess* zu und bemerkte gegenüber Generalrat *Hellmann*, es handle sich nicht nur darum, dem mittleren Kaufmannsstand zu nützen, sondern auch darum, die Forderung der großen Firmen gegenüber den mittleren und kleineren zu mobilisieren. Daß der mittlere Kaufmann einer Vermittlung bedarf, um seine Wechsel zur Bank zu bringen, und daß die Bank bei Einführung dieser Neuerung vorerst nur Singularhafter im Auge hat, sei nur gerecht und billig. Er ist aber überzeugt, daß sich mit der Zeit auch die kleinen Kaufleute an den Gebrauch des Wechsels gewöhnen werden.

Der Antrag der Bankleitung wurde sodann einstimmig angenommen.

VERRECHNUNGSVERKEHR DES STAATES MIT DER BANK SOWIE ÜBERTRAGUNG DES GOLDDIENSTES DER STAATSVERWALTUNGEN AN DAS NOTENINSTITUT

Laut Artikel 55 der neuen Statuten war die Bank verpflichtet, „für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen

Generalrat *Wolfrum* bezeichnet es als ein Bedürfnis, die Buchforderungen zu mobilisieren. Der Wechsel nimmt im Handelsverkehr immer mehr ab. Schon vor Jahren haben sich daher Vereine gebildet, welche Buchforderungen belehnen. Nach seiner Anschauung sei dies aber kein „faires“ Geschäft. Die Anregung des Oesterreichisch-ungarischen Inkasso-Vereines wegen Einführung der unakzeptierten Tratte sei daher nur zu begrüßen und verdiene gewiß von der Bank unterstützt zu werden. Selbstverständlich werden zunächst solche Tratten nur im Wege anderer Kreditinstitute an die Schalter der Bank gelangen.

Er könne dem Antrag der Bankleitung nur zustimmen.

Generalrat *Sueß* bemerkt, der vorliegende Gegenstand sei in der Sitzung des Verwaltungs-Komitees vom 8. Juni 1900 ausführlich erörtert worden. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die Sicherheit der Bank hiedurch nicht tangiert werde, weil zwei Hafter verlangt werden, wovon einer ein Singularhafter sein muß. Durch diese Einführung werde der Verkehr gehoben und der Kaufmannsstand dafür gewonnen werden, wieder auf den Wechsel zurückzugreifen. Dadurch werde auch das von der Bank angestrebte Ziel, die Zirkulationsmittel zu vermehren, erreicht werden.

Der Gouverneur stimmte den Ausführungen des Generalrates *Suess* zu und bemerkte gegenüber Generalrat *Hellmann*, es handle sich nicht nur darum, dem mittleren Kaufmannsstand zu nützen, sondern auch darum, die Forderung der großen Firmen gegenüber den mittleren und kleineren zu mobilisieren. Daß der mittlere Kaufmann einer Vermittlung bedarf, um seine Wechsel zur Bank zu bringen, und daß die Bank bei Einführung dieser Neuerung vorerst nur Singularhafter im Auge hat, sei nur gerecht und billig. Er ist aber überzeugt, daß sich mit der Zeit auch die kleinen Kaufleute an den Gebrauch des Wechsels gewöhnen werden.

Der Antrag der Bankleitung wurde sodann einstimmig angenommen.

VERRECHNUNGSVERKEHR DES STAATES MIT DER BANK SOWIE ÜBERTRAGUNG DES GOLDDIENSTES DER STAATSVERWALTUNGEN AN DAS NOTENINSTITUT

Laut Artikel 55 der neuen Statuten war die Bank verpflichtet, „für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen

und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen an den zu vereinbarenden Orten durch die Bankkassen Verwechslungen vorzunehmen. Die Bank hat für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Kommission und Ersatz der Kosten.“

Schon während der Verhandlungen über das neue Privilegium hatte die Bankleitung wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie diese Verpflichtungen nur dann vollinhaltlich übernehmen, respektive durchführen könne, wenn ihr andererseits der gesamte Golddienst der Staatsverwaltungen übertragen bzw. der Goldbesitz der beiden Staaten bei ihr konzentriert werde. Darüber hatte schon eine ausführliche Besprechung zwischen den beiden Finanzministern am 10. und 11. Dezember 1899 stattgefunden. Im Rahmen einer allgemeinen Erörterung der Maßnahmen, die aus Anlaß der Verlängerung des Privilegiums zu ergreifen wären, wurde die Frage des Verrechnungs- und des Golddienstes insbesondere vom Vertreter des k. k. Finanzministeriums, Ministerialrat *Dr. Gruber*, der auch als österreichischer Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank fungierte, zur Sprache gebracht. Wie wir aus dem Protokoll dieser Besprechung entnehmen können, brachte *Dr. Gruber* ungefähr folgende Gedanken vor:

„In Beziehung auf die Übertragung des ausländischen Zahlungsdienstes bzw. des Golddienstes der Staatsverwaltungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank, war er seit jeher der Ansicht, daß dies ein absolutes Postulat sei, wenn überhaupt ein entscheidender Fortschritt erzielt werden soll. Die konstant günstige Beschaffenheit unserer Wechselkurse sei ja die erste Voraussetzung, wenn überhaupt von der Möglichkeit der Aufnahme der Barzahlungen gesprochen werden soll, diese sei aber nur erzielbar, wenn der ausländische Zahlungsdienst *in eine* kräftige Hand gelegt wird.

Mißtrauen gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank schein ihm nun nicht mehr am Platz zu sein, da die Oesterreichisch-ungarische Bank durch die mit ihr getroffenen Abmachungen bereits zum maßgebenden Faktor der Weiterführung der Valutaregulierung gemacht wurde. Er sei übrigens im ganzen mit den diesfälligen Ausführungen der Vertreter des k. k. Finanzministeriums einverstanden.

Was die Herbeiführung eines effektiven Goldumlaufes anbelangt, so sei deren Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit vor der Aufnahme der Barzahlungen nicht zu verkennen. Gegenwärtig könne man aber diesfalls über eine akademische Betrachtung nicht hinauskommen. Gewiß sei aber, daß auch in dieser Richtung schon jetzt die Eindämmung der Ausgabe von Noten zu 20 Kronen zweckmäßig sei. Diese Ausgabe solle nämlich nicht jenes Maß

übersteigen, welches zu Zahlungsausgleichungen jeweilig unbedingt nötig ist. Auch sei es in dieser Beziehung erforderlich, dem Hartgeld, also insbesondere den Einkronen- und Fünfkronenstücken, die Möglichkeit eines erweiterten Umlaufes schon derzeit zu verschaffen.

Außer der Übertragung des Golddienstes an die Oesterreichisch-ungarische Bank scheine es ihm aber auch wichtig, daß die Bank zum Konzentrationspunkt des inländischen Geldverkehrs gemacht werde. Nur wenn die Regierungen dies durch ihre Maßnahmen ermöglichen, könne erwartet werden, daß die Bank die ihr im Artikel 1 der abgeänderten Statuten gestellten Aufgaben wirklich leisten kann. Darüber werde indes im weiteren Verlauf der heutigen Beratung zu sprechen sein.

Was die Frage der Stärkung des Goldbesitzes der Bank durch weitere Erläge der Regierungen anbelangt, dürfte seines Ermessens das k. k. Finanzministerium nicht in der Lage sein, irgendeine Zusage zu machen. Die Lage der Bestände der österreichischen Staatskassen gestattet dermalen eine derartige Kombination überhaupt nicht. Auch ist es nahezu ausgeschlossen, daß bei den vielseitigen Ansprüchen an die Staatsfinanzen diese Bestände in absehbarer Zeit Überschüsse aufweisen werden, aus welchen Rücklagen von Gold zu Währungszwecken gemacht werden könnten. Die fortsetzungsweise Begebung von Rente zu Goldbeschaffungszwecken muß auch als untunlich bezeichnet werden. Nicht zu übersehen ist hiebei, daß Österreich nicht nur durch einen weit größeren Anteil an der gemeinsamen schwebenden Schuld, sondern auch durch die Ordnung der Salinenschuld ungleich schwerer belastet ist als Ungarn. Was die Dotierung der Bank mit Gold für den Verwechslungsdienst anbelangt, so ist eine spezielle Dotierung aus diesem Titel schon deshalb unnötig, weil im Fall der Übertragung des Golddienstes an die Bank bei letzterer allzeit ausreichende Guthaben der Regierungen erliegen dürften.

Nach eingehender Erörterung der sich bei diesen Fragen ergebenden Einzelheiten einigte man sich dahin, daß nach erfolgter Genehmigung dieses Protokolles an die Bankleitung in Angelegenheit der Kontingentierung des Umlaufes der 10-Gulden- bzw. 20-Kronen-Noten im Sinne der vorstehenden Vereinbarungen eine Note von jedem der beiden Finanzministerien zu richten sein wird, in welcher auch unter andeutungsweiser Bekanntgabe der Absichten der Regierungen die Einladung der Bankleitung aufzunehmen wäre, behufs einverständlicher Festsetzung eines Aktionsprogrammes in in einem von den Regierungen anzugebenden Zeitpunkt in Beratung zu treten.

Anknüpfend hieran wird auch die Frage erörtert, ob es nicht vorteilhaft wäre, den Golddienst der gemeinsamen Zentralstellen in die Regelung der Versehung des staatlichen Golddienstes durch die Bank einzubeziehen.

Diese Einbeziehung wird zwar einverständlich für zweckmäßig befunden, da jedoch über die Einzelheiten dieses Dienstes und über die Art und Weise, wie derselbe heute versehen wird, keine näheren Daten zur Verfügung stehen, wird, falls dieses Protokoll die Genehmigung höheren Orts erlangt, das k. k. Finanzministerium unter Beziehung auf das beiderseitige Einverständnis das k. und k. gemeinsame Finanzministerium von den Absichten der beiderseitigen Finanzministerien verständigen und gleichzeitig die erforderlichen Daten abverlangen.“

Auf diese Beratungen bezog sich Finanzminister *v. Böhm-Bawerk* in einem Schreiben an den ungarischen Finanzminister vom 28. Mai 1900, welches folgenden Wortlaut hatte:

SCHREIBEN DES
K. K. FINANZMINISTERS DR. EUGEN RITTER *v. BÖHM-BAWERK* AN DEN
KÖNIGL. UNG. FINANZMINISTER VOM 28. MAI 1900

Eure Exzellenz!

Im Laufe der Beratungen, welche im königl. ung. Finanzministerium am 10. und 11. Dezember 1899 hinsichtlich der behufs Weiterführung der Valutaregulierung und der aus Anlaß der Verlängerung des Bankprivilegiums zu ergreifenden Maßnahmen gepflogen wurden, ist zwischen den Vertretern der beiderseitigen Finanzverwaltungen bereits eine prinzipielle Übereinstimmung über die absolute Notwendigkeit der Übertragung des Golddienstes der Staatsverwaltungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank protokollarisch erzielt worden, welche laut der geschätzten Note vom 23. Dezember 1899 auch von Eurer Exzellenz genehmigt worden ist.

Speziell einer der Herren Vertreter des löblichen königl. ung. Finanzministeriums in der Konferenz hat diese Maßnahme zu jenen gerechnet, über die in der nächsten Zukunft entschieden werden müsse.

Ich glaube daher den Intentionen Eurer Exzellenz entgegenzukommen, wenn ich mir nunmehr die Inangriffnahme der *Reform des staatlichen Goldzahlungsdienstes vorzuschlagen erlaube*.

Mir erschiene es der Erreichung des angestrebten Zweckes am förderlichsten, vorerst im Wege mündlicher Besprechungen zwischen den Vertretern der beiderseitigen Finanzverwaltungen Ziele und Inhalt der Reform nebst allen in Betracht kommenden Detailpunkten festzustellen und sodann an die Oesterreichisch-ungarische Bank behufs Abschlusses der im Artikel 55 der Bankstatuten vorgesehenen Vereinbarungen heranzutreten. Ohne den diesbezüglichen Verhandlungen irgendwie vorgreifen zu wollen, darf ich wohl betonen, daß die Übertragung des staatlichen Golddienstes bzw. der für Rechnung des Staates durchzuführenden Goldtransaktionen an die Bank zwar unter sorgfältiger Beachtung aller bei einer solchen Reform ins Gewicht fallenden Momente aber doch in möglichst vollkommener, erschöpfender Art zu erfolgen hätte, da offenbar nur dann vor der fraglichen Maßnahme eine intensive, banktechnische Vervollkommnung der

Valuten- und Diskontpolitik der Bank und somit eine weitere Annäherung an die durch die Valutareform gesteckten Ziele erhofft werden darf.

Im Fall der gütigen Zustimmung Eurer Exzellenz zu dem von mir angeregten *modus procedendi* in dieser Angelegenheit, um welche ich hiemit bitte, wären die mündlichen Besprechungen zwischen den beiderseitigen Vertretern möglichst bald abzuhalten, zumal angesichts des ziemlich weiten Weges, der bis zur Finalisierung der Angelegenheit noch zurückzulegen ist, nur eine sehr dringliche Behandlung der einzelnen Stadien derselben das Inkrafttreten der Reform noch im laufenden Jahr ermöglichen wird.

Böhm m. p.

Am 20. Juni 1900 fand im österreichischen Finanzministerium eine neuerliche Konferenz wegen der Übertragung des Golddienstes an die Oesterreichisch-ungarische Bank statt, deren Protokoll wir wegen der Wichtigkeit dieser Angelegenheit wiedergeben wollen:

PROTOKOLL

ÜBER DIE AM 20. JUNI 1900 IM K. K. FINANZMINISTERIUM ABGEHALTENE
BESPRECHUNG BEZÜGLICH DER ÜBERTRAGUNG DES GOLDDIENSTES AN DIE
OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Anwesende:

Von Seite des k. k. Finanzministeriums:	Von Seite des königl. ung. Finanzministeriums:
Sektionschef Dr. Gruber	Ministerialrat Dr. Popovics
Ministerialrat Dr. Spitzmüller	Ministerialrat Márffy

Protokollführer: Ministerialvizesekretär Dr. Raudnitz

Beginn der Sitzung $\frac{1}{4}$ 11 Uhr

Sektionschef Dr. Gruber begrüßt die Vertreter des ungarischen Finanzministeriums und ersucht Herrn Ministerialrat Dr. Popovics auf den Gegenstand der Besprechung einzugehen.

Ministerialrat Dr. Popovics gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die Übertragung des Golddienstes an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine weittragende Bedeutung besitzen würde. Sie wäre gewissermaßen das letzte Koerzitivmittel, um die Bank zu einer entschiedenen Mitwirkung bei dem Werk der Valutareform zu verhalten. Indem Ministerialrat Dr. Popovics das bisherige, seinem Ermessen nach nicht befriedigende Verhalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiet der ihr durch die Währungsreform gestellten Aufgaben und insbesondere die Devisenpolitik der Bank kritisiert, kommt er zum Schluß, daß die Übertragung des Golddienstes nur ein Glied in einer Kette verschiedener Maßnahmen sei, über welche volle Klarheit geschaffen werden müsse.

Jedenfalls müßte die Bank bei dem vorliegenden Anlaß Garantien bieten, welche erkennen lassen, daß sie dem Ziel der Währungsreform, der Aufnahme der Barzahlungen, ernsthaft zustrebe.

Ins Detail eingehend, gibt Ministerialrat Dr. Popovics über den ungarischen Golddienst folgende Daten bekannt.

Der Gesamtbedarf des Dienstes der Staatsschuld an ausländischen Zahlungsmitteln in Gold betrug:

1898	1899
55'6 Millionen Mark	45'7 Millionen Mark
16'6 Millionen Francs	29'6 Millionen Francs
127.000 Pfund Sterling	119.000 Pfund Sterling
34.600 Gulden holländisch	28.000 Gulden holländisch

Das Verhältnis zwischen Goldeingang und tatsächlicher Beschaffung war folgendes:

1898	1899
Eingang: 18'2 Millionen Mark	19'4 Millionen Mark
Beschaffung: 29'7 Millionen Mark	34'6 Millionen Mark
Eingang: 10'1 Millionen Francs	12'5 Millionen Francs
Beschaffung: 11'1 Millionen Francs	5'0 Millionen Francs

Außerdem nimmt die Staatszentalkassa im Durchschnitt jährlich 2 Millionen Kronen in Goldmünzen der Kronenwährung ein.

Das Erfordernis an Pfund Sterling und Gulden holländisch mußte nahezu ganz durch Anschaffung gedeckt werden.

Zu den Anschaffungen für den Dienst der Staatsschuld müssen noch die Anschaffungen für den Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln der Tabakregie (durchschnittlich zirka 6 Millionen Gulden ö. W.) hinzugerechnet werden.

Im ganzen könne der durch Anschaffung zu bedeckende Goldbedarf mit rund 30,000.000 Gulden ö. W. beziffert werden.

Den Vorgang bei der Deckung des Golderfordernisses schildert Ministerialrat *Dr. Popovics* im wesentlichen wie folgt: Die Eingänge werden, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, eloziert, u. zw. werden sie in der Regel der allgemeinen ungarischen Kreditbank entweder „bis zum nächsten Kupontermin“ oder „auf Kündigung“ übergeben. Zurückbehalten wird nur ein unbedeutender Betrag, zirka 200.000 bis 300.000 Francs. Die Beschaffung geschieht durch Käufe gegen Noten österreichischer Währung in möglichst gleichmäßigen, monatlichen Raten durch die allgemeine ungarische Kreditbank.

Auf die Frage des Sektionschefs *Dr. Gruber*, ob der Verkehr bei diesem Institut konzentriert ist, erklärt Ministerialrat *Dr. Popovics*, daß dies insofern der Fall ist, als die Kreditbank die an sie gelangten oder durch ihre Vermittlung angeschafften Beträge jenen Anstalten und Bankhäusern überweist (hindotiert), welche als Einlösungsstellen fungieren.

Ministerialrat *Dr. Popovics* gibt hierauf folgende Erklärung ab: Die Angelegenheit zerfalle in zwei Teile, in die Gebarung mit den faktischen Goldeingängen und in die Goldbeschaffung. Letztere ist vertragsmäßig geregelt und müßte das mit der allgemeinen ungarischen Kreditbank bestehende Vertragsverhältnis, falls auch im Modus der Goldbeschaffung ein Wandel eintreten solle, früher gelöst werden. Diese Lösung wäre formell möglich, da eine halbjährliche Kündigungsfrist besteht.

Auf die Anfrage des Sektionschefs *Dr. Gruber*, ob diese Lösung bzw. Kündigung mit finanziellen Opfern für die ungarische Finanzverwaltung verbunden wäre, erwidert Ministerialrat *Dr. Popovics*, daß die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses derzeit durchaus untunlich erscheine und nicht ins Auge gefaßt werden könne, u. zw. aus folgenden Gründen:

1. Würde die Entziehung des Geschäftes dem Institut, welches das erste derartige ungarische Kreditinstitut ist, einen bedeutenden Schaden zufügen, u. zw. materiellen und moralischen, das letztere, indem es sein bisheriges Prestige als Bankier der Finanzverwaltung einbüßen würde.

Eine derartige Schädigung des ersten crédit mobilier des Landes wäre unter allen Umständen bedenklich; dieselbe erscheine aber namentlich jetzt mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Depression in Ungarn schwer diskutierbar.

2. Sei es mit Rücksicht auf die große ausländische Verschuldung Ungarns nicht gleichgültig, ob im Ausland größere Guthaben ausdrücklich für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung stehen oder nicht.
3. Die vollständige Übertragung des Golddienstes bedeute überdies eine große Gebundenheit des Staates gegenüber der Bank und würde im Zusammenhang mit der Kündigung des Vertrages mit der Kreditbank der ungarischen Finanzverwaltung ein Odium anlasten, welches nur dann übernommen werden könnte, wenn dafür eine entscheidende Aktion auf dem Gebiet der Währungsreform eingetauscht werden würde. Eine solche sei aber jetzt nicht zu erwarten und wäre im Hinblick auf die politischen Suszeptibilitäten, mit welchen in Ungarn gerechnet werden müsse, auch schwer zu entriren. Das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn sei nämlich infolge der Nichtgenehmigung der kaiserlichen Verordnungen über den Ausgleich durch das österreichische Parlament noch immer unsicher. Zudem sei man, wie gesagt, über die weiteren Absichten der Bank nicht informiert.

Schließlich gab Ministerialrat *Dr. Popovics* der Meinung Ausdruck, daß eine Trennung der Frage der Übertragung des Golddienstes von jener der Übertragung des staatlichen Kassendienstes an die Bank überhaupt kaum opportun sei.

Sektionschef *Dr. Gruber* gibt zunächst seinem Erstaunen über die im wesentlichen ablehnende Haltung des Ministerialrates *Dr. Popovics* gegenüber der Frage der Übertragung des beiderseitigen Golddienstes an die Oesterreichisch-ungarische Bank Ausdruck. Es soll damit kein Vorwurf ausgesprochen werden, allein er müsse konstatieren, daß bei den letzten Verhandlungen in Budapest im Dezember vorigen Jahres einververständlich ein Programm aufgestellt wurde, welches von dem Herrn königl. ung. Finanzminister und von dem damaligen Herrn Leiter des k. k. Finanzministeriums gebilligt worden ist. Nach diesem Programm waren die Übertragungen des Golddienstes an die Bank sowie auch die der staatlichen Geldverwechslung als besondere, im Interesse der Valutaregulierung liegende Punkte bezeichnet worden, welche ungesäumt in Angriff zu nehmen wären. Es war schon damals klar, daß diese Fragen von jener der Übertragung des allgemeinen staatlichen Kassendienstes an die Bank ausgetrennt und vorgängig behandelt werden müssen.

Die Übertragung des gesamten Kassendienstes an die Bank sei jetzt schon aus technischen Gründen nicht möglich, sie bedarf vielfacher Vorbereitungen, welche längere Zeit in Anspruch nehmen werden.

Dagegen könnte allerdings die Übertragung des Verwechslungsdienstes an die Bank ins Auge gefaßt werden, jedoch nicht ohne die Übertragung des Golddienstes, da es doch nicht angehe, der Bank lediglich den Verwechslungsdienst (das onus) aufzubürden, ohne ihr gleichzeitig eine Gegenleistung (ein utile) in Form des Golddienstes zuzuwenden. Auch sei kein Mittel zur Stärkung der Bank zu unterlassen, um sie in die Lage zu versetzen, dem Entstehen des Agio wirksam entgegenzutreten.

Er müsse daran erinnern, daß es die beiderseitigen Finanzverwaltungen waren, welche die erste Veranlassung gaben, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihrem Devisen- und Valutageschäft eine größere, u. zw. im Dienst der Valutaregelung gelegene Ausdehnung gab. Man mußte bislang dabei stehen bleiben, weil die Frage der Privilegiungsverlängerung und der Statutenreform nicht abgeschlossen war. Nunmehr sei es Pflicht der beiden Finanzverwaltungen, entscheidende Schritte vorzunehmen, um die Bank gleichfalls zu einem entscheidenden Vorgehen zu veranlassen.

In dieser Beziehung stelle sich die Übertragung des Golddienstes als sehr wirksam dar. Einerseits würde die Bank doch bedeutende Goldbeträge zu dauernder Verfügung erhalten, andererseits könnte sie erst im Fall der Übertragung auch der Goldbeschaffung den Forderungen nach einer einheitlichen Devisen- und Valutapolitik genügen.

Die derzeitige Art der Goldbeschaffung sei nicht rationell; Sektionschef *Dr. Gruber* weist hiebei auf die Erscheinung hin, welche vor kurzem auf dem Devisenmarkt im Zusammenhang mit Goldkäufen, welche die Kreditanstalt für die ungarische Kreditbank vornahm, zu verzeichnen waren.

Angesichts des bedeutenden Goldbetrages, hinsichtlich welchen die ungarische Regierung an den Markt appellieren müsse, wäre eine Übertragung des Golddienstes an die Bank, ohne ihr auch die Goldbeschaffung zu überweisen, eine nicht zu rechtfertigende Halbheit.

Bei einem entschiedenen Vorgehen der beiden Regierungen werde es dagegen möglich sein, die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verbindlichen Erklärungen zu veranlassen, wie solche im Dezember-Protokoll über Anregung des Ministerialrates *Dr. Popovics* in Aussicht genommen waren. Bei den Verhandlungen im Dezember sei aber als die zunächst notwendige und wichtigste Aktion auf dem Gebiet der Währungsreform eben die Aufstellung eines regulären Aktionsprogrammes im Einverständnis der beteiligten drei Faktoren bezeichnet worden.

Bedauerlich erscheine es dem Redner, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche doch gleichmäßig ein ungarisches und ein österreichisches Institut sei, auch jetzt noch anderen ungarischen Instituten entgegengestellt werde. Bei dieser Auffassung müßte ja auch die österreichische Finanzverwaltung die einseitigen Interessen rein österreichischer Anstalten in erster Linie ins Auge fassen.

Was die Kontierung von Guthaben auf den Namen der ungarischen Finanzverwaltung anbelangt, so könnte ja auch diesfalls vielleicht mit der Bank ein Einverständnis erzielt werden.

Was den Hinweis auf die § 14-Verordnungen anbelangt, so meint Sektionschef *Doktor Gruber*, es gäbe diesfalls wohl keinen Grund zu irgendwelcher Beunruhigung, denn die österreichische Finanzverwaltung sei in der Durchführung dieser Verordnungen bereits materiell so weit gegangen, daß ein Zurück nicht möglich sei und dieser Erwägung könne und werde sich kein Parlament verschließen.

Endlich handle es sich um die Durchführung der Valutareform, welche im Sinne des 1892er Währungsvertrages bis zum Jahr 1910 unter allen Umständen gemeinschaftlich ausgeführt werden müsse, auch sei das Bankprivilegium bis zum Jahr 1907 unbedingt verliehen.

Man könne sich der Überzeugung nicht verschließen, daß es auch mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit und unser Ansehen im Ausland nicht mehr zulässig sei, stehen zu bleiben, wolle man nicht dem Kredit unserer Währung einen unheilbaren Schaden zufügen.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* ist der Anschauung, daß von österreichischer Seite in keinem Fall zugegeben werden könnte, die Form der Regelung des Ausgleiches in Österreich bedeute ein Hindernis für weitere Schritte in der Währungsreform.

Man denke im Parlament nicht an die Aufhebung der kaiserlichen Verordnungen über den Ausgleich; überdies wäre die Regierung jederzeit in der Lage, die Ausführung solcher Absichten, falls sie auftreten sollten, zu verhindern.

Labil sei allerdings die Art der Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse namentlich im Hinblick auf den gesetzlich inartikulierten Konnex mit dem Zustandekommen des neuen Zolltarifes und den im Jahre 1903 hieraus eventuell resultierenden Konsequenzen. Dies bedeute aber eine materielle Labilität, u. zw. mit Rücksicht auf die unbedingte Fortdauer der Bankgemeinschaft bis 1907 zu Ungunsten Österreichs.

Ministerialrat *Dr. Popovics* hält seine Meinung, daß der Golddienst und der allgemeine Kassendienst im innigen Zusammenhang stehen, aufrecht.

Die Belassung der Goldbeschaffung in den Händen der Kreditbank habe seinem Ermessen nach bei weitem nicht eine solche Bedeutung, um eine einheitliche Devisenpolitik der Bank unmöglich zu machen.

Wichtiger sei, daß heute überhaupt nicht mit Beruhigung gesagt werden könne, die bisherige Gestion der Bank werde für die Dauer zur Stabilisierung der Währung etwas beitragen, da hiefür nur ein wirkliches Mittel existiert, das ist die schlanke Abgabe von Gold und eine entsprechende Zinsfußpolitik. Wir haben auch keine Garantie, daß die Bank durch eine entsprechende Zinsfußpolitik in Hinkunft in der angegebenen Richtung entsprechend tätig sein werde.

Ein entscheidender Schritt in der Richtung der Stabilisierung wäre die Abgabe von Gold für die Zirkulation und die Ersetzung eines Teiles der Noten durch Gold.

Sektionschef *Dr. Gruber* erwidert, daß seines Ermessens kein Anstand dagegen obwalten würde, wenn die beiden Regierungen einverständlich der Bank bedeuten würden, daß die Zinsfußpolitik der Bank künftighin unter wesentlicher Berücksichtigung der internationalen Zahlungslage der Monarchie behandelt werden möge. Es wäre der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Bank im Bedarfsfall, namentlich bei Steigen der Devisenkurse, einer Verschlechterung der Währung durch entsprechende Hochhaltung des Diskontos steuere, gegebenenfalls aber auch unter Hintansetzung bankfiskalischer Rücksichten unter den landesüblichen Zinsfuß herabgehen werde.

Die Bank soll darlegen, welchen Plan sie bezüglich der Weiterführung der Valutareform hat, wobei allerdings an absolut bindende terminmäßige Abmachungen derzeit noch nicht gedacht werden kann. Erreichbar sei nur eine Erklärung der Bank darüber, was sie diesbezüglich denkt, welche Opfer sie eventuell zu bringen beabsichtigt bzw. welche Leistungen der beiden Regierungen sie verlangt. Diese Anfrage zu stellen wäre jetzt der geeignete Zeitpunkt.

Hierauf gibt Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* aus dem Elaborat „Der staatliche Golddienst“ u. a. folgende Daten bekannt:

Goldbilanz:

	1897	1898
Einnahmen	64'7 Mill. Gulden	71'1 Mill. Gulden
Ausgaben	56'2 Mill. Gulden	78'0 Mill. Gulden
inklusive Zollgoldguthaben an Ungarn		
(7 bis 8 Millionen Gulden)		
	+ 8'5 Mill. Gulden	— 6'9 Mill. Gulden

Zur Goldbeschaffung muß der Regel nach nur bei den Domänenanleihen gesritten werden, indem am 1. Februar und 1. August je 155.000 Pfund Sterling durch börsemäßigen Ankauf beschafft werden müssen.

Die Eingänge in den Zöllen in Gold in den Reichsratsländern (ohne Abzug des Zollgoldguthabens Ungarns) betragen:

1896	1897	1898
39'7 Millionen Gulden ö. W.	43'6 Millionen Gulden ö. W.	48'1 Millionen Gulden ö. W.

Die Eingänge erfolgen in Francs und Mark in veränderlichem Verhältnis.

Insbesondere Eingänge der Staatseisenbahnkassen:

Vom Eisenbahnministerium an die Finanzverwaltung wurden überwiesen:

1897	1898	1899
15'2 Mill. Mark	16'9 Mill. Mark	19'3 Mill. Mark
4'9 Mill. Schweizer Francs	4'9 Mill. Schweizer Francs	5'3 Mill. Schweizer Francs

Die Eingänge an Francs sind gering.

Post- und Telegraphenanstalt. Aus den bei der niederösterreichischen Postdirektionskassa bar oder durch Erlös der Wechsel eingeflossenen Goldbeträgen wurden an die Staatszentalkassa abgeführt:

1897	1898	1899
1,500.000 Francs	3,900.000 Francs	3,600.000 Francs

Auf dem Francskonto bei S. M. v. Rothschild wurden erlegt:

1897	1898	1899
1,645.709 Francs	1,831.525 Francs	2,732.387 Francs

Die Abfuhren in Mark sind sehr gering und betragen im Jahr 1899 700.000 Mark.

Die Postverwaltung müsse doch den größten Teil des Marktbedarfes bei der Staatszentralkassa im Verwechslungsweg decken, wenngleich das Resultat des Abrechnungsverkehrs mit allen Staaten einen Gesamtsaldo zugunsten der österreichischen Postverwaltung ergäbe.

Die Golddeckungen für Tabak und Staatsschuld betragen im ganzen:

1897	1898	1899
45'3 Millionen Gulden ö. W.	45'6 Millionen Gulden ö. W.	41'6 Millionen Gulden ö. W.

Ministerialrat *Dr. Popovics* erklärt, daß vom Standpunkt der ungarischen Regierung die Konzentrierung der tatsächlich in Gold einfließenden Beträge in der Bank (zirka 18 Millionen Gulden jährlich) diskutabel sei; ein weiteres Zugeständnis könne er nicht machen.

Auf den neuerlichen Einwurf des Sektionschefs *Dr. Gruber*, daß die Bank ohne Übertragung der gesamten Goldbeschaffung kaum in der Lage sein werde, bezüglich der Weiterführung der Valutareform Garantien zu geben, spricht sich Ministerialrat *Dr. Popovics* dahin aus, daß schon durch die Übergabe dieser Goldbeträge ein bankfiskalischer Anreiz gegeben sei; er fürchte nicht, bei der Bank auf Widerstand zu stoßen.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* macht aufmerksam, daß somit einem jährlichen Golderglag Österreichs von (nach Abzug des Zollgoldguthabens) zirka 60 Millionen Gulden ein solcher Ungarns per 18 Millionen Gulden gegenüberstehen würde.

Er fragt, ob die ungarische Regierung nicht bereit wäre, auch die vorhandenen erheblichen Goldvorräte der ungarischen Staatszentralkassa der Bank zu übertragen.

Ministerialrat *Dr. Popovics* würde einem solchen Erlag keine besondere Bedeutung beilegen; eine bestimmte Zusage könne er jedenfalls nicht machen.

Hierauf wird die Sitzung um $\frac{1}{2}$ Uhr unterbrochen und die Wiederaufnahme derselben auf 3 Uhr verlegt.

Fortsetzung

Beginn $\frac{1}{4}$ Uhr, anwesend die obigen.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* gibt den Vertretern des königl. ung. Finanzministeriums die Modalitäten bekannt, unter welchen nach den diesseitigen Intentionen die Übergabe des Golddienstes an die Bank erfolgen könnte.

Die vorhandenen Bestände der Staatszentralkassa inklusive der Guthaben bei Firmen würden der Bank überwiesen werden. Die Guthaben bei den Instituten würden hiebei normal liquidiert werden.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* setzt dann des Näheren auseinander, wie die Abfuhren der verschiedenen Kategorien von Kassen (Zoll-, Eisenbahn-, Postkassen) an die Bank zu bewerkstelligen wären bzw. wie die Überweisung der aus dem Eisenbahn- und Postverkehr resultierenden Guthaben auf das Konto der Staatszentralkassa bei der Bank zu erfolgen hätte.

Speziell die Eisenbahnhauptkassa hätte die nach Bestreitung der Goldverpflichtungen und Verläge erübrigenden Überschüsse an die Bank abzuführen, wogegen die Postdirektionskassa brutto abzuführen hätte und über Disposition der Finanzverwaltung von der Bank behufs Bestreitung der Goldverpflichtungen zu dotieren wäre.

Die Guthaben würden in Kontis auf die Staatszentralkassa geführt, u. zw. teils auf verzinslichen, teils auf unverzinslichen Kontis getrennt nach Valuten. Unverzinslich wären jene Konti, welche für Inlandszahlungen sofort gebraucht werden; sie sind ungefähr mit den jetzt bei der Staatszentralkassa gehaltenen Vorräten identisch.

Die Dispositionen über die angesammelten Guthaben wären analog wie jetzt vorzunehmen.

Was die *Verzinsungsfrage* anbelangt, so ist zu hoffen, daß die Bank jetzt eine günstigere entgegenkommendere Haltung einnehme als dies früher der Fall war. Bei den jetzt bestehenden Verzinsungsmodalitäten ergab sich ein jährlicher Ertrag von rund 165.000 Gulden. Die bisherigen Bedingungen bei den Instituten waren hauptsächlich: Auf dem Markkonto Zinsen 2% unter dem Zinsfuß der Deutschen Reichsbank, Minimum 2 $\frac{1}{2}$ %; auf dem Francskonto $\frac{1}{2}$ % unter dem Zinsfuß der Bank von Frankreich, Minimum 1 $\frac{1}{4}$ %; bei einem Zinsfuß von 5% — 1% unter dem Zinsfuß; achttägige Kündigung.

Anzustreben wäre eine Verzinsung von 2% unter dem Zinsfuß der Deutschen Reichsbank und 1% unter jenem der Bank von Frankreich; Kündigungsfrist wird einzuräumen sein.

Ministerialrat *Dr. Popovics* beantragt, daß die Bank die Goldposten so übernehmen solle, wie sie ihr vom Staat geliefert werden.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* bemerkt, die Bank werde voraussichtlich Vergütung der Gewichtsabgänge nach den Börsensancen verlangen. Die Frage wäre jedenfalls noch bei Besprechungen mit der Bank zu erörtern.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* führt nun weiter aus, daß bezüglich der verzinslichen Kontis jedenfalls zu bedingen wäre:

- a) spesenfreie Überweisung ins Ausland bei gleicher Valuta;
- b) bei Valutatäuschen wäre die begebene Valuta mindestens zum Geldkurs, die überwiesene Valuta höchstens zum Warenkurs zu berechnen;

wogegen Ministerialrat *Dr. Popovics* beantragt, die Bank möge stets nur nach dem Münzfuß die Berechnung machen.

Die *österreichischen* Vertreter sind der Ansicht, daß dies wohl kaum durchzusetzen wäre.

Weiters beantragt Ministerialrat *Dr. Spitzmüller*, die Bank möge, wie jetzt die Kreditanstalt, zur Einlösung von Goldkupons im Inland ermächtigt und diese Ermächtigung kundgemacht werden.

Hierauf erwiderte Ministerialrat *Dr. Popovics*, daß in Ungarn eine öffentliche Kundmachung diesbezüglich nicht in Betracht kommen könne, weil man durch eine solche Kundmachung die Oesterreichisch-ungarische Bank zur offiziellen Einlösungsstelle machen würde, dies aber untunlich sei, da man vertragsmäßig gegenüber den zur Einlösung von Goldkupons ermächtigten Instituten gebunden ist. Eine faktische Einlösung von durch Bankparteien präsentierten Kupons durch die Bank sei dagegen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar insofern vom finanziellen Standpunkt erwünscht, weil für die Einlösung durch die Bank dem Staatsärar keine Provision angerechnet werden kann.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank habe früher die aus dem Depositengeschäft stammenden Kupons bei einem Wiener Institut präsentiert und dieses hat sie für die ungarische Finanzverwaltung (gegen Provision) eingelöst. Seit einiger Zeit löst die Oesterreichisch-ungarische Bank diese Kupons bei der Staatszentalkassa direkt ein und die Regierung erspart die Provision. Dieser Vorgang könne auch weiter ausgedehnt werden, doch nur faktisch, nicht im Grunde einer Verordnung, da die ungarische Finanzverwaltung sonst mit den vertraglich nominierten Zahlstellen in Konflikt käme.

Auf die Anfrage des Sektionschefs *Dr. Gruber*, ob denn die betreffenden Institute ein ausschließliches Recht auf die Kuponseinlösung hätten, erklären die Ministerialräte *Dr. Popovics* und *Márffy*, ihres Erinnerns sei dies tatsächlich der Fall.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wirft Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* die Frage auf, was zu geschehen hätte, wenn ein unverzinsliches Konto für eine Inlandszahlung in Gold nicht ausreicht und daher eine Umsetzung von dem korrespondierenden ver-

zinslichen Konto auf ein unverzinsliches stattfinden muß. Nach der Ansicht des Referenten erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Bank in diesem Fall eine Vergütung erhält.

Ministerialrat *Dr. Popovics* gibt seine Meinung dahin ab, daß es überhaupt angezeigt wäre, für jede Valuta nur ein *verzinsliches* Konto mit nach Beträgen abgestuften Kündigungsfristen zu halten.

Überhaupt wäre bei Verhandlungen mit der Bank schon aus taktischen Gründen zunächst große Zurückhaltung zu beobachten und in den Anforderungen möglichst weit zu gehen, wenn auch voraussichtlich nicht alle derselben durchgesetzt werden können.

Weiters führt Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* aus, daß Goldbeschaffungen gegen Noten von der Bank jedenfalls provisionsfrei effektuiert werden müßten.

Hinsichtlich des formellen Vorganges wäre mit der Bank ein rechtsförmliches Einkommen unter Vorbehalt einer Kündigung abzuschließen, wogegen die beiden Regierungen die Abmachungen im Korrespondenzweg festlegen könnten.

Ministerialrat *Dr. Popovics* bringt hierauf noch eine Reihe von Postulaten Ungarns bezüglich der Haltung der Bank für den Fall der Übertragung des Golddienstes vor, u. zw. betreffend die anzustrebende Dezentralisierung des Geschäftes, die Hebung des Budapester Devisenmarktes, die Möglichkeit der unmittelbaren Verfügung über die Guthaben bei der Hauptanstalt in Budapest sowie die Verrechnung der Geschäftsergebnisse aus ungarischen Geschäften für die ungarischen Bankanstalten.

Dieselben werden von den österreichischen Vertretern vorläufig zur Kenntnis genommen.

Hierauf wird neuerlich die Frage der Übertragung der Goldbeschaffung für ungarische Rechnung an die Bank bzw. die Lösung des Verhältnisses mit der Kreditbank in Diskussion gezogen.

Ministerialrat *Dr. Spitzmüller* meint, ein ernstliches Koerzitiv im Sinne des Ministerialrates *Dr. Popovics* werde die Übertragung des Golddienstes gewiß nicht bedeuten, wenn die Tätigkeit der Bank sich auf die Goldbeschaffung nicht erstrecke; die Bank werde vielmehr sagen können, daß sie weitere Garantien nicht zu geben in der Lage sei, bevor sie nicht volle Fakultät für eine einheitliche Devisenpolitik besitze. Erst die Resultate der letzteren böten eine sichere Grundlage für weitere Schritte. Es müsse Erstaunen erregen, daß die ungarischen Vertreter hier nicht die volle Konsequenz, wie sie sich aus den durch die Währungsreform gestellten Aufgaben ergebe, ziehen wollen.

Sektionschef *Dr. Gruber* räumt ein, daß das Verhältnis zur Kreditbank eine delikate Behandlung erfordere. Ein Ausweg könnte dadurch gefunden werden, daß die Übertragung der Goldbeschaffung von der Kreditbank an die Oesterreichisch-ungarische Bank sukzessive in Etappen erfolgen solle, das müßte aber verbindlich festgelegt werden.

Auf den Hinweis, daß die Lösung des Verhältnisses zu der Kreditbank schwere Opfer erheische, erwidern die *Vertreter des Finanzministeriums*, daß Österreich für die Valutaregulierung seit Beginn dieser Aktion ununterbrochen schwere Opfer gebracht habe und noch bringen müsse, wobei namentlich auf die Einlösung der Staatsnoten im Verhältnis von 70 : 30, auf die Tilgung der an Stelle von Salinenscheinen ausgegebenen Staatsnoten, die Abzahlung von 30 Millionen Gulden in Gold an die Bank usw. hingewiesen wird.

Die österreichischen Vertreter weisen ferner darauf hin, daß auch der Geschäftskreis der hiesigen Kreditinstitute nicht geschont worden sei, wenn es sich darum handelte, die Stellung der Bank zu stärken. Ungarn habe dagegen bisher keine nennenswerten Opfer gebracht.

Sektionschef *Dr. Gruber* bittet sohin die Vertreter des ungarischen Finanzministeriums, die Sache nochmals zu erwägen, damit eventuell doch an die Bank herangetreten werden könne.

Ministerialrat *Dr. Popovics* erklärt von dem von ihm eingenommenen Standpunkt aus den dargelegten Gründen derzeit nicht abgehen zu können.

Er ist der Anschauung, daß man sich momentan mit einer partiellen Lösung der Frage in dem von ihm angedeuteten Sinn begnügen könne, da ja hiedurch für die Zukunft keineswegs abgesprochen ist.

Hierauf faßt Sektionschef *Dr. Gruber* das Ergebnis der Beratung dahin zusammen, daß die Voraussetzung, die das k. k. Finanzministerium im Hinblick auf die Dezember-Verhandlungen gehabt hatte, sich nicht erfüllt hätte, indem sich gezeigt hat, daß Ungarn in der Frage der Übertragung des Golddienstes an die Bank den entscheidenden Schritt nicht unternehmen wolle.

Das Ergebnis der Beratung sei aber auch weiter deshalb ein ungünstiges zu nennen, als von den Vertretern des ungarischen Finanzministeriums nicht einmal die Erklärung abgegeben wurde oder werden konnte, daß Ungarn in absehbarer Zeit und sukzessive das Verhältnis mit der allgemeinen Kreditbank lösen werde.

Die österreichischen Vertreter müssen aber dabei beharren, daß mit einer halben Maßregel nichts getan sei, sie schließe eine entscheidende Förderung der Währungsreform durch die Bank bei dem gegenwärtigen Anlaß aus.

Die Anwesenden einigten sich schließlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung ihrer Standpunkte seitens der Herren Minister dahin, die im Laufe der Beratung beiderseits vorgebrachten Wünsche und Bedenken derzeit ad referendum zu nehmen und seinerzeit bei einer neuerlichen Zusammenkunft auf die Angelegenheit zurückzukommen. Von einem auch nur offiziösen Herantreten an die Bank wäre vorläufig abzusehen.

Schluß der Sitzung: $\frac{3}{4}$ 6 Uhr.

Geschlossen und gefertigt.

Wie sich aus diesem Protokoll ergibt, erzielten die beiden Verhandlungspartner infolge des ungarischen Widerstandes gegen die Übertragung des Golddienstes an die Notenbank nicht das geringste Ergebnis. Insbesondere die Zumutung, die Oesterreichisch-ungarische Bank solle wohl den staatlichen Verrechnungsdienst, nicht aber als Gegenleistung für diese Last den Golddienst zugewiesen erhalten, wurde von den österreichischen Vertretern *Dr. Gruber* und *Dr. Spitzmüller* zurückgewiesen. Demgegenüber beharrten die ungarischen Teilnehmer *Dr. Popovics* und Ministerialrat *Márffy* darauf, daß sie die mit ungarischen Kommerzbanken bestehenden Vereinbarungen wegen der Goldbeschaffung und Goldverwaltung nicht ohne weiteres zugunsten des gemeinsamen Noteninstitutes lösen können.

Nur in sehr vorsichtiger Weise nahm der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu dieser immerhin lebenswichtigen Frage Stellung. Erst in der Sitzung vom 28. Juni 1900, die in Budapest stattfand, erfolgten im Rahmen einer Debatte über die Devisenpolitik des Noteninstitutes, wobei es vor allem um die Aufrechterhaltung der Parität ging — um diese Zeit war ein Agio von 1% zu verzeichnen — die ersten Andeutungen über die bestehenden Schwierigkeiten.

In seinem routinemäßigen Geschäftsbericht gab der Generalsekretär einen Überblick über den Stand des Devisenvorrates. Dieser betrug

am 23. Juni 1898	K 32,800.000.—,
am 23. Juni 1899	K 78,600.000.—,
am 23. Juni 1900	K 46,000.000.—.

Hingegen ist der freie Goldbesitz der Bank um 54 Millionen Kronen größer als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Konjunktur unserer Valuta, fuhr der Generalsekretär fort, kann im laufenden Jahr nicht günstig genannt werden. Ursachen dafür sind der hohe Zinsfuß in Deutschland, der Krieg in Südafrika und die Pariser Weltausstellung. Immerhin ist es bis jetzt möglich gewesen, das Agio auf rund 1% zu beschränken, so daß man von einer Gefahr für die nächste Zukunft nicht sprechen könne, insbesondere da man vor der Ernte stehe. Die Bank wird nach wie vor ihren Devisenbesitz dem Markt bereitwillig zur Verfügung halten und nötigenfalls auch einen Teil ihres Bestandes an Landesgoldmünzen zur Begleichung des Saldos der Zahlungsbilanz verwenden. Natürlich wäre es erwünscht, wenn die beiden Regierungen die Bank in ihrem Kampf um die Stabilhaltung der Valuta unterstützen würden. Zumindest aber sollten die Aktionen der Bank durch gegenteilige Operationen, welche im Auftrag der Regierungen ausgeführt werden, nicht auffällig gestört werden.

Diesen Vorwürfen, welche in erster Linie gegen die ungarische Regierung gerichtet waren, trat der österreichische Regierungskommissär *Dr. Gruber* nicht in konkreter Weise entgegen. Er bemerkte nur, daß die Regierungen die Frage eingehend studieren und schon jetzt in einem regeren Geschäftsverkehr mit der Bank stehen. Die österreichische Regierung werde schon im Herbst Vorkehrungen treffen, um der Bank die Situation zu erleichtern. Ein diesbezügliches Übereinkommen werde hoffentlich bald abgeschlossen werden.

Dr. Gruber fügte noch hinzu, er möchte den Wunsch aussprechen, daß die Bank mit Goldmünzen genügend versehen sei. In der ganzen Monarchie herrsche ein Mangel an Napoleon d'ors, was auch den Kurs der Devisen tangiere. Die Bank würde durch die Beschaffung solcher Münzen keine Opfer bringen, da sie samt den Anschaffungskosten vergütet würden.

In wenig freundlicher Weise äußerte sich hierüber der ungarische Regierungskommissär-Stellvertreter *Dr. Popovics*. Wenn die Bank von Opfern spreche, welche sie zur Aufrechterhaltung der Parität bringen müsse, so gestehe er, daß ihm von solchen Opfern nichts bekannt sei, im Gegenteil, diese Transaktionen hätten der Bank nur Nutzen gebracht.

Generalsekretär *Pranger* erwiderte darauf, er hätte das Wort „Opfer“ nicht gebraucht; doch unterliege es keinem Zweifel, daß die Anstrengungen der Bank, das Auftreten eines Agios zu bekämpfen, mit Opfern verbunden sind. Für die Bank wäre es gewiß geschäftlich vorteilhafter, von dem Devisengeschäft ganz abzusehen und nur Inlandswechsel zu eskontieren; denn die Devisen werden gegen Banknoten gekauft, welche der Bank im Eskont- und Lombardgeschäft einen größeren Ertrag bringen würden.

Was den Mangel an Napoleon d'ors betrifft, so fehlen diese in der ganzen Welt. Der Vorrat der Bank an diesen Münzen war in den letzten zwei Jahren nicht groß und beträgt derzeit 1,431.000' — Kronen. Die Bank sei im übrigen bereit, Goldmünzen für Rechnung der Regierungen zu beschaffen; aber eine Kurstreiberei zu veranlassen, sei nicht ihre Aufgabe.

Die Debatte wurde vom Gouverneur dahin zusammengefaßt, daß man nicht verlangen könne, die Bank solle auf das Devisengeschäft verzichten; sie sei vielmehr verpflichtet, die Währung zu schützen, wofür sie auch Opfer bringen müsse. Die Bank begnüge sich im Devisengeschäft im öffentlichen Interesse mit dem geringsten Nutzen. Die beiden Regierungen haben zwar nicht die Verpflichtung, wohl aber das Recht, ihre Barschaften bei der Bank zu erlegen. Wenn nun die beiden Finanzverwaltungen ihre dermaligen freien Goldbestände und solche, die aus dem laufenden Dienst einfließen, bei der Bank erlegten, so könnte dies eine bedeutende Stärkung der Position der Bank im Devisen- und Valutengeschäft zur Folge haben. Dringender notwendig sei aber die Übertragung der Durchführung des Golddienstes der beiden Regierungen an die Bank. Bisher wird die Bank bei solchen Geschäften wohl von Fall zu Fall in Anspruch genommen, aber im großen und ganzen geschieht dies nicht und die Bank hat erst in jüngster Zeit die Erfahrung gemacht, daß infolge eines stärkeren Bedarfes der Regierungen an Valuten es zu Kurstreibereien kommt, denen gegenüber die Bank wehrlos ist. Natürlich macht man in der Öffentlichkeit das Noteninstitut für solche Unzukömmlichkeiten verantwortlich, da sie ja so gut wie ausschließlich im Devisengeschäft dominiert. An der Regelung der Valuta und der Bekämpfung des Agios haben aber die beiden Regierungen ebenso wie die Bank das gleiche Interesse und es sei daher dringend zu wünschen, daß die Frage des Golddienstes endlich geregelt werde.

Bald wird die Zeit kommen, fuhr der Gouverneur fort, wo man von der Bank ein großes Opfer verlangen werde, nämlich die Besorgung des Verwechslungsdienstes. Dieser Dienst beanspruche schon jetzt, vor der eigentlichen Entwicklung des Münzgeschäftes, viele Kräfte und die südlichen Filialen

sind schon jetzt fast nur mehr für diesen Dienst in Anspruch genommen. Es ist dies wohl die Pflicht der Bank, aber man könne es der Bankleitung gewiß nicht verargen, wenn sie sich mit allen ihr gesetzlich zustehenden Mitteln wehren wird, dieses Opfer zu bringen, bevor nicht die Frage des Golddienstes geregelt ist. Die Bekämpfung des Agios und die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Kursrelation sind auf die Dauer unmöglich, wenn die Frage des Golddienstes nicht einer befriedigenden Regelung zugeführt werde.

Den Abschluß dieser sehr interessanten Debatte machte Generalrat *Wiesenburg*. Er bemerkte gegenüber den Ausführungen des ungarischen Regierungskommissärs, daß die ganze arbeitende Bevölkerung durch den hohen Zinsfuß große Opfer bringe, dieser aber müsse gehalten werden, um ein Agio nicht aufkommen zu lassen.

Über die Hintergründe dieser Debatte gibt ein Bericht Aufschluß, den Regierungskommissär *Dr. Gruber* dem Finanzminister *Dr. v. Böhm-Bawerk* über diese Generalratssitzung erstattete. Der Bericht lautete:

BERICHT

DES REGIERUNGSKOMMISSÄRS BEI DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK, K. K. SEKTIONSCHEF *DR. GRUBER*, AN SEINE EXZELLENZ DEN HERRN K. K. FINANZMINISTER *DR. EUGEN RITTER v. BÖHM-BAWERK* ÜBER DIE AM 28. JUNI 1900 IN BUDAPEST ABGEHALTENE GENERALRATSSITZUNG

Eure Exzellenz!

Ich beehrte mich ergebenst zu berichten, daß in der am 28. d. M. in Budapest abgehaltenen Sitzung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank anläßlich der Mitteilungen über die Geschäftsergebnisse jene Frage zur Erörterung gebracht wurde, welche am 20. d. M. die Vertreter der beiderseitigen Ministerien erfolglos beschäftigt hatte.

Eurer Exzellenz dürfte aus den Mitteilungen des Ministerialrates *Dr. Spitzmüller* bereits bekannt, übrigens auch aus dem hier angeschlossenen Protokollentwurf ersichtlich sein, daß die ungarische Finanzverwaltung die Frage der Übertragung des Golddienstes an die Oesterreichisch-ungarische Bank im separatistisch-ungarischen Interesse ganz abzulehnen oder nur in dem Sinne aufzunehmen bereit sein würde, daß die österreichische Finanzverwaltung die Mittel dazu liefere, um ein spezielles ungarisches Devisen- und Valutengeschäft in Budapest erzwingbar zu machen. Dieser Tendenz mußte am 20. d. M. scharf entgegengetreten werden und ich hoffe, daß Eure Exzellenz mit dieser Haltung einverstanden waren.

Im Generalrat der Bank mußte ich dagegen natürlich die Konkordanz zwischen den beiden Regierungen soweit aufrechterhalten, daß ich von der Disparität der Meinungen zwischen den beiden Regierungen nichts erwähnte und es daher hinnahm, daß auch der österreichischen Regierung Vorwürfe wegen der Nichtübertragung des Golddienstes an die Bank bei den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen gemacht wurden. Glücklicherweise hatte aber das jüngste Börsereignis anläßlich der Beschaffung von Valuten für die ungarische Regierung (Tod des Börsesensals *Timmel* in Wien) schon eine solche Stimmung

vorbereitet, daß es dem Ministerialrat *Dr. Popovics* nicht möglich erschien, mit dem Gedanken der bloßen Übergabe der *Goldeingänge* an die Bank zu debutieren. Dieser Gedanke wurde dann vertraulich mit dem Gouverneur, dem Generalsekretär und uns Regierungskommissären besprochen, und ich habe bei dieser Gelegenheit bestimmt angegeben, daß die österreichische Regierung meines Ermessens niemals zur halbseitigen Erledigung dieser Angelegenheit zu finden sein dürfte. Es bliebe daher wohl nichts anderes über, als etwa provisorisch eine falkutative (d. h. für die Regierungen) Goldabgabe an die Bank einzuführen und zu dem Zweck die Bedingungen festzusetzen, zu welchen die Bank solche Elozierungen entgegenzunehmen bereit wäre. Die Herren der Bank, Gouverneur und Generalsekretär, waren damit einverstanden, nicht ernstlich hingegen Ministerialrat *Dr. Popovics*. Es blieb ihm aber nicht anderes über, denn auf diesen Gedanken einzugehen. Wir blieben deshalb bis gestern Vormittag in Budapest, ohne indes zu fixen Resultaten zu gelangen. Der Generalsekretär wird darüber in der Bank noch Studien pflegen lassen.

Schon mit Rücksicht auf diese Konsequenzen, aber auch sachlich war der von den Devisen- und Valutengeschäften handelnde Teil des Berichtes des Generalsekretärs der interessanteste. Es mußte daher auch die Frage der Veränderung des Zinsfußes der Bank in diesem Hinblick unerörtert bleiben. Dagegen erklärte sich der *Generalsekretär für ein energisches Eintreten der Bank zur Erhaltung der Relation, eventuell unter Verwendung von Landesgoldmünzen zu Zahlungen an das Ausland* (derzeit durchschnittliches Agio 1'04⁰/₀). Er bat aber auch um Unterstützung der Regierungen, namentlich indes darum, daß nicht durch Aktionen der Regierungen die Bemühungen der Bank vereitelt werden mögen.

Der Gouverneur, mit dem ich übrigens schon auf der Fahrt nach Budapest gesprochen hatte, äußerte sich ziemlich energisch und stellte in Aussicht, daß die Bank gegen die Übernahme des Geldverwechslungsgeschäftes Schwierigkeiten erheben würde, falls die beiden Regierungen nicht endlich in die Übertragung des Golddienstes, insbesondere der *Goldbeschaffung* an die Bank, zu willigen bereit sein werden. Auch einzelne Generalräte äußerten sich ziemlich gereizt.

Wien, am 30. Juni 1900.

Dr. Gruber m. p.

Während dieser Debatten, welche die Übertragung des Golddienstes an die Notenbank sowie das noch ferne Ziel der Aufnahme der Barzahlungen zum Gegenstand hatten, ging die Währungsreform entsprechend den Ausgleichsgesetzen von 1899 weiter. Am 26. Juli 1900 konnte der Generalsekretär dem Generalrat die Mitteilung machen, daß laut einer Note des k. k. Finanzministeriums vom 4. Juli 1900 die Einlösung der noch restlichen Staatsnoten im Betrag von 24,285.800 Kronen begonnen habe. Die dadurch frei werden- den Salinenscheine werde die Finanzverwaltung ankaufen lassen. Planmäßig sollen im Juli 10,000.000 Kronen, in den Monaten August und September je 5,000.000 Kronen und der Rest im Oktober eingelöst werden. Die Bank hat den entsprechenden Betrag der Finanzverwaltung aus ihrem Staatsnotenvorrat zur Verfügung gestellt; der Gegenwert wurde per Girokonto beglichen.

Mit Kundmachung vom 10. September 1900 teilte die Oesterreichisch-ungarische Bank mit, daß ab 20. September 1900 Banknoten zu 20 Kronen ausgegeben werden. Da die Höhe des Umlaufes im Sinne des Artikels 111 der Statuten kontingentiert wurde, betrachtete sich die Oesterreichisch-ungarische Bank an die unbedingte Verwechslungspflicht der neuen Banknoten nicht gebunden. Neben den Banknoten zu 20 Kronen zirkulierten die zu 10 Gulden weiter, da der Bedarf an Noten noch zu groß war, um eine unbedingte Einwechslung vornehmen zu können.

In der Generalratssitzung vom 6. September 1900 kam eine für die Währungsreform wichtige Materie zur Sprache. Es handelte sich um die Einführung von Goldanweisungen zum Zweck der Zollzahlungen. Die Bank mußte bisher nicht unbeträchtliche Summen in Gold nach den verschiedenen Zollplätzen, insbesondere nach Triest, absenden. Dieses Gold wurde dann von den genannten Ämtern an die Staatszentalkassen abgeführt, um schließlich über den Weg der Zahlstellen für Staatsrentenkupons in die Keller der Bank zurückzukehren. Um solche zeitraubende Manipulationen zu vermeiden, würde es sich, sagte der Generalsekretär, empfehlen, für diesen Verkehr die Goldanweisung einzuführen, welche an die Stelle des effektiven Goldes zu treten hätte. Dazu wäre es nötig, an die beiderseitigen Finanzministerien mit der Bitte heranzutreten, diese für den allgemeinen Verkehr in Goldmünzen nach Ansicht der Bank sehr ersprießliche Maßnahme in Erwägung zu ziehen und im Falle der Genehmigung des Vorschlages die Zollamtskassen anzuweisen, die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgestellten Anweisungen bei Zollzahlungen an Stelle des effektiven Goldes anzunehmen.

Dieser Antrag fand allgemeine Zustimmung. Bedenken hatte nur der ungarische Regierungskommissär, der daran erinnerte, daß in dem Einführungsgesetz zum Zolltarif ausdrücklich ausgesprochen sei, der Zoll müsse effektiv in Gold oder effektiv in Silber mit Agio entrichtet werden. Goldanweisungen von anderen Instituten sind schon wiederholt angeboten, aber immer unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen worden.

Gouverneur *Dr. v. Biliński* erklärte, er betrachte die in Aussicht genommene Maßnahme auch für die Regelung der Valuta und des Hartgeldverkehrs für so wichtig, daß er sehr bedauern würde, wenn man so bürokratisch wäre, sie mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes zu verhindern. Die Goldanweisungen auf die Notenbank sind gleich dem effektiven Gold zu betrachten. Auch das Publikum wird zweifellos die in Aussicht genommene Einführung begrüßen. Der Gouverneur ersuchte den ungarischen Regierungskommissär dringend, von seinem Einspruch abzusehen.

Hiezu bemerkte noch Generalrat *Wiesenburg*, daß die Goldanweisungen für Zollzahlungen einer jener Schritte sei, durch welche das Publikum erzogen werden soll, nicht nur mit Bargeld zu manipulieren, sondern sich auch des Schecks- und Anweisungsverkehrs zu bedienen.

Der Antrag der Bankleitung wurde schließlich angenommen.

Beide Regierungen erklärten sich mit der Einführung von Goldanweisungen für Zollzahlungen einverstanden. Sie äußerten den Wunsch, daß diese Anweisungen bei den Hauptanstalten und Filialen der Bank ausgegeben werden. Hiezu erklärte der Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates vom 18. Oktober 1900, daß diesem Wunsch entsprochen werden wird. Für die Filialen soll eine Maximalgrenze für die Ausgabe festgesetzt, der Verkehr bei den Hauptanstalten jedoch vom Generalsekretär überwacht werden. Auf diese Weise kann bezüglich der Goldpolitik der Bank keinesfalls irgendeine Besorgnis am Platz sein.

Viel wichtiger als die Einführung der Goldanweisungen für Zollzahlungen war jedoch die Tatsache, daß der alte Wunsch des Noteninstitutes auf Konzentration des staatlichen Goldverkehrs bei ihm im Laufe des Monats November 1900 wenigstens teilweise zur Erfüllung kam. Die Verhandlungen zwischen den beiden Finanzverwaltungen und den Vertretern der Bank führten zu einer Einigung, die in einer ungefähr identischen Note der beiden Finanzminister an den Gouverneur, datiert vom 31. Oktober 1900, in neun Punkten festgehalten wurde. Dieses Dokument lautete folgendermaßen:

NOTE

SEINER EXZELLENZ DES HERRN K. K. FINANZMINISTERS DR. EUGEN RITTER
v. BÖHM-BAWERK AN DEN GOUVERNEUR DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN
BANK VOM 31. OKTOBER 1900

Eure Exzellenz!

Ich beabsichtige die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die Eingänge der Staatskassen in fremden Zahlungsmitteln, welche von der Finanzverwaltung für die Zwecke der auf Gold lautenden Staatsschulden verwendet werden, auch bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Benützung der der Bank im Sinne der Statuten diesfalls zustehenden Fakultäten fruchtbringend angelegt werden.

Die diesfalls zwischen den Vertretern des Finanzministeriums mit dem geehrten Gouvernement der Oesterreichisch-ungarischen Bank gepflogenen unverbindlichen Vorbesprechungen haben zu dem Resultat geführt, welches ich im nachstehenden zusammenfassen zu können glaube.

1. Die Oesterreichisch-ungarische Bank eröffnet bei ihrer Hauptanstalt in Wien der k. k. Staatszentalkassa je ein Konto in Francs französischer Währung und in Mark deutscher Reichswährung.

2. Die auf den Konti eingezahlten oder auf dieselben von andern Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden zugunsten der k. k. Staatszentalkassa kostenfrei kontokorrentmäßig verzinst.

Die Verzinsung der Guthaben erfolgt mit zwei (2) Prozent p. a. unter dem jeweiligen Zinsfuß für Wechselkonto der Bank von Frankreich für das Guthaben in Francs französischer Währung bzw. der Deutschen Reichsbank für das Guthaben in Mark deutscher Reichswährung, jedoch kann die Verzinsung nicht unter ein (1) Prozent p. a. fallen und vier (4) Prozent p. a. nicht übersteigen.

Die Verzinsung der Guthaben beginnt acht Tage nach erfolgter Einzahlung, den Tag der Einzahlung mitgerechnet, und hört acht Tage vor dem Tag der Abhebung auf.

Überweisungen von Konten anderer Staatskassen oder Staatsanstalten auf die Konti der k. k. Staatszentalkassa und umgekehrt werden nicht als Einzahlung bzw. nicht als Abhebung betrachtet. Dasselbe gilt von Überweisungen im Verkehr mit der königl. ung. Finanzverwaltung und dem k. u. k. Reichsfinanzministerium. Auch bedarf es zu solchen Dispositionen keiner Kündigung (Punkt 5).

3. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat gegenüber der Finanzverwaltung keinen Anspruch auf Vergütung von Gewichtsabgängen an den zugunsten der Konti erlegten Goldmünzen.
4. Ergibt sich die Notwendigkeit eines Valutatausches auf den betreffenden Konten, so ist derselbe kostenfrei durchzuführen und ist hiebei für die abgegebene Valuta mindestens der Geldkurs, für die angeschaffte Valuta höchstens der Warenkurs anzurechnen.

Aus Anlaß solcher Valutatäusche kann eine besondere Karenzzeit (Punkt 2, Absatz 3) nicht gerechnet werden.

5. Das k. k. Finanzministerium verfügt über die Guthaben der k. k. Staatszentalkassa gegen vierzehntägige Kündigung mittels schriftlichen Auftrages an die Hauptanstalt in Wien.

Mit Rücksicht auf die eingangs bezeichnete Bestimmung der angelegten Valuten wird von dieser Kündigung in der Regel nur zu Zwecken der mit einer gewissen Regelmäßigkeit sich ergebenden Zahlungen für die Staatsschuld Gebrauch gemacht werden.

Ich bemerke an dieser Stelle, daß die hier erörterten Modalitäten auf die der Staatsverwaltung aus der bevorstehenden Einführung der Zollgoldanweisungen eventuell erwachsenden Goldguthaben keine unmittelbare Anwendung zu finden hätten, vielmehr wird sich die Finanzverwaltung hinsichtlich dieser andern Zwecke als den vorerwähnten dienenden Guthaben die freie Disposition von Fall zu Fall vorbehalten müssen.

Die im Sinne des Absatzes 1, Punkt 5, abgehobenen Beträge werden dem k. k. Finanzministerium durch die Hauptanstalt in Wien auf einem der von ihm zu bestimmenden Plätze kosten- und provisionsfrei zur Verfügung gestellt.

6. Die Konti sind halbjährlich abzuschließen und die aufgelaufenen Zinsen zu kapitalisieren.
7. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, die aus ihrem Geschäftsverkehr stammenden Werte der auf Gold lautenden Staatsschulden dem betreffenden Konto der k. k. Staatszentalkassa höchstens vierzehn (14) Tage vor dem betreffenden Verfalltag anzulasten. Für diese Anlastung finden die Bestimmungen betreffend die Karenzzeit und Kündigungsfrist keine Anwendung.
8. Die Hauptanstalt in Wien wird dem k. k. Finanzministerium wöchentlich eine nach den einzelnen Konten getrennte Nachweisung über das jeweilige Guthaben übermitteln.

9. Die vorstehenden Vereinbarungen können gegen sechsmonatliche schriftliche Kündigung von beiden Teilen aufgehoben werden.

Indem ich erkläre, vorstehende Vereinbarungen meinerseits anzunehmen, bitte ich Eure Exzellenz dieselben an den geehrten Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank behufs Schlußfassung leiten und deren Annahme seitens der Bank nachdrücklich unterstützen zu wollen. Letzteres Ersuchen glaube ich umso mehr an Eure Exzellenz stellen zu können, als ich in dem Zustandekommen dieser Vereinbarungen, welche vom Standpunkt des Staatsärars gegenüber den bisher diesfalls bestandenen nicht unwesentlich ungünstigere Bedingungen enthalten, eine weitere Maßnahme erblicke, die geeignet ist, die auf die Vorbereitung der Aufnahme der Barzahlungen abzielende Tätigkeit der Bank auf dem Devisen- und Valutenmarkt nachhaltiger zu gestalten.

Böhm m. p.

Darüber berichtete Generalsekretär *Pranger* in der Sitzung des Generalrates am 8. November 1900, wobei er u. a. ausführte:

Die Devisen- und Valutenoperationen der Bank, welche im Interesse der Währungsreform unternommen werden, haben infolge ihres günstigen Einflusses auf die Gestaltung der Wechselkurse allgemeine Anerkennung gefunden; umso bedauerlicher mußte daher die Tatsache empfunden werden, daß die größten Devisenkäufe der Monarchie sich außerhalb der Bank abspielten. Wie bekannt, sind diese Devisenkäufer die beiden Staatsverwaltungen, die für ihre Auslandszahlungen namhafte Beträge aufzubringen haben. Nur sporadisch haben sie sich dabei der Bank bedient. Daß in dieser Richtung nicht Wandel geschaffen werden konnte, war ein in den Berichten des Generalsekretärs und in den Beratungen des Generalrates immer wieder beklagtes Übel. Nunmehr haben sich die beiden Regierungen veranlaßt gefühlt, dieser Angelegenheit näherzutreten; die vorliegende Note zeigt das Resultat der bisherigen Verhandlungen. Unter bestimmten Bedingungen sind also die beiden Regierungen bereit, der Bank *einen Teil ihres Golddienstes* zu übertragen.

Der Generalsekretär brachte hierauf die Note vom 31. Oktober 1900 zur Verlesung und teilte mit, daß das Verwaltungskomitee einhellig beschlossen habe, die vorgeschlagenen Propositionen anzunehmen und das gleiche dem Generalrat zu empfehlen.

Über diesen Antrag entwickelte sich nur eine kurze Debatte, da die Generalräte mit den Konzessionen der Regierungen anscheinend zufrieden waren. Es kam nur das Bedauern darüber zum Ausdruck, daß nicht der gesamte Golddienst der Bank überlassen wurde. Dem wären jedoch, wie der Generalsekretär sagte, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestanden; er hoffe aber, daß die Finanzverwaltungen nach und nach zur Überzeugung

gelangen werden, daß es im größten Interesse der beiden Staaten selbst gelegen sei, diesen Dienst ganz der Bank zu übertragen.

In seinem Schlußwort wies der Gouverneur auf die Bedeutung des Gegenstandes hin und führte aus, er müsse dankend konstatieren, daß die beiden Regierungen immerhin einen wichtigen Schritt getan haben, welcher der Bank die Erfüllung ihrer Pflicht bei der Valutaregulierung wesentlich erleichtern werde. Der Einfluß des Noteninstitutes auf dem Devisen- und Valutenmarkt werde dadurch steigen und auch ein geschäftlicher Erfolg sich daraus ergeben. Der Gouverneur wies auch darauf hin, daß bei diesem Übereinkommen den Interessen der Aktionäre voll Rechnung getragen werde. Irgendwelche Gebühren oder Steuern werden sich für die Bank nicht ergeben.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Propositionen der Regierungen dankend zu akzeptieren, jedoch in der Antwortnote zu vermerken, daß der Bank erst dann die Möglichkeit gegeben sein wird, in der Valutaregulierungsfrage ihre Pflicht voll und ganz zu tun, wenn die beiden Regierungen ihren gesamten Golddienst übergeben.

In diesem Sinne wurde die Antwortnote, datiert vom 14. November 1900, abgesendet.

In der gleichen Sitzung des Generalrates wurden auch interessante Mitteilungen über den Fortgang der Valutareform gemacht:

Sämtliche Staatsnoten, welche mit dem Umlauf der Salinenscheine in Verbindung standen, wurden bereits eingelöst. Laut Wochenausweis vom 31. Oktober 1900 befinden sich 68'3 Millionen Kronen in Staatsnoten im Besitz der Bank; hievon sind 64 Millionen Kronen für die Ausgabe von Fünfkronenstücken gebunden, so daß nur 4'3 Millionen als verfügbar anzusehen sind. Es bleiben im ganzen noch 160 Millionen Kronen, welche für gemeinsame Rechnung der beiden Staaten einzulösen und im Verkehr durch die Ausgabe von 10-Kronen-Noten zu ersetzen sind.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß laut einer Zuschrift des k. k. Finanzministers und des k. u. k. Reichsfinanzministers ab 1. November 1900 die kommissionsweise Besorgung der Salinenscheine der priv. Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe übertragen wurde. Für die bisherige kostenlose Durchführung dieses Geschäftes sprachen die beiden Minister der Oesterreichisch-ungarischen Bank ihren verbindlichsten Dank aus.

In dem am 8. November 1900 erstatteten Geschäftsbericht hieß es ferner, daß sich das Eskontgeschäft im Laufe des Oktober 1900 stark erweitert hat.

Das gesamte Portefeuille betrug am 31. Oktober 1900 466,349.000 Kronen, das ist um 63,770.000 Kronen mehr als am 23. Oktober 1900.

Was das Devisengeschäft betrifft, so konnte festgestellt werden, daß das Agio fast ganz verschwunden ist.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß die Bank zur Herbeiführung des sehr niederen Standes des Agios wesentlich beigetragen hat. Dies wurde dadurch erreicht, daß einerseits die Bedürfnisse des Marktes vollkommen befriedigt wurden, andererseits aber die Bank bei überschüssigem Material Zurückhaltung beim Ankauf übte. Der Gouverneur sprach der Leitung dieser Geschäfte seine besondere Anerkennung aus.

Schon in der nächsten Generalratssitzung am 5. Dezember 1900 konnte der Generalsekretär berichten, daß das Devisengeschäft durch die Übertragung eines Teiles des Golddienstes der beiden Staatsverwaltungen einen wesentlichen Aufschwung genommen hat. Angesichts der kurzen Zeit kann über den finanziellen Erfolg noch kein Urteil abgegeben werden; es steht aber fest, sagte er, daß der Geldmarkt die Maßnahme freundlich aufnahm und daß die intensivere Beeinflussung der Wechselkurse durch größere effektive Abgaben ein weiteres konstantes Zurückweichen des Agios herbeiführte, das nunmehr nur 0,18% beträgt.

In der gleichen Sitzung des Generalrates, welche die letzte des Jahres 1900 war, teilte der Generalsekretär mit, daß der Reinertrag der Bank im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sei, nichtsdestoweniger aber mit einer Dividende von mindestens 78 Kronen gerechnet werden könne. Die endgültige Ziffer werde sich erst nach Fertigstellung der Bilanz ergeben.

Hierauf beschloß der Generalrat, die Beamtenschaft des Noteninstitutes für die Einziehung der Teuerungszulage durch eine allgemeine Gehaltserhöhung zu entschädigen; im Kapitel Personalangelegenheiten teilen wir darüber Näheres mit.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Das neue Privilegium bedeutete auch eine neue Epoche in der Geschichte des österreichischen Noteninstitutes. Dies kam dadurch zum Ausdruck, daß ein Wechsel in der obersten Bankleitung stattfand.

Der bisherige Gouverneur Dr. Julius *Kautz* überreichte am 3. Februar 1900 sein Demissionsgesuch. Nach dem Rücktritt seines Vorgängers Alois *Moser* bekleidete er seit dem Jahre 1892 die Gouverneurstelle. In einer außer-

ordentlichen Sitzung beschloß der Generalrat, ihm eine lebenslange Ehrenzulage von 20.000 Kronen pro Jahr zu widmen.

In der Generalratssitzung vom 22. Februar 1900 verabschiedete sich *Dr. Kautz*, um seinem Nachfolger, dem ehemaligen Finanzminister *Dr. Leon Ritter v. Biliński*, Platz zu machen.

Der neue Gouverneur begann seine Tätigkeit am 1. März 1900 mit einer langen programmatischen Rede, von welcher wir nur die Hauptpunkte wiedergeben wollen. Das hervorstechendste Merkmal seiner Ausführungen war die Selbstverständlichkeit, mit der er von der Notenbank als einer „*staatlichen Anstalt*“ sprach.

Die wichtigsten Punkte seiner Rede waren folgende:

1. Die Stellung des Gouverneurs hat durch das ihm eingeräumte Vetorecht eine namhafte Veränderung erfahren. Zweck dieser Reform war es, bei der Verwaltung der Bank, welche in ihren Hauptzwecken staatliche Funktionen auszuüben hat, das staatliche Element zu stärken und auch das im Staatsdienst durchgeführte Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Der neue Gouverneur versprach, das Vetorecht nur bei rein prinzipiellen Fällen anzuwenden.
2. Das Prinzip der Parität, welches in der nunmehrigen Zusammensetzung des Generalrates zum Ausdruck kommt, gründet sich theoretisch auf das Recht beider Staaten auf Errichtung selbständiger Zettelbanken, praktisch jedoch auf das Interesse beider Staaten an der Erhaltung des guten Rufes und der in ganz Europa anerkannten Solidität der gemeinsamen Notenbank. Sollte der Gouverneur in die Lage kommen, bei Stimmengleichheit zu dirimieren, so wird er sich nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen.
3. In der Natur des staatlichen Charakters der Anstalt ist es gelegen, daß sie den Vertretern der beiden Regierungen den vollsten Einblick in die Gesamtheit der Geschäfte gewähren muß. Die beiden Regierungen haben sich mit Rücksicht auf die großen Opfer, welche sie gebracht haben, ein Vetorecht gegenüber dem Generalrat vorbehalten. Man kann aber annehmen, daß dieses Recht nur höchst selten praktisch in Erscheinung treten wird.
4. Der Gouverneur begrüßte den gesamten Beamtenkörper der Bank und wandte sich bei dieser Gelegenheit gegen die Vorwürfe nationaler Parteilichkeit bei Beamtenernennungen, welche von einem Teil der Presse gegen ihn erhoben wurden. In seiner bisherigen Tätigkeit als Eisenbahn- und Finanzminister habe er niemals einen polnischen Beamten irgend einem anderen vorgezogen und denke auch in seiner neuen Stellung nicht anders zu handeln.
5. Aus dem neuen Statut geht hervor, daß der Hauptzweck der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht in der Möglichkeit ausgedehnter Krediterteilungen, sondern in der Regelung des Geldumlaufs besteht. Die Zinsfußpolitik des Noteninstitutes wird darauf gerichtet sein müssen, eine Kollision zwischen der Gefahr der Kapitalsverteuerung und der einer eventuellen Behinderung der im Zuge befindlichen Valutareform zu vermeiden. Für eine erfolgreiche Zinsfußpolitik ist es aber notwendig, daß die Gold- und sonstigen Barbestände beider Staaten bei der Bank konzentriert werden. Die fortschreitende Substituierung der Funktionen der Staatskassen durch die Bankkassen ist von großer Bedeutung für die Volkswirtschaft und darf daher nicht aus dem Auge verloren werden.
6. Das Noteninstitut wird die bisherige kluge und vorsichtige Gold- und Devisenpolitik, welche hauptsächlich darin bestand, den Goldexport zu verzögern und den Goldimport

- zu fördern, unverändert fortsetzen. Der große Handelsstand soll allmählich an den Gebrauch von Gold gewöhnt werden. Die breiten Schichten des Publikums hingegen müssen, bevor sie Goldmünzen in die Hand bekommen, durch entsprechende Entwicklung und Einbürgerung des Girogeschäftes zum Haushalten mit Barmitteln überhaupt erzogen werden. Da die Bank statutengemäß zur „Erleichterung von Zahlungsausgleichungen“ berufen ist, so wird — ein neues Scheckgesetz vorausgesetzt — der Frage der Barmittelersparnis große Aufmerksamkeit und Pflege geschenkt werden müssen.
7. Von besonderer Wichtigkeit schien dem Gouverneur die Frage der Barzahlungen, wofür der Zeitpunkt bei Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einmal kommen müsse. Es ist auch damit zu rechnen, daß im Laufe der nächsten fünf Jahre ein Gutachten der Bank darüber eingeholt werden wird, ob die beiden Regierungen wegen Aufnahme der Barzahlungen an ihre Parlamente herantreten sollen. In dieser Frage möchte der Gouverneur ebensowohl vor pessimistischer Ängstlichkeit, welche in der Zahlungsbilanz allein den untrüglichen Kompaß sucht als vor jenem Optimismus warnen, der um des schönen Goldes willen die Idee der Barzahlungen und mit ihr die Monarchie selbst kompromittieren könnte. Unser Gutachten müßte daher nur nach Maßgabe der gesamten wirtschaftlichen Lage des In- und Auslandes im gegebenen Zeitpunkt ausfallen. Ob es nun zur Barzahlung kommen wird oder nicht, immer wird es die Pflicht der Bank bleiben, für die unversehrte Bonität ihrer Noten zu sorgen. Diese hängt, abgesehen vom Metallschatz, von der Qualität der zur bankmäßigen Deckung dienenden Papiere ab. Wenn sich daraus ein Konflikt zwischen der kreditsuchenden Volkswirtschaft und der im Interesse der Bonität der Noten notwendigen Strenge in der Handhabung des Kredites ergeben sollte, so möchte der Gouverneur zunächst gegen die Vorwürfe Stellung nehmen, welche in der Öffentlichkeit erhoben wurden, er wäre geneigt, nur dem Gesichtspunkt der Krediterweiterung einseitig Rechnung zu tragen oder die Bank zugunsten eines Landes und zugunsten einer Wirtschaftsschichte zu „brandschatzen“. „Ich kenne“, sagte er, „kein zweierlei Maß für öffentliche und Privatmoral und werde bei meinen Amtshandlungen keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Völkern und Ländern des Reiches machen.“
- Solche Konflikte müssen in jedem einzelnen Fall ohne die geringste Gefährdung der Bonität der Noten im Sinne der tunlichsten Förderung der Volkswirtschaft ausgetragen werden. Hiezu sind in erster Linie die beiden Direktionen, die Filialen und die Zensorenkollegien berufen, während dem Gouverneur nur das oberste Aufsichtsrecht zusteht. Es wird aber die Aufgabe der Zentralverwaltung sein müssen, die Filialen mit fach- und ortskundigen Organen zu versehen sowie die Zensorenkollegien vor Kameraderien oder selbstsüchtigen Elementen zu bewahren. Licht und Schatten sollen unter den einzelnen Personen, Schichten und Erwerbszweigen gleichmäßig verteilt werden. Wenn sich dann bei strikter Festhaltung dieser Grundsätze am Schluß eines Jahres herausstellen sollte, daß in einem der beiden Staaten oder in einem der Länder die Krediterteilung absolut oder relativ mehr als in anderen Gebieten zugenommen hat, so wird man dann zugeben müssen, daß diese Erscheinung nicht in der Parteilichkeit der Verwaltung, sondern lediglich dem höheren Kreditbedarf respektive der höheren Kreditfähigkeit der betreffenden Gebiete zuzuschreiben ist.
8. Die wohlberechtigten Interessen der Bankeigentümer, das sind die Aktionäre, welche bei der jüngsten Erneuerung des Privilegiums die größten materiellen und ideellen Opfer gebracht haben, sollen gebührend anerkannt werden.
9. Die Gefahr der Preisgebung an Ungarn, worüber so oft geschrieben wird, kann nur derjenige befürchten, der nicht einsehen will, daß die gemeinsame Notenbank naturgemäß weder Österreich allein noch Ungarn vorwiegend dienen kann und darf, sondern beiden Staatsgebieten prinzipiell gleich dienen muß. Auf diesen Grundsatz ist das

neue Statut aufgebaut und „ich werde es“ — so schloß der Gouverneur seine Ausführungen — „als meine Lebensaufgabe in den nächsten fünf Jahren betrachten, durch die Verwaltung der Bank den Beweis zu erbringen, daß das neue Bankstatut weder einen Verrat an Österreich noch eine Vernachlässigung Ungarns bedeutet, ja, daß gerade in der gemeinsamen Bank die zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Gegensätze noch am leichtesten versöhnt werden können.“

Generalrat Friedrich *Sueß* hielt darauf die Begrüßungsansprache im Namen seiner Körperschaft. Bemerkenswert war auch in diesen Ausführungen die Anerkennung des staatlichen Charakters der Oesterreichisch-ungarischen Bank, womit sich wieder einmal zeigte, wie wenig den Bankbehörden, ja, sogar der gesamten Öffentlichkeit an der Unabhängigkeit des Noteninstitutes lag. Wenn der Gouverneur von der staatlichen Stellung der Bank gesprochen habe, sagte Generalrat *Sueß*, so hätte dies seine volle Berechtigung, da die Bank infolge der Valutaregulierung in eine engere Verbindung mit den beiden Staatsverwaltungen trat und infolgedessen hinsichtlich des Umfanges des dem Gouverneur und den Regierungsvertretern zustehenden Vetorechtes eine wesentliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Statuten geboten war. Im übrigen gab er seiner Hoffnung Ausdruck, daß weder der Gouverneur noch die Regierungsvertreter jemals in die Lage kommen werden, von ihrem Vetorecht Gebrauch machen zu müssen.

Einige Monate später, am 2. Juni 1900, trat auch Generalsekretär *v. Mecenseffý* zurück, nachdem er 42 Jahre der Bank gedient hatte. Es wurde ihm außer der ihm gebührenden Pension von 24.000 Kronen noch eine Ehrentulage von 6.000 Kronen jährlich gewidmet.

Über Antrag des Gouverneurs wurde in der Generalratssitzung vom 9. Juni 1900 der bisherige Generalsekretär-Stellvertreter *Josef Pranger de Rohoncz* zum Generalsekretär gewählt. Damit bekleidete das erste Mal ein ungarischer Staatsangehöriger diesen wichtigen Posten. Die Stelle des Generalsekretär-Stellvertreters blieb vorläufig unbesetzt.

Im Zuge der Neuordnung erfolgte auch die Ernennung von zwei Zentralinspektoren, wofür der Artikel 45 der Statuten die rechtliche Grundlage gab. Als Zentralinspektor und Referent der Direktion in Wien wurde der bisherige Vorstand der Hauptanstalt Wien, *Alois Zuck*, mit einem Gehalt von 15.000 Kronen und 3.600 Kronen Quartiergeld ernannt.

Zum Zentralinspektor und Referenten bei der Direktion in Budapest ernannte der Generalrat den bisherigen Direktor der Hypothekarkreditsabteilung *Viktor Elischer* mit den gleichen Bezügen wie Zentralinspektor *Zuck*.

FORMEL FÜR DIE ANGELOBUNG DES NEUERNANNTEN GOUVERNEURS
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Infolge Ihrer Allergnädigsten Ernennung zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden Sie Seiner Kaiserlichen und Apostolischen Königlichen Majestät bei Ihrer Ehre und Treue feierlich geloben, „die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Erfüllung der Aufgaben, welche der Bank gemäß Artikel 1 der Statuten in beiden Staatsgebieten gleicherweise obliegen und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten“.

Ich gelobe, daß ich das mir soeben Vorgelesene und von mir wohl und deutlich Verstandene bei meiner Ehre und Treue halten werde.

Der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Am 30. September 1900 starb der hochverdiente, langjährige Generalsekretär und spätere Vizegouverneur Wilhelm Ritter *v. Lucam*. Gouverneur *Doktor v. Biliński* hielt dem Verstorbenen in der Sitzung vom 18. Oktober 1900 folgenden Nachruf:

„Ich habe den verehrten Herren die amtliche Anzeige zu erstatten, daß der frühere Vizegouverneur und Generalsekretär i. R., Wilhelm Ritter *v. Lucam*, gestorben ist.

Lucam war nicht bloß ein großes Talent, sondern überdies ein energischer, beinahe präpotenter Charakter. Gerade mit Rücksicht auf die letztere Eigenschaft ist an seiner Bahre in der öffentlichen Meinung der Streit darüber entbrannt, inwieweit sein allmächtiger Einfluß in der Bank für diese von Segen und Nutzen war.

Diejenigen, welche ihn in seiner Wirksamkeit gesehen haben — und bei einem Teil der hier anwesenden Herren ist dies der Fall — und auch andere, welche nur einen näheren Einblick in die Geschäfte genommen haben, müssen zugeben, daß die Verdienste des Verstorbenen um die Bank sehr große gewesen sind.

Ich möchte diesfalls nur zwei Momente hervorheben:

Lucam übernahm das Amt des Generalsekretärs zu einer Zeit, als in dem Beamtenkörper trostlose Zustände herrschten. Dieses Instrument, welches wir heute in einer so glänzenden Verfassung besitzen, der stramme, pflichtgetreue und moralische Beamtenstand, war damals nicht vorhanden und es gehörte wahrlich die Energie, ja, ich möchte sagen, die Härte *Lucams* dazu, um ihn so zu schaffen, wie wir ihn übernommen haben.

Auch auf ein zweites Verdienst *Lucams* möchte ich hinweisen, das ist die Voraussicht über die Notwendigkeit der Beschaffung des Goldbestandes

seitens der Bank, und ich möchte die Energie und Kühnheit, die *Lucam* hiebei bewiesen hat, besonders hervorheben.

Sie könnten mich fragen, ob ich die Festigkeit, mit welcher *Lucam* sich jedwedem staatlichen Einfluß und überdies dem ungarischen Einfluß auf die Verwaltung der Bank widersetzte, nicht auch unter seinen Verdiensten anführen sollte. Ich tue dies nicht, denn ich teile nicht *Lucams* Überzeugung; ich bin im Gegenteil überzeugt, daß die Zeit beweisen wird, daß der Verstorbene diesfalls im Irrtum befangen war, — er war ja nur ein Mensch; ich bin überzeugt, die Zeit wird es beweisen, daß die von *Lucam* diesfalls gegen uns erhobenen Vorwürfe unbegründet waren. Allein trotz alledem verdienen der Mut, die Ausdauer und Kühnheit, mit welcher *Lucam* diese seine Überzeugung zum Ausdruck brachte und im Kampf auch teilweise siegreich durchführte, den vollsten Respekt, war doch *Lucam* in der Reihe der Bankpolitiker der altliberalen und zentralistischen Richtung geradezu ein Markstein. Er war überhaupt eine der markantesten Persönlichkeiten seiner Zeit, welche auf die Geschicke der Bank mächtigen Einfluß übten, und ein hervorragender und ehrenvoller Platz in der Geschichte der Bank ist ihm für immer gesichert. In dieser Überzeugung glaubte die Bankleitung im Sinne der Gefühle des Generalrates zu handeln, indem sie im Namen desselben einen Kranz auf den Sarg des Verblichenen hat niederlegen lassen, in dieser Überzeugung haben sich das Gouvernement sowohl als auch das Generalsekretariat und die Beamtenschaft an dem Leichenbegängnis persönlich beteiligt.

Ich glaube auch heute Ihren Gefühlen zu entsprechen, wenn ich die verehrten Herren ersuche, sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen zu erheben.“

Die Nachrufe, die nach dem Tod des ehemaligen Generalsekretärs *v. Lucam* in der Neuen Freien Presse veröffentlicht wurden, bringen eine Rekapitulation der gesamten Geschichte des österreichischen Noteninstitutes, mit welchem der Verstorbene Jahrzehnte hindurch verknüpft war. Aus diesem Grund werden die Nekrologe ausführlich wiedergegeben.

I. AUS DEM ABENDBLATT DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. OKTOBER 1900

Eine Trauernachricht ist uns aus Ischl zugekommen. Wilhelm *v. Lucam*, der altbewährte Generalsekretär der Bank, dessen Name mit der wirtschaftlichen Geschichte Österreichs verknüpft bleibt, ist gestern gestorben. Er erlag einem tückischem Leberleiden, welches ihn im hohen Alter nach langem schmerzlichem Siechtum dahinraffte.

Wilhelm v. *Lucam* war im Jahr 1820 geboren und feierte vor kurzem seinen achtzigsten Geburtstag. Er entstammte einer alten Bürgerfamilie, die an der Grenze von Niederösterreich in Ungarn ansässig war. Er kam als Knabe nach Wien, absolvierte zwei Jahrgänge der Realschule und die technische Abteilung der damaligen Handelsschule. Sein Studiengang war ein sehr eng begrenzter, und die Summe reicher wirtschaftlicher sowie allgemeiner Bildung hat er sich als Autodidakt im besten Sinne des Wortes durch Lektüre und Nachforschung während eines langen Lebens erworben. Im frühen Jünglingsalter begann er seine Laufbahn als Korrespondent und Kassier bei einer Wiener Bankfirma und im Jahr 1842, also im Alter von 22 Jahren, trat er als kleiner Kommerzialbeamter in die Dienste der privilegierten österreichischen Nationalbank. Im Jahr 1848 wurde er auf die ausländischen Handelsplätze entsendet, um die Beschaffung von Edelmetall für den Münzschatz eventuell zu negoziieren. Hiezu befähigte ihn vornehmlich seine vollständige Beherrschung der englischen Sprache. Bei dieser Gelegenheit trat er in Verkehr mit Lord *Palmerston*, welcher jedoch jede Intervention zugunsten Österreichs schroff ablehnte. Auch in den folgenden Jahren wurde er vermöge seiner reichen Sprachkenntnisse wiederholt als Vertreter der Nationalbank nach auswärtigen Plätzen entsendet. Seine hervorragenden Fähigkeiten lenkten bald die allgemeine Aufmerksamkeit beim Noteninstitut auf ihn und er stieg in rascher Folge empor. 1854 war er zum zweiten Sekretär und 1857 zum Generalsekretär der Bank ernannt. In diese seine Wirksamkeit fiel zunächst die im Jahr 1859 verfügte Aufnahme der Barzahlungen, welche jedoch bald wieder sistiert werden mußte, da dies der Krieg mit Italien notwendig machte. Nach der Beendigung des Krieges wurde die Erneuerung des zu Ende gehende Bankprivilegiums in Angriff genommen. Unter dem ersten verfassungsmäßigen Regime kam die sogenannte Plenersche Bankakte zustande, welche am 6. Jänner 1863 in Kraft trat und an deren Ausarbeitung Generalsekretär v. *Lucam* hervorragenden Anteil hatte. Die Plenersche Bankakte war ein für ihre Zeit modernes Werk, sie akzeptierte das System der Peels-Akte und setzte das steuerfreie Notenkontingent mit 200 Millionen Gulden fest, eine Ziffer, welche heute noch unverändert fortbesteht. Die Plenersche Bankakte bereitete eine baldige Wiederaufnahme der Barzahlungen vor. *Wilhelm v. Lucam* trug hiezu durch eine gewissenhafte und strenge Bankpolitik wesentlich bei, und es war ziemlich gewiß, daß die Bank im Jahr 1867 imstande sein werde, die sistierten Barzahlungen wieder aufzunehmen. Da trat der Krieg vom Jahr 1866 hinzu, der alle Vorbereitungen wieder zunichte machte. Die Folge dieses Krieges war die Emission von 300 Millionen Gulden Staatsnoten und das Emporschnellen des Silberagios, welches bereits fast ganz geschwunden war, bis auf nahezu 20%. In die Periode nach dem Jahr 1867 fällt die provisorische Regelung des Verhältnisses der Bank zu Ungarn, welche erst im Jahr 1877 einer definitiven Normierung und Dualisierung des Noteninstitutes Platz machte. In jene Zeit fällt ferner noch eine Maßnahme, welche auf das persönliche Verdienst *Lucams* zurückzuführen ist, und deren segensreiche Wirkungen die Bank jetzt noch spürt. Es ist dies die Erwerbung des Goldschatzes der Bank im ursprünglichen Betrag von rund 80 Millionen Gulden. In der Denkschrift, welche der österreichischen Valuta-Enquete vorgelegt wurde, wird ein ausführlicher Bericht über diese Transaktion erstattet. Die Bank war nämlich damals nach diesem Statut nicht in der Lage, Gold zu erwerben, da ihre Notendeckung ausschließlich aus Silber bestehen mußte. Die Deckung war knapp und die Bank konnte durch die auf Grund derselben ausgegebenen Noten den gestiegenen Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen. Vier Wiener Banken baten den damaligen Finanzminister *Holzgethan*, eine Abänderung der Bankakte durch eine kaiserliche Verordnung in dieser Richtung vorzunehmen und der Finanzminister kam diesem Wunsch nach, indem er dem Reichsrat eine Vorlage unterbreitete, nach welcher die statutarische Bedeckung der Banknoten aus Silber oder Gold bestehen könne. Auf Grund dieses vom Reichsrat in kurzer

Frist beschlossenen Gesetzes erwarb Wilhelm v. *Lucam* den größten Teil des Goldschatzes der Bank durch Abkäufe von Goldmünzen in London. In genialer Voraussicht der späteren Ereignisse und in der Kenntnis der Tatsache, daß die Zukunft dem Gold gehöre, war Wilhelm v. *Lucam* bestrebt, soweit dies möglich war, den Silberschatz der Bank gegen Gold umzutauschen. Im Jahr 1873 wurde Wilhelm v. *Lucam* als Generalsekretär der Bank in das sogenannte Aushilfskomitee berufen. Damals ging die allgemeine Meinung dahin, daß die Bank dem Effektenmarkt in der Krise durch ausgiebige Kreditgewährung zu Hilfe kommen sollte. *Lucam* trat dieser sehr populären Auffassung entgegen. Er erfaßte die Situation sofort richtig und sah, daß die Börse durch eine auch noch so ausgiebige Subvention nicht vor dem Zusammenbruch bewahrt werden könne. Er erklärte mit Nachdruck, daß die Bank sich nur auf die Befriedigung des kommerziellen Bedarfes von Handel und Industrie beschränken könne und in dieser engeren Sphäre alles aufbieten müsse, um die Volkswirtschaft vor ernsteren Gefährdungen zu schützen. Durch die energische Zurückweisung der Beteiligung an Effektentransaktionen hat *Lucam* bewirkt, daß die Bank aus der Katastrophe des Jahres 1873 unberührt hervorging und in der Lage war, der österreichischen Volkswirtschaft die wichtigsten und entscheidendsten Dienste zu leisten. Die Regierung sah sich veranlaßt, in der Krise die Bankakte zu suspendieren, so daß in der Zeit vom 13. Mai 1873 bis 11. Oktober 1874 die Bestimmungen über die Bedeckung der Noten außer Kraft gesetzt waren. *Lucam* bewirkte durch sein Eingreifen, daß von dem Recht der Überschreitung des metallisch unbedeckten Kontingents von 200 Millionen des Notenumlaufes nur mäßig Gebrauch gemacht wurde, so daß die Maßregel bald außer Wirksamkeit gesetzt werden konnte. Über die Tätigkeit der Oesterreichischen Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums hat Wilhelm v. *Lucam* später in einer glänzenden Denkschrift Bericht erstattet. Zahlreiche Kapitel dieser Schrift, namentlich jenes über Zinsfuß und über Bankpolitik, sind geradezu klassisch geschrieben und werden auch noch in künftiger Zeit mit Interesse und Nutzen gelesen werden. Ganz außerordentliche Verdienste hat sich *Lucam* um die innere Organisation der Bank erworben. Er stellte die Notenbank auf eine moderne Grundlage und führte sie aus der vormärzlichen Wirtschaftsperiode in die neue Zeit über. Er hat eine Reform des Kreditwesens und der Administration angebahnt; er hat die bewährte Kontroll-einrichtung und das ausgezeichnete Kassensystem der Bank, in welchem sie beinahe allen übrigen Instituten überlegen ist, herbeigeführt. Es wird keine der gegenwärtigen Einrichtungen der Notenbank geben, welche nicht die deutlichen Spuren der Wirksamkeit Wilhelm v. *Lucams* zeigen würde.

Nun kam die wichtigste Periode in der Amtstätigkeit Wilhelm v. *Lucams*, die Zeit, in welcher er die Einheitlichkeit der Notenbank gegen die verbündeten Regierungen für zwanzig Jahre rettete. Der dramatische Verlauf dieser Verhandlungen wurde anlässlich der letzten Vereinbarungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums abermals in Erinnerung gerufen. Beide Regierungen hatten in den berüchtigten Mai-Stipulationen des Jahres 1878 die vollständige Dualisierung der Bank beschlossen. An Stelle der Nationalbank sollte eine gemeinsame Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft mit zwei gleichberechtigten, in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten und mit einem paritätisch zusammengesetzten Zentralorgan errichtet werden. Der Entwurf der Bankakte und eines auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Statuts wurde von den Regierungen der Bank mitgeteilt. Die Bankdirektion lehnte indes den Entwurf der Regierungen einstimmig ab, und derselbe gelangte gar nicht vor die Generalversammlung. Der Energie und Umsicht *Lucams* war dieses einstimmige Votum zu danken, und er hat auch das neue Statut der Bank ausgearbeitet, welches in genialer Weise den Ansprüchen Ungarns Genüge tat, die volle Befriedigung der Kreditbedürfnisse beider Reichshälften sicherstellte und doch die Einheit der Bank und die Unabhängigkeit von den Staatsverwaltungen

wahrte. Das Lucamsche Statut wurde im In- und Ausland als musterhaft anerkannt und bei der nächsten Privilegiumserneuerung im Jahr 1887 ohne Änderungen in den organisatorischen Bestandteilen aufrechterhalten.

Nach der Durchführung der neuen Bankorganisation trat *Lucam*, welcher bereits 36 Jahre im Dienst der Bank war, in den Ruhestand und zu seinem Nachfolger als Generalsekretär wurde *Gustav Leonhardt* ernannt. Man hatte erwartet, das *Lucam* zum ersten Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestellt werden würde. Die Erwartung wurde jedoch getäuscht. Zum Gouverneur wurde Herr *v. Pipitz* und nach ihm Sektionschef *Moser* ernannt, und *Lucam* wurde österreichischer Vizegouverneur. Diese Stelle bekleidete er noch drei Jahre und zog sich sodann gänzlich ins Privatleben zurück. Noch zwanzig Jahre eines rüstigen Greisenalters waren Herrn *v. Lucam* beschieden. In dieser Zeit verfolgte er alle Erscheinungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens mit dem größten Eifer, und sein Rat wurde in Fragen, welche die Bankpolitik betrafen, wiederholt gehört. Im Jahr 1892 trat er wieder in die Öffentlichkeit, als er vom Finanzminister *Dr. Steinbach* in die Valuta-Enquete berufen wurde. Damals erstattete er ein glänzendes Gutachten, welches durch seine gemeinverständlichen Darlegungen und die Autorität des Experten viel dazu beigetragen hat, die Besorgnisse vor der Goldwährung und Goldbeschaffung zu zerstreuen. *Lucam* sprach sich für die reine Goldwährung und gegen die Beibehaltung von Silberkurant aus, und schilderte die hohen Aufgaben, welche der Bank als Hüterin der Valuta in Zukunft erwachsen werden. Seit dieser Zeit ist *Lucam* namentlich durch eine Reihe glänzender Beiträge, welche er in unserem Blatt veröffentlichte, hervorgetreten. Im Jahr 1893, als das Agio stark stieg, legte er die Ursachen der Verschlechterung unserer Währung und die Mittel zur Besserung dar. Einen gloriosen Kampf führte er gegen die neue Bankakte, welche sein Lebenswerk in vielen Punkten leider zunichte machte. Auch diesmal hatten sich beide Regierungen über Parität und Staatseinfluß verständigt, der Bank fehlte aber ein *Lucam*, welcher den Generalrat zum Widerstand und zur energischen Abwehr dieser großen Gefahr angefeuert hätte. Die Bank unterwarf sich nahezu in allen Punkten, und sang- und klanglos wurde das neue Statut in der Generalversammlung genehmigt. *Lucam* schrieb damals zwei große Artikelserien, von denen die erste den Titel „Parität und Regierungseinfluß in der künftigen Oesterreichisch-ungarischen Bank“ führte und die entscheidende Frage der Parität im Generalrat sowie die erhöhte Abhängigkeit der Bank von den Staatsverwaltungen darlegte. Die zweite Artikelreihe enthielt eine scharfe Zergliederung der neuen Bankstatuten und zeigte die Gefahren, denen die Bank mit ihrer neuen Organisation entgegenging. Der Ausgang des Kampfes war nicht ein Sieg für die Anhänger der einheitlichen Bank, schon deshalb nicht, weil kein österreichisches Parlament bestand, welches einen energischen Widerstand gegen die separatistischen Absichten Ungarns entwickeln konnte. Der Kampf selbst war aber ruhmvoll, und *Lucams* Artikel waren wahre Großtaten, welche jeden, der für leidenschaftslose Vernunftsargumente noch zugänglich war, überzeugen mußten.

Die Schriften *Lucams*, unter denen die Darstellung des dritten Privilegiums der Nationalbank, ferner eine Kritik der im Jahr 1873 zwischen beiden Regierungen geführten Verhandlungen über die Bank- und Valutafrage sowie ein an die Wiener Handelskammer erstattetes Gutachten über die Geldverhältnisse der Monarchie am bekanntesten wurden, sind hervorragende Quellenwerke für die österreichische Währungsgeschichte, eine glückliche Vereinigung von größter Sachlichkeit und stilistischer Feinheit, von praktischer Erfahrung und gesättigter wissenschaftlicher Bildung. Er hat die Nationalbank auf eine moderne Grundlage gestellt und alle Voraussetzungen geschaffen, um das Noteninstitut zu einem geeigneten Instrument für die Herstellung der Valuta und Aufnahme der Barzahlungen zu gestalten. Sein Name ist verknüpft mit einer der wichtigsten Epochen in der Wirtschaftsgeschichte der Monarchie und wird auf lange Zeit hinaus unvergeßlich

bleiben. Wir selbst verlieren in ihm einen treuen Freund und einen glänzenden Mitarbeiter, dessen kostbare Beiträge zu den erlesensten Gaben gehörten, welche wir unseren Lesern zu bieten vermochten.

II. AUS DEM LEITARTIKEL DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 2. OKTOBER 1900

. . . *Lucam* war ein Erzieher der öffentlichen Meinung. Seine Denkschriften bei der Erneuerung der Privilegien, seine Gutachten und Artikel, seine Vorträge in den Sitzungen der Direktion, auch sein persönlicher Verkehr mit den Schriftstellern haben den stärksten Einfluß auf Form und Inhalt der Besprechung wirtschaftlicher Fragen ausgeübt. Er hat das ganze Niveau der Erörterungen über die Probleme des Geldes und Kredites gehoben; wie *Bamberger* hatte er die seltene Fähigkeit, zugleich ein großer Kaufmann und bedeutender Publizist zu sein. Nerven von Stahl sind notwendig, um gegen die Vorurteile und besonders gegen die Vorteile zu kämpfen. Wie hat *Lucam* die Lotterbuben kennengelernt, die sich jetzt anders nennen, aber stets dieselben sind, Werkzeuge gemeiner Niedertracht, die geschworenen Feinde der Talente, die in Österreich irgendeinen Fortschritt durchführen wollen. Seine Lage war sehr schwierig. Er ist ja nur Generalsekretär der Bank gewesen, ein Beamter, der einen Chef, den Gouverneur, hatte und einer Direktion gehorchen mußte, in welcher damals die *Königswarter* und *Schiff* saßen. Daß er in einer solchen Stellung die Bank leiten und nach seinem Willen einrichten konnte, war die Folge seiner starken Persönlichkeit. Dieser winzige Körper war ganz Nerv, voll Energie und Mut. Er hatte die Gabe, zu herrschen, zu imponieren, seinen Entschluß durchzusetzen. Blitzschnell in der Auffassung, klar im Gedanken und Ausdruck, ein Verächter äußeren Ranges, stand er furchtlos den Ministern gegenüber und war nicht der Untergebene, sondern der Führer der Direktoren. *Lucam* war die Bank selbst, als wären sämtliche neunzig Millionen des Kapitals in seiner Tasche gewesen. Im Rücken geschützt, konnte er den Kampf gegen seine Feinde ausfechten, und der Widerspruch wurde milder, als seine blendenden Erfolge zur allgemeinen Bewunderung hinrissen. Von der großen Krise war die Bank unberührt geblieben, weil *Lucam* den wirtschaftlichen Zusammenbruch lange vorhergesehen hatte. Für den Barschatz hatte er unmittelbar vor dem heftigen Preisfall des Silbers siebzig Millionen Gold gekauft auf seine eigene Verantwortung, ohne Wissen der Direktoren, da nur der Gouverneur *Pipitz* das Geheimnis kannte. Die ungarische Forderung, die Bank tatsächlich in zwei Anstalten zu zerschlagen, war vom österreichischen Ministerium bereits genehmigt und ist nur durch ihn zurückgewiesen worden in einem glänzenden Feldzug, den er mit seiner Feder führte und der ihn den Reiz einer flüchtigen Popularität in Wien kosten ließ. Dieser Sonnenblick hat ihn gefreut, er hörte gerne, wenn die Leute, die an ihm in den Straßen vorbeigingen, flüsterten: das ist der *Lucam*. Für die Süßigkeit der Volksgunst ist der Härteste empfänglich, und er schlürfte den ungewohnten Trank mit Entzücken. Einige Monate später wurde *Moser* zum Gouverneur ernannt und *Lucam* wußte, daß er im Wirbel getroffen sei.

Er zog sich mit tiefem Ekel zurück. Fast sechzig Jahre alt, glaubte er die Vergangenheit noch abschütteln zu können, vergrub sich eigenwillig in seiner Wohnung, um nichts von der Bank zu hören, wollte sich in Gleichgültigkeit hineinarbeiten, stürzte sich auf die Lektüre der alten Philosophen, befaßte sich mit den englischen Satirikern wie *Johnson* und *Adison*, und hielt es für möglich, ein neues Leben zu beginnen. Unwirsch lehnte er jedes Gespräch über die Bank ab, und nur gezwungen trat er mit dem öffentlichen Leben wieder in Berührung, als ihn das Ministerium *Taaffe* in die Ersparungskommission berief, wo er neben *Hohenwart* und *Clam* saß und Gelegenheit hatte, die sachliche Hilflosigkeit der Führer des eisernen Ringes anzustauen. Es muß sich noch unter seinen

nachgelassenen Papieren eine Arbeit über die Reform der Staatskassen finden, die er der Kommission vorgelegt hatte. Er brauchte Jahre, um ins Gleichgewicht zu kommen, und als er sich beruhigt hatte, brach seine alte Laune wieder hervor und dann war ein Gespräch mit ihm ein auserlesener Hochgenuß. Diese Schärfe des Urteils, diese Schlagkraft, diese Feinheit in der Unterscheidung, dieser Witz, dieses großartige Repertoire einer weitverzweigten Bildung, wir werden lange nicht seinesgleichen sehen. Er hat noch die letzte Kraft daran gewendet, sein Werk zu verteidigen, die neue Bankakte, die er nicht für lebensfähig hielt und als das sichere Ende des einheitlichen Noteninstitutes bezeichnete, zu bekämpfen. Er teilt das Schicksal aller Schöpfer des neuen Österreich, dessen Geschichte mit Königgrätz beginnt. Sie mußten sehen, wie die Bausteine aus der Mauer gerissen werden, die sie aufgeführt haben. Was sie geschaffen, wird von der politischen und wirtschaftlichen Gegenreformation vernichtet. Kapel v. Savenau kann auch wieder kommen, und stärker als das Talent wahrhaft bedeutender Männer ist der Hang dieser Monarchie, im ewigen Kreislauf zu den alten Fehlern zurückzukehren, sich gegen den Fortschritt mit tief gewurzelter Abneigung zu kehren. Nun werden sie einen verhaßten Mann begraben. Wir haben ihn ein gutes Stück seines Weges begleitet, manchen Strauß an seiner Stelle ausgefochten; wir haben ihn geehrt und hochgehalten, den großen Österreicher, der sterben mußte in der trüben Erkenntnis, daß jede Hand zerbrochen wird, die sich an den ererbten Übelständen vergreift. Keiner war noch da, der sie besiegt hätte. Der Abschied von *Lucam* tut weh.

In der letzten Generalratssitzung des Jahres 1900 stellte der Generalsekretär den Antrag, jenen Beamten, Unterbeamten und Dienern, die zufolge der per 30. Juni 1899 verfügten Einziehung der bis dahin gewährten Teuerungszulage an ihrem Gesamteinkommen einen Verlust erleiden, den zur Ergänzung auf ihre früheren Bezüge erforderlichen Betrag ab 1. Jänner 1901 als Interimszulage zu gewähren. Sollte eine allgemeine Bezugserhöhung erfolgen, so wäre diese Zulage wieder einzuziehen.

Auch das Arbeiterpersonal hat einen Teuerungsbeitrag bezogen, dessen Ausfall aber durch die inzwischen bewilligten Überstundenbezüge mehrfach aufgewogen wird. Es gibt keinen Arbeiter der Bank, welcher jetzt weniger bezieht als vor dem 30. Juni 1899.

Gegen diesen sicher sehr gerechten Vorschlag nahm allein Generalrat *Wiesenburg* Stellung. Er erinnerte daran, daß die Teuerungszulage nur unter der Voraussetzung gewährt wurde, daß sie nach Eintreten „normaler Verhältnisse“ wieder eingezogen werde. Wenn nun diese Beträge in anderer Form den Bankbediensteten gegeben werden, wodurch sich deren Bezüge erhöhen, so werde der Generalrat mit Rücksicht auf diese Erfahrung wohl schwerlich mehr für die Gewährung einer Teuerungszulage zu haben sein.

Gegen diese unsoziale Einstellung nahm Gouverneur *Dr. v. Biliński* entschieden Stellung und sagte u. a.:

„Es ist ganz etwas anderes, wenn man eine Teuerungszulage für ein halbes oder ein Jahr gewährt und diese Zulage dann einzieht, wenn sich die Lebens-

verhältnisse wieder normal gestaltet haben, oder wenn man dagegen mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Gehaltssätze die gesamten Beamtengehaltssätze neu reguliert, dabei aber in vielen Fällen nicht auf die Höhe des Bezuges inklusive der Teuerungszulage kommt, so daß die Regulierung bei vielen eine Reduzierung ihres Einkommens zur Folge hatte, wie dies tatsächlich bei der Regulierung der Gehälter im Juni v. J. der Fall war.

Wenn man erwägt, daß dormalen die Teuerungsverhältnisse noch viel bedeutender sind, so müsse dies das Gefühl des erlittenen Unrechtes und eine Erbitterung hervorrufen. Der Antrag der Bankleitung bezwecke, hier eine Remedur zu schaffen. Der Redner möchte dieses finanzielle Opfer persönlich auf sich nehmen, denn er könne es mit seinem sozialen Gewissen nicht vereinbaren, richtig zuzusehen, daß eine Anzahl kleiner Leute, welche ihren Lebensstandard auf Grund des durch die Teuerungszulage erhöhten Einkommens eingerichtet hatten, nunmehr unter schwierigeren Verhältnissen mit einem geringeren Einkommen das Auslangen finden sollen.

Solche Verhältnisse seien eines Institutes ersten Ranges unwürdig. Der Redner verweist darauf, daß man in keinem Beamtenkörper der Welt dies so ruhig hingenommen hätte. Der Beamtenkörper der Bank habe in diesem Fall eine geradezu musterhafte Disziplin gezeigt. Er könne aus Erfahrung sprechen und verweise nur auf die kolossale Agitation in der Frage der Gehaltsregulierung der Staatsbeamten.

Auch den Staatsbeamten wurde vor der Gehaltsregulierung eine Interimszulage gewährt. Dieselbe betrug bei den Beamten niederster Kategorie mit einem Gehalt von 600 Gulden 20⁰/₀, gleich 120 Gulden. Niemand werde leugnen, daß ein Anfangsgehalt von 700 Gulden nebst der entsprechenden Aktivitätszulage für die nicht akademisch gebildeten Staatsbeamten genügend gewesen wäre. Da dieselben aber zufolge der erwähnten Interimszulage bereits 720 Gulden bezogen hatten, so hätten die Staatsbeamten dann nach der Gehaltsregulierung um 20 Gulden weniger gehabt und sich geschädigt gefühlt. Nur aus diesem Grund wurde vom Parlament die niederste Gehaltsstufe der Staatsbeamten mit 800 Gulden festgesetzt. Hervorgehoben müsse noch werden, daß dadurch eine dauernde Belastung des Staates entstand, während der Antrag der Bankleitung nur eine vorübergehende Mehrauslage bedeutet und auf den Pensionsetat ganz ohne Einfluß ist.“

Nach diesen Aufklärungen ließ Herr *Wiesenburg* seinen Einspruch fallen, so daß der Antrag der Bankleitung einstimmig zum Beschluß erhoben wurde.

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

In der Generalratssitzung vom 5. Dezember 1900 wurde eine neue Arbeitsordnung für das Arbeiterpersonal der Druckerei für Wertpapiere angenommen. Der wesentlichste Punkt war die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit.

Die damals geltende Arbeitsordnung vom 9. August 1889 haben wir bereits gebracht (siehe IV. Band, Seite 521). Die nunmehrigen Abänderungen gehen aus folgendem Motivenbericht hervor:

Die neuredigierte Arbeitsordnung, welche in den §§ 1 und 2 die Aufnahmebedingungen zusammenfaßt und diese durch die neueingeführte Angelobung (§ 3) erweitert, umschreibt in einem besonderen § 9 die Pflichten des Arbeiterpersonals, dagegen aber auch in § 5 die Pflichten des Aufsichtspersonals.

Sie präzisiert die *normale Arbeitszeit auf effektiv 8 Stunden* und normiert damit im Zusammenhang die als Überstundenarbeit behandelte Sonn- und Feiertagsarbeit sowie sonstige ungewöhnliche Arbeit (§§ 7 und 8). Für die Überstundenarbeit ist die Entlohnung per Stunde von jetzt 2 Kronen per Gulden des Wochenlohnes auf 2'5 Heller per Krone des Wochenlohnes erhöht, was beispielsweise bei 60 Kronen Wochenlohn ein Plus von 30 Heller, bei 20 Kronen ein Plus von 10 Heller, bei 16 Kronen ein Plus von 8 Heller ergibt.

Die Behandlung der erkrankten Arbeiter erfährt die Neuerung durch Einführung der obligatorischen Krankenversicherung des gesamten Arbeiterpersonals (§ 11); im Zusammenhang damit wird die Bank durch den fortan eintretenden Abzug der von den Arbeitern bei der Bezirkskrankenkasse bezogenen Krankengelder von der bis 20, respektive 26 Wochen andauernden Lohnzahlung finanziell entlastet. Dagegen erfährt diese Lohnzahlung eine Erweiterung in der Richtung, daß nach Ablauf dieser Frist nicht der sofortige Austritt, sondern die dann erst eintretende Kündigung statuiert wird, also ein weiterer Lohnbezug von 2 bis 3 Wochen (§ 10), wobei unter berücksichtigungswürdigen Umständen mit ausnahmsweiser Bewilligung der Geschäftsleitung ein weiterer Aufschub der Kündigung zulässig erklärt wird.

Die Arbeitsordnung wird ferner durch Aufnahme der die Unfallversicherung betreffenden Bestimmungen in § 12 ergänzt, wobei für besondere Fälle der ungekürzte Fortbezug des Lohnes bis zu einem Jahr, mit Bewilligung der Geschäftsleitung auch darüber zugestanden werden kann.

Unbeschadet der mit der Krankenversicherung verbundenen obligatorischen Behandlung durch den Kassenarzt wird den Arbeitern die unentgeltliche Beiziehung des Bankarztes für sie selbst, insbesondere aber dessen Behandlung für die in der Obsorge eines Arbeiters stehenden Familienangehörigen freigestellt. Überall wird die Kontrolle der Krankheitsdauer durch den Bankarzt vorbehalten (§ 11).

Hinsichtlich der freien Behandlung des Bankarztes erschien aber die in § 11 aufgenommene Einschränkung für den Fall allzu großer Entfernung der Wohnung des Erkrankten angezeigt, welche eine sachgemäße Behandlung eines derartigen Falles durch den Bankarzt ohne Beeinträchtigung der Rechte der übrigen erkrankten Bediensteten nicht zulässig, unter Umständen unmöglich macht.

Der Beitrag zu den Begräbniskosten erfährt in § 14 eine angemessene Erhöhung, indem zu der von der Krankenkasse bestimmten Begräbniskostenentschädigung, welche für Faktore 100 Kronen, für Unterfaktore 80 Kronen, für Arbeiter 60 Kronen beträgt, von der Bank für Faktore 150 Kronen, für Unterfaktore 100 Kronen, für Arbeiter 70 Kronen gewährt werden. Es ergibt dies gegen den bisherigen Beitrag der Bank ein Plus von 50, 30 bzw. 20 Kronen. Zuzüglich des Beitrages der Krankenkasse beträgt sonach der Gesamtbezug an Begräbniskosten für Faktore 250 Kronen, für Unterfaktore 180 Kronen, für Arbeiter 130 Kronen.

Zum Schutz des Arbeiterpersonals wird jede Entlassung (ohne Kündigung) nicht nur wie bisher bei pensionsberechtigten, sondern allgemein der Disziplinarkommission vorbehalten. Zugleich wird aus den in § 17 festgestellten Entlassungsgründen der Fall der Untauglichkeit des Arbeiters ausgeschieden, dagegen in § 16 lit. b) als ein Fall der Kündigung aufgenommen, ebenso die abschreckende Krankheit und die Arbeitsunfähigkeit durch eigenes Verschulden, und wird der Betrieb eines unerlaubten Nebengeschäftes nur im Falle der vorausgegangenen Untersagung als Disziplinarfall behandelt.

In § 17 werden ferner die Fälle von einem Arbeiter widerfahrenen Rechtswidrigkeiten, wegen welcher er nach dem allgemeinen Gewerbegesetz (§ 82 a) zum sofortigen Austritt (ohne Kündigung) berechtigt war, was unter den Verhältnissen der Bank teils unpraktisch, teils vollkommen unangemessen erschien, insofern anders geregelt, als in solchen Fällen dem Arbeiter ein berechtigtes Verlangen eingeräumt wird, daß gegen den Schuldtragenden das Disziplinarverfahren eingeleitet werden müsse. Der Fall, wenn ein Arbeiter die Arbeit ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit nicht fortsetzen kann, wurde in § 9 in Verbindung mit den Pflichten der Arbeiter aufgenommen, wonach nur in diesem Fall ein Verlassen der Arbeit ohne Kündigung erlaubt ist.

Im Falle der Einrückung zur Waffenübung oder einer Mobilisierung wird der Fortbezug des Lohnes für eine vierwöchentliche Dauer derselben zugestanden, darüber hinaus von besonderer Bewilligung abhängig gemacht (§ 13).

Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren sind in den §§ 17 und 18 wesentlich präzisiert, der Verlust eines Pensionsanspruches oder eine strafweise Lohnherabsetzung ist der Bestätigung des Generalrates vermöge seiner obersten Disziplinargewalt vorbehalten.

DIE FRAGE DER VERGÜTUNG FÜR BEI EINEM EISENBAHNUNFALL VERBRANNTEN BANKNOTEN

In der Generalratssitzung vom 28. Juni 1900 wurde ein prinzipiell wichtiger Fall besprochen. Wir wollen das Referat des Generalsekretärs aus dem Protokoll wiedergeben:

Das k. k. Handelsministerium hat mittels Note vom 13. März l. J. das Ersuchen gestellt, daß die Bank für einen von der k. k. Postdirektionskasse in Triest an die Postdirektionskasse in Wien gesendeten Betrag von 120.000 Gulden in Banknoten, welcher bei dem Eisenbahnunfall in Kalsdorf verbrannte, die Vergütung leiste. Hierüber wurde das k. k. Handelsministerium mittels Zuschrift der Bank vom 26. März l. J. in Kenntnis gesetzt, daß die Bank bei dem Mangel jedweder Reste der verbrannten Banknoten aus prinzipiellen Gründen zu ihrem lebhaften Bedauern nicht in der Lage sei, dem gestellten Ersuchen zu entsprechen.

Das hohe k. k. Finanzministerium kann zwar nicht umhin, den von der Bank in der Frage der Vergütung für Banknoten eingenommenen Standpunkt als formal berechtigt anzuerkennen, glaubt jedoch, daß gerade der vorliegende Fall ein Abgehen von diesem prinzipiell begründeten Standpunkt rechtfertigen dürfte und legt alle jene Akten vor, welche beweisen sollen, daß die in Rede stehenden Banknoten sich tatsächlich in dem bei dem Eisenbahnunfall in Kalsdorf in Brand geratenen Postwagen befanden. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die in Rede stehende Geldsendung in Triest zur Aufgabe gebracht und bei den Rettungsarbeiten nicht geborgen worden ist. Es ist aber durchaus nicht nachgewiesen, daß der Geldbeutel, in welchem sich die fragliche Postsendung be-

fand, wirklich von den Flammen verzehrt wurde; insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, daß dieses Poststück nicht in der Zeit vom Ausbruch des Brandes bis zum Eintreffen einer entsprechenden Bewachung abhanden gekommen ist. Das mehrerwähnte Eisenbahnunglück ereignete sich um 4 Uhr morgens, und der betreffende auf die Unglücksstätte entsendete k. k. Postkommissär führt selbst aus, daß er nicht in der Lage sei, anzugeben, inwieweit der Ort der Katastrophe bis 1/212 Uhr Vormittag bewacht war, um Diebstähle hintanzuhalten.

Schon aus diesen Gründen und da in dem Bericht des vorerwähnten Postkommissärs ausdrücklich hervorgehoben wird, daß trotz emsiger Nachforschung keinerlei Notenreste vorgefunden wurden, glaubt die Bankleitung, einen Antrag auf Vergütung des erwähnten Verlustes nicht stellen zu können. Vom Standpunkt der Notenbank kann in solchen Fällen das Billigkeitsmoment allein nicht maßgebend sein.

Bei Vergütung von beschädigten Banknoten wird und muß der Vergütungsbetrag vom Banknotenumlauf in Abzug gebracht werden. Im vorliegenden Fall könnte aber unmöglich die Abschreibung der fraglichen Summe vom Banknotenumlauf angeordnet und noch weniger durchgeführt werden, da ein strikter Beweis für die Außerkurssetzung dieser Noten nicht vorliegt. Aber auch den Aktionären kann nicht zugemutet werden, daß diese Vergütung zu Lasten der Erträge geleistet werde. Es erscheint daher prinzipiell unmöglich, einen Antrag auf Vergütung des seitens der k. k. Postverwaltung erlittenen Verlustes zu stellen, und es wird daher vorgeschlagen, der Generalrat wolle das vorliegende Ansuchen aus den angegebenen Gründen und mit dem Ausdruck des Bedauerns ablehnen.

Der k. k. Regierungskommissär Sektionschef *Dr. Gruber* bemerkte, die Regierung werde sich mit Rücksicht auf den vorliegenden Antrag seinerzeit nochmals an die Bank wenden, wenn sich nach Einberufung der jetzt im Umlauf befindlichen Notenkategorien herausstellen werde, daß die 120.000 Gulden vernichtet wurden.

Hierauf wurde der Antrag der Bankleitung einstimmig angenommen.

ERRICHTUNG EINES GEBÄUDES FÜR DIE HAUPTANSTALT IN BUDAPEST

Als Beispiel dafür, wie zu Beginn des Jahrhunderts Bauarbeiten von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeschrieben und vergeben wurden, wird nachstehender Auszug aus dem Protokoll der Generalratssitzung vom 28. Juni 1900 angeführt (Referat des Generalsekretärs *Pranger*):

Die Unterkunft der Hauptanstalt Budapest ist so mangelhaft und unzulänglich, daß die Aufführung eines den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Bankgebäudes längst als eine Notwendigkeit erkannte wurde. Zu diesem Behufe hat der Generalrat einen entsprechenden Baugrund erworben, und es wären nun bezüglich des weiteren Vorganges die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Als nächste Aufgabe erscheint die Ausschreibung einer Konkurrenz behufs Akquirierung von Plänen. In dieser Hinsicht ist zu entscheiden, ob die Konkurrenz eine allgemeine oder

fand, wirklich von den Flammen verzehrt wurde; insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, daß dieses Poststück nicht in der Zeit vom Ausbruch des Brandes bis zum Eintreffen einer entsprechenden Bewachung abhanden gekommen ist. Das mehrerwähnte Eisenbahnunglück ereignete sich um 4 Uhr morgens, und der betreffende auf die Unglücksstätte entsendete k. k. Postkommissär führt selbst aus, daß er nicht in der Lage sei, anzugeben, inwieweit der Ort der Katastrophe bis 1/212 Uhr Vormittag bewacht war, um Diebstähle hintanzuhalten.

Schon aus diesen Gründen und da in dem Bericht des vorerwähnten Postkommissärs ausdrücklich hervorgehoben wird, daß trotz eifriger Nachforschung keinerlei Notenreste vorgefunden wurden, glaubt die Bankleitung, einen Antrag auf Vergütung des erwähnten Verlustes nicht stellen zu können. Vom Standpunkt der Notenbank kann in solchen Fällen das Billigkeitsmoment allein nicht maßgebend sein.

Bei Vergütung von beschädigten Banknoten wird und muß der Vergütungsbetrag vom Banknotenumlauf in Abzug gebracht werden. Im vorliegenden Fall könnte aber unmöglich die Abschreibung der fraglichen Summe vom Banknotenumlauf angeordnet und noch weniger durchgeführt werden, da ein strikter Beweis für die Außerkurssetzung dieser Noten nicht vorliegt. Aber auch den Aktionären kann nicht zugemutet werden, daß diese Vergütung zu Lasten der Erträgnisse geleistet werde. Es erscheint daher prinzipiell unmöglich, einen Antrag auf Vergütung des seitens der k. k. Postverwaltung erlittenen Verlustes zu stellen, und es wird daher vorgeschlagen, der Generalrat wolle das vorliegende Ansuchen aus den angegebenen Gründen und mit dem Ausdruck des Bedauerns ablehnen.

Der k. k. Regierungskommissär Sektionschef *Dr. Gruber* bemerkte, die Regierung werde sich mit Rücksicht auf den vorliegenden Antrag seinerzeit nochmals an die Bank wenden, wenn sich nach Einberufung der jetzt im Umlauf befindlichen Notenkategorien herausstellen werde, daß die 120.000 Gulden vernichtet wurden.

Hierauf wurde der Antrag der Bankleitung einstimmig angenommen.

ERRICHTUNG EINES GEBÄUDES FÜR DIE HAUPTANSTALT IN BUDAPEST

Als Beispiel dafür, wie zu Beginn des Jahrhunderts Bauarbeiten von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeschrieben und vergeben wurden, wird nachstehender Auszug aus dem Protokoll der Generalratssitzung vom 28. Juni 1900 angeführt (Referat des Generalsekretärs *Pranger*):

Die Unterkunft der Hauptanstalt Budapest ist so mangelhaft und unzulänglich, daß die Aufführung eines den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Bankgebäudes längst als eine Notwendigkeit erkannte wurde. Zu diesem Behufe hat der Generalrat einen entsprechenden Baugrund erworben, und es wären nun bezüglich des weiteren Vorganges die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Als nächste Aufgabe erscheint die Ausschreibung einer Konkurrenz behufs Akquirierung von Plänen. In dieser Hinsicht ist zu entscheiden, ob die Konkurrenz eine allgemeine oder

eine engere sein soll. Die allgemeine Konkurrenz hätte den Vorteil, daß bei einer solchen jede Protektion und jedwede Kränkung ausgeschlossen wäre, dagegen aber den Nachteil, daß sich die hervorragendsten Fachmänner nicht beteiligen würden. Andererseits dürfte bei einer allgemeinen Konkurrenz eine so große Anzahl von Plänen einlaufen, daß die Sichtung und Beurteilung derselben unverhältnismäßig viel Mühe und Zeit beanspruchen würde. Bei der engeren Konkurrenz werden die hervorragendsten Fachmänner zum Wettbewerb eingeladen, und da es sich um einen Zweckbau im eminentesten Sinne handelt, dürfte dem Generalrat gerade an der Mitarbeiterschaft der anerkannt tüchtigsten Architekten besonders gelegen sein. Die Bankleitung ist der Ansicht, daß im vorliegenden Fall die engere der allgemeinen Konkurrenz vorzuziehen sei, wobei als selbstverständlich angenommen wird, daß zur engeren Konkurrenz Architekten österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit in gleicher Anzahl einzuladen wären. Welche Architekten zur Konkurrenz aufzufordern wären, wolle der Generalrat einem aus seiner Mitte zu wählenden Komitee anheimstellen, welches aus vier Generalratsmitgliedern und dem Generalsekretär zu bestehen hätte und welchem die Festsetzung des Bauprogrammes und der Konkurrenzbedingungen obliegen würden. Die Mitglieder des Baukomitees wären zugleich die Vertreter des Generalrates in der zur Begutachtung der eingelangten Pläne, welche geistiges Eigentum der Bank zu bleiben haben, entsendeten Jury, die aus vier Sachverständigen und fünf Vertretern des Generalrates zusammensetzen wäre.

Als Mitglieder des Baukomitees werden der Vizegouverneur-Stellvertreter *v. Lieben*, dann die Generalräte *Wiesenburg*, *v. Mechwart* und *Deutsch* vorgeschlagen. Das Baukomitee hätte dem Generalrat von Fall zu Fall Bericht zu erstatten und über alle Fragen materieller Natur die Entscheidung des Generalrates einzuholen.

Für die Sachverständigen-Preisrichter wäre das Honorar mit 2.000 Kronen in Gold zu bestimmen. Ferner wolle der Generalrat dem Komitee zur Prämierung der Pläne bzw. Honorierung der einzuladenden Konkurrenten den Betrag von 40.000 Kronen zur Verfügung stellen.

Generalrat *Deutsch* spricht sich gegen die Fixierung der Summe von 40.000 Kronen aus.

Auf eine diesbezügliche Frage des Vizegouverneur-Stellvertreters *v. Lieben* erwidert der Generalsekretär, daß bereits schriftliche Ausarbeitungen für das Bauprogramm vorliegen.

Generalrat *Wiesenburg* ist auch für die engere Konkurrenz.

Hierauf werden die Anträge der Bankleitung einstimmig angenommen, u. zw. die Bewilligung des Betrages von zusammen 48.000 Kronen, welcher im Bedarfsfall eventuell erhöht werden wird.

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 4. FEBRUAR 1901

Die Generalversammlung wurde das erstemal vom neuen Gouverneur Dr. Leon Ritter *v. Biliński* geleitet, welcher zunächst folgende Ansprache an die Generalversammlung hielt:

Durch die allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Kaisers und Königs sowie durch das Vertrauen der beiden hohen Regierungen auf den Posten des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank berufen, habe ich die Ehre mich in dieser Eigenschaft Ihnen vorzustellen.

Nachdem meine Ernennung mit der allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar 1900 erfolgt war, geruhten Seine Kaiserliche und königlich Apostolische Majestät die für den Gouverneur im Artikel 34 der Bankstatuten vorgeschriebene Angelobung am 25. Februar 1900 allergnädigst vorzunehmen.

Mit aufrichtiger Hochachtung gedenke ich meines ausgezeichneten Amtsvorgängers, der, durch außerordentliche Begabung und seltenen Fleiß zu hohen Stellungen erhoben, auf ein Leben fruchtbarer Arbeit zurückblickt und während einer langen wissenschaftlichen sowie parlamentarischen Laufbahn reichlich Gelegenheit hatte, insbesondere auf volkswirtschaftlichem Gebiet jene schätzbaren Erfahrungen zu sammeln, die ihm in der Leitung der Notenbank so sehr zustatten kamen. Sein Wissen und sein Charakter sicherten ihm jederzeit die besondere Achtung und Sympathie weiter Kreise und ich bin überzeugt, daß auch Sie, meine hochverehrten Herren, Sr. Exzellenz dem zurückgetretenen Gouverneur, Herrn Dr. Julius Kautz, stets das beste Andenken bewahren werden.

Was meine Person betrifft, so bitte ich versichert zu sein, daß ich mir der großen Bedeutung meines Amtes überhaupt und namentlich in dieser für die Oesterreichisch-ungarische Bank besonders wichtigen Epoche voll bewußt bin. Ich werde demgemäß, was ich mir selbstverständlich schon in der bisherigen kurzen Amtswirksamkeit angelegen sein ließ, einerseits das Wohl der Bank sowie die Erfüllung der ihr obliegenden, in volkswirtschaftlicher und staatspolitischer Beziehung so hochbedeutsamen Aufgaben in beiden Staaten der Monarchie gleichermaßen und nach meinen besten Kräften fördern. Andererseits werde ich auf ein zielbewußtes Zusammengehen der Notenbank mit den beiden Staatsverwaltungen in jenen wirtschaftlichen Fragen, an deren Lösung die Bank sich berufsmäßig zu beteiligen hat, hinwirken, auf daß eine gedeihliche Fortentwicklung unseres im Dienst der Allgemeinheit tätigen gemeinsamen Bankinstitutes auch von Seite der Staatsverwaltungen die gebührende Unterstützung erfahre.

Nach Ablauf des ersten Jahres der neuen Bankorganisation kann ich mit einem Gefühl wahrer Beruhigung darauf hinweisen, daß der durch das abgeänderte Statut hergestellte engere Kontakt zwischen dem Generalrat und den beiden Direktionen sich in diesen beschließenden Körperschaften durchaus bewährt hat und daß bei allen Entscheidungen und Maßnahmen derselben die volle Einmütigkeit der Mitglieder der Bankverwaltung zutage trat. Sie werden wohl hierin nicht ohne aufrichtige Freude den Beweis finden, daß, wiewgleich mehrfache Änderungen in den äußeren Einrichtungen unseres Instituts erfolgten, weder die Einheitlichkeit des Bankwesens und der materiellen Geschäftsführung, noch die rühmreichen Überlieferungen einer vieljährigen Praxis irgendwie tangiert worden sind.

Schließlich erlaube ich mir auf Grund einer nun fast ganzjährigen Beobachtung Ihre Aufmerksamkeit auf den Beamtenkörper der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu lenken, welcher, vom Geist hohen Pflichtbewußtseins und vortrefflicher Disziplin erfüllt, mit seiner außerordentlichen Leistungsfähigkeit einen in jeder Beziehung verlässlichen, schätzenswerten Faktor unserer Geschäftsführung bildet. Ich ergreife gerne die Gelegenheit, um unserem hingebungsvollen Beamtenkörper, dem der Generalrat und die Bankleitung jederzeit ihre besondere Fürsorge zuwenden, auch von dieser Stelle aus meine wärmste Anerkennung zu zollen.

Hierauf erstattete Generalsekretär *Josef Pranger de Rohoncz* den Bericht des Generalrates, wobei er u. a. ausführte:

Seine Kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 19. Februar 1900 die von Seiner Exzellenz dem Herrn Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Dr. Julius Kautz erbetene Enthebung von dieser Stelle allergnädigst zu genehmigen und demselben in Anerkennung seiner vieljährigen hervorragenden Wirksamkeit den Orden der eisernen Krone erster Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Wie den geehrten Herren aus den in der Generalversammlung vom 5. Februar 1900 gemachten Mitteilungen bekannt ist, hat Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur Dr. Julius Kautz infolge seines vorgeschrittenen Alters und seiner erschütterten Gesund-

heit sich bestimmt gefunden, seine Demission an allerhöchster Stelle zu unterbreiten. In der hierüber am 6. Februar 1900 abgehaltenen Sitzung hat der Generalrat im Vertrauen auf die nachträgliche Zustimmung der Generalversammlung beschlossen: dem aus seiner Stellung scheidenden Gouverneur in Anerkennung seiner dem Institut durch nahezu siebzehn Jahre, u. zw. vom 9. Mai 1883 bis 6. März 1892 als Vizegouverneur, und von da ab als Gouverneur geleisteten Dienste, zu seiner Staatspension eine Ehrenzulage von jährlich zwanzigtausend Kronen aus den Mitteln der Bank zur Verfügung zu stellen.

Dieser außerhalb der Bestimmungen des Artikels 27 der Statuten gelegene und ausdrücklich ohne Präjudiz für die Zukunft gefaßte Beschluß, dem die beiden hohen Regierungen, absehend vom Artikel 102 der Statuten, bereitwilligst zugestimmt haben, wird nunmehr nachträglich der Generalversammlung zur genehmigenden Kenntnisnahme mit dem weiteren Antrag vorgelegt, es wolle Seiner Exzellenz dem zurückgetretenen Gouverneur Dr. Julius Kautz für seine der Bank unter schwierigen Verhältnissen geleisteten Dienste der Dank der Generalversammlung ausgesprochen werden.

Der Antrag wurde angenommen.

Nach Erwähnung personeller Angelegenheiten fuhr der Generalsekretär fort:

Aus unserer Geschäftsführung im Jahr 1900 haben wir zunächst zu berichten, daß von den vertragsmäßig innerhalb der Jahre 1900, 1901 und 1902 zu errichtenden zwanzig neuen Filialen im abgelaufenen Jahr bereits zwölf, u. zw. in den Städten Aussig, Pardubitz, Kolomea, Marburg, Roveredo, Kaposvár, Kecskemét, Szombathely (Steinamanger), Ujvidék (Neusatz), Besztercebánya (Neusohl), Szolnok und Varasd (Warasdin) ihre Wirksamkeit begonnen haben, und daß lediglich der Mangel an geeigneten Lokalitäten auf den uns von den beiden hohen Regierungen namhaft gemachten übrigen Plätzen die Bankleitung außerstande setzte, ihre Absicht, der eingegangenen Verpflichtung schon im ersten Jahr voll zu entsprechen, zur Tat werden zu lassen.

Geleitet von der Überzeugung, daß die Notenbank ihre statutenmäßige Aufgabe, für die Regelung des Geldumlaufes und für die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen zu sorgen, nur im Weg eines möglichst ausgedehnten Netzes von Filialen zu verwirklichen vermag, haben wir die Errichtung von zwei weiteren Filialen beschlossen und als Standorte für dieselben die Städte Trient und Székesfehérvár (Stuhlweißenburg) bestimmt. An dem erstgenannten Ort ist die Bankanstalt auch bereits aktiviert worden, so daß im Jahr 1900 im ganzen dreizehn neue Filialen in Wirksamkeit getreten sind. Andererseits haben wir aber auch Maßregeln getroffen, um bei Filialen mit geringerem Geschäftsumfang die Verwaltungskosten entsprechend herabzumindern.

Die mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getretene obligatorische Rechnung in der neuen Währung ließ unser besonderes Augenmerk auf die Herstellung neuer, auf Kronenwährung lautender Banknoten richten; die Ausgabe der auf 20 Kronen lautenden Banknoten wurde am 20. September 1900 mit einem solchen Vorrat begonnen, daß bis Schluß des Jahres 89,748.380 Kronen dieser Notenkategorie in Verkehr gesetzt werden konnten.

Um die Notenbank der Monarchie auch hinsichtlich der internationalen Beziehungen unseres Geldwesens zur maßgebendsten Vermittlungsstelle auszugestalten, waren wir im abgelaufenen Jahr ebenfalls bemüht, die Oesterreichisch-ungarische Bank ihrer Bestimmung, der ganzen Monarchie als Zentralstelle für den Goldverkehr zu dienen, näher zu bringen. Zu diesem Behufe haben wir im Einvernehmen mit den beiden Regierungen die Einführung von Goldanweisungen zum Zweck der Zollzahlungen verfügt und können mit Befriedigung konstatieren, daß durch das Entgegenkommen der maßgebenden staatlichen Zentralstellen es der Bank ermöglicht wurde, mit der Hinausgabe solcher Goldanweisungen am 15. Dezember 1900 zu beginnen. Die Summe der in den beiden letzten Wochen des abgelaufenen Jahres ausgestellten Zollgoldanweisungen beziffert sich auf 2,610.588'64 Kronen.

Eine weitere Maßregel zur Erreichung des obbezeichneten Zieles wolle die geehrte Generalversammlung darin erblicken, daß zwischen den beiden Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Abkommen zustande kam, wonach ein Teil des Golddienstes der beiden Finanzverwaltungen der Bank übertragen wurde.

Denselben Zweck verfolgt der gleichfalls im abgelaufenen Jahr gefaßte Beschluß, womit sämtliche Bankanstalten zum prompten An- und Verkauf der gangbarsten Goldsorten ermächtigt wurden.

Einen wesentlichen Dienst glauben wir der Geschäftswelt durch die Zulassung von unakzeptierten Tratten zum Bankeskont geleistet zu haben.

In den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie ist der seit langem ersehnte Umschwung zum Besseren auch im abgelaufenen Jahr nicht eingetreten. Während in jenen Gebieten unserer Geschäftstätigkeit, in welchen die Landwirtschaft die dominierende Erwerbsquelle bildet, mehrjährige wenig befriedigende Ernten und Mißerfolge auf dem Gebiet der Viehzucht ein sichtlich wahrnehmbares Zurückweichen der Verbrauchskraft herbeiführten, haben in denjenigen Wirtschaftsgebieten, in welchen die industrielle und gewerbliche Produktion vorherrschend ist, politische und nationale Gegensätze, durch welche das Vertrauen gestört und Entfremdung in die sonst naturgemäß auf einmütiges Zusammenwirken angewiesenen Volks- und Gesellschaftsschichten hineingetragen wird, zur Hemmung der wirtschaftlichen Entfaltung wesentlich beigetragen.

Diese Verhältnisse bewirkten, daß eine intensivere Ausnützung der Bankmittel im abgelaufenen Jahr nicht eingetreten ist, und unsere Volkswirtschaft aus dem im Vergleich zu unseren Nachbargebieten verhältnismäßig geringen Leihpreis des Geldes nicht die entsprechenden Vorteile ziehen konnte.

Sehr umfangreich gestalteten sich die Geschäfte in Devisen und Valuten. Wenn auch die Wechselkurse ein direktes Zuströmen des Goldes nicht gestatteten, hat dennoch der effektive Goldbesitz der Bank eine Zunahme von 15'3 Millionen Kronen erfahren; außerdem hielten wir unseren Besitz an Devisen und Goldforderungen auf solcher Höhe, daß besondere Schwierigkeiten bei der Befriedigung von Verbindlichkeiten an das Ausland nicht wahrgenommen werden konnten. Wir waren bestrebt, die Verkehrsbedürfnisse vornehmlich durch prompten Verkauf von Schecks und Gold zu befriedigen und das Leihgeschäft, dieses dem Wesen nach provisorische Mittel zur internationalen Zahlungsausgleichung, auf den notwendigsten Umfang zu beschränken. Die Leihoperationen haben daher im abgelaufenen Jahr erheblich abgenommen; der mit Ende des Jahres aushaftend gewesene Betrag von 4'1 Millionen Kronen ist gegen das Vorjahr um 18'9 Millionen Kronen geringer. Die außerhalb des ständigen Devisenportefeuilles durchgeführten Tauschtransaktionen ergaben ein Revirement von 514'7 Millionen Kronen, wobei die Schwankungen der Wechselkurse in engen Grenzen verblieben.

Die Jahreserträge sind gegen das Vorjahr im Eskontgeschäft um 2,088.000 Kronen, bei den Anlagen des Reservefonds, mit Rücksicht auf die erfolgte Ausscheidung der früher unter diesen Anlagen verrechnet gewesenen Devisen, um 800.000 Kronen und bei dem kassenmäßigen Gewinn von Effekten um 81.000 Kronen zurückgegangen, dagegen im Lombardgeschäft um 320.000 Kronen, im Devisengeschäft um 730.000 Kronen, im Depositengeschäft um 60.000 Kronen und bei den börsenmäßig angekauften Pfandbriefen um 417.000 Kronen gestiegen.

Die Auslagen haben sich im abgelaufenen Jahr gegen das Vorjahr um 374.900 Kronen vermehrt, u. zw. wurden an Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft um 68.500 Kronen und an Rentensteuerpauschale für die Pfandbriefzinsen 29.400 Kronen mehr entrichtet; die Regieauslagen und Hausspesen erforderten einen Mehraufwand von

610.000 Kronen, und die Kosten der Notenerzeugung stiegen um 344.000 Kronen; dagegen wurden an Steuer von der Dividende um 515.000 Kronen weniger entrichtet, während die Banknotensteuer, die im Vorjahr 162.000 Kronen betrug, in Wegfall kam.

Nach der Schlußaufstellung unseres Gewinn- und Verlustkontos gebührt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinertragnis des Jahres 1900 ein Anteil von 3,567.546'89 Kronen. Im Sinne des Artikels 102 der Statuten wurden von dem über 4% des Aktienkapitals erzielten Reinertragnis zehn vom Hundert mit 810.806'11 Kronen in den Reservefonds und zwei vom Hundert mit 162.161'22 Kronen in den Pensionsfonds hinterlegt. Das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinertragnis ergibt eine Jahresdividende von 79'70 Kronen, wovon auf das II. Semester 1900 eine Restquote von 51'70 Kronen entfällt.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1900

(in 1.000 Kronen)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 2.019	Eskontgeschäft (Wechsel, War-
Rentensteuerpauschale 30	rants, Effekten) 16.401
Regien 6.983	Lombard 3.230
Banknotenfabrikation 1.174	Hypothekargeschäft 2.129
Jahresertragnis 16.508	Devisen- und Valuten 2.034
	Bankanweisungen 6
	Kommissionsgeschäfte 197
	Devisengeschäft 950
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 1.002
	Andere Geschäfte 337
	Effektertrag 41
	Ertrag des Reservefonds 387
<u>26.714</u>	<u>26.714</u>

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Stand vom 31. Dezember 1900

(Nach Artikel 104 und 111 der Statuten)

	Aktiva			Veränderungen seit dem Stand vom 23. Dezember 1900
	K	K		K
Metallschatz:				
Goldmünzen der Kronenwährung; dann Gold in Barren, in ausländi- schen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.276 gerechnet	919,606.550'84			
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	59,992.410'16			
Silberkurant- und Teilmünzen	238,500.843'17	1.218,099.804'17	+	609.555'19
Staatsnoten		69,115.260'—	—	248.950'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten		455,501.117'17	+	54,434.474'95
Darlehen gegen Handpfand		67,142.280'—	+	6,330.140'—
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons		40,439.51'—	+	11.230'98
Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichs- rat vertretenen Königreiche und Länder nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (RGL. Nr. 176)		60,000.000'—		
Hypothekendarlehen		299,615.901'66	—	219.892'06
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank		23,318.890'—	+	496.165'90
Effekten des Reservefonds		9,270.700'05	+	473.323'40
Effekten des Pensionsfonds		10,779.375'60	—	205.141'60
Gebäude und Fundus instructus		17,736.195'72	+	1,184.814'69
Auslagen		10,587.505'03	+	455.782'51
Sonstige Aktiva		29,686.395'89	+	1,011.433'82
		2.270,893.864'80		
		Passiva		
Aktienkapital		210,000.000'—		
Reservefonds		9,471.576'27	—	44.367'68
Umlauf von Banknoten:				
der Kronenwährung	89,748.380'—			
der österreichischen Währung	1.404,274.940'—	1.494,023.320'—	+	87,965.700'—
Guthaben der k. k. österreichischen Finanzverwaltung in Gold		73,518.940'—		
Guthaben der königl. ung. Finanzverwaltung in Gold . .		135.288'48		
Giroguthaben	48,735.151'96			
Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	96,351.242'83	145,086.394'79	—	24,879.684'99
Pfandbriefe im Umlauf		295,893.600'—	+	98.000'—
Pensionsfonds		10,779.393'32	—	205.141'60
Erträge und Eingänge auf Verzinsung der Pfand- briefe		24,166.312'73	+	2,329.503'92
Sonstige Passiva		7,819.039'21	—	931.071'87
		2.270,893.864'80		

Wien, am 4. Jänner 1901

Bankzinsfuß seit 6. Februar 1900:

Für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten $4\frac{1}{2}\%$
 Für Darlehen auf Staatsrenten und Bankpfandbriefe,
 dann seit 25. Mai 1900 für Salinenscheine und unga-
 rische Tresorscheine 5%
 Für Darlehen auf andere Wertpapiere $5\frac{1}{2}\%$
 Steuerfreie Banknotenreserve: K 55,537.000 (— K 87,605.000)

Schmid
 Oberbuchhalter der
 Oesterreichisch-ungarischen Bank

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Beilage zum Stand vom 31. Dezember 1900

Höchstbetrag der zulässigen Banknotenemission
(In abgerundeten Beträgen)

Gesamt-Metallschatz	K 1.218,099.000	
Hievon ab jener Betrag in Zwanzigkronenstücken, für welchen noch kein Gegenwert an die beiden Finanzverwaltungen abgegeben wurde, und zwar:		
Guthaben der k. k. österr. Finanzverwaltung in Gold	K 73,519.000	
Guthaben der königl. ung. Finanzverwaltung in Gold	K 135.000	K 73,654.000
Auf Grund der verbleibenden	<u>K 1.144,445.000</u>	
kann emittiert werden:		
das 2 ^{1/2} fache von K 762,121.000		K 1.905,303.000
das 2 ^{1/2} fache von K 141,351.000, für welchen Betrag gegen Zwanzigkronenstücke Silberkurantmünzen abgegeben wurden, und zwar:		
a) behufs Einlösung von Staatsnoten	K 77,351.000	
b) behufs Ausprägung von Fünfkronenstücken	K 64,000.000	
mithin von obigen	<u>K 141,351.000</u>	K 353,377.000
das 1fache von K 240,973.000, für welchen Betrag gegen Zwanzigkronenstücke Banknoten behufs Einlösung von Staatsnoten abgegeben wurden		<u>K 240,973.000</u>
daher zusammen		K 2.499,653.000
Für jenen Besitz an Staatsnoten, für den kein Gegenwert in Fünfkronenstücken abgegeben wurde		<u>K 5,115.000</u>
		<u>K 2.504,768.000</u>
Hievon sind:		
a) steuerfrei:		
für den obigen Teilbetrag des Metallschatzes	K 1.144,445.000	
für das Kontingent	K 400,000.000	
für den obigen Besitz an Staatsnoten	K 5,115.000	K 1.549,560.000
b) steuerpflichtig		<u>K 955.208.000</u>

Wien, am 4. Jänner 1901

Schmid
Oberbuchhalter der
Oesterreichisch-ungarischen Bank

BERICHT DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 11. JÄNNER 1901 ÜBER
DIE ERSTE BILANZ DES NOTENINSTITUTS AUF GRUND DER NEUEN STATUTEN

Das Jahr 1900 war das erste, in welchem das neue Bankstatut in Geltung stand. Abgesehen von den organisatorischen Neuerungen hat das gegenwärtige Statut auch gewichtige Änderungen finanzieller Natur verfügt, durch welche die Verwendung des Reingewinnes und die Verteilung desselben zwischen den Aktionären und den beiden Staatsverwaltungen wesentlich modifiziert wurden. Das Aktienkapital wurde durch Aufstempelung aus den Mitteln des Reservefonds von 180 auf 210 Millionen Kronen erhöht. Die Partizipationsgrenze des Staates, welche früher erst bei einem Präzipuum der Aktionäre von 7 Prozent ihren Anfang nahm, beginnt bereits bei einer Grenze von 4 Prozent. Die Dotation des Reservefonds wird wieder aufgenommen, da die Reserve durch die Entnahme für die Aufstempelung der Aktien und die Abschreibung von der Schuld des Staates wieder unter das statutarische Maximum gesunken ist. Der Gewinnanteil wird den Regierungen bar ausbezahlt, während bisher die Quote der beiden Staatsverwaltungen zur Abschreibung von der Schuld des Staates verwendet wurde. Die Aufteilung des Gewinnanteiles zwischen den beiden Staatsverwaltungen erfolgt nicht mehr auf Grund des alten Quotenverhältnisses von 70 : 30, sondern auf Basis der in jeder Reichshälfte wirklich erzielten Erträge, u. zw. in dem gleichen Verhältnis, in welchem das steuerpflichtige Einkommen der Bank in Österreich oder in Ungarn versteuert wird.

Auf Grund dieser veränderten Vorschriften ergibt sich die folgende Aufteilung des im Jahr 1900 erzielten Ertrages der Bank:

	Kronen
Der erzielte Reingewinn beträgt	16,508.061
Hievon erhalten die Aktionäre zunächst 4 Prozent des eingezahlten Kapitals von 210 Millionen Kronen, das ist	8,400.000
verbleiben	8,108.061
Zehnprozentige Quote des Reservefonds	810.806
Zweiprozentige Quote des Pensionsfonds	162.161
verbleiben	7,135.093
Davon die Hälfte den Aktionären	3,567.546
Die Hälfte den beiden Staatsverwaltungen	3,567.546
Die Aktionäre erhalten insgesamt (zuzüglich des Gewinnvortrages)	11,968.018
Die Gesamtdividende beträgt 79'70 Kronen = 5'693 Prozent, die Restdividende für das zweite Semester 51'70 Kronen.	
Der Anteil der beiden Staatsverwaltungen beträgt	3,567.546
Hievon entfällt auf Österreich 63'07 Prozent	= 2,250.075
auf Ungarn 36'93 Prozent	= 1,317.471

Eine Vergleichung mit dem Vorjahr ist nicht in allen Punkten durchführbar, weil die Basis der Gewinnverteilung eine verschiedene ist. In den Hauptziffern ergeben sich die folgenden Unterschiede:

	1900	gegen 1899	
Kronen			
Gesamter Reingewinn	16,508.061	—	1,812.929
Anteil des Staates	3,567.546	+	731.222
Davon Österreich	2,250.075	+	264.647
Davon Ungarn	1,317.471	+	466.575

Dividende der Aktionäre 79'7 Kronen = 5'693 Prozent — 22'3 Kronen — 2'8 Prozent.

Der Gewinnanteil des Staates beginnt bereits bei einer Verzinsung von 4 Prozent. Der diese Grenze übersteigende Gewinn ist zwischen Staat und Aktionären hälftig zu teilen. Die Bestimmung, wonach über eine sechsprozentige Aktiendividende hinaus den Aktionären ein Drittel, den beiden Staatsverwaltungen zwei Drittel des Supergewinnes zufallen, wurde heuer nicht praktisch, weil die Aktiendividende 6 Prozent nicht erreichte. Dagegen sind die veränderten Bestimmungen über die Aufteilung der Gewinnpartizipation zwischen den beiden Staatsverwaltungen sofort in Wirksamkeit getreten. Der Gewinnanteil Ungarns ist selbstverständlich weit stärker gestiegen als jener Österreichs. Die Aufteilung des Gewinnes erfolgt nach dem Verhältnis, in welchem das Einkommen der Bank aus den Geschäften in Österreich und aus jenem in Ungarn stammte. Zu diesen Geschäften gehören sämtliche Betriebszweige der Bank, darunter auch das Hypothekargeschäft. Von den Erträgen stammten während des Jahres 1900 aus Österreich 63'07 Prozent, aus Ungarn 36'93 Prozent, und im gleichen Verhältnis ist auch die Gewinnenteilung erfolgt. Nach dem Motivenbericht, welchen die Regierung der Bankvorlage beigab, entfielen im Durchschnitt der Privilegiumsperiode 1888 bis 1897 auf Österreich 63'54 Prozent, auf Ungarn 36'46 Prozent. Der Anteil am Reingewinn gelangt unmittelbar nach der für den 4. Februar anberaumten Generalversammlung an die beiden Staatsverwaltungen bar zur Auszahlung.

Die *Dividende* der Bank beträgt 79 Kronen 70 Heller oder 5'693 Prozent. Sie ist um 22'30 Kronen kleiner als im Vorjahr, aber um 1'5 Kronen höher als im Jahr 1897, trotzdem damals die Partizipation des Staates erst bei einer Marge von 7 Prozent begann und der Staat faktisch keinen Anteil zog, während er jetzt einen Gewinnanteil von 3'56 Millionen Kronen perzipiert.